der Kreisbibliothek Regensburg

1 Ex. Kreitmayr

AD BIBLIOTHECAM
EPISCOPI RATISBONENSIS
PROPRIAM 1792.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bav: No: 1020

SBR069027126791

Freyherrn von Kreittmayr

COMPENDIUM CODICIS BAVARICI CIVILIS, JUDICIARII, CRIMINALIS ET ANNOTATIONUM.

Oder

Grundriß

der gemein- und bayriſchen

Privat-Rechtsgelehrſamkeit,

den

Anfängern zur Einleitung,

den übrigen zur Recollection.

Mit Sr. Churfürſtl. Durchlaucht in Bayern allergn. Freyheit.

München, bey Joſeph Aloys Crätz 1768.

Vorrede.

Ein großes Buch, ein großes Uebel, iſt die gemeine Sprache, ſonderbar jener, welche nur ihre Curioſität erſättigen, und viel wiſſen, wenig leſen wollen. Für dieſe iſt gegenwärtiges Compendium eben nicht, ſondern nur für jene geſchrieben, welchen das größere Werk ihrer Profeſſion halber ein nothwendiges Uebel, mithin das kleinere Werk entweder nur pro recolle-

ctione, oder ſo viel die Anfänger betrift, pro manuductione dienlich iſt, damit ſie jenes nicht mit ungewaſchner Hand angreifen, ſondern ſich deſto beſſer hierzu vorbereiten, und es hierinnen eben ſo, wie die Schwimmer machen möchten, welche ſich in das Tiefe eher nicht wagen, bis ſie das Seichte genugſam geprüfet und ſich darinnen geübet haben.

Dieſen und niemand andern zu Gefallen, ſind auch die inſtitutiones Juſtinianeæ verfertigt, und aus den weitläuftigen Pandectenbüchern mit vieler Mühe herausgezogen worden, wie aus dem Text in §. 2. I. de J. & J. erſcheint. Incipientibus nobis, heiſt es alldort, jura populi romani ita videntur commodiſſime tradi, ſi primo ſimplici via, poſt deinde diligentiſſima & exactiſſima interpretatione ſingula tradantur, alioquin ſi ſtatim ab initio rudem adhuc & infirmum ſtudioſi animum multitudine ac varietate rerum oneraverimus, duorum alterum, aut deſertorem ſtudiorum efficiemus, aut cum magno labore, ſæpe etiam cum tædio & diffidentia, quæ plerumque juvenes avertit, ſæpius ad id perdu-

du-

ducemus, ad quod leviore via ducti maturius perduci potuiſſent.

Man ſtellet jeztgedachten inſtitutionibus unter andern hauptſächlich aus, daß kein rechter ſelectus darinnen beobachtet, und viele wichtige Materien, welche in den Pandecten vorkommen, ganz und gar übergangen worden ſind, daher auch der Herr geheime Rath von Moſer in ſeinem Tractat de ſtudio juridico C. 3. §. 20. nicht übel urtheilet, wann er ſagt, daß ermeldte inſtitutiones nicht einmal in Verhältniß gegen die damalige Zeit und Verfaſſung, geſchweigens erſt gegen die heutige, für ein geſchickt= und untadelhaftes Compendium angenommen werden mögen.

Dieſe und dergleichen mit obiger Abſicht nicht recht übereinſtimmende Fehler und Vorwürfe zu vermeiden, hat man in Verfertigung gegenwärtigen Compendii nichts unterlaſſen, was ein Werk von ſolcher Art und Gattung immer erfordern mag. Compendia ſind nichts anders, als kurze, doch vollſtändige Abbildungen gröſerer Werke. Alles, was dieſe in ſich faſ-

X 3 ſen,

ſen, müſſen zwar auch jene, jedoch nur en mignatur und nach den primis lineamentis entwerfen.

Solchemnach hat man keine einzige Materie von dem größern Werke darinnen überſprungen, und ſich von Kapitel zu Kapitel durchaus an die nämliche Ordnung gehalten, überall aber nur das Erſte und Nothwendigſte, was ein Anfänger wiſſen muß, ſonderbar die definitiones, diviſiones und regulas juris, ſamt den gemeinſten und merkwürdigſten limitationibus angeführt, all übriges hingegen entweder gar weggelaſſen, oder nur remiſſive berührt.

Der Text ſelbſt hätte zwar ſchon ſeiner Kürze halber, pro compendio dienen können, und hat auch unſern Landsleuten ſeithero meiſtentheils dazu gedienet. Für die allererſten Anfangsgründe hat er uns aber gleichwohl noch in viele Wege zu weitläuftig geſchienen, wo beynebens derſelbe in dem codice civili über das Lehenrecht nicht hinaus gehet, folglich in dem Ueberreſt des fünften und letzten Theils ohne gegenwärtigen Compendio, allezeit noch einen

nen beſondern Auszug zu ſeiner Vollſtändigkeit erfordert haben würde.

Wäre unſere Abſicht bey dem Werke nur auf jene gegangen, welche die Jurisprudenz nicht für ihr Haupt- ſondern nur als ein bloßes Nebenwerk anſehen, mithin auch ſolches nicht zu approfondiren gedenken, ſo würden wir uns noch weit kürzer hiemit expedirt, und ſtatt des Compendii vielleicht nur ein Regiſter geliefert haben. Da aber ſelbiges lediglich jenen, welche eine ſolide und gründliche Wiſſenſchaft im Jure zu erlangen, oder ſich etwann gar mit der Zeit dem juridiſchen Metier zu widmen gedenken, zur manuduction und Einleitung dienen ſoll, ſo haben wir uns etwas mehr zu extendiren, und inſonderheit auch unſern Landsleuten zu Gefallen die differentias juris communis & bavarici, zumalen in den Hauptſtücken und öfters vorfallenden Materien, überall mit möglichſter Kürze anzuzeigen für gut gefunden.

In den Anmerkungen kommt zwar auch ſehr vieles vor, was theils in das jus publicum, theils in das privatum illuſtre

 ein-

einſchlägt, wovon wir aber hier ſtudio abſtrahirt haben, weil dieſe Dinge noch für keinen Anfänger in jure privato ſind, ſondern ſchon ſolida fundamenta, ſowohl aus dem allgemeinen, als deutſch- und bayriſchen Staatsrecht vorausſetzen.

Einen Indicem über das Compendium zu verfertigen, wäre um ſo überflüßiger geweſen, als derjenige, welcher über das größere gemacht iſt, auch bey dem kleinern zum Gebrauch dienen kan. Mit dem Druck- und Format aber, hat man darauf angetragen, daß dieſes Hand- und Sackbuch in dem Gebrauch deſto bequemer, ſohin dem Leſer nicht nur nutzbar, ſondern auch angenehm ſeyn möchte.

Innhalt

aller Capiteln

des

CODICIS CIVILIS.

P. 1. C. 1. Von der Rechtsgelehrſamkeit und Gerechtigkeit, dann den Rechten und Pflichten überhaupt. C. 2 Von dem Unterſchied der Rechten. C. 3. Von den Rechten und Pflichten der Perſonen in Anſehung ihrer verſchiednen Stände. C. 4. Von dem Haus- oder Familienſtand. C. 5. Von der väterlichen Gewalt. C. 6. Von dem Eheſtand. C. 7. Von

Pfleg- und Vormundſchaften. C. 8. Von Leibeigenſchaften.

P. 2. C. 1. Von den Pflichten und Rechten in Anſehung Hab und Guts. C. 2. Von dem Eigenthum. C. 3. Art und Weiſe, das Eigenthum zu erlangen. C. 4. Von der Verjährung. C. 5. Von dem Innhaben. C. 6. Von Unterpfanden. C. 7. Von Dienſtbarkeiten überhaupt. C. 8. Von Haus- und Felddienſtbarkeiten, dann andern ähnlichen Gerechtigkeiten. C. 9. Von der Nutznieſſung. C. 10. Von dem Zehendrecht. C. 11. Von Frohn- und Scharwerksdienſten.

P. 3. C. 1. Von der Succeſſion und Erbſchaft überhaupt. C. 2. Vom letzten Willen. C. 3. Von Teſtamenten. C. 4. Von privilegirt- und andern beſondern Teſtamenten. C. 5. Von Codicillen. C. 6 Von Vermächtniſſen. C. 7. Von allerhand beſondern Vermächtniſſen. C. 8. Von Schankungen unter Lebendigen und von Todwegen. C. 9. Von gemeinen Fideicommiſſen. C. 10. Von Geſchlechts- oder Familien-Fideicommiſſen. C. 11. Von bedungener Erbſchaft, inſonderheit von Erbſchaftsverzichten und Regreßſprüchen. C. 12. Von

der

der natürlichen Erbfolg, oder Succeſſion ab inteſtato.

P. 4. C. 1. Von Conventionen und den hieraus entſpringenden Pflichten überhaupt. C. 2. Von Contractibus nominatis und realibus, nämlich mutuo, commodato, precario, depoſito, ſequeſtro, pignore. C. 3. Von contractibus conſenſualibus, ſonderbar dem Kauf. C. 4. Von allerhand beſondern Käufen. C. 5. Von dem Einſtand bey dem Kauf. C. 6. Von dem Ding- Stift- Mieth- Pacht- oder Beſtand-Contract. C. 7. Von dem contractu emphytheutico, benanntlich dem Erbrecht, Leibgeding, Neuſtift, Herrngunſt, oder veranleiteter Freyſtift und andern ähnlichen Handlungen. C. 8. Von dem Compagnie- oder Aſſociationscontract. C. 9. Von der Vollmacht und andern ähnlichen Handlungen. C. 10. Von contractibus verbalibus, ſtipulatione & fidejuſſione. C. 11. Von dem contractu litterali, oder chirographario. C. 12. Von contractibus innominatis, und zwar dem Tauſch, contractu æſtimatorio, Spiel, Wettung, Wechſel, und dergleichen Conventionen. C. 13. Von quaſi contractibus, nämlich negociorum

ſtum geſtione, communione, lege Rhodia, ſolutione indebiti, ob turpem cauſam, cauſa data, cauſa non ſecuta, und dergleichen. C. 14. Von der Bezahlung. C. 15. Von den übrigen Arten die Verbindlichkeit aufzuheben, nämlich die Compenſation, Confuſion, Novation, Delegation, Satisfaction, Aſſignation, Liberation, Renunciation, Contravention, Mutation, in integrum reſtitution. C. 16. Von dem Verbrechen, und hieraus entſpringender Verbindlichkeit. C. 17. Von der Schmach.

P. 5. C. 18. Von dem Lehenrecht. C. 19. geiſtlichen Recht. C. 20. Religionsrecht. C. 21. Militarrecht. C. 22. Adel- Patritiat- und Siegelmäſſigkeitsrecht. C. 23. Schul- und academiſchen Recht C. 24. Beamtenrecht. C. 25. Stadt- und Burgerrecht. C. 26. Handel- und Kaufmannsrecht. C. 27. Handwerksrecht. C. 28. Dorf- und Bauernrecht. C. 29. Schlecht- und Ehrloſer Leute Recht. C. 30. Gemeindsrecht.

CO-

CODICIS JUDICIARII.

C. 1. Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit. C. 2. Von gerichtlichen Haupt- und Nebenperſonen. C. 3. Von dem Gerichtsproceß. C. 4. Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen, und andern ſowohl ſchrift- als mündlichen Anbringen. C. 5. Von gerichtlichen Citationen, Communicationen, und Mandaten, dann deren Inſinuation- und Contumacial-Handlungen. C. 6. Von der Kriegsbefeſtigung, oder litis conteſtation, Exception, re- und duplic, dann weitern Schriftenwechſel und Terminen. C. 7. Von der Legitimation und Vollmacht. C. 8. Von der Reconvention, litis denunciation, Nomination, Intervention, Caution, Arreſt- und Sequeſtration. C. 9. Von dem Beweiß und Gegenbeweiß. C. 10. Durch Gezeugſchaft. C. 11. Schriftliche Urkunden. C. 12. Geſtändniß, Vermuthung, Augenſchein, Calculation, Notorietät und gemeinen Ruf. C. 13. Von dem Eid. C. 14. Richterlicher Entſcheidung. C. 15. Appellation und Reviſion. C. 16.

Re-

Reſtitution in integrum, Nullitätsklag und an-
dern remediis contra ſententiam. C. 17. Von
Endigung des Streits durch Vergleich, compro-
miſs, oder das Loos, dann den Gerichtsköſten
und Schäden. C 18. Von der Execution. C. 19.
Von dem Concursproceß. C. 20. Von dem
Recht der Priorität in dem Concursproceß, dann
den verſchiedenen Claſſen der Glaubiger und dem
Jure ſeparationis.

CODICIS CRIMINALIS.

P. 1. C. 1. Von den Criminalverbrechen und
Strafen überhaupt. C. 2. Von beſondern ma-
leſitziſchen Verbrechen und Strafen, zuförderſt
von Diebſtällen und Raubereyen. C. 3. Von
Todſchlägen. C. 4. Von der Leichtfertigkeit,
gemeiner Hurerey, und anderer ſchwerer Unzucht,
und Kupplerey. C. 5. Von dem Ehebruch. C. 6.
Blutſchand, Nothzucht, gewaltthätiger Entfüh-
rung der Weibsperſonen, doppelter Verehligung,
So-

Sodomiterey, und widernatürlicher Unkeuſch-
heit. C. 7. Von der Gotteslåſterung, Ab-
trünnigkeit, Ketzerey, Zauberey, Hexerey,
und Aberglauben. C. 8. Crimine perduel-
lionis, læſæ majeſtatis, fractæ pacis publi-
cæ, Vergewaltigung, Mordbrand, ſchweren
Unbilden und Pasquillen. C. 9. Von fal-
ſchen Geldmünzen, Verfälſchungen, Meineid,
Urfehdbrüchigkeit, Untreu der Beamten, dann
boßhaft- und vorſetzlichen Beſchädigungen.
C. 10. Von Wildſchützen. C. 11. Bettlern,
Vaganten, und andern verdächtigen Leu-
ten ꝛc. C. 12. Straf der Wiſſenſchaft, Be-
mühung, Beyhülfe, oder Verdacht.

P. 2. C. 1. Von peinlichen Gerichten, und der
Gerichtsbarkeit. C. 2. Accuſation, Denun-
ciation, Inquiſition. C. 3. Corpore delicti.
C. 4. Indiciis. C. 5. Beweiß der Miſſethat
C. 6. Verhaft, Caution, ſichern Geleit, und
Freyung. C. 7. Gütlichen conſtituto und
examine. C. 8. Tortur des Uebelthäters oder
der

der Gezeugen. C. 9. Confrontation- und Purgationseid. C. 10. Peinlichen Urtheil, und deſſen Vollzug. C. 11. Aufhebung des peinlichen Proceß, dann den unterlaufenden Koſten.

CO-

CODEX CIVILIS

Erſter Theil.

CAPUT I.

§. 1. 2. 3.

Die Rechtsgelehrſamkeit iſt ein Theil der practiſchen Philoſophie oder Moral, welche das Recht nicht nur von dem Unrecht zu unterſcheiden, , ſondern auch auf die vorkommende Fälle ſchicklich anzuwenden lehret. Daraus folget von ſelbſt, daß die Juſtitz oder Gerechtigkeit nichts anders, als jene Eigenſchaft ſey, nach welcher die Handlung mit dem Recht oder Geſetz übereinſtimmt. Recht und Geſetz aber bedeutet ein oberherrſchaftliches Gebot, welches zum gemeinen Beſten den Unterthanen vorgeſchrieben iſt.

De Jurisprudentia, juſtitia & jure.

§. 4. 5. 6. 7. 8.

Obligatio, promulgatio, ignorantia juris.

Die Würkung des Geſetzes iſt die Pflicht oder Verbindlichkeit, welche auf Seiten des Unterthans hinlängliche Kräften des Verſtands, folglich die Promulgation, und Wiſſenſchaft vorausſetzt.

§. 9. 10. 11.

De æquitate, vel interpretatione juris.

Dunkele Geſetze werden entweder authentice durch ein anders klärerers Geſetz, oder uſualiter durch den Gebrauch, oder doctrinaliter durch Rechtsverſtändige ex mente vel ratione interpretirt. Die Doctrinalauslegung geſchiehet bald extenſive, bald reſtrictive. Auf jene Weiſe, wann das Geſetz von einem hierinn benannten Specialfall auch auf unbenannte Fälle ausgedehnet wird. Auf dieſe hingegen, wann man eine in allzu generalen Worten lautende Ordnung, in beſondern Fällen deßwegen, weil ratio legis hierinnen offenbar ceſſiret, einſchränkt.

§. 12.

Von der abrogatione, diſpenſatione, colliſione juris.

Das Geſetz wird entweder überhaupt in Anſehung aller Unterthanen aufgehoben, oder nur jemand beſonders davon ausgenommen, oder es ſtöſſet ſolches mit einem andern verbindlichen Geſetz dergeſtalt zuſammen, daß eines von beyden nicht gehalten werden kann. Erſtern Falls heiſt es abroga-

rogatio, andern Falls diſpenſatio, dritten Falls colliſio legis.

CAPUT II.

§. 1. 2. 3. 4.

Das göttliche Recht, welches GOtt ſelbſt unmitttelbar gegeben hat, iſt entweder dem Menſchen mit der Natur angebohren, oder nur durch die Schrift geoffenbaret, Jus divinum naturale & conatum vel poſitivum & revelatum: Das erſte heiſſet darum das natürliche oder vernünftige, weil es von GOtt auf die menſchliche Natur gegründet iſt, und ſich aus der innerlichen Beſchaffenheit und Endzweck deſſelben ſolchergeſtalt zu erkennen giebt, daß der Menſch ſolches durch die bloſſe Vernunſt begreifen, mithin auch daraus wiſſen kann, was er ſowohl GOtt, als ſich ſelbſt und ſeinen Nebenmenſchen ſchuldig ſey. Primum principium juris naturalis iſt, daß ſich der Menſch ſeiner Natur, und dem hierunter intendirten göttlichen Zweck gemäß, bezeigen ſoll. Daraus flieſſen alle obige Pflichten, nämlich, daß man GOtt ehren, lieben, fürchten, ſich ſelbſt mäßigen, erhalten, und verbeſſern, mit dem Nebenmenſchen friedlich und geſellig leben, niemand beleidigen, jedermann das Seinige wiederfahren laſſen, und auf dieſe Weiſe ermeldten Zweck, das iſt, die Ehre GOttes und menſchliche Glückſeligkeit be-

Eintheilung des Rechts in göttlich-natürlich- und menſchliches.

fördern ſoll. Das menſchliche Recht wird von der willkührlichen Verordnung menſchlicher Geſetzgeber, alſo genannt.

§. 5. 6. 7.

Völker- Staats- und Bürgerrecht.

Völkerrecht (Jus gentium) nennet man, was unter freyen Völkern durch ſtillſchweigende Einwilligung zum verbindlichen Gebrauch worden iſt. Staatsrecht, oder Jus publicum, heiſt, welches die in einem Staate ſo wohl dem Oberhaupte von höchſter Macht und Gewalt wegen, als den Unterthanen zuſtehende Rechte und Pflichten begreift. Das bürgerliche, oder Jus privatum, endlich, welches nicht ſo viel den Staat ſelbſt und nexum reipublicæ, als die Privathandlungen und Gerechtſame betrifft. Gleichwie nun das Jus publicum theils univerſale, theils ſpeciale, und bey uns in Deutſchland auch ſpecialiſſimum iſt, alſo pfleget man das Jus privatum ſubditorum & principum gleichfalls von einander abzuſondern.

§. 8.

Weltlich- und geiſtliches.

Nach dem Unterſchied der Perſonen und Sachen wird das Recht auch in welt- und geiſtliches getheilt. Das letzte, welches man auch Jus canonicum, eccleſiaſticum vel pontificium zu nennen pfleget, beſtehet theils in corpore juris canonici, theils in conciliis, bullis & decre-

cre-

cretis pontificum. Das corpus juris canonici aber macht ſechs Theile aus, benanntlich decretum Gratiani, decretales Gregorii, librum ſextum Decretalium, clementinas, extravagantes Johannis XXII. und extravagantes communes. Decretum Gratiani hält endlich diſtinctiones, cauſas, tractatum de pœnitentia & de conſecratione in ſich. In weltlichen Sachen prävalirt das weltliche Recht dem Juri canonico, und hingegen dieſes quo ad eccleſiaſtica dem Jure civili, jedoch ſo viel die deutſche und hieſige Lande betrift, ſalvis conſuetudinibus, privilegiis & concordatis germanicis ac bavaricis.

§. 9. 10. 11.

Das römiſche Recht iſt zwar urſprünglich nur den Römern gegeben, hernach aber auch in den deutſchen und hieſigen Landen ſo weit recipirt worden, daß es in ſubſidium juris germanici & patrii dienet. Jus Juſtinianeum wird es à Juſtiniano imperatore genannt, weil auf ſeinem Befehl das corpus juris romani, welches in inſtitutionibus, digeſtis & pandectis, codice repetitæ prælectionis und den novellis beſtehet, von Triboniano aus den ältern römiſchen Geſetzen, benanntlich den Legibus XII. tabularum, ſenatus conſultis, plebiſcitis, prætorum edictis, actionibus

Römiſch- Longobardiſch- und deutſch- oder einheimiſches

 legis,

legis, & principum vel imperatorum conſtitutionibus compilirt worden iſt. Das in zwey Büchern beſtehende longobardiſche Lehenrecht iſt auf Befehl Kaiſers Friderici II. von Hugolino geſammelt, dem corpori juris romani am Ende mit beygefügt, auch zu gleicher Zeit und auf die nämliche Art, in hieſigen und andern deutſchen Landen eingeführt worden. Das deutſche und einheimiſche Recht, welches nämlich nicht von auswärtigen Landen herein, ſondern in Deutſchland ſelbſt urſprünglich aufgekommen iſt, wird in das alte, mittlere und neuere, ſofort in das allgemeine und beſondere getheilet. Das neuere und allgemeine beſtehet in den Reichsſatzungen, welche jedoch in bürgerlichen oder Privathändeln nur ſo weit in Beobachtung kommen, als durch die Landesſtatuta, Privilegia und Gewohnheiten kein beſonders hergebracht iſt.

§. 12. 13.

Gemein- und ſtatutariſches

Jus commune, oder gemeines Recht begreift nicht nur das göttliche und natürliche, ſondern auch Jus canonicum, romanum, longobardicum & germanicum in ſich, der Sachſen- und Schwabenſpiegel aber werden ſo wenig als andere dergleichen veraltete Rechte mehr darunter gerechnet. Jus ſtatutarium iſt entweder provinciale, municipale oder locale. Das Provincial- oder Landrecht erſtreckt ſich auf

das

das ganze Land, municipale nur auf eine Stadt, locale auf ein Dorf, oder anders Ort, oder Gemeinde. Gleichwie nun das Landrecht dem gemeinen in willkührlichen Sachen derogirt, alſo hingegen derogirt das Stadt- oder Localrecht dem Landrecht. Die ältern bayeriſchen Landſtatuta beſtehen hauptſächlich in legibus bajuwaricis, und dem Rechtbuche von An. 1346. dann dem reformirten Landrecht von An. 1518. die neuere aber in den bayeriſchen Statutenbuch von An 1616, und dem oberpfälziſchen von An. 1657, dann dem Codice Maximilianeo civili, criminali, judiciario.

§. 14. 15.

Jus ſcriptum wird von dem ausdrücklichen Jus non ſcriptum vel conſuetudinarium hingegen von dem ſtillſchweigenden Willen des Geſetzgebers alſo genannt. Das letzte ſupponirt auch den Willen des Volks, oder in conſuetudine locali der Gemeinde, welcher ſowohl aus in- als auſſer gerichtlich- doch vernünftig- öffentlich- wiederholt- beſtändig- und gleichförmigen Actibus gemuthmaſſet wird. Die Gewohnheit derogirt zwar dem ältern Geſetz, nicht aber ein jüngeres Generalgeſetz der ältern Particulargewonheit, ohne derſelben ausdrückliche Erwähnung zu thun. Gloſſen und Meinungen der Rechtsgelehrten werden ſo wenig, als res judi-

Geſchriebenes oder ungeſchriebenes

catæ vel præjudicia, oder Landesherrliche Reſolutionen und Verordnungen, welche nicht in forma legis publicirt ſind, pro jure ſcripto geachtet, ſondern dienen in caſibus ſimilibus nur pro doctrinali und reſpective uſuali interpretatione.

§. 16.

Ordinaires oder beſonderes und privileairtes Recht.

Jus ordinarium heiſt, welches jedermann gemein iſt, ſingulare vel privilegiatum, deſſen ſich nur gewiſſe Leute aus Landesherrlicher ſpeciälen Begünſtigung zu erfreuen haben. Das letzte wird ſtricte interpretirt, und falls man es aus bloſſer Gnade erhalten hat, in dubio mehr pro perſonali, als reali geachtet. Generale ſtatuta derogiren demſelben ohne ſpeciälen Ausdruck nicht, wohl aber kan ſolches per renunciationem, oder geſtalten Dingen nach, per revocationem, und in mehr andere Wege ceſſiren.

§. 17. 18.

De colliſione & retorſione juris.

In Fällen, wo obige Rechte nicht mit einander übereinſtimmen, ſiehet man zuförderſt auf die speciälen Freyheiten, ſodann auf eines jeden Orts löbliche Gewohnheiten, Sätze und Ordnungen, hiernächſt auf die generalen Landesſtatuta, endlich aber auf das gemeine Recht. Circa formam proceſſus prävaliren die bey

ſelbigem

ſelbigem Gericht, wo die Sache rechtshängig iſt, übliche Rechte, circa delicta & pœnas, die jura loci, wo man verbrochen hat, circa ſolennitatem actus, die jura des Orts, wo ſolcher vorgegangen iſt, in mere perſonalibus, die ſtatuta in loco domicilii, in realibus vel mixtis endlich die Rechte in locis rei ſitæ. Läſt ein benachbarter oder anderer auswärtiger Stand in ſeinem Gebiete den Fremden nicht gleiches Recht, wie ſeinen eignen Unterthanen, wiederfahren, ſo wird gegen einen ſolchen Stand, oder ſeine Unterthanen, hier zu Land das nämliche in ihren hieſigen Angelegenheiten jure retorſionis, jedoch allerwegen mit Vorwiſſen der Landesherrſchaft, beobachtet.

§. 19.

Von der condictione ex lege ſtatuto vel moribus.

Klagen, welche keinen gewiſſen Namen, gleichwohl aber in den Rechten, Statuten, Gebräuchen oder Freyheiten guten Grund haben, werden condictiones ex lege, ſtatuto, privilegio aut moribus genannt.

CAPUT III.

§. 1.

De jure ac ſtatu hominum

Perſonæ, res, & actiones, ſind das dreyfache objectum, wornach das ganze Juſti-

nianäiſche Recht von Triboniano in inſtitutis eingetheilet wird, welche Eintheilung zwar nicht accurat, jedoch mit ermeldeten inſtitutis durch die allgemeine Schulmethode ſchon ſo weit feſtgeſezet iſt, daß man ſolche auch in Cod Bav. noch beyzubehalten, für gut befunden, ſohin mit den Perſonen, ihren unterſchiedlichen Stand, und daraus fließenden Rechten oder Pflichten, hier den Anfang gemacht hat. Status vel conditio perſonæ aber iſt eben der Stand oder die Eigenſchaft, wornach dem Menſchen gewiſſe Rechte oder Pflichten zukommen, und wird in den natürlichen oder eingeführten (naturalem vel ad ventitium) getheilt.

§. 2.

Naturali. Nach dem natürlichen Zuſtand, worinnen ſich der Menſch von Natur befindet, iſt er männlich= oder weiblichen Geſchlechts, allſchon gebohren, oder noch in Mutter Leib, (natus vel poſthumus, embrio, ſpes animantis) ächter oder unächter Geburt, mit oder ohne Leibes= und Gemüthsmängel. Hermaphroditen oder Zwitter gehören zu den vordringenden, oder wann beydes gleich iſt, zu den ſelbſt erwählten Geſchlecht. Kinder, welche noch in Mutter Leibe liegen, werden nur ſo weit für gebohren geachtet, als es ihr Nutzen erfodert. Man ſchont auch die Mutter wegen der Leibesfrucht.

Tod=

Todgebohrne Kinder ſind der Rechte nicht fähig. In dubio wird die Geburt für lebendig geachtet, wann dieſelbe vollkommen, von geſunder Mutter, und zu rechter Zeit geſchehen iſt. Mißgeburten, welche kein Merkmal von menſchlicher Natur blicken laſſen, ſind zwar der Rechte nicht fähig, dörfen aber ohne Vorwiſſen der Obrigkeit nicht getödtet werden. Für ächt und rechtmäßig werden die eheliche Geburten allein, für unächt aber die unehelichen geachtet, welche dreyerley Gattung, nämlich illegitimi naturales, ſpurii vel vulgo quæſiti, oder gar von verdammter Geburt ſind. Findelkinder werden in dubio für ehelich und ächt geachtet, welche Beſchaffenheit es auch mit Kindern ex matrimonio putativo hat. Hingegen zählt man den unehelichen bey, welche nach der Copulation zu früh, oder nach dem Tod des Ehemanns zu ſpat gebohren werden.

§. 3.

Nach dem Stand, welchen man nicht von der Natur, ſondern menſchlicher Anordnung, oder ſelbſtiger Auswahl erlanget, werden die Perſonen auf unzählige Weiſe, ſonderbar aber à ſtatu civitatis, familiæ, libertatis, poteſtatis und ſo weiter eingetheilt, wie mit mehrern in folgenden Kapiteln gegenwärtig erſten und fünften Theils mit mehrern erhellen wird. Adventitio.

§. 4.

§. 4.

Von der quæſtione ſtatus & actione præjudiciali.

Die Klage, wodurch man den angeblichen Stand gegen andere zu behaupten, oder zu widerſprechen ſucht, wird quæſtio ſtatus oder actio præjudicialis genannt, weil ſie vorzüglich, und ehe man zu den daraus fließenden Rechten ſchreitet, vor ordentlicher Obrigkeit ausgemacht, und der angebliche Stand ab aſſerente dargethan werden muß.

§. 5.

Von der Standesveränderung, oder capitis diminutione.

Caput und ſtatus war den Römern einerley, und wie ſie nur dreyerley Hauptſtände hatten, nämlich ſtatum libertatis, civitatis, familiæ, ſo gab es auch nur eine dreyfache Hauptſtandesveränderung, oder capitis diminutionem, & quidem maximam, mediam, minimam. Mittelſt der erſten gieng die Freyheit, mittelſt der andern das Burgerrecht, mittelſt der dritten das Familienrecht verlohren. Unſere heutige Standesveränderungen ziehen zwar den Verluſt anklebender Rechte ebenfalls nach ſich. Jura libertatis gehen aber niemal verlohren, weil die römiſche Leibeigenſchaft juxta cap. ſeq. 8. aufgehoben iſt, und die unſerige nicht ſo weit gehet, daß man der Freyheit völlig dadurch beraubet wäre.

CAPUT IV.

§. 1. 2.

Familie heiſt eine Verſammlung der unter einem gemeinſchaftlichen Hausvater beyſammen lebender Perſonen, und begreift nicht nur Eheleute, Kinder und Domeſtiquen, ſondern auch im weitſchichtigen Verſtande die Anverwandten und Verſchwägerten. Derjenige, welcher der Familie vorſtehet, wird der Hausvater, oder wann es eine Weibsperſon iſt, die Hausmutter, (pater vel mater familias) die übrige aber, welche bey ihnen leben, Hausgenoſſen, oder Domeſtiquen genannt.

Von dem ſtatu familiæ.

§. 3. 4.

Aeltern müſſen (a) ihre Kinder chriſtlich und ehrlich erziehen, mögen ſich auch bey verſpürendem Ungehorſam nöthigen Zwangs und mäßiger Züchtigung gebrauchen, die Entloſenen oder widerrechtlich Vorenthaltenen allenthalben vindiciren, und die boßhafte Verführer um Strafe und Schadloßhaltung gerichtlich belangen. Dahingegen (b) ſind die Kinder ihren Aeltern nicht nur zu gebührendem Gehorſam, Ehrfurcht und Dankbarkeit, ſondern auch, ſo lange ſie den Unterhalt genießen, zu gewöhnlichen und anſtändigen Dienſten verbunden.

Aeltern, Kinder und Dienſtboten.

Dienſt-

Dienſtboten (c) und Ehehalten (famuli vel ſervi mercenarii,) ſind keine Leibeigene, mithin auch ihrer Herrſchaft weiter zu nichts, als was die Gedinge, und Ehehaltenordnung, oder die Natur des Miethcontracts, und der Landesgebrauch mit ſich bringet.

§. 5.

Von Anverwandten.

Die Verwandtſchaft wird in die natürliche, bürgerliche oder geiſtliche (naturalem, civilem, ſpiritualem cognationem,) getheilet. Die natürliche iſt (a) ein Inbegriff aller von einem Geblüte und gemeinſchaftlichen Stammvater abſproſſender Perſonen. Geſchiehet nun die Abſtammung durch lauter Mannsperſonen, ſo heiſt ſie agnatio, oder Schwerdmagſchaft, ſonſt aber Spielmagſchaft, oder cognatio in ſpecie. Gradus und Linea (b) müſſen vor allen dabey bemerket werden. Gradus iſt die zwiſchen verſippten Perſonen, mittelſt der Generation obwaltende Diſtanz, linea aber eine Reihe von Perſonen, welche mit dem Stammvater oder der Stammmutter anfängt, und mit den Kindern fortgeſetzet wird. Recta vel collateralis, je nachdem ſie gerade von einer Perſon auf die andere, oder aber auf die Seite gehet. Jene enthält lauter ſolche Perſonen, welche mittel- oder unmittelbar einander erzeuget haben, dieſe hingegen lauter Perſonen, welche zwar nicht einander

der erzeuget haben, doch mittelſt andern Perſonen in einem gemeinen Stammhaupte (ſtipite communi,) zuſammen kommen. Stehen nun die Verſippte, wovon die Frage iſt, in gleichem Grade à ſtipite communi ab, ſo heiſt es linea æqualis, ſonſt inæqualis, und ſo weit die Seitenverwandte ſtatt der Aeltern conſiderirt werden, heiſt es eine Parentel. In Berechnung (c) der graduum conſanguinitatis heiſt es, bey der auf- und abſteigenden Linie ſowohl nach geiſtlichen als weltlichen Rechten, tot ſunt gradus, quot perſonæ ſtipite demto. Die nämliche Regel gilt zwar auch bey der Collaterallinie nach weltlichen Rechten, das geiſtliche Recht unterſcheidet aber lineam æqualem & inæqualem, und ſagt bey der erſten, quoto gradu uterque diſtat à communi ſtipite, eodem diſtant inter ſe. Bey der andern, quoto gradu remotior diſtat à communi ſtipite, eodem diſtant inter ſe. In Ehe- und andern geiſtlichen Sachen wird die Ausrechnung nach geiſtlichen, in Erbfällen und andern weltlichen Materien aber nach weltlichem Rechte gemacht. Cognatio (d) ſpiritualis entſpringet theils aus der Taufe zwiſchen dem Taufenden und Getauften, dann den Aeltern des Letzten, theils aus der Firmung zwiſchen dem Firmenden und Gefirmten, dann den Aeltern des Letzten. Cognatio mere civilis oder legalis rühret endlich aus der unten beſchriebenen Arrogation her.

§. 6.

§. 6.

Von Verſchwägerten.

Die Schwägerſchaft oder affinitas, iſt eine zwiſchen dem (a) Manne und des Weibes Blutsverwandten eines, dann zwiſchen dem Weibe und des Mannes Blutsbefreunden andern Theils, entſpringende Verwandtſchaft, und wird ebenfalls in die auf- und abſteigende, dann in die Seitenſchwägerſchaft getheilet. Zu der aufſteigenden gehören (b) nicht nur alle eines Ehegatten Blutsbefreundte in aufſteigender Linie, ſondern auch die Ehegatten ſeiner ſelbſt eigner Blutsverwandter in aufſteigender Linie. Zu der abſteigenden, alle von einen Ehegatten mit einer andern Perſon erzeugte Kinder und Deſcendenten. Zu der collateral, (c) aller Seiten-Blutsverwandten Ehegatten, und hingegen des Ehegatten alle Collateralfreunde. In Berechnung (d) des Grades iſt die Regel zu beobachten, quoto gradu conſanguinitatis quis diſtat ab uno conjuge, eodem gradu affinitatis diſtat ab altero vel altera conjuge. Mann und Weib (e) ſelbſt ſind nicht einander verſchwägert, ſondern nur der Grund von der Schwägerſchaft, und die Regel ſagt auch affinis non parit affinem. Aus der Eheverlöbniß alleine, ohne würklichen Beyſchlaf, erfolgt endlich keine Schwägerſchaft.

§. 7.

Von dem onere alimentationis, in Anſehung obiger Perſonen.

Eine der erſten Pflichten in Anſehung obiger Perſonen, iſt der Unterhalt, welchen zuförderſt die Aeltern und aſcendentes, den Kindern und deſcendentibus, hiernächſt aber Kinder und deſcendentes ihren Aeltern und aſcendentibus im Falle der Noth auf thunliche Weiſe, und in gewiſſer Maße zu verſchaffen haben.

§. 8.

Veränderung des Familienſtandes.

Status familiæ höret ſo wohl per mortem naturalem als civilem auf, womit auch jura familiæ ſuo modo ceſſiren.

§. 9.

Quæſtio ſtatus familiæ & actio præjudicialis.

Giebt ſich jemand für Vater, Sohn, Geſchwiſter oder Befreunde an, ſo iſt auf allenfalſigen Widerſpruch das nämliche zu beobachten, was oben C. 3. §. 4. de quæſtione ſtatus & actione præjudiciali überhaupt vorkommt. Inſonderheit werden bey der quæſtione paternitatis vel filiationis die von der Ehefrau in rechter Zeit gebohrne Kinder dem Ehemanne ſo lange beygemeſſen, bis ein anders evidenter dargethan iſt, und kann die Ausſage der Mutter zwar ihr ſelbſt, nicht aber dem Kinde, oder einem Dritten ſchaden.

§. 10.

Inſpectio & cuſtodia ventris.

Wann die Frau nach ihres Mannes Tod oder vorgenommener Eheſcheidung, ſchwanger zu ſeyn, vorgiebt, oder vermuthet wird, ſo wird dieſelbige auf Begehren der Intereſſenten, durch eine geſchworne Hebamme und unpartheyiſche zwey Frauen, nicht nur beſichtiget, ſondern auch bey vermuthlicher, oder per juramentum credulitatis erhärteter Schwangerſchaft, curatela ventris & cuſtodia partus vorgenommen, mithin eine oder zwey ehrbare Frauen verpflichtet, daß ſie nicht nur bis zur gewöhnlichen Niederkunftszeit bey der ſchwangern Frau beſtändig verbleiben, und gute Obſicht auf ſie tragen, ſondern auch der Niederkunft perſönlich beywohnen ſollen, damit man von der Rechtmäßigkeit des gebohrnen Kindes genugſam dadurch geſichert ſeye, und ſo leicht kein Betrug hierunter geſpielt werden möge.

CAPUT V.

§. 1. 2.

Von der väterlichen Gewalt und Würkung derſelben.

Die Gewalt und Macht, welche der Vater über die Kinder hat, iſt theils naturalis, theils civilis. Jene hat er mit der Mutter gemein, und beruhet auf dem, was ſchon oben C. 4. §. 3. von den officiis parentum commu-

munibus vorkommt. Dieſe, welche man auch in ſenſu proprio patriam poteſtatem zu nennen pfleget, kommt dem Vater alleine zu, und zwar nicht nur über die Kinder und deſcentes in erſter, ſondern auch weiterer Generation, ſo lange die von der erſten ſelbſt noch nicht heraus getretten, und ſui juris worden ſind. Naturalis wird durch die Generation, civilis aber, wovon hier die Rede alleine iſt, entweder durch die Ehe, oder auch in gewiſſer Maſe durch die Legitimation und Adoption erlanget. Von der Legitimation ſiehe §. ſeq. 8. 9. Von der Adoption §. 10. 11. 12. Von der Ehe Cap. ſeq. 6. Die Würkung der väterlichen Gewalt äuſſert ſich hauptſächlich circa peculium. Die übrige effectus kommen ſuo loco vor, und ſo viel das dominium quiritarium belanget, iſt ſolches ſo wenig, als ficta identitas perſonæ inter patrem & liberos mehr in uſu.

§. 3. 4. 5. 6.

Kindergut, oder peculium, ſo viel die annoch unter väterlicher Gewalt ſtehende Kinder betrifft, iſt entweder profectitium oder caſtrenſe vel quaſi, adventitium regulare vel irregulare. (a) Dem profectitio wird alles bengerechnet, was das Kind von dem Vater Circa pecula liberorum.

 ſelbſt,

ſelbſt, oder wenigſtens in Anſehung ſeiner, von andern bekommt. Caſtrenſi, was dem Kinde durch Kriegsdienſte directe oder indirecte zugehet. Quaſi caſtrenſi, was ſelbiges durch Begleitung anderer Aemter, oder durch Uebung freyer Künſte und Wiſſenſchaften erlanget. Adventitio & quidem regulari, was die Kinder in andere Wege, durch Schankung, Vermächtniß, Erbſchaft, Glücksfälle, oder durch eigenen Fleiß, Arbeit und Gewerbe erobern. Irregulari, was ſie unter dem Bedinge, daß der Vater die Nutznießung nicht davon haben ſoll, oder in andern jure ſpeciali benannten Fällen erlangen. In peculio profectio, (b) gebühret den Kindern nichts, als die bloſſe Verwaltung. In caſtrenſi vel caſtrenſi hingegen werden ſie perſonis ſui juris durchgehends gleich geſchätzet, welches unſer Codex auch von dem adventitio irregulari verordnet. In regulari ſtehet ihnen zwar das Eigenthum, dem Vater aber die Nutznießung zu, ſo lange patria poteſtas dauert. Quo ad bona materna bleibet ihm uſus fructus de jure bavarico auch poſt ſolutam patriam poteſtatem noch, wann er anderſt ſiegelmäßig iſt.

§. 7.

Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Der Tod, oder die ausdrückliche und stillſchweigende Emancipation, ſeparirte Haushaltung

tung, und grober Mißbrauch ſind hauptſächlich die modi, wodurch patria poteſtas wiederum aufzuhören pfleget.

§. 8. 9.

Legitimatio iſt der modus, die väterliche Gewalt über uneheliche Kinder zu erlangen, und geſchiehet entweder per ſubſequens matrimonium, oder reſcriptum principis. Auf die erſte Weiſe (a) werden nur illegitimi naturales, nicht aber ſpurii, oder ex coitu damnato procreati legitimirt. Man ſupponirt auch hiebey zwiſchen den Aeltern des unehelichen Kindes matrimonium ſaltem ratum. Conſenſus legitimati wird zwar ebenfalls erfordert, zugleich aber präſumirt, ſo lange ſich kein diſſenſus zeiget. Auf die andere Weiſe (b) werden nicht nur naturales, ſondern auch ſpurii und alle andere illegitimi legitimirt, und zwar entweder unmittelbar aus Landesherrlicher Verordnung ſelbſt, oder nur mittelbar per comites palatinos juxta Cod. Jud. C. 2. §. 7. Legitimatio (c) per ſubſequens matrimonium hebt regulariter allen Unterſchied zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern völlig auf, und würket rückwärts von Zeit der Geburt. Die per reſcriptum principis wiſcht zwar ebenfalls die Geburtsflecken ab, läſt aber gleichwohl noch eine groſſe Differenz inter legitimos & legitimatos übrig, würket auch patriam

Von der Legitimation.

poteſtatem nur in jenen Umſtänden, welche der codex ad hunc effectum ſpecifice erfodert.

§. 10. 11. 12.

De adoptione, arrogatione aut prolium unione.

Die Adoption oder Wahlkindſchaft wird in arrogationem & (a) adoptionem in ſpecie, und dieſe ſofort in plenam & minus plenam getheilet. Arrogatio heiſt, da man perſonam ſui juris an Kindesſtatt annimmt, adoptio in ſpecie, wann perſona alieni juris, welche noch unter väterlicher Gewalt ſtehet, mit ihrer und ihres Vaters Bewilligung adoptirt wird, und zwar plena, wann ſolches von des adoptati leiblichen Großältern geſchiehet, ſonſten aber minus plena. Circa requiſita (b) differiren zwar arrogatio & adoptio, in effectu aber kommen beyde ſo weit zuſammen, daß man ſowohl per arrogationem als adoptionem plenam die väterliche Gewalt erlanget, per minus plenam aber nicht. Die Einkindſchaft oder unio prolium, (c) da nämlich mehr Kinder aus unterſchiedlichen Ehen mit beyderſeitiger Aeltern Conſens der Erbfolge halber ſolchergeſtalt vereiniget werden, ob wären ſie alle aus einerley Ehe erzeuget worden, iſt in hieſigen Landen nicht üblich.

CA-

CAPUT VI.

§. 1. 2.

Die Ehe (a) iſt eine zwiſchen Manns- und Weibsperſonen um Erzeugung der Kinder, und mutuelen Beyſtand geſtiftete unzertrennliche Geſellſchaft, und wird in matrimonium ratum & conſummatum getheilet. Jenes entſtehet aus der prieſterlichen Copulation, dieſes aus dem nachfolgenden ehelichen Beyſchlaf. Das ſogenannte matrimonium legitimum aber, gehet nur die Juden und Heiden an, ſo weit ſie ſich ihrer Religion und dem Recht der Natur gemäß ehelichen. Die Eheverlöbniß (b) oder ſponſalia, ſind nur das vorläufige Verſprechen künftiger Ehe zwiſchen Perſonen, welchen keine rechtliche Hinderniß hierinnen im Wege ſtehet.

Von der Ehe und Verlöbniß derſelben.

§. 3. 4. 5.

Contractus matrimonialis vel ſponſalitius (a) erfordert, wie alle andere pacta und contractus, die beyderſeitige Einwilligung der Haupttheile. Den Conſens der Aeltern, Vormündere, Obrigkeiten und anderer erfordert zwar das Jus canonicum als ein weſentliches Stück ad valorem matrimonii nicht, nach dem Jure ſtatutario aber kan ſolcher, bey Vermeidung der im Codice benannten Strafen, nicht umgangen werden.

Dann dem hierzu benöthigten Conſens und prieſterlicher Copulation.

den. Die Einwillung allein erklecket zwar wohl ad ſponſalia, nicht aber ad matrimonium (b) ſondern zu den letztern wird nach dem Concilio Tridentino die prieſterliche Copulation, und zwar dergeſtalt erfordert, daß ſolche in Gegenwart des parochi competentis & ordinarii, worunter nämlich beyde Brautperſonen, oder wenigſtens eines von beyden ſein domicilium vel quaſi hat, ſub pœna nullitatis geſchehen muß.

§. 6. 7. 8. 9. 10.

Impedimenta matrimonii impedientia & dirimentia.

Die rechtliche Hinderniſſe und impedimenta, welche der Ehe ohne Diſpenſation im Wege ſtehen, ſind theils impedientia, theils dirimentia. Jene machen die Ehe zwar nicht ungültig, doch ungebührlich oder ſtrafbar, und werden in dem Verſe begriffen: Sacratum tempus, vitium, ſponſalia, votum. Dieſe aber entkräften die Ehe, und beſtehen nicht nur in dem Mangel obgedachter Bewilligung oder Copulation, ſondern auch in dem Zwange, Irrthum, ordine vel voto ſolenni, ligamine, impotentia, cultus diſparitate, honeſtate publica, raptu, crimine, cognatione, affinitate, vel ætate, alles nach Innhalt in Cod. & not. So viel das impedimentum cognationis & quidem naturalis inſonderheit betrift, erſtreckt ſich ſolches in linea as- & deſcendenti in infinitum, in collaterali aber nur auf den vierten Grad inclu-

incluſive, und ſo weit gehet auch das impedimentum affinitatis unter Verſchwägerten. Das impedimentum ætatis aber dauert bey Mannsbildern in das 14te, und bey Weibsbildern bis in das 12te Jahr complet.

§. 11.

Art und Weiſe des Ehecontracts oder der Verlöbniß

Contractus matrimonialis vel ſponſalitius wird nicht allemal abſolute, ſondern, wie alle andere pacta, auch öfters ſub conditione, demonſtratione vel cauſa, die, modo, arrha vel pœna conventiali gepflogen. Von conditionibus impoſſibilibus iſt beſonders zu merken, daß ſie zwar contractum ſponſalitium vitios und kraftloß machen, nicht aber contractum matrimonialem, ſondern ſie werden vielmehr ſelbſt vitios, und pro non adjectis geachtet. Ausgenommen, wann ſie dem Zweck oder der Eigenſchaft der Ehe ſelbſt entgegen laufen, dann dieſe entkräften auch den Contract.

§. 12.

Pflichten und Rechte der Eheleute.

Liebe und Treue, Beywohnung, und anderer nöthiger Beyſtand, ſind officia conjugum communia. Die Frau ſtehet ſub poteſtati maritali, tritt auch in den Stand und Character, dann die Würde, Familie und das forum mariti ein, bekommt annebens von ihm oder ſeinen Erben den Lebenslänglichen Unterhalt.

§. 12 bis 23.

In Betreff ihrer Güter.

Die Güter, welche den Eheleuten in Rückſicht auf die Ehe zuſtehen, ſind (a) das Heyrathgut, Wiederlag, Wittibſitz, Morgengab, Mahlſchatz, ſponſalitia largitas, Hochzeitgeſchenk, Errungenſchaft, vermiſchte Hausfahrniß, paraphernal und receptitium. Dos (b) oder Heyrathgut heiſt, was dem Ehemann ausdrücklich unter dieſem Titel und Namen zugebracht wird. Wiederlage, oder Gegenvermächtniß ſive contrados vel donatio propter nuptias, was die Ehefrau ebenbemeldten Heyrathguts wegen, von ihrem Ehemann oder andern ſtatt ſeiner erlanget. Wittibſitz oder Leibgeding, dotalitium vel vidualitium, was ſie nach ihres Mannes Tod von ſeinem Vermögen Lebenslänglich zu genießen hat. Morgengab, was der Braut in Anſehung ihres Jungfäulichen Standes von dem Bäutigam oder andern verehret wird, Mahlſchatz oder arrha ſponſalitia, was das Brautpaar zum Zeichen oder Beweiß der Eheverlöbniß vor der Copulation einander giebt. Sponſalitia largitas, was ſie aus Liebe und in Hofnung künftiger Ehe einander ſchenken. Hochzeitgeſchenke, oder munera nuptialia, was ihnen von andern zur Hochzeit Ehrenhalber verehret wird. Acquæſtus, oder Errungenſchaft, was die Eheleute von ihren Einkünften erſparen, oder durch gemeinſchäftlichen Fleiß und Mit-

würkung

würkung erringen. Unter der vermiſchten Haus-fahrniß iſt nur das zuſammen gebrachte oder vermehrte Hausrath verſtanden, ſo weit ſolcher zum täglichen Hausbrauch dienet. Paraphernum wird das ſämmtliche Vermögen genannt, welches die Ehefrau weder titulo dotis dem Manne zugebracht, noch ſich als ein receptitium zur freyen Hand vorbehalten hat. Von dem Heyrathgut (c) hat der Ehemann durante matrimonio ſowohl das Eigenthum, als die Nutznießung ad ferenda matrimonii onera. Wiederlage und Wittibſitz erlanget die Ehefrau erſt nach dem Tode ihres Mannes, und zwar nutznießlich, ſo lange ſie lebt. Morgengab, Mahlſchatz und ſponſalitia largitas geben dem empfangenden Theil mittelſt der Uebergabe eigenthümlich zu. Hochzeitgeſchenke, acquæſtus und vermiſchte Hausfahrniß aber ſind beyden Eheleuten gemeinſchäftlich. In dubio (d) wird allezeit vermuthet, daß das Gut mehr dem Manne, als der Ehefrau zuſtehe, und wann nicht klar iſt, ob daſſelbe ein bonum dotale, receptitium oder paraphernale ſey, ſo hält man das letzte davor. In paripherno gebühret dem Manne währender Ehe ſo wohl die Nutznießung, als Adminiſtration, in receptitio aber keines von beyden, weil ein ſo anders der Frau ſelbſt hierauf vorbehalten iſt.

§. 24

§. 24 bis 28.

Einbringung, Bewerbung, Veräuſerung und Reſtitution obiger Güter.

Die Illation (a) des Heyrath- und andern Guts muß von der Ehefrau oder denjenigen, welche ſich darauf fundiren, bewieſen werden. Ob und wie weit aber die alleinige Geſtändniß des Ehemannes gegen ihn ſelbſt, ſeine Erben, oder Creditores zum Beweiß hinreiche, ſiehe unten P. 4 C. 11. §. 9. n. 1. 2. Ohngeachtet nun (b) die Ehefrau ihres eingebrachten Guts halber Jus hypothecæ und reſpective prælationis aut ſeparationis zu gaudiren hat, ſo beſtellet doch die Obrigkeit bey obwaltender Gefahr zur mehrern Sicherheit curatores bonorum, welche das Gut ſtatt des in Abfall oder Verſchwendung gerathenen Ehemannes adminiſtriren. So wenig nun (a) der Mann, ohne der Frau Bewilligung, von obigen Gütern etwas veräuſern darf, ſo wenig gebühret ihr ſolches ohne Vorwiſſen des Mannes. Bey der Reſtitution (b) des Heyrath- und Paraphernalguts kommen auch fructus & impenſæ mit in Betrachtung, dann die impenſæ utiles & neceſſariæ kommen in Abzug, und die fructus, welche noch durante matrimonio verfallen, gehören dem Manne und ſeinen Erben zu.

§. 29 bis 34.

Von Ehepactis und

Die zwiſchen Brautperſonen oder Eheleuten ihrer Güter, Kinder, und anderer Eheſachen halber

der errichtete Gedinge, heiſſen (a) pacta dotali vel nuptialia, welche jedoch in hieſigen Landen von keiner Kraft ſind, ſoferne ſie nicht zwiſchen ſiegelmäßigen Perſonen unter eigner ſchriftlicher Fertigung, bey andern aber vor ordentlicher Obrigkeit errichtet ſind. Donationes ſimplices (b) haben zwiſchen Eheleuten keinen Beſtand, es ſeye dann weder von ihnen noch voriger Ehe ein Kind vorhanden, oder die Schankung durch Vorabſterben des ſchenkenden Theils beſtättiget. In beyden Fällen iſt jure ſaltem ſtatutario vonnöthen, daß die Schankung mittelſt würklicher Uebergabe zum Stande gekommen, vor dem Tod nicht widerrufen, auch da ſie mehr als 1000. fl. beträgt, bey ordentlicher Obrigkeit inſinuirt, und kein Kind mehr aus ſelbiger Ehe nach beſchehener Gabe erzeugt worden ſey. Kauf- (c) Tauſch- und alle übrige Handlungen, ſowohl inter vivos, als mortis cauſa, haben zwiſchen Eheleuten, wie unter andern, regulariter Platz. Communio (d) bonorum generalis beſtehet inter conjuges hier zu Lande nur ſo weit, als es durch beſondere Gedinge ausdrücklich ſo beliebt worden iſt. Particularis erſtreckt ſich ohne beſondern Geding weiter nicht, als auf obgedachte Hochzeitgeſchenke, vermiſchte Hausfahrniß, und acquæſtus conjugales. Ein Ehegatte haftet (e) für das andere nicht, ausgenommen, wann ſie ſich für, oder nebeneinander verbinden, oder in caſu ſocietatis vel communionis bonorum, oder

andern Handlungen der Eheleute.

wo

wo ſonſt cauſa debendi unter ihnen gemeinſchaftlich iſt. Es haben aber auch im erſten Falle die von der Ehefrau entweder mit⸗ oder für ihren Ehemann beſchehene Verſchreibungen, obligationes und interceſſiones ihres Orts nicht ſtatt, ſo ferne ſie nicht entweder auf ihre weibliche Freyheiten, nach vorläufiger förmlicher Certioration, legaliter renuncirt, oder in Schuldſachen das aufgeborgte Geld zu ihren Nutzen verwendet wird.

§. 35. 36. 37. 38.

Succeſſion zwiſchen Eheleuten.

Circa ſucceſſionem conjugum hat man zuförderſt auf die pacta und diſpoſitiones, in Ermanglung derſelben aber lediglich auf das zu ſehen, was unſer Codex und Jus ſtatutarium in den benannten vier Succeſſionsfällen deutlich mit ſich bringet. Jus commune romanum, Kraft deſſen das überlebende Ehegatte in defectu hæredum mit Ausſchluß des fiſci ganz, und wann es arm iſt, auch concurrentibus aliis hæredibus, in dem vierten Theil des Vermögens ſuccedirt, iſt hier zu Lande nicht recipirt.

§. 39 bis 43.

Wiederaufhebung der Eheverlöbniß, oder der Ehe ſelbſt.

Die Eheverlöbniß (a) wird theils durch den Tod, theils durch zierliches Gelübde der Keuſchheit, Untreue und mehr andern im codi-

dice benannten Urſachen aufgehoben. Die Ehe (b) ſelbſt wird entweder nur zu Tiſch und Bett, oder gar quo ad vinculum geſchieden. Das letzte geſchiehet in matrimonio conſummato nur durch den natürlichen Tod, und in rato durch die geiſtliche Ordensproſeſſion, oder päpſtliche diſpenſation. Das erſte kan nicht nur propter adulterium, ſondern auch groſſer Leibs- und Seelengefahr halber begehrt werden.

§. 44. 45.

Bey ungültigen (a) Ehen ſind drey caſus zu unterſcheiden, ob nämlich ſelbige von beyden Theilen, oder nur von einem, oder von keinem bona fide, und in redlicher Meinung, das ſolche gültig ſeye, contrahirt worden ſeye. Nach dieſem dreyfachen Unterſchied hat man nicht nur die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Kinder, nebſt der väterlichen Gewalt, und Freyheit der heyrathlichen Sprüche, zu beurtheilen, ſondern auch die beyderſeitige Güter auseinander zu ſetzen. Matrimonia ad morganaticam, (b) oder andere dergleichen Mißheyrathen zwiſchen Perſonen ungleichen Standes, werden ohne Unterſchied, ob die Antrauung zur linken oder rechten Hand geſchehen iſt, nicht nur quo ad effectus eccleſiaſticos, ſondern auch civiles für wahre Ehen geachtet, ſo weit nicht durch beſondere Gedinge, Herkommen oder ſtatuta, ein anders verſehen iſt. Ungültige, vermeinte, oder ungleiche Ehe

§. 46.

§. 46. 47. 48.

De ſecundis nuptiis & pœnis ſecundarum nuptiarum.

Nach Abſterben eines Ehegattens kann das andere zwar wiederum zur zweyten und weitern Ehe ſchreiten. Es greifen aber alsdann auch die pœnæ 2darum nuptiarum ſo weit Platz, daß man nicht nur das Eigenthum von dem, was titulo mere lucrativo von dem vorabgeſtorbenen Ehegatten erlanget worden iſt, verliert, ſondern auch dem neuen Ehegatten nicht mehr, als was ein Kind voriger Ehe am wenigſten bekommt, eodem titulo lucrativo zuwenden kan, und was dergleichen in Cod. benannte Strafen mehr ſind, welche jedoch in caſu, da die weitere Ehe voraus eventualiter bewilliget, oder kein Kind voriger Ehe vorhanden iſt, und in mehr andern Fällen ceſſiret.

§. 49.

Von cauſis matrimonialibus.

Ehehändel und Streitigkeiten, ſo weit es um die Contrahirung oder Diſſolvirung der Ehe zu thun iſt, gehören als cauſæ eccleſiaſticæ zum geiſtlichen Gerichte, in Betreff der Eheleute Güter aber, ſonderbar quo ad ſucceſſionem, alimentationem vel legitimitionem librorum & alios affectos civiles aber zum weltlichen Gerichte. Dieſe letztere ſind auch nur allein das objectum der Landesherrlichen Verordnungen, welche in Eheſachen ergehen, und wird dadurch der geiſt-

geiſtlichen Obrigkeit quo ad eccleſiaſtica nicht vor- oder eingegriffen.

CAPUT VII.

§. 1. 2. 3.

Die Vormundſchaft (a) iſt eine Gewalt und Macht, andern, welche ſich Alters oder anderer Gebrechen halber, nicht ſelbſt regieren können, vorzuſtehen, und ſo wohl ihre Perſon, als Vermögen in gebührende Obſorge zu nehmen. Im engern Verſtande heiſt ſie tutela, im weitern curatela. Von der letzten ſiehe §. ſeq. 35. &c. unter der erſten (b) haben nur Pupillen, oder vaterloſe Kinder, welche noch impuberes ſind, zu ſtehen. Die Impubertät oder Unvogtbarkeit aber iſt bey Knaben und Mägdlein nicht gleich. Bey jenen erſtreckt ſie ſich bis in das 14te, und bey dieſen bis in das 12te Jahr complet. Vormund (c) kan regulariter jeder ſeyn, welcher nicht natura vel lege davon ausgeſchloſſen iſt. Natura all jene, welche Leibes- oder Gemüthsmängel halber ſich ſelbſten nicht recht zu leiten wiſſen. Lege, geiſtliche Ordensperſonen, Weibsleute, ausgenommen die Mutter, und Großmutter, ehrloſe, und mehr andere im codice ſpecificirte Perſonen.

Von der Vormundſchaft und wer darunter zu ſtehen habe, oder Vormund ſeyn könne.

§. 4. 5. 6. 7.

Unterſchied inter tutelamte ſtamentariam, legitimam, dativam.

Die Vormundſchaft wird zwar (a) auf verſchiedene Weiſe, à modo conſtituendi aber in teſtamentariam, legitimam, dativam getheilet, je nachdem ſelbige entweder durch letzten Willen, oder von nächſter Anverwandtſchaft wegen, oder von der Obrigkeit beſtellet wird. Teſtamentariam (b) hat nur der Vater oder Großvater alleine, in Anſehung der bey ihren Hintritt annoch unter väterlicher und reſpective großväterlicher Gewalt ſtehender Kinder und Enkeln, anzuordnen, und iſt einerley, ob ſolches in teſtamento, pacto, vel alio modo geſchehe, ſoferne nur der Wille genugſam conſtirt. Legitima, (c) gebühret vorzüglich dem Vater, ſo weit die Kinder nicht mehr ſub poteſtate patria ſtehen, hernach der Mutter, ſo fort den Großältern, und zwar vorzüglich väterlicher Seits, endlich den nächſten Collateralbefreundten, der Ordnung nach, wie ſie ſonſt ab inteſtato ſuccediren, ohne Unterſchied inter cognatos & agnatos. Der Mutter werden aber Jure ſtatutario zwey Mitvormünder, oder, falls ihr die Vormundſchaft von dem Vater ausdrücklich überlaſſen iſt, zwey unverpflichtete Beyſtänder zugegeben. Dativam (d) beſtellet die ordentliche, und zwar jene Obrigkeit, worunter der Vater zur Zeit des Todes domicilium vel forum privilegiatum gehabt hat. Es weichet

auch

auch (e) dieſe letzte legitimæ, und legitima teſtamentariæ aus.

§. 8. 9. 10.

Um die Vormundſchaftsbeſtellung (a) kann jeder von der ganzen Gemeinde anſuchen. Den nächſten Anverwandten aber, und jenen, welche teſtamento hierzu ernannt ſind, liegt ſolches bey willkührlicher Strafe ob. Die Obrigkeit verfähret auch hierunter allenfalls ex-officio. Vor dem Antritt der (b) Vormundſchaft hat jeder Vormund folgende vier Stücke zu beobachten, nämlich die Pflichtablegung nach der gewöhnlichen Formul, Cautionsleiſtung, obrigkeitliche Confirmation, und inventur über das pupillariſche Vermögen. Die Cautionsleiſtung (c) dependirt nach hieſigen ſtatutis von dem obrigkeitlichen arbitrio, und geſchiehet gemeiniglich nur mittelſt Verſchreibung der Güter. Die Pflicht wird auch eodem jure ſtatutario von Siegelmäßigen nur ſchriftlich unter eigner Fertigung bey der Obrigkeit übergeben. Confirmatio gehet hiernächſt durch die nämliche Obrigkeit, welche Jus dandi tutorem hat, und falls dieſer unter einer andern Obrigkeit ſtehet, durch Requiſition. Der Vater alleine (d) iſt ſo wohl von der Verpflichtung, als Caution, Confirmation und inventario ſaltem ſolenni befreyet.

Anſuchung um die Bevormundung und requiſita vor dem Vormundſchaftsantritt.

§. 11.

Education und Alimentation des Pupillen.

Tutor, ſagt die Rechtsregel, datur primario perſonæ, ſecundario rebus pupilli. Die allererſte (a) vormundſchaftliche Obliegenheit iſt alſo, darob zu ſeyn, daß der Puppill nicht nur ſeinem Stande und Vermögen gemäß unterhalten, ſondern auch ehrlich und chriſtlich erzogen werde, zu welchem Ende dem Vormunde auch Jus modice caſtigandi, & vindicandi gebühret.

§. 12. 13.

Adminiſtratio & alienatio bonorum pupillarium.

Die nächſte vormundſchaftliche Obliegenheit nach obiger iſt (a) die Verwaltung des pupillariſchen Vermögens, welches der Vormund auf alle thunliche Weiſe nicht nur zu erhalten, ſondern auch zu vermehren ſuchen muß. Auf die bona extra territorium ſita erſtreckt ſich ſeine Verwaltung nur ſo weit, als von der Obrigkeit ſelbigen Orts keine beſondere Vorſehung geſchehen iſt. Bona (b) immobilia pupilli kann der Vormund mit Gültigkeit nicht veräuſern, es geſchehe dann aus erheblicher Urſache, nämlich ex cauſa neceſſitatis vel utilitatis, wie auch mit obrigkeitlichen Conſens, & prævia cauſæ cognitione, das iſt, mit vorläufiger gründlicher Einſicht und Unterſuchung.

§. 14.

§. 14. 15.

Allen Schaden (a) welchen der Vormund dem Pupillen dolo, aut culpa lata vel levi verurſachet, muß er erſtatten. Ein anders iſt, wann der Schade nur caſu fortuito vel culpa leviſſima geſchiehet, dann dieſen präſtirt er nicht. Der Rechtsregel nach, quod officium ſuum nemini debeat eſſe damnoſum, muß (b) der Vormund um alle der Vormundſchaft halber erlittene Schäden und Koſten, à pupillo indemniſirt und ſchadloß gehalten werden, wobeynebens ihm (c) a Proportion ſeiner Mühe, ein honorarium, und zwar bey gröſſern Vormundſchaften, alle Jahre gebühret, ſoferne ſolche nur redlich und getreu verwaltet worden iſt.

De periculo, culpa, indemniſatione & honorario tutorum.

§. 16.

Der Vormund muß Rechnung pflegen, nicht nur bey geendigter Vormundſchaft, ſondern auch auf Begehren, ſo oft man es nöthig findet, wenigſtens ſummarie, bey der Obrigkeit, welche ihn beſtellet hat, oder unter ſiegelmäßigen Perſonen, hier zu Lande, bey der nächſten Anverwandtſchaft. Nach abgelegter Rechnung und gepflogener Richtigkeit, wird ein ſchriftliches abſolutorium hierüber ertheilet.

Vormundſchaftsrechnung.

§. 17. 18.

De authoritate tutoris.

Was der Pupill ohne Conſens (a) und Authorität des Vormunds thut, hat wenigſtens ſeines Orts keine Kraft, ausgenommen, wann es ihm zum Nutzen gereichet, dann die Jura ſagen, meliorem quidem, non vero deteriorem facere poteſt conditionem ſuam pupillus. In ſelbſt eignen Sachen (b) kann der Vormund mit dem Pupillen gültiger Weiſe nicht handeln, oder authoritatem interponiren, ſondern es muß dieſe hierinfalls durch den Nebenvormund, oder, wann keiner vorhanden iſt, durch einen ad hunc actum von der Obrigkeit ſpecialiter beſtellten curatorem interponirt werden.

§. 19.

De facto tutoris præſtando.

Was der Vormund in Vormundſchaftsſachen thut, das wird für des Pupillen eigne Sache geachtet. Er muß alſo ſeiner Zeit, wann er großjährig wird, dafür ſtehen, und kann hieraus ſo wohl von andern belanget werden, als andere belangen.

§. 20. 21.

Excuſatio à tutela.

Tutela gehöret unter die munera publica, deren man ſich ohne hinlänglicher Entſchuldigungsurſache nicht entnehmen kann. Allegans

muß

muß die Urſache, ſoferne ſie facti und nicht notoriſch iſt, beweiſen, und de jure ſtatutario längſtens binnen 14. Tagen ſub pœna præcluſi coram competenti anbringen. Was für Urſachen aber zur Entſchuldigung hinreichen, kommt nicht ſo viel mehr auf das römiſche Recht, als arbitrium judicis an.

§. 22 bis 25.

Die Vormundſchaft wird auf Seiten des Pupillen (a) per mortem, adoptionem, & pubertatem geendiget, welches letzteres ſich jedoch nur von der tutel und Vormundſchaft im engern ſenſu verſtehet, dann die Vormundſchaft im breitern Verſtande, oder curatela, dauert juxta §. ſeq. 36. bis zu erſtreckter Majorennität. Auf Seiten des Vormunds (b) höret ſie ebenfalls durch den Tod, wie auch durch die Entlaſſung, Remotion, und in mehr andern Wegen auf. Die Remotion (c) geſchiehet ander Geſtalt nicht, als vor der ordentlichen Obrigkeit, von Amtswegen, oder ad inſtantiam cujuscunque, aus rechtmäßigen, und im codice ſpecificirten Urſachen. Die weitere (d) Vormundſchaftsbeſtellung liegt der Obrigkeit ebenfalls ob, und muß auch nach geendigter Vormundſchaft, mit der Rechnung, Extradition und ſonſten vollkommene Richtigkeit gepflogen werden. Vormundſchaftsendigung.

§. 26. bis 29.

Von Vormundſchafts-Klagen.

Wann der Pupill den Vormund, oder dieſer jenen um das, was einer dem andern von Vormundſchaft wegen ſchuldig iſt, rechtlich belanget, ſo heiſt dieſe Klage (a) actio tutelæ und zwar auf Seiten des Pupillen directa, auf Seiten des Vormunds contraria. So wohl ein als die andere gehet auf die Erben active und paſſive. Iſt der Vormund (b) und ſeine Erben nicht ſolvendo, ſo kann der Pupill die Caventen, welche für ihn gut geſprochen haben, und endlich (c) gar die Obrigkeit ſelbſt, welche entweder in Beſtellung der Vormundſchaft, oder gebührender Aufſicht und ſonſt an dem obervormundſchaftlichen Amte etwas ermangeln läßt, actione ſubſidiaria belangen. (d) Von der actione pupilli hypothecaria in bonis tutoris und dem Prälationsrechte ſiehe in Cod. jud. C. 20. §. 5. 7. 12.

§. 30.

Und der reſtitution in integrum.

In extra Judicialhandlungen, welche dem Pupillen nachtheilig ſind, hat er die Wahl, ob derſelbe den Vormund actione tutelæ belangen oder gegen den dritten, mit welchem gehandelt worden iſt, reſtitutionem in integrum begehren wolle. Letztenfalls wird alles wiederum in den Stand, wie es vor der Handlung ge-

wesen

weſen iſt, hergeſtellet, wozu aber drey Stücke erforderlich ſind, nämlich daß die Handlung währender Minderjährigkeit geſchehen, und an ſich zwar nicht ungültig, doch dem Pupillen zu merklichem Nachtheile gereichend ſey. Nach geendigter Vormundſchaft und Minorennität hat das beneficium reſtitutionis noch vier Jahre lang ſtatt, ſo ferne nicht die Handlung expreſſe vel tacite ratificirt worden iſt. Von der reſtitution in judicialibus ſiehe Cod. jud. C. 16. §. 1.

§. 31. 32.

Regulariter ſoll die Obrigkeit (a) mehr nicht als einen Vormund beſtellen, auſſer wo das Herkommen, die väterliche Anordnung, Gleichheit des Grads unter mehr Anverwandten, Weitſchichtigkeit des Vermögens und dergleichen Umſtände contutelam erfordern. Wie es aber ſolchenfalls ſowohl circa adminiſtrationem & obligationem zu halten ſey, iſt in cod. mit mehrern verſehen. Ehrenvormünder (b) oder tutores honnorarii heiſſen diejenige, welche nur die Aufſicht, nicht aber die Adminiſtration zu führen haben, derowegen ſie auch nur auf den einzigen Fall, wann ſelbe an der gebührenden Obliegenheit einen Mangel erſcheinen laſſen, und zwar in ſubſidium tutoris ordinarii zu haften haben.

Von Neben-Ober- oder Ehrenvormünder.

§. 33. 34.

Von protutoribus und falſchen Vormündern.

Wer zum Vormund (a) zwar nicht beſtellet iſt, gleichwohl aber dem Pupillen in guter Meinung und Abſicht vorſtehet, der heiſt protutor, und haftet, wie ein anderer ordinari Vormund. Wer ſich aber (b) auf falſche und betrügliche Weiſe für einen Vormund angiebt, der haftet nicht nur, wie ein anderer Vormund, ſondern wird auch geſtraft, und was er als Vormund handelt, iſt kraftloß.

§. 35.

Von der curatela überhaupt.

Die Vormundſchaft, welche im engern Verſtand tutela heiſt, und nur impuberes betrifft, wird quo ad puberes vel alias perſonas fictas, vel veras, welche ſich Alters, oder anderer Urſachen halber, ſelbſt nicht zu dirigiren wiſſen, im breitern Verſtande curatela genannt, und in generalem vel ſpecialem getheilet. Jene erſtrecket ſich über die ganze Perſon und Güter des curandi, wie bey Minderjährigen, Blödſinnigen, Verſchwendern. Dieſe hingegen betrifft entweder die Perſon nur zum Theil, oder nur gewiſſe Güter und cauſas, wie bey Gandmäßigen, oder Abweſenden, item curatela ventris, hæreditatis jacentis, eccleſiæ vel aliæ piæ cauſæ.

§. 36.

§. 36.

Die Minderjährigkeit (a) wird in ſenſu lato & ſtricto genommen, nach jenem begreift ſie die ganze Zeit von unſerer Geburt bis zu erlangter Majorennität oder Großjährigkeit, nach dieſem aber fängt ſie erſt mit der Pubertät an, und dauert bis zur Majorennität fort. Für majorenn wird man aber nach gemeinem Recht erſt mit Ende des 25ſten, und nach hieſigen Landrechte mit Ende des 21ſten Jahrs, ohne Unterſchied zwiſchen männ- und weiblichen Geſchlechte, geachtet. Die Vormundſchaft nun (b) worunter die Minderjährige in ſenſu ſtricto zu ſtehen haben, heiſt eigentlich curatela minorum, zwiſchen welcher und der tutela impuberum zwar wohl Jure romano ein groſſer und vielfältiger, Jure moderno & ſtatutario aber, ein ſehr geringer Unterſchied mehr iſt. Solchem nach höret (c) die Curatel nicht nur ſo, wie die tutela, ſondern auch folgender Weiſe auf, nämlich durch die Majorennität, geiſtliche Ordensprofeſſion, Verehelígung, und veniam ætatis, welche letzte jedoch (d) nicht ſo viele Würkung hat, daß derjenige, welcher ſolche erlanget, vor dem ordinari Alter eine Vormundſchaft über andere führen, oder ohne Gutheißen der Obrigkeit, ſeine liegende Güter veräuſern könnte. Jene, (e) welche nur mittelſt der Ehe aus der Curatel

Curatela minorum.

ratel

ratel tretten, verlieren dadurch beneficium reſtitutionis in integrum vor erlangten ſtatutenmäßigen Alter nicht. Kirchen, (f) cauſæ piæ, approbirte Communitäten, mithin auch fiſcus vel princeps, als caput reipublicæ, gaudiren ebenfalls Jure minorum, und werden auch eben ſo, wie andere Minderjährige, in integrum reſtituiret. Doch fängt das quadriennium gleich à tempore læſionis, oder von der Zeit, da ein anderer Vorſteher beſtellet wird, bey ihnen zu laufen an.

§. 37.

Curatela majorum ob dementiam vel prodigalitatem.

Majorennes (a) werden Blödſinnigkeit, oder Verſchwendung halber mit curatoribus verſehen, ſofort auf die nämliche Art, wie Pupillen und Minderjährige, tractirt. So wohl die Blödſinnigkeit (b) als Verſchwendung iſt facti, muß alſo vor Anordnung der Curatel genugſam dargethan, oder notoriſch ſeyn. Curatela prodigi (c) wird zu jedermanns Gewarnung öffentlich kund gemacht, welches jedoch niemalen anderſt, als prævia admonitione & cauſæ cognitione geſchiehet. Was von einem Blödſinnigen in (d) ſolchem Zuſtande geſchiehet, iſt von keiner Gültigkeit, er mag gleich curatorem haben oder nicht. Tempore dilucidi intervalli aber, welches zwar niemalen präſumiret wird, ruhet die Cu-

ratel, und wird auch endlich (e) ſo wohl dieſe, als curatela prodigi, wiederum aufgehoben, ſo bald ſich bey Blödſinnigen die vollkommene Reſtitution, und bey Verſchwendern wahre Beſſerung zeiget.

§. 38.

Die Rechtsregel ſagt zwar tutorem habenti non datur curator. Wann aber gleichwohl tutor in gewiſſen Handlungen, oder auf gewiſſe Zeit ſein Amt zu thun nicht im Stande iſt, ſo wird ein curator ad illum actum ſpecialem, oder ad interim ſtatt ſeiner beſtellt, und iſt bey dergleichen Curatelen quo ad terminos habiles beynahe das nämliche zu beobachten, was auch bey andern juris iſt. Curatela ſpeciali vel interimiſtica.

§. 39.

Abweſenheit (a) heiſt ſo viel als eine Entfernung von dem Orte, wovon die Frage iſt. Curatela abſentum Man theilet ſie auf unterſchiedliche Weiſe ein, und nach Geſtalt deren äuſert ſich auch die Würkung ſo wohl quo ad curatelam bonorum abſentis, als der Reſtitution in integrum ex capite abſentiæ. Die letzte hat Jure moderno & ſtatutario nur noch in judicialibus, z. E. contra lapſum termini, nicht aber in extrajudicialibus mehr Platz, dann da pflegt man jenen, welche mittelſt der

Ab-

Abweſenheit lädirt ſind, auf andere Art zu helfen. Es bleibt alſo nur effectus quo ad curatelam (b) noch übrig, wobey man zu unterſcheiden hat, ob die Abweſenheit ſchon ſo lange dauert, daß man den Tod des Abweſenden daraus muthmaſſen kann, oder nicht. Erſten Falls heiſt es curatela irregularis, andern Falls regularis. Jene iſt mehr ſpecies ſucceſſionis anomalæ, und wird das Vermögen den nächſten Befreundten gegen Caution extradirt. Dieſe aber iſt mehr ſpecies curatelæ bonorum, welche auch bey liegenden Erbſchaften angeordnet wird, wann die Erben nicht bekannt ſind, oder lange in Deliberation ſtehen, dann da iſt mortuus inſtar abſentis.

§. 40.

Von dem Vormundſchaftsbeyſtand.

Die Vormundſchaftsbeyſtänderey, oder tutela notitiæ cauſæ beſtehet in keiner Coadminiſtration, ſondern nur in gutem Rath, und ſoferne man üble Hauswirthſchaft von dem Vormund ſpüret, in der obrigkeitlichen Anzeige.

§. 41.

Curatela ſexus.

Des Geſchlechts halber dringet man hier zu Lande weder ledigen noch verehligten Frauensperſonen, ſoferne ſie nicht Alters oder anderer Urſache halber, curatelmäßig ſind, curatorem

auf,

auf, und iſt der Beyſtand oder Anweiſer, deſſen ſie in caſibus ſpecialiter notatis bedürfen, pro curatore nicht anzuſehen, viel weniger poteſtas maritalis mit der Curatel zu vermiſchen.

§. 42.

Unter der curatela eccleſiaſtica iſt hier nicht die Seelſorge, oder cura animarum, ſondern nur die Verwaltung und Adminiſtration der Kirchen⸗ milder Stiftungen, und anderer geiſtlicher Güter verſtanden. Wer nun dieſe Curatel beſtelle, und worinnen die Pflichten eines ſolchen adminiſtratoris, ſonderbar bey Errichtung des inventarii, Haltung des Zechſchreins, Vertrettung der in⸗ und auſſer gerichtlichen Händeln, Activ⸗ und Paſſivſchulden, Unterhaltung der Gebäude, Beſtreitung der hiezu erfoderlichen Koſten, Beyſchaffung der Nothwendigkeiten, Verwend⸗ Vermehr⸗ oder Veräuſerung der Güter, Beobachtung der hierunter unumgänglicher Solennitäten, Widerrufung unzuläßiger Alienationen, Rechenſchaft und Richtigkeitspflegung beſtehe, iſt in not. ad cod. mit mehrern an⸗ und ausgeführet. Curatela eccleſiaſtica.

§. 43.

Curatela reipublicæ iſt nichts anders, als das Regentenamt, welches nicht anhero, ſondern ad jus publicum univerſale gehört. So weit aber Curatela reipublicæ & communitatum.

aber dieſe curatel durch officiales geführet wird, und in das jus mixtum einſchlägt, ſiehe hievon Part. ſeq. 5. C. 24. und von den Communitäten C. 30.

CAPUT VIII.

§. 1. 2.

Von der Leibeigenſchaft oder ſervitute.

Unter die perſonas, welche nicht ſui ſondern alieni juris ſind, zählt Tribonianus auch die ſervos oder Leibeigene, weil ſie ſub poteſtate dominica ſtehen, welche bey den Römern ſehr weit gieng. Dann ein Leibeigener war ſeinem Herrn mit Leib und Gut ſolchergeſtalt unterworfen, daß dieſer mit ihm ſchier machen konnte, was er nur wollte. Unſere heutige Leibeigenſchaft erſtrecket ſich nicht ſo weit, ſondern beſtehet hauptſächlich nur in gewiſſen Perſonaldienſten und Gaben, welche dem Leibeigenen in allen übrigen Stücken ſeine Freyheit nicht benehmen. Regulariter iſt ſie nur eine Perſonalſache, haftet aber auch öfter auf dem Gut ſelbſt, und macht, daß der Beſitzer leibeigen wird. Falls nun beydes zuſammen trift, giebt es eine Gattung von Leibeigenſchaft, welche ex perſonali & reali vermiſcht, mithin mixtæ naturæ iſt.

§. 3.

§. 3. bis 8.

Die Perſonalleibeigenſchaft (a) wird heut zu Tage nur noch durch Geding, Geburt, Verjährung und die Ehe erlanget. (b) Pacta, wodurch ſich jemand einem andern für leibeigen ergiebt, gereichen den Kindern, welche ſchon gebohren ſind, zu keinem Präjudiz, und gelten auch in den Oberpfälziſchen Landen überhaupt nicht, wohl aber in den hieſigen. Mittels der Geburt (c) werden die von leibeigenen Aeltern gebohrne Kinder ebenfalls und zwar dem nämlichen Herrn leibeigen, haben aber die Aeltern verſchiedene Herrn gehabt, ſo folgen die Söhne der Mutter und die Töchter dem Vater. Sind die Aeltern theils frey, theils leibeigen, ſo bleibt jedes bey ſeinem Stande, und folgen die Kinder dem (d) Stand der Mutter, welchen ſie entweder tempore conceptionis, nativitatis oder inter medio gehabt hat, je nachdem es dem Kinde am vortheilhafteſten iſt. Die Verjährung (e) erfordert hierinnfalls cum titulo eine Zeit von 10 und reſpective 20, ſine titulo aber von 30. Jahren. Der Beſitz eines ſolchen Guts, (f) worauf die Leibeigenſchaft haftet, macht nur den Inhaber allein zum Leibeigenen, jedoch anderer Geſtalt nicht, als wann es von 30. Jahren auf dem Gute ſo hergebracht iſt, und der poſ-

Modus acquirendi ſervitutem.

ſeſſor bey ſeinem Aufzuge Wiſſenſchaft davon gehabt hat.

§. 9. bis 16.

Würkung der Leibeigenſchaft.

Quo ad effectus ſervitutis hat man auf das römiſche Recht gar nicht, auf die Landesſtatuta aber nur ſo weit zu ſehen, als kein beſonders hergebracht iſt. Regulariter würket die Leibeigenſchaft ſo viel, daß der Leibeigene ſeiner Herrſchaft dienen, den gewöhnlichen Leibzinns verreichen und den Heyrathsconſens bey ſelben ſuchen muß, wo benebens ſie ihn nach Belieben veräuſſern, auf Entweichen aller Orten vindiciren, auch in gewiſſer Maas züchtigen und nach ſeinem Tode von der Verlaſſenſchaft das herkommliche mortuarium oder den Todenfall nehmen kann.

§. 17. 18. 19.

Wie ſie aufhöre.

Die Perſonal- (a) Leibeigenſchaft hört anderer Geſtalt nicht als durch den Tod des Leibeigenen, dann die Verjähr- und Freylaſſung, die Realleibeigenſchaft aber durch den Abzug von dem Gute wiederum auf. Zur Verjährung (b) wird eine Zeit von 30. Jahren, ſcientia domini, & bona fides ſervi erfordert. Die Freylaſſung (c) geſchiehet nicht nur ausdrücklich, ſondern auch ſtillſchweigend durch die in cod. ſpecificirte facta. Wegen des Abzugs (d) von

von dem Gute kann auch der Herr ohne beſondern Herkommen nichts fodern.

§. 21. 22.

Streitigkeiten wegen der Leibeigenſchaft.

Die Streitigkeit (a) zwiſchen dem Herrn und Leibeigenen ſuper ſtatu libertatis vel ſervitutis heiſt cauſa liberalis, und wird, wie andere quæſtiones ſtatus & actiones præjudiciales, tractirt. Es hat auch der Leibeigene præſumtionem libertatis hierinn für ſich und ſtehet ihm hierin weder poſſeſſio momentanea, noch ſeine ſelbſt eigene auſſergerichtliche Bekanntnuß im Wege. Streiten (b) aber zwey oder mehr angebliche Herrn um den Leibeigenen, ſo wird die Probe durch des Leibeigenen Blutsverwandte mütterlicher Seits gemacht, und iſt der Glaube deſto gröſſer, je näher ſie demſelben verwandt ſind. Andern Gezeugen wird nur in Ermanglung der Anverwandten geglaubt.

Zweyter Theil.

CAPUT I.

§. 1.

Von Sachen und deren Eintheilung.

Auf das jus perſonarum folgt der Tribonianiſchen Eintheilung nach jus rerum. Man nimmt aber die Sachen oder Dinge hier nicht in ſenſu phyſico vel metaphyſico, ſondern morali & juridico, und verſtehet nichts anders als Hab und Gut, mithin alles darunter, was zum menſchlichen Gebrauche und Nutzen dienen kann. Sie ſind theils in, theils extra patrimonium ſingulorum, und zwar die letzte divini vel humani juris. Ad res divini juris gehören die geiſtliche Sachen. Ad res humani juris aber communes, publicæ, univerſitatis, nullius. Sachen welche in patrimonio ſingulorum ſind, heiſſen eigentlich res privatæ, und theilen ſich in beweglich und unbeweglich, körperliche und unkörperliche ab, alles nachfolgend mehrern Inhalt.

§. 2.

In res ſpirituales,

Geiſtliche Sachen ſind ſpirituales ſacræ vel eccleſiaſticæ, und zwar die erſte (a) entweder

der ex ſe und ihrem Weſen nach, z. E. die heilige Sacramenten und übernatürliche Gaben, oder nur per annexionem, wodurch weltliche Sachen den Geiſtlichen von GOtt oder der geiſtlichen Obrigkeit beygewidmet ſind, z. E. Jus patronatus oder Kirchenlehenherrſchaft. Sacræ (b) res werden von der Conſecration oder Benediction alſo genannt, mittels welcher eine Sache immediate zum Gottesdienſt geweihet und gewidmet iſt, z. E. die Kirchen und Gotteshäuſer, worinn ſich die Glaubige um des Gebet und Gottesdienſt wegen zu verſammeln pflegen. Die Kirchenſtühle rechnet man zwar ebenfalls ad res ſacras, ſed ſolum infimi generis. (c) Res eccleſiaſticæ heiſſen die Güter, welche zum Unterhalte der Kirche oder Cleriſey, mithin nicht unmittelbar zum Gottesdienſte, wie die geweihete Sachen, ſondern nur mittelbar und ohne Conſecration gewidmet ſind. Man hat dabey die bona eccleſiæ dotalia von communibus, und die beneficialia a patrimonialibus vel quaſi zu unterſcheiden. Dotalia ſind die Fundationsgüter, z. E. die bona menſalia oder Tafelgüter bey Bißthümern, und die Widemgüter bey Pfarreyen. Beneficialia, welche die Geiſtlichkeit titulo beneficiali & ſpirituali genießet, patrimonialia, welche ſie nicht unter dieſem Titel, ſondern durch Erbſchaft oder ſonſt erlanget. Quaſi patrimonialia vel in-

sacras, eccleſiaſticas.

duſtrialia, welche derſelben zwar mit Gelegenheit ihres geiſtlichen Amts, jedoch nicht als eine ordinari revenue, ſondern als ein extraordinarium wegen beſonderer Bemühung induſtrie oder Erſparniß zugehen. Jetzt beſagte (d) bona patrimonialia vel quaſi ſind vielmehr temporalia als eccleſiaſtica, und werden nur improprie ſo genannt. Es hat auch die Geiſtlichkeit hierinn ungeſperrte freye Hand, und kann damit nach eignen Belieben diſponiren. Wohingegen ſie von den bonis beneficialibus nur den Genuß, und von den Fundationsgütern, welche zur Kirche ſelbſt gehören, die bloße Adminiſtration hat. Jura rerum (e) ſacrarum, vel eccleſiaſticarum beſtehen vornemlich in der Exemtion und Immunität, wie ſo wohl hier als unten P. 5. C. 19. §. 36. in not. mit mehrern bemerket wird.

§. 3.

Sanctas. Res ſancta heiſt, was zu publiquen Gebrauche gewidmet, und ſanctione ſpeciali bewahret iſt, z. E. die Landesherrliche Reſidenz, Rathshäuſer, Stadtthore und Feſtungswerke. Dergleichen Dinge ſind der Landesherrſchaft, reſpective dem publico eigen, und darf citra authoritatem publicam nichts vorgenommen werden, was zu deren Verſtaltung, Verunehrung

rung, Veränderung und anderer Ungelegenheit gereichen mag.

§. 4.

Res religioſæ bedeuten in ſenſu communi ſo viel als res ſacræ, ſanctæ vel piæ, welche ad uſus pios gewidmet ſind. Die Römer verſtunden nur die Begräbnuſſen darunter, welche zwar bey uns Catholiſchen nur in der Kirche oder auf dem Freythof geſchehen, folglich jure moderno mehr ad res ſacras gehören, man bleibt aber dem ungeacht noch bey der alten methode, nach welcher die Begräbnüßen unter der rubrique von rebus religioſis beſonders tractirt zu werden pflegen. So viel nun den Unterſchied und die Auswahl der Begräbnüßen, dann den actum ſepulturæ, die Trauer und Gottesdienſte für den Abgeſtorbenen, jura ſtolæ, portionem canonicam und Seelgeräden, ſammt dem Opfer, und andern Funeralköſten wie auch die Ausſchlieſſung von der Chriſtlichen und ehrlichen Begräbnuß, item die Cognition und das forum in cauſis ſepulcralibus betrift, ſiehe mit mehrern in not. ad Cod. Religioſas.

§. 5.

Res communes & quidem negative ac univerſaliter tales (a) ſind jene, deren Gebrauch zwar jedermann, das Eigenthum aber nie- Communes, publicas, privatas.

niemand zuſtändig iſt. Man rechnet zwar Luft, Licht und Waſſer, ſonderbar das Meer und freye Flüſſe darunter, welches aber nach Inhalt der Anmerkungen ad Cod. ſeine Abſätze zu leiden hat. Res publicæ (b) wurden von den Römern zwar in unterſchiedlichen ſenſu genommen, bey uns aber bedeuten ſie nichts anders, als was dem Staate eigen iſt, auf Latein patrimonium reipublicæ vel civitatis. (c) Man theilt ſie in res domaniales, camerales, fiſcales. Die erſte ſind, welche zu Behuf der gemeinen Staats- und Regierungskoſten ex primæva fundatione vel ſubſecuta incorporatione gewidmet ſind, die andere, welche dem Landesherrn qua Landesherrn zuſtehen, um ſich und ſeinen Hofſtab damit zu unterhalten, die dritte begreifen in ſenſu lato das ganze patrimonium publicum, in ſenſu ſtricto die Kammergüter, und in ſtrictiſſimo nur die bona caduca allein. Ueberhaupt hat man von rebus publicis die Inalienabilität zu bemerken, womit dieſelbe in regula behaftet ſind. (d) Res privatas nennt man, welche nicht ad patrimonium reipublicæ vel principatus, ſondern nur Privatleuten zugehören, und ſo weit ſie dem Landesherrn nicht qua tali zuſtehen, heiſt man ſie chatoule oder Cabinetsgüter, womit derſelbe nicht ſo eingeſchränkt iſt, wie bey bonis publicis, ſondern ganz frey und ungebundene Hand hat.

§. 6.

§. 6.

Gemeindsgüter ſind zweyerley, dann entweder gehören ſie der Gemeinde, z. E. einer Stadt- Mark- Dorfs- oder anderer Gemeinde dergeſtalt zu, daß auch jedes Mitglied den Gebrauch und Nutzen davon hat, z. E. die Gemeinweide und Waldung, oder es ſtehet ſo wohl das Eigenthum als der Nutz und Gebrauch der Gemeinde nur in corpore, keinem aber in particulari zu, z. E. die Stadtkammergüter. Die erſte werden res univerſitatis in ſpecie, die andere aber patrimonium univerſatis genannt. Weder bey dieſen noch jenen hat eine Alienation anderer Geſtalt als mit Bewilligung der Gemeinde, wie auch mit obrigkeitlicher Beſtättigung und aus erheblicher Urſache Platz. Die übrige jura circa res univerſitatis, ſiehe hier in not. und unten P. 5. C. 30. Univerſitatis.

§. 7.

Res nullius heiſſen, welche entweder niemal einen Eigenthümer gehabt, oder ſolchen wiederum verlohren haben. Nach römiſchem Rechte gehören nicht nur res ſacræ, ſanctæ & religioſæ, ſondern auch res derelictæ, wilde Thiere, alt verborgene Schätze, liegende Erbſchaften, öde Gründe und bona vacantia anhero, welche man mit dem Verſe: cenſura, facto, Nullius.

natura, tempore, caſu zu begreifen pflegt. Jure moderno aber kann man von allen ob ſpecificirten Sachen nur noch res derelictas, nondum occupatas, pro rebus abſolute nullius anſehen, einfolglich gehet auch die Regel, quod cedant primo occupanti, nicht allenthalben hierin an.

§. 8. 9. 10. 11.

Mobiles vel immobiles, cor- & incorporales.

Bewegliche (a) und unbewegliche Dinge unterſcheiden ſich darinnen, daß ſich dieſe nicht ſo, wie jene, von einem Orte in das andere ganz und unverletzt überbringen laſſen. Es wird aber auch manches Ding, welches ſua natura beweglich iſt, intellectu juris ob cohærentiam cum re immobili vel perpetuam deſtinationem ad eandem für unbeweglich gehalten. Unter den unkörperlichen (b) Dingen ſind in ſenſu juridico nur jura, actiones und obligationes begriffen. Die erſte theilen ſich auch in jura perſonalia und realia, je nachdem man das Recht entweder mit- oder ohne Abſicht auf eine gewiſſe andere Perſon hat. Eigenthum, Inhaben, Unterpfand, Dienſtbarkeit ſind die vier Gattungen vom jure reali. Darauf beruhen auch die actiones reales, welche ſich von perſonalibus unter andern hauptſächlich dadurch diſtinguiren, daß die erſte gegen jedem Inhaber der mit

dem

dem jure reali behafteter Sache, die andere aber nur gegen jenen Platz haben, welcher dem Kläger ex contractu vel delicto haftet. Von den juribus realibus wird im gegenwärtig, und nachfolgenden dritten Theil, von perſonalibus aber im vierten meiſtentheils gehandelt.

CAPUT II.

§. 1. 2. 3.

Das Eigenthum oder dominium vel proprietas iſt (a) die Macht und Gewalt mit dem Seinigen nach eignem Belieben frey und ungehindert ſo weit zu diſponiren, als Geſetz und Ordnung zuläſſet. Man theilet (b) ſolches in publicum vel eminens & privatum, verum vel quaſi, fictum & præſumtum, civile, naturale, plenum, minus plenum, directum, utile, limitatum, illimitatum, revocabile, irrevocabile, ſolitarium & commune vel condominium ein. Jedermann (c) iſt deſſen fähig, der nicht natura vel lege daran gehindert iſt. Natura ſtehet zwar Kindern und Blödſinnigen entgegen, ſie werden aber von ihren Vormündern hierinn eben ſo wie in andern Sachen vertretten. Lex hindert z. E. religioſos, weil ſie propter votum paupertatis nichts eigenes haben können.

Von dem dominio, deſſen Unterſchied, und wer ſolches erlangen könne.

§. 4.

§. 4. 5.

Worin und wie ſolches erlangt werde.

In regula kann (a) alles eigenthümlich werden, was nicht natura vel lege davon ausgeſchloſſen iſt. Natura ſind obgedachte res univerſaliter & negative communes ausgeſchloſſen. Lex ſtehet hierin keiner Sache abſolute, ſondern nur reſpective in Anſehung gewiſſer Perſonen entgegen, z. E. das geiſtliche Geſetz den weltlichen Perſonen quo ad dominium rerum ſacrarum, das Amortizationsgeſetz den manibus mortuis eccleſiaſticis quo ad bona immobilia, wovon ſo wohl hier als unten in not. ad P. 5. C. 19. §. 39. n. 10. &c. das mehrere vorkommt. Modi acquirendi (b) dominium ſind theils naturales, theils civiles. Jene beſtehen juxta Cap. ſeq. 3. in occupatione, acceſſione, traditione. Dieſe werden in univerſales & ſingulares getheilet. Zu den erſten gehöret nicht nur die Erbſchaft juxta Part. ſeq. 3. C. 1. §. 1. n. 1. ſondern auch die obverſtandene arrogation Zu den andern rechnet man die Verjährung nebſt den letztwilligen Verordnungen, welche nicht hæreditario modo, ſondern nur juxta Part. ſeq. 3. C. 6. &c. per modum legati, donationis vel fideicommiſſi particularis geſchehen. Modus (c) und titulus ſind an ſich unterſchieden, jener macht, daß wir die Sache haben, dieſer aber,

daß

daß wir ſie mit Fug und Recht haben, oft iſt aber modus zugleich titulus. Durch bloſſe pacta und conventiones (b) wird das Eigenthum nicht erlanget, ohne daß die tradition, oder ſonſt ein anderer von obgedachten modis naturalibus vel civilibus dazu kommt.

§. 6.

Effectus dominii beſtehen in Jure diſponendi, utendi, conſervandi, alienandi, vindicandi, poſſeſſionem vacuam occupandi, & rationes ab adminiſtratore rei noſtræ exigendi. Effectus dominii.

§. 7 bis 12.

Die Klage, wodurch der Eigenthümer ſeine Sache von dem unrechtmäßigen Beſitzer zurückfodert, wird (a) theils rei vindicatoria, theils publiciana actio genannt. Beyde zielen auf die reſtitutionem rei, und ſind nur in dem Beweiß unterſchieden, dann bey der erſten muß der Kläger nicht nur ſeinen, ſondern auch ſeines Vorfahrers rechtmäßigen Ankunftstitel klar beweiſen, bey der andern aber iſt genug, wann ſich nur zeigt, daß er das vindicirte Gut einmal rechtmäßiger Weiſe innen gehabt, und der Beklagte kein gleiches oder beſſeres Recht hierzu erlanget hat. Wobeynebens circa fructus & impenſas vel melioraVon der act. rei vind. public. vel ad exhib.

liorationes rei der im codice angezeigte Unterſchied inter bonæ & malæ fidei poſſeſſorem in keiner von beyden actionibus auſſer Acht zu laſſen iſt. Actio ad exhibendum (b) iſt nur præparatoria, mittelſt welcher der Eigenthümer, oder auch ſonſt jeder anderer Intereſſent die Exhibition oder Vorlegung der Sache begehrt, um die Gewißheit dadurch zu erlangen, daß der Gegentheil die nämliche Sache, worauf man Anſpruch zu machen gedenkt, würklich im Beſitz habe.

§. 13.

Von den Gränzen.

Sind die Gränzen (a) des Eigenthums, oder andere Gerechtſame zwiſchen Benachbarten im Streite, ſo werden ſelbige von der ordentlichen Obrigkeit auf Inſtanz eines oder andern Theils mit Vernehmung der Intereſſenten, und Zuziehung geſchworner Feldmeſſer und Verſtändiger regulirt und ausgemarkt. Die Klage, welche darüber geführt wird, heiſt actio de finibus regundis. Man pflegt auch zu Verhütung derſelben die Gränzen præſentibus intereſſatis von Zeit zu Zeit zu beſichtigen, die mangelhaft befundene Steine oder Gränzzeichen mit behöriger Präcaution zu erneuern, zu beſchreiben, und ein legales Inſtrument darüber errichten zu laſſen, welches ſofort bey weitern Irrungen den unfehlbaren Ausſchlag giebt.

§. 14.

Was zur Sache gehöret, iſt uns eben ſo eigen, als die Sache ſelbſt. Wie aber von Natur keine Sache zur andern gehört, ohne daß diſpoſitio juris vel hominis expreſſa vel tacita dazu kommt; ſo muß die angebliche Zugehörung bewieſen ſeyn. Es läßt ſich auch dieſelbe von dem Hauptgute regulariter wiederum ſepariren, ſo weit kein beſonderes Verbot entgegen ſtehet, wie z. E. in hieſigen Landen bey Bauerngütern. und Pertinentien.

§. 15.

Das Eigenthum gehet theils durch die Veräuſerung, theils durch den totalen Untergang der Sache verlohren, wobey man die Regel res perit ſuo domino zu merken hat. Der Tod hebt das Eigenthum nur quo ad perſonam defuncti, nicht aber quo ad hæredes auf, ſo weit ſolches nicht auf jenen allein eingeſchränkt geweſen iſt. Wie das dominium verlohren gehet.

§. 16.

Condominium heiſt das Eigenthum, welches man von einer Sache nicht allein, ſondern mit andern gemein hat. Condomini ſtehen in Anſehung eines Dritten für einen Mann zuſammen. Unter ſich kann keiner den andern Von dem condominio.

dern im condominio ſtöhren oder hindern, hingegen auch regula iter keiner ohne dem andern in re communi etwas thun, ſondern die Regel ſagt: In re communi melior conditio prohibentis.

CAPUT III.

§. 1. 2.

Modi dominium acquirendi naturales und zwar occupatio.

Die Art und Weiſe, wie das Eigenthum von Natur erlanget wird, iſt zwar ſehr unterſchiedlich, reducirt ſich aber auf zwey modos, nämlich ad occupationem & acceſſionem. Von der letzten ſiehe §. 9. & ſeq. Die erſte (a) iſt der actus, da wir uns einer Sache, in Abſicht ſolche uns eigen zu machen, bemächtigen, welches in rebus nullius ſaltem jure romano, auf dreyerley Weiſe, nämlich per venationem, inventionem, rei derelictæ apprehenſionem, in rebus alicujus aber per traditionem vel occupationem bellicam geſchiehet. Bey Sachen, (b) welche keinen Herrn haben, mithin nullius ſind, heiſt es überhaupt, cedunt primo occupanti, & ubi duo vel plures in pari cauſa vel jure verſantur, melior eſt conditio poſſidentis, ſeu præoccupantis.

§. 3.

Ungezähmte, wilde Thiere, ſo wohl auf Erde, als im Waſſer und freyer Luft, ſind zwar nach römiſchem Rechte res nullius, und gehören primo occupanti, nach deutſch- und hieſigen Landrechten aber darf man ſich weder der Jagd, noch des Vogelfangs, und eben ſo wenig in freyen Flüſſen, Seen, und dergleichen offnen Waſſern, der Fiſcherey ſine conceſſione principis expreſſa vel tacita anmaſſen, weil dieſes Recht unter die regalia gerechnet wird. Venatio, piſcatio, aucupium

§. 4.

Schätze, wovon man den Eigenthümer nicht mehr weiß, gehören nach römiſchem Rechte dem Erfinder, und zwar in loco proprio ganz, in alieno aber nur zur Hälfte, oder data opera gar nichts, ſondern alles dem domino loci zu. Nach deutſchen Rechten rechnet man die Schätze, wie andere herrnloſe Güter, unter die regalia. Hier zu Lande werden ſolche dergeſtalt getheilet, daß zwey Drittheile dem fiſco davon zugehören. Mit dem übrigen Drittheil wird es nach römiſchen Rechte gehalten. Theſauri inventio.

§. 5.

Res derelictæ immobiles gehören dem fiſco, mobiles aber primo occupanti zu. Res de- Rei derelictæ occupatio.

relicta heiſt aber, was man in der Abſicht, ſolches nicht mehr haben zu wollen, wegwirft oder Preiß giebt. Ein anders iſt mit Sachen, welche bey Feuer- oder Schiffbruchsgefahr ausgeworfen werden, von dem Wagen fallen, oder ſonſt ohne obiger Abſicht verlohren gehen, dann dieſe müſſen dem Eigenthümer, welcher ſich hiezu legitimiren kann, reſtituirt, oder wann er unbekannt iſt, öffentlich verkündet werden.

§. 6.

Occupatio bellica.

Die Beute, welche von dem Feinde währendem Kriege an mobilibus gemacht wird, gehöret von der Zeit an, da ſie in Sicherheit gebracht iſt, dem Erbeuter, ſalvo tamen jure poſtliminii in Anſehung deſſen, was von Freunds- in Feindshänden, und von dieſen Jure belli wiederum in diſſeitige Gewalt kommt.

§. 7.

Traditio.

Um das Eigenthum von einem auf den andern mittelſt der Uebergabe zu transferiren, wird nicht nur auf Seiten des Uebergebers voluntas & poteſtas transferendi dominium, ſondern auch cauſa vel titulus dominii translativus ſammt der gegentheiligen Acceptation erfodert. Ob er nun traditio vera vel ficta ſeye, und ob dieſelbe longa vel brevi manu

oder

oder per ſymbolum geſchehe, iſt ad hunc effectum einerley.

§. 8.

Was in rebus corporalibus traditio heiſt, das heiſt in juribus vel incorporalibus ceſſio, vulgo ein transport, worinn (a) die nämliche requiſita, wie in traditione, vorwalten. Conſenſus debitoris ceſſi iſt hierzu nicht vonnöthen. Ceſſionarius (b) tritt auch regulariter in alle jura cedentis quo ad rem ceſſam tam active quam paſſive ein. Die ſogenannte exceptio legis (c) anaſtaſianæ, Kraft welcher debitor ceſſus ceſſionario mehr nicht, als das für die Schuld ausgelegte quantum, zu bezahlen hat, ſupponirt zwey Dinge, nämlich daß ceſſionarius die Schuld nicht nur um ſehr gering und unproportionirten Preiß an ſich gebracht, ſondern auch mit ſonderbarer Bemühung hiernach geſtrebt habe. Juden (d) mögen ihre gegen Chriſten habende Foderungen an einen andern Chriſten ohne Nullität nicht cediren. Ceſſio vel quaſi traditio.

§. 9.

Gleichwie wir per occupationem ſelbſt unmittelbar acquiriren, alſo hingegen acquiriren wir per acceſſionem nur mittelſt unſerer Sache, da nämlich dieſelbe ihrer Prävalenz und Acceſſio.

Ueberlegenheit halber eine andere mit ihr vereinigte fremde Sache an ſich ziehet, welches juxta §. ſeq. 10. &c. bald durch die Natur ſelbſt, bald durch menſchlichen Fleiß zu geſchehen pflegt. Der natürliche Zuwachs beruhet hauptſächlich auf der Regel, quod acceſſorium ſequatur ſuum principale, welche auch in acceſſione artificiali quo ad inſeparabilia angehet.

§. 10. 11. 12. 13.

Alluvio, inſula, alvei derelictio, coalitio.

Acceſſio naturalis beſtehet theils in alluvione aut inſula, theils in alvei derelictione & coalitione. Alluvio (a) oder Anſchütt macht, daß dasjenige, was durch die Gewalt des vorbeyfließenden Waſſers einem daranſtoſſenden Grund unvermerkter Weiſe nach und nach angeſchüttet wird, auch zu ſelbigem Grunde gehörig ſeye. Inſeln (b) oder Wörd, welche mit Waſſer völlig umgeben ſind, gehören jenen, welche mit ihren Gründen diß- oder jenſeits zu nächſt am Waſſer liegen, und zwar proportionaliter nach der fronte und Breite ihres Grundes zu, es ſey dann die Inſel nicht nach und nach, ſondern durch Waſſereinbruch auf einmal erwachſen, welchen Falls ſie demjenigen verbleibt, der den abgeriſſenen Grund vorhin gehabt hat. Nimmt (c) der Fluß einen andern Gang und verändert das Waſſer-

bets

bett, ſo gehöret alveus derelictus dem Nächſt-anſtoſſenden à proportion ihrer Anſtöſſe zu. Bloſſe Ueberſchwemmungen aber verändern an dem Eigenthum des inundirten Grund nichts. Wird ein Stück Land (d) durch die Gewalt des vorbeyfließenden Waſſers nicht nach und nach, ſondern auf einmal abgeriſſen, und einem fremden Grunde zugelegt, ſo heiſt es nicht mehr alluvio, ſondern coalitio, und gehöret das abgeriſſene Stück zu ſelbigem Grunde, welchem es angewachſen iſt, vor dem Anwachs aber, und ehe ſolcher noch Wurzel faßt, bleibt es dem vorigen Eigenthümer. All dieſes (e) verſtehet ſich nur ſalvis juribus fiſci, ſo weit nämlich derſelbe in flumine publico der Anſchütten, Ufern und Inſeln halber ein anders hergebracht hat.

§. 14. 15. 16.

Species acceſſionis artificialis kommen in gegenwärtig- und folgenden §vis vor, nämlich vors erſte ſpecificatio (a) da man fremde Materie in ſolche neue Geſtalt und Form bringet, daß die Sache in ihrem vorigen Stande und ſpeciem nicht wieder hergeſtellet werden mag. Falls nun dieſes bona fide & ſuo nomine geſchiehet, ſo erlanget ſpecificans das Eigenthum der Materie, refuſo tamen pretio. Wer fremde (b) und eigne Materie bona fide & ſuo nomine dergeſtalt vermiſcht, daß ſie weder un-

Specificatio, confuſio, commixtio, adjunctio.

ſerſchieden, noch abgeſondert werden können, der erlanget das Eigenthum der fremden Materie, und zwar in flüſſiger per confuſionem, in trockner per commixtionem. Geſchiehet es aber nicht ſuo, ſed alieno nomine, oder von ohngefähr, ſo werden beyde Materien gemeinſchaftlich. Wann wir fremdes (c) und Eignes ſo weit mit einander vereinigen, daß ein corpus oder totum daraus wird, und ſich die vereinigte Theile füglich nicht ſepariren laſſen, ſo ziehet der Haupt- den Neben- und der ſtärkere den ſchwächern Theil per adjunctionem nach ſich, refuſo ſemper pretio rei adjunctæ. Es wird daher zwar wohl die Anſchweiſſung, nicht aber die Anlötung pro adjunctione geachtet, weil ſich der angelötete Theil füglich wieder abſondern läſt.

§. 17. 18. 19.

Inædificatio, implantatio, ſcriptura, ſatio, pictura, ſætura

Bey Gebäuden (a) ſagt die Rechtsregel ſolo inædificatum ſolo cedit, es ſeye gleich, daß man mit fremden Materialien auf fremde oder ſelbſt eigne Gründe, oder auf fremden Grund mit eignen Materialien gebauet habe. Wegen Vergütung der Baukoſten und Materialien aber ſiehe in cod. & not. Die nämliche Regel (b) obtinirt bey dem, was auf fremden Grunde gepflanzet oder geſäet wird, ſo bald nur die Pflanze Wurzel gefaſſet hat, oder der Saame ausgeſäet iſt. So weit ſich aber die Bäume und

Pflan-

Pflanzen auf mehrley Herrn Gründe erſtrecken, ſind ſolche auch zwiſchen ihnen gemeinſchaftlich. Bey der Mahlerey (c) auf fremder Tafel folgt dieſe dem Mahler gegen Erſtattung des Werths. Das nämliche verordnet unſer Jus ſtatutarium bey der Schrift (d) auf fremden Papier, obſchon das römiſche Recht hierinfalls ein anders giebt. Bey der Viehzucht heiſt es ſowohl nach römiſch- als bayeriſchen Rechte partus ſequitur ventrem.

§. 20.

Die Früchte oder Nutzungen ſind theils naturales, theils civiles, induſtriales, pendentes, ſeparati, percepti, percipiendi, futuri, extantes, conſumti. Der allgemeinen Regel nach ſtehen ſie als ein acceſſorium rei demjenigen zu, dem die Hauptſache ſelbſt gehöret, ſonderbar pendentes, welche pro parte fundi geachtet werden. Obige Regel leidet verſchiedene Abſätze, inſonderheit bey Bäumen, ſo weit die Aeſte auf fremden Grunde hinüber hangen. Perceptio fructuum

§. 21.

Unter die fructus civiles gehören auch die Zinſen und Intereſſen, welche creditor debitori ab dem ſchuldigen Capital, jedoch andergeſtalt nicht als ex pacto, mora vel lege, und mehr & uſurarum.

nicht als zu 5. fl. vom hundert zu bezahlen hat, es wäre dann ob lucrum ceſſans vel damnum emergens ein höheres Intereſſe zu erweiſen. Der ſogenannte anatocismus, da man Zinſen von Zinſen nimmt, iſt regulariter verbothen. Pacta, worinnen man übermäßige Zinſe bedinget, haben quo ad ſummam excedentem keine Kraft, und werden nach Geſtalt des verübten Wuchers beſtraft. Die Einrede aber, daß das Capital ſchon ultra alterum tantum verintereſſirt ſeye, befreyet wenigſt Jure moderno von weiterer Verzinſung nicht.

CAPUT IV.

§. 1. 2. 3.

Von der Verjährung.

Die Acquiſition, welche durch bloſſen Zeitverlauf geſchiehet, heiſt (a) præſcriptio vel uſu capio, und wird in ordinariam, extra ordinariam, poſitivam & privativam getheilet. Ein jeder, welcher (b) des Eigenthums oder Inhabens fähig iſt, kann auf dieſe Weiſe acquiriren, mithin präſcribiren. Es können auch regulariter alle Sachen (c) präſcribiret werden, welche nicht ſpecialiter ausgenommen ſind, wie z. E. res extra patrimonium vel commercium, res vitioſæ, ſo lange das vitium nicht purgirt iſt, res meræ facultatis, und mehr andere in cod. & not.

§. 4.

§. 4. 5. 6. 7.

Jn præſcriptione privativa (a) ſeu extinctiva wird nur die Zeit alleine, in poſitiva & acquiſitiva aber, nebſt der Zeit auch poſſeſſio, titulus & bona fides erfodert. Poſſeſſio, (b) muß continua, non interrupta ſeyn, und das axioma lautet tantum præſcriptum, quantum poſſeſſum Jn præſcriptione (c) extraordinaria, ſeu longiſſimi temporis, das iſt, in dreißig- oder mehr jähriger Präſcription dienet die Zeit pro titulo, in ordinaria hingegen wird ein titulus juſtus & dominii translativus erfodert. Titulus vitioſus hindert auch præſcriptionem extra ordinariam, hinc melius eſt nullum, quam vitioſum titulum habere (d) bona fides; das iſt, die gute Meinung, nach welcher man die Sache nicht für fremde, ſondern für die ſeinige hält, iſt zwar die ganze Verjährungszeit hindurch nöthig, wird aber in dubio präſumirt. Requiſita derſelben.

§. 8.

Res mobiles (a) werden in drey, immobiles in zehen inter præſentes, in zwanzig Jahren inter abſentes verjährt. Jura incorporalia verjähren ſich ſo wohl active als paſſive auf die nämliche Art, wie jeztgedachte res immobiles, inner 10. und reſpective 20. Jahren Circa tempus.

cum- inner 30. Jahren aber ſine titulo. All dieſes (b) verſtehet ſich nur in regula, ſo weit keine mehr oder mindere Zeit in Jure ſpecialiter beſtimmet iſt, wie z. E. in gekauften Immobilien, welche ſich nach dem Jure ſtatutario inner 5. Jahren präſcribiren, item in actione hypothecaria, welche ebenfalls inner 5. Jahren erlöſchet. Gegen jene, (c) welchen ein impedimentum juris vel facti im Wege ſtehet, läuft die Zeit nicht, per regulam juris, non valenti agere non currit præſcriptio.

§. 9.

& quidem immemoriale.

Wann niemand mehr lebt, der die Sache in einem andern Stande, als ſie iſt, entweder ſelbſt, oder durch andere erfahren hat, ſo heiſt es eine Verjährung (a) von unfürdenklicher Zeit, oder præſcriptio temporis immemorialis, welche nebſt andern Particularitäten auch vim tituli, privilegii & ſpecialis conceſſionis hat, und unter dem Generalverboth der Präſcription nicht begriffen, ſondern ohne ſpecialen Ausdruck tacite ausgenommen iſt. Falls nun (b) ſolche, wie es gemeiniglich geſchiehet, durch Gezeugen bewieſen wird, ſo müſſen ſie wenigſtens 54. Jahre alt ſeyn, ſohin nicht nur 40. Jahre zurück von der ſtrittigen Sache aus eignem guten Wiſſen, ſondern auch, daß ſie ein anders niemal gehöret, und den Anfang der ſtrittigen Sa-

che

che weder ſelbſt wiſſen, noch anderwärts in Erfahrung gebracht haben, deponiren. Der Beweiß (c) wird nicht elidirt, wann man etwann nur per documenta memoriam contrariam darzuthun vermag, wohl aber, wann ſich das initium poſſeſſionis, und vielleicht gar das vitium dieſes Anfangs, oder wenigſt actus poſſeſſioni contrarii bezeigen.

§. 10. 11. 12.

Continuation, Interruption und Vollſtreckung der Präſcription.

In Fortſetzung (a) der bereits angefangen- aber noch nicht vollſtreckter Präſcription kann ſucceſſor die Zeit ſeines anteceſſoris in die ſeinige nicht einrechnen, es ſeye dann dieſer in mala fide geweſen, dann da kann und muß jener, ſoferne er nur ſeines Orts in bona fide iſt, die Verjährung von vorne anfangen. Interrumpirt (b) wird die Präſcription bald naturaliter, bald civiliter. Auf die letzte Weiſe mittelſt der Interpellation, auf die erſte, wann man aus dem Beſitze kommt. In beyden Fällen kann die Verjährung von Zeit der Interruption wiederum angefangen werden. Nach vollſtreckter (c) Verjährung bleibet die Sache præſcribenti, und hat reſtitutio in integrum unter keinerley Vorwand mehr dagegen Platz.

CAPUT V.

§. 1. 2. 3. 4.

Von der Poſſeſſion.

Nach dem dominio iſt obverſtandenermaſſen das Inhaben (a) die zweyte ſpecies juris realis, und bedeutet den Zuſtand, da man eine Sache animo ſibi habendi, das iſt, in der Abſicht, ſolche für ſich zu haben, in ſeiner Gewalt und Gewahrſame hat. Sie wird (b) in verum vel quaſi, bonæ vel malæ fidei, juſtam vel injuſtam, civilem & naturalem getheilet. Unter der letzten iſt nur nuda detentio mere corporalis absque animo rem ſibi habendi verſtanden, dann die Abſicht macht eigentlich poſſeſſionem & quidem civilem aus. Vera wird nur von rebus corporalibus, quaſi poſſeſſio aber von incorporalibus prädicirt. Juſtam vel injuſtam nennet man ſie von dem recht- oder unrechtmäſſigen Titel, mit welchen man die Sache inhat, bonæ vel malæ fidei poſſeſſionem aber, je nachdem der Inhaber die Sache wiſſentlich für fremde oder die ſeinige achtet. So weit man (c) nun des Eigenthums einer Sache fähig iſt, ſo weit iſt man auch des Inhabens fähig, und es kann alles poſſidirt werden, was nicht beſonders davon ausgenommen iſt, z. E. res extra patrimonium vel commercium &c.

§. 5.

§. 5. 6. 7.

Zu Erlangung der Poſſeſſion werden vier Dinge erfodert, nämlich factum apprehenſionis animus rem ſibi habendi, cauſa poſſeſſionis, vacua poſſeſſio. Das erſte requiſitum ſeu factum apprehenſionis (b) beſtehet in einem ſolchen actu phyſico, wodurch man animum apprehendendi & rem ſibi habendi zu Tage legt. Mobilia pfleget man mit Händen, immobilia mit Füſſen zu ergreifen, da nämlich jene ausgehändiget, dieſe aber in obiger Abſicht betretten werden. Man hat (c) dabey unita vel connexa von disjunctivis wohl zu unterſcheiden. Bey jenen wird das totum auch per partes apprehendirt. Das bloſſe Anſchauen (d) iſt zwar modus apprehendendi res alicujus, nicht aber res nullius. Bey juribus incorporalibus & quidem affirmativis dienet uſus unius & patientia alterius, in negativis aber prohibitio unius & acquieſcentia alterius ſtatt der Apprehenſion. Zuweilen (e) wird die Poſſeſſion nur ficto modo, z. E. durch Uebergebung der Schlüſſel und Inſtrumenten, Spann- und Waſenausſchneidung, wie auch per conſtitutum poſſeſſorium (f) ergreifen, da ſich nämlich der Inhaber erkläret, die Sache hinfüro nicht mehr für ſich, ſondern für einen andern mit deſſen Bewilligung behalten zu wollen, welches ſo Wie ſolche erlanget werde.

wohl

wohl expreſſe, als tacite ipſo facto zu geſchehen pflegt.

§. 8.

Würkung der Poſſeſſion.

Der Inhaber kann ſich gegen widerrechtliche Gewalt ſelbſt ſchützen, und mag ſeines Innhabens nicht entſetzt werden, ſo lange kein anderer ein beſſeres Recht darthut. Er iſt auch ab onere probandi befreyet, und regulariter nicht ſchuldig, titulum poſſeſſionis zu ediren. In dubio heiſt es allemal, melior conditio poſſidentis, und was dergleichen beneficia & effectus poſſeſſionis mehr ſind.

§. 9.

Wie ſie verlohren gehe.

Die Poſſeſſion erlöſchet (a) durch den Tod des Inhabers, und erſtreckt ſich absque nova apprehenſione auf die Erben nicht, quia eſt facti quod non tranſit ad hæredes. Hernach (b) gehet ſie auch ſo wohl invito als volente poſſeſſore durch gutwillige Abtrettung, Dejection, interitum rei und mehr andere Wege verlohren. In rebus incorporalibus (c) vel juribus & quidem negativis verliert ſich ſolche per patientiam facti contrarii, in affirmativis per non uſum, wobey man jedoch jura continua & discontinua zu diſtinguiren hat. Dieſe letzte hören per non uſum alleine nicht auf, dann ſo lange keine prohibitio ex una & acquieſcentia,

tia ex altera parte dazu kommt, bleibt man in libera facultate exercendi, welche in dergleichen juribus discontinuis loco uſus & exercitii iſt. Die Abweſenheit (d) iſt kein modus amittendi poſſeſſionem, retinetur enim animo, dann obwohl poſſeſſio non niſi corpore & animo ſimul acquirirt wird, ſo wird ſie doch ſolo animo erhalten. Gleichwie wir übrigens (e) poſſeſſionem durch andere erlangen und erhalten können, alſo mögen wir ſie auch durch andere wiederum verlieren.

§. 10.

Die Klagen, welche nur auf den Inhaber zielen, werden actiones poſſeſſoriæ, oder nach römiſchem Rechte per denominationem à potiori interdicta und zwar adipiſcendæ, recuperandæ vel retinendæ poſſeſſionis genannt, je nachdem man das Inhaben entweder dadurch zu erlangen, das Verlohrne zu recuperiren, oder das Erlangte zu behaupten ſuchet. Von actionibus petitoriis, welche auf das Eigenthum ſelbſt gehen, unterſcheidet ſich das interdictum adipiſcendæ poſſeſſionis nur darinn, daß man bey dieſem eben keine ſo genaue Probe, wie bey jenen fodert, ſondern ſolche vielmehr zu erleichtern ſucht. Von dem interdicto recuperandæ vel retinendæ aber ſiehe §. ſeq. 11 & 12.

Von actionibus poſſeſſoriis & interdictis.

§. 11.

Recuperandæ, Ex interdicto recuperandæ kann derjenige agiren, welcher mit unrechtmäßiger Gewalt ſeines Inhabens entſetzt und ſpolirt wird. Man nennet dieſe Klage bald interdictum unde vi, bald actionem ſpolii, bald remedium ex canone redintegranda. Alle dieſe Klagsformuln zielen dahin, daß ſpoliatus cum omni cauſa wiederum plenarie in priſtinum ſtatum reſtituirt werde. Kläger hat aber zwey Dinge dabey zu beweiſen, nämlich poſſeſſionem ex ſua, & violentam dejectionem ex altera parte.

§. 12.

vel retinendæ poſſeſſionis. Wer ſeines Inhabens nicht gänzlich entſetzt, ſondern nur darinnen beunruhiget und geſtört wird, der kann ex interdicto retinendæ klagen, damit Beklagter von weiterer Turbation abſtehe, und pro futuro deßwegen Caution leiſte, pro præterito aber allen Schaden erſtatte. Poſſeſſio ex parte actoris, & turbatio ex parte rei ſind die zwey requiſita, welche Kläger zu erweiſen hat. Die Römer nannten dieſe Klage in immobilibus aut incorporalibus interdictum utrubi. Heut zu Tage iſt dieſes einerley, und wann ſich aus dem Beweiſe bezeigt, daß beyde Theile in poſ-

ſeſ-

ſeſſione ſind, ſo werden auch beyde bis zu weitern Austrag ſaltem proviſorie darinn manutenirt, und es heiſt, uti poſſidetis, ita poſſideatis.

§. 13.

Poſſeſſio iſt facti, und erfodert ab allegante den Beweiß, welcher zwar ſtricti juris iſt, es ſtehet aber gleichwohl bey richterlicher Ermäſſigung, wie weit ſich ſolcher de loco, perſona vel cauſa auf andere erſtrecke. Von dem proceſſu poſſeſſorio ſiehe Cod. Jud. C. 3. §. 4. 5. Von dem Beweiß und Proceß in poſſeſſorio.

§. 14.

Compoſſeſſio iſt der Zuſtand, da zwey oder mehr eine Sache zu gleicher Zeit und auf einerley Weiſe inhaben. Man erlanget ſolche faſt auf die nämliche Art, wie poſſeſſionem ſolitariam, und reſpectu tertii thut ſie auch die nämliche Würkung, indem compoſſeſſores gegen ihn für einen Mann zuſammen ſtehen. Unter ſich aber werden ſie als perſonæ diverſæ conſiderirt, einfolglich darf auch einer den andern in ſeinem Mitbeſitz nicht ſtöhren, oder via facti herausſetzen. So lange auch ein compoſſeſſor noch übrig iſt, erlöſchet die Poſſeſſion per mortem alterius compoſſeſſoris nicht. De compoſſeſſione.

CAPUT VI.

§. 1.

Von dem Unterpfand oder pignore.

Die dritte ſpecies juris realis iſt das Pfandrecht, welches creditor ſeiner Sicherheit halber in des Schuldners Vermögen zum Theil oder ganz überkommt. Wird nun das verpfändete Gut creditori eingehändiget, ſo heiſt es ohne Unterſchied zwiſchen beweg- oder unbeweglichen Gütern ein Fauſtpfand, ohne Extradition aber eine Hypothec.

§. 2. 3. 4. 5.

Eintheilung deſſelben.

Man pflegt ſolches in privatum & publicum, voluntarium & neceſſarium, expreſſum & tacitum, generale & ſpeciale einzutheilen. Pignus privatum (a) vel publicum wird genannt à privata vel publica authoritate, womit man ſelbiges conſtituirt, voluntarium vel neceſſarium von dem freyen guten Willen des debitoris oder obrigkeitlichen Zwang, wodurch er zu Extradition eines Pfandes angehalten wird, expreſſum vel tacitum legale von dem ausdrücklichen oder durch das Geſetz ſelbſt auf ſtillſchweigende Weiſe ſupplirten Willen. Generale vel ſpeciale endlich von Verpfändung aller, oder nur gewiſſer Güter. Pignora (b) tacita & legalia

ſind

ſind in Cod. Jud. C. 20. ſpecificirt, und lei-
den propter ſtrictam interpretationem kei-
ne Ausdehnung auf andere unbenannte Fälle.
Pignus (c) expreſſum kann ſowohl in pa-
cto als ult. volunt. conſtituirt werden. Ge-
nerale begreifft zwar alle Güter, jedoch mit
Ausnahm deren, welche juxta §. 8. keine Ver-
pfändung leiden, oder muthmaßlich nicht dar-
unter verſtanden worden ſind.

§. 6. 7.

Pignus tacitum vel legale (a) wird von dem Geſetze, judiciale von der Obrigkeit, expreſſum à debitore, ſofern er nur ſui juris iſt, entweder ſelbſt, oder per mandatarium, ſpeciale mandatum habentem, ertheilet. Niemand (b) kan ſolches erlangen, der nicht eine Foderung hat, dann das Pfand iſt ein bloſſes acceſſorium, welches nur zu Verſicherung der Hauptobligation dienet, weßwegen auch jenes in obligatione conditionata vel futura nur eventualiter erlangt wird, und einsweilen in ſuſpenſo bleibt. Kinder und Unſinnige erlangen es per curatorem, die übrige curatelmäßige Perſonen aber auch ſine curatore, quia conditionem ſuam non faciunt deteriorem.

Wer Pfand geben oder erlangen kan.

§. 8. 9.

Worinn und wie.

Pignus hat regulariter (a) in omnibus bonis debitoris ſtatt, ſo weit ſie ihm eigen ſind. Ein anders iſt in fremden, allſchon andern verpfändeten, oder inalienablen Gütern, ſonderbar in Lehen- und Erbrechtsgütern, ſoferne nicht der Lehen- oder Grundherr hierauf einwilliget. In pignore expreſſo (b) iſt keine gewiſſe Wortformul vorgeſchrieben, ſondern es beruhet ſolches lediglich auf dem Willen der Paciſcenten, ſoferne ſolcher nur mit Worten oder Werken genugſam declarirt wird. Die Schrift wird zwar Jure communi nicht, wohl aber Jure ſtatutario und zwar, ſo viel die unſiegelmäßige Perſonen betrifft, nebſt der obrigkeitlichen Errichtung erfodert, ausgenommen in pignore legali ſeu tacito, oder in Fauſtpfändern, und jenen, welche ſich Verkäufer auf dem verkauften Gut um den Kaufſchilling vorbehält.

§. 10. 11.

Von dem Pfandseigenthum, Genuß und Inhaben.

Debitor bleibet währender Pfändung (a) allezeit noch Eigenthümer von dem Pfand, kann dahero auch ſolches invito creditore, ſalvo tamen jure pignoris, veräuſern. Die Poſſeſſion (b) verliert er mittelſt der Verpfändung auch nicht, ſoferne das Pfand nicht extra-

dirt

dirt wird. Den Genuß des Pfandes (c) kann ſich creditor nicht zueignen, ausgenommen in pignore ſub antichreſi expreſſa vel tacita conſtituto, welchen Falls er zwar das Pfand auf hauswirthſchaftliche Art genießen kann, ſich aber fructus certos, ſo weit ſie die landesgebräuchige Zinſen überſteigen, an dem Capital abziehen laſſen muß.

§. 12.

Von den Pfandsveräuſerungen.

Creditor (a) kann ſein Pfandsrecht etiam invito debitore an andere überlaſſen und alieniren. Das verpfändete Gut ſelbſt aber (b) wird wider Willen debitoris andergeſtalt nicht als unter folgenden requiſitis veräuſert. (1.) Muß debitor in mora ſolvendi ſeyn. (2.) Hat man modum alienationis in obligatione præſcriptum zu beobachten, oder wann (3.) nichts vorgeſchrieben iſt, terminum legalem à die moræ zu erwarten, nebſtdeme (4.) die vorhabende Alienation debitori zu verkünden. Die obrigkeitliche Authorität in diſtractione pignoris iſt zwar nicht Jure communi, wohl aber ſtatutario verordnet.

§. 13.

Von der Prioritát unter mehr Pfandsgläubigern.

Unter mehr Pfandgläubigern in concurſu gehet es ſecundum prioritatem temporis, & regulam, *prior tempore potior jure*, ſo-

 ferne

ferne nicht der jüngere juxta Cod. Jud. C. 20. auch ein Prälations- mithin ſonderbar privilegirtes Recht hat. Wie man aber die Zeit rechne, iſt im Cod. mit mehrern erläutert.

§. 14.

Jus retentionis in pignore, und Jus offerendi,

Fauſtpfänder mögen à creditore (a) nicht nur um ſelbige, ſondern auch um andere ſo wohl Current- als Pfandſchulden ſo lange zurück behalten werden, bis er gänzlich befriediget, oder in concurſu das Vorgangsrecht docirt iſt. Nebſt dem (b) hat jeder Pfandglaubiger Jus offerendi, das iſt, die Befugniß den ältern oder vorgehenden Glaubiger baar zu entrichten, und in ſeine Stelle einzutretten, ſoferne nicht dieſer in poſſeſſione pignoris iſt, dann da hat er die Wahl, ob er das Pfand auf obige Weiſe abtretten, oder ſelbſt behaupten, und die ſich anmeldende creditores gegen Cedirung ihrer Foderungen entrichten wolle.

§. 15.

Reluitio & reſtitutio pignoris.

Debitor kann (a) das Pfand à creditore gegen Bezahlung der Schuld non obſtante ulla præſcriptione allezeit wieder löſen, welchen Falls auch dieſer die Reſtitution in eodem ſtatu & cum omni cauſa zu thun, wie nicht weniger allen Schaden, welcher dolo vel culpa, lata & levi daran geſchehen iſt, zu erſtatten hat, hingegen kann creditor um die in pignus

pignus verwendete expenſas neceſſarias jus retenſionis exerciren, utiles & voluptuarias aber ſalva rei ſubſtantia aufheben. Das nämliche gehet auch bey Pfandſchaften inter ſtatus imperii, nicht aber in Reichspfandſchaften, welche die Kaiſer vor dieſem an ſtatus überlaſſen haben, an.

§. 16.

Wiederaufhebung des Pfands

So bald die Hauptobligation (a) durch Bezahlung oder ſonſt aufhört, fällt auch das Pfandrecht tanquam acceſſorium mit weg. Salva obligatione (b) principali aber erlöſchet das Pfand per remiſſionem tam expreſſam, quam tacitam ex conſenſu in alienatione pignoris præſumtam, desgleichen durch den totalen Untergang des Pfandes, oder Ausfluß des beſtimmten Termins, item durch die Präſcription, und endlich auch per regulam: reſoluto jure dantis reſolvitur jus accipientis, ſoferne jener nur Jus revocabile gehabt hat.

§. 17.

Pactum commiſſorium in pignore.

Pactum commiſſorium, Kraft deſſen das Pfand auf dem Falle, wann es in beſtimmter Zeit nicht gelöſet wird, creditori heimfällig ſeyn, und verbleiben ſoll, iſt ungültig, und

werden die pacta, wodurch man ſolches in einen Wiederkaufscontract einzukleiden ſucht, zumalen bey anſcheinenden Wucher, pro ſimulatis geachtet.

§. 18. 19.

Von der actione hypothecaria, vel quaſi ſerviana.

Actio hypothecaria, welche von Servio Prætore auch ſerviana genannt wird, heiſt die (a) von dem creditore hypothecario gegen den Pfandesinhaber geſtellte Klage, daß das eingeklagte Gut für ſein des Klägers Pfand erkläret und ihm eingeräumt werde. Kläger (b) muß dabey nicht nur die angebliche Hypothec, ſondern auch, das Beklagter in poſſeſſione pignoris ſey, wie nicht weniger, wann die Klage nicht gegen debitorem ſelbſt, ſondern contra tertium geſtellt iſt, Jus oppignorandi beweiſen. Man pflegt (c) das petitum entweder auf die Abtrettung des Pfandes oder Bezahlung der Hauptſchuld, mithin alternative zu ſtellen. Wie weit (d) dieſer Klage exceptio ordinis, excuſſionis, præſcriptionis vel dominii im Wege ſtehe, ſiehe not. ad Cod.

§. 20.

Pignoratitia.

Actio hypothecaria und pignoratitia werden zwar oft vermengt, ſind aber merklich unterſchieden. Jene iſt actio realis, gehet folglich

ſich contra quemcunque pignoris poſſeſſorem, dieſe hingegen iſt perſonalis und hat nur inter creditorem & debitorem, ac utriusque hæredes ex contractu pignoratitio zu dem Ende Platz, damit einer dem andern präſtire, was er obverſtandenermaſſen vi contractus ſchuldig iſt. Man nennet ſie auf Seiten debitoris directam, auf Seiten creditoris aber utilem actionem. Exceptio præſcriptionis & dominii alieni kann gegen jene nimmermehr eingewendet werden, wohl aber dominii proprii.

§. 21.

Obige actiones gehen nur ad petitorium. In poſſeſſorio (a) kann creditor, welcher in poſſeſſione pignoris geſtöhret, oder gar herausgeſetzt wird, contra turbatorem vel dejectorem ex interdicto retinendæ vel recuperandæ klagen. Iſt er aber in poſſeſſione pignoris noch niemal geweſen, ſondern ſucht ſolche erſt zu erlangen, ſo kann er ex interdicto ſalviano, welches von Prætore Salvio alſo genannt wird, contra quemcunque pignoris poſſeſſorem um Abtrettung des Pfandes agiren, und iſt mehr nicht ſchuldig als factam oppignorationem nebſt dem gegentheiligen Pfandesinhaben zu beweiſen, ſtehet

Actiones poſſeſſoriæ in pignore.

het ihm auch exceptio ordinis hierinn nicht im Wege.

§. 22.

De probatione pignoris.

Pignus, welches nicht à lege ſelbſt conſtituirt iſt, muß ab allegante tanquam res facti bewieſen werden, und zwar, wann die Schrift, oder obrigkeitliche Errichtung ad oppignorationem vonnöthen iſt, ſo wird der Beweiß durch das nämliche Inſtrument gemacht, ſoferne es nicht verlohren gegangen iſt. Der Beweiß per documenta judicialia iſt auch ſtärker als per teſtes, und räumet in concurſu den Vorzug ein. Fauſtpfänder werden allenfalls per juramentum ſuppletorium bewieſen.

§. 23.

Von Pfändungen.

Pfandſchaften, wovon bishero die Rede war, ſind ganz etwas anders, als die Pfändungen, (a) welche wir gegen unſerm debitorem ſelbſt eigenmächtiger Weiſe vornehmen. Dergleichen pignorationes ſind verbotten, ausgenommen jene, welche um zugefügten Schadens wegen, und unter folgenden requiſitis geſchehen. Es muß nämlich (b) ein ſolcher Schade ſeyn, welcher ohne Pfändung ſchwer zu beweiſen oder zu erholen wäre. Dieſelbe muß auch auf fri-

ſcher

ſcher That und ohne Exceß geſchehen. Item ſoll man das Pfand längſtens inner 3. Täge zu Gericht bringen, und wann Vieh gepfändet wird, muß ſolches pignorato gleich andern Tags zugeſtellt, und ſtatt dieſes freſſenden Pfandes ein anders begehrt werden. Eine ſolche (c) förmliche Pfändung thut dreyfache Würkung und zwar quo ad forum, daß ſolches in loco damni dati fundirt iſt, mithin pignoratus allenfalls auf Requiſition dahin verſchaft werden muß. Quo ad probationem, daß das Pfand zum Beweiß dienet, mithin Pignorans den Schaden weder zu beſchwören, noch auf andere Art zu beweiſen ſchuldig iſt. Quo ad ſatisfactionem, daß das Pfand verkauſt wird, ſoferne pignoratus ſolches nicht inner 3. Tägen löſet. Dieſe dreyfache (d) Würkung ceſſirt bey unförmlichen Pignorationen, die repignorationes aber ſind niemalen erlaubt, ſondern allezeit verbotten. Siehe auch, ſo viel die Viehpfändungen betrifft, das neuere generale in ſupp. ad Cod. h. l. wodurch obiges einigermaſſen abgeändert iſt.

§. 24.

Von den grundherrlichen Auspfändungen ſiehe unten P. 4. C. 7. §. 27. Das ſogenannte obſtagium aber iſt in hieſigen Landen gar nicht,

Von den grundherrlichen Pfändungen, dann dem obſta

gio, und der Geiſelſchaft. nicht, und die Geiſelſchaft nur in Kriegszeiten üblich.

CAPUT VII.

§. 1. 2.

Von Dienſtbarkeiten. Dienſtbarkeit (a) oder ſervitus gehöret ebenfalls unter die ſpecies juris realis, und iſt die Gerechtſame, welcher man ſich zu eigenem Beſten auf fremden Gut zu erfreuen hat. Wir ſagen auf fremden, dann ſo viel eigenes Gut betrift, ſagt das axioma: Res ſua nemini ſervit. Man theilet (b), zuförderſt ſervitutes in reales & perſonales. Reales oder Grunddienſtbarkeiten werden genannt, welche man auf fremden Gut in Anſehung eines andern daran ſtoſſenden oder benachbarten Guts hergebracht hat. Das letzte Gut heiſt dominans, das erſte ſerviens. Perſonales ſervitutes ſind diejenige, deren man ſich zwar auch in alieno, jedoch ohne Rückſicht auf ein gewiſſes anders Gut zu erfreuen hat. Weiters werden die ſervitutes in urbanas vel ruſticas, oder Haus- und Felddienſtbarkeiten, wie auch in affirmativas, negativas, continuas, discontinuas getheilet. Affirmativa heiſt, wann derjenige, der hierzu verbunden iſt, in dem Seinigen etwas thun oder leiden muß, negativa, wann er etwas unterlaſſen muß. Continua, welche

welche ohne menſchlicher Uebung für ſich ſelbſt beſtehet, discontinua, deren Gebrauch auf menſchlicher Uebung beruhet, mithin unterbrochen iſt.

§. 3. 4. 5.

De conſtitutione ſervitutis

Conſtituirt wird die Dienſtbarkeit meiſtentheils per diſpoſitionem vel præſcriptionem. Erſtenfalls (a) iſt gleichgültig, ob ſolches per actum inter vivos vel mortis cauſa geſchehe, ſoferne nur diſponens Herr und Meiſter davon iſt. Jure moderno kan ſervitus auch conditionate, und auf gewiſſe Zeit, oder von gewiſſer Zeit an conſtituirt werden. Durch die Verjährung (b) werden ſervitutes continuæ cum titulo inner 10, und unter Abweſenden inner 20 Jahren, ſine titulo aber inner 40 Jahren erlangt. Discontinuæ verjähren ſich cum titulo ebenfalls inner 10 und 20, ſine titulo hingegen erſt in unfürdenklichen Jahren. Scientia (c) & patientia dienet bey obiger Präſcription loco tituli. Man ſupponirt auch hierbey allezeit einen ſolchen Gebrauch, der nicht ex precario vel familiaritate, ſondern Jure ſervitutis geſchehen ſeye, welch letztes jedoch eher nicht, als nach zehen Jahren vermuthet wird.

§. 6.

§. 6.

Effectus derſelben. Grunddienſtbarkeiten haften als Jura realia (a) auf dem Gute, und gehen mit ſelbigen ad quemcunque poſſeſſorem. Hiernächſt (b) afficiren ſie zwar das Gut ſo wohl in toto, als qualibet parte, können aber gleichwohl nicht allezeit auf jeden Theil deſſelben geübt werden. Dominus (c) prædii dominantis mag auf eigene Koſten in prædio ſerviente alles thun, was zu Ausübung ſeiner Gerechtſame vonnöthen, wohingegen dominus prædii ſervientis (d) auf ſeinem Grunde nichts zu bauen, oder vorzunehmen berechtiget iſt, was zu Benehm- oder Schmäler- und Beſchwerung der Dienſtbarkeit gereichen mag, ausgenommen ſo weit es die wegen der Landescultur ergangene neuere Verordnungen geſtatten. Vide ſuppl. ad Cap. ſeq. 8. §. 13. Alienatio (e) prædii ſervientis wird durch die darauf haftende Servitut keinesweges gehindert, weil ſie als ein onus reale auch auf dem veräuſſerten Gute hangen bleibet. Servitutem (f) pluribus conſtitutam exercirt auch jeder in ſolidum. Im übrigen (g) ſind die ſervitutes ſtricti juris, und werden in dubio auf das engſte erklärt.

§. 7. 8.

Modi amittendi ſervitutem realem beſtehen (1.) in dem Zeitverlauf, wann ſie dahin eingeſchränket iſt. (2.) Reſoluto jure dantis z.E. in ſervitute ab uſufructuario conſtituta nach dem Tode des uſufructuarii. (3.) Per conſolidationem prædii dominantis & ſervientis. (4.) Durch den totalen Untergang derſelben. (5.) Per renunciationem. (6.) Per non uſum & præſcriptionem, jedoch mit dem Unterſchiede inter ſervitutes continuas & discontinuas, jene erlöſchen inner 10, und unter Abweſenden inner 20 Jahren, accedente facto aliquo ſervituti contrario. Bey discontinuis wird die Zeit verdoppelt, wann die Abwechslung nicht Stund- Täg- und Wochen- ſondern Monat- und Jahrsweiſe geſchiehet. Wie ſervitus wieder aufhöre.

§. 9. 10. 11.

Die Klage, da man entweder (a) in alieno eine Dienſtbarkeit zu behaupten, oder andern in ſuo zu widerſprechen ſucht, heiſt erſtern Falls actio confeſſoria, und andern Falls negatoria. Beyde ſind actiones reales, und bey der erſten (b) muß Kläger nicht nur ſervitutem conſtitutam, ſondern auch in Grunddienſtbarkeiten proprietatem vel ſaltem poſſeſſionem prædii dominantis beweiſen. Bey der andern (c) fundirt Von der act. confeſſ. negat. und andern.

ſich der Kläger nur in libertate naturali, und iſt nicht ſchuldig einen Beweiß zu machen, ſondern dieſer liegt vielmehr Beklagten ob, ſoferne er nicht poſſeſſionem ſaltem decennalem vor ſich hat. Servitus (d) nondum conſtituta, ſed primum conſtituenda giebt demjenigen, welchen ſie verſprochen iſt, nur actionem perſonalem, nicht aber realem. So viel aber die actiones poſſeſſorias (e) in cauſis ſervitutum betrifft, muß derjenige, welcher ſich nur auf die Poſſeſſion fundirt, ſeine Beweißartikel de Jure ſaltem ſtatutario auf ſo viele Zeit einrichten, als zu Verjährung der quäſtionirten Dienſtbarkeit erforderlich iſt, welches ſich jedoch nur von Grunddienſtbarkeiten allein, und von der Klage in poſſeſſorio plenario verſtehet. Ein anders iſt in momentaneo, oder ſo viel nur ſervitutes perſonales & alia jura incorporalia betrifft, dann da haben alle remedia poſſeſſoria Platz, und die actiones petitoriæ, welche ſolcher Gerechtigkeit Willen angeſtellt werden, heiſſen confeſſoria vel negatoria utilis, welche aber von der directa nur den Namen nach unterſchieden iſt.

CAPUT VIII.

§. 1.

Von ſervitutibus & quidem urbanis.

Haus- und Felddienſtbarkeiten unterſcheiden ſich weder durch die Lage und den Ort, noch

den

den Zweck und Gebrauch derſelben, ſondern à prædio ſerviente, dann wann dieſes in einem Gebäu beſtehet, ſo heiſt es eine Haus- ſonſt aber, und da gedachtes prædium nur ein Grundſtück iſt, eine Felddienſtbarkeit. Die von der erſten kommen §. 2. bis 10, die von der andern aber in ſeq. vor.

§. 2 bis 6.

Servitus tigni immittendi oder Balken- und Trammrecht heiſt, da man einen Tramm oder Balken in des Nachbars Mauer einzuſchieben berechtigt iſt, damit er darauf ruhe. Oneris ferendi, da man auf des Nachbars Mauer oder Untergebäu etwas legen oder bauen darf. Altius tollendi vel non tollendi, da der Nachbar ſchuldig iſt, das Gebäu zu erhöhern, oder nicht. Projiciendi vel protegendi, da man von ſeiner Wand aus über des Nachbars Grund mittelſt eines freyen Erkers, Wetterdachs oder dergleichen Gebäude hinaus fahren darf.

Tigni immittendi, oneris ferendi, altius tollendi, vel non, projiciendi vel protegendi.

§. 7.

Wann der Nachbar um des Lichtes oder Ausſehens willen entweder (1.) die Oeffnung in ſeiner Wand leiden muß, oder damit er (2.) dem andern ſelbſt nicht einſehen könne, dieſelbe nicht öffnen darf, oder (3.) in dem Seinigen alles, was andern das Licht oder die Ausſicht hindern könnte,

Luminum & proſpectum.

könnte, unterlaſſen muß, ſo wird das erſte ſervitus luminis vel feneſtarum, das zweyte ſervitus officiendi luminibus vel proſpectui, das dritte ſervitus non officiendi luminibus vel proſpectui genannt.

§. 8. 9. 10.

Stillicidii, fluminis, cloacæ, aquæ immittendæ, fumi aut poſitum habendi, ſuffodiendi.

Servitus ſtillicidii iſt, wann man das Dachtrauf von ſeinem Haus oder Gebäude in den benachbarten Grund fallen zu laſſen entweder berechtiget oder verbunden iſt, wovon ſich ſervitus fluminis nur darinnen unterſcheidet, daß jenes Tropfenweiß, dieſes aber Flußweiß durch Canäle oder Rinnen zu gehen pflegt. Cloacæ vel aquæ, immittendæ, fumi vel poſitum habendi, ſuffodiendi, da man das Privet nahe an des Nachbars Wand anlegen, oder gar auf ſeinen Grund leiten laſſen, darinn etwas aufſetzen, oder ſelbigen untergraben darf, item da der Ausfluß des Waſſers oder anderer Unreinigkeit, geſtattet werden muß.

§. 11.

Itineris, actus, viæ.

Unter die Felddienſtbarkeiten gehört ſervitus, itineris actus, viæ, das iſt, der Gangſteig, Durchtrieb und Durchfahrt. Die Breite des Gangſteigs iſt auf 3, des Durchtriebs auf 8, der Durchfahrt aber auf eben ſo viel in der Gerade, und auf 16. Werkſchuhe in der Krümme determinirt.

minirt. Von viis publicis, und wie dieſelbe beſtimmt, gemacht, gebeſſert, unterhalten und gebraucht werden, wie auch von der Jurisdiction und Obſorg über die Straſſe, Sicherheit und Geleit auf ſelbiger, item von dem dahin gehörigen Zoll- Mauth- und Brückenrecht ſiehe not. ad Cod und weil ſeithero durch das neue Mauthregulativum viel daran abgeändert worden iſt, ſo conferire auch die ſupplem. h. t. & ad P. 4. C. 16. §. 12.

§. 12.

Aquæ hauſtus, pecoris ad aquam appulſus, aquæ ductus, aut aquæ non intercipiendæ vel præſcindendæ.

Aus fremden Brunnen, Teich- und Privatflüſſen Waſſer zu ſchöpfen, das Vieh zur Tränke dahin zu treiben, Waſſer von dort ab- und auf ſeinen Grund entweder unmittelbar oder über die dazwiſchen liegende fremde Gründe zu leiten, oder zu verhindern, daß der Nachbar den Durch- und Abfluß des Waſſers auf meinen Gründen nicht hemme oder abſchneide, ſind lauter ſolche Rechte, welche unter die Felddienſtbarkeiten gerechnet werden, und citra ſervitutem nicht prätendirt werden mögen. Eine Waſſerleitung ex flumine publico, oder auch ex privato über einen fundum publicum zu machen, gehet andergeſtalt nicht als mit Landesherrlicher Bewilligung an.

§. 13. 14.

Jus paſcendi & compaſcendi.

Viehtriebe, Blumenbeſuch, Weidgang, Trift oder Hut ſind lauter ſynonima, wodurch man

Jus paſcendi anzeigt, Kraft deſſen wir auf fremden Grund und Boden unſer Vieh weiden mögen. Wann wir aber nicht allein, ſondern noch mehr neben uns auf dem nämlichen Grunde dieſe Befugniß haben, ſo heiſt es eine Mitkoppel- oder Gemeinweide, zu Latein Jus compaſcui, welches bald ex mutua ſervitute, bald ex dominio, condominio, familiaritate aut jure univerſitatis exercirt, und nach dieſem Unterſchied auch diverſimode beurtheilet wird. So viel den modum juri paſcendi circa locum, numerum & tempus, ſonderbar bey Schweinen oder Schafen betrifft, vid not. ad Cod. Von der Gemeinweide, welche ganzen Dörfern und Communitäten in corpore zuſtehet, iſt hier nur ſo viel zu merken, daß jeder, welcher pars communitatis iſt, davon participiren, jedoch mehr Vieh nicht darauf einſchlagen mag, als was er mit eigner Fütterey von ſeinem Gut überwintern mag. Die Maßregeln, welche in hieſigen Landen durch die neuere Generalmandata ſo wohl mit der Gemein- als andern Weide der Landescultur zum Beſten genommen worden ſind, ſiehe in ſuppl. h. l.

§. 15.

Jus lignandi & glandis legendæ.

Jus lignandi, oder Beholzungsrecht, Kraft deſſen wir in gewiſſen Waldungen Holz ſchlagen dürfen, wird bald jure dominii auf eignen, bald jure condominii aut univerſitatis auf gemeinen,

nen, bald Jure ſervitutis vel familiaritatis & precarii auf fremden Grunde exercirt, welches jedoch niemal anderſt als Forſtordnungsmäßig geſchehen mag, damit durch unordentlich- oder übertriebenen Holzſchlag weder die Waldungen devaſtirt, noch die Jagdbarkeit zu Grunde gerichtet werde. Inſonderheit ſiehe von der Zeit des Holzſchlags und Auszeigung deſſelben, item von dem Holzhandel und Landſperr, dann andern ſo wohl zu Heg- als Conſervirung des Holzes abzielenden Verordnungen, wie auch von dem Forſtrecht, Forſtzinſern, und andern in not. ad Cod. In all jenen Puncten, worinn die vorgeſchriebene Ordnung keine Maß giebt, richtet man ſich mit dem Holzſchlag ſo wohl circa quantum als quale und ſonſt lediglich nach den pactis, der Obſervanz, und Eigenſchaft des dominii, reſpective condominii, univerſitatis, ſervitutis, precarii vel familiaritatis. Die nämliche principia obtiniren auch bey dem Jure glandis legendæ, das iſt, bey dem Eichelſchlag, wie nicht weniger bey dem Laub- oder Streurechen. Conf. ſuppl. ad h. l.

§. 16.

Alle ſervitutes und Jura incorporalia, (a) welche in alieno hergebracht werden mögen, laſſen ſich kaum ſpecificiren. In unſerm Codice kommen aber über obige noch folgende benannt-

Zwang und andere Gerechtigkeiten.

lich vor: nämlich auf fremden Grund Kalk zu brennen, Ziegel- oder Glashütten zu errichten, Sand oder Leimen zu graben, Steine zu klauben, oder zu brechen, Zäune gegen das Wild, oder Gräben gegen das Waſſer zu machen, wie nicht weniger das Zwangrecht, (b) Kraft deſſen man andere in actibus meræ facultatis entweder hindern oder dazu anhalten kann. So vielerley nun die actus meræ facultatis ſind, ſo vielerley iſt auch das Zwangrecht, z. E. der Mühlzwang, Bierzwang, Badzwang, Straſſenzwang, Dienſtzwang, da ich nämlich gegen die natürliche Freyheit eine gewiſſe Mühl, Bräuſtadt, oder Bad zu beſuchen, bey einer Straſſe zu verbleiben, oder an einem Orte zu dienen ex pacto, lege, privilegio, vel præſcriptione verbunden bin.

§. 17.

Ehehaftsgerechtigkeiten.

Nachdeme im gegenwärtigen Capitel nicht von den Dienſtbarkeiten allein, ſondern auch von andern juribus incorporalibus gehandelt wird, ſo kommen unter dieſen letztern die ſogenannte Ehehaftsgerechtigkeiten in vorzügliche Betrachtung. Ehehaften pflegt man ſie von der Nothwendigkeit zu nennen, weil man deren in einer Communität mehr als andere bedarf. Hier zu Lande zählt man nur vier Ehehaften, nämlich Schmid- Mühl- Bad- und Tafern- oder Schenkgerechtigkeit,

keit. Ueberhaupt iſt es um jeztverſtandene Ehehaften eine Sache, welche hier zu Land andergeſtalt nicht als durch landesherrliche Conceſſion oder præſcriptionem temporis immemorialis erlangt wird, ſo weit ſie anderſt zu gemeinen Gebrauch dienen ſoll, dann was nur in uſum privatum & domeſticum geſchiehet, iſt res meræ facultatis.

§. 18. 19.

Mühl und Badgerechtigkeit

Unter den Ehehaften (a) ſind keine andere Mühlen als die Getreidmühlen verſtanden. Was man nun bey Erricht- oder Verrück- und Transferirung einer ſolchen Mühl, dann deren Gebrauch, und dem Mühlerlohn, wie auch bey der Mühlbeſchaujurisdiction, und Mühlenanlag in hieſigen Landen zu beobachten habe, ſiehe in not. ad Cod. h. l. So viel die Bäder belangt, (b) gehören zwar nur die gemein- und öffentliche unter die Ehehaften. Es ſind aber dem Bauern und gemeinen Burgersmann auch die Privatbäder in der Forſtordnung verbotten.

§. 20.

Wirths- Tafern- oder Schenkgerechtigkeit

Die Wirthſchaftsgerechtigkeit iſt nach unſerm Jure ſtatutario entweder vollkommen oder unvollkommen. Für vollkommen wird ſie geachtet wann der Wirth nicht nur öffentliches Schenk- Herberg- und Gaſtrecht hat, ſondern auch Hoch-

 zeit,

zeit, Stuhlfeſt, Kindermahl und dergleichen ſolenne Gaſtereyen halten darf. Die unvollkommene beſtehet entweder nur in dem bloſſen Schenk- und Zapfenrecht, Kraft deſſen man eine gewiſſe Gattung von Getränk in minuto öffentlich ausſchenken darf, oder aber in der bloſſen Beherberg- trockner Gaſtung und dergleichen einzelnen Stücken der Wirthſchaft. Unter die Ehehaften wird zwar nur die vollkommene Wirthſchafts- und Taferngerechtigkeit gerechnet, es iſt aber auch die unvollkommene, ſo weit ſie über den uſum mere privatum & domeſticum hinaus gehet, de genere prohibitorum, hangt alſo lediglich à conceſſione principis vel præſcriptione temporis immemorialis ab. Von den Pflichten und Rechten der Wirthe und Gäſte, ſo wohl in der Bewirthung, Weinhandel, Ausſchank und Verfälſchung des Getränkes, als in Bezahlung des Weinaufſchlags, und der Zech, dann Beobachtung der Taxe, wie auch von der Gaſtfreyheit und den heutigen Ueberbleibſel des ehemaligen juris fodri & albergariæ ſiehe ausführlich in not. ad Cod. & ſuppl.

§. 21. 22.

Becker- und Metzgergerechtigkeit.

Brod backen, oder Vieh ſchlachten und ſtechen, ſo weit ein ſo anders nur zu eigner Hausnothdurft geſchiehet, iſt res meræ facultatis, zum Gewinn und Gewerb hingegen nur jenen ver-

vergönnet, welche von dem Handwerk ſind, oder ſolches in andere Wege rechtmäßig hergebracht haben. Wie nun dieſe Gerechtigkeiten keine Ehehaften ſind, ſo kan ſie auch jeder Hofmarksherr in ſeinem Gebiete eben ſo, wie andere dergleichen Gerechtigkeiten verleihen. Der Brod- und Fleiſchſatz, wie auch die obrigkeitliche Beſchau von Brod und Fleiſch nebſt dem Aufſchlag auf das letztere, ſind die merkwürdigſte puncta, welche in not. ad Cod. von dieſer Materie vorkommen.

§. 23.

Das Recht Bier zu brauen iſt in hieſigen Landen, ſo viel das weiſſe Weitzenbier betrifft, für ein regale und landesfürſtliches reſervatum declarirt. Das braun- und weiſſe Gerſtenbier hingegen wird nicht nur von der Landesherrſchaft, ſondern auch von andern, jedoch weder zum bloſſen Haustrunk, noch Verſchleiß gebrauet, es ſey dann, daß man das Jus braxandi per conceſſionem principis vel præſcriptionem temporis immemorialis erlangt habe. Was nun aber der brauende Stand für eine Ordnung ſo wohl in dem Sudwerk als der Zeit deſſelben, und dem Verſchleiß zu beobachten, auch wie er ſich mit den Bieraufſchlägen zu verhalten habe, iſt in not. ad Cod. & ſuppl. mit mehrern zu erſehen. Bierbraugerechtigkeiten.

§. 24. 25.

Brandwein: Meet: Eſſig: Thee und Coffeſiedens-Gerechtigkeit.

Brandwein zu brennen (a) iſt hier zu Land de genere prohibitorum, der dieſe Gerechtigkeit nicht beſonders hergebracht hat, oder mit Wein- und Biergeläger verſehen iſt. Meetſieden (b) iſt zwar jedem zur Hausnothdurft, nicht aber zum Verkauf ohne Gerechtigkeit erlaubt. Der obrigkeitliche Satz (c) muß auch ſo wohl bey dem Brandewein als Meet beobachtet, und der Aufſchlag von beyden bezahlt werden. Eſſig (d) The- und Coffe-Süderey en geſtattet man zum Verkauf ebenfalls nicht anderſt als aus beſonderer Gerechtigkeit.

CAPUT IX.

§. 1.

Von dem uſufructu

Servitutes perſonales regulares beſtehen in uſufructu, uſu, habitatione, opera ſervorum. Statt der letzten, welche oben bey der Leibeigenſchaft ſchon vorgekommen iſt, ſetzt unſer Codex die Scharwerk oder operas ruſticorum nebſt dem Zehendrechte hinzu. Uſus fructus, und zwar formalis iſt die Befugniß, fremdes Gut zu benutzen. (Jus utendi fruendi re aliena) Wir ſagen formalis zum Unterſchied des cauſalis, welcher jedem Eigenthümer vi dominii pleni vel ſaltem utilis in re ſua zukommt.

§. 2.

§. 2. 3.

Uſusfructus wird bald durch (a) rechtliche Diſpoſition, bald durch die Präſcription, oder obrigkeitliche Erkänntniß, und oft durch das Geſetz ſelbſt unmittelbar mitgetheilt. Auf die erſte Weiſe von dem, der mit ſeiner Sache diſponiren kann. Auf die andere inner 10. und 20. Jahren cum oder inner 30 Jahren ſine titulo. Regulariter (b) hat ſolcher in allen Sachen, ſo gar im ſämmtlichen Vermögen, jedoch andergeſtalt nicht als deducto ære alieno, und wann Notherben vorhanden ſind, ſalva legitima ſtatt. Wie und worinn ſolcher erlangt werde.

§. 4. 5. 6.

Uſufructuarius kann die (a) Sache ſo wohl zur Nothdurft als Luſt- und Nutzbarkeit genieſſen, ſalva tamen rei ſubſtantia, welche nach erloſchenen uſufructu ſeiner Zeit wiederum in dem Stande, wie er es empfangen hat, mit allem Zu- und Anwachs proprietario reſtituirt, auch deswegen regulariter Caution geleiſtet, und ein inventarium errichtet werden muß. Die Gutsfructus (b) bleiben ihm unwiederruflich zu frey- und eigenthümlicher Diſpoſition. In uſufructu (c) ſolum promiſſo hat er gegen den Verſprecher actionem perſonalem, in conſtituto aber gegen jene, welche ihn hierinn hindern wollen, realem & confeſſoriam, oder auch geſtal- Jura & obligationes uſufructuarii

ſtalten Dingen nach remedia poſſeſſoria contra turbatores vel dejectores. Onera realia (d) trägt er juxta regulam, qui fert utile, fert onus, und den Schaden, welcher ex dolo vel culpa lata aut levi ejusdem an dem Gute geſchehen iſt, hat er ſeiner Zeit bey Reſtituirung deſſelben proprietario zu vergüten.

§. 7.

& proprietarii.

Proprietarius kann uſufructuarium (a) in der Nutznieſſung nicht hindern, hingegen ſtehet ihm frey, mit der Proprietät, auch ohne Vorwiſſen des uſufructuarii, jedoch niemal anderſt als ſalvo jure uſusfructus zu diſponiren. Finito uſu fällt (b) ihm das Gut zwar ſammt den fructibus pendentibus tanquam parte fundi wiederum frey heim, er refundirt aber uſufructuario oder ſeinen Erben ſuo modo ſo wohl die in rem ipſam als fructus pendentes verwendete Koſten, und ſo viel die fructus civiles ultimi anni nondum perceptos betrifft, werden ſolche pro rata zwiſchen ihm und uſufructuario getheilet.

§. 8. 9.

Wie der uſusfructus aufhöre.

Uſusfructus hört auf durch 10= und reſpective 20jährigen Nichtgebrauch, durch völligen Untergang des Guts, durch Verflieſſung der beſtimmten Zeit, durch die Conſolidation der

Pro=

Proprietät und Nutznieſſung, reſoluto jure dantis, durch geflieſſenden Abſchleif des Gutes oder andern groben Mißbrauch, und endlich per mortem uſufructuarii tam naturalem quam civilem, weil es ein Jus perſonaliſſimum iſt, ſo ferne es nicht auf die Erben ausdrücklich ausgedehnet wird.

§. 10. 11. 12.

Von dem quaſi uſufructu, uſu & habitatione.

Verus uſusfructus, wovon bisher die Rede war, unterſcheidet ſich à quaſi uſufructu (a) daß ſich dieſer auf Sachen erſtreckt, welche durch den Gebrauch verzehrt, mithin finito uſufructu auch nur in genere, nicht aber in eadem ſpecie reſtituirt werden. Die Nutznieſſung (b) welche lediglich auf die tägliche Nothdurft, oder gar nur auf die Bewohnung eines fremden Hauſes gehet, heiſt erſtern Falls ſervitus uſus, andern Falls habitationis; und kommt ſo wohl eine als die andere ſelten mehr vor.

CAPUT X.

§. 1. 2. 3.

Von dem Zehendrechte.

Der Zehend oder decima iſt (a) ein gewiſſer Antheil von Früchten, welchen man der Geiſtlichkeit zum Unterhalt, oder auch andern von Geſetz oder Gewohnheit wegen ſchuldig iſt.

Dieſes

Dieſes Recht wird (b) gemeiniglich noch von den Leviten aus dem alten Teſtament hergeleitet, wovon ſolches auf unſere Geiſtlichkeit, und endlich groſſen Theils auch auf weltliche Perſonen gekommen ſeyn ſoll. Man theilet ihn (c) in den geiſt- und weltlichen, perſonal- und real, groß, klein und den Blutzehend ein. In geiſt- und weltlichen, je nachdem er weltlich- oder geiſtlichen Perſonen, und zwar den letzten nicht ſo viel ihrer Perſon als des geiſtlichen Amtes wegen gereichet wird. Der Perſonalzehend, (d) welcher von allen acquiſitis gereichet werden ſoll, iſt heut zu Tag nirgend mehr üblich. Reales vel prædiales decimæ gehen ebenfalls nicht mehr ſo weit, wie ſie in jure canonico beſchrieben ſind, ſondern beſtehen nur noch darinn, was man heut zu Tag zu den groſſen oder kleinen Zehenden rechnet, nämlich zu jenen die ſchwerere Feldfrüchte, z. E. Wein und Getreid ſammt dem Stroh, zu dieſen aber die geringere Früchte, z. E. Obſt, Kraut ꝛc. worinnfalls jedoch (e) die Obſervanz meiſtentheils den Ausſchlag giebt, ſonderbar ſo viel den kleinen Zehenden betrifft, welchen man wenigſtens hier zu Land weiter nicht giebt, als wo und wie er Herkommens iſt. Unter dem Blutzehenden (f) wird auch nur das Vieh, nicht aber Milch, Butter und dergleichen verſtanden.

§. 4. 5.

Wem und von wem ſolcher gereichet werde.

Der geiſtliche Zehend gebührt regulariter nur der Geiſtlichkeit, zuförderſt dem Pfarrer von allen eingepfarrten, und ſo viel den groſſen Zehenden betrifft, von jeden Inhaber des in ſelbiger Pfarr gelegenen Guts, worinn er auch Jus fundatum & præſumptionem ſo lange für ſich hat, bis nicht ein anderer geiſt- oder weltlichen Standes ein beſſeres Recht oder Befreyung darthut.

§. 6. 7. 8.

Wie er erlangt werde.

Jure ordinario wird der geiſtliche Zehend (a) nur mit dem geiſtlichen Amt, als ein annexum, jure extraordinario aber auch auf andere Weiſe, jedoch von weltlichen Perſonen andergeſtalt nicht als ex conceſſione pontificia, oder præſcriptione temporis immemorialis acquirirt. Weltliche Zehenden (b) werden, wie alle andere weltliche Jura, erlangt. Die Früchten (c) von geiſtlichen Zehenden werden nicht mehr ſo, wie das Jus decimandi ſelbſt, für ein geiſtliches Gut geachtet, folglich an weltliche Perſonen Beſtandsweiſe und ſonſt öfters überlaſſen.

§. 9. 10. 11.

Was decimirt werde. Decimæ ſind onera fructuum (a) und zwar ſolcher Früchten, welche dem Herkommen nach decimabel ſind. Unfruchtbare Gründe werden alſo nicht decimirt. Von den novalibus (b) oder Neubrüchen gebühret der Zehend dem Pfarrer Jure communi, wie von andern Gründen, Jure bavarico aber nur die erſte 3. Jahr, ſofort demjenigen, welcher etwann ſelbiger Orten decimator univerſalis iſt. Bey veränderten (c) Feldbau hat man die im Cod bemerkte 8. caſus zu bemerken, und die verſchiedene Zehendherren hiernach auseinander zu ſetzen, inſonderheit aber dahin zu ſehen, ob man Jus decimandi abſolutum fundo inhærens, oder nur ad certas fructuum ſpecies reſtrictum habe. Erſten Falls gehet decimatori durch ermeldte Aenderung nichts zu oder ab, wohl aber letztern Falls, ſalva tamen ſemper congrua parochi.

§. 12. 13. 14. 15. 16. 17.

Modus, locus, tempus, quantum, ſumtus, & defraudatio decimarum. Regulariter (a) muß der Zehend in natura und ſoferne kein mehr- oder minders hergebracht iſt, mit dem zehenden Theil (b) der Frucht abgereicht werden, ſtehet auch decimatori frey, ſolchen (c) auf dem Feld oder in dem Stadel einzubringen, jedoch (d) in rechter Zeit, und ſo bald

die

die Früchte nur reif ſind. Die ſowohl zur Auszähl- als Liefer- und Einbringung erfoderliche Koſten (e) trägt der Zehendherr ſelbſt, die Saam- und Baukoſten aber der Zehendmann. Alle defraudationes (f) werden von der Obrigkeit willkührlich und nach Geſtalt des Betrugs oder Schadens gar criminaliter beſtraft.

§. 18.

Der Zehendherr kann zwar auf dem zehndbaren Grund alle zu Verſicherung ſeines Zehends dienliche Maßregeln an Hand nehmen, den Zehendmann aber an Veräuſſerung des Grundes nicht hindern, weil ſolcher cum hoc onere auf jeden poſſeſſorem gehet. So bald nun die Zehendfrüchte von den übrigen ſeparirt ſind, erlanget er auch das dominium hievon. Uebrige jura decimatoris.

§. 19. 2c.

Das man den Zehenden gar nicht, oder nicht nach Maß der Generalvorſchrift (a) geben darf, kann ſo wohl per privilegium als conſuetudinem, præſcriptionem aut pactum, ſalva ſemper congrua, bewürkt werden. Dergleichen privilegia in geiſtlichen Zehenden giebt niemand als der Papſt. Die Präſcription erfodert gegen den Pfarrer 40 Jahr cum und unfürdenkliche Zeit ſine titulo, gegen andere Immunität und Befreyung von dem Zehenden.

10 und reſpective 20, oder ſine titulo 40 Jahr. Pactum bindet nur paciſcentem, nicht aber ſeine geiſtliche Amtsſucceſſores ohne Conſens der geiſtlichen Obrigkeit.

§. 24 ꝛc.

Von cauſis decimalibus

Widerſpenſtig oder ſäumige Zehendleute (a) werden à judice & quidem competente angehalten. Competens aber (b) iſt in geiſtlichen Zehenden quo ad petitorium vel poſſorium mixtum die geiſtliche Obrigkeit, ſonſt aber auch die weltliche. Actio confeſſoria (c) vel negatoria hat, wie in andern juribus incorporalibus, hierinn ſtatt. Parochus (d) iſt auch propter præſumptionem; welche er des groſſen Zehends halber für ſich hat, ab onere probandi befreyet.

CAPUT XI.

§. 1. 2. 3.

Von der Frohn- und Scharwerk.

Frohn- und Scharwerk (opera ruſticorum) iſt der Dienſt, welchen der Unterthan ſeinem Gerichtsherrn zur Leibes- oder Hausnothdurft mit Vieh oder Leib und Handarbeit verrichten muß. (a) Von dem Landesgebrauch (b) wird ſie in die gebräuchig- oder ungebräuchige, von der beſtimmt- oder unbeſtimmten Maß aber in die gemeſſen und ungemeſſene,

ne, ſofort von der Arbeit in die Roß- oder Handſcharwerk getheilet. Die in Cod. ſpecificirte (c) Gattungen von ungebräuchiger Scharwerk werden nur Exempelweiß angeführt, und beſtehen überhaupt in ſolcher Arbeit, welche jeder Hausvater durch gebrödete Dienſtboten verrichten zu laſſen pflegt. Die Jagdſcharwerk (d) gehört nicht darunter, ſondern vielmehr unter die gebräuchige.

§. 4. 5. 6.

Die Gerichtsſcharwerke hat nur der Niedergerichtsherr und zwar von den begüterten Bauersleuten zu fodern. Andere präſtiren ſolche nur in Anſehung der Bauerngüter, welche ſie etwann beſitzen. Wie nun das Frohnrecht ein annexum jurisdictionis baſſæ iſt, ſo wird auch ſolches andergeſtalt nicht als mit ſelbiger erlangt.

Wer ſolche zu fodern oder zu präſtiren habe, auch wie das Frohnrecht erlangt werde.

§. 7 ꝛc.

Die gemeſſene (a) Scharwerk, welche einmal gebührend regulirt iſt, kann ohne beyderſeitiger Einſtimmung weder vermehrt noch vermindert werden. Die ungemeſſene (b) aber ſoll der Herrſchaft lediglich zur Leibs- und Hausnothdurft, nicht aber zum Gewinn und Gewerb dienen. Nebſt deme (c) ſoll man zwiſchen den Unterthanen eine Gleichheit beobachten, und überhaupt ſo viele Moderation gebrauchen, damit

Modus, welcher hierbey zu beobachten

mit der Unterthan auch das Seinige noch dabey beſorgen möge. Regulariter (d) wird die Scharwerk in natura, nicht aber in Geld geleiſtet, ſoferne kein anders bedungen iſt, und ſtehet auch ſolch letztern Falls die Aufkündung jeden Theil alle Jahre frey. Auſſer Landes (e) iſt der Unterthan zu ſcharwerken nicht ſchuldig, es ſeye dann ſo nahe an der Gränze, daß man über kleine 6 oder 7 Meilen nicht zu fahren hat. Herrſchaftliches (f) Gilt- Zehend- und erbauetes Getreid iſt der Unterthan ebenfalls über 6 oder 7 kleine Meilen ohne Fuhrlohn zu führen nicht ſchuldig. Die Scharwerk (g) zum Hofbau regulirt ſich vorzüglich nach dem Gebrauch, und hiernächſt nach Proportion der Güter. Wegen Verkoſt- und Schadloßhaltung (h) des Unterthans ſiehe das mehrere in Cod.

§. 13. 14.

Scharwerksdifferentien.

Gegen widerſpenſtige Unterthanen kann die Herrſchaft ſelbſt mit behörigen Zwangsmitteln verfahren, hingegen auf der Unterthanen billige Klage wider die Herrſchaft bey befundenen Exceß von landesfürſtlicher Obrigkeit gebührende Einſicht vorgekehret werden. Wer ſich in dergleichen Irrungen auf die gemeſſene Scharwerk beziehet, der muß den Beweiß machen, dann in dubio wird die ungemeſſene vermuthet.

§. 15.

Verluſt der Juriſdiction, rechtmäſſige Be- geb- und Befreyung der Unterthanen, ſchwerer Mißbrauch und Exceß, wie auch Verjährung ſind die Wege, wodurch das Scharwerksrecht wiederum verlohren gehen kann.

Wie das Frohnrecht aufhöre.

§. 16. 17.

Die Giltſcharwerk (a) iſt eigentlich keine Scharwerk, ſondern eine von der Grundherrſchaft ausbedungene Fahrt oder Arbeit, welche nur ſo weit Platz greiſt, als ſie mit der Gerichtsſcharwerk compatibl iſt, (b) die Kriegs- und andere landesfürſtliche Scharwerke, welche zu Behuf des militaris oder ſonſt pro neceſſitate vel utilitate publica verrichtet wird, hat in concurſu obiger Scharwerke allezeit den Vorzug, und kann ſich auch deren, ſo weit es die Noth erfodert, niemand entnehmen.

Von der Gilt- und Landesſcharwerk.

Dritter Theil.

CAPUT I.

§. 1.

Von der Succeſſion,

Die Succeſſion oder Nachfolge, da einer in des andern Stelle, Güter oder Jura eintritt, wird zwar unterſchiedlich, von dem Titel aber in univerſalem & ſingularem getheilet. Titulos univerſales hat man in Jure mehr nicht als zwey, nämlich arrogationem & hæreditatem. Alle übrige tituli, z. E. legatum, donatio, venditio, permutatio &c ſind nur ſingulares, wann man gleich in dem ganzen Vermögen dadurch ſuccedirt, z. E. in donatione vel venditione omnium bonorum Von dem titulo arrogationis haben wir oben ſchon gehöret. Von der Erbſchaft ſiehe ſeq.

§. 2. 3.

und Erbſchaft.

Erbſchaft oder Häreditát (a) bedeutet ſo viel als einen allgemeinen Begriff aller von dem Verſtorbenen hinterlaſſener Güter und Rechte, zu Latein univerſitas rerum ac Jurium à defuncto relictarum tam quo ad activa, quam paſſiva. Von dem modo deferendi (b) wird ſie in teſtamentariam, legitimam vel pacti-

tiam

tiam getheilet, je nachdem wir ſolche ex teſtamento, pacto, oder per legem ab inteſtato erlangen. Von der teſtamentaria ſiehe Cap. ſeq. 3. Von der pactitia Cap. ſeq. 11. Von der legitima Cap. 12. Die Eintheilung in civilem & prætoriam iſt nur Juris romani, nicht aber moderni. Derjenige nun, welcher titulo hæreditario ſuccedirt, heiſt der Erbe (c) oder hæres, und iſt entweder neceſſarius oder voluntarius, ſuus, vel extraneus. Unter dem neceſſario verſtehet man heut zu Tage nur noch jenen, welcher nothwendig als Erbe ernannt werden muß, vulgo Notherbe. Suus iſt der nächſte Erbe des Erblaſſers, welcher zugleich noch tempore mortis unter ſeiner väterlichen Gewalt ſtehet. Alle übrige heiſſen quo ad Jus ſuitatis extranei. Ueberhaupt (d) muß derjenige, welcher erben will, der Erbſchaft würdig und fähig ſeyn. Von der Unwürdigkeit ſiehe §. ſeq. 20. Für unfähig werden nicht nur Ketzer und Unglaubige, ſondern auch Geächtete und zum Tod Verdammte, wie auch Bettelorden, welche bonorum nicht capaces ſind, ſamt ihren Religioſen geachtet.

§. 4.

So lang der Erblaſſer noch lebet und ſchnaufet, läßt ſich (a) von der Erbſchaft zwar noch nichts ſagen, quia viventis non datur hære- Was hæreditas futura, delata, jacens,

 ditas,

adita, vacans vel caduca heiſſe.

ditas, wann man aber gleichwohl von den nächſten Blutsverwandten, oder ſchon in teſtamento ernannt, mithin hæres præſumptivus iſt, ſo heiſt es hæreditas futura, welche jedoch noch kein Jus perfectum, ſondern nur nudam ſpem ſucceſſionis giebt, ſo weit ſolche nicht etwann durch ein unwiederrufliches pactum feſtgeſetzet iſt. So bald der Erblaſſer (b) die Augen zuthut, fällt die Erbſchaft dem hæredi ab inteſtato, oder in caſu teſtamenti dem ernannten Erben ſo weit an, daß er ein unbenehmliches Recht ad hæreditatem delatam erlanget. Bey Erbverträgen oder pactis ſucceſſoriis fängt das Jus quæſitum ſchon a tempore pacti, mithin noch in Lebzeiten des Erblaſſers an, die Execution bleibet aber gleichwohl bis zu ſeinen Tod in ſuſpenſo. Auf den Anfall folget (c) erſt der Antritt oder aditio hæreditatis, wie und mit was für Würkung aber, ſiehe §. ſeq 5.. Mitlerweile, bis die Erbſchaft entweder angetretten, oder jux a §. ſeq. 19 ausgeſchlagen und repudirt wird, heiſt es hæreditas jacens oder eine liegende Erſchaft, welche alſo mit dem Tode des Erblaſſers ihren Anfang, und mit dem Antritte oder Repudiation ihr Ende nimmt. Von der liegenden Erbſchaft ſaget das axioma, hæreditas jacens repræſentat perſonam defuncti. Für vacant (d) ſiehet man die Erbſchaft erſt alsdann an, wann keine wahrſcheinliche Hoffnung

von

von einem Erben mehr vorhanden iſt, caduca, wann ſie dem Fiſco, wegen Unwürdigkeit des Erbens, heimfällig wird.

§. 5. 6. 7. 8.

Der Erbſchaftsantritt beſtehet in freywillig- (a) und zuverläſſiger Erklärung, daß man Erbe ſeyn wolle, welches jedoch ſtückweiſe niemal angehet, ſondern die Erbſchaft muß entweder ganz angetretten, oder ganz repudirt werden. Falls die Erklärung (b) nicht ausdrücklich, ſondern nur ſtillſchweigend ipſo facto geſchiehet, heiſt es pro hærede geſtio, oder wann ſich hæres ſuus auf eine ſo andere Art erkläret, immixtio, dann obwohl hæres ſuus nach römiſchem Rechte ipſo Jure hæres iſt, bey dem es keiner Adition mehr vonnöthen hatte, ſo iſt doch Jure novo ein anders eingeführet, propter beneficium abſtinendi, welches hæredi ſuo & neceſſario eben ſo, wie andern vergönnet wird. Man präſumirt daher immixtionem ſo wenig als aditionem vel pro hærede geſtionem, eine wie die andere iſt facti, und muß bewieſen ſeyn. Jus & ſpacium (c) deliberandi, welches dem Erben vergönnet iſt, dauret 30. Jahre lang, ſo ferne er nicht a creditoribus oder andern Intereſſenten auf die Erklärung getrieben wird, dann da muß er ſich wenigſt Jure ſtatutario inner dem von der Obrigkeit beſtimmten Termin von ein oder

De aditione & transmiſſione hæreditatis.

mehr Monaten bey Verluſt der Erbſchaft erklären, ob er Erbe ſeyn wolle oder nicht. Die Hauptwürkung (d) des Antritts iſt, daß hæres mit defuncto für eine Perſon geachtet wird, und zwar retro a die mortis defuncti. Solchemnach tritt er in alle ſeine Jura activa & paſſiva, exceptis perſonaliſſimis, ein, präſtirt ſein factum, haftet ſowohl creditoribus als legatoriis und andern. Die Erbſchaft verlieret auch per aditionem ihren Namen, und wird mit dem übrigen Vermögen des Erbens ſolchergeſtalt vermiſchet, daß es nur einerley patrimonium zuſamm ausmachet. Eben deßwegen (e) ſagt die Regul: hæreditas ſemel adita ad hæredes quoſcunque transmittitur, wohingegen hæreditas futura gar nicht, delata aber nur in gewiſſen Fällen transmittirt wird.

§. 9.

De petitione hæreditatis.

Um die Erbſchaft wird (a) entweder in petitorio oder poſſeſſorio geklagt, auf jene Art durch die ſogenannte petitionem hæreditatis, wobey Kläger drey Dinge zu beweiſen hat, nämlich (b) ſeines Orts das Erbſchaftsrecht, den gegentheiligen Beſitz von dem, was prätendirt wird, und daß ſolches zur Erbſchaft gehöre. So viel das zweyte requiſitum betrifft (c) hat dieſe Klage nur gegen jenen Inhaber Platz, welcher entweder pro hærede oder pro poſſeſſore poſſidirt

ſdirt. Das erſte geſchiehet, wann er die Erbſchaft darum inhat, weil er ſelbſt Erbe ſeyn will. Das andere, wann er ſich bloß mit dem Beſitze ſchützt, mithin gar keinen, oder nur einen offenbar unrechtmäſſigen Titel hat. Beklagter muß (b) demnach contra regulam juris ordinariam mit ſeinem titulo poſſeſſionis ausrucken, und falls ſich zeigt, daß er die Sache nicht auf obige Weiſe, ſondern titulo ſingulari inhat, ſo greift wenigſt petitio hæreditatis nicht wider ihn Platz. Auſſer dem (c) muß die Erbſchaft, wie ſich ſolche tempore mortis bezeiget hat, mit aller Zugehör an den Kläger abgetretten werden.

§. 10.

In poſſeſſorio wird auf die Erbſchaft entweder ex interdicto (a) quorum bonorum, oder ex remedio, leg. fin. Cod. de edicto divi Hadriani geklaget. Zwiſchen ermeldten interdicto und der petitione hereditatis iſt wenigſt Jure communi kein anderer Unterſchied, als daß man ſich bey jenem mehr hierunter beſchleuniger und keinen ſo genauen Beweiß circa requiſita fodert. Das remedium ex edicto divi (b) aber hat nur in ſchriftlichen Diſpoſitionen Platz, wann ſich kein vitium viſibile, welches gleich in die Augen fällt, daran zeiget, und kein legitimus contradictor vorhanden iſt, Interdicto quorum bonorum vel rem: L. fin. Cod. de edicto div. Had.

wel-

welcher erhebliche und in continenti liquidirliche exceptiones dagegen zu machen weiß, dann da kann hæres ſcriptus in proceſſu executivo auf die Immiſſion klagen, ſalvo poſſeſſorio ordinario vel petitorio.

§. 11.

Act. ad exhib. vel interdict. de tabul. exhib.

Zweifelt der Erbe, ob der Gegentheil die prätendirte Verlaſſenſchaft, oder was dazu gehöret, inhabe, ſo kann (a) er actionem ad exhibendum, und falls er jemand wegen vorenthalten- oder gar unterſchlagener Diſpoſition im Verdacht hat, interdictum de tabulis exhibendis gegen ihn anſtellen, wobey (b) die exceptio invaliditatis teſtamenti ſo wenig als andere zur Hauptſache ſelbſt gehörige exceptiones, im Wege ſtehet.

§. 12. 13.

De miſſione ventris aut ex edicto Carboniano.

Statt des im Mutterleibe liegenden Erbens kann (a) die Mutter währender Schwangerſchaft einsweilen immiſſionem in hæreditatem & alimenta begehren, ſalva reliquorum cohæredum coimmiſſione & alimentatione proviſoria. Wird aber einem poſthumo adhuc impuberi (b) quæſtio ſtatus & filiationis movirt, und dieſer Urſache wegen die Succeſſion ſtreitig gemacht, ſo verſchiebt man quæſtionem ſtatus bis zur Pubertät, immittirt impu-

impuberem einsweilen gegen Caution in die zweifelhafte Erbſchaft, und läßt ihn davon alimentiren.

§. 14.

Die Klage, wodurch mehr cohæredes abgetheilet und auseinander geſetzet werden, heiſt actio (a) familiæ herciſcundæ, dann es iſt niemand ſchuldig, für beſtändig in Communion zu verbleiben, wann ſolches gleich ausdrücklich pactirt worden wäre. Es kommt (b) auch alles in gegenwärtige Vertheilung, was nur zur Erbſchaft gehöret. In unbeweglichen Gütern (c) hat der ältere weltliche Mannserbe, ſo fern er anders die übrigen Miterben im leidentlichen Anſchlage pro rata hinauszuzahlen vermag, nach unſerm Jure ſtatutario den Vorzug. Den Kindern (d) gebühret auch das väterliche Gut noch vor der Mutter und andern, ſo ferne dieſe nicht etwann ein ſtärkeres Anbot thut. Alle übrige theilbare (e) Sachen werden nach der einen jeden betreffenden Erbsportion getheilet. In untheilbaren Sachen hingegen kommt es entweder auf die obrigkeitliche Adjudication, Licitation, oder das Loos an. Das Sprichwort: major dividit, minor eligit, iſt weder juris communis noch bavarici. Fideicommiſs (f) und andere inaliènable Güter werden nur in fructibus pro rata abgethei-

Act. fam. herciſc. in Erbvertheilungen

theilet und adminiſtrirt. Will einer den andern (g) für einen Miterben nicht erkennen, muß dieſer ſein angebliches Recht erweiſen. Ex capite læſionis (h) wird auch die beſchehene Erbvertheilung nicht mehr umgeſtoſſen, ſondern nur moderirt.

§. 15.

Von der Collation.

Der Notherbe muß dasjenige, was er von dem Erblaſſer ſchon in Lebzeiten empfangen hat, zur gemeinſchaftlichen Erbsmaſſa bringen, damit es zwiſchen ihm und andern cohæredibus gleichfalls vertheilt werde, welches man die Collation (a) oder Einwerfung nennet. Wer nicht Notherbe iſt, oder gar nicht miterbt, oder nur titulo ſingulari ſuccedirt, der conferirt nicht. Es werden auch nur profectitia (b) das iſt, ſolche Güter, welche man aus des Erblaſſers Vermögen, oder in Anſehung ſeiner erlangt, nicht aber adventitia, caſtrenſia vel quaſi, welche von andern oder zwar von ihm ſelbſt, jedoch militiæ vel quaſi cauſa herkommen, und eben ſo wenig auch die alimenta, oder was nur per legatum, fideicommiſſum vel alium actum mortis cauſa anfällig wird, conferirt. Der Erblaſſer (c) kann auch die Collation dort, wo ſie Platz hat, verbieten und nachlaſſen, oder wo ſie nicht Platz hat, anbefehlen. In pretio (d) werden

den die Sachen conferirt, welche in natura nicht mehr exiſtiren.

§. 16.

Wann unter mehr Erbsintereſſenten eine Portion aus Urſach, weil man ſie entweder nicht haben will, oder nicht kann, vacant wird, ſo accreſcirt ſolche ipſo jure den übrigen nicht vacirenden Erbsportionen und zwar jede à proportion und pro rata, mit dem darauf haftenden onere. & jure accreſcendi hæreditario.

§. 17.

Das erſte, was nach dem Sterbfall zu geſchehen pfleget, iſt die Erbſchaftsſperr (a) oder Obſignation, welche zwar Jure & moribus hodiernis regulariter ein actus jurisdictionis ordinariæ iſt, und von der Obrigkeit, worunter defunctus ſein domicilium oder forum privilegiatum gehabt hat, vorgenommen wird. Bey denen von Adel (b) wie auch Churfürſtl. würklichen Räthen aber ſtehet die Obſignation hier zu Land ex privilegio ſpeciali den männlichen Blutsverwandten väter- oder mütterlicher Seits, jedoch nur in eigner Perſon, und in Beyſeyn ehrbarer Leute, auch anderer Geſtalt nicht zu, als wann ſie ebenfalls von Adel oder würklich Churfürſtliche Räthe Von der Erbſchafts-obſignation.

the, und bey der Erbſchaft nicht ſelbſt intereſſirt ſind. Bey verſtorbenen (c) Weltgeiſtlichen verfährt die geiſt- und weltliche Obrigkeit nach den concordatis und der Obſervanz gemeiniglich cumulative.

§ 18.

und Inventur.

Auf die Obſignation folgt die Inventur, (a) welche in einer förmlichen Beſchreibung ſämmtlicher Verlaſſenſchaft ſo wohl quo ad activa als paſſiva beſteht. Wer Jus obſignandi hat (b) der hat auch Jus inventandi, und muß die Inventur ſo wohl in Beyſeyn der Erbintereſſenten als ehrbarer Gezeugen vorgenommen, auch ſo viel immer möglich, beſchleuniget werden. Inventarium (c) iſt ein beneficium, und würket unter andern ſo viel, daß der Erbe ultra vires hæreditarias à creditoribus defuncti, vel legatariis nicht angegangen werden kann. Wie nun der Regel nach kein beneficium invito obtrudirt wird, ſo ſoll auch das inventarium extra caſus in jure exceptos niemand wider Willen aufgedrungen werden, hingegen wird auch derjenige, welcher ſine beneficio legis & inventarii antritt, obig- und anderer in codice recenſirter Freyheiten verluſtig. So viel die geiſtliche (d) Verlaſſenſchaften, dann deren Beſchreib- und Verhandlung betrifft, hat man inſon-

derheit die in notis bemerkte drey caſus wohl zu bemerken, da nemlich die Verlaſſenſchaft ſchon angetretten iſt, oder der letzte Wille des Verſtorbenen impugnirt wird, oder gar ein concurſus creditorum darüber entſtehet. Confer. ſuppl.

§. 19. 20.

Verlohren gehet die Erbſchaft auf zweyerley Weiſe, nämlich wann der Erbe ſich ſolcher ſelbſt freywillig begiebt, oder für unwürdig erklärt wird. Das erſte (a) geſchiehet in hæreditate nondum delata, ſed ſolum futura vel ſperata per renunciationem juxta Cap. ſeq. 11. §. 2. in delata & nondum adita aber per repudiationem. Die bereits angetrettene (b) Erbſchaft leidet alſo keine repudiationem mehr, ſondern da ſagt die Regel: Qui ſemel hæres eſt, hæres eſſe non deſinit. Stückweiß gehet repudiatio nicht an, wohl aber kann der Teſtamentserbe, welcher zugleich der nächſte Blutsfreund iſt, mit Ausſchlagung der Teſtamentserbſchaft ab inteſtato ſuccediren, und der Enkel die großväterliche Erbſchaft antretten, hingegen die väterliche repudiren. Erben (c) welche der Erbſchaft zwar nicht unfähig, doch unwürdig ſind, acquiriren zwar ſolche per aditionem, behalten ſie aber nicht, ſondern der fiſcus nimmt ihnen ſol-

Wie die Erbſchaft verlohren gehe.

che, jedoch andergeſtalt nicht als prævia ſententia declaratoria, cum omni commodo & onere hinweg. Für unwürdig (d) hält man aber jene, welche den Erblaſſer oder deſſen Kinder und Aeltern vorſetzlich um das Leben bringen, denſelbigen eines ſchweren Verbrechens beſchuldigen, oder ihm quæſtionem ſtatus moviren und mehr dergleichen in Cod. & not. Unangetrettene Erbſchaften (e) fallen nicht dem fiſco, ſondern ſubſtituto, oder Jure accreſcendi cohæredibus indigni, oder des Erblaſſers hæredibus ab inteſtato zu.

CAPUT II.

§. 1. 2.

Von letzten Willen und actibus mortis cauſa.

Handlungen, welche erſt durch den Tod ihre Kraft und Verbindlichkeit erlangen, heiſſen actus mortis cauſa (a) und diſtinguiren ſich eben dadurch von actibus inter vivos, dann dieſe kommen noch in Lebzeiten, ſo bald ſie nur beſchloſſen ſind, zu ihrer Perfection, wann gleich zuweilen die Execution ad tempus mortis differirt, oder die geſetzte Condition erſt poſt mortem erfüllet wird, weil man bey actibus conditionatis nicht auf die Zeit, da die Condition exiſtirt, ſondern wann ſie bedungen iſt, zurück zu ſehen, mithin auch den

actum

actum retrotractive pro perfecto zu achten pflegt. Was man nur jeztverſtandnermaßen (b) per actum mortis cauſa diſponirt, das wird überhaupt ein lezter Wille, oder ultima voluntas genannt, deren es fünferley Gattungen giebt, nämlich teſtamentum, codicillum, legatum, donationem, fideicomiſſum. In dubio (c) ob die Handlung ein actus inter vivos vel mortis cauſa ſeye, wird mehr das erſte, als das lezte dafür gehalten.

§. 3 bis 10.

Requiſita ultimæ voluntatis ſind theils generalia, theils ſpecialia. Jene (a) beſtehen darinn, daß es (1.) der lezte, (2.) ſelbſteigne, (3.) vollkommne, (4.) wahr- und freye, (5.) verſtändiglich, (6.) ſicher- und erweißliche Wille ſey. Das erſte requiſitum (b) beruhet auf der Widerruflichkeit eines lezten Willens, ambulatoria enim eſt hominis voluntas usque ad extremum vitæ ſpiritum. Ein ſo gearteter Wille, welcher ſich bis auf den lezten Augenblick toties quoties ändern läßt, muß nothwendig der lezte seyn, dann ſo bald ein anderer nachfolgt, kan der vorige nicht mehr beſtehen, welches ſich bey pactis & actibus inter vivos ganz anderſt verhält, dann dieſe kommen nicht erſt durch den Tod, ſondern gleich in Lebzeiten durch den Schluß zur voll- Requiſita ult. voluntatis.

kommenen Kraft, ſind alſo ſua natura irre-vocabel, und trifft die Regel dabey ein, quod ſemel placuit, amplius diſplicere non poteſt. Das zweyte requiſitum (c) fundirt ſich auf das römiſche Rechtsprincipium, quod libera voluntas non poſſit dependere ab alieno arbitrio, derowegen auch z. E. kein tutor oder curator für ſeinen Pflegbefohlnen eine letztwillige Diſpoſition machen kann, ob er ihn ſchon in actibus inter vivos allerwegen zu vertretten hat. Die übrige fünf requiſita (d) ſind ſo beſchaffen, daß ohne ſelbigen entweder gar keiner, oder doch kein letzter Will exiſtirt, oder welches in effectu einerley iſt, nicht genugſam conſtirt, cum idem ſit, non eſſe, aut non apparere. Alle ſieben requiſita (e) zuſammen nennt man generalia, weil ſie allen Gattungen von letzten Willen ſo gemein ſind, daß keiner ohne ſolchen beſtehen kann. Duabus enim axibus actiones volvuntur humanæ, voluntate nimirum ac poteſtate quarum una deficiente actio ſubſiſtere non poteſt. Die mehrere Explication von dieſen requiſitis generalibus ſiehe in Cod. & not. Specialia (f) beſtehen in forma & ſolennitate externa, welche aber weder aller Orten, noch in allen Gattungen von letzten Willen gleich, ſondern ſehr unterſchiedlich iſt. Objectum (g) ultimæ voluntatis

variirt

varirt zwar ebenfalls, betrifft aber meiſtentheils nur das Vermögen, und zwar kein fremd- ſondern unſer ſelbſt eignes, womit wir nach Belieben diſponiren können.

§. 11. 12.

Aus der Widerruflichkeit (a) des letzten Willens folgt von ſelbſt, daß das Geſuch pro reſtitutione in integrum contra ultimam voluntatem ſo unſtatthaft als überflüſſig ſey. In Auslegung (b) eines dunkeln letzten Willens hat man die Worte bey ihrer gewöhnlich- und landläufigen Bedeutung zu nehmen, ſo lange kein abſurdum daraus erfolgt, oder ein anderer Wortverſtand deutlich hierunter erſcheinet. Bey zweydeutigen Worten hat man zuförderſt auf die Intention des Diſponenten zu ſehen, und ſolche theils ex ſubſtrata materia, theils aus den vor- oder nachgehenden Stellen, und andern Umſtänden zu ergründen, worinnfalls nicht ſo viel das Geſetz als die Vernunft ſelbſt die Regeln an Hand giebt. Reſtitut. contra. ult. volunt. aut interpretatio ejusdem.

§. 13.

Die obrigkeitliche Confirmation eines letzten Willens iſt nicht nöthig, ſoferne keine Sachen hierinnen enthalten ſind, welche des obrigkeitlichen Conſens bedürfen. Wann aber gleichwohl pro confirmatione eingelangt wird, ſo Confirmatio.

muß ſolches bey der ordentlichen Obrigkeit cum cognitione cauſæ geſchehen. Weltgeiſtliche ſchicken ihre letztwillige diſpoſitiones nach den Concordaten zum Ordinariat pro confirmatione ein.

§. 14.

Publicatio, (1.) Die Eröffnung eines letzten Willens nimmt hier zu Lande derjenige vor, welcher die Sperr bey der Verlaſſenſchaft von Rechtswegen vorzunehmen gehabt hat, ausgenommen, wann der letzte Wille ad acta judicialia übergeben worden iſt, dann da gebühret ſie nach dem Jure ſtatutario der Obrigkeit, wo die Uebergabe geſchehen iſt. Die Erben und andere Interreſſenten, ſo viel deren bekannt ſind, werden zum Publicationsact vorläufig berufen, ſtatt des Abweſenden aber ein Anwalt ex officio beſtellt, und ein Protocoll über den ganzen Act gehalten.

Agnitio, (2.) Poſt publicationem müſſen ſich intereſſati erklären, ob ſie den letzten Willen agnoſciren wollen oder nicht, wozu man ſie allenfalls ſub pœna agniti peremtorie arctirt. Durch die Agnition kann auch ein ungültiger Wille zu Kräften kommen.

§. 15. bis 20.

Executio Expedit publice, ſagen die Rechte, ſuprema hominum judicia exitum habere. Zu dem

dem Ende (a) kann jeder einen executorem ſeines letzten Willens benennen, und es kann auch jeder regulariter hierzu ernannt werden, welcher ſich aber der Execution ohne Befehl der Obrigkeit (b) worunter die Verlaſſenſchaft liegt, eigenmächtig nicht unterziehen darf. In ſtrittigen (c) Puncten quieſcirt officium executoris, bis der Streit vor Obrigkeit ausgemacht iſt. In unſtrittigen läßt er nichts unvollzogen, und hält ſich nicht nur in der Hauptſache, ſondern auch circa modum an die Vorſchrift des letzten Willens, beſorgt auch durante executione alles, was zu Ergänz- Erhalt- und Vermehrung der ihm committirten Verlaſſenſchaft vonnöthen iſt, legt endlich (f) nach vollbrachter Execution den Intereſſenten Rechnung darüber ab, bekommt den in ultima voluntate ſelbſt ausgeſprochen- oder ſonſt ex æquo & bono zu beſtimmenden Recompens, und macht dagegen allen Schaden gut, welchen er dolo vel culpa verurſacht hat.

CAPUT III.

§. 1. 2.

Die erſte Gattung von letzten Willen iſt das Teſtament, welches (a) ſich von andern Gattungen lediglich durch die Erbeinſetzung, oder inſtitutionem hæredis, & quidem di- *Von dem Teſtament und requiſitis deſſelben.*

 rectam

rectam unterſcheidet, dann in fideicommiſſo univerſali geſchiehet ermeldte inſtitution nur indirecte, und in den übrigen letzten Willen gar nicht. Man theilet (b) das Teſtament in ſolenne & minus ſolenne, ſcriptum vel nuncupativum. Von teſtamentis minus ſolennibus vel privilegiatis iſt Cap. ſeq. 4, hier aber nur von ſolennibus tam ſcriptis, quam nuncupativis die Rede, wozu (c) nebſt obbenannten requiſitis ultimæ voluntatis generalibus auch teſtabilitas activa, & paſſiva, wie nicht weniger ermeldte Erbeinſetzung und ſolennitates extrinſecæ unumgänglich erfoderlich ſind.

§. 3.

Von der teſtabilitate activa.

Mit der teſtabilitate activa oder Fähigkeit teſtiren zu können (a) ſind all jene begabt, welchen weder impedimentum naturale noch civile im Wege ſtehet. Mit dem erſten ſind nicht nur Kinder und impuberes, ſondern auch Blödſinnige und all jene, welche aus Mangel des Verſtandes keinen hinlänglichen Begriff von der Sache haben, behaftet. Das letzte (b) ſtehet nicht nur Religioſen, ſondern auch unter väterlicher Gewalt noch ſtehenden Kindern, item declarirten Verſchwendern, und ex capite delicti mehr andern im Wege. Bey dem impedimento naturali (c) ſiehet man nur ad tempus conditi te-

teſtamenti, bey dem civili aber auch ad tempus mortis.

§. 4. 5.

Die äuſſerliche Zierlichkeit eines ſchriftlichen teſtamenti ſolennis beſtehet kurz darinn, daß teſtator ſeinen letzten Willen (1.) ſchriftlich verfertiget, (2.) ſolchen vor ſieben tüchtigen Gezeugen, welche (3.) eigens hiezu erbetten ſind, (4.) in ſämmtlich ihrer Gegenwart offen oder verſchloſſen, jedoch (5.) allezeit mit der ausdrücklichen Declaration, daß hierin ſein letzter Wille enthalten ſeye, nicht nur vorlegt, ſondern auch (6) eigenhändig unterſchreibt, und nicht weniger (7.) von allen ſieben Gezeugen mit ihrer eigner Handſchrift und Petſchaft gleichfalls unterzeichnen läßt, annebens (8.) dieſe ganze Handlung in uno actu continuo ohne merklichen Unterbruch und Einmiſchung anderer nicht dahin gehöriger Dinge verrichtet. Ein Notariatsinſtrument darüber errichten zu laſſen iſt (9.) zwar nicht nöthig, doch rathſam. Solennitas teſtamenti ſolennis ſcripti.

§. 6.

Zu einen von Mund ausgeſprochenen Teſtament (a) werden all obige Solennitäten, auſſer der Schrift, Unterſchrift und Petſchaft, ebenfalls erfodert, und kann der Ausſpruch nicht nur explicite, ſondern auch implicite geſchehen, Nuncupativi.

auf jene Art, da teſtator ſeinen Willen coram teſtibus deutlich und verſtändiglich zu erkennen giebt, auf dieſe aber, da er ſich nur auf einen bereits verfertigt- oder noch zu verfertigenden Zettel oder Codicill beziehet. Teſtamentum ad interrogationem (b) factum, ſoferne nur mit ja oder nein geantwortet wird, hat ohne andern Beweiß, daß es der ernſtliche Wille geweſen iſt, keine Kraft. Die Schrift (c) iſt zwar nicht nöthig, was aber teſtator der beſſeren Gedächtniß willen zu Papier hat bringen laſſen, das muß ihm in præſentia teſtium vorgeleſen, und beſtättiget werden.

§. 7.

Teſtamentum cœci.

Blinde können niemal ſchriftlich, ſondern nur mündlich teſtiren, müſſen auch den Erben der Sicherheit halber genüglich beſchreiben, und falls der letzte Wille aufgezeichnet wird, muß ſolcher durch den notarium oder achten Gezeugen abgeleſen, à teſtatore bekräftiget, und ſo wohl à notario als teſtibus unterſchrieben werden.

§. 8.

Untüchtigkeit der Gezeugen.

Von Natur ſind zu Teſtamentsgezeugen Blinde, Blöd- Unſinnig- und all Jene, welche nicht genugſamen Begriff von der Sache haben, per legem aber nicht nur die Weibsperſonen, ſondern auch active vel paſſive inteſtabiles,

De-

declarirte Verſchwender, Erben und Aftererben, infames und mehr andere untüchtig.

§. 9.

Bey der Erbeinſetzung iſt teſtator an keine gewiſſe Worte (a) oder expreſſiones gebunden, und kann ſolche ſo wohl explicite als relative und implicite geſchehen. Es ſtehet ihm auch frey, einen oder mehr Erben zu benennen. Erſtern Falls (b) kommt inſtituto die ganze Erbſchaft zu, er ſeye gleich in tota hæreditate, vel tantum in parte, oder re ſpecifica inſtituirt, dann die Jura geben regulariter nicht zu, ut quis partim teſtatus, partim inteſtatus decedat. Andern Falls (c) iſt zu diſtinguiren, ob mehr Erben auf unterſchiedliche, oder einerley Weiſe, und zwar ſimpliciter, oder in re certa vel portione hæreditatis inſtituirt ſind. Die Art und Weiſe, (d) nach welcher die Römer ihre Verlaſſenſchaften in uncias, aſſes, dupondia, tripondia &c. vertheilten, iſt heut zu Tage wenig oder gar nicht mehr üblich, ſondern man pflegt ſolche unter mehr Erben nur in partes naturales zu vertheilen. Es mag nun (e) aber einer oder mehr Erben inſtituirt ſeyn, allemal müſſen es perſonæ certæ ſeyn.

Erbeinſetzung.

§. 10.

§. 10.

Sub conditione.

Die Erbeinſetzung (a) kann nicht nur abſolute, ſondern auch ſub conditione, die, modo, cauſa, demonſtratione, pæna geſchehen. Auf die erſte Weiſe geſchiehet es, wann die Erbeinſetzung auf einen künftig- und ungewiſſen Fall ausgeſtellet iſt. So viel nun conditiones impoſſibiles betrifft, (b) werden ſolche pro non adjectis gehalten, nec vitiant actum, ſed vitiantur, worinn ſich eben auch actus ultimæ voluntatis von actibus inter vivos diſtinguiren, dann von dieſen werden wir das contrarium hören. Mögliche (c) conditiones müſſen erfüllet werden, ſie ſeyen gleich caſuales, poteſtativæ vel mixtæ, affirmativæ vel negativæ. Zuweilen hält man aber auch die unerfüllte pro impletis. Die Würkung (d) der Condition iſt unterſchiedlich, je nachdem ſie noch hänget oder exiſtirt, oder ermangelt. Erſtern Falls ſuſpendirt ſie den actum, und macht, quod dies nondum venerit, nec ceſſerit, ſed ſolum ſpes ſit, ut aliquando eveniat, und wann inſtitutus pendente conditione ſtirbt, ſo wird ſpes & facultas adimplendi auf die Erben nicht transmittirt. Andern Falls wird der actus inſtitutionis purificirt, und auf die Zeit, da teſtator geſtorben iſt, retrotrahirt, mithin ſchon von ſelbiger Zeit an pro abſoluto geachtet, letztern

tern Falls aber fällt die Erbeinſetzung völlig weg. Was von der conditione (e) nubendi, non nubendi, mutandæ vel non mutandæ religionis, ſtatus eccleſiaſtici, juramenti, aut ſi ſine liberis deceſſerit, zu halten ſey, ſiehe in not.

§. 11.

Sub die, modo, demonſtratione, cauſa, pœna.

Bey der Inſtitution ſub die (a) iſt inter diem certum & incertum ein Unterſchied. Der erſte wird pro non adjecto, mithin die Inſtitution pro pura, der andere hingegen pro conditione geachtet, es ſey dann, daß er noch vor- oder mit dem Tode des Erbens gewiß erſcheinen muß. Modus (b) ſuſpendirt den actum nicht, ſondern macht nur, daß der ſub modo inſtituirte Erbe de modo implendo caviren muß. Von der cauſa & demonſtratione (c) ſagt die Regel, quod falſa demonſtratio vel cauſa non vitiet ultimam voluntatem. Man präſumirt auch in dubio allezeit mehr modum, cauſam, demonſtrationem als conditionem. Was aber dem Erben (d) ſub pœna amittendæ hæreditatis aufgetragen iſt, das muß er auch bey Verwürkung der Strafe thun.

§. 12. 13.

De teſtabilitate paſſiva.

Der Erbe muß ſowohl tempore (a) conditi teſtamenti, als mortis teſtatoris und aditæ hæ-

hæreditatis, wie auch in inſtitutione conditionata tempore impletæ conditionis teſtabilitatem vel teſtamenti factionem paſſivam, das iſt, die Fähigkeit haben, als Erbe inſtituirt werden zu können. In regula (b) hat jeder dieſe Fähigkeit, dem ſie nicht per legem benommen iſt, wie z. E. jenen, welche juxta Cap. præc. 1. §. 3. ſimpliciter incapaces ſind. Unter die nur ſecundum quid (c) paſſive inteſtabiles gehören auch manus mortuæ eccleſiaſticæ quo ad immobilia und ſeit der neuen Pragmatik quo ad exceſſum ſummæ pragmaticæ, dergleichen uneheliche Kinder reſpectu der älter- und großälterlicher Verlaſſenſchaft, wovon die ex damnato coitu bis auf die alimenta ganz und gar, die übrige illegitimi aber nur in gewiſſer Maß ausgeſchloſſen ſind.

§. 14.

Von Notherben.

Notherben heiſſen, welche (a) wenigſt in legitima inſtituirt, oder rechtmäſſig enterbt werden müſſen, und ſind nicht nur die Kinder, ſondern auch Aeltern ſowohl erſt- als andern und weitern Grades, jedoch allezeit nur die nächſte in ordine ſucceſſionis, darunter begriffen. Von der Collaterallinie wird zwar auch Bruder und Schweſter, jedoch nur in caſu, wann perſona turpis inſtituirt iſt, unter die Notherben gerechnet. Ob die Inſtitution (b) ſpecifice oder generice geſchehe,

ſchehe, iſt einerley. Auf die letzte Art werden auch poſthumi & nondum nati eventualiter inſtituirt. Subſtitutio (c) oder conditionata inſtitutio reicht bey Notherben nicht hin, ſondern ſie müſſen abſolute und poſitive inſtituirt ſeyn.

§. 15.

Von der Nothgebührniß oder legitima.

Legitima iſt die Erbsportion, (a) welche obermeldten Notherben und zwar regulariter mit dem triente, das iſt, dem dritten Theil, oder wann fünf und mehr Erben da ſind, mit dem ſemmiſſe, das iſt, der Helfte des à teſtatore hinterbliebenen Vermögens, wie ſich ſolches tempore mortis an eignen Mitteln deducto ære alieno bezeigt, titulo inſtitutionis, ohne Beſchwer- und Schmählerung gebührt, jedoch dergeſtalt, daß das, was der Notherbe à teſtatore ſchon in Lebzeiten empfangen und zu conferiren hat, eingerechnet wird. Wer ſich daran verkürtzt ſiehet, der kann inner 30 Jahren ad ſupplementum legitimæ klagen, ohne das ihm eine ſtillſchweigende Renunciation hierunter im Wege ſtehet, ausgenommen die adelich verzichte Töchter, welche ſich nach dem Jure ſtatutario auch mit weniger als der legitima begnügen müſſen.

§. 16.

§. 16. 17. 18.

Von der Enterbung oder Exhäredation.

Wann der Notherbe von der Erbſchaft völlig ausgeſchloſſen wird, heiſſet es eine Exhäredation, (a) wozu aber folgende Stücke vonnöthen ſind. Nämlich ſie muß (1.) in einem gültigen Teſtament, (2.) wiſſentlich, wohlbedächtlich, ausdrücklich und diſpoſitive, (3.) namentlich, (4.) pure und ſimpliciter in der ganzen Erbſchaft, (5.) aus hinlänglich und erweißlicher Urſache geſchehen. Wider die Kinder (b) werden zwar nur zwölf, wider die Aeltern fünf, und wider die Geſchwiſter dreyerley dergleichen Urſachen in codice ſpecificirt. Es reichen aber auch andere Urſachen von gleich- oder gröſſerer Stärke hin. Querela nullitatis (c) & inofficioſi teſtamenti ſind die zwey remedia, wodurch die Enterbung impugnirt wird, und zwar durch die letzte querelam wann es an dem Beweiß der allegirten Enterbungsurſache mangelt, durch die erſte aber, wann von den übrigen requiſitis etwas fehlt. Jene dauert nur 5, dieſe aber 30 Jahr lang.

§. 19.

Von der ſubſtitutione und zwar vulgari.

Subſtitutio, ſeu inſtitutio ſecundaria (a) iſt directa, oder fideicommiſſaria. Von der letzten ſiehe Cap. ſeq. 9 die erſte wird in vulgarem, pupillarem, exemplarem, militarem getheilet. Vulgaris (b) iſt, da man in Plätz des ernannten Erbens

in

in caſum noluntatis vel impotentiæ einen Aftererben benennt. Sie geſchiehet (c) faſt auf die nämliche Art, wie inſtituto primaria, und macht, daß ſubſtitutus in obigen caſu ſtatt des inſtituti eintritt. Subſtitutus (d) ſubſtituti wird auch pro ſubſtituto inſtituti geachtet. So bald der inſtituirte Erbe (e) die Erbſchaft ſelbſt antritt, fällt ſubſtitutio weg. Ob ſie auch per transmiſſionem hæreditatis, Jus accreſcendi, und ſonſt ceſſire, ſiehe in Cod. & not.

§. 20.

Vater oder Anherr kann dem unter ſeiner väterlichen Gewalt annoch ſtehenden Kinde auf dem Fall, wann ſolches zwar Erbe iſt, jedoch noch ante pubertatem ſtirbt, einen andern Erben ſubſtituiren, und dieſes nennet man (a) ſubſtitutionem pupillarem, welche ſo viel würket, daß ſubſtitutus caſu exiſtente nicht nur in des verſtorbenen Kindes, ſondern auch zugleich in des Vaters Vermögen ſuccedirt, und ſo gar die Mutter des erſten in legitima ausſchlieſſet. Gegenwärtige (b) Subſtitution fällt weg, ſo bald das Kind pubertatem erreicht, oder noch vor dem Vater ſtirbt, die Condition ermangelt, und in mehr andern Fällen. Im übrigen (c) begreift ſubſtitutio pupillaris Pupillari.

ris expreſſa tacitam vulgarem & viciſſim vulgaris expreſſa tacitam pupillarem.

§. 21.

Quaſi pupillari vel exemplari.

Subſtitutio quaſi pupillaris ſeu exemplaris (a) iſt, wann die Aeltern oder Großältern ihren Kindern, welche wegen Blödſinnigkeit, Verſchwendung, oder anderer Leibs- und Gemüthsmängeln halber ſelbſt nicht teſtiren können, auf den Fall, da ſie Erben und in ſolchen Zuſtand abſterben, jemand ſubſtituiren. Dieſe Subſtitution (b) iſt ſo wohl unter der expreſſa vulgari als pupillari verſtanden. Subſtitutus ſuccedirt auch caſu exiſtente ſo wohl in des inſtituti als teſtatoris Verlaſſenſchaft, und die Subſtitution höret nicht nur mit dem mangelhaften Zuſtande des inſtituti, ſondern auch in mehr andere Wege auf.

§. 22.

Militari & paganica compendioſa ac reciproca.

Subſtitutio militaris (a) hat nur in teſtamentis jure militari conditis ſtatt, und heiſt auch compendioſa, weil ſie alle andere ſpecies ſubſtitutionum tacite unter ſich begreift. Es mag dahero ſubſtitutus unter was für einem caſu oder Formular immer ſubſtituirt werden, ſuccedirt er allemal in den Fällen, welche ſubſtitutio vulgaris, pupillaris,

exem-

exemplaris obgedachtermaſſen ſupponirt. Andere, (b) welche nicht von dem militari ſind, mögen in ihren ſubſtitutionibus ebenfalls ſolche generale Ausdrückungen gebrauchen, welche alle ſpecies ſubſtitutionum unter ſich begreiſen. Reciproca (c) vel breviloqua ſupponirt allezeit mehr Erben, welche zugleich inſtituirt, und mit kurzen Worten einander ſubſtituirt ſind.

§. 23.

Von den Codicillar- und andern Teſtaments-Clauſulis.

Clauſula codicillaris ſupplirt zwar weder obgedachte requiſita voluntatis generalia noch defectum teſtabilitatis activæ vel paſſivæ, wohl aber werden die übrige Teſtamentsmängel ſo weit dadurch erſeßt, daß ſelbiges für ein Codicill-Legat, fideicommiſs, oder Schankung von Todwegen gelten kann, wann nur wenigſt die zu einen ſolchen letzten Willen erfoderliche requiſita vorhanden ſind.

§. 24.

Wie ein Teſtament entkräftet werde.

Ein Teſtament kann auf zweyerley Weiſe ungültig ſeyn, nämlich gleich anfänglich, oder erſt hernach. Jenes geſchiehet ex defectu voluntatis, activæ vel paſſivæ teſtabilitatis, ſolennitatis, inſtitutionis, præteritionis, vel illegitimæ exhæredationis. Ueberhaupt ſagt zwar regula Catoniana hierbey, quod ab

initio non valet, tractu temporis convaleſcere non poteſt. Die Abſätze dieſer Regel aber, und ob durch verſtandene Mängel das ganze Teſtament, oder nur in gewiſſen Stücken entkräftet werde, auch was die clauſula codicillaris expreſſa vel tacita für Würkungen dabey mache, ſiehe in Cod. & not.

§. 25 bis 29.

Per teſtamenti ruptionem, ſecundi confectionem, deſtitutionem aut in irritum deductionem.

Gültige teſtamenta werden theils per agnationem, theils per voluntatis mutationem rumpirt. Auf die erſte Weiſe, (a) wann teſtator erſt nach errichteten Teſtament entweder naturaliter durch die Geburt, oder civiliter per legitimationem vel adoptionem einen Notherben bekommt, welcher in teſtamento weder eventualiter inſtituirt, noch legaliter enterbt war. Auf die andere Weiſe (b) wann teſtator ſeinen letzten Willen entweder nur mit Worten widerruft, oder durch deſſen Zerſchneid- Zerreiſ- Durchſtreich- oder Auslöſchung ipſo facto caſſirt und aufhebt. Revocatio mere verbalis muß Jure ſtatutario gerichtlich oder wenigſt vor 7 Gezeugen geſchehen. Drey Gezeugen reichen nur quo ad legata und andere particuläre Geſchäfte, nicht aber quo ad in- vel ſubſtitutionem hin, es ſeyen dann 10 Jahre von der Zeit des Widerrufs verfloſſen. Durch ein jüngeres (c) gültiges Teſtament wird das ältere ebenfalls aufgehoben.

hoben. Wann ſich aber zwey oder mehr teſtamenta verſchiednen Inhalts bezeigen, ohne zu wiſſen, welches älter oder jünger ſey, gelten beyde, auſſer ſo weit ſie in contradictoriis ſtehen, dann da gilt keines von beyden per regulam, ubi pugnantia inter ſe teſtamento juberentur, neutrum ratum eſt. Falls nun der (d) Teſtamentserbe nicht antretten will, oder nicht mehr kann, z. E. propter defectum conditionis, oder weil er ſchon vor dem teſtatore geſtorben iſt, ſo wird das Teſtament pro deſtituto geachtet, und wann der teſtator geächtet, ad carceres perpetuos condemnirt, oder arrogirt wird, ſo heiſt ſelbiges in irritum deducirt. Wie weit nun (e) das Teſtament durch jeztgedachte modos entkräftet werde, und ob ſolches nur in gewiſſen Stücken, oder in omnibus & per omnia geſchehe, ſiehe in Cod. & not.

CAPUT IV.

§. 1.

Teſtamenta privilegiata & minus ſolennia heiſſen darum ſo, weil ſie gar keine oder weniger Solennitäten erfodern, welches ſich jedoch nur von extrinſecis verſtehet, intrinſecæ ſolennitates dürfen regulariter hierbey ſo wenig als die requiſita voluntatis gene-

Von privilegirten Teſtamenten.

generalia ſammt der teſtabilitate activa vel paſſiva unterbleiben.

§. 2. 3.

Ad acta judicialia vel manus principis.

Wer judicialiter ad acta teſtiren will, der kann ſolches coram (a) quocunque judice etiam incompetente, ſoferne er nur ſonſt jurisdictionem baſſam & ordinariam zu exerciren hat, mündlich oder ſchriftlich, implicite vel explicite, jedoch niemal anderſt, als in ſelbſt eigner Gegenwart, verrichten. Der Richter muß auch Jure ſaltem ſtatutario einen actuarium, oder ad hunc actum verpflichteten Amtsſchreiber, oder ſtatt deſſen wenigſt ein paar Beyſitzer mit beyziehen, und den Uebernahmsact protocolliren. Ad manus Principis (b) kann ebenfalls nicht anderſt als in præſentia teſtatoris, und zwar nach Maßgab unſers codicis nur ſchriftlich, mit Uebergebung des offen oder verſchloſſenen letzten Willens, teſtirt werden.

§. 4.

Teſtamentum militare.

Kriegsleute teſtiren bald Jure (a) communi & ordinario, wie andere Civilperſonen, bald militari & privilegiato. Dieſes (b) gehet nur im wirklichen Streit, oder Feldzug an. Erſtern Falls brauchen ſie gar keinen

nen Gezeugen, genug, wann der Wille nur conſtirt, andern Falls werden wenigſt zwey Gezeugen ad ſolennitatem erfodert. Die übrige (c) ſingularia teſtamenti militaris ſiehe in Cod. & not. das privilegium dauert aber länger nicht, als ein Jahr nach geſchloſſenen Feldzug oder der Abdankung.

§. 5.

Teſtamentum ad cauſas pias hat gar keiner äuſſerlichen Solennität vonnöthen, wann nur ſonſt an den Subſtantialrequiſiten ſonderbar circa voluntatem, nichts ermangelt, und der Wille ſattſam conſtirt. Cauſa pia heiſt aber, was zur Ehre GOttes oder zum Dienſt des publici gereicht. Von der quarta pauperum, welche man cauſis piis nach dem ſtatuto von An. 1756, 58 & 60. abzieht, ſiehe in Cod. & not. Ad cauſas pias.

§. 6. 7.

An contagios oder mit Leibsgefährlicher Erbſucht angeſteckten Orten reichen (a) nach hieſigen Landſtatuten fünf Gezeugen ad teſtamentum hin, und iſt nicht nöthig, den actum in uno continuo zu verrichten. Ein ſolches privilegirtes Teſtament gilt aber länger nicht, als Jahr und Tag von der Zeit, da die ge- Ruſticorum vel tempore peſtis.

 fährli-

fährliche Krankheit aufhört. Bauers⸗ und andere (b) auf dem Lande beſtändig wohnende Leute mögen ebenfalls vor fünf Gezeugen, jedoch männlichen Geſchlechts, teſtiren, ſoferne an dem Wohnungsorte ſieben Gezeugen nicht leicht zu haben ſind.

§. 8. 9.

Teſtamentum parentum vel diviſio inter liberos.

Die Aeltern pflegen unter eheleiblichen Kindern (a) und Deſcendenten bald in Form eines Teſtaments, bald Abtheilungsweiſe zu diſponiren. Weder ein noch andern Falls (b) bedürfen ſie einer Solennität hiezu, dann die Schrift, Unterſchrift, oder Gezeugen, wovon der Codex Meldung thut, dienet nur pro probatione, nicht pro ſolennitate. Dergleichen privilegirte (c) diſpoſitiones gelten aber nur quo ad liberos, nicht quo ad perſonas extraneas. Die Abtheilung (d) kann auch ſo wohl per actum inter vivos als mortis cauſa geſchehen, welch letztes jedoch in dubio mehr, als das erſte präſumirt wird.

§. 10. 11.

Teſtamentum ſimultaneum, reciprocum, correſpectivum.

Wann mehr teſtatores in einem Libell zugleich mit einander teſtiren, oder ſich ſelbſt gegen einander zu Erben einſetzen, oder wenigſt ihre diſpoſitiones ſo einrichten, daß allem Anſcheinen nach eine ohne der andern nicht gemacht

macht worden wäre, (a) ſo heiſt der erſte modus zu teſtiren ſimultaneus, der andere reciprocus, der dritte correſpectivus. Bey dem ſimultaneo (b) werden die Solennitäten nicht verdoppelt, ſondern es gehet in einer Solennität hin. Reciprocum vel correſpectivum (c) welches einer Seits widerrufen worden iſt, wird auch anderer Seits eo ipſo für widerrufen geachtet.

CAPUT V.

§. 1. 2. 3. 4.

Der letzte Wille, worinn nur legata, fideicommiſſa und dergleichen particuläre Verordnungen, hingegen die in- vel ſubſtitutiones entweder gar nicht, oder nur indirecte vorkommen, heiſt ein (a) Codicill, und wird in principalem, acceſſorium, ſcriptum nuncupativum, ſolennem, & minus ſolennem getheilet. Principalis (b) beſtehet für ſich ſelbſt ohne Teſtament, und wird auch codicillus ab inteſtato genannt, weil derjenige, welcher kein Teſtament, ſondern nur Codicillen hinterläßt, ab inteſtato ſtirbt, und dasjenige, was in einem ſolchen Codicill verordnet iſt, von dem hærede ab inteſtato präſtirt werden muß. Wer teſtiren kann, (c) der Von Codicillen.

kann auch codicilliren, und wer ex teſtamento etwas erlangen kann, der kann auch ex codicillo acquiriren.

§. 5. 6.

Requiſita codicilli ſolennis ſcripti & nuncupativi.

Requiſita teſtamenti & codicilli ſind faſt die nämliche, auſſer der Erbeinſetzung (a) und Anzahl der Gezeugen, dann man braucht ad codicillum mehr nicht als fünf tüchtige Gezeugen, worunter zwar weder legatarius, noch fideicommiſſarius, wohl aber ein Weibsbild ſeyn darf. Rogitus & ſigillum teſtium (b) wie auch ſubſcriptio codicillantis iſt ebenfalls nicht nöthig.

§. 7.

Minus ſolennis, vel fiduciarii.

Codicillus ad acta judicialia (a) vel manus principis, cauſas pias, aut jure militari confectus braucht quo ad extrinſeca ſo wenig, als dergleichen Teſtamenten, einer Solennität. Gleiche Beſchaffenheit (b) hat es mit der diviſione parentum inter liberos, welche per actum mortis cauſa geſchiehet. Codicilli (c) ruſticorum, vel tempore peſtis bedürfen mehr nicht als 3. Zeugen. Ad codicillum fiduciarium (d) endlich, da defunctus noch in Lebzeiten dem Erben ab inteſtato in ſelbſtiger Gegenwart wegen der Erbſchaft oder andern Guts einen

Auf-

Auftrag thut, hat man gar keiner Solennität vonnöthen, ſoferne nur der Auftrag erweißlich iſt, worüber dem Erben allenfalls juramentum litis deciſorium aufgetragen werden kann.

§. 8. 9.

Codicilli acceſſorii vel teſtamentarii, das iſt, ſolche Zetteln oder Blätter, worauf ſich in teſtamento antecedenter vel conſequenter, jedoch nur implicite bezogen wird, brauchen keiner beſondern Solennität, ſondern folgen dem Teſtament, tanquam ſuo principali, und beſtehen oder fallen mit demſelben.

Acceſſorii vel teſtamentarii.

§. 10.

Codicillus principalis vel ab inteſtato, welcher anfänglich gültig geweſen iſt, wird auf folgende Weiſe entkräftet. (1.) Durch den Widerruf, wann er obrigkeitlich, oder wenigſt vor drey Zeugen geſchiehet. (2.) Per agnationem ſui vel neceſſarii hæredis. (3.) Caſſationem. (4.) Codicillum juniorem, quo ad contraria, vel expreſſe mutata. (5.) Mutationem ſtatus, und (6.) in reciprocis vel correſpectivis durch einſeitige Entkräftung eines Codicills.

Von Entkräftung eines codicilli.

CAPUT VI.

§. 1. 2. 3.

Von legatis.

Legatum oder Vermächtniß (a) iſt ein letzter Wille, wodurch man jemand zwar directe, jedoch nur titulo ſingulari etwas verſchaffet. Durch das Wort ſingulari diſtinguirt ſich ſolches von dem Teſtament, und durch das Wort directe von dem fideicommiſs. Der Regel (b) nach, können alle Sachen, ſo weit es nicht ſpeciali lege verbotten iſt, legirt werden, und wer facultatem teſtandi hat, der hat auch regulariter facultatem legandi.

§. 4. 5. 6.

Wer mit dem Legat honorirt und onerirt werden möge.

Legatarius heiſt, welcher das Legat empfängt. Dieſer (a) muß nicht nur tempore legati, ſondern auch, wann legans ſtirbt, und in legato conditionato tempore exiſtentis conditionis hierzu fähig ſeyn. Es wird aber in regula jeder, welcher paſſive teſtabilis iſt, auch quo ad legata pro habili geachtet. Der Erbe (b) ſelbſt kann kein Legat bekommen, es ſey dann, daß er einen Miterben hat, dann da bekommt er ſolches als ein Prälegat voraus. Wer legatarius (c) ſey,

wann

wann einer ungewiſſen Perſon, Gemeinde, GOtt, ſeinen Heiligen, den Armen, einem Beamten, oder mehrern zugleich legirt wird, ſiehe in Cod. & not. Mit legatis (c) pflegt zwar gemeiniglich nur der Erbe onerirt zu werden, es kann aber der Erblaſſer auch jeden andern, der von ihm Nutzen und Vortheil hat, damit beladen. Wenigſt kann man ſich ſolchen Falls das Emolument absque onere nicht zueignen.

§. 7. 8. 9.

Legata werden nicht nur in teſtamentis, (a) ſondern auch in codicillis, und zwar ſowohl abſolute als ſub conditione vel pœna, demonſtratione, cauſa, modo, die verordnet. Subſtitutio (b) hat in legatis ebenfalls ſtatt, und iſt in terminis habilibus hierauf applicabl, was oben von ſubſtitutionibus hæreditariis geſagt worden iſt. Modus & forma legandi.

§. 10. 11. 12. 13.

In das Recht, welches legans ſelbſt tempore mortis in re legata gehabt hat, tritt zwar legatarius (a) in legato puro von der Zeit an, da legans ſtirbt, in conditionato von der Zeit, da die Condition exiſtirt, ipſo jure ein. Poſſeſſionem (b) rei legatæ darf aber derſelbe gleichwohl eigenmächtiger Weiſe nicht er- Jura & obligationes legatarii.

grei-

greiſen, ſondern er muß die Extradition von dem Erben erwarten, welche auch dieſer in natura cum omnibus acceſſionibus & fructibus zu thun, und anbey allen Schaden, welchen er dolo vel culpa daran verurſacht hat, zu erſtatten ſchuldig iſt. Zu dem Ende (c) hat legatarius verſchiedene actiones, inſonderheit rei vindicationem, actionem perſonalem ex teſtamento, und in omnibus bonis teſtatoris auch hypothecariam. Dagegen hat er (d) nicht nur um die in rem legatam bona fide verwendete Koſten, ſondern auch um die Schulden des teſtatoris, jedoch weiter nicht als in ſubſidium zu haften. In legatis, (e) welche etwann propter conditionem, modum oder ſonſt noch bedenklich ſind, kann entweder legatarius von dem Erben, oder dieſer noch vor der Extradition von jenen Caution begehren. Unter mehr collegatariis (f) realiter, verbaliter aut mixtim conjunctis hat Jus accreſcendi faſt eben ſo, wie unter cohæredibus Plaß, und wächſet portio vacans, welche einer aus ihnen etwann nicht haben will, oder kann, nicht der Erbsmaſſa, ſondern den übrigen collegatariis mit dem darauf haftenden onere pro rata zu.

§. 14. 15.

Wann die Erbſchaft mit (a) legatis ultra dodrantem gravirt wird, das iſt, wann der Erblaſſer ſo viele legata und particuläre Verordnungen per actum mortis cauſa macht, das hæres teſtamentarius vel legitimus den vierten Theil der ſämmtlichen Verlaſſenſchaft, wie ſie ſich zur Zeit des Abſterbens deducto ære alieno bezeigt, nicht mehr bekommt, ſo kann er ab jedem ſolchen Legat oder Verordnung à proportion ſo viel abziehen, als zu vollkommner Completirung des ihm gebührenden vierten Theils nöthig iſt. Dieſer Abzug wird quarta falcidia (b) genannt, welche der Erblaſſer Jure ſaltem ſtatutario nicht verbiethen kann. Notherben können ſie auch nebſt der legitima abziehen. Hingegen hat falcidia (c) weder in caſu neglecti inventarii, aut renunciationis expreſſæ vel tacitæ, noch in fideicommiſſis familiæ, aut dote prælegata und ſo lange der vierte Theil von den übrigen Geſchäften noch zu erholen iſt, in legatis piis Platz. Falcidia.

§. 16. bis 21.

Eine Vermächtniß iſt entweder gleich anfänglich kraftloß, oder wird erſt mit der Zeit entkräftet, das erſte (a) geſchiehet ex defectu for- Von Entkräftung eines legati.

formæ, habilitatis activæ vel paſſivæ, oder wann die requiſita voluntatis generalia ermangeln, wie auch, wann das Teſtament oder Codicill, worinn das Legat enthalten iſt, völlig zuſammen fällt. Das andere (b) ergiebt ſich per repudiationem legati, per defectum conditionis, modi vel cauſæ. Per mortem legatarii, wann er noch vor teſtatore, oder ſine transmiſſione erſt nach ſelbigen ſtirbt. Deßgleichen fällt das Legat per ademtionem, translationem, aut rei mutationem weg. Ademtio (c) kann ſo wohl expreſſe als tacite geſchehen, und zwar auf die letzte Art inſonderheit per inimicitiam, alienationem aut ſuperventientiam liberorum. Expreſſa erfodert Jure ſtatutario wenigſt drey Zeugen, ſoferne ſie nicht judicialiter geſchiehet. Translatio (d) kann ſo wohl in ſubjecto als objecto & modo, mutatio rei aber per ſpecificationem vel deſtructionem geſchehen. In dergleichen Fällen (e) nun fällt das Legat entweder ſubſtituto, oder translatario, collegatario, onerato, hæredi teſtamentario vel legitimo zu. (f) Regula Catoniana greift in legato eben ſo, wie in teſtamento Platz.

CA-

CAPUT VII.

§. 1. 2.

Alle nachfolgende Gattungen von Vermächtniſſen richten ſich nach den in Cap. præc 6. feſtgeſetzten Generalregeln, ſo weit kein anders ſpecialiter verordnet iſt. Inſonderheit wird das legatum hæreditatis, vel quotæ aut omnium bonorum mehr pro titulo univerſali & inſtitutione als legato aufgenommen, ſo ferne nicht das contrarium aus der Diſpoſition offenbar und ausdrücklich erſcheint.

Von beſondern legatis, ſonderbar de legat. hæred. vel omnium bonorum.

§. 3. 4. 5.

Legatum in ſummo genere (a) z. E. in unbeſtimmten Geld oder Grund hat ſeiner allzu groſſen Generalität und Ungewißheit halber keine Würkung. Es gilt auch kein anders legatum genericum, ſo ferne ſich nicht wenigſt eine einzige Gattung oder ſpecies in des Erblaſſers Vermögen tempore mortis davon befindet, und ob wohl (b) ſonſt in pactis & contractibus regulariter debitor quo ad obligationem genericam & alternativam die Wahl hat, ſo iſt doch die Regel in legatis & ultimis voluntatibus umgekehrt, und hat nicht der Erbe, ſondern legatarius die Wahl in legato generico vel alternativo, wobey er ſich aber das

De genere, optione vel quantitate legata

Beſte nicht heraus nehmen darf, ſondern mit dem Mittlern oder Schlechteſten vorlieb nehmen muß. In quantitate legata (c) bekommt legatarius von dem unbeſtimmten quanto ſo viel, als ſich in bonis teſtatoris davon bezeigt. Bey dem beſtimmten quanto hat es zwar ebenfalls ſein Verbleiben, falls aber der hierzu angewieſene fundus nicht erklecket, iſt zu unterſcheiden, ob die Anweiſung nur demonſtrationis oder taxationis gratia geſchehen ſey, ut latius in Cod.

§. 6. 7. 8. 9.

Legatum rei propriæ vel alienæ.

Eigner Sachen Vermächtniß (a) iſt gültig, wann gleich teſtator ſelbige irriger Weiſe für fremd geachtet hat. Bey fremder (b) Sache iſt zu unterſcheiden, ob teſtator gewußt habe, daß ſie fremd ſey, oder nicht. Erſtern Falls muß ſie der Erbe in natura vel pretio beyſchaffen, andern Falls gilt das Legat regulariter nicht. Wie aber, wann die legirte Sache dem Erben oder legatario ſelbſt ſchon eigen iſt? Vide in Cod.

§. 10. 11. 12.

Legatum rei communis, oppignoratæ, litigioſæ.

Die Vermächtniß einer (a) gemeinſchaftlicher Sache gilt regulariter nur quo ad partem teſtatori propriam. Wer das legirte (b) Pfand zu löſen, oder den Streit in legato rei litigioſæ auszuführen hat, ſiehe ibi in Cod.

§. 13.

§. 13. 14. 15.

Vermacht creditor (a) ſeine Schuldfoderung einem dritten, ſo muß ſich dieſer begnügen, wann ihm der Erbe die Ceſſion hierauf ausſtellt. Vermacht aber debitor (b) die Schuld ſeinem creditori ſelbſt, ſo gilt das Legat nur alsdann, wann plus in legato quam debito iſt, und im (c) Fall jener dieſem eine ſummam legirt, ohne der Schuld Erwähnung zu thun, ſo wird nicht vermuthet, daß ſolches nur compenſationis oder ſolutionis cauſa geſchehen ſey. Vermacht, endlich (d) creditor ſeinem debitori die Schuldfoderung, ſo wird dieſer ſeiner Obligation dadurch entbunden, und heiſt dieſe Vermächtniß legatum liberationis, welche mit dem legato ſolutionis, da nämlich teſtator einem ſeiner Erben die Bezahlung der Schuld beſonders überbürdet, nicht vermiſcht werden muß. Von dem Heyrath- oder andern Gut, (e) welches entweder von den Eheleuten ſelbſt einander oder ſonſt legirt wird, ſiehe in Cod. Nominis, liberationis dotis.

§. 16.

Jährlich, monatlich, wöchentlich oder tägliche legata werden nicht für eines, ſondern für eben ſo viel legata, als Jahre, Monate, Wochen und Täge geachtet. Das erſte iſt purum und fängt à tempore mortis teſtatoris, die übrige aber mit Anfange jeden folgenden Jahrs, Mo- Legata annua, menſtrua &c.

nats ꝛc. an, ſo weit legatarius dieſe Zeit erlebt, juxta verſ. annua ſi debes, tunc inſpicies caput anni, anno ſi debes, in fine teneberis anni.

§. 17. 18. 19.

Legatum alimentorum, ſervitutis, fundi.

Bey dem verſchafften Unterhalt (a) ſiehet man circa modum vel quantum zuförderſt auf die Diſpoſition, und ſo weit dieſe nichts beſtimmt, auf das Vermögen teſtatoris, dann das Alter und den Stand des legatarii &c. (b) Circa legatum ſervitutis, uſusfructus, habitationis iſt nichts beſonders hier anzumerken. Unter dem fundo (c) legato, oder vermachten Bauerngut überhaupt verſtehet man nur Haus und Hof mit allen dazu gehörigen Grundſtücken, unter dem fundo inſtructo, oder beſchlagen und eingerichteten Gut aber zugleich alle tod- und lebendige Haus- und Baumannsfahrniß. Von dem fundo optimo maximo, oder inſtrumento vel inventario fundi ſiehe ibidem.

§. 20 ꝛc.

Uebrige ſpecies legatorum.

Was ferner unter dem legirten (a) Vor- oder Hausrath, Getreid, Wein und Oel, Gold und Silber, baren Geld, Frauenſchmuck, Jubelen und Kleinodien, Kleidern, Statuen, Mobiliarſchaft und mehr andern begriffen ſeye, ſiehe ebenfalls in Cod. & not. Sachen, (b) welche ſimpli-

pliciter & abſolute extra commercium ſind, laſſen ſich nicht legiren. Wie weit aber der Erbe von jenen, welche es nur reſpective ſind, das pretium zu erſtatten habe, item wie das legatum ſpei vel rei futuræ, oder facti anzuſehen ſeye, und ob die Sache, welche öfter vermacht iſt, auch öfter präſtirt werden müſſe, iſt in Cod. nicht weniger entſchieden.

CAPUT VIII.

§. 1.

Was nur aus Gnade und Freygebigkeit erlangt wird, heiſt donatio und zwar, wann es aus bloſſer Freygebigkeit geſchiehet, ſimplex vel propria, falls aber die Gabe zugleich aus andern Urſachen herrühret, impropria, dergleichen inſonderheit donatio neceſſaria, oneroſa, vel remuneratoria iſt. Propria geſchiehet bald per actum mortis cauſa, bald inter vivos, je nachdem ſie noch in Lebzeiten des donatoris, oder erſt durch ſeinen Tod zu Kräften kommt. So wohl ein als die andere geſchiehet bald nur conventionaliter durch bloſſe Zuſage, bald realiter durch die würkliche Uebergabe. Von Schankungen.

§. 2. 3.

Mit Schankungen von Todwegen wird es, wie mit legatis, gehalten. Donatarius erlanget auch Mortis cauſa.

auch dadurch mehr nicht, als nudam ſpem, oder falls die würkliche Uebergabe dazu kommt, dominium rei donatæ, jedoch nur revocabile, welches ſo wohl durch den Widerruf des donatoris als auch durch Vorabſterben des donatarii wiederum zurück fällt. In dubio wird auch mehr donatio inter vivos als mortis cauſa gemuthmaſſet.

§. 5. 6.

Inter vivos und requiſita derſelben.

Donatio inter vivos iſt ein pactum, folglich trifft hier überhaupt ein, was Part. ſeq. 4. C. 1. von pactis überhaupt vorkommt. Inſonderheit wird voluntas & (a) conſenſus paciſcentium hierzu erfodert, welcher aber auf Seiten des donatoris aus der bloſſen Uebergabe allein nicht genug erſcheinet. Conſenſus & acceptatio donatarii (b) wird regulariter nicht präſumirt, ſondern muß von ihm erwieſen werden, ausgenommen in donatione reali und mehr andern Fällen.

§. 7. 8.

Sonderbar inſinuatio.

Schankungen, welche de jure communi (a) mehr als 500 ſolidos oder Jure ſtatutario über 1000 fl. an Geld oder Werth betragen, müſſen quo ad ſummam excedentem obrigkeitlich inſinuirt und beſtättiget werden, und zwar vi Cod. coram judice donatoris ordinario, oder quo ad immobilia donata coram judice loci rei ſitæ.

Schan-

Schankungen (b) ad cauſas pias, wie auch jene, welche vor 5. Gezeugen geſchehen, item donationes principum und mehr andere ſind von der Inſinuation ausgenommen.

§. 9.

Jeder kan von dem Seinigen, ſo weit er freye Hand hierinn hat, verſchenken, was er nur will. Wie weit ſolches auch tutoribus, adminiſtratoribus vel mandatariis erlaubt ſeye, ſiehe in Cod. Dagegen kann regulariter auch ein jeder ſowohl für ſich ſelbſt, als ex conſenſu præſumto für andere eine Schankung erlangen. Wer donationem machen oder erlangen kan.

§. 10. 11.

Donatio hat in allen Sachen, welche donatori eigen ſind, Platz. So gar donatio omnium bonorum iſt ihm nicht verwehrt, ſalva tamen liberorum legitima, nec non ſalvo jure creditorum. Mit den Bedingniſſen und andern dergleichen Zuſätzen, hat es bey donationibus die nämliche Beſchaffenheit, wie bey andern pactis & contractibus. Wie und worinn donatio Platz habe

§. 12.

Per donationem conventionalem erlangt (a) donatarius gegen donatorem und ſeine Erben nur Jus mere perſonale & condictio- Würkung der Donation.

 nem

nem ex lege, um die Zuſage zu erfüllen, und das Geſchenk in natura herauszugeben. Per realem (b) erlangt er auch dominium rei donatæ, und in fremden Sachen conditionem uſucapiendi. Um die Schulden (c) und andere facta donatoris haftet donatarius tanquam ſucceſſor ſingularis nicht, ausgenommen in donatione omnium bonorum und mehr andern Fällen. Jus accreſcendi (d) hat inter condonatarios nur bey fürſtlichen donationibus, ſonſt aber nicht Platz.

§. 13. 14. 15. 16.

Widerrufung der Donation.

Donationes ſimplices & propriæ werden (a) entweder ganz oder nur zum Theil, und zwar auf die letzte Art propter inofficioſitatem, auf die erſte propter ingratitudinem aut ſupervenientiam liberorum widerrufen. Donatio inofficioſa (b) heiſt, welche ſo exceſſiv iſt, daß die Nothgebührniß dadurch geſchmählert wird. Querela inofficioſæ donationis kommt aber nur den Notherben, ſo weit ſie in legitima verkürzt ſind, zu, und unterſcheidet ſich von der ſogenannten actione calviſiana aut faviana darinn, daß dieſe auf alle alienationes, jene aber nur auf die donationes allein gehet. Die Revocation (c) per actionem ingrati hat nur ſolcher Undankbarkeit wegen, wodurch donator

an

an Ehre, Leib oder Gut grob angegriffen wird, ob ſupervenientiam liberorum aber alsdann ſtatt, wann donator tempore donationis noch kein eheleibliches Kind gehabt, ſondern eines oder mehr dergleichen erſt hernach überkommen hat. Die übrige limitationes ſiehe ibidem.

CAPUT IX.

§. 1. 2. 3.

Was der Erbe nur cum onere reſtitutionis und damit es in weitere Hand durch ihn gebracht werde, überkommt, das heiſt ein fidei commiſs, und (a) zwar univerſale, wann die ganze Erbſchaft oder ein Theil derſelben alſo reſtituirt werden ſolle, particulare, wann die Reſtitution nur ein beſonders Stück oder Gut betrifft, conventionale, wann es nicht ex ultima voluntate, ſondern ex pacto geſchiehet, familiæ, wann es einem gewiſſen Geſchlecht zum Beſten angeordnet iſt, vulgare vel commune, wann eine andere Abſicht als bonum familiæ darunter obwaltet. Fideicommiſſa (b) particularia, welche per actum mortis cauſa verordnet ſind, werden mit legatis pari jure geſchätzt. Von Familie-Fideicommiſſen ſiehe Cap. ſeq. 10. Hier iſt alſo die Rede nur von vul-

Von fideicommiſſis vulgaribus.

garibus & univerſalibus, (c) welche regulariter ein jeder machen oder erlangen kann, und zwar per ultimam voluntatem, wann er active & paſſive teſtabilis iſt, per pactum, wann er pactiren kann. Zwey Perſonen (d) werden dabey allezeit ſupponirt. Eine, welche die ihr anvertraute Erbſchaft oder quotam zu reſtituiren hat, die andere, welcher ſolche reſtituirt wird. Jene heiſt hæres fiduciarius, inſtitutus vel directus, weil ihm ſolche als inſtituirten Erben à teſtatore vel fideicommittente ſelbſt immediate und directe zu obigem Ende zukommt, und anvertrauet wird. Dieſe hingegen heiſt hæres fideicommiſſarius, ſubſtitutus & indirectus, weil das fideicommiſs ſpecies ſubſtitutionis & quidem indirectæ iſt, ſich auch eben dadurch à ſubſtitutione vulgari diſtinguirt, indem vulgariter ſubſtitutus dem Erblaſſer anderergeſtalt nicht als in caſu, da inſtitutus nicht ſelbſt Erbe ſeyn wird, mithin gleich directe & immediate ſuccedirt. In dubio (e) wird aber ſubſtitutio mehr pro directa als fideicommiſſaria geachtet.

§. 4. 5.

Modus & forma fideicommiſſi.

Fideicommiſſa pactitia (a) werden, wie andere pacta, gemacht. Letztwillige erfodern wenigſt ſo viel, als ad Codicillum gehöret. Immatriculatio wird Jure ſtatutario eben ſo, wie in fideicommiſſis familiæ, mithin nur reſpe-

ctu

ctu creditorum vel tertiorum erfodert. Expreſſum (b) fideicommiſſum kann ſowohl Bitt- als Befehlsweiſe geſchehen. Tacitum ergiebt ſich nicht ſo viel aus dem Buchſtabe als der Folge des letzten Willens, z. E. ex prohibitione diſpoſitionis vel alienationis in favorem cujusdam facta. Mit Bedingniſſen (c) und andern Zuſätzen hat es bey Fideicommiſſen faſt die nämliche Bewandtniß, wie bey andern letztwilligen Diſpoſitionen, von der ſtillſchweigenden Condition, ſi fiduciarius ſine liberis deceſſerit, vide ibi.

§. 6. 7.

Fiduciarius (a) reſtituirt die ihm anvertraute Erbſchaft fideicommiſſario mit aller Zugehör, macht den aus ſeinem Verſchulden verurſachten Schaden daran gut, und ziehet dagegen die darauf verwendete Köſten ſammt unten berührter trebellianica davon ab. Einer Alienation darf er ſich eben bemeldter Reſtitution wegen extra caſus exceptos nicht anmaſſen, und aus der nämlichen Urſache richtet er nicht nur ein inventarium auf, ſondern leiſtet auch allenfalls Caution, und legt fiduciario Rechnung darüber ab. Dieſer (b) kann ihn auch obrigkeitlich hierzu anhalten laſſen, tritt ſofort poſt reſtitutionem in alle Jura & actiones hæreditarias active & paſſive ein, und hat contra tertium poſſeſſorem

Jura & obligationes fiduciarii & fideicommiſſarii.

rem

rem hæreditatis petitionem fideicommiſſariam, womit es die nämliche Bewandtniß, wie mit der petitione directa hat. Endlich greift auch unter mehr confideicommiſſariis, ſo ferne es kein fideicommiſſum conventionale iſt, Jus accreſcendi Platz.

§. 8. 9. 10.

Quarta trebellianica. Trebellianica iſt der vierte Theil, (a) welchen hæres fiduciarius von Univerſal=Fideicommiſſen à proportion abzieht, wann die Erbſchaft ultra dodrantem, das iſt, über den vierten Theil damit gravirt iſt. Bey Verlaſſenſchaften, (b) welche theils mit univerſalen, theils mit particularen Fideicommiſſen ultra dodrantem gravirt ſind, ziehet man von dieſen falcidiam, von jenen trebellianicam ab. In die letzte (c) wird alles, was fiduciarius à teſtatore empfangen hat, ſammt den fructibus regulariter eingerechnet, excepta legitima, welche die Notherben in abſteigender Linie nebſt der trebellianica jure ſaltem ſtatutario abziehen mögen. In verſchiednen Fällen (d) ceſſirt trebellianica, ſonderbar in caſu neglecti inventarii, expreſſæ renunciationis, fideicommiſſi familiæ und mehr andern Fällen.

§. 11.

Fideicommiſſa conventionalia (a) werden, wie andere pacta mutuo conſenſu aufgehoben. Wie weit die Letztwillige, welche in einem Kraftloſen Teſtament oder Codicill verordnet ſind, zugleich mit wegfallen, kommt ſchon oben vor. Adiτio hæreditatis (b) hebt zwar ſubſtitutionem vulgarem & directam auf. Ob auch repudiatio (c) vel renunciatio, item mors fiduciarii vel fideicommiſſarii, wie nicht weniger defectus conditionis vel lapſus temporis ein fideicommiſs entkräfte, ſiehe in not. ad Cod. Wie das fideicommiſs entkräftet werde.

CAPUT X.

§. 1. 2.

Was zu Erhaltung eines gewiſſen Geſchlechts verordnet iſt, heiſt (a) ein fideicommiſſum familiæ, und dergleichen Güter werden Stammgüter genannt, welche noch von den altdeutſchen bonis avitis vel hæreditariis urſprünglich herrühren, und ſo wohl von dieſen als den römiſchen fideicommiſſis eine Miſcellanz ſind. Unter dem Geſchlecht (b) wird aber hierinnfalls nur das männliche oder die Agnaten verſtanden, welche von männlicher Seite verwandt, mithin einerley Namens und Stammens ſind, auch einer Von fideicommiſſis familiæ.

nerley Schild und Helm führen, vulgo Schwerdmägen, weil die Familien nur durch Mannsleute allein conſervirt werden, mit den Weibern aber abſterben, weswegen auch dieſe nur principium & finis familiæ ſuæ heiſſen. Man theilet die Geſchlechtsfideicommiſſen (c) in expreſſa & tacita, realia & perſonalia, temporalia & perpetua, regularia ſeu irregularia, teſtamentaria, pactitia & legalia, item in communia, oder Primogenituren, Majoraten und Minoraten ein. Expreſſum heiſt das fideicommiſs, welches auf ausdrücklicher Diſpoſition des Fideicommittenten beruhet. Tacitum, welches nur durch bündig- und ſichere Schlüſſe daraus gefolgert wird, z. E. Wann teſtator die Alienation extra familiam verbietet, auf das männliche Geſchlecht mit gänzlicher Ausſchlieſ- oder Nachſetzung der Weibsperſonen vorzüglichen Bedacht nimmt und dergleichen. Reale vel perſonale, da die fideicommiſs Verordnung zum Beſten der Familie überhaupt, oder nur reſtrictive auf gewiſſe Perſonen lautet. Perpetuum vel temporale, welches ſeinem inſtituto nach beſtändig bis zu Abgang der Familie, oder nur eine Zeit lang dauern ſoll. Regulare vel irregulare, ſoferne es entweder die ordinäre Natur und Eigenſchaft an ſich hat, oder in gewiſſer Maſe davon abweicht. Teſtamentarium, pactitium vel legale, nachdeme es entweder durch einen letzten Willen, oder per pactum, legem

vel

vel conſuetudinem eingeführt iſt, commune, worinn nur nach der ſonſt ab inteſtato üblicher Succeſſionsordnung ſuccedirt wird, primogenitura vel majoratus, da allezeit nur einer allein und zwar der Aelteſte der Linie oder den Jahren nach privative ſuccedirt. Minoratus endlich, wann die Succeſſion dem Jüngeren mit Ausſchluß des Aeltern gebühret.

§. 3. 4.

Modus & forma fideicommiſſi (a) familiæ iſt faſt die nämliche, wie bey fideicommiſſis vulgaribus. Die obrigkeitliche Inſinuation (b) wird zwar jure communi nicht, wohl aber ſtatutario ſo weit erfordert, daß das fideicommiſs, welches nicht bey der Behörde immatriculirt iſt, nur die in diſpoſitione begriffene Erben und fideicommiſs ſucceſſores allein betrifft, in Anſehen eines Dritten hingegen, welcher jure crediti oder ſonſt dabey intereſſirt iſt, für frey und allodial geachtet wird. Wie ſolche errichtet werde.

§. 5. 6.

Wer teſtiren (a) oder pactiren kann, der kann auch per ultimam voluntatem und reſpective pactum fideicommittiren. Item (b) kann jeder welcher paſſive teſtabilis iſt, per ult. volunt. und eben ſo auch per pactum zum fideicommiſs berufen werden, er ſeye gleich von fremd- oder Wer fideicommiſs machen und erlangen kan.

fidei-

fideicommittentis ſelbſt eigener Familie. Für Weibsbilder (c) ſind zwar die fideicommiſſa regulariter nicht. Es iſt ihnen aber gleichwohl nicht verwehrt, fideicommiſſa zu machen, ſtehet auch fideicommittenti frey, die Weibsbilder ſowohl vor- als mit und nach den Mannsbildern ad ſucceſſionem zu berufen, und auf ſolche Weiſe fideicommiſſum irregulare vel cognaticum zu verordnen. Gleiche Beſchaffenheit (d) hat es mit Unadelichen. Jedoch iſt fideicommiſſum ignobile nicht mehr ſo favorabl als nobile.

§. 7.

Worinn

So wohl körperlich- als unkörperliche Dinge, ſo fern ſie ſich nur conſerviren laſſen, und fideicommittenti eigen ſind, mögen regulariter zu fideicommiſs gemachet werden.

§. 8. 9.

Von fideicommiſſariſcher Succeſſionsordnung.

In ſucceſſione wird (a) vorzüglich auf den a primo fideicommittente ſelbſt vorgeſchriebenen modum geſehen, und es heiſt auch dabey: regula poſita inſtitutis cenſetur etiam poſita ſubſtitutis, ſofern kein anders ausdrücklich verordnet iſt. Hat nun fideicommittens (b) modum ſucceſſionis nicht beſtimmt, ſo ſuccedirt man dem letzt verſtorbenen fideicommiſs-Inhaber regulariter nach der ſonſt ab inteſtato übli-

üblicher und Cap. ſeq. 12 beſchriebener Succeſſionsordnung, jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche ad fideicommiſſum überhaupt nicht berufen ſind. In primogenitura (c) ſuccedirt der Aelteſte und Erſtgebohrne allein, und wird dabey weder auf das Alter, noch proximitatem gradus, ſondern nur auf die ältere Linie geſehen. In majoratu (d) vel ſenioratu betrifft die Ordnung allemal nur jenen, welcher den Jahren nach der Aelteſte von der Familie iſt, und in minoratu den Jüngern oder Nachgebohrnen. Von der Succeſſion (e) ſind nicht nur Ordensgeiſtliche poſt profeſſionem, ſondern auch unehelich-gebohrne, adoptirte, Ehrloſe, und Weibsperſonen regulariter ausgeſchloſſen. Ob aber die letzte bey ermanglenden Mannsſtammen noch zugelaſſen werden, oder das axioma: Femina ſemel excluſa ſemper excluſa, Platz greife, ſiehe in Cod. & not.

§. 11. 12.

Effectus fideicommiſſi circa conſervationem & reſtitutionem.

Da das fideicommiſs nicht auf des fideicommiſſarii Allodialerben (a) ſondern obiger Ordnung nach ad ſubſtitutos gehet, wann anderſt noch einer vorhanden iſt; ſo muß auch ſolches jeder Fideicommiſsinhaber auf eigene Köſten ex fructibus fideicommiſſi mit gebührenden Fleiß unterhalten, ein inventarium darüber errichten, und auf Begehren annehmliche Caution de con-

ſervando & ſuo tempore reſtituendo fidei- commiſſo präſtiren.

§. 13 bis 16.

fructificationem, meliorationem & impenſas.

Fideicommiſſarius hat das fideicommiſs (a) vi dominii utilis zu genieſſen, und werden die fructus nicht mehr pro fideicommiſſo, ſondern allodio gerechnet, fallen dahero nach ſeinem Tode den Allodialerben zu, und werden, ſo viel das letzte Jahr betrifft, zwiſchen ihnen und den fideicommiſs ſucceſſoribus ſuo modo vertheilet. Mehr- oder Beſſerungen, (b) welche ſich natura vel caſu ergeben, oder inſeparabel ſind, gehören zum fideicommiſs. Wie weit aber die übrige dahin zu rechnen, und impenſæ meliorationum zu vergüten ſind, ſiehe ibidem.

§. 17. 18. 19.

Onera & debita fideicommiſſaria.

Die Fideicommißbürden, z. E. Steuren und Anlagen (a) hat fideicommiſſarius ex fructibus zu entrichten. Trebellianica und falcidia gehört aber nicht darunter, weil man weder eine noch andere von Familie Fideicommiſſen abziehet. Die Fideicommißſchulden (b) werden nicht ex fructibus, ſondern ex ſubſtantia fideicommiſſi ſelbſt, jedoch nur in ſubſidium, wann keine andere von dem primo fideicommittente her-

rüh-

rührende Allodialgüter mehr da ſind, entrichtet. Unter die Fideicommißſchulden (c) rechnet man alles, was Fideicommittens ſelbſt noch zu bezahlen gehabt, oder wenigſt ſeine ſucceſſores hierzu obligirt hat, und mehr dergleichen in Cod. ſpecificirte Poſten, ſammt den hieran verfallenen Interreſſen. All übrige (d) Schulden ſind keine Fideicommißſchulden mehr, und werden nur von dem, der ſie gemacht hat, aus eignen Mitteln ſelbſt bezahlt.

§. 20.

Nach Geſtalt des Fideicommiß, da nemlich ſolches entweder univerſal oder particular iſt, kann fideicommiſſarius die den Erben, reſpective legatariis, und in fideicommiſſo pactitio den Paciſcenten zuſtehende actiones an Hand nehmen, und ſo wohl in petitorio als poſſeſſorio, ſuppoſitis ſupponendis, Klage ſtellen. Ex facto anteceſſoris mag er weder klagen, noch verklagt werden, weil er cauſam ſucceſſionis nicht von ihm, ſondern nur à fideicommittente her hat. Fideicommißklagen.

§. 21. 22.

Fideicommiſſum hört entweder völlig oder nur reſpectu fideicommiſſarii auf. Das erſte (a) geſchiehet überhaupt auf die Art, wie andere diſpoſitiones inter vivos vel mortis cauſa, Wie das fideicommiſs aufhöre.

ſa, nachdem es auf dieſe oder jene Art gemacht iſt. Inſonderheit per interitum rei totalem, durch den Abgang all jener, welche ad fideicommiſſum berufen waren, præſcriptionem, lapſum temporis præfixi, defectum conditionis, rem judicatam Das andere (b) per mortem naturalem vel civilem fideicommiſſarii, delictum, abuſum, renunciationem, præſcriptionem.

§. 23. 24.

Durch die Veräuſerung.

Alienatio fideicommiſſi iſt fideicommiſſario ſub pœna nullitatis & caducitatis verboten, ausgenommen in folgenden Fällen. 1.) Wann alle Intereſſenten einſtimmen. 2.) Wann ſie an den Nächſten in ordine geſchiehet. 3.) Wann Fideicommittent ſelbſt facultatem alienandi gegeben hat. 4.) Wann nur der letzte ſubſtitutus alienirt. 5.) Wann die Landesherrſchaft darauf einwilligt. 6.) Wann es zum Nutzen der Familie, oder 7.) aus Noth geſchiehet.

§. 25.

Von dem Widerruf eines veräuſerten fideicommiſs.

Das veräuſerte Gut kann ab alienante ſelbſt poſt extraditionem zwar nicht mehr, wohl aber à ſubſtitutis, ſie ſeyen gleich ſeine Erben oder nicht, allezeit, jedoch anderergeſtalt nicht, als mit Beobachtung der Succeſſionsordnung, ohne Erſtattung des ausgelegten Werths, widerrufen wer-

werden. In caſu licitæ alienationis hat der Widerruf auf Seiten der Subſtituten zwar ebenfalls, jedoch nur gegen Erſtattung ermeldten Werths ſtatt.

CAPUT XI.

§. 1.

1.) Hæreditas vel ſucceſſio pactitia (a) beruhet auf einem Erbvertrag, oder pacto ſucceſſorio, welches über eine künftige Erbſchaft, mithin noch bey Lebzeiten deſſen, dem man ſuccediren will, gemacht wird. Man theilet ſolches (b) zuförderſt in affirmativum & negativum, ſeu renunciativum ein, je nachdem man dadurch zur Succeſſion admittirt, oder ausgeſchloſſen werden ſoll, ſofort in diſpoſitivum (c) acquiſitivum & conſervativum. Das erſte heiſt, wann paciſcentes nicht über ihre ſelbſt eigne, ſondern eines Drittens Verlaſſenſchaft diſponiren, das zweyte, wann es um ihre eigne Verlaſſenſchaft zu thun iſt, das dritte, wann kein neues Succeſſionsrecht dadurch erlangt, ſondern nur das alte in omnem eventum ſicher geſtellt wird. Weiter in univerſale (d) vel particulare, wann das pactum die ganze Erbſchaft, oder nur ein Stück derſelben betrifft. Endlich in ſimplex (e) & mixtum, ſoferne man ſich per actum inter vivos vel mortis cauſa mit einan-

Von pactis ſucceſſoriis.

der verſtehet. Ueberhaupt (f) und in regula gelten pacta ſucceſſoria jure romano zwar nicht, wohl aber Jure germanico & bavarico.

Affirmativis.

2.) Affirmativa tam ſimplicia quam mixta (a) werden Jure ſtatutario ſchriftlich, und zwar von Siegelmäßigen unter eigner Fertigung, von den übrigen obrigkeitlich errichtet. Bey ſimblicibus (b) greift hiernächſt alles Platz, was die Jura auch von andern pactis & actibus inter vivos erfodern, ad mixta aber ſind nicht nur requiſita ultimæ voluntatis generalia, ſondern auch, wann ſie extra judicialiter geſchehen, wenigſt 5. Zeugen vonnöthen. Conſenſus (c) tertii iſt in diſpoſitivis ebenfalls nöthig, auſſer dem gelten ſolche nur eventualiter & conditionate, wann nämlich die Erbſchaft des Dritten einem ex compaciſcentibus mit der Zeit anfällig wird. Daferne (d) auch ein Notherbe vorhanden iſt, ſo hat kein pactum ſucceſſorium anderſt als ſalvo jure legitimæ Platz. So viel die effectus (e) pacti ſucceſſorii belangt, erlanget man dadurch nicht nur Jus perſonale contra compaciſcentem ad implendum contractum, ſondern auch reale, und ex pacto univerſali hæreditarium, welches mit der hæreditate teſtamentaria & legitima auf gleichen Fuß tractirt wird, folglich tritt auch hæres pactitius in alle Jura activa & paſſiva defuncti ein, und hat Jus accreſcendi in pactis mixtis ſo, wie in andern

ultimis

ultimis voluntatibus, ſtatt. Pacta (f) ſimplicia laſſen ſich anderergeſtalt nicht, als mit allerſeitiger Bewilligung abändern oder aufheben, ein anders iſt in pactis mixtis, welche jeder Theil auch wider Willen des andern zurücknehmen kann. Von den übrigen modis, wie die pacta ſucceſſoria entkräftet werden, ſiehe in not. ad Cod.

§. 2.

Negativis ſeu renunciativis & quidem voluntariis.

Pactum ſucceſſorium negativum (a) oder Erbverzicht, und Renunciation, wodurch man ſich einer künftig- und angehofter Erbſchaft begiebt, wird in neceſſariam & voluntariam definitam & indefinitam getheilet. Von der neceſſaria ſiehe §. ſeq. 8 9. biß dahin iſt die Rede allzeit nur de voluntaria. Definita vel indefinita (b) heiſſet, je nachdem ſelbige auf gewiſſe Zeiten, Perſonen, Bedingniſſen, und andere Umſtände eingeſchränkt iſt, oder nicht. Die letzte pflegt man auch ſimplicem, abſolutam, generalem, realem, perpetuam, extinctivam, & abdicativam, die erſte aber ſpecialem, perſonalem, conditionatam, limitatam, temporaneam zu nennen. Eine Gattung von dieſer iſt z. E. die Verzicht, welche adeliche Töchter nur zu favor des Mannsſtammens ausſtellen, mithin lediglich auf ſelbigen eingeſchränkt ſind. So weit (c) nun jeder zu paciſciren im Stande iſt, kann er ſich auch der ange-

hoſten Erbſchaft verzeihen, und was man zu allen pactis vel contractibus überhaupt nöthig hat, das darf auch in pactis renunciativis nicht unterbleiben. Siegel und Brief erfodert zwar Jus commune hierzu nicht, wohl aber Jus ſtaturarium, und zwar auf die nämliche Art, wie bey obgedachten pactis affirmativis. Weibsleute (d) und andere der Rechte Unverſtändige müſſen vor der Erbverzicht genugſam certiorirt, und die Töchter, ſo ſich der älterlichen Erbſchaft verzeihen, gebührend ausgeſteuert werden, welches hier zu Land bey adelichen Töchtern mit drey oder vier tauſend Gulden zu geſchehen pfleget. Der Eid (e) iſt zwar noch meiſtentheils üblich, aber Jure ſtatutario novo nicht mehr nöthig.

§. 3. 4. 5.

Zweck und Wirkung derſelben. Renuncians wird von der renuncirten (a) Erbſchaft ſo wohl für ſich als ſeine Kinder und Deſcendenten ausgeſchloſſen, und kommt ſolche in renunciatione indefinita & generali all jenen zu Guten, welche auch ſonſt auf dem Fall, wann Renuncians niemal exiſtirt hätte, ex teſtamento vel ab inteſtato ſuccedirt haben würden. Definita (b) renunciatio, welche nur zu favor gewiſſer Perſonen, z. E. den Mannserben zu Guten geſchiehet, gehet auch nur dieſen allein zu Guten, und wird ultra caſus expreſſos nicht extendirt, ſondern iſt ſtricti juris. Indefinita (c) leidet

zwar

zwar eine Extenſion auf alles, woran vermuthlich gedacht worden, oder gedacht zu werden pflegt, verſtehet ſich jedoch ohne nähern Ausdruck nur auf die Erbſchaft ab inteſtato, und zwar lediglich, was dahin gehört, nicht aber auf andere Sachen, welche Renuncians etwann ex debito, legato oder ſonſt alio titulo zu fodern hat. Die Würkung (d) der Erbverzicht ceſſiret auch theils ex defectu requiſitorum vel poſitæ conditionis, wie auch ob lapſum temporis præfixi, remiſſionem, aut deceſſum omnium illorum, in quorum favorem renunciatum eſt, nicht aber ex capite læſionis, ſupervenientiæ liberorum, oder durch einſeitigen Widerruf.

§. 6. 7.

Die Regel, quod ad ſemel renunciata non amplius detur regreſſus, hat auch bey Erbverzichten (a) ſtatt, ſo ferne ſolcher nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend vorbehalten wird. Eine Gattung der Letzteren (b) ſind renunciationes definitæ, ſonderbar jene, welche von Töchtern oder Weibsperſonen zu favor des Mannsſtammen geſchehen, dann dieſe halten die Clauſel: Salvo regreſſu in defectu maſculorum, ſchon allezeit tacite in ſich, welche Beſchaffenheit es auch mit der Clauſel: Biß auf ledigen Anfall hat, weil darunter nichts anders Jus regreſſus.

als der Abgang des Mannsſtammen verſtanden iſt. So wohl der ausdrücklich: (c) als ſtillſchweigende Vorbehalt würket ſo viel, daß caſu exiſtente portio renunciata an Regredienten, ſeine Erben oder ceſſionarios gegen Abzug der empfangenen Ausſteuer und anderer Reſtitutionspoſten wiederum heraus gegeben werden muß, welche jedoch mehr nicht beträgt, als was renuncianti allenfalls ohne Verzicht ex hæreditate zugegangen wäre. Regredientes (d) mögen auch noch vor dem ledigen Anfall die Auszeig- und allenfalſige Verſicherung des regreſsquanti begehren, ſonderbar in Verzichten, welche zu favor des Mannsſtammen geſchehen, dann da (e) nimmt portio renunciata naturam fideicommiſſi familiæ an, und wird Renuncians gleichſam pro fideicommittente, die Mannserben aber pro fideicommiſſariis geachtet, derowegen auch dergleichen Regreßſprüche eben ſo, wie andere fideicommiſſa jure ſtatutario immatriculirt werden müſſen, wann ſie reſpectu tertii effectum haben ſollen.

§. 8.

Von der renunciatione neceſſaria, legali vel ſtatutaria.

Bißhero war die Rede nur de renunciatione voluntaria. Hier handelt (a) ſich de neceſſaria, welche nolenter volenter geleiſtet werden muß, oder ipſo jure pro præſtita geachtet wird, und zwar ex pacto, lege vel conſue-

ſuetudine, Ein ſolches ſtatutum (b) befindet ſich in hieſigen Churlanden, mit Ausſchluß der obern Pfalz, ſo viel die Töchter Edelmannsfreyheit fähiger Perſonen betrifft, dann dieſe werden auch ohne Verzicht ipſo jure pro renunciatis geachtet, und ſo wohl für ſich, als ihre ſämmtliche männ- und weibliche Deſcendenz von väter- mütter- und brüderlicher Erbſchaft ſo lange ausgeſchloſſen, als ein brüderlich- oder von ihm abſtammender Mannserbe in linea deſcendenti vorhanden iſt. Dergleichen Töchtern (c) gebühret alſo von dem älterlichen Vermögen mehr nicht als eine ehrlich- und Standesmäßige Ausſteuer und Fertigung, ſoferne die Aeltern oder Brüder nicht ſelbſt ein mehrers verordnen. Der Regreßſpruch, (d) welcher ihnen auf den ledigen Anfall offen bleibt, wird eben ſo, wie bey der freywilligen Verzicht, Jure fideicommiſſi geachtet, mithin auch gleich anfänglich auf ein gewiſſes quantum beſtimmt, und immatriculirt.

CAPUT XII.

§. 1.

Ab inteſtato ſuccediren (a) dem Verſtorbenen seine nächſte Blutsfreunde. Man pflegt dieſe Succeſſion auch naturalem, und à lege legitimam zu nennen, welche jedoch nicht ſtatt hat, ſo

Von der natürlichen Erbfolge ab inteſtato.

ſo lang ein Erbe ex teſtamento vel pacto vorhanden iſt. Dann die Regel ſagt: proviſio hominis facit ceſſare proviſionem legis. Unter mehr Befreundten (b) hat man zuförderſt ad lineam und zwar vorzüglich ad deſcendentem, hernach ad aſcendentem, und endlich ad collateralem, unter denen ejusdem lineæ aber auf die Nähe des Grads zu ſehen, denn da heißt es regulariter; proximior gradu, proximior jure. Mehr Erben (c) ſuccediren auch bald in capita, bald in ſtirpes, je nachdem ſie entweder jure proprio oder repræſentationis kommen. Bey den erſten ſagt das axioma: tot portiones, quot capita, oder ſo viel Mund, ſo viel Pfund. Die letzte tretten in repræſentati Stelle ein, und bekommen alle zuſamm mehr nicht, als er ſelbſt bekommen hätte, wann er noch bey Leben wäre. Von Ausrechnung der graduum conſanguinitatis tam in linea recta quam transverſali ſiehe oben P. 1. C. 4 § 5.

§. 2.

Linea deſcendente

Vor allen ſuccediren alſo (a) Kinder und Deſcendenten mit Ausſchluß der Aſcendenten und Collateralen, dergeſtalt, daß, wann ſie alle nur im erſten Grad ſind, auch alle in capita, vel portiones viriles, das iſt, in gleiche Theile ſuccediren. Bey dem weitern (b) Grad iſt unter dem gleich- und ungleichen Grad, dann einer-

einerley und unterſchiedlichen Stamm zu diſtinguiren. Die von gleichen Grad einerley Stamms z. E. zwey Enkel ex uno filio, ſuccediren in capita. Unter denen von einerley Stamm, jedoch ungleichen Grads, ſchließet der nähere den weiteren, z. E. der Vater den Enkel oder Urenkel in der großväterlich, oder urgroßväterlichen Verlaſſenſchaft aus. Die von unterſchiedlichen Stamm ſuccediren ohne Unterſchied des gleich- oder ungleichen Grads in ſtirpes, weil das jus repræſentationis in linea deſcendenti in infinitum fortgehet. Adoptirte Kinder (c) ſuccediren nebſt den natürlichen Kindern, nicht aber Tauf- Firmung- oder Stiefkinder. Uneheliche (d) welche jedoch per ſubſequens matrimonium legitimirt ſind, werden den Ehelichen hierinn gleich geachtet. Die aus verdammter Geburt (e) ſuccediren nur quo ad alimenta. Die übrige illegitimi (f) welche entweder gar nicht, oder nur per reſcriptum legitimirt ſind, ſuccediren nur in gewiſſer Maſſe, ut latius in cod. & not.

§. 3.

Nach den Kindern und deſcendentibus betrift die Succeſſionsordnung (a) aſcendentes väter- und mütterlicher Seits, ſecundum proximitatem gradus, und hat jus repræſentationis in hac linea nimmermehr ſtatt. Die ascendente.

in

in erſten (b) und gleichen Grad, nämlich Vater und Mutter gehen in capita, und eben ſo auch die von weiteren, doch gleichen Grad, ſoferne ſie ſämmtlich von einerley, nämlich entweder von väterlicher oder mütterlicher Seite ſind. Die von unterſchiedlicher Seite, doch gleichen Grades, gehen in ſtirpes. Stief- Tauf- oder Firmungsältern (c) ſuccediren nicht, wohl aber der Wahlvater in arrogatione aut adoptione ab aſcendente facta. Uneheliche Aeltern (d) folgen ihren Kindern faſt eben ſo, wie dieſe jenen. Collaterales (e) werden ab aſcendentibus ausgeſchloſſen, ausgenommen die zweybändige Geſchwiſter, oder dergleichen Geſchwiſterkinder, welche mit aſcendentibus in ſucceſſione concurriren, und zwar jene in capita, dieſe aber in ſtirpes.

§. 4.

Collaterali

Inter collaterales ſind (a) die zweybändige Geſchwiſter die nächſten und gehen in capita, mit und nebſt ihnen aber auch die Kinder von zweybändigen Geſchwiſtern, jedoch nur in ſtirpes, auſſer wann dieſe unter ſich allein ſind, dann da ſuccediren ſie jure proprio, mithin in capita. Nach ſelben (b) folgen erſt die einbändige oder Halbgeſchwiſter in capita, wie auch mit und neben ihnen die Kinder von dergleichen Geſchwiſtern in ſtirpes, oder ſofern

dieſe

dieſe unter ſich allein ſind, in capita. Jus repræſentationis c gehet in linea collaterali niemal weiter als auf Geſchwiſterkind. Bey den übrigen Seitenverwandten (d) betrifft die Succeſſionsordnung allezeit den nächſten mit Ausſchluß der weiteren, in infinitum. Arrogati (e) oder ab extraneo adoptati, wie auch illegitimi, welche per ſubſequens matrimonium legitimirt ſind, gehen andern rechtmäßigen Erben gleich, illegitimi aber, wie auch per reſcriptum legitimati nur in ſubſidium bey ermangelnden rechtmäßigen Befreundten. Stiefgeſchwiſter (f) welche weder von väter- noch mütterlicher Seite communem ſtipitem haben, ſondern nur von mehr verſchiedenen Ehen zuſammen gekommen ſind, können ob defectum cognationis naturalis niemalen ſuccediren.

§. 5.

De ſucceſſione fiſci, collegiorum aut conjugum.

Wann kein anderer rechtmäſſiger Erbe vorhanden iſt, ſo ſuccedirt (a) der fiſcus in hæreditate tanquam bono vacante, haftet aber vor alle legata vel debita hæreditaria pro viribus hæreditatis. Was das römiſche Recht (b) de ſucceſſione collegiorum ſtatuirt, gehet in hieſigen Landen nur ſo weit, als die beſondere Localgewohnheiten oder privilegia mit ein-

einſtimmig ſind. So viel die Succeſſion der Eheleute betrifft, ſiehe oben P. 1. C. 6. §. 35. &c.

§. 6.

Cleri ſecularis vel regularis.

Weltgeiſtliche (a) ſuccediren andern auf die nämliche Art, wie weltliche Perſonen, und wird ihnen auch eben ſo, wie andern ſuccedirt, ausgenommen, was nicht ihre patrimonialia & parſimonialia, ſondern nur beneficialia & proſpectu eccleſiæ acquiſita belanget. Religioſen, (b) welche in einem Bettelorden bereits Profeſſion abgelegt haben, ſind juxta Cap. 1. § 3. aller Erbfolge ſo wohl ab inteſtato als ex teſtamento unfähig. Andere Mönche (c) oder Religioſen hingegen ſuccediren zwar andern, ſo wohl vor als nach abgelegter Profeſſion, wie weltliche Perſonen, ſo weit weder lex amortizationis, noch renunciatio oder andere rechtliche Hinderniß im Wege ſtehet. Doch werden ſie nach der Profeſſion bey Erbfällen, welche ſich noch in ihren Lebzeiten ergeben, von dem Kloſter vertretten, anerwogen demſelben ohnehin alles, was ſie haben, erlangen, oder hinterlaſſen, von Rechtswegen zugehört.

Vier-

Vierter Theil.

CAPUT I.

§. 1.

Obligatio iſt das correlatum juris, oder moraliſche Band, wodurch wir entweder etwas zu geben, zu thun, zu unterlaſſen oder zu leiden haben, und wird in naturalem, civilem mixtam, perfectam, imperfectam, immediatam & mediatam getheilet, je nachdem uns das natürliche und bürgerliche Geſetz, oder beydes, und zwar auf vollkommene oder unvollkommene Weiſe, ſelbſt unmittelbar oder nur mediante pacto vel delicto verbindet. Die mittelbare heiſt auch perſonalis, weil nur die Perſon desjenigen, welcher entweder etwas verſprochen oder verbrechen hat, dadurch verbunden wird. Von den obligationibus ex pacto vel contractu handelt ſich hier in gegenwärtigen Cap. 1. & ſeq. ex delicto aber in Cap. 15. 16. De obligationibus.

§. 2.

Ein Verſprechen, (a) welches noch nicht acceptirt iſt, heiſt auch noch kein pactum oder Convention, ſondern nur Pollicitation, und Pollicitationibus.

wann es an GOtt ſelbſt, um gewiſſe gute Werke zu verrichten geſchiehet, nennet man es ein votum oder Gelübd. Regulariter (b) verbindet die Pollicitation noch nicht, ausgenommen jene, welche GOtt oder dem gemeinen Weſen geſchiehet. Votum (c) iſt entweder ſolenne vel ſimplex, je nachdem es mit gewiſſer Solennität, wie z. E. die geiſtliche Ordensgelübde, oder ohne Zierlichkeit geſchiehet. Implicitum heiſt es, wann ſolches einer gewiſſen Handlung, wie z. E. votum perpetuæ caſtitatis der Prieſterweihe, annectirt iſt. Ein bloſſer Vorſatz (d) citra animum obligandi iſt noch kein Gelübd, und die Verbindlichkeit, welche ſonſt das votum nach ſich ziehet, ceſſirt entweder ex defectu materiæ ſelbſt wiederum, oder wird demſelben per diſpenſationem, commutationem aut irritationem ſuperioris benommen.

§. 3. 4.

Conventionibus. Conventio iſt eine Verſtändniß, da ſich zwey oder mehr zu etwas gegen einander verbindlich machen (a) es beſtehe ſolches gleich im Geben, Thun, oder Unterlaſſen. Nach römiſchen Rechte theilen ſich die conventiones in contractus oder pacta, und dieſe in pacta nuda vel legitima, veſtita, & adjecta. Unter dem Contract (b) verſtehet man eine Convention, welche einen legalen Namen und gewiſ-

ſe

ſe Form oder wenigſt eine cauſam, das iſt, ein ſolches datum oder factum hat, wodurch die Abrede ſchon einer= wo nicht beyderſeits erfüllet iſt. All übrige conventiones heiſſen (c) pacta, welchen die Römer in foro externo gar keine, oder nur eine zufällige Kraft beygelegt haben. Jus modernum & bavaricum hält contractus & pacta circa vim obligandi gleich, und hebt auch den Unterſchied inter contractus bonæ fidei & ſtricti juris auf. So viel aber die Eintheilung der contractuum in veros vel quaſi, nominatos & innominatos, reales, conſenſuales, verbales, litterales betrifft, ſiehe hievon das mehrere in Cap. ſeq.

§. 5. 6. 7.

Die innerlich= und weſentliche Stücke einer Convention (a) beſtehen in dem einmüthigen Conſens ſämmtlicher Theile auf das, zu was ſie ſich einander verbindlich machen, woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß es nicht nur conſenſus obligatorius, mutuus, verus & perfectus, ſondern auch, weil intentio in mente retenta nichts operirt, wo nicht expreſſe, doch tacite declaratus ſeyn muß. Die äuſſerliche requiſita (b) beſtehen zwar theils in der Schrift, Unterzeichnung, Vorleſung und Stämpfelpapier, theils in der obrigkeitlichen Autho= Inn= und äuſſerliche requiſita conventionis.

thorität, Certioration, Ratification, Gezeugſchaft und andern. Ohne pacto vel lege ſpeciali aber ſind dieſe und dergleichen Solennitäten regulariter nicht nöthig.

§. 8.

Von conventionibus ſub conditione.

Conditiones impoſſibiles aut perplexæ (a) verlieren zwar wohl in ult. volunt ihre Kraft, und werden pro non adjectis gehalten. In conventionibus hingegen iſt es umgekehrt, dann ſie werden vielmehr ſelbſt dadurch entkräftet, und die Regel ſagt von dergleichen Conditionen, quod non vitientur, ſed vitient contractum. Die nämliche Bewandtniß (b) hat es mit der Condition, wodurch nicht ſo viel der modus ſolutionis & executionis als ſubſtantia obligationis der Willkühr des debitoris heimgeſtellet wird. Conditio (c) caſualis, poteſtativa vel mixta iſt entweder in terminis ſuſpenſivis oder reſolutivis gefaſſet. Erſtern Falls bleibt obligatio & actio in ſuſpenſo, andern Falls aber nicht, ſondern da wird obligatio deficiente conditione aufgelöſet, exiſtente beſtättiget. Conditione pendente (d) muß der Ausgang erwartet werden, bis dahin kann kein Theil zurück tretten, und falls einer mittlerweile abſtirbt, wird ſpes & facultas adimplendi ad hæredes transmittirt. Im Ueberreſt (e) wird es

mit

mit conventionibus conditionatis quo ad terminos habiles, wie mit dergleichen leßtwilligen diſpoſitionibus gehalten.

§. 9.

Dies oder Zeit wird (a) 1mo. die Präſtation zu vermehren, 2do. die Convention einzuſchränken, 3tio. der Obligation das Ende, oder 4to. den Anfang zu beſtimmen beygeſeßt. Dritten Falls (b) heiſt es obligatio ad diem, vierten Falls ex die, und da iſt unter der gewiſ- und ungewiſſen Zeit ein Unterſchied. Bey gewiſſer Zeit (c) iſt der Contract gleich in ſeiner Perfection, und wird nur die Execution verſchoben. Ceſſit quidem, ſed nondum venit dies, ſagt das axioma in ſolchem Fall. Dies incertus wird pro conditione geachtet, ausgenommen, da man nur nicht weiß, wann er kommt, z. E. wann cajus ſtirbt. Sub die.

§. 10. 11.

Demonſtratio, cauſa, modus (a) ſuſpendiren weder obligationem noch actionem, und wird auch die Convention per falſam demonſtrationem vel cauſam ſo leicht nicht entkräftet, wohl aber per modum, wann man ſolche nicht erfüllt. Arrha (b) conventionalis, welche zum Zeichen vollkommener Einverſtändniß oft einander gegeben wird, fällt

Sub modo, cauſa, demonſtratione, arrha, pœna, und andern clauſulis.

 und

und beſtehet mit dem Contract als ein bloſſes acceſſorium. Mit dem in caſum contraventionis (c) zuweilen pactirten Pönfall hat es die nämliche Beſchaffenheit. Von den übrigen clauſulis (d) conventionum hat man das Nothwendige nicht auſſer Acht zu laſſen, und das Ungewöhnliche zu meiden. Von dem Ueberflüſſigen ſagt das axioma, ſuperflua non nocent, & melius eſt addere ſuperflua, quam neceſſaria & utilia omittere.

§. 12. 13. 14.

Wer contrahiren könne.

Regulariter kann jeder contrahiren, (a) welchem der Wille weder von Natur, wie z. E. Kindern und Blödſinnigen, noch durch das Geſetz, wie z. E. Minderjährigen ohne Conſens des curatoris, Religioſen ohne Verwilligung ihres ſuperioris und dergleichen benommen iſt. Die Unwiſſenheit entſchuldiget denjenigen, welcher mit dergleichen untüchtigen Leuten handelt, nicht, per regulam, quod quilibet conditionis illorum, cum quibus contrahit, non debeat eſſe ignarus. Für andere (b) kann man zwar nach römiſchen nicht, wohl aber nach heutig- und bayriſchen Recht, ſo wohl privative als conjunctive und alternative, jedoch niemal anderſt, als zu ihrem Nutzen, und ſub ſpe rati pactiren. Wie weit die Juden (c) mit Chriſten ohne

obrig-

obrigkeitlichen Vorwiſſen contrahiren, oder ihre gegen einen Chriſten habende Foderungen an einen andern Chriſten cediren können, ſiehe in Cod. & not.

§. 15. 16. 17.

Pacta haben in allen (a) ſo wohl fahrend- als liegend- körperlich- und unkörperlichen, gegenwärtig- und zukünftigen Sachen Platz, ſo weit keine ſpeciale Ausnahm gemacht iſt. Wie weit nun (b) die Sachen, welche nicht exiſtiren, oder nicht in commercio, oder gar unmöglich ſind, item fremde oder allzu general- und ungewiſſe Sachen unter obige Regel oder Exception gehören, ſiehe in Cod. Unter mehr Sachen, (c) welche nur disjunctive vel alternative verſprochen worden ſind, hat debitor regulariter die Wahl. Eine Sache (d) wird auch nur einmal präſtirt, wann ſie gleich öfters verſprochen iſt. In promiſſione facti (e) ſtehet dem Verſprecher frey, ob er factum ſelbſt, oder nur Intereſſe präſtiren wolle. Wie man factum alienum, wann ſolches verſprochen wird, zu präſtiren habe, ſiehe ibidem. In was für Sachen.

§. 18.

Pacta (a) ſind facti, müſſen alſo ab aſſerente allenfalls bewieſen ſeyn. In der Auslegung (b) einer zweifelhaften Convention gehen Prob und Auslegung der Convention.

quo ad terminos habiles die nämliche principia, welche in ult. volunt. anſchlagen. Von der Regel, quod (c) quilibet ſit verborum ſuorum optimus interpres, wie auch daß gegen jenen, welcher klärer hätte reden ſollen, die Interpretation zu machen ſeye, ſiehe in not. & Cod.

§. 19.

Wirkung der Convention.

Obligatio ex parte promittentis (a) jus & actio vel condictio ex parte accipientis iſt die Würkung der Convention, welche ſich auch regulariter ad hæredes tam active quam paſſive erſtreckt. Auf ſucceſſores (b) ſingulares gehet ſolche nicht, ausgenommen in pactis rem afficientibus. Dritte (c) ſind ebenfalls nicht daran gebunden.

§. 20.

Præſtatio doli, culpæ, caſus in conventionibus.

Dolum, culpam, caſum in conventione präſtiren (a) heiſt ſo viel, als den daraus erfolgten Schaden vergüten. Dolus (b) wird in omni conventione, caſus fortuitus hingegen regulariter in nulla präſtirt. Culpa (c) iſt entweder lata, levis oder leviſſima. Die erſte wird wenigſt in civilibus dolo gleich geachtet. Die andere präſtirt man regulariter nur in Handlungen, welche zu beyder

derſeitigen Vortheil angeſehen ſind. Die dritte fällt jenem alleine zur Laſt, der auch den Vortheil nur allein davon hat. Gradus (b) culpæ wird theils aus der Perſon, welche in culpa verſirt, theils aus andern Umſtänden ermeſſen.

§. 21. 22. 23.

Wann zwey oder mehr (a) auf einer Seite gleichſam für einen Mann ſtehen, und jeder aus ihnen das nämliche ganz und in ſolidum entweder zu ſuchen oder zu präſtiren hat, ſo heißt es eine Correalität und zwar erſtenfalls credendi vel ſtipulandi, andernfalls debendi. Man theilet (b) ſie zwar in conventionalem, criminalem, teſtamentariam, legalem, hier iſt aber die Rede nur von der erſten, welche jedoch in dubio nicht präſumirt wird, ſondern es muß derjenige, welcher ſich hierauf beziehet, ſolche entweder explicite oder implicite darthun. Unter mehr correis (c) credendi vel ſtipulandi iſt jeder berechtiget, nicht nur ſeinen Antheil, ſondern auch das ganze von dem creditore communi zu fodern, oder anzunehmen. Unter mehr correis (d) debendi vel promittendi haftet jeder nicht nur für ſeinen Theil, ſondern auch für das Ganze, folglich hat creditor communis die Wahl, ob er alle insgeſammt, oder nur einen allein, pro parte oder in ſolidum belangen wolle. Correalitas ex conventione.

§. 24.

Wie die Convention entkräftet werde.

Die Convention oder daraus fließende Obligation iſt entweder gleich anfänglich ungültig, oder wird erſt hernach aufgehoben. Von dem letzten ſiehe Cap. ſeq. 14. 15, das erſte geſchiehet aus Mangel des Conſens, oder anderer Hauptrequiſiten, wobey zwar obverſtandene regula Catoniana nicht, wohl aber das axioma, utile per inutile non vitiatur, Platz hat.

§. 25.

ex capite vis, metus, doli, erroris.

Bey conventionibus doloſis (a) hat man dolum incidentem a dolo, qui cauſam contractui dat, zu unterſcheiden. Jener ziehet nur præſtationem doli oder die Schadloßhaltung, nicht aber nullitatem actus nach ſich. Bey dieſem hat der beleidigte Theil die Wahl, ob er den Contract umſtoßen, oder ſich mit der Indemniſation begnügen wolle. Von dem dolo, welcher nicht a paciſcentibus, ſondern a tertio begangen worden iſt, ſiehe ibi. Conventiones (b) welche vi, metuque gravi, & injuſto erzwungen ſind, hielten zwar die Römer aus dem ſtoiſchen principio, coacta voluntas eſt etiam voluntas, nicht für ungültig, ſondern gaben nur reſtitutionem in integrum. Jure moderno & bavarico aber ſind dergleichen Pacta ipſo Jure null.

Der

Der Irrthum (c) ſtößet den Contract nur unter folgenden zwey requiſitis um, nämlich da er (1) in einem Hauptumſtand begangen, und (2) dolo vel culpa adverſarii veranlaſſet worden iſt. Ein anders iſt alſo, wann ſolcher nur a tertio veranlaſſet wird, dann da heißt es: error nocet erranti. Wie und auf was Weiſe nun (d) vitium doli, metus, erroris, durch die nachfolgende Ratification wiederum purgirt werde, ſiehe in Cod. & not.

CAPUT II.

§. 1. 2.

Bey einem jeden Contract hat (a) man eſſentialia, naturalia, & accidentalia wohl zu unterſcheiden, und hiernächſt die Regel zu merken, quod pacta dent legem contractui, dann man pflegt per pacta adjecta nicht nur das accidentale und naturale, ſondern auch öfter das eſſentiale ſpecificum ſelbſt ſolchergeſtalt zu alteriren, daß der Contract von einer ſpecie in die andere abgeändert wird. Circa eſſentiam genericam (b) wovon bereits in cap. præc. gehandelt worden iſt, kommen alle contractus überein; Forma vel eſſentia ſpecifica aber, wodurch ſich ein Contract von dem andern diſtinguirt, beruhet

Von contractibus nominatis & realibus.

ruhet hauptſächlich auf der unterſchiedlichen Abſicht der Contrahenten, welche eben auch zu den unterſchiedlichen Benennungen der Contracten, ſofort zur Eintheilung (c) derſelben in nominatos & innominatos den Anlaß gegeben hat. Von innominatis ſiehe cap. ſeq. 12. Bis dahin iſt die Rede nur von nominatis, und zwar in gegenwärtigen Kapitel von realibus, nämlich de mutuo, commodato, pignore, depoſito, welche ſich von conſenſualibus, verbalibus, litteralibus überhaupt darinn unterſcheiden, daß jene anderergeſtalt nicht als mittels Uebergabe der Sache, dieſe hingegen auch citra traditionem durch bloße beederſeitige, und zwar mündliche oder ſchriftliche Einwilligung vollkommen zu Stand kommen. Ante traditionem (d) hat alſo contractus realis jure romano tanquam pactum nudum gar keine, jure moderno aber ſo viel Kraft, daß auf die Uebergabe geklaget werden mag, ſofern man nur ſonſt ſo weit mit einander einig geweſen iſt, daß nichts als traditio mehr ermangelt hat.

§. 3.

De mutuo Giebt einer dem andern etwas (a) zu frey eigenthümlichen Gebrauch, jedoch mit dem Beding, daß er ihm dergleichen ſeiner Zeit wiederum zurück gebe, ſo heißt es ein mutuum oder Darlehen. Welches jedoch (b) nur in rebus fungibilibus, das iſt, in gleichgültigen Sachen,

z. E.

z. E. in Geld, Wein, Bier, Brod ꝛc. ſtatt hat, indem die Reſtitution (c) hierinn nicht in eadem ſpecie & individuo, ſondern nur in genere, & eadem qualitate ac quantitate geſchiehet. Die Klage (d) welche aus dieſem Contract entſpringt, heißt condictio ex mutuo, und iſt zwar nur perſonalis, gehet aber gleichwohl active & paſſive ad hæredes mutuantis & mutuatarii, nicht nur (e) quo ad ſummam capitalem, ſondern auch quo ad intereſſe ex pacto vel mora, jedoch erſt nach verfloſſener Aufkündungszeit, wann dergleichen bedungen iſt. Ob und wie weit (f) Kläger verſionem in rem zu beweiſen habe, ſiehe in not. Wer noch unter väterlicher (g) Gewalt ſtehet, der kann ſich gegen obige Klage mit der exceptione ſenatusconſulti Macedoniani ſchützen, welche jedoch verſchiedene Abſätze leidet.

§. 4.

Wenn die Sache nicht zu frey eigenthümlich, ſondern nur zu einen gewiſſ- beſtimmt- und unentgeltlichen Gebrauch (a) mit dem Beding übergeben wird, daß man die nämliche Sache nach vollendetem Gebrauch wiederum reſtituire, ſo heißt es commodatum, oder geliehen. Commodatum (b) rei alienæ bindet nur contrahentes, nicht aber proprietarium, welcher ſeine Sache allenthalben vindiciren kann. Vor Commodato

Aus-

Ausgang der beſtimmten Zeit oder vollendetem Gebrauch (c) kann commodans a commodatario die geliehene Sache zwar wohl in caſu propriæ indigentiæ, ſonſt aber nicht zurücke fodern. Was für eine culpa (d) in hoc contractu präſtirt werde, ergiebt ſich ex principiis generalibus ſupra Cap. 1. §. 20. caſum präſtirt commodans jure communi zwar nicht, wohl aber Bavarico. Die an der geliehenen Sache (e) verwendete Ordinarikoſten fallen commodatario, die auſſerordentliche aber commodanti zur Laſt. Actio (f) commodati iſt directa & contraria. Jene kommt commodanti, dieſe commodatario zu. Beede gehen ad hæredes active & paſſive, um das zu erlangen, was ein Theil an den andern ex hoc contractu zu fodern hat. Exceptio (g) dominii alieni hindert reſtitutionem rei commodatæ nicht, wohl aber proprii, ſo ferne ſie in continenti liquidabl iſt.

§. 6.

Precario

Von dem commodato differirt (a) precarium nur darinn, daß bey dem letzten der Gebrauch nicht beſtimmt, ſondern unbeſtimmt, und allemal widerruflich iſt. Der Widerruf (b) wird aber nicht nur expreſſe z. E. durch die Clauſel, auf Verſuch und Wiederruf, ſondern auch zuweilen tacite vorbehalten.

§. 7. 8.

§. 7. 8.

Giebt man jemand etwas (a) aufzubehalten oder zu verwahren, und zwar unentgeltlich, ſowird es depoſitum oder hinterlegtes Gut genannt. De jure communi präſtirt (b) depoſitarius zwar nur latam, Jure bavarico aber auch levem culpam. Uſum rei (c) depoſitæ hat er nicht, ſondern nur cuſtodiam, und er muß auch ſolche deponenti auf allmaliges Begehren gleich wiederum zurücke ſtellen. Weigert er ſich deſſen (d) oder läugnet das depoſitum gar ab, ſo wird er geſtrafet, ſonderbar in depoſito miſerabili. Actio depoſiti (e) directa & contraria hat auf die nämliche Weiſe, wie in commodato, gegen einander Platz, um das zu erlangen, was der Buchſtab oder die Eigenſchaft des Contracts von einem oder andern Theil erheiſcht. Exceptio compenſationis (f) vel retentionis hat nur ob impenſas in re depoſita factas, oder propter arreſtum judiciale dagegen Platz. Falls depoſitario (g) uſus rei depoſitæ eingeraumet wird, iſt es kein depoſitum regulare mehr, ſondern nur irregulare, und artet in commodatum, oder quo ad res fungibiles in mutuum, ab. Depoſit.

§. 9.

§ 9.

Sequeſtro. Sequeſtrum iſt ſpecies depoſiti, da nämlich eine ſtrittige Sache entweder mit beederſeitiger Bewilligung, oder von obrigkeitlichen Amtswegen einem dritten bis zu Ausgang des Streits übergeben wird. Ein ſolcher ſequeſter hat nicht nur cuſtodiam, ſondern auch curam & adminiſtrationem rei ſequeſtratæ, und muß alles beobachten, was einem curatori bonorum zuſtehet.

§. 10.

Pignore. Der Pfandscontract gehöret zwar auch, ſo viel die Fauſtpfänder betrifft, unter die contractus reales, es kommt aber ſowohl von dieſem, als der bloßen Pfandsverſchreibung und Hypothec, welche ohne Uebergabe geſchiehet, bereits oben P. 2. c. 6. das mehrere vor.

CAPUT III.

§. 1. 2. 3.

Von contractibus conſenſualibus, und zwar de emtione vendi-tione. Contractus conſenſuales (a) heiſſen, welche auch ohne Uebergabe durch bloße beederſeitige Einwilligung zum Stand kommen. Darunter gehört (b) inſonderheit der Kauf und Verkauf, da man nämlich die Sache, oder Waare vor gewiſſen Preiß hingiebt. Wer pa-

ciſci-

tiſciren kann, (c) der kann auch kaufen und verkaufen, ſo weit ihm kein beſonders Verbot im Wege ſtehet, z. E. manibus mortuis eccleſiaſticis lex amortizationis. Es kann ferner (d) zum Kauf oder Verkauf niemand angehalten werden, es geſchehe dann ex cauſa juſta tam privata, quam publica, und was nicht (e) entweder abſolute oder reſpective extra commercium geſetzt iſt, das läßt ſich auch kaufen und verkaufen.

§. 4 bis 8.

Merx & pretium (a) ſind die zwey weſentliche Stücke, welche den Kauf und Verkauf ausmachen. Von der Waar, als dem erſten Stück, haben wir eben Erwähnung gemacht. Der Preiß (b) oder Kaufſchilling, welcher für die Waar oder verkaufte Sach bedungen wird, ſoll in pretio vero, certo, juſto, das iſt, nicht nur in Geld, ſondern auch in einem wahrhaft- gewiß- und beſtimmt- wie auch in gerecht- und billigen Preiß beſtehen. Ohne baar Geld (c) iſt es nicht ſo viel ein Kauf, als Tauſch oder anders negocium, und das, was nur pro forma ausgeſprochen wird, iſt kein wahrhafter Kaufſchilling. Die Beſtimmung deſſelben kann auch relative oder per collationem in arbitrium tertii geſchehen. So viel die juſtitiam (d) pretii belanget,

Requiſita emt. vend.

langet, iſt inter pretium legale & vulgare zu diſtinguiren. Jenes, welches von der Obrigkeit ſelbſt beſtimmt iſt, wird durch die geringſte Ueberſchreitung ungerecht. Dieſes wird hingegen wenigſt in foro externo erſt alsdann für ungerecht gehalten, wann es den halben Werth der Sache nicht erreicht, mithin læſio enormis, id eſt, ultra dimidium vorhanden iſt. Der Werth hangt aber von der Schätzung ab, welche nicht nach der Affection, ſondern nach gemein- und gewöhnlichen Anſchlag verſtändiger Leute von der Sach gemacht wird.

§. 9. 10.

Effectus emt. vendit. quo ad extraditionem.

Verkäufer iſt ſchuldig (a) die verkaufte Sache in natura, mit aller Zugehör, auch von all ungewöhnlich- und in contractu nicht angezeigten oneribus, gegen den Kaufſchilling, Zug für Zug auszuhändigen. Mittelſt dieſer Extradition (b) erlanget Käufer erſt das dominium rei emtæ. Zwey Fälle ausgenommen, 1.) Wann die Sache dem Verkäufer ſelbſt nicht zugehörig geweſen, oder 2.) der Kaufſchillig noch rückſtändig und anbey ſaltem conjecturaliter erweißlich iſt, daß er fidem de pretio nicht gehabt hat.

§. 11. 12.

Quo ad periculum rei venditæ.

Obſchon der Käufer erſt durch die Uebergab dominus rei venditæ wird, ſo trägt er doch ſchon

ſchon vorher von Zeit des beſchloſſenen Kaufs alle Gefahr, dergeſtalt, daß wann die Sache Schaden leidet, oder gar zu Grunde gehet, der Schade oder Verluſt nicht mehr den Verkäufer, ſondern contra regulam, quod res pereat ſuo domino, den Käufer betrifft, welcher alſo nichts deſtoweniger den ganzen Kaufſchilling bezahlen muß. Caſus exceptos vid. in Cod.

§. 13.

Hingegen hat Käufer von Zeit des beſchloſſenen Contracts auch alles commodum & utile von der verkauften Sache und aller Zugehör, ſie ſeye gleich ſchon dabey geweſen oder erſt hinzugekommen. Fructus naturales pendentes & ante contractum nondum percepti gehen ihm ganz, fructus civiles aber, welche vor dem Contract noch nicht völlig verfallen ſind, pro rata temporis reſidui und zwar Jure ſtatutario ohne Unterſchied zwiſchen Stadt- und Landgütern zu.

Quo ad commodum, fructus, & acceſſiones rei venditæ.

§. 14.

Der Kaufſchilling muß gegen Auslieferung der Sache ganz, und ſoferne kein anders bedungen iſt, auf einmal, auch à die moræ mit dem Landesgebräuchigen Intereſſe baar bezahlt

Quo ad ſolutionem pretii.

zahlt werden, und iſt Verkäufer etwas daran nachzulaſſen nicht ſchuldig, ohngeachtet ihm etwann die verkaufte Sache für den Reſt wiederum überlaſſen werden wollte.

§. 15. 16.

Quo ad evictionem.

Wann dem Käufer die verkaufte Sache von der Obrigkeit ab- und einem andern zugeſprochen, mithin evincirt wird, ſo leiſtet ihm Verkäufer die Eviction (a) oder Gewährſchaft, das iſt, die Schadloßhaltung, jedoch niemal anderſt, als unter folgenden vier requiſitis: 1.) Muß das verkaufte Gut per ſententiam & rem judicatam, 2.) ex cauſa poſſeſſionem præcedente, 3.) ob melius jus evincentis, 4.) prævia legali litis denunciatione evincirt worden ſeyn. Bey dieſen Umſtänden (b) kann die Gewährſchaftsleiſtung nicht nur in dem Kauf, ſondern auch im Tauſch und all andern negociis oneroſis begehrt werden, ausgenommen (c) in verbotten- und kraftloſen Handlungen, dann mehr dergleichen in Cod. ſpecificirten Fällen.

§. 17. 18.

Quo ad præſtationem doli vel culpæ, &

Was Käufer und Verkäufer ex contractu (a) einander zu leiſten haben, das wird in contradictorio per actionem emti venditi hinc inde erholet. Man präſtirt (b) auch ſo

wohl

wohl ein- als anderer Seits regulariter nur dolum, culpam latam & levem.

actionem emti venditi.

§. 19. 20. 21. 22.

Iſt Käufer oder Verkäufer ultra dimidium lädirt, ſo hat querala læſionis enormis (a) oder das ſogenannte remedium L. 2. Cod. de reſc. vend. Platz, damit der Contract wieder aufgehoben, oder wenigſt die Läſion ab geſtellt werde. Klagt nun der Verkäufer (b) auf ſolche Weiſe, ſo hat Käufer die Wahl, ob der Contract völlig umgeſtoſſen, mithin alles im vorigen Stande hergeſtellt, oder nur das, was an den wahren Werth abgehet, erſetzt werden wolle. Klagt aber Käufer, (c) ſo hat Verkäufer die Wahl, ob er den Ueberſchuß des wahren Werths erſetzen, oder den Kauf völlig reſcindiren und alles in priſtinum ſtatum reſtituiren wolle. In was für Fällen (d) aber obige Wahl, oder die querela gar ceſſire, ſiehe in Cod. & not. In andern negociis (e) oneroſis wird es mit gegenwärtiger querela eben ſo, wie bey dem Kauf, gehalten.

Quo ad querelam laeſionis & remed. L. 2. Cod. de reſcind. vend.

§. 23. 24. 25.

Bezeigt ſich nach der Hand an der verkauften Sache ein ſolcher Mangel, bey welchem ſich Käufer, ſo ferne ihm ſelbiger gleich anfänglich bekannt geweſen wäre, auf den Kauf gar

Quo ad ædilitium edictum & act. redhib. vel æſtim.

gar nicht, oder wenigſt nicht ſo hoch einge= laſſen haben würde, ſo kann er (a) ex ædilitio edicto klagen, und zwar, wann der Mangel allen oder doch den meiſten Gebrauch der Sache benimmt, dieſelbige gegen Zurücknahm des Kaufs= ſchillings per actionem redhibitoriam gar heim ſchlagen, wegen der übrigen Mängel aber die Preißverminderung à proportion derſelben per actionem æſtimatoriam ſeu quanti minoris begehren. Allemal wird (b) ein ſol= cher Mangel hierbey ſupponirt, welcher nicht nur groß und merklich, ſondern auch vorhergängig, dem Käufer weder bekannt, noch leicht zu erken= nen geweſen iſt. Bey Pferden (c) qualificiren ſich Jure ſtatutario nur drey Mängel, nämlich die Ritzig= Reidig= und Herzſchlächtigkeit, auf das ædilitium edictum. Es ceſſirt (d) auch ſolches in caſu renunciationis und mehr andern Fällen, ſonderbar aber quo ad actionem æſtimatoriam nach einem Jahr, quo ad redhibitoriam nach 6. Monat, und ſo viel obige Pferd= mängel betrifft, nach unſern ſtatutis inner 14. Tägen. Auſſer dem Kauf (e) greift das edictum zwar ebenfalls, jedoch nur in negociis oneroſis, nicht aber in lucrativis Platz.

§. 26.

Kaufbriefformular.

In der obern Pfalz muß der Kaufbrief unter Leuten, welche nicht ſielgemäſſig ſind, obrigkeit= lich

lich gefertiget werden. Ein gewiſſes formulare aber iſt weder für ſelbige noch hieſige Lande hierinn vorgeſchrieben.

CAPUT IV.

§. 1. 2. 3. 4.

Das der Kauf von Sachen, (a) welche extra commercium ſind, von keiner Kraft ſeye, iſt ſchon oben vorgekommen. Der Verkauf (b) einer fremden Sache präjudicirt zwar proprietario nicht, wie weit er aber contrahentes obligire, und ob der annoch rückſtändige Kaufſchilling hierunter aufgehalten, oder der bezahlte wiederum zurück gefodert werden möge, ſiehe in Cod. & not. Emtio (c) ſpei vel rei futuræ bleibt bey Kräften, es habe ſich gleich viel, wenig oder gar nichts hieran ergeben. Mit dem Verkauf (d) ſtrittig- oder ungewiſſer Sachen hat es die nämliche Bewandtniß. Getreid (e) auf der Wurzel zu verkaufen iſt de genere prohibitorum. Von verkauften Brandſtätten aber vide ibidem.

Von beſondern Käufen.

§. 5. 6.

Wird ein Stück (a) überhaupt ohne Benennung und Specification der Theile, z. E. der Grund A. verkauft, ſo heiſt es vendito ad corpus.

Von der venditione ad corpus, menſuram

ſuram, guſtum, per averſum vel univerſitatem.

pus, werden aber die Theile ſpecificirt, z. E. der Grund A. von 10. Tagwerken, ſo wird es venditio ad menſuram vel quantitatem, und wann es eine Sache iſt, welche man dem Geſchmack nach verkauft, venditio ad guſtum genannt. Der Unterſchied dieſer Käufe äuſert ſich theils circa perfectionem actus theils periculum & evictionem rei venditæ. Werden etwann mehr unterſchiedliche Sachen nur Stückweis (b) und ſo verkauft, daß jedes in beſondern Preiß und Anſchlag kommt, ſo ſind es ſo vielerley Käufe, als Stücke. Verkauft man ſie aber nur in Pauſch- und Bogen, und beſtimmet den Preiß für alle zuſammen per averſum, oder zwar für jede, jedoch nur eine in das andere gerechnet, ſo iſt es auch nur ein einziger, und unvertheilter Kauf, welcher ſowohl circa ſolutionem pretii, als evictionem, ædilitium edictum & querelam læſionis wiederum einen merklichen Unterſchied macht. Mit der venditione (c) per univerſitatem z. E. einer ganzen Bibliothec, Heerd Viehe, oder Hofmark hat es die Beſchaffenheit, wie mit der venditione ad corpus.

§. 7. 8. 9.

De hæreditate, actione, aut unare

Wer eine bereits angefallene Erbſchaft verkauft, der bleibt zwar nichts deſto weniger noch Erbe, per regulam, qui ſemel hæres, ſemper hæres,

res, der Käuſer tritt aber gleichwohl effective in die Stelle des Verkäuſers quo ad activa & paſſiva, onera & utilia ſo weit ein, daß er we- der mehr noch weniger haben ſoll, als was der Verkäuſer ſelbſt qua hæres gehabt haben wür- de, wann er die Erbſchaft nicht verkauft hätte. Der Verkauf (b) einer Action oder Foderung würkt ſo viel als eine Ceſſion, und iſt Verkäufer regulariter nur verum, nicht aber bonum nomen zu gewähren ſchuldig. Unter mehr Käu- ſern, (c) welchen die nämliche Sache ſucceſſive verkauft worden iſt, hat der Aeltere das Vor- recht, ausgenommen, wann ſie dem Jüngern ſchon extradirt iſt, dann dadurch erlanget er regulari- ter ein ſtärkeres Recht, ſalvo antiquioris emto- ris regreſſu contra venditorem.

pluribus vendita.

§. 10. 11. 12. 13. 14.

Wann Verkäuſer (a) die Waar um weit ge- ringern Preiß als ſie werth iſt, Schankungsweiſe hingiebt, oder Käuſer einen weit höhern Preiß Schankungsweiſe hierum bezahlt, ſo heiſt es ein Freunds- oder Gnadenkauf, welcher vermiſchter Natur iſt, und pro parte vendita nach dem, was Kaufrechtens iſt, pro parte donata aber nach dem Schankungsrecht beurtheilt wird. Der Vor- behalt, (b) Kraft deſſen Käuſer die gekaufte Sa- che einem andern, welcher ein höher- und beſſeres Anboth hierum thut, wieder abtretten muß, wird

Venditio gratioſa. ſub pacto addict. in diem, aut leg. com- miſſ.

pactum addictionis in diem genannt, und bald ſub conditione reſolutiva, bald ſuſpenſiva eingegangen. Effectus utriusque conditionis tam pendentis, quam exiſtentis aut deficientis ſiehe in Cod. Das Geding, (c) vermög deſſen der Contract auf dem Fall, wann das Verſprechen nicht gehalten wird, ipſo facto annullirt ſeyn ſoll, heiſt pactum legis commiſſoriæ, welches zwar in contractu pignoratitio nicht, wohl aber in all andern Conventionen, mithin auch bey dem Verkauf, und zwar nicht nur in caſu pretii non ſoluti, ſondern auch in andern ſub hac lege expreſſa bedungenen Fällen Platz hat.

§. 15.

Von dem Wiederkauf oder pacto retrovenditionis.

Behält ſich Verkäufer das Recht die verkaufte Sache wiederum an ſich bringen und reluiren zu können bevor, ſo hat man ſich circa modum reluitionis vorzüglich an das, was pactirt iſt, zu halten, auſſer dem aber giebt Käufer die reluirte Sache, und Verkäufer den nämlichen Kaufſchilling, welchen er empfangen hat, wiederum zurück. Iſt die Wiederlöſung (b) für beſtändig und ewig, oder auf unbeſtimmte Zeit vorbehalten, ſo kann ſich Käufer und ſeine Erben mit der Verjährung nimmermehr dagegen ſchützen. Wohl aber kommt ſolche einem dritten Inhaber zu Guten, welcher ſich die ganze Zeit über in bona fide befunden hat.

§. 16

§. 16.

Mit der datione in ſolutum, da man Gut ſtatt baar Geld giebt, wird es wie mit dem Kauf gehalten, quia vicem emtionis obtinet. Ob ſich aber creditor damit zu befriedigen habe, ſiehe in Cod. jud. C. 18. §. 11. Von dem Gandkauf ſiehe ebenfalls alldort §. 5. &c. Cap. 19. §. 17. Von der datione in ſolutum und dem Gandkauf.

§. 17.

Zu Verhütung der Theurung iſt nicht nur der Vor- und Aufkauf nebſt dem monopolio, ſondern auch das Hauſiren de genere prohibitorum, und es darf regulariter weder Viehe, noch Getreid, Schmalz, und andere Victualien, auſſer öffentlichen Markt verkauft werden. Wie weit der Getreid- Vieh- Pferd- Schmalz- Oel- Leder- Woll- Haar- Garn- Hanf- und Leinkauf hier zu Lande ſo wohl bey den Häuſern, als auf offenen Markt de genere permiſſorum ſeye, ſiehe in not. ad Cod. Von dem Markt- und andern Policeymäſſigen Kauf.

CAPUT V.

§. 1.

Das Recht, Kraft deſſen der Käufer das erkaufte Gut auf die nämliche conditiones einem Dritten überlaſſen muß, heiſt Jus retra- Von dem Einſtandsrecht.

ctus,

ctus, vulgo Einſtandsrecht, und iſt entweder legale oder conventionale. Von dem letzten ſiehe §. ſeq. 10. das erſte beruhet entweder auf der Blutsfreundſchaft, oder der Grundherrſchaft, beſonderer Freyheit, Communion, Nachbarſchaft oder dem Incolat. Von dem retractu conſanguinitatis, welcher nämlich aus der Blutsfreundſchaft herrührt, ſiehe §. ſeq. 2 bis 13. Von den übrigen Gattungen aber §. 14. ꝛc.

§. 2.

und retractu conſanguinitatis.

Retractus conſanguinitatis iſt zwar (a) nicht juris romani, wohl aber ſtatutarii & conſuetudinarii fere communis, jedoch unter folgenden requiſitis, (b) nämlich retrahens muß 1.) dem Verkäufer Blutsverwandt ſeyn, und ſich 2.) in Zeiten mit dem Einſtand melden, 3.) den Käufer nicht nur ſeines ausgelegten Kaufſchillings wegen befriedigen, ſondern 4.) denſelben auch ſonſt indemniſiren, und 5.) all übrige Kaufsconditiones erfüllen.

§. 3. 4. 5. 6. 7.

Requiſita derſelben.

Ad requiſitum 1mum. wird die Blutsverwandtſchaft Jure ſtatutario wenigſt im vierten Grade nach weltlichen Rechten gerechnet, und zwar unter mehr Retrahenten proximitas gradus, unter gleichen aber prioritas temporis in der Anmeldung erfodert. Ad 2dum. dauert das

Ein-

Einſtandsrecht länger nicht, als eine Jahrsfriſt, welche nach unſern ſtatutis bey Siegelmäſſigen von Zeit der Extradition, bey andern von Zeit der obrigkeitlichen Kaufsinſinuation, oder da ſolche nicht geſchehen iſt, gleichfalls à die traditionis anfängt, und bey unterlaſſenen Kaufsanbot verdoppelt wird. Ad 3tium. bezahlt Retrahens den Kaufſchilling, welcher gleich anfänglich pactirt worden iſt, in dem nämlichen quanto, und auf die nämliche Art wie der Käufer. Ad 4tum. vergütet er auch den Leutkauf, Schreib- und Siegelgeld nebſt all übrigen paſſirlichen Köſten. Ad 5tum. erfüllet er all übrige in dem Kaufscontract enthaltene conditiones und kann zu dem Ende ſo wohl von dem Käufer als Verkäufer die eidliche Anzeige begehren.

§. 8, 9.

Das Einſtandsrecht betrifft (a) nur liegende Güter. Ad mobilia erſtreckt ſich ſolches weiter nicht als ex connexione, wann ſelbige in unvertheilten Kauf mit immobilibus verkauft ſind. Es kann (b) auch nur in dem Kauf, nicht aber in Tauſch, Uebergabe, Schankung und andern eingeſtanden werden. Der öffentliche Gandkauf iſt à retractu ausgenommen, wie auch der Freund- oder Gnadenkauf.

In was für Sachen und Handlungen retractus conſanguinitatis Platz habe.

§. 10.

§. 10. 11.

Würkung des Einſtandes.

So bald nur retrahens præſtanda präſtirt (a) tritt er in die Jura emtoris tam active quam paſſive ein, und muß ihm das erſtandene Gut una cum fructibus illo tempore nondum ſeparatis herausgegeben werden. So lange auch obiger ad retractum beſtimmter Termin nicht erlöſcht, muß Käufer die Sache in ſtatu quo laſſen, und darf ohne Noth nichts daran ändern.

§. 12. 13.

Fälle worinn retract. conſanguin. ceſſirt.

Jus retractus ceſſirt, wann (a) contrahentes ſelbſt noch von dem Kauf abſtehen, ehe der Einſtand dem Käufer, oder der Obrigkeit inſinuirt iſt, item wann ſolcher (b) nur aus Neid, Gewinnſucht, oder einem Dritten zu Guten geſucht wird. Ferner (c) in caſu renunciationis expreſſæ vel tacitæ. Die übrige Fälle ſiehe in Cod.

§. 14.

Von dem Grund und Lehenherrlichen Einſtand.

In dem verkauften Lehen- oder Grundbaren Gut kann der Lehen- und reſpective Grundherr ſo wohl nach gemein- als ſtatutariſchen Recht vi dominii directi und zwar noch vor den Blutsbefreunden, ausgenommen in Ritterlehen, einſtehen. Es dauert aber dieſes Einſtandsrecht länger nicht als zwey Monat von Zeit des Anbots,

bots, mehr anderer Differenzien zu geſchweigen, welche zwiſchen dieſem und obigen retractu conſanguinitatis obwalten.

§. 15.

Von dem privilegirten Einſtand des Landſäſſigen Adels.

Bey dem Verkauf eines immatriculirten adelichen Landgutes kann auch jeder von dem landſäſſigen Adel dem unbefreyten Käufer einſtehen, doch weicht dieſer Einſtand retractui conſanguinitatis aus, und dauert ein Jahr lang von der Zeit, da die den Blutsbefreunden vergönnte Jahrsfriſt abgeloffen iſt. In Gandkäufen hat ſolcher zwar ebenfalls Platz, jedoch gegen Erſtattung deſſen, was der Gandglaubiger an ſeiner Prätenſion verliehrt.

§. 16.

Von dem retractu communionis, viciniæ, incolatus, crediti und ſonſt.

Der Einſtand da ein condominus in gemeinſchaftlichen, ein Nachbar in benachbarten, ein Inn dem Ausländer in inländiſchen Kaufsgut einſtehet, iſt hier zu Lande nicht üblich, wie weit aber ſolcher Jure crediti ſtatt habe, ſiehe in Cod.

§. 17.

De retractu conventionali.

Durch Geding oder letzten Willen kann das Einſtandsrecht ebenfalls erlangt werden, per regulam, quod quilibet rei ſuæ legem di-

cere

cere poſſit. Man hat hierbey circa modum retrahendi vorzüglich auf das, was bedungen iſt, zu ſehen. Im übrigen kommt gegenwärtiger Einſtand mit den retractu conſanguinitatis quo ad terminos habiles und ſo weit nicht diſpar ratio obwaltet, übereins. Gehet auch dem letzten in concurſu noch vor.

§. 18.

Jus protimiſeos und andere affinia retractus.

Jus protimiſeos oder Vorkaufsrecht, welches mit dem Jure retractus oft promiſcue genommen wird, iſt davon unterſchieden, dann dieſes ſetzt ſchon allzeit einen Kauf voraus, jenes hingegen ſucht einen bevorſtehenden Kauf zu verhindern. Doch, wann ſolcher ſchon geſchehen iſt, thut es faſt die nämliche Wirkung. Ohne pacto vel lege ſpeciali hat ſich deſſen niemand zu erfreuen. Verſchiedene exempla ex ſtat. bav. ſiehe in not. ad Cod. Wie und auf was Weiſe retractus von dem Wiederkauf, Jure revocandi & delendi unterſchieden ſeye, iſt ebenfalls alldort bemerkt.

CAPUT VI.

§. 1. 2. 3.

Von der locat. conductione.

Locatio, conductio heiſt, da man ſich uſum rei vel operæ, pro certa merce-

cede, das iſt, den Gebrauch einer Sache vor beſtimmten Lohn ausdingt. (a) Dingen, ſtiften, miethen, pachten, beſtehen, frachten, heuren ſind lauter expreſſiones, welche locationem conductionem anzeigen, und differiren nur in objecto. (b) Derjenige, welcher den Lohn empfängt, heiſt locator oder Hindinger, Verpachter, Vermiether, Verbeſtändner, der andere hingegen, welcher den Gebrauch hierum hat, conductor, oder Dinger, Stifter, Pachter, Miether, Beſtändner, der beſtimmte Lohn aber auch öfters der Zinns, Stift- Gilt- Mieth- oder Pachtſchilling, mit welchem es faſt die nämliche Beſchaffenheit, wie mit dem Kaufſchilling hat. Niemand (c) iſt à locatione conductione ausgeſchloſſen, der auch ſonſt zu contrahiren vermag, und kein Special-Verboth wider ſich hat. Vielweniger (d) wird jemand hierzu gezwungen, ohne daß es der Dienſt des publici oder ein beſonderes Recht mit ſich bringet. Sie hat auch (e) regulariter in allen Sachen ſtatt, ſo weit ſolche nur zum Gebrauch dienen, und nicht dadurch verzehrt werden.

§. 4. 5. 6. 7. 8.

Jura conductoris beſtehen hauptſächlich in dem bedungenen Gebrauch (a) der locirten Sache, zu welchem Ende er die Natural-Extradition Jura & obligationes conductoris.

tion

tion derſelben mit aller Zugehör in gewöhnlich- und brauchbarem Stande à locatore fodern kann. In dem Gebrauch (b) ſelbſt hält er ſich ad modum in contractu præſcriptum, oder falls hierin nichts beſtimmt iſt, an das, was die Gewohnheit und gute Hauswirthſchaft mit ſich bringet, erſtattet auch allen Schaden, welchen er dolo vel culpa lata aut levi daran verurſacht hat. Dagegen refundirt (c) man ihm die in rem locatam verwendete impenſas neceſſarias & utiles. (d) Onera rei ordinaria iſt er ſelbſt zu tragen ſchuldig, nicht aber extraordinaria. Wird er in uſu rei locatæ (e) gehindert, ſo iſt zu unterſcheiden, ob dieſes culpa conductoris propria, locatoris vel tertii oder gar caſu fortuito, z. E. ob ſterilitatem geſchehen ſeye, welcher Unterſchied auch in locatione conductione operarum vel operis zu merken iſt, ut latius in Cod.

§. 9. 10. 11.

Jura & obligationes locatoris.

Locator hat zwar à conductore (a) mercedem pro uſu rei locatæ, jedoch regulariter erſt nach vollendeten Gebrauch oder in opera locata nach verrichteten Dienſt und Arbeit zu fodern, ſoferne kein anders pactirt oder Herkommens iſt. So bald der Contract (b) ein Ende hat, kann er reſtitutionem rei locatæ in natura & ſpecie, und zwar in dem Stande, wie

man ſie von ihm empfangen hat, zurück begehren. Von der ſtillſchweigenden (c) Hypothec., welche er um ſeinen Pachtlohn zu gaudiren hat, ſiehe in Cod. jud. C. 20. §. 10. n. 1. 2. 3. Den Schaden, (d) welchen conductor per rem locatam z. E. durch ein reitſtättiges Pferd dolo vel culpa lata aut levi locatoris gelitten hat, macht dieſer gut. Leviſſimam culpam präſtirt er regulariter zwar nicht, unſer Jus ſtatutarium macht aber eine Ausnahm bey Handwerksleuten, ſo viel die von ihnen in die Arbeit genommene mobilia betrift.

§. 12. 13. 14. 15.

Gegenwärtiger Contract hört (a) theils durch Verflieſſung der beſtimmten Zeit, theils durch die Reſignation und Aufkündung, wie auch per ſucceſſionem ſingularem wiederum auf. Der Tod (b) eines beyder Contrahenten hebt ſolchen regulariter nicht auf, ſondern er gehet ad hæredes, ausgenommen wann ſolcher nur ad dies vitæ per pacta eingeſchränkt iſt, oder in Sachen, welche electam perſonæ induſtriam erfodern, z. E. ein beſonders Kunſtſtück, und was dergleichen in Cod. benannte caſus excepti mehr ſind. Succeſſor (c) ſingularis, z. E. ein Käufer iſt an die locationem conductionem anteceſſoris ſo wenig

Wie locatio conductio wieder aufgehoben werde.

 als

als ſeine übrige facta gebunden, folglich greift das axioma Kauf bricht Mieth nicht nur bey Käufern, ſondern auch all andern ſucceſſoribus ſingularibus Platz, ſo ferne ſie ſich keine Hypothec in re locata vorbehalten haben.

§. 16. 17. 18.

Sonderbar per reſignationem.

Locatio conductio perpetua (a) leidet keine Aufkündung, in temporali aber ſtehet die Aufkündung bey unbeſtimmt oder ſchon verfloſſener Pachtzeit jedem Theile frey, wobey man ſich ſowohl circa tempus als modum nach dem pacto, und in Ermanglung deſſen, nach dem, was bräuchlich und billig iſt, zu richten pflegt. Vor beſtimmt- (b) oder ſonſt gewöhnlicher Aufkündungszeit kann locator nur in fünf caſibus nämlich in caſu propriæ indigentiæ, neceſſariæ refectionis, abuſu rei locatæ, mora biennali in ſolvenda mercede, & ſucceſſione ſingulari aufkünden. (c) Conductori wird die Aufkündung vor der Zeit nur in caſu ſucceſſionis ſingularis oder, wann er in dem Gebrauch der Sache entweder à locatore aut facto tertii vel caſu fortuito gehindert iſt, geſtattet. Von allzu frühzeitiger (d) Aufkündung der Dienſtbothen ſiehe ibi.

§. 19. 20.

Relocatio (a) iſt expreſſa oder tacita. Auf die letzte Weiſe geſchiehet es, wann locator nach geendigten Termin oder Contract conductori den weitern Gebrauch der Sache noch eine ziemliche Zeit lang geſtattet. Expreſſa iſt vielmehr nova locatio, und beruhet auf einem Nagelneuen Contract. Per tacitam wird nur der alte auf die vorig- und nämliche conditiones fortgeſetzet. Conductor (b) kann rem conductam mittelſt eines Afterpachts wiederum jemand andern ſublociren, ſoferne es nur zu den nämlichen Gebrauch, und an eine Perſon geſchiehet, welcher primus locator keine erhebliche Ausſtellung zu machen hat. Locatori (c) iſt zwar nicht erlaubt, rem vel operam ſemel locutam vor geendigten Contract jemand andern zu lociren, thut er es aber gleichwohl, ſo wird der ältere conductor präferirt, ſoferne nicht dem jüngern res locata extradirt worden iſt, dann da muß ihm der ältere weichen, ſalvo contra locatorem regreſſu. Von der re- vel ſublocatione.

§. 21.

Actio locati conducti (a) heiſt die Klage, wodurch locator vel conductor um das, was ex pacto vel natura contractus präſtirt werden muß, ein ander belangen. Actiones poſ- Von der act. loc. conduct. & remed. L. 2. Cod. de reſcind.

ſeſſoriæ (b) haben geſtalter Dingennach ſo wohl zwiſchen ihnen als contra tertium wie nicht weniger (c) in caſu læſionis ultra dimidium das remed. ex L. 2. Cod. de reſcind. emt vend. ebenfalls Platz. Eigenmächtiger Weiſe (d) dürfen ſie nicht gegen einander verfahren, ſo weit nicht ſpeciali jure vel privilegio ein anderes hergebracht iſt, wie z. E. das ſogenannte Hausrecht allhier.

§. 22.

Formula contractus locat. conduct.

Siegel und Brief wird hier zu Lande nur bey Verpachtungen der Bauerngüter, wann ſolche länger als ein Jahr dauern ſollen, erfodert. Wie aber die Formul von dieſen und andern dergleichen Brieferenen laute, ſiehe in not. ad Cod.

CAPUT VII.

§. 1. 2. 3. 4. 5.

Von der emphytheuſi, ſonderbar dem Erbrechtscontract.

Wann ein unbewegliches Gut gegen gewiſ- und beſtimmte Verreichniß ſolchergeſtalt verliehen wird, daß dem Verleiher nur die Grundherrſchaft oder das dominium directum davon übrig bleibt, dominium utile hingegen überlaſſen wird, ſo heiſt es (a) emphytheuſis, und pfleget der Verleiher dominus directus oder

Grund-

Grundherr, der andere aber, dem das Gut verliehen iſt, Grundhold, dominus utilis vel emphytheuta genannt zu werden. Die Verleihung (b) geſchiehet wenigſt hier zu Lande auf viererley Weiſe, und zwar ſo, daß ſich ſolche 1.) entweder nur auf des Grundholdens Perſon und Leib, oder 2) auch auf ſeine Erben und Nachkommen, oder 3) zwar auf beyde, jedoch nur ſo lange der Grundherr lebt, oder endlich 4) nicht weiter als bis auf erfolgende Abſtiftung erſtreckt. Die 1ſte Gattung wird Leibrecht oder Leibgeding, die 2te Erbrecht, die 3te Neuſtift, die 4te Herrngunſt, oder veranleitete Freyſtift genannt. Hier (c) und in ſeq. bis ad §. 29. iſt die Rede allezeit nur von der emphytheuſi propria, das iſt, von dem Erbrecht, § 29 & ſeq. aber von den übrigen Gattungen ſeu emphytheuſi impropria. Es hat gegenwärtiger (d) Contract nur in unbeweglichen Gütern, auch de jure ſaltem ſtatutario nur ſchriftlich ſtatt. Ohne Schrift wird ſolcher pro locat. conductione, oder einen andern Contract geachtet.

§. 6. 7. 8.

Vi dominii utilis gehen dem Grundholden alle Gutsfructus (a) tam naturales quam civiles dergeſtalt zu, daß er mit ſolchen, wie mit Würkung des Erbrechts circa fru-

 an-

ctus, onera conſervat. vel deteriorationem. andern Eigenthum und allodiali frey ſchalten und walten kann, dagegen trägt (b) er alle onera realia, welche auf dem Erbrechtsgut haften, und iſt ſchuldig, ſolches in Bau und Beſſerung (c) zu erhalten, mithin auch allen Abſchleif zu vermeiden, nicht nur ſub pœna reſarcitionis, ſondern auch, wann ſolcher dolo vel culpa lata auf merkliche Weiſe zu Schulden gebracht worden iſt, ſub pœna caducitatis.

§. 9. 10.

Circa canonem emphytheuticum. Was der Grundhold ſeiner Grundherrſchaft in baaren Geld oder natura jährlich zu verreichen hat, heiſt canon oder Erbzins. (a) Die Geldpräſtation wird hier zu Lande Stift, die Naturalabgabe aber Gilt genannt, und unter dem letzten auch der Küchen- oder Kleindienſt begriffen. So wohl eine als andere (b) Präſtation muß zu bedungen- oder ſonſt gewöhnlicher Stiftzeit, an dem Orte, wo der Grundherr wohnhaft iſt, ohne Mehr- Minder- oder ſonſtiger Veränderung entrichtet werden. Schauer- (c) und anderer Unglücksfällen halber kann kein Nachlaß hieran prätendirt werden, ſoferne der canon nur in einer gar gering- und nicht ſo viel in compenſationem fructuum, als recognitionem dominii directi angeſehener Präſtation beſtehet. Läſt der Grundhold (d) drey

ganze

ganze, oder ſo viel die geiſtliche Erbrechtsgüter betrifft, zwey Jahre in uno continuo verſtrei- chen, ohne das hierunter der verfallene canon völlig bezahlt iſt, ſo fällt er in pœnam caducitatis und verliehrt die Gutsgerechtigkeit.

§. 11.

Laudemium iſt die Präſtation, welche (a) dem Grundherrn bey Gutsveränderungen gereicht werden muß, vulgo das Handlohn, Lehenwaar, oder Anleit. Hier zu Lande wird ſolches in den Anfall und die Abfahrt getheilet. Den Anfall (b) oder Zuſtand giebt der neuangehende, die Abfahrt aber der abtrettende Grundhold. Dieſe leztere wird aber nicht univerſaliter, ſondern nur dort, wo, und ſo weit ſie Herkommens iſt, verreicht. Den Anfall (c) oder Zuſtand giebt man nur von ſolchen Veränderungen, wodurch das dominium utile ſammt dem Gutsbeſitz auf einen andern kommt, und zwar toties quoties, mit 5. vom Hundert nach der Schätzung, was das Gut mit Ausſchluß der Fahrniß und anderer nicht dahin gehöriger Allodialſtücke ſelbiger Zeit in Landsgebräuchig- und unpartheyiſchen Anſchlag werth iſt. Mehr als zwey laudemia (d) dörfen mit Einſchluß der Abfahrt von einem Veränderungsfall Jure ſtatutario niemalen genommen werden

Circa laudemia.

§. 12. 13. 14. 15.

Circa alienationem, ſub emphyſin, ſucceſſionem &c.

Ohne grundherrlichen Conſens kann (a) der Grundhold das Gut ſub pœna nullitatis & caducitatis weder verkaufen, verpfänden, verpachten oder zu Aftererbrecht verleihen, noch ſonſt auf andere Weiſe veräuſern, oder mit Austrägen, Dienſtbarkeiten, und dergleichen Bürden beſchweren, hingegen (b) der Grundherr den gebettenen Conſens ohne erheblicher Urſache nicht abſchlagen. Siegelmäßige (c) Grundherrſchaften fertigen auch den Conſens oder Willenbrief ſelbſt aus. In Nothveräuſſerungen, (d) durch still- oder offene Hand, wie auch in jenen, welche nur durch leztwillige Verordnung geſchehen, iſt der Conſens unnöthig, und man ſuccedirt (e) in Erbrechtsgütern ſo wohl ex teſtamento als ab inteſtato auf die nämliche Weiſe, wie in andern vollen Eigenthum. Den Verkauf (f) iſt endlich die Grundherrſchaft in höhern Werth, als die unpartheyiſche Schäzung giebt, oder der Grundhold ſelbſt mit ihrer Bewilligung an ſich gebracht hat, zu geſtatten nicht ſchuldig, folglich giebt ſie auch bey dem Einſtand Jure ſtatutario niemalen mehr hinaus.

§. 16.

Circa præſtationem

Da contractus emphytheuticus auf beyderſeitigen Nutzen abzielt, ſo wird hierinn auch

bey-

beyder Seits dolus, culpa lata & levis präſtirt. doli vel culpæ.

§. 17 bis 23.

Das Erbrecht endiget ſich bald ſimpliciter, bald reſpective. Auf die letzte Art, (a) wann die Veränderung nur in der Perſon des domini directi vel utilis, ſalva cæteroquin emphytheuſi, vorgehet, wie es in alienatione cum conſenſu domini facta geſchiehet. Auf die erſte Weiſe (b) aber, wann emphytheuſis völlig aufhört, wie es durch die Caducität, Verjährung, Reſignation, Verlaſſung, Conſolidation, Untergang des Guts und mehr andere in Cod. benannte modos geſchehen kann. Caducitas (c) wird niemalen ipſo jure, ſondern nur mediante ſententia vel actione incurrirt, und kann ſich auch der Grundherr ſtatt ſelbiger mit einer anderer leidentlicher Strafe begnügen. Die Verjährung (d) ergiebt ſich bald ex parte domini, bald emphytheutæ, bald tertii. Die Aufkündung (e) des dominii utilis mag zwar wohl der Grundherrſchaft von dem Grundholden, nicht aber viciſſim geſchehen. Conſolidatio (f) heiſt, wann das dominium utile und directum in einer Perſon zuſammen kommt, mithin plenum daraus wird. Der Tod (g) hebt das Erbrecht regulariter nicht auf, weil ſolches ad hæredes gehet, ſoferne Endigung des Erbrechts.

kein

kein anders ſpecialiter pactirt, oder kein Erbe mehr da iſt, dann da fällt das Gut domino directo mit Ausſchluß des fiſci heim. Ein anders iſt, wann dominus directus ohne Erben ſtirbt, dann da ſuccedirt nicht dominus utilis, ſondern fiſcus. Die Folgen (b) von Endigung des Erbrechts und was dadurch heimfällig werde, ſiehe in Cod. & not.

§. 24.

Von der act. emphyth. und andern Klagen.

Actio emphytheuticaria heiſt (a) die Klage zwiſchen dem Grundherrn und Grundholden, um das, was ſie ex hoc contractu einander ſchuldig ſind. Die übrige hier (b) einſchlagende petitorias & poſſeſſorias actiones ſiehe in not. ad Cod.

§. 25. 26. 27.

Beweiß des Erbrechts, der Beſſerung und Zubaugüter.

Jure communi wird das Erbrecht quovis modo, nach unſern ſtatutis aber (a) nur durch Siegel und Brief bewieſen. Gehet der Brief verlohren, wird der Beweiß auf die in Cod. enthaltene Art gemacht, und längſt inner drey Jahren ein anderer Brief erholet. Unter mehr Briefen verſchiedenen Inhalts giebt der ältere reguläriter den vorzüglichen Ausſchlag. Von dem Beweiß der (b) Gutsmeliorationen, und wie weit ſolche der Grundherr bey dem Rückfall zu vergüten habe, ſiehe

in

in Cod. Die bey dem Hauptgut befindliche (c) Zubaugüter, worauf ſich ein eigner Mayer nähren kann, ſind Jure ſtatutario de genere prohibitorum. Die übrige Zubaugüter aber, welche nur in walzenden Stücken beſtehen, werden für Gutspertinentien geachtet, ſoferne der Grundhold nicht erweiſen kann, daß er ſie mit Wiſſen und Willen des Grundherrn erſt zum Gut gebracht habe.

§. 28.

Von der Grundherrlichen Jurisdiction, Execution und Auspfändung.

Grundherren, welche ſich zugleich von Hofmarchsherrſchaft oder Edelmannsfreyheit wegen der Jurisdiction auf ihren grundbaren Gütern zu erfreuen haben, mögen den Unterthan zu allobverſtandner Gebühr ſelbſt executive anhalten, ſalvo ſemper ad ſuperiorem judicem recurſu. Andere Grundherren hingegen müſſen die Obrigkeit hierum imploriren, ausgenommen die immatriculirte geiſt- und weltliche Stände und Landſaſſen, welche bey ihren im Landgerichte gelegenen Grunduntertanen ihrer grundherrlichen Foderungen halber die Ausdreſch- und reſpective Pfändung vornehmen mögen, nach mehrern Inhalt des Cod.

§. 29.

Von der emphytheuſi irver-

Wann die Gutsgerechtigkeit nicht auf die Erben, ſondern nur auf des Grundholds Leib

regulari und dem Leibgeding

verliehen iſt, ſo heiſt es ein Leibgeding oder vitalitium, welches auſſer den in Cod angezeigten Stücken ſonſt durchaus mit dem Erbrecht über einſtimmet. Die merkwürdigſte Differenz beſtehet in der Dauer, dann das Erbrecht iſt erblich, das Leibgeding hingegen ſtirbt mit dem Leibe ab.

§. 30.

Neuſtift.

Leibgeding und Neuſtifts-Gerechtigkeit differiren darinn, daß jene ad vitam accipientis, dieſe ad vitam concedentis gehet. Die letzte iſt zwar nur bey Pfarrern und Beneficiaten gebräuchig, aber andern deswegen nicht verwehrt.

§. 31.

Herrngunſt, oder veranleiteter Freyſtift.

Die Gutsgerechtigkeit, wobey der Grundherr in Abſtiftung des Mayers freye Hand hat, heiſt hier zu Lande Herrngunſt oder veranleitete Freyſtift, und zwar von der Anleit, oder dem laudemio, welches hierinn bezahlt werden muß, und eben derjenige Punct iſt, wodurch ſich ſolche von der bloſſen Freyſtift oder Location diſcerniren läſt. So lange die Abſtiftung nicht geſchiehet, gehet ſolche auch ad hæredes und diſtinguirt ſich dadurch von dem Leibgeding, was aber der Grundherr bey der Abſtiftung hinaus zu geben habe, ſiehe in Cod.

§. 32.

§. 32.

Drittellehner (a) heiſſen, welche den canonem nicht alle Jahr, ſondern von drey zu drey Jahren bezahlen. Coloni partiarii (b) aber, welche einen gewiſſen Theil der Gutsfrüchte, z. E. den 3ten, 4ten, 5ten Theil jährlich zu bezahlen haben. Drittellehners-Gerechtigkeit, & Jus coloni partiarii.

§. 33.

Zins hat zwar unterſchiedliche Bedeutungen, hier aber bedeutet er die Geld- oder Naturalpräſtation, welche der cenſuarius oder Zinsmann von ſeinem zinnsbaren Gut dem Zinsherrn weder vi dominii directi noch pleni, ſondern aus einem andern Recht verreichen muß, vulgo Gattergilt, oder Grund- und Bodenzinns. Dergleichen bona cenſitica differiren in mehr Wege ab emphytheuticis, ſonderbar in modo præſtandi & exigendi. Es wird auch in dubio allezeit mehr cenſiticum als emphytheuticum bonum präſumirt. Von dem contractu vel jure cenſitico.

§. 34. 35.

Iſt nur die Oberfläche des Grundes (a) gegen einen jährlichen Zins verliehen, ſo heiſt es Jus ſuperficiarium, oder Platz- Flächen- und Zimmerrecht, womit es citra pacta ſpecialia Jur. ſuperfic. libell. Erbpacht und andern

hier

hier zu Lande wie mit obigen Grundzins gehalten wird. Faſt die nämliche (b) Beſchaffenheit hat es mit dem Jure libellario, welches aber in hieſigen Landen nicht üblich iſt. Der Erbpacht (c) iſt ſo wohl ab emphytheuſi als locatione ordinaria unterſchieden, und zwar von jener, daß er kein Jus reale, ſondern nur perſonale würkt, von dieſer, daß man weder den Erbpachter noch ſeine Erben vertreiben kann. Von den übrigen (d) Gutsgerechtigkeiten, welche in hieſigen Landen wenig oder gar nicht vorkommen, ſiehe in not. ad Cod. In der obern Pfalz (e) giebt es nur zwey Gattungen von Bauerngütern, nämlich Lehen- und Erbrecht.

CAPUT VIII.

§. 1. 2.

Von dem contractu ſocietatis.

Societas wird contrahirt (a) wann zwey oder mehr ihr Gut auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verluſt zuſammen tragen, und iſt unter dem Gut nicht nur (b) Geld und andere Habe, ſondern auch Mühe und Arbeit verſtanden, mithin eins, ob man rem vel operam conferirt. Man theilet (c) ſocietatem in particularem, & univerſalem, tam ſimplicem, quam omnium bonorum ab, je nach dem ſich die

com-

compagnie nur auf gewiſſe Güter und Handlungen, oder auf das ganze Vermögen, und zwar ſimpliciter, oder cum extenſione ad bona tam futura quam præſentia erſtreckt. Univerſalis (c) bonorum ſimplex, oder omnium bonorum iſt nur noch unter Eheleuten, particularis aber auch unter andern, ſonderbar unter Kaufleuten üblich, und wird (d) ſo wohl tacito als expreſſo conſenſu beſchloſſen.

§. 3. 4.

Jeder Compagnon trägt das Seinige (a) dem Contract gemäß nach dem Unterſchied der particulär- oder univerſalen Societät in re vel opera ad maſſam vel fundum communem mit allen davon abfallenden Nutzen in der Einnahm bey. Dagegen (b) wird auch die Contractmäßige Ausgabe ex eodem fundo communi beſtritten. Der Verluſt (c) und Schade iſt inter ſocios gleichfalls gemeinſchaftlich, auſſer was dolo vel culpa lata vel levi unius ſocii geſchehen iſt, dann da heiſt es: Culpa tenet ſuum authorem. Effectus ſocietatis circa collationem

§. 5. 6.

So weit der Participation halber nichts beſonders pactirt iſt, participirt (a) man in ſocietate omnium bonorum allezeit zu glei- Quo ad participationem.

chen Theilen, in particulari aber jeder mit à proportion ſeiner Einlage ſo wohl quo ad lucrum als damnum. Societas (b) da einer den Nutzen oder Schaden allein haben ſoll, wird leonina genannt, und kann wenigſt in vim ſocietatis nicht gelten. Wer nur operam (c) conferirt, der participirt an dem von andern conferirten Hauptgut nicht, ſondern nur an dem davon abfallenden Nutzen. Unter Gewinn (d) und Verluſt verſteht ſich nur das, was deducto damno & reſpective lucro übrig bleibt. Beedes erfodert (e) eine richtige Berechnung, oder balance ſammt dem inventario vel jurata ſpecificatione bonorum communium.

§. 7.

Quo ad actionem

Actio pro ſocio heiſſet die Klage, mittelſt welcher ein ſocius den andern um das belangt, was er ihm ex natura contractus vel pacto expreſſo ſchuldig iſt, ſalvo tamen competentiæ beneficio.

§. 8. 9. 10. 11.

Quo ad tertium.

In Handlungen, welche nicht inter ſocios, ſondern mit einem Dritten vorgehen, hat man quo ad actionem & obligationem die in Cod. bemerkte vier Fälle zu unterſcheiden. 1) Wann die geſammte compagnie, 2) nur

einer

einer oder einige derſelben entweder für ſich allein, oder 3) für alle, und zwar 4) als gemeinſchaftlicher Factor und mit dem dritten gehandelt hat.

§. 12. 13. 14.

Der Tod, die Aufkündung, Ablauf des beſtimmten Termins, Endigung des Geſchäfts, welches die Aſſociation veranlaſſet, Untergang der Sache, worüber man ſich aſſocirt, wie auch remed. L. 2. Cod. de reſcind. ſind meiſtentheils (a) die modi finiendi ſocietatem. Durch den Tod eines einzigen Intereſſenten wird ſie auch in Anſehung all übriger aufgehoben. Die Aufkündung (b) kann ſowohl expreſſe als tacite, und zwar in ſocietate ſimpliciter & indefinite contracta zu aller Zeit, in definita aber eher nicht als vor Ablauf des beſtimmten Termins geſchehen. Das pactum, Kraft deſſen ſocietas beſtändig dauern ſoll, ſtehet der Aufkündung nicht im Wege.

Wie die Societät wieder aufgehoben werde.

CAPUT IX.

§. 1. 2. 3. 4.

Wann die Verrichtung eines gewiſſen Geſchäfts (a) nicht nur jemand übertragen, ſondern

Von dem contractu mandati.

ſondern auch ohne Lohn von ihm übernommen wird, ſo heiſt es eine Vollmacht, Gewalt, Commiſſion, oder mandatum, und iſt ſo wohl à ratihabitione, als recommendatione & conſilio unterſchieden. Man theilet es (b) auf unterſchiedliche Weiſe, ſonderbar aber in expreſſum & tacitum, generale & ſpeciale, judiciale & extrajudiciale ein. Von dem judiciali wird in Cod. Jud Cap. 7. Von dem extrajudiciali aber hier gehandelt. Objectum (c) mandati beſtehet nur in negociis futuris, certis, honeſtis.

§. 5.

Obligatio mandatarii erga principalem.

Das übernommene Geſchäft muß (a) mandatarius nach dem Inhalt der Vollmacht, oder ſo weit nichts darinn beſtimmt iſt, nach der Beſchaffenheit des negocii getreu und fleiſſig, entweder ſelbſt, oder durch einen tauglichen ſubſtitutum verrichten, alles, was (b) er von Commiſſionswegen, oder mit Gelegenheit derſelben an ſich gebracht hat, mandanti reſtituiren, und ſo gar culpam (c) leviſſimam, geſchweigens levem vel latam präſtiren.

§. 6.

Principalis erga mandatarium.

Dagegen macht mandans mandatario alle zu Verrichtung des obgehabten Geſchäfts bona fide verwendete Köſten gut, präſtirt ebenfalls

falls culpam leviſſimam, und giebt ihm den verſprochen- oder da nichts verſprochen iſt, einen proportionirten Recompens.

§. 7.

Was mandatarius qua talis (a) mit einem dritten handelt und ſchlieſſet, iſt ſo viel, ob hätte es mandans ſelbſt gethan. Erwächſet alſo ſeines Orts obligatio & actio reſpectu tertii hieraus. Falls aber (b) mandatarius für ſich ſelbſt mit dem Dritten handelt, iſt zu unterſcheiden, ob dieſes in eigner oder committirter Sache geſchiehet. Erſtenfalls gehet es principalem gar nichts an, andern Falls bleibet zwar actio & obligatio reſpectu tertii bey mandatario. Er muß aber mandantem ſchadloß halten. Wie weit (c) der dritte mandatarium um das, was er qua talis mit ihm handelt, belangen könne, ſiehe in Cod. Utriusque erga tertium.

§. 8. 9.

Excedirt mandatarius, und handelt (a) ſeiner Vollmacht entgegen, oder thut etwas, welches weder der Inhalt derſelben, noch die Natur und Connexion des Geſchäfts mit ſich bringet, ſo iſt ſolches ungültig, und verbindet principalem nicht, ausgenommen, wann der Exceß bloſſe Neben- und Accidentalſachen betrifft, oder De exceſſu mandati.

 nur

nur die geheime Inſtruction überſchritten wird, und was dergleichen Fälle mehr ſind

§. 10.

De actione mandati vel quod juſſu.

Um all obiges, was zwiſchen mandante & mandatario Contractmäßig iſt, und einer dem andern obverſtandnermaßen zu präſtiren hat, competirt actio mandati, (a) welche aber mit der actione quod juſſu nicht zu vermiſchen iſt, dann dieſe competirt nur contra patrem vel dominum ex contractu cum filio vel ſervo juſſu patris vel domini initio. Sie kommt in praxi nicht leicht mehr vor.

§. 11. 12. 13. 14.

Wie mandatum wieder aufgehoben werde.

Mandatum wird durch den Tod, Widerruf, und die Renunciation aufgehoben. Der Widerruf (a) kann expreſſe und tacite geſchehen, ſoferne es nur re adhuc integra geſchiehet, und mandatario intimirt wird, dann was er nachhero weiter thut, hat reſpectu principalis keine Kraft mehr. Renunciatio (b) ſtehet mandatario, jedoch in tempore und ſo weit es ohne Nachtheil des Principalen ſeyn kann, allemal frey. Bey dem Tod des Principalen oder mandatarii iſt obiger Unterſchied inter rem integram & non integrum wieder zu merken, erſten Falls wird das Geſchäft à mandatario & hæredibus fortgeſetzt, andern Falls aber nicht.

§. 15.

§. 15.

Mandatariis kommen (a) inſtitores ſehr nahe bey, dann was ſie inſtitorio nomine mit einem Dritten ihrer Inſtruction nach handeln und ſchlieſſen, daß hat in Anſehung ihres Principalen ſo viele Kraft, ob hätte er es ſelbſt gethan. Inſtitor heiſt aber, welchem die Führ- und Verwaltung einer ganzen Handel- oder Gewerbſchaft überhaupt committirt iſt, z. E. bey Kaufleuten ein factor. Wem nur ein Stück der Gewerbſchaft anvertrauet iſt, heiſt quaſi inſtitor. Die Klage, welche gegen den Principalen ex contractu inſtitoris vel quaſi zuſtehet, wird actio inſtitoria vel quaſi genannt. Faſt die nämliche Beſchaffenheit hat es mit (b) exercitoribus, oder Schiffspatronen, ſo viel die Handlungen betrifft, welche magiſter vel præpoſitus navis ſtatt ihrer vornimmt, dann ſie können ebenfalls, und zwar actione exercitoria hierum belangt werden. Weder inſtitoria (c) noch exercitoria muß mit der Action vermiſcht werden, welche der Principal ſelbſt gegen ſeinen inſtitorem, reſpective magiſtrum navis, & viceverſa dieſe gegen jenen haben.

Affinia mandati bey inſtitutoribus, exercitoribus.

§. 16.

Both oder nuncius (a) heiſt derjenige, welchen wir einem Abweſenden ſchicken, um

Bothen, Poſten, Fuhrleu-

ten, Unterhändlern, Dienſtbothen.

ihm das Empfohlne ſtatt unſrer beyzubringen. Wer nun auf dieſe Weiſe ſchicken, verſchickt oder beſchickt werden möge, wie die Bothſchaft von ihm zu verrichten, was für actiones & obligationes daraus entſtehen, und wer allenfalls den Schaden gut zu machen habe, auch wie die Bothſchaft erlöſche, ſammt dem inter nuncium & mandatarium obwaltenden Unterſchied ſiehe in not. ad Cod. Die Poſt (b) iſt wenigſt in Anſehung der Sachen, welche dadurch von einem Ort in das andere überbracht werden ſollen, ſpecies nuncii & quidem celeris, wobey ſo wohl die Brief- als andere Beſtellung bald in contractum mandati, bald locati conducti einſchlägt, je nachdem man gratis durchkommt oder das Poſtgeld bezahlt. Fuhrleute (c) ſind, welche fremde Güter zu führen pflegen. Sie diſtinguiren ſich von fahrenden Bothen und Landkutſchen darinn, daß dieſe nicht nur Güter, ſondern auch Leute führen, welch letzteres jenen gegen Lohn nicht erlaubt iſt. Beyde werden mehr pro locatoribus operarum als mandatariis geachtet, weil ſie ſich nicht gratis, ſondern nur vor taxirt oder ſonſt beſtimmten Lohn gebrauchen laſſen. Mit mandatariis und nunciis haben auch die Unterhändler (d) viele Aehnlichkeit. Man verſtehet die Mittelsperſonen darunter, welche andern im Handel und Wandel an die Hand geben. Jene, welche Profeſſion davon machen, heiſſen Däntler und Mäckler, zu Latein proxenetæ,

netæ, qui non tam contrahere, quam contrahentibus inſervire, nec mandare, ſed monſtrare & laudare dicuntur. Dienſtbothen (e) und Ehehalten dienen gemeiniglich nur, wie Taglöhner, gegen bedungenen Lohn, und werden als locatores operarum ex contractu locati conducti, oder Falls der Lohn nicht gleich anfänglich beſtimmt iſt, ex contractu innominato beurtheilet.

CAPUT X.

§. 1.

Von contractibus verbalibus, ſonderbar de ſtipulatione.

Contractus verbales beſtehen nach römiſchen Recht in ſtipulatione & fidejuſſione. Stipulatio war bey den Römern ein beſonderer und ſolcher Contract, welcher verbis ſolennibus durch gewiſſe zierliche Sprüche, auf einſeitig mündliche Anfrage, und anderſeits in continenti erfolgend- ſchicklich- und gleichförmige Antwort beſchloſſen wurde. Jure hodierno aber iſt man bey mündlichen Conventionen an keine gewiſſe Wortformalität mehr gebunden, und ſtehet auch Contrahenten frey, ob ſie ſich in continenti oder ex intervallo in beyderſeitiger Gegenwart oder Abweſenheit, durch ſchrift- oder mündliche Correſpondenz mit einander verſtehen wollen. Was demnach in jure romano circa

materiam ſtipulationum vorkommt, iſt entweder nicht mehr in uſu, oder auch andern pactis & conventionibus gemein, und gehört lediglich ad generalia contractuum, wovon bereits Cap. præc. 1. gehandelt worden iſt.

§. 2. 3. 4.

& fidejuſſione.

Macht man ſich für eine fremde Schuld (a) und zwar an den nämlichen Glaubiger, jedoch nur acceſſorie und ſo weit verbindlich, daß die Radical-Obligation nichts deſtoweniger noch bey dem Hauptſchuldner verbleibt, ſo iſt es eine Bürgſchaft oder Fidejuſſion, welche Jure hodierno vielmehr unter die contractus conſenſuales als verbales gehört, weil ſie nicht mehr (b) per ſtipulationem verborum ſolennem, wie bey den Römern, ſondern ſolo conſenſu geſchiehet, ſoferne dieſer nur deutlich und ausdrücklich mit ſolchen Expreſſionen declarirt wird, daß animus fidejubendi klar daraus erſcheinet. Gemeine Bürger (c) und Bauersleute können Jure ſtatutario andergeſtalt nicht, als vor ihrer ordentlichen Obrigkeit prævia cognitione & certioratione Bürgſchaft leiſten, und muß hierüber Brief und Siegel, oder in Schulden unter 50. fl. wenigſt ein Protocoll errichtet werden.

§. 5.

§. 5. 6. 7. 8.

Wer ſich obligiren kann, der kann (a) auch Bürgſchaft leiſten, die Weibsbilder allein ausgenommen, wie wir unten § 23. hören werden. Und weil die Bürgſchaft nur zur Sicherheit (b) der Hauptſchuld geleiſtet wird, ſo folgt von ſelbſt daraus, daß keiner, welcher nicht creditor iſt, einen Bürgen begehren oder annehmen könne. Es iſt auch (c) jeder debitor auf Begehren des creditoris bey Vermeidung der Execution einen tauglichen Bürgen zu ſtellen ſchuldig. Ohne Hauptobligation (d) hat keine fidejuſſio Beſtand. Ob aber die Obligation, für welche man gut ſtehet, naturalis, civilis, vel mixta ſeye, iſt einerley. Pro futura kann zwar ebenfalls, jedoch nur conditionate & eventualiter fidejubirt werden.

Wer Bürgſchaft leiſten, begehren, oder annehmen könne, von wem und für was.

§. 9.

Der Bürg, welcher nur (a) ſimpliciter gut ſtehet, haftet nur für das Capital, weil fidejuſſio ſtrictæ interpretationis iſt. Fidejubirt er aber (b) in omnem cauſam, ſo haftet er auch für Schäden und Intereſſen. Fidejuſſio (c) in minorem ſummam verbindet ihn auch nicht weiter. In duriorem cauſam (d) gilt dieſelbe jure romano gar nicht, jure hodierno aber ſaltem quoad ſummam concurren-

Obligatio fidejuſſoris.

ren-

rentem. Der Bürg kann ſich alſo zwar ſtär=ker, aber nicht höher obligiren.

§. 10.

Exceptiones fidejuſſoris,

Alle exceptiones reales, welche debitori ſelbſt zuſtehen, gebühren auch fidejuſſori in der Maſſe, wie jenem, non obſtante renunciatione, dann dieſe verſteht ſich nur ad exceptiones ſuo, non debitoris nomine competentes.

§. 11.

ſonderbar exceptio ordinis & excuſſionis.

Fidejuſſor haftet nur in ſubſidium (a) wann der debitor principalis ſelbſt, ſeine Erben, oder correi debendi nicht mehr ſolvendo ſind. Ehe demnach dieſe ausgeklagt ſind, kann er nicht belanget werden, ausgenommen, da er dem beneficio ordinis & excuſſionis renuncirt, ſich als Hauptſchuldner oder Selbſtzahler obligirt, debitor principalis difficilis conventionis iſt, und was dergleichen exceptiones mehr ſind.

§. 12. 13.

Diviſionis,

Unter mehr Bürgen, und confidejuſſoribus ejusdem debiti & generis hat beneficium diviſionis ſo weit ſtatt, daß nur jeder pro ſua rata für die Schuld haftet, ausgenommen, da man ſich in ſolidum verbindet, dem beneficio ausdrücklich renuncirt, confidejuſſor nicht mehr ſolvendo iſt &c.

§. 14.

§. 14. 15.

Von dem Regreß und beneficio cedendarum actionum

Vor alles, was der Bürge für den Hauptſchuldner von Bürgſchaftswegen bezahlet, oder Schaden leidet, kann er ſich bey (a) ihm regreſſiren, und hat zu dem Ende wenigſt Jure ſtatutario nicht nöthig, ſich a creditore actionem cediren zu laſſen, weil das ſogenannte beneficium cedendarum actionum eine bloſſe römiſche Subtilität iſt. Der Regreß (b) ceſſirt aber, wann ſich der Bürge deſſen ausdrücklich begeben, für eine zu contrahiren unfähige Perſon, oder mit Widerwillen des Hauptſchuldners, oder in unehrbaren Sachen fidejubirt hat, ꝛc.

§. 16. 17.

Von Wiederaufhebung der Bürgſchaft und Entlaſſung des Bürgens.

Die Bürgſchaft fällt (a) als das acceſſorium mit der Hauptſchuld allezeit weg, wie auch durch den Tod (b) in fidejuſſione ad perſonam fidejuſſoris reſtricta, und durch Ablauf (c) der ad fidejuſſionem beſtimmter Zeit. Vor Endigung der Bürgſchaft kann fidejuſſor ſeine Entlaſſung nicht begehren, ausgenommen die in Cod. benannte drey Fälle.

§. 18.

Von actionibus in Bürgſchaft.

Creditor klagt (a) gegen den Bürgen und ſeine Erben condictione ex ſtipulatu. Wie weit aber actio hypothecaria, oder auf Sei-

ten

ten des Bürgens gegen den Hauptſchuldner actio mandati vel negoc. geſt. oder gegen creditorem die Klage ex Leg. ſi contendat Platz habe, ſiehe in Cod.

§. 19. 20.

Von der Rückbürgſchaft und fidejuſſione indemnitatis.

Rückbürge oder profidejuſſor (a) iſt nur fidejuſſor primi fidejuſſoris, und dienet nicht ſo viel zu des creditoris als fidejuſſoris Sicherheit, um ſich auf dem Fall, wann dieſer pro debitore bezahlen muß, ſich bey jenem regreſſiren zu können. Es wird auch mit profidejuſſore reſpectu primi fidejuſſoris eben ſo, wie mit dieſem reſpectu creditoris gehalten. Fidejuſſor (b) indemnitatis iſt à ſimplici nicht mehr unterſchieden.

§. 21. 22.

Von Sponſoribus, mandatoribus, conſtitutoribus.

Sponſor, vel mandator (a) fidejuſſionis iſt effective fidejuſſor. Conſtitutor (b) heiſt, welcher die Bezahlung einer Schuld verſpricht, ſalva eadem obligatione. Verſprechen wir nun auf dieſe Weiſe die Bezahlung einer fremden Schuld, ſo iſt es Jure hodierno fidejuſſio, betrifft aber das Verſprechen unſer eigne Schuld, ſo iſt es nur agnitio vel confirmatio debiti. Actionem de conſtituta pecunia kann man heut zu Tage entbehren.

§. 23.

§. 23. 24. 25. 26. 27.

Weibsleute können ſich zwar (a) principaliter für ſich ſelbſt, nicht aber für andere fidejubendo vel intercedendo obligiren, ſondern da kommt ihnen gegen alle creditores, welche ſie ex interceſſione belangen wollen, exceptio ſenatus conſulti Velliani zu Guten, und iſt (b) hierinn einerley, ob mittelſt der Interceſſion eine bereits gemachte fremde Schuld über ſich genommen, oder für jemand andern ſelbſt eine Nagelneue Schuld gemacht wird. Jeztgedachte (c) exceptio ceſſirt aber in caſu præcluſionis, vel renunciationis legalis, wie auch in interceſſionibus geminatis, doloſis, lucroſis, correalibus aut omnino nullis und mehr andern Fällen. Wie ſich aber (d) creditor in caſu S. C V. noch helfen könne, ſonderbar per act reſciſſ. reſtitut. inſtitutoriam, ſiehe in Cod.

Von weiblichen interceſſionibus & S. C. V.

§. 28.

Obiges S. C. V. kommt nur den Weibsbildern, (a) welche pro extraneis intercediren, und zwar per modum exceptionis zu Guten, falls aber die Ehefrau für ihren (b) Ehemann intercedirt, ſo iſt ſolches per auth. Cod. ſi qua mulier ad S. C. V. ipſo jure null, und wann ſie ſich mit ihrem Ehemanne verſchreibt und coobligirt, ſo haftet dieſer für die ganze Schuld

Von der authent. ſi qua mulier.

in

in ſolidum allein, ihres Orts hingegen iſt die Mitverſchreibung kraftloß. Zwey Fälle (r) ſind ausgenommen, worinn auth. nicht ſtatt hat, nämlich, wann die Ehefrau ſich dieſes beneficii in forma legali begiebt, oder die Schuld zu ihren ſelbſt eignen Nutzen gemacht iſt.

§. 29.

Formula fidejuſſionis.

Eine formulam fidejuſſionis ſiehe in not. ad Cod.

CAPUT XI.

§. 1.

Von dem contractu litterali vel chyrographario,

Nicht jede Handlung, welche man nur der leichteren Probe oder Solennität wegen zu Papier bringt, ſondern nur jene allein heißt contractus litteralis vel chyrographarius, da nämlich der Empfang von Geld oder andern Sachen in Hoffnung baldiger Erlage ſchriftlich beſcheinet und die Reſtitution oder Bezahlung verſprochen wird.

§. 2. 3. 4. 5.

dann der condict. ex litt. & querel. non num. pec.

Hieraus entſpringt zwar condictio (a) ex litteris vel chyrographo um die Reſtitution des beſcheinigten Empfangs, wann aber die Beſcheinigung, wie es öfter geſchiehet, nur ſpe futuræ

turæ numerationis anticipirt worden iſt, ſo greift (b) querela non numeratæ pecuniæ ſo wohl agendo, als excipiendo, vel replicando Platz.

§. 6.

Querela hat nicht nur in mutuo (a) ſondern auch regulariter in all andern Handlungen ſtatt, worinn die Beſcheinigung nicht leicht anticipirt wird, z. E. in depoſito, transactione, emtione und dergleichen, item ceſſirt ſie (b) in Beſcheinigungen, welche über den Empfang landesherrlicher Präſtationen von Beamten und Caſſiers ausgeſtellet werden. Ferner (c) in reiterata confeſſione numerationis, oder wo die Erlage coram judice, notario vel teſtibus geſchehen iſt, mithin ſattſam conſtirt. Renunciatio (d) ſtehet derſelben nicht im Wege, ſo ferne ſie nicht in einer beſondern Beſcheinung, oder ſonſt erſt hernach geſchiehet.

In was für Handlungen querela ſtatt habe.

§. 7.

Querela daurt nicht ewig, ſondern gegen den Schuldſchein (a) oder chyrographum, welchen debitor ſpe futuræ numerationis ausſtellt, nur zwey Jahre, gegen die Quittung (b) oder apocham aber, welche creditor ausſtellt, 30. Täge lang, a die (c) dati, oder ſine dato von der Zeit an, da die Beſcheinung erweißlicher

Wie lang die querela daurt.

Maſſen ausgeſtellet iſt. Poſt lapſum termini (d) wird die querela weder per modum actionis noch exceptionis aut replicationis mehr angehört, ſo ferne man nicht beweiſen kann, daß der Empfang nicht geſchehen ſey.

§. 8.

Effectus querelæ.

Die Querel würket ſo viel, daß der Gegentheil ungeachtet des in Handen habenden Scheines gleichwohl den beſcheinigten Empfang beweiſen muß. Nach Geſtalt des Beweiſes erfolgt auch condemnatoria vel abſolutoria.

§. 9.

Von der querela non numeratæ dotis,

Wie der Beweiß zu machen ſey, wann der Empfang des Heyrath- oder Paraphernalguts entweder von dem Ehemann ſelbſt, ſeinen Erben oder Kindern erſter Ehe und creditoribus in concurſu widerſprochen wird, ſiehe mit mehrern in notis ad Cod.

§. 10.

Erläuterung der Taxordnung wegen den Quittungen in caſu dotis vel pecuniæ non numeratæ.

Was in der bayriſch- und oberpfälziſchen Taxordnung der Quittung halber verordnet iſt, wird per reſolut. von An. 1761. erläutert.

CA-

CAPUT XII.

§. 1. 2.

Contractus innominatus heißt nach römiſchen Recht (a) eine Convention, welche zwar cauſam, aber keinen eignen und legalen Namen hat. Unter der cauſa aber wird die würkliche Erfüllung deſſen, was ein Theil dem andern verſprochen hat, verſtanden. Ehe und bevor ſolche nicht beederſeits geſchiehet, iſt der Contract nicht in ſeiner Vollkommenheit, und derjenige, welcher das ſeinige am erſten thut, hat Jus pœnitendi ſo lang und viel, bis der Contract auch andererſeits erfüllet iſt. Jure moderno (b) ſiehet man bey contractibus innominatis auf die cauſam ſo wenig, als bey nominatis, ſondern nur auf den Schluß und die beederſeitige Einverſtändnuß, wornach weder ein noch andererſeits mehr eine einſeitige Reue Platz greift, es ſeye gleich der Contract von beeden, von keinem oder nur einem Theile erfüllet. Man theilet (c) contractus innominatos in regulares & irregulares ein. Die erſte haben weder legale noch lexicale nomen, ſondern beſtehen in do ut des, facio ut facias, facio ut des, do ut facias. Die andere haben zwar kein legale, doch lexicale nomen, wie der Tauſch, con-

Von contractibus innominatis.

tractus æſtimatorius und mehr andere §. ſeq. 2. &c. Die Klage (d) welche ex contractu innominato tam re quam irregulari angeſtellet wird, heißt actio præſcriptis verbis, vel in factum, oder beſſer zu reden, condictio ex moribus.

§. 3.

ſonderbar von dem Tauſch

Tauſchen oder permutiren heißt im engen Verſtande ſo viel, als Sachen voneinerley Art (res ejusdem ſpeciei) z. E. Pferd für Pferd, Kleid für Kleid, eigenthümlich gegen einander geben. In rebus diverſæ ſpeciei, wie auch in Geld, und andern rebus fungilibus, oder wo es nicht um das Eigenthum, ſondern nur um ein anders Recht zu thun iſt, hat keine permutatio proprie ſic dicta, ſondern nur contractus innominatus regularis, do ut des, Platz.

§. 4.

contractu æſtimatorio.

Uebergiebt einer dem andern (a) eine Sache in gewiſſen Anſchlag, und mit dem Beding, ſolche zu verhandeln, ſofort in natura, vel pretio, wie ſie angeſchlagen worden iſt, wiederum zu reſtituiren, ſo heißt es contractus æſtimatorius, vulgo der Däntlercontract, welcher (b) ſich von dem Kauf durch

die

die Wahl, welche emtori auf obige Weiſe nicht zuſteht, a mandato & locatione aber durch das Eigenthum der Sache, welches hier transferirt wird, diſtinguirt. Daraus folgt (c) von ſelbſt, daß wann die Sache zu Grund gehet, der Empfänger den Schaden per regulam, res perit ſuo domino, zu tragen, und den beſtimmten Werth nichtsdeſtoweniger zu erſtatten habe, quia debitor in obligatione alternativa per interitum unius non liberatur a præſtatione alterius. Die Klage (d) ex hoc contractu hat einen beſondern Namen, und heißt æſtimatoria.

§. 5.

Spiel heißt der Vertrag (a) Kraft deſſen der aufgeſetzte Gewinn demjenigen zugeht, der das Spiel der Abrede oder ſonſt üblichen Spielregel nach gewinnt. Kunſt- (b) oder vermiſchte Spiele ſind weder auf Borg, noch baar Geld verbotten, ſo ferne es nur redlich und mit gebührender Maſſe dabey zugehet. Bey bloſſen Glücksſpielen (c) kann nicht nur das auf Borg Gewonnene nicht gefodert, ſondern auch das Bezahlte wiederum zurück begehret werden, der Strafe zu geſchweigen, welche auf die Spieler und Unterſchleifgeber in Cod. geſchlagen iſt. Von ſimulirten Spielſchulden, oder da fremdes Geld verſpielet wird, ſiehe ibid. Spiel.

§. 6.

Wettungen, Glückshäfen, Lotterien und Loos.

Wettung, Loos, Glückshäfen und Lotterien, ſind lauter Gattungen von Spiel, und zwar die Wettung (a) oder ſponſio iſt eine Convention über die Wahrheit oder den Ausgang einer Sache, dergeſtalt, daß derjenige, deſſen Meinung damit übereinsſtimmt, einen gewiſſen Gewinn haben ſoll, welches auch unverbotten iſt, ſo weit weder über ungebührliche Dinge, noch mit Uebermaaß gewettet wird. Das Loos (b) iſt eine Handlung, wodurch man die Entſcheidung oder Wahrheit der Sache, welche man auf andere Art nicht ausmachen will oder kann, einem ungewiſſen Ausſchlag überläßt. Glückshäfen (c) und Lotterien differiren nur in modo, und kommen darinn überein, daß derjenige, welcher den Glückstopf oder Lotterie hält, den Auslegern vor das was ihre aufgehobene Zetteln oder Billets anzeigen, obligirt iſt.

§. 7.

Wechſel oder cambium.

Der ſogenannte kleine Wechſel (a) welcher nur in dem Geldumſatz beſtehet, iſt effective ein bloſſer Tauſch oder contractus innominatus. Der traſſirte Wechſel (b) heißt, da einer dem andern baar Geld mit oder ohne lagio giebt, oder ſich ſonſt mit ſelben verſteht,

daß

daß er ihm oder jemand andern benannten innerer gewiſſen Zeit eben ſo viel durch ſeinen Freund erlegen läßt, und zu dem Ende einen oder mehr Wechſel- und Aviſobrief aushändiget. Das ſtrenge (c) und privilegirte Wechſelrecht, Kraft deſſen man in Wechſelſchulden weit geſchwinder und gegen Säumige gleich mit perſönlichen Arreſt verfährt, iſt in hieſigen Landen noch nicht eingeführt, ſondern man verfährt in dergleichen Schulden und Handlungen nach den principiis juris communis.

§. 8.

Pacta ſucceſſoria, dotalia, fideicommiſſa, donationes & parentum inter liberos diviſiones, ſo weit alle dieſe Dinge per actum inter vivos geſchehen, wie auch der Lehencontract, Hypothecverſchreibungen, Vergleich, und all andere pacta & conventiones, welche nicht de genere nominatorum ſind, gehören ebenfalls anher, weil der Unterſchied, welchen jus romanum inter pacta nuda, legitima, veſtita, adjecta & contractus innominatos macht, Jure germanico & ſtatutario völlig ceſſirt.

Andere unbenannte conventiones.

CAPUT XIII.

§. 1.

Von quaſi contractibus

Quaſi contractus unterſcheiden ſich a veris darinn, daß dieſe auf wahr- und würklicher, jene auf eingebildeter und a lege ſelbſt ſupplirter Einwilligung beruhen. Unter die quaſi contractus rechnet man aber negotiorum geſtionem, communionem und andere hernach benannte Handlungen.

§. 2.

und zwar de negotiorum geſtione.

Negotiorum geſtio heißt, (a) wenn man ein fremd und auſſergerichtliches Geſchäft nicht aus Schuldigkeit, ſondern freywillig, und zwar ohne des Principalen Befehl und Vorwiſſen, jedoch demſelben zum Beſten auf ſich nimmt. Das Geſchäfte (b) nun, welches negotiorum geſtor einmal auf ſich genommen hat, muß er auch mit gebührendem Fleiße ausführen, alles, was er deswegen an ſich gebracht hat, principali reſtituiren, auch dolum & culpam latam vel levem, zuweilen aber gar leviſſimam & caſum präſtiren. Dagegen (c) wird er a principali vor alle Schäden und Köſten indemniſirt. Actio negotiorum (d) directa und contraria hat um all obiges gegen einander ſtatt.

§. 3.

§. 3.

Communio und ſocietas ſind zweyerley, jene kann auch ohne Wiſſen und Willen der Theilhaber in re communi, z. E. inter collegatarios, condonatarios, entſtehen, und ad quaſi contractum Anlaß geben, wann einer aus den Theilhabern rem communem adminiſtrirt, dann dadurch macht er ſich den andern, und dieſe hinwiederum ihm ad præſtandum præſtanda obligat. Mit der actione communi dividundo, welche aus dieſem quaſi contractu entſpringt, hat es faſt die Bewandtnuß wie mit der act. fam. herciſc. Durch dieſe werden nur res hæreditariæ, durch jene aber res ſingulares vertheilt. Wie ſich aber die Theilhaber unter ſich zu verhalten haben, ſo lang ſie in communione beyſam̃ ſind, ſiehe oben de condominio P. 2. C. 2. §. 16. Communione,

§. 4.

Was bey obſchwebender groſſer Schiffbruchsgefahr (a) von der Ladung oder andern auf dem Schiffe befindlichen Sachen aus Noth zur Rettung der übrigen ausgeworfen wird, das muß auch von dieſen letzten mittels proportionirlichen Beytrags ex lege Rhodia wiederum vergütet werden, welches auch argumento legis in all andern, nicht ſeines eignen, ſondern gemein- Lege Rhodia.

ſchaftlichen Beſtens wegen erlittnen Schäden ſtatt hat, idque ex duplici regula æquitatis naturalis: omnium contributione ſarciendum eſſe, quod pro omnibus impenſum eſt, ac neminem cum damno alterius locupletari debere.

§. 5. 6.

Solutione indebiti. Was man nur aus Irrthum und vermeintlicher Schuldigkeit (a) indirecte bezahlet, oder giebt, das kann condictione indebiti wiederum zurücke gefodert werden. Wobey der Kläger drey Stücke, und zwar indebitum, ſolutionem & errorem zu beweiſen hat. Wer nicht ex errore ſondern wiſſentlich (b) bezahlt, der kann nicht klagen, per regulam: cujus per errorem dati repetitio, illius conſulto dati donatio eſt Wer noch nicht (c) würklich bezahlt oder gegeben, ſondern nur indebite verſprochen hat, der kann zwar nicht agiren, wohl aber excipiren, ohne Unterſchied inter errorem vel ſcientiam, quia facilius jura dant exceptionem, quam actionem. Im übrigen (d) ſupponirt man auch jure ſaltem ſtatutario indebitum ſimplex, welches nämlich weder in obligatione civili noch naturali einen Grund hat. Wer die falſche cauſam (e) debendi zu beweiſen habe, ſiehe ibid. in Cod.

§. 7.

Was um einer künftig, ehrbar, und benannt oder ſonſt bekannter Urſache wegen würklich übergeben wird, das kann per condictionem cauſa data, cauſa non ſecuta wiederum zurück gefodert werden, wann die cauſa nur darum unterbleibt, weil der Empfänger nicht gewollt hat. Wie aber, wann er nicht gekonnt hat, vide in Cod. Datione ob cauſam.

§. 8.

Iſt die Urſache, wegen welcher man etwas giebt, ſchändlich und unehrbar (a) und zwar auf beeden Seiten, wie z. E. bey dem Hurenlohn, ſo iſt die Sache wenigſt Jure ſtatutario confiſcabel, und hat der römiſche Rechtsſatz, meretrix turpiter facit, non turpiter accipit, nicht mehr Platz. Iſt nur der Geber (b) allein in cauſa turpi, ſo kann er nicht klagen, quia propriam turpitudinem allegans non auditur. Solchemnach hat condictio ob turpem cauſam nur noch in caſu Platz, wann accipiens allein in turpi cauſa verſirt. Der Druckfehler, welcher in dem Text allhier mit Verkehrung des Gebers und Empfängers begangen worden, wurde zwar auch in den notis ex inadvertentia übergangen, leuchtet aber jedermann ex ratione in caſu tertio appoſita von ſelbſt gleich in die Augen. & quidem turpem cauſam.

§. 9.

§. 9.

ſine cauſa, Sachen, welche von andern oder von uns ſelbſt ohne Urſache in fremde Hände kommen, können wir auch per condictionem ſine cauſa wieder zurück fodern, es ſeye die cauſa gleich Anfangs nulla vel injuſta geweſen, oder nicht erfolgt, oder habe wenigſt wieder aufgehöret.

§. 10.

receptione in navim, cauponam, ſtabulum, Vor das, was in öffentliche Wirthshäuſer, oder Stallungen, und auf das Schiff gebracht wird, hat auch der Wirth- Stall- oder Schiffmeiſter, ohne Unterſchied, ob er es ſelbſt oder durch ſeine Leute eingenommen hat, und zwar ſogar ex culpa leviſſima zu haften, es heißt auch dieſe Klage actio ex recepto.

§. 11. 12.

litis conteſtatione, tutelæ adminiſtratione, & hæreditatis aditione. Durch die Kriegsbeveſtigung (a) wird inter litigantes quaſi contrahirt, um dem, was Recht und Urtheil giebt, nachzukommen, woraus actio rei judicatæ entſpringt. Mittels der Vormundſchafts- Verwalt- und Erbſchaftsantrettung (b) wird ebenfalls, und zwar durch die erſte zwiſchen dem Vormund und Pupillen, durch die andere zwiſchen dem hærede, dann lega-

gata-

gatariis und fideicommiſſariis quaſi contrahirt.

CAPUT XIV.

§. 1. 2. 3.

Die Bezahlung begreift (a) in ſenſu lato alle modos tollendi obligationem in ſich, in ſenſu ſtricto aber bedeutet ſie nur die Entrichtung einer Schuld in natura. Sie iſt ſpecies (b) alienationis, wodurch dominium rei ſolutæ transferirt wird. Wer demnach proprio nomine bezahlen will, der muß liberam rerum adminiſtrationem cum facultate alienandi haben. Für andere (c) gehet es nur tutorio, adminiſtratorio, vel mandatario nomine an. Ein dritter (d) kann zwar für den Schuldner ad effectum liberationis bezahlen, ob er aber auch den Regreß an ihm habe, iſt in Cod. diſtinctive decidirt.

De modis tollendi obligationem, und zwar de ſolutione.

§. 4. 5.

Derjenige welcher bezahlt wird (a) muß entweder ſelbſt creditor ſeyn, oder wenigſt denſelben ex diſpoſitione legis vel hominis z. E. von Amts- Anwald- Erb- oder Vormundſchaft wegen zu vertretten haben. Hiernächſt (b) muß auch der, welcher die Bezahlung für ſich einneh-

Wem man bezahlen könne.

men will, frey und ungeſperrte Hand in Verwaltung ſeiner Güter haben. Was für ein mandatum (c) hierzu erfoderlich ſey, und ob man auch nunciis, ceſſionariis, aut ſolutionis cauſa adjectis mit Beſtand und Sicherheit zahlen könne, ſiehe in Cod. & not.

§. 6. 7. 8.

Was bezahlt werden müße.

Regulariter muß (a) das nämliche, was man ſchuldig iſt, und zwar ganz, auch mit eignen, nicht mit fremden Mitteln bezahlet werden. Eins für das andere (b) iſt alſo creditor anzunehmen nicht ſchuldig, es ſey dann das nämliche nicht mehr zu haben, oder in ſtipulatione faciendi, obligatione alternativa, datione in ſolutum aut debitis pecuniariis. Die Bezahlung in Schiedmünzen darf nicht über 25. fl. betragen, und bey Münzveränderungen ſiehet man circa valorem monetæ ad tempus ſolutionis. Stück- oder Abſchlagszahlungen (c) gehen nur an, wann es ſo pactirt iſt, und mehr andern in Cod. ſpecificirten Fällen.

§. 9. 10.

Zeit und Ort der Bezahlung

Die Bezahlung muß (a) in recht- bequem- und gelegener Zeit geſchehen. Vor Ablauf der beſtimmten Zeit kann zwar debitor, dem ſie zum Beſten beſtimmt iſt, die Zahlung anticipiren, creditor aber ſolche nicht fodern. Circa

locum

locum (b) ſolutionis hat man ſich zuförderſt nach den pactis zu richten, bey Ermanglung deren in loco, wo creditor domicilium hat, zu bezahlen. Ueberhaupt (c) muß locus ſolutionis ſicher, bequem und gelegen ſeyn. Bey differenten (d) Werth, Maas oder Gewicht wird vorzüglich ad locum contractus geſehen.

§. 11.

Dominium rei ſolutæ auf Seiten des creditoris (a) und die Erlöſchung der Obligation auf Seiten des debitoris ſind die effectus ſolutionis. Der letzte kann (b) Zug für Zug nicht nur eine Quittung, ſondern auch ſeinen Schuldſchein wieder zurück, oder wann ſolcher verlohren iſt, einen Revers oder Mortificationsſchein begehren. Würkung derſelben,

§. 12. 13. 14.

Solutio iſt facti (a) muß alſo durch Quittungen, Zeugen, Muthmaſſungen und andere Probsmittel dargethan ſeyn. Von der Präſumtion (b) welche aus der Caſſation oder Zurückgabe des Schuldſcheins, Annahme der jüngern Zinſen, Gilten oder Zahlungsfriſten, langen Stillſchweigen, und mehr dergleichen Umſtänden erwachſen, ſiehe in Cod. & not. In dubio (c) was für eine aus mehr unterſchiedlichen Schulden bezahlet worden ſey, iſt die Vermuthung und Beweiß.

muthung regulariter mehr pro liquidis als illiquidis, mehr pro uſuris als ſorte, mehr für die beſchwerlich als leichtere, mehr für die ältere als jüngere. Omnibus paribus hält man dafür, es ſey die Zahlung ab jeder Poſt pro rata geſchehen.

§. 15. 16.

Von offerirt und recuſirter Bezahlung

Nimmt creditor die Zahlung (a) nicht an, ſo kann debitor ſolche bey ſeiner oder des creditoris ordentlicher Obrigkeit thun, welches depoſitum Juris genannt wird, und ſo viele Würkung als die Ordinarizahlung ſelbſt thut, ſoferne es nur mit dem actu oblationis, obſignationis, depoſitionis legaliter und nach Vorſchrift des Codicis zugehet, weswegen auch rathſam iſt, dieſen dreyfachen actum coram judice creditoris zu verrichten. Oblatio verbalis (b) ſeu minus ſolennis thut quo ad immobilia, incorporalia, und ſo viel das Vieh betrifft, eben die Würkung als obgedachte depoſitio realis. In Geld und andern Mobilien aber macht ſie mehr nicht, als daß debitor nicht mehr in mora ſolvendi, ſondern creditor in mora accipiendi ſey.

CA-

CAPUT XV.

§. 1.

Nach der Bezahlung folgen nun auch die übrige modi tollendi obligationem und zwar compenſatio, (a) welche im engen Verſtande die Art und Weiſe bedeutet, reciprocirliche Schulden inter eosdem debitores & creditores mittelſt der Abrechnung gegen einander aufzuheben. Sie ſupponirt alſo ein (b) debitum mutuum, ſpeciali jure non exceptum, nec alienum, ſed proprium, certum & liquidum, purum & abſolutum, nec non genericum & quidem ejusdem generis ac qualitatis. Unter die debita (c) ſpecialiter excepta gehören die ex ſpolio, depoſito, und ſo viel die Strafe betrifft, ex delicto, wie auch debita fiſcalia vel publica inter diverſas ſtationes. Mittelſt der Compenſation (d) werden debita ipſo jure gegen einander aufgehoben, per regulam, idem eſt ſolvere ac compenſare. De compenſatione.

§. 2.

Die Retention, da (a) dasjenige, was man von debitoris Sachen in Händen hat, nur ſo lange aufbehalten wird, bis man von ihm befriedigt iſt, hat zwar mit der Compenſation viele Retentione.

le Aehnlichkeit, dienet aber gleichwohl nicht zur Aufheb- ſondern Sicherſtellung des debiti, und hat auch um debita (b) non connexa & adhuc illiquida, dummodo veriſimilia Platz, ex principio, melius eſt retinere, quam petere. Man ſupponirt dabey (c) ex parte retinentis poſſeſſionem rei retentæ vel ſaltem detentionem nullo vitio affectam.

§. 3.

Confuſione.

Kommen Jura correlata in einer Perſon zuſammen, wie es ſowohl in juribus perſonalibus als realibus per ſucceſſionem öfter geſchiehet, ſo wird Jus & obligatio per confuſionem aufgehoben, quia nemo poteſt eſſe ſuimetipſius debitor & creditor. Die Abſätze ſiehe in Cod.

§. 4. 5. 6.

Novatione, delegatione, expromiſſione.

Wann die Schuld in modo vel cauſa debendi (a) inter eundem creditorem & debitorem ſolchergeſtalt abgeändert wird, daß ſie völlig erlöſcht und eine ganz andere Schuld hieraus erwachſet, ſo heiſt es novatio in ſpecie ſic dicta, kommt aber eine dritte Perſon entzwiſchen, und wird ſtatt des vorigen ein anderer debitor mit allſeitiger Einwilligung ſubſtituirt, ſo wird es delegatio, oder da es invito vel abſente debitore geſchiehet, expromiſſio genannt.

Nova-

Novatio vel delegatio (b) tacita hat wenigſt Jure ſtatutario keinen Beſtand, ſondern es muß expreſſe geſchehen. Delegatio (c) erfodert auch allemal drey Perſonen, nämlich einen creditorem und zwey debitores. Jener heißt delegatarius, von dieſen beyden aber einer debitor delegans, und der andere debitor delegatus.

§. 7.

Von der Delegation oder Ueberweiſung iſt Aſſignatio (a) oder Anweiſung, da nämlich debitor creditori bey einem Dritten die Bezahlung anweiſet, unterſchieden, dann obſchon auch hier drey Perſonen, nämlich debitor aſſignans, creditor aſſignatarius und tertius aſſignatus concurriren, ſo wird doch Aſſignant ſo lange nicht liberirt, bis creditor aſſignatarius von aſſignato bezahlt iſt, indem das Sprüchwort ſagt, Anweiſung iſt keine Zahlung, wohingegen delegans mittelſt der Delegation liberirt iſt, es mag gleich delegatarius à delegato bezahlt ſeyn oder nicht. Nebſtdeme müſſen in delegatione alle drey verſtanden ſeyn, wohingegen in aſſignatione conſenſus aſſignati eben nicht nöthig iſt. Aſſignatione.

§. 8. 9.

Acceptilatio (a) geſchahe zwar bey den Römern nur per ſtipulationem ſolennem, heut zu Tage aber per pactum de non petendo, Acceptilatione, pacto de non pe-

tendo aut ſatisfa-factio-ne. welches den nämlichen Effect thut, und wird auch acceptilatio mit der Remiſſion und Liberation nunmehro pro ſynonimis geachtet Satisfa-ctio (b) begreift in weitſchichtigen Verſtand alle modos tollendi obligationem, im engen aber jene allein, da ſich debitor auf andere Maas, als in der Obligation enthalten iſt, befriedigen läßt.

§. 10.

Renun-ciatione, reſerva-tione, proteſta-tione. Renunciatio (a) gehört ebenfalls unter die modos tollendi obligationem, dann das Jus, deſſen man ſich begiebt, iſt das correlatum obli-gationis, folglich fällt eines mit dem andern weg. Von den Erbverzichten inſonderheit ſiehe oben P. 3. C. 11. §. 2. &c. Der Renunciation ſte-het die Reſervation (b) und Proteſtation entge-gen. Durch jene gehet das Recht verlohren, durch dieſe wird es ſalvirt, oder erhalten, ſofer-ne ſie nur re adhuc integra geſchiehet und nicht facto proprio contraria iſt. Hæc enim nil operatur.

§. 11.

Mutuo diſſenſu, contra-ventione aut im-plemento non ſe-cuto. Der Knopf, welcher mutuo conſenſu ge-macht worden iſt, (a) löſet ſich auch mutuo diſ-ſenſu wiederum auf. Per regulam, res eo-dem modo diſſolvi, quo colligantur. Mit-telſt der Contravention, (b) welche ein Theil zu

Schul-

Schulden bringet, wird der andere Theil ſeiner Obligation nicht entbunden, dann das Sprüchwort, frangenti fidem fides frangatur eidem gehet Jure ſaltem civili nicht an, ſondern es folgt nichts anderſt, als actio ad implementum, oder exceptio implementi non ſecuti daraus.

§. 12.

Durch den völligen Untergang (a) der Sache wird man der Obligation nur entbunden, wann jener citra culpam vel dolum debitoris ſich ergiebt. Durch die Veränderung der Sache (b) fällt die Obligation nicht ſo leicht weg, dann obſchon ſelbige clauſulam rebus ſic ſtantibus allezeit ſtillſchweigend in ſich hält, ſo legt man doch ſelber auſſer den in Cod. bemerkten drey requiſitis keine Kraft und Würkung bey. Interitu vel mutatione rei.

§. 13.

Da reſtitutio alles im vorigen Stande ſtellt, ſo hebt ſie auch die Obligation auf. Wie weit aber ſolche ſo wohl bey Minderjährigen als andern quo ad judicialia & extrajudicialia noch ſtatt habe, kommt anderwärts vor. Reſtitutione in integrum

§. 14.

Der Tod, die Zeit und Verjährung, capitis diminutio, und wann zwey cauſæ lucrativæ Von den übrigen modis

tollendi obligationem und was generaliter dabey zu merken.

zuſammen kommen, werden (a) mit mehr andern auch noch anhero gerechnet. Generaliter iſt bey dieſen und all obigen zu merken, (b) daß die einmal erloſchene Obligation nicht wieder reviſcire, daß kein Unterſchied mehr ſeye, ob ſie ipſo Jure oder ope exceptionis aufgehoben werde. Daß endlich mit der Hauptobligation regulariter auch alle acceſſoria, z. E. Pfand, und Bürgſchaften mit wegfallen per regulam: Corruente principali corruit acceſſorium.

CAPUT XVI.

§. 1.

Von Verbrechen.

Auf die Obligation ex contractu folgt die ex delicto (a) worunter man nichts anderſt als ein factum verſtehet, welches gegen Geſetz und Verbot aus freyen Muth und Willen verübt wird. Man theilet die delicta (b) in vera vel quaſi, publica & privata, ſecularia, eccleſiaſtica, militaria und ſo weiter ein. Vera vel quaſi ſind ſie, je nachdem ſolche auf einem dolo oder culpa beruhen. Unter publicis ſind heut zu Tage nur die criminalia oder Maleſitz- und Frais-fälle, unter privatis hingegen die civil und niedergerichtliche Verbrechen, vulgo Frevel, verſtanden. Von den erſten wird in Cod. crim. Von den andern aber hier gehandelt.

§. 2.

§. 2. 3. 4.

Ex delicto macht man ſich auf doppelte Weiſe obligat, (a) erſtens der Obrigkeit zur Strafe, zweytens dem beleidigten Theile zur Reſtitution, Indemniſation, Satisfaction. Aus jener Obligation entſpringt actio pœnalis, aus dieſer perſecutoria. Beyde gehen ad diverſum finem, hebt alſo eine die andere nicht auf. Wem, und gegen wen nun actio pœnalis (b) zuſtehe, wo und wie ſie verhandelt werde, auch was circa modum pœnæ, ſonderbar in Geldſtrafen zu beobachten, und wie dieſe Klage wiederum ceſſire, ſiehe in Cod. & not. Und der actione pœnali & perſecutoria ex delicto.

§. 5.

Actio furti aut vi bonorum raptorum, welche nach römiſchen Rechte gegen Diebe und Räuber auf das duplum, triplum vel quadruplum gehet, iſt wenigſt hier zu Lande nicht mehr in uſu. Wohl aber ſubſiſtirt condictio furtiva noch, welche damnificato pro reſtitutione & indemniſatione zuſtehet, wie auch rei vindicatio contra tertium rei furtivæ poſſeſſorem. Condictione furtiva bey Raub und Diebſtällen.

§. 6.

Wegen zugefügter Beſchädigung hat actio legis aquiliæ (a) gegen Damnificanten ſtatt, da- Actione legis aquiliæ in damno dato.

 mit

mit er den Schaden erſtatte, ſoferne ſolcher (b) nur würklich und zwar dolo vel culpa lata, levi, aut leviſſima geſchehen, und erweißlich iſt. In der Schätzung deſſelben (c) ſiehet man Jure hodierno nur auf die Zeit, da ſolcher geſchehen iſt. Wie der Schade (d) bey Feldfrüchten, oder in Verwund- und Entleibungen, item in delictis carnis geſchätzt werde, ſiehe in Cod. Nebſt der Schadenserſetzung greift auch pœna (e) civilis, oder nach Geſtalt und Gröſſe deſſelben wohl gar criminalis von Amtswegen Platz.

§. 7.

Actione noxali, de pauperie, vel paſtu &c.

In Schäden, welche von dem Vieh oder leibeignen Leuten zugefügt werden, (a) raumt das römiſche Recht gegen die Herrſchaft des Viehes oder Knechts actionem noxalem, und zwar in Viehſchäden actionem de pauperie, oder in Aetz- und ſolchen Schäden, welche der Natur des Thiers gemäß ſind, actionem de paſtu, in all übrigen Viehſchäden aber, welche zugleich culpa hominis veranlaſſet werden, z. E. Bey ſchädlich- oder gehetzten Vieh, obbemeldte actionem legis aquiliæ ein. Da wir heut zu Tage keine Leibeigne (b) in ſenſu juris romani haben, ſo ceſſirt actio noxalis in dieſem Stück, wohl hingegen iſt actio de pauperie, oder welches nunmehr einerley iſt, actio de paſtu noch ſo weit

in

in uſu, daß der Herr des Viehes entweder den Schaden erſtatten, oder das Vieh noxæ geben, id eſt, für den Schaden in ſolutum überlaſſen muß. Iſt er aber in culpa, und wird act. leg. aquil. hierum convenirt, hat er obige Wahl nicht, ſondern muß den Schaden ſimpliciter erſetzen.

§. 8.

Wer an einem Ort, wo freye paſſage iſt, im Vorbeygehen von einem Haus begoſſen, oder geworfen wird, der kann den Hausherrn (a) um den dadurch erlittenen Schaden actione de effuſo vel dejecto belangen. An verrufen- oder mit den gewöhnlichen Bauzeichen verſehenen Orten hat ſich der Geworfene den Schaden ſelbſt beyzumeſſen, und hat die Klage nicht ſtatt. Falls ſich auch (b) damnificatus an dejicientem vel effundentem bereits ſelbſt gehalten, und ſelbigen, wie es ihm allerwegen freyſtehet, act. leg. aquil belangt hat, ceſſirt obige Klage gegen den Hausherrn ebenfalls. Actio de ſuſpenſo vel poſito (c) hat gegen jenen, welcher an offenen freyen Orten etwas gefährlicher Weiſe aufhenkt oder aufſtellt, der Strafe willen ſtatt.

Actione de effuſo vel dejecto, poſito vel ſuſpenſo

§. 9.

Damnum futurum (a) & imminens wird theils per nunciationem novi operis, theils act.

Nunciatione novi operis.

act. damn. inf. & aq. pluv. arcend. abgewendet, melius enim eſt intacta jura ſervare, quam poſt vulneratam cauſam remedium quærere. So viel die nunc. nov. oper. belangt (b) beſtehet ſolche in dem Verbot, wodurch ein präjudicirlicher Bau, welcher noch nicht vollendet, ſondern erſt angefangen iſt, niedergelegt wird, dann ſo bald das Verbot einmal legaliter geſchehen iſt, muß mit dem Bau bis zu Ausmachung der präjudicirlichen Frage, ob ſolcher von Rechtswegen ſtatt habe, ingehalten oder das weitere Bauwerk von dem Bauherrn wiederum abgethan, und alles in priſtinum ſtatum, wie es tempore nunciationis geweſen iſt, auf ſeine eigne Köſten hergeſtellt werden. Jure communi kann nunciatio zwar extrajudicialiter ſo wohl mit Worten als Werken, Jure ſtatutario aber nur judicialiter von der ordentlichen Obrigkeit, und zwar dem Bauherrn ſelbſt, oder in ſeiner Abweſenheit den Bauleuten geſchehen.

§. 10.

Actione damni infecti.

Actio damni infecti heiſt die Klage, da wir begehren, man ſoll unſern Nachbarn (a) anhalten, daß er ſein baufälliges Haus reparire, oder vor allen daraus erfolgenden Schaden Caution leiſte. Thut er weder eines, noch anderes, ſo wird Kläger Jure romano zwar immittirt, Jure hodierno aber läßt die Obrigkeit

den

den Baufall ſchätzen und wenden, oder das Haus quanti plurimi verkaufen, und die nöthige Reparation durch den Käufer verfügen. Ex argumento legis (b) greift dieſes auch in andern dergleichen beſorglichen Schäden Platz.

§. 11.

Wann ein neuer Damm angelegt, und das ſchädliche Regenwäſſer dadurch auf andere Gründe getrieben wird, ſo hat actio (a) aquæ pluviæ arcendæ dagegen ſtatt, damit der Damm auf Köſten desjenigen, der ſolchen angelegt hat, wiederum abgeſtellt, und der allſchon daraus erfolgte Schade gut gemacht werde, welches ſich ex argumento legis (b) auch auf andere Waſſerwerke und Beſchlächt extendirt, wann dergleichen etwann in flumine publico eigenmächtiger Weiſe, oder in privato nicht ſo viel zu Bewahrung ſeines Geſtattes, als einem andern zu Schaden angelegt werden. Ob und wie weit man aber den Waſſereinbruch zu wenden, oder wider Willen hierzu zu concurriren habe, ſiehe in Cod. & not. Aquæ pluviæ arcendæ.

§. 12.

Actio de publicanis (a) nach welcher der Zollner das, was er zu viel eingenommen hat, in duplo vel quadruplo reſtituiren muß, iſt zwar juris romani, aber nicht hodierni, ſondern Actione de publicanis, vectigalibus & commiſſis.

dern es werden ſo wohl dieſe als andere Amtsexceſſen an dem Zollner pœna extraordinaria & arbitria beſtraft, ſo weit ſie nicht in ein anders benanntes crimen einſchlagen. Actio de commiſſis (b) heiſt die Klage, welche auf die Confiſcation des zollbaren Guts wegen begangener Mauthdefraudation geſtellt wird. Sie ſupponirt allezeit dolum. Ob culpam wird man zwar in doppelte Zollgebühr oder andere willkührliche Strafe, nicht aber in confiſcationem condemnirt. Was zu Vermeidung deren ein jeder Zoll- oder Mauthgaſt (c) in hieſigen Landen zu beobachten habe, das giebt die Mauth- und Accisordnung von An 1765. wovon der Inhalt in not. ad Cod. nur en gros und nach den Rubriquen angeführt wird.

CAPUT XVII.

§. 1. 2.

Von der Schmach oder injuria.

Injuria (a) bedeutet in ſenſu lato alles Unrecht, in ſtricto aber das Verbrechen, da jemand an ſeiner Ehr und guten Namen geflieſſner Weiſe angegriffen wird, welches ſowohl mit Worten als Werken zu geſchehen, und eben daher injuria in verbalem & realem getheilt zu werden pflegt.

§. 3.

§. 3.

Leute, welche weder doli, noch culpæ capaces ſind, hat man (a) einer injuri zwar wohl paſſive, nicht aber active für fähig zu ſchätzen. Das Sprüchwort, volenti non fit injuria, verſtehet (b) ſich nur von Sachen, welche in ſeiner Macht ſtehen, und iſt im übrigen (c) einerley, ob man an ſelbſt eigner Perſon directe & immediate, oder an den Seinigen indirecte und mediate beſchimpft wird. Wer injuriren oder injurirt werden könne.

§. 4.

Das weſentliche Stück, ohne welchen man eine injuri weder begehen, noch begreifen kann (a) iſt animus injuriandi, und zwar directus oder indirectus, je nachdem die Beſchimpfung unſer Hauptzweck, oder nur von dem was wir thun, eine nothwendige Folgerung iſt. In indifferenten Sachen wird ſolcher nicht präſumirt, wohl aber in Sachen, welche ſchon an ſich ſchimpflich ſind, z. E. das Schelmen ſchelten, oder Maulſchellen. Wie weit ſelbiger (c) bey der Geiſtlichkeit, Obrigkeit, Advocaten und Schriftſtellern, oder jenen, welche ihren authorem nennen, oder die Prob machen, und mehr andern präſumirt werden, ſiehe in Cod. & not. Von dem animo injuriandi.

§. 5.

Von der actione injuriarum.

Actio injuriarum iſt pœnalis oder perſecutoria. Jene zielt auf die Strafe, welche nicht nur civilis, ſondern auch in injuriis atrocibus maleſiziſch iſt. Dieſe hingegen gehet auf des Klägers privat intereſſe, und iſt entweder recantatoria, oder æſtimatoria juxta §. ſeq. 6. 7. all dieſe actiones concurriren nicht nur elective, ſondern auch cumulative, ſo das eine die andere nicht aufhebt. In Realinjurien kommt actio legis aquiliæ wegen der Köſten und Schäden hinzu.

§. 6.

Æſtimatoria, & recantatoria.

Actio injuriarum æſtimatoria (a) wird genannt, wann Kläger die Schmach ſchäzt, und den Werth verlangt. Es wird zwar derſelbe allzeit eidlich betheurt, dem ungeacht kann die Obrigkeit die Uebermaas moderiren. Actio ad palinodiam (b) ſeu recantatoria gehet auf den Widerruf, welcher jedoch nur in injuriis verbalibus ſtatt hat. Reales werden nicht widerrufen, ſondern abgebetten, und dieſes geſchiehet auch auf dem Fall, da man jemand ſeine Leibs, oder Gemüthsmängel, oder wahrhafte Schandthaten animo injurandi vorwirft. Bequemt ſich (c) condemnatus ad revocationem vel deprecationem nicht, ſo hält man

man ihn durch Gefängniß und ſchmale Koſt hierzu an, oder läſt ſolche endlich ſtatt ſeiner durch den Scharfrichter oder Schergen verrichten (d) ſowohl in act. æſtim. als recantatoria hält die Sentenz gemeiniglich clauſulam, ſalvo honore, in ſich.

§. 8. 9.

Injuria iſt facti, muß alſo von dem Kläger bewieſen werden, welches ſowohl per teſtes als andere Probsmittel geſchehen kann. In was für Umſtänden man denſelben auf ſeine ſichtige Wunden ſchwören laſſe, ſiehe in Cod. Beweiß bey der Injurienklage.

§. 10 bis 17.

Die Injurienklage wird (a) durch den Tod des Injurianten oder Injurirten, durch ausdrücklich oder ſtillſchweigende Vergebung, und Reconciliation, Verjährung, Declaration, Concurs, Landesfürſtlichen Machtſpruch, oder auch von der Obrigkeit ex officio aufgehoben. So viel die Verjährung (b) inſonderheit betrifft läßt unſer Jus ſtatutarium præſcriptionem annalem nur quo ad injurias verbales zu. Die Declaration (c) oder Ehrenſinceration dienet ſtatt des Widerrufs nur bey adelichen oder andern anſehnlichen Perſonen. Concurſus (d) hebt die Schmachklage nur in Anſehung derjenigen Wie ſelbige wieder aufgehoben werde.

gen auf, welche indirecte beſchimpft ſind, wann directi injuriati ſelbſt klagen. Das obrigkeitliche Amt (e) aber macht nur in geringern Injurien, oder wo das factum ſehr unlauter iſt, einen Strich durch die Klage.

§. 18.

Retorſio injuriæ.

Injuriæ verbales (a) können retorquirt werden, ſoferne ſolches nur legaliter geſchiehet. Die bloſſe Lügenſtrafung iſt wenigſt Jure ſtatutario keine Retorſion, ſondern die nämliche injuri muß man wiederum zurück ſchieben. Mehr-, Minder- oder etwas anders darf nicht retorquirt werden. Bey Injurien, welche man jemand in Gegenwart zufügt, leidet Retorſio keinen Verſchub, ſondern muß gleich auf der Stell, in der Abweſenheit aber längſt inner Monat Zeit à die notitiæ geſchehen. Effectus retorſionis iſt, daß die Schmachklage dadurch aufgehoben wird, und die retorquirte injurie ſo lange auf injuriante liegen bleibt, bis er die angeworfen- und zurückgeſchobene Schandthat darthut. Exceſſivæ retorſiones thun obige Würkung nicht, ſondern werden vielmehr pro injuria nova & reciproca geachtet. Retorſio retorſionis iſt auch niemal erlaubt.

§. 19.

Von Paſquillen.

Was ein Paſquill oder libellus famoſus ſey, ſiehe Cod. crim. P. 1. C. 8. §. 11.

Die

Die Retorſion hat hierinn nicht Platz, wohl aber, wann der author ausfindig gemacht wird, actio æſtimatoria & recantatoria. Den öffentlichen Verruf, welcher der Paſquillen halber ergangen iſt, ſiehe in not. ad Cod. und libellis famoſis.

Fünfter Theil.

CAPUT XVIII.

§. 1. 2.

Lehen hat zwar unterſchiedliche Bedeutung. Hier iſt die Rede nur von ſolchen Lehengütern, welche mit dem dominio utili gegen beſondere Treuleiſtung jemand verliehen ſind, zu Latein, feudis. Von dem allodio, welches feudo entgegen geſetzt wird, und andern affinibus feudi, ſiehe unten §. 62. Von Lehen oder feudis.

§. 3. 4. 5.

Feudum equeſtre (a) vel nobile, oder Ritterlehen wird von dem hievon zu leiſtenden Ritterdienſt, burſaticum oder Beutellehen hingegen von der bey jeder Renovation zu verreichender Geldpräſtation alſo genannt, und iſt hier zu Lande kein Lehen, welches nicht zu ei- Eintheilung derſelben in equeſtria & burſatica, nova & antiqua, hæreditaria

& ex pacto majorum acquiſita. ner von dieſen zwey Gattungen gehöret. Novum vel antiquum (b) oder neu und alt heiſt das Lehen, je nachdem es von dem Lehenmann ſelbſt erſt erlanget, oder ſchon von ſeinen Voraltern durch die Lehensfolge auf ihn gekommen iſt. Hæreditaria oder Erblehen (c) diſtinguiren ſich von denen ex pacto & providentia majorum acquiſitis nur circa modum ſuccedendi, weil man bey dieſen ſecundum ordinem jure feudali præſcriptum ſuccedirt, mithin niemand andern, der nicht à primo acquirente abſtammt, ad ſucceſſionem zuläßt. Bey jenen hingegen gehet die Succeſſion nach dem Jure civili, mithin ohne Rückſicht ad primum acquirentem.

§. 6. 7.

Maſcula, feminea. Manns- und Weiber- oder Kunkel-Lehen, werden theils à ſucceſſione, theils ab acquiſitione ſo genannt, und zwar à ſucceſſione, je nachdem nur die Mannsleute allein, oder auch die Weibsleute darinn ſuccediren. Ab acquiſitione, nachdem entweder eine Manns- oder Weibsperſon das Lehen am erſten acquirirt hat. Feuda feminea ſind zweyerley Gattung, und zwar promiſcua & ſimultanea, wann die Weibsperſonen mit den Mannsleuten zugleich ſuccediren, ſucceſſiva, wann jene nur deficientibus maſculis zugelaſſen werden. In dubio

hält

hält man das Lehen mehr pro maſculino als femineo, und das letzte mehr pro ſucceſſivo als promiſcuo vel ſimultaneo.

§. 8. 9.

Gegeben (a) oder aufgetragenes Lehen unterſcheidet ſich darinn, daß der Lehenherr jenes von ſeinem eignen, dieſes aber prævia oblatione juxta §. ſeq. 19. von des Lehenmanns Vermögen verleihet. Gekauft (b) heiſt das Lehen, welches der Vaſall von dem Lehenherrn ſelbſt, oder mit ſeinem Conſens von andern als Lehen erkauft, oder alio titulo oneroſo acquirirt. Ein Pfandlehen (c) iſt nur jenes, welches der Lehenherr ſeinem creditori zugleich Pfand- und Lehensweiſe verleihet. Uneigentlich (d) wird das Lehen genannt, welches in einem oder mehr Stücken von der ordinari Lehensnatur und Eigenſchaft abgehet. In all übrigen Stücken beurtheilet man dergleichen feuda nichts deſto weniger ſecundum propriam feudi naturam. Rechteslehen bedeutet nicht allemal proprium & rectum, ſondern auch öfters nur verum feudum. Data, oblata, emta, pignoratitia, propria vel impropria.

§. 10.

Reichs- und Landlehen (a) differiren darinn, das jene von dem Kaiſer und Reich, dieſe aber nur à ſtatibus, immediatis vel privatis. Reichs- und Land- geiſt- und weltliche Lehen.

verliehen ſind. Geiſtlich oder weltlich (b) werden die Lehen genannt, je nachdem ſolche in geiſt- oder weltlichen Gütern beſtehen.

§. 11. 12.

Wer Lehen verleihen oder erlangen kann.

Ein jeder, wes Stands und Weſens er immer ſey, (a) kann von dem Seinigen, womit er frey zu diſponiren hat, Lehen verleihen, und ein jeder kann auch (b) regulariter Lehen erlangen, ſo gar jene, welche ſonſt von der Lehensfolge juxta §. ſeq. 40. ausgeſchloſſen ſind, weil dem Lehenherrn nirgend verwehrt iſt, auch einen Unfähigen, ſo weit es absque præjudicio tertii geſchehen kann, für einen Vaſallen anzunehmen.

§. 13.

In was für Sachen.

Alles, was nur in commercio humano und ſo dauerhaft iſt, daß es durch den Gebrauch nicht verzehrt wird, läſſet ſich zu Lehen verleihen, es ſeye gleich mobile oder immobile, corporale vel incorporale. Verzinsliche Capitalien, jurisdictionalia, regalia werden ebenfalls zu Lehen verliehen. De feudo in rebus alienis, minorum, vel eccleſiarum ſiehe in Cod. & not.

§. 14. 15.

Modi conſtituendi vel acquirendi feudum ſind originarii oder derivativi. Jene, wodurch ein neues Lehen errichtet wird, beſtehen in inveſtitura, coinveſtitura, expectantia, oblatione, præſcriptione. Dieſe hingegen, wodurch das errichtete nur von einem auf dem andern kommt, beſtehen meiſtenſtentheils in der Lehensfolg oder Veräuſſerung, zuweilen auch in der Präſcription. Eine bloſſe Zuſage oder letzte Willensdiſpoſition giebt vor der Inveſtitur nur jus perſonale, und macht, daß der Aeltere dem Jüngern vorgezogen werden muß.

De conſtitutione vel acquiſitione feudi.

§. 16.

Die Inveſtitur oder Belehnung begreift (a) überhaupt den inter dominum & vaſallum vorgehenden Handel oder Contract, welcher einerſeits in Ablegung der Lehenpflicht, andererſeits in Verleihung des Lehens und Ausfertigung des Lehenbriefs beſtehet. Sie iſt (b) entweder propria oder impropria & abuſiva. Die erſte geſchiehet per traditionem veram vel fictam, und theilet nicht nur dominium utile, ſondern auch poſſeſſionem feudi mit, ſoferne ſolche anderſt vacua iſt. Die Lehenherrſchaft (c) nimmt ſolche entweder ſelbſt

Per inveſtituram,

oder durch andere mit dem Vaſallen in perſona oder ſeinem Anwald auf gebräuchliche Weiſe vor, läßt ſich mittelſt der gewöhnlichen Lehenpflicht die Treue von ihm verſprechen, und fertiget den Lehenbrief gegen Revers darüber aus. Inveſtitura (d) wird ſtricte interpretirt, und präjudicirt einem Dritten nicht.

§. 17.

Coinveſtituram.

Sind mehr mit einem Lehen zugleich belehnt, (a) ſo heiſt es eine Mitbelehenſchaft, geſammte Hand, coinveſtitur oder inveſtitura ſimultanea, und wird in communem vel ſaxonicam getheilet. Communis (b) iſt entweder pura & ſimplex, oder nur eventualis & conditionata. Von der letzten ſiehe §. ſeq. 18. dann ſie iſt nichts als eine Expectanz, und giebt nur ſpem futuræ ſucceſſionis. Mittelſt der erſten wird das Lehen unter ſämmtlichen coinveſtitis quo ad poſſeſſionem, dominium utile & fructus gemeinſchaftlich. Den Unterſchied (c) inter communem & ſaxonicam ſowohl quo ad ſucceſſionem als ſonſt ſiehe in Cod. & not.

§. 18.

Expectantiam.

Die Anwartſchaft iſt eine lehenherrliche Verſicherung auf ein künftig: heimfälliges Lehen, und wird entweder nur ſimpliciter durch bloſſe

Zu=

Zuſage oder cum inveſtitura ſimultanea eventuali ertheilet. So wohl ein als die andere iſt nur conditionata und purificirt ſich erſt per caſum aperturæ. Beyde differiren darinn, daß ſimplex nur ein Jus perſonale, ſimultanea eventualis aber Jus reale mittheilt. Wer unter mehr expectivatis den Vorzug habe, ſiehe ibi.

§. 19.

Ein Lehensauftrag ergiebt ſich, wann wir uns mit unſerm ſelbſt eignen Gut und allodio von einem andern belehnen laſſen. Der Auftrag des dominii directi und die hierauf erfolgende Belehnung mit dem utili ſind zwey unterſchiedliche Handlungen, können aber auch uno actu individuo geſchehen. Dann wer ſich mit dem dominio utili ſeiner freyeigenthümlichen Sache belehnen läßt, übergiebt zugleich ipſo facto & brevi manu das dominium directum. Oblationem.

§. 20.

Per præſcriptionem wird ein feudum erlangt, wann man entweder dominium directum in re vaſalli propria & allodiali, oder dominium utile in re domini propria & allodiali verjährt. In re tertii kann ſolches geſchehen, wann ſich einer ſtatt des Præſcriptionem.

rechtmäſſigen Lehenherrn in das dominium directum, oder ſtatt des rechtmäſſigen Vaſallen in das dominium utile auf ſolche Weiſe einſchiebt. Nebſt der Poſſeſſion und bona fide wird eine Zeit von 30. Jahren hierzu erfodert, welche zugleich auch loco tituli dienet.

§. 21.

Effectus feudi circa dominium.

Die Hauptwürkung eines Lehens beſtehet auf Seiten (a) des Lehenherrn in dominio directo, auf Seiten des Vaſallen in utili. Vermög des letzten (b) kann er das Lehen eben ſo, wie ein Erbrechter das Erbrecht, und zwar privative mit Ausſchluß des Lehenherrn genießen, auch mit den fructibus, wie mit ſeinem andern Allodialgut, frey diſponiren. Dagegen (c) muß er ſich alles gefährlich- und ſchuldhaften Abſchleifs ſub pœna caducitatis enthalten, ſohin das Gut im weſentlichen Stande zu erhalten ſuchen.

§. 22. 23.

Idem & onera.

Nicht nur die zu Erziel- und Einbringung (a) der Lehensnutzungen, ſondern auch zum Unterhalt des Guts ſelbſt erfoderliche Köſten nebſt allen darauf haſtenden Realbürden liegen dem Vaſallen ob. Dem Lehenherrn iſt er zwar wohl zur Treue und Ehrerbietung, wie auch zum gewöhnlichen Dienſt und Lehenreich verpflich-

pflichtet, einen Zins oder andere jährliche Abgabe aber hat er demſelben regulariter nicht zu präſtiren. Ob aus der Lehenbarkeit und fide vaſallitica auch eine Subjection erwachſe, ſiehe in not.

§. 24. 25.

Die Lehensdienſte, welche der Vaſall ſeinem Herrn ſo wohl bey Hofe, als Gericht und im Kriege de jure communi zu leiſten hat (a) ſind hier zu Lande entweder gar nicht mehr, oder ſo viel die Kriegs- und Ritterdienſte belanget, nicht in natura, ſondern nur dem Anſchlag nach, und zwar mit 80. fl. von jedem Pferd in Kriegszeiten noch üblich. Beutel- und Ritterlehen unterſcheiden ſich eben darinn hauptſächlich, daß die Ritterdienſte nur von dieſen, nicht aber von jenen geleiſtet werden. Die Lehensvormundſchaft (b) iſt in hieſigen Landen ebenfalls nicht mehr üblich. Servitia & tutelam feudalem.

§. 26. 27. 28.

Unter die onera feudalia gehören auch die Lehenſchulden des Vaſallen, welche zweyerley Gattung ſind. Zu den von erſter Gattung (a) rechnet man nicht nur die lehenherrliche Foderungen, ſondern auch alles, was in rem & utilitatem feudi verwendet wird. Zur zweyten (b) Gattung aber die conſentirte Schulden, Debita.

welche nämlich der Vaſall mit Conſens des Lehenherrn und anderer Interreſſenten gemacht hat. All übrige Schulden, (c) welche nicht zu einer von beyden Gattungen gehören, ſind Erb- oder Allodialſchulden, und dieſe werden nicht ex feudo, ſondern à vaſallo, der ſolche gemacht hat, und ſeinen Allodialerben ſelbſt ex allodio bezahlt, wohingegen die Lehenſchulden (d) ex feudo, und zwar die von erſter Gattung principaliter, die von zweyter aber nur bey ermanglenden allodio in ſubſidium bezahlt werden. Beutellehen (e) werden in executione auf den nämlichen Fuß, wie das allodium tractirt, folglich ſo wohl um Erb- als Lehenſchulden nicht nur in fructibus, ſondern auch in ipſa ſubſtantia angegriffen. Von dem Concurs (f) der Lehenſchulden ſo wohl unter ſich, als mit Erbſchulden ſiehe in Cod. & not.

§. 29. 30. 31. 32. 33.

Alienationem feudi.

Ohne lehenherrlichen Conſens (a) kann das dominium utile nicht veräuſſert werden, und iſt unter der Veräuſſerung alle Handlung verſtanden, wodurch das Lehen gar von Handen kommt, oder doch beſchwert und geſchmälert wird. Der Conſens (b) muß ausdrücklich und ſchriftlich ertheilet ſeyn, wird auch von Siegelmäſſigen, oder mit der Juriſdiction begabten Lehenherrn ſelbſt ausgefertigt, und ſtricte interpretirt. In feudo alienabili, (c) welches

ches nämlich cum facultate alienandi verlie=
hen iſt, wird der Conſens gar nicht erfodert.
In Beutellehen und alienationibus neceſſa-
riis kann ſolcher zwar nicht umgangen, hinge=
gegen aber auch nicht abgeſchlagen werden. An
dem dominio directo (d) präjudicirt der Conſens
dem Lehenherrn ſo wenig, als ſeinen lehenherrlichen
Foderungen. Die Strafe (e) des vernachläſſig=
ten Conſens iſt nullitas alienationis, und ſo=
ferne die Extradition bereits geſchehen iſt, auch
pœna caducitatis, welche jedoch verſchiedene
Abfälle zu leiden hat.

§. 34. bis 40.

Das ohne lehenherrlichen Conſens, mithin nulliter veräuſſerte Lehen (a) kann nicht nur von dem Lehenmann ſelbſt, wann er in bona fide geweſen iſt, ex capite nullitatis, ſon=dern auch von dem Lehenherrn Jure caducitatis, oder von den Lehensfolgern Jure ſucceſſionis à quocunque poſſeſſore widerrufen werden. Von Seiten der letztern hat aber der Widerruf eher nicht, als nach Abſterben des Alienanten Platz. Es ceſſirt auch ſolcher ſo wohl per præſcriptionem, als conſenſum in alienationem, wie nicht weniger in feudis, wo noch kein Jus quæſitum da iſt, z. E. in feudis novis, hæreditariis, burſaticis und mehr andern Fällen. Man hat auch (b) jetzt=erwähnten Widerruf mit jenem nicht zu vermi=ſchen,

Revocationem vel retractum feudi alienati

ſchen, der entweder von dem Lehenherrn oder den Lehensfolgern nur Jure retractus feudalis geſchiehet, dann dieſer iſt nicht nur von jenem, ſondern auch von dem retractu allodiali in mehr Dingen unterſchieden.

§. 40 bis 46.

Von der Lehensfolge,

N. 1. &c. Succeſſio feudalis iſt ordinaria oder extraordinaria. Von dieſer ſiehe n. 20. &c. ordinaria (a) diſtinguirt ſich von der ſucceſſione civili & allodiali hauptſächlich darinn, das ſucceſſor bey jener ſein Recht à primo acquirente vi primæ inveſtituræ, bey dieſer aber von dem Letztverſtorbenen her hat, welcher ihm ſolches geben und nehmen kann. Wer demnach (b) in via ſucceſſionis ordinariæ & legitimæ zum Lehen gelangen will, der muß à primo acquirente durch eheliche und rechtmäſſige Geburt abſtammen, annebens zu unmittelbaren Lehendienſt fähig ſeyn. Daraus folget von ſelbſt, daß ſo wohl Uneheliche, als Defectuoſe, wie auch Geiſtliche und Weibsleute von der Lehensfolge regulariter ausgeſchloſſen ſind.

und Ordnung derſelben.

N. 7. &c. Ordo ſucceſſionis betrifft vorzüglich (a) deſcendentes, nach ihnen aber collaterales, weil die aſcendentes in feudo regulariter ausgeſchloſſen ſind. Man ſupponirt

nirt bey collateralibus (b) daß ſie à primo acquirente noch abſtammen, mithin nicht in Anſehung deſſelben, ſondern nur reſpectu ultimi defuncti Seitenverwandte ſind. Fratres germani (c) ſchließen conſanguineos nur in allodio, nicht in feudo aus. Nach den Brüdern (d) und Brüdersſöhnen gehet es ſecundum proximitatem lineæ und in pari linea ſecundum proximitatem gradus. In Berechnung des Grads ſiehet man nicht mehr ad primum acquirentem, ſondern ad ultimum defunctum. Der Linie nach heiſt jener proximior, welcher mit ultimo defuncto einen näheren ſtipitem communem hat.

N. 13. &c. Weibsbilder ſind obgedachtermaſſen (a) von der Lehensfolge regulariter ausgeſchloſſen, exceptis feudis femineis, dann da ſuccediren ſie ebenfalls, und zwar in hæreditariis, worunter auch die Beutellehen zu zählen ſind, nach dem Jure civili & allodiali, in feudis equeſtribus, vel pacto & providentia majorum acquiſitis aber nach obgedachter Lehens-Succeſſionsordnung, jedoch mit dem Unterſchied (b) zwiſchen promiſcuis & ſimultaneis, oder ſucceſſivis. Bey jenen ſuccediren ſie mit den Mannsleuten ſecundum proximitatem lineæ und reſpective gradus, bey dieſen hingegen erſt nach (c) Abſterben aller à primo acquirente abſtammenden Manns- Von der Weiblichen Lehensfolge.

erben,

erben, ja ſie werden hierinn ſo gar per maſculum ex linea feminea natum in concurſu ausgeſchloſſen. Unter die feuda feminea ſucceſſiva aber rechnet man auch die gekaufte Lehen, ſo weit in dem lehenherrlichen Conſens kein anders vorbehalten iſt. Von dem axiomate (d) femina ſemel excluſa ſemper excluſa ſiehe in not. ad Cod.

Von der Lehensfolge ex ſimult. inveſt. ult. vol. aut pacto.

N. 20, &c. Daß auch jene, welche à primo acquirente abſtammen, nicht ſo viel Jure ſanguinis als ſimultaneæ (a) inveſtituræ, mithin anderergeſtalt nicht, als wann ſie von Fall zu Fall coinveſtituram ſuchen, in feudo zu ſuccediren haben, iſt zwar wohl Juris ſaxonici, aber nicht communis & bavarici, dann da brauchen jene, welche à primo acquirente abſtammen, mithin ſchon in prima inveſtitura begriffen ſind, keiner geſammten Hand mehr, und falls ſie auch von Fall zu Fall geſucht wird, geſchiehet es nicht aus Nothwendigkeit, ſondern pro cautela, damit man ſeiner Zeit, wann ſich caſus ſucceſſionis ereignet, die Deſcendenz deſto leichter probiren kann. Letztwillige diſpoſitiones (b) oder pacta ſucceſſoria haben quo ad feuda ohne Conſens des Lehenherrn und anderer Intereſſenten keine Kraft.

N. 27.

N. 27. Die Lehensfolge wird nicht pro ſucceſſione univerſali & hæreditaria, ſondern ſingulari geachtet, woraus ſich unter andern ſo viel ergiebt, daß die Lehensfolge auch mit Ausſchlagung der Allodialſucceſſion Platz greife. Von der Vertheilung unter mehr Lehensfolgern ſiehe ibi. Würkung der Lehensfolge.

N. 28. &c. All obiges, was von der Lehensfolge geſagt worden iſt, betrifft nur dominium utile. In dominio directo (a) wird nicht mehr Jure feudali, ſondern civili & allodiali ſuccedirt, und wann der Lehenherr (b) ohne Erben ex teſtamento, pacto vel ab inteſtato abſtirbt, ſo fällt wenigſt Jure ſtatutario das dominium directum nicht dem Vaſallen, ſondern als ein erbloſes Gut dem fiſco zu, welcher auch bey den Activſtammlehen (c) ſo gar die Weibsperſonen, und zwar hier zu Lande aus dem ſogenannten Jure regio ausſchließet. Von der Lehensfolge in dominio directo.

§. 47. 48. 49. 50.

N. 1. &c. So oft ſich ein Haupt- oder Nebenfall (a) ergiebt, ſo oft ereignet ſich auch der caſus von der Lehensrenovation. Ein Haupt- oder Generalfall (b) heiſt, wann ſich die Veränderung in der Perſon des Lehenherrn ergiebt, und zwar nach dem Jure communi Von der Lehenserneuerung.

per

per quamvis mutationem, nach dem ſtatutario aber nur durch den Tod deſſelben. Ein Neben- oder Particularfall (c) exiſtirt, wann die Perſon des Vaſallen durch Abſterben oder andere Mutation verändert wird.

Wer ſie zu ſuchen habe und bey wem, auch wo, und wie.

N. 5. &c. Bey dem Hauptfall wird renovatio inveſtituræ von allen (a) Vaſallen und Lehensinhabern, bey Nebenfällen aber von dem nächſten Lehensfolger geſucht. Nach ſächſiſchen Recht (b) liegt ſolches zwar auch allen coinveſtitis von Fall zu Fall ob, nach hieſigen und gemeinen Rechten aber ſind eventualiter coinveſtiti hierzu eher nicht verbunden, bis ſie auch die Succeſſionsordnung betrifft. Die Requiſition (c) pro renovatione muß bey der Lehenherrſchaft und zwar ſub pœna caducitatis inner Jahr und Tag obſervatis obſervandis geſchehen, worauf die Belehnung in der nämlichen Form, wie bey der inveſtitura nova vorgenommen wird.

Lehenbriefserneuerung, Mut- und Indultſchein.

N. 13. &c. Mit dem Lehen wird auch allemal der Lehenbrief (a) wiederum erneuert, und mutato domino auf den Lehenherrn, mutato vaſallo auf den neuen Vaſallen dem vorigen Inhalt nach umgeſchrieben. Ohne beyderſeitiger Einwilligung wird hierinn nichts abgeändert, und in dubio mehr ein Verſtoß präſumirt, mithin bey diſcrepanten Briefen vorzüglich

züglich auf den erſten und älteſten zurück geſehen, welches ſich jedoch nur von erneuerten, nicht aber heimfällig, und ex nova gratia verliehen oder per alienationem ad manus extraneas gebrachten Lehen verſtehet, dann da geben die ältere Briefe keinen Ausſchlag mehr. Mut- und Indultſcheine (b) differiren von Lehenbriefen, dann der Mutſchein wird nur zum Beweiß der beſchehenen Requiſition oder Lehensmuthung, der Indultſchein aber nur alsdann ertheilt, wann der Lehenstermin verlängert worden iſt.

N. 16. &c. In all obverſtandenen Veränderungsfällen giebt der Vaſall dem Lehenherrn das relevium, (a) welches zwar Jure communi nicht, hier zu Lande aber in regula ſo weit beſtimmt iſt, daß man von Ritterlehen den Schützzeug mit 7. fl. 14. kr. von Beutellehen aber 5. pro cento nach unpartheyiſchen Gutsanſchlag bezahlt. Kinder und Deſcendenten (b) eines verſtorbenen Vaſallen ſind von dem relevio nicht frey, und obſchon das Lehen von den Erben (c) insgeſammt relevirt wird, ſo giebt doch derjenige, welcher ſolches durch Theilung oder ſonſt völlig an ſich bringt, pro rata der übrigen Theile ein neues, mithin doppeltes relevium. Von dem Lehenreich.

§. 51 bis 56.

Modus finiendi feudum. N. 1. &c. Das Lehen endiget ſich entweder abſolute oder reſpective. Auf die letzte Art (a) per mutationem in perſona domini vel vaſalli contingentem, ſalvo manente feudo, z. E. durch die Alienation oder Lehensfolge. Auf die erſte Art (b) aber, wann das Lehengut völlig zu Grunde gehet, oder in allodium verwandelt wird, mithin qualitas & nexus feudalis aufhört, welches per conſolidationem (c) dominii utilis & directi zu geſchehen pflegt. Wie und auf was Weiſe nun aber das Lehen per refutationem, præſcriptionem & caducitatem conſolidirt werde, ſiehe n. ſeq. 5. &c. durch den Lehenherrlichen (d) Widerruf geſchiehet es regulariter nicht, weil die feuda keine precaria ad nutum revocabilia mehr ſind. Der Tod (e) des Lehenherrn ziehet keine Conſolidation nach ſich, weil das dominium directum nicht dem Vaſallen, ſondern hæredibus domini oder fiſco zufällt. Wohl hingegen conſolidirt ſich dominium utile mit dem directo per mortem vaſalli, wann all jene, welche in feudo zu ſuccediren gehabt hätten, mit ihm zugleich abſterben.

Per refutationem. N. 5. &c. Sendet der Vaſall (a) das dominium utile von dem Lehen auf, ſo ſind die in

Cod.

Cod. ſpecificirte 4. Fälle zu merken, ob die Refutation dem Lehenherrn ſelbſt, oder dem nächſten Lehensfolger, oder einem weiteren Agnaten, oder gar einem extraneo zu Guten geſchehe. Der erſte Fall allein qualificirt ſich auf eine conſolidationem, wo nicht perpetuam, doch temporalem. Gleiche Bewandniß (b) hat es, wann der Lehenherrn dem Vaſallen das dominium directum auſſendet, welches man eine Lehensvererb- oder Eignung zu nennen pflegt. Ob und (c) wie weit aber die Auſſendung ein- ſo andererſeits, zumal in præjudicium der Lehensfolger, geſchehen könne, ſiehe in not.

N. 7. Durch die Verjährung wird das Lehen auf dreyerley Weiſe geendiget, da nämlich der Lehenherr auch das dominium utile, oder der Vaſall das directum an ſich bringt, und eines mit dem andern conſolidirt, oder etwann ein Dritter beydes zuſamm Jure allodiali innhat und präſcribirt. Allemal wird bona fides nebſt einer 30jährigen Poſſeſſion hierzu erfodert, und läuft auch die Verjährung gegen Agnaten und Lehensfolger eher nicht, bis jeden gleichwohl Jus agendi vel revocandi der Ordnung nach betrifft. Per præſcriptionem.

N. 8. &c. Durch die Caducität oder Verwürkung wird das Lehen geendiget, wann vaſallus einen Lehensfehler oder feloniam begehet, Per caducitatem.

welches zwar de jure communi auf gar vielerley Weiſe, Jure ſtatutario aber nur in folgenden ſechs caſibus geſchiehet, nämlich da der Vaſall 1.) das Lehen eigenmächtig veräuſert, 2.) ſolches geſließen abſchwendet oder die dazu gehörige Unterthanen grauſam tractirt, 3.) die geziemende Lehensrenovation boßhafter Weiſe unterläßt, 4.) den Perſonallehensdienſt hartnäckig verweigert, 5.) den Lehenherrn an ſeiner Perſon ſelbſt, oder an den Seinigen grob beſchimpft, verräth, oder gar um das Leben bringt, 6.) das Laſter beleidigter Majeſtät ausübt.

§. 57. 58.

Von fructibus, meliorationibus, oneribus, finito feudo.

Mutato vaſallo, gehören ihm oder ſeinen Allodialerben (a) alle fructus illo tempore jam percepti. Mit pendentibus (b) naturalibus hat es die nämliche Beſchaffenheit, wann ſich der caſus noch zwiſchen dem erſten Merz und letzten Auguſt ergiebt. Bey fructibus naturalibus & induſtrialibus ſimul (c) erſtattet derjenige, welcher ſolche mit dem Lehen überkommt, die pro cura & cultura verwendete Köſten. Fructus civiles, (d) welche ſchon vor der Apertur verfallen ſind, gehören vaſallo und ſeinen Allodialerben, die übrigen, ſo noch nicht verfallen ſind, werden pro rata temporis getheilt. Mit den Lehensbeſſerungen (e) wird es, wie mit Fideicommißmeliorationen, gehalten. Onera (f) womit der Vaſall das Lehen ohne Conſens des

Lehen=

Lehenherrn und der Intereſſenten beſchwert hat, fallen per regulam, reſoluto jure dantis &c. wiederum weg.

§. 59.

Von Lehensſtrittigkeiten oder cauſis feudalibus.

In Lehensſtrittigkeiten (a) worinn nämlich die Frage de re vel facto feudali inter vaſallos vel inter eosdem & dominum obwaltet, ſiehe von dem foro & paribus curiæ in Cod. Jud. C. 1. §. 3. not. 2. Was für actiones (b) aus einem zugeſagt- errichtet- oder wieder aufgehobenen Lehen in petitorio vel poſſeſſorio entſtehen, ergiebt ſich aus obigen von ſelbſt. Der Beweiß (c) wird hierinn zwar, wie in all andern Sachen, jedoch am meiſten durch die Lehenbriefe, Bücher und Revers geführt. Die gröſte Schwierigkeit äuſſert ſich hierbey, wann von dem, was der Lehenbrief in ſich hält, etwas abgehet. Zu Vermeidung dergleichen Zwiſtigkeiten mögen umſtändliche Lehensdeſignationes, vel dinumeramenta feudorum à vaſallis anbegehrt werden. Circa proceſſum (d) ſententiam, appellationem, executionem haben die Lehensſtrittigkeiten wenigſt in hieſigen Landen nicht viel beſonders an ſich. Man ſiehet (e) in der Verbeſcheidung zuförderſt auf die pacta, ſofort ad jura loci rei ſitæ particularia, und endlich generalia, welche particularibus nichts derogiren, folglich auch die beſondere hieſige Lehenshofsgewohnheiten nicht aufheben. Die Entſcheidung (f)

der Lehensſtrittigkeiten, welche ſich circa admiſſionem feminarum ad feuda ergeben, iſt zwar hier zu Lande ein landsherrſchaftliches Reſervat, und gehört ad intimum, wird aber mit Umgehung der Juſtizdicaſterien nicht exercirt.

§. 60.

Von der Subinfeudation oder Afterbelehnung.

Verleihet der Vaſall das Lehen (a) in weitere Hände, ſo heiſt es eine Afterlehnung, wobey allemal drey Perſonen concurriren, nämlich der Lehenherr, Vaſall, und Subvaſall oder Afterlehenmann. Zwiſchen dem erſten und (b) letzten ſtehet der Vaſall nicht nur als perſona intermedia, ſondern ſtellt auch duplicem perſonam vor. Dann reſpectu des erſten bleibt er Vaſall, reſpectu des letzten aber wird er als dominus geachtet, woraus ſich (c) eben ein doppeltes dominium directum ergiebt, nämlich primarium & ſuperius auf Seiten des erſten und Oberlehenherrn, ſecundarium & inferius auf Seiten des zweyten und Unterlehenherrn, welchen der Subvaſall als ſeinen dominum immediatum & proximum, den Oberlehenherrn aber als mediatum & remotum zu reſpiciren hat. Solchem nach (d) treffen bey vaſallo intermedio ſo wohl Jura domini als vaſalli ſub diverſo reſpectu ein. Was aber inter dominum primarium & ſubvaſallum für Jura ſo wohl circa fidelitatem als alienationem und

und ſonſt obwalten, ſiehe mit mehrern in Cod. & not. Ohne lehenherrlichen Conſens (e) gehet ſubinfeudatio zwar wohl Jure communi, nicht aber bavarico an. In dubio vermuthet man auch bey der Subinfeudation easdem conditiones, wie bey der Infeudation. Subinfeudatio (f) ſubinfeudationis iſt zwar nach gemeinen Rechten ebenfalls nicht, wohl aber nach bayriſchen de genere prohibitorum.

§. 61.

Ein Lehenträger (a) heiſt in ſenſu proprio, welcher den Vaſallen in ſeinen Lehensobliegenheiten überhaupt, und zwar lebenslänglich zu vertretten hat. Dergleichen Beſtellung (b) iſt bey Klöſtern und andern nicht abſterbenden Vaſallen nöthig. Bey Familien hingegen, oder wo ſonſt mehr Lehensfolger zugleich vorhanden ſind, gewöhnlich, jedoch nicht nöthig. Mit der Lehensrenovation (c) wird in Nebenfällen nicht mehr auf die Perſon des Vaſallen, ſondern des Lehenträger geſehen. Mit (d) Anwälden, welche nur ad certos actus feudales beſtellt ſind, muß man die Lehenträger nicht vermiſchen, obſchon zuweilen auch jene abuſive ſo genannt werden. Von der Lehenträgerey.

§. 62.

Unter die Dinge, welche mit dem Lehen eine Aehnlichkeit haben, gehören inſonderheit fidei- Von den affinibus feudi und

dem entgegen geſetzten allodio.

commiſs (a) und Erbrechtsgüter, wovon auch eben deswegen das Argument ad feudum & viciſſim ſo weit angehet, als weder lex noch diſpar ratio entgegen iſt. Allodium bedeutet zwar in ſenſu ſtricto ein Erbe (b) und frey eignes Gut, worüber man vollkommner Herr und Meiſter iſt, in ſenſu largo aber all anderes Gut, was nicht Lehen iſt. Der Unterſchied zwiſchen beyden iſt ſichtig und offenbar, wird auch in dubio allzeit mehr allodium als feudum präſumirt, ausgenommen in lehenbaren ganzen corporibus, dann da werden auch alle Stücke derſelben ſo lange pro feudo gehalten, bis das Gegentheil bewieſen iſt. Per incorporationem (c) wird allodium in feudum verwandelt, ob aber die in dem Lehenbrief enthaltene clauſula cum pertinentiis incorporationem bewürke oder beweiſe, ſiehe in not. ad Cod. Separatio feudi (d) ab allodio geſchiehet bald bey überſchuldeten Vaſallen auf Inſtanz der creditorum, bald bey verwürkt- oder heimfälligen Lehen, wie auch in allen Succeſſionsfällen, wo das allodium nicht zugleich dem Lehensfolger, ſondern jemand andern zufällt. Den ſicherſten Ausſchlag geben hierbey die Lehenbriefe. Die meiſte Schwürigkeiten aber ereignen ſich in ſeparatione circa fructus, meliorationes, impenſas, debita, & feudo annexa vel incorporata.

CAPUT XIX.

§. 1.

Geiſtliche heiſſen die Perſonen, welche aus höherer Anordnung zum Kirchen- und Gottesdienſt gewidmet ſind, und werden in hoh- und niedere, Ordens- und Weltgeiſtliche getheilet. Die höhere Geiſtlichkeit oder clerus primarius unterſcheidet ſich à ſecundario & inferiore darinn, das jener zugleich in dignitate, perſonatu vel officio, das iſt, in einem gewiſſen Rang, mit oder ohne Jurisdiction oder Adminiſtration zu ſtehen hat. Die Ordensgeiſtlichkeit oder clerus regularis diſtinguirt ſich à ſeculari durch die Ordensgelübden und Regeln. Von der Geiſtlichkeit überhaupt.

§. 2.

Der Allerhöchſte und Obriſte (a) von der geſammt- catholiſchen Geiſtlichkeit iſt der Papſt, als der zeitliche Statthalter Chriſti auf Erden, und das ſichtbare Oberhaupt der Kirche. Die päpſtliche Macht, Gewalt und Hoheit beruhet in ſubſtantia auf dem ſupremo jure legislatorio in eccleſiaſticis über die ganze Kirche ſammt dem davon abhangenden Jure diſpenſandi, eximendi, privilegia concedendi, coercendi und mehr andern. Von dem Papſt.

§. 3.

und den Cardinälen.

Die nächſten an dem Pabſt ſind die Cardinäle, deren vornehmſte Prärogativen theils in der päbſtlichen Wahl, welche ſeit dem 10ten ſæculo dem Cardinalscollegio mit Ausſchluß der übrigen Geiſtlichkeit allein gebühret, theils in dem Purpur und Cardinalshut, dann dem Titel Eminenz und ſo gar vor den Churfürſten prätendirenden, aber von dieſen niemal eingeſtandenen Rang beſtehet.

§. 4.

Von Legatis, Nunciis, Patriarchen und Primaten

Viele Geſchäfte pflegt der Pabſt per legatos (a) auszurichten, welche dreyerley Gattung ſind, nämlich legati a latere, nuncii, & legati nati. Die erſten werden nur ex Collegio Cardinalium genommen und viel höher gehalten, auch mit mehr Gewalt als andere verſehen. Nuncii Apoſtolici (b) haben mehr Gewalt nicht als ihre Vollmacht ausweiſet, und befinden ſich deren für beſtändig drey in Deutſchland, nämlich der zu Wien, Cöln und Brüſſel. Legati nati (c) haben nur den bloſſen Titel als ein annexum ihres Amtes, und mehr Gewalt nicht als der Inhalt ihres privilegii mit ſich bringt. In Deutſchland haben wir drey dergleichen Legatos natos nämlich, den Churfürſten von Cöln, dann die Erzbiſchöffe zu Salzburg und Prag. Die Patriarchen (d) welche den Cardinälen

nälen vor dieſem vorgiengen, beſtehen nur noch in dem Aquileiſch- Venetianiſch- Portugeſiſch- und Indianiſchen. Die griechiſchen ſind von der Kirche getrennet. Primas (e) heißt der erſte unter den Biſchöffen eines Reiches oder Landes, und hat nur ſo viel Gewalt, als ihm der Pabſt ſpecialiter beyleget. Primas Germaniæ iſt der Erzbiſchoff von Salzburg.

§. 5.

Biſchöffe, welche einen oder mehr ſuffraganeos unter ſich haben, werden (a) Erzbiſchöffe, oder Metropolitani, und ihre Bißthümer Erzſtifte, Provinzen, oder Archidiecöſen genannt. In ſeiner ſelbſt eigen- und unmittelbarer Diöces hat der Erzbiſchoff nicht mehr Jura als ein jeder Biſchoff in der ſeinigen. Jura Archidiœceſeos (b) aber erſtrecken ſich viel weiter und über alle Bißthümer der Provinz, dergeſtalt, daß nicht nur das appellatorium a ſuffraganeis ad Archiepiſcopum gehet, ſondern auch jene ſelbſt in 1ma inſtantia unter ihm zu ſtehen haben. Durch das pallium (c) und Vortragung des Creutzes unterſcheiden ſich Archiepiſcopi ab Epiſcopis ebenfalls. In Deutſchland ſind dermalen (d) nur 6. Erzbiſchöffe, nämlich Maynz, Cöln, Trier, Salzburg, Prag und Wien. Unter Salzburg ſtehen als ſuffraganei, Freyſingen, Brixen, Gurk, Lavant, Sekau und Erzbiſchöffen.

Chiem-

Chiemſee. Paſſau iſt exemt, und Regenſpurg prätendirt ein gleiches.

§. 6.

Biſchöffen. Biſchoff heißt derjenige, welcher über alles, (a) was in ſeiner Diöces iſt, das geiſtliche Regiment führet. Jus ordinis (b) jurisdictionis & diœceſeos ſind die drey Hauptſtücke der biſchöfflichen Gewalt. In Kraft des erſten firmt, conſecrirt und ordinirt er. Vermög des andern hat er in ſeiner Diöces nicht nur über alle darinn befindliche Geiſtlichkeit in Civil und Criminalſachen, ſondern auch in cauſis eccleſiaſticis über die Layen Jus cognoſcendi, judicandi, puniendi &c. in Kraft des letzten gebührt ihm in tota diœceſi ſchuldiger Gehorſam, Unterthänigkeit und Reverenz. Gegen jene (c) welche exemptionem prätendiren, hat er intentionem fundatam, bis der Beweiß gemacht iſt, und das axioma ſagt, epiſcopus poteſt in ſua diœceſi, quod papa poteſt in tota eccleſia. Bey deutſchen (d) Biſchöffen und Reichsfürſten gehen auch fines diœceſeos viel weiter als die Gränzen ihres weltlichen territorii.

§. 7.

Weihbiſchöffen, Generalvicarien, Of- Weihbiſchöffe (a) heiſſen, welche den Biſchoff quo ad poteſtatem ordinis vertretten.

Sie

Sie werden auch abuſive ſuffraganei genant und von dem Biſchoffe beſtellt, von dem Pabſt confirmirt, und mit einem Bißthum in partibus infidelium verſehen. Generalvicarii (b oder officiales vertretten den Biſchoff quo ad poteſtatem jurisdictionis in eccleſiaſticis & ſpiritualibus, werden auch von ihnen ernannt und exerciren mehr ordinariam als delegatam poteſtatem. Eine Gattung von biſchöfflichen vicariis oder miniſtris (c) ſind auch archidiaconi, archipresbyterii, primicerii. Dieſe Aemter ſind aber wenigſt dem Titel nach nicht aller Orten mehr in uſu.

ficialen, Archidiaconis, Archipresbyteris &c.

§. 8.

Die Delegation oder Commiſſion gehet entweder ad omnes cauſas, wie bey Generalvicariis, welche eben daher mehr pro jurisdictione ordinaria geachtet wird, oder nur auf gewiſſe cauſas, wie bey archidiaconis, decanis &c. Von dem Pabſt ſelbſt wird keiner, der nicht in dignitate vel perſonatu ſtehet, ſpecialiter delegirt, und dieſe heißt man delegationem ab homine. Delegatio ipſo jure oder in corpore juris clauſa, womit auch die Biſchöffe vielfältig verſehen ſind, geſchiehet auf viererley Art, und zwar 1) mit der Clauſul: Authoritate Apoſtolica, 2) mit dem Wörtlein etiam, 3) mit dem Anhange

Delegatis, Commiſſariis, Protononotariis,

non

non obſtantibus privilegiis, 4) ohne Clauſul. Die effectus dieſer unterſchiedlichen Delegation, wie auch von protonotariis apoſtolicis, ſiehe in not.

§. 9.

Canonicis.

Canonici ſind ſæculares oder regulares. Die letzten gehören unter die Religioſen. Die erſten werden ſo genannt, welche bey Domm, oder Collegiatſtiften ein Canonicat, und mit ſelben auch die Obligation auf ſich haben, dem Gottesdienſte und horis canonicis in beſtimmter Zeit beyzuwohnen. Man theilet ſie in capitulares & domicellares. Die letzten verrichten zwar Canonicatsdienſte, jedoch ohne Präbendalgenuß und Stimme in capitulo, weil ſie noch nicht in der gewöhnlichen Zahl ſind, ſondern erſt dem Senio nach einrücken müſſen.

§. 10.

Von Capituln.

Canonici capitulares in corpore vel collegio (a) machen das Capitul, und mit Einſchluß des Biſchoffs oder ihres Oberhauptes das Domm- Hoch- und reſpective Collegiatſtift aus. Jus & menſa (b) capituli iſt zwar a Jure & menſa epiſcopi ſeparirt. In gemeinſchaftlichen Sachen aber darf der Biſchoff ohne Conſens des Capituls, und in andern wichtigen Sachen ohne Beyrath deſſelben

ben nichts thun. Was das Capitul (c) in eigenen, oder mit dem Biſchoff in gemeinſchaftlichen Sachen per majora beſchlieſſet, heißt actus capitularis. Das directorium capituli (d) führt der Biſchoff ſelbſt in gemeinſchaftlichen, der Dommprobſt, Dechant oder Senior hingegen in eigenen Angelegenheiten. Canonici (e) ſtehen in 1ma inſtantia unter dem Dechant. Die vornehmſte Prärogativ (f) der Dommcapituln iſt die Biſchoffswahl, und ſede vacante die Regierung. Die ſogenannte Erbgrundherr- oder Corregentſchaft (g) wird von den Dommcapituln zwar auch prätendirt, aber von dem Biſchoffe nicht eingeſtanden, und ſo viel die capitulationes (h) inter Capitulum & neo- electum betrifft, ſtehet man über die Gültigkeit derſelben in differenten principiis.

§. 11.

Weltliche Collegiat- oder Chorſtifte (a) ſind von Dommſtiften unterſchieden, die actus capitulares werden aber bey jenen faſt eben ſo, wie bey dieſen gemacht. Frauenſtifte (b) müſſen mit Nonnenklöſtern nicht vermiſchet werden, dann wann gleich die adeliche Stiftsdamen unter der Direction einer Aebtiſſin beyſamm leben, ſo kann doch jede das Stift allemal wiederum verlaſſen, und den geiſtlichen mit dem Eheſtand vertauſchen.

Collegiat- und Frauenſtifte.

§. 12.

§. 12.

Pfarreyen

Pfarrer heißt derjenige, welcher in einem Stadt- Mark- oder Landbezirk aus höherer Anordnung (a) die Seelſorge mit Adminiſtrirung der Heil. Sacramenten und ſonſt zu führen hat. All jene aber welche domicilium vel quaſi in ſothanen Diſtrict oder Kirchenſpiel erlangt haben, ſind ſeine Pfarrkinder oder parochiani. Die pfärrliche functiones (b) ergeben ſich aus obiger Beſchreibung von ſelbſt. Nebſt den übrigen hierzu erfoderlichen Eigenſchaften muß der Pfarrer wenigſt (c) 24. Jahre alt ſeyn, und inner Jahreszeit Prieſter werden. Die Jurisdiction (d) exercirt er nur im Beichtſtuhl und foro interno, nicht externo. Zwiſchen Pfarrern (e) und vicariis perpetuis iſt faſt kein Unterſchied. Temporales vicarii aber, welche man nur bey Manual- und pleno Jure incorporirten Pfarren zu beſtellen pfleget, ſind ad nutum amovibiles. Pfarrkapläne (f) und cooperatores dienen dem Pfarrer nur als Gehülfen in ſeinen Amtsverrichtungen.

§. 13.

Von geiſtlichen Orden und Klöſtern.

Geiſtliche Orden (a) werden von der Weltgeiſtlichkeit durch die Communion und Ordensgelübde, unter ſich aber durch die verſchiedene Ordensregeln diſtinguirt, welche ſich theils auf den Habit, und die Clauſur, theils auf den Chor, das

Bre-

Brevier und andere Andachtsübungen reduciren. Die Communität nun, (b) da eine Anzahl Mönche oder Religioſen einerley Ordens mit obrigkeitlicher Erlaubniß regelmäßig beyſammen lebt, heiſt ein Kloſter, oder ſoferne ſolche nur in etwelch- exponirten Religioſen beſtehet, ein hoſpitium oder Reſidenz. Ohne päpſtlichen (c) Conſens kann kein neuer Orden, und ohne Biſchöflichen kein Kloſter errichtet werden. So wohl zu ein- als andern iſt der landesherrliche Conſens ebenfalls vonnöthen, ohne welchen auch die Fundationsmäßige Anzahl der Kloſterleute nicht überſchritten werden ſoll. Das Novitiat (d) oder Probjahr iſt das erſte, was ein angehender Religios aushalten muß. Währenden Novitiat genießet er alle Jura ordinis, bleibt Herr und Meiſter von ſeinem Vermögen, nimmt auch ſolches bey ſeinem Austritt wieder zurück, und hat eben deswegen die Renunciation nur ſuppoſitis ſupponendis Platz. Die Profeſſion, (e) welche auf das Novitiat erfolgt, iſt der Contract, wodurch ſich profeſſus an den Orden übergiebt, und ſich ſo wohl zu Beobachtung der Ordensregeln als der drey Gelübden ſolenniter anheiſchig macht, hingegen der Orden demſelben lebenslänglichen Unterhalt und anderes regelmäßiges Tractament verſpricht. Jetztermeldte (f) drey Gelübde, wozu niemand vor dem 16. Jahr gelaſſen wird, beſtehen in

der Keuſchheit, Armuth, und Obedienz. In Kraft der letzten beyden hat der Religios weder etwas eigenthümliches, noch velle vel nolle mehr.. Ordensobere (g) heiſſen eigentlich nur jene, welche andern Ordensleuten cum jurisdictione vorſtehen, z. E. Generalen, Provincialen, viſitatores, Prälaten, rectores, Guardiani &c. Sie ſind auch reſpectu ihrer Untergebenen nicht nur mit der poteſtate domeſtica, œconomica, & dominativa, ſondern auch mit der jurisdictione ordinaria & quaſi epiſcopali tam quo ad forum in- als externum begabt. Der Orden (h) worinn man einmal Profeß gemacht hat, kann andergeſtalt nicht als per diſpenſationem pontificiam, dignitatem epiſcopalem, expulſionem profeſſi, vel tranſitum ad alium ordinem ſtrictiorem verändert werden.

§. 14.

Von deutſchen- und Maltheſer- Ordensrittern, tertiariis, oblatis, eremitis.

Deutſche (a) und Maltheſerordensritter ſind wahre Religioſen und Ordensgeiſtliche. Brüder (b) oder Schweſter von der dritten Ordensregel werden nur ſo weit pro religioſis geachtet, als ſie in communione beyſammen leben und die drey Ordensgelübde ablegen. Oblatos, (c) welche ſich ſelbſt oder ihre Güter aus Andacht einem Kloſter, jedoch ohne Profeſſion übergeben, ſiehet man zwar nimmermehr pro religioſis

an,

an, wie weit ſie aber in oblatione perfecta von der geiſtlichen Immunität participiren, ſiehe in not. Eremiten, welche einen eignen Orden ausmachen, z. E. die Chamalduenſer, ſind Religioſen. Jene, welche entweder in einer approbirten Congregation unter der Direction des Altvaters leben, oder aus Anordnung des Ordinariats dem Gottesdienſt gewidmet ſind und den Habit tragen, werden zwar nicht als Religioſen, wohl aber als Weltgeiſtliche conſiderirt.

§. 15.

Die Weihe iſt nichts anders (a) als das geiſtliche Amt, welches mit dem hochheiligen Sacrament des Altars beſchäftiget iſt. Nach den unterſchiedlichen Functionen (b) theilet man ſie in ordines minores & majores ab. Jene beſtehen in oſtiariatu, exorciſtatu, acolytatu, lectoratu. Dieſe in ſubdiaconatu, diaconatu, presbyteratu. Einige ſetzen auch (c) primam tonſuram & epiſcopatum hinzu. Allein dieſe iſt eine Gattung des Presbyterats in gradu eminentiori. Die erſte Tonſur iſt zwar nur die Vorbereitung ad quatuor minores, würkt aber gleichwohl ſo viel, daß man die geiſtliche Kleidung nebſt der Platte auf dem Kopf tragen darf, annebens zu geiſtlichen beneficiis dadurch tauglich und der geiſtlichen Im-

Von den geiſtlichen Weihen.

Immunitäten theilhaftig wird. Quatuor minores (d) diſtinguiren ſich à prima tonſura mittelſt des officii, die drey höhere Weihen aber auch mittelſt der Obligation, das Brevier täglich zu beten, die Keuſchheit zu halten, und bey dem geiſtlichen Stande zu verbleiben. Die Ordination (e) iſt actus jurisdictionis epiſcopalis, gebührt auch modo ordinario nur epiſcopo proprio & ordinario, welcher ſie entweder ſelbſt, oder durch den Weihbiſchoff vornimmt. Ein fremder Biſchoff ertheilt ſolche andergeſtalt nicht als ad litteras dimiſſoriales. Ordinandus (f) muß nicht nur die ad ordines erfoderliche Eigenſchaften, ſondern auch titulum menſæ nebſt dem behörigen Alter und zwar ad 1mum. tonſuram vel tres minores 7, zur 4ten Weihe 12, ad ſubdiaconatum 22, ad diaconatum 23, ad presbyteratum 25. Jahre haben. Die bey der Ordination im Wege ſtehende (g) Hinderniſſen werden in folgenden vier Verſen zuſammen gefaßt:

Infirmus, demens, vitiatus, femina, ſervus.
Infamis, novus, ignorans, baptismate carens,
Ordineve, occidens, mutilans, bigamusque, nothusque
Hæreſis, obſtrictus, pauper, puer exulat aris.

Was

Was bey der Weihe (h) circa locum, modum, tempus examen und ſonſt noch zu beobachten, ſiehe in not.

§. 16.

Von geiſtlichen beneficiis.

Der Genuß von gewiſſen Gütern und Einkünften, welche ein Geiſtlicher ſeines geiſtlichen Amts wegen von der geiſtlichen Obrigkeit für beſtändig hierzu erlangt hat, heiſt eigentlich (a) ein beneficium eccleſiaſticum oder geiſtliche Pfrimd und Präbend. In ſenſu vulgari werden zwar unter beneficiis nur minora & ſimplicia, in juridico aber auch Biſthümer, Prälaturen und andere beneficia majora verſtanden. Man theilet ſie (b) von der Seelſorge, womit ſelbige verknüpft ſind oder nicht, in curata & non curata. Von dem Ordens- oder Weltgeiſtlichen Stand des beneficiati in regularia oder ſecularia, von dem modo acquirendi aber in collativa, electiva, patronata und ſo weiter ein. Von den ad beneficium erfoderlichen (c) Qualitäten iſt der geiſtliche Stand das Nöthigſte, und zwar ad beneficium ſeculare der Weltgeiſtliche Stand. Ad beneficium ſimplex werden wenigſt 14, ad curatum 25, ad epiſcopatum 30. Jahre erfordert. Fundation, ſtatuta und Herkommen erfodern auch oft eins ſo anders, was ſonſt jure communi nicht vonnöthen iſt, z. E. bey den deutſchen Dommpräbenden

benden den Adelſtand und eine gewiſſe Ahnenzahl. Bey Errichtung eines beneficii (d) hat man nicht nur dotem congruam auszuzeigen, ſondern auch den biſchöflichen und landherrlichen Conſens zu erholen.

§. 17.

Modi acquirendi beneficia und zwar per collationem ordinariam.

Beneficia eccleſiaſtica werden per collationem (a) electionem, poſtulationem, præſentationem, nominationem, optionem, commendam, aut primas preces erlangt. Collatio (b) iſt ordinaria oder pontifici reſervata. Jene gebührt dem Biſchoff regulariter bey allen beneficiis ſeiner Diöces, und zwar libere oder reſtricte, je nachdem er freye Hand hierinn hat, oder per jus electionis, præſentationis und ſonſt eingeſchränckt iſt. Letzten Falls bleibt ihm doch allemal die Beſtättigung und Inveſtitur, wie auch in beneficiis curatis die Mittheilung der curæ animarum und das examen bevor. Collatio (c) muß legaliter & canonice, und quo ad beneficia curata, wo es anderſt Herkommens iſt, per concurſum, auch ſub pœna devolutionis ad ſuperiorem längſt inner 6. Monat geſchehen. Per collationem (d) erlangt man erſt Jus ad rem, per acceptationem aber Jus in re.

§. 18.

§. 18.

Beneficia werden von dem Papſt (a) we- nigſt in Deutſchland, andergeſtalt nicht als Jure devoluto vel reſervato verliehen, auf die erſte Weiſe juxta §. antec 17. & ſeq. 19 auf die andere Weiſe nur in caſibus, welche die concordata nationis germaniæ de an 1448. ausdrücklich in ſich halten, nämlich (b) beneficia, welche entweder in curia romana oder per mortem curialium, vel cardinalium & aliorum officialium in concordatis denominatorum, oder per promotionem in curia factam, oder per adeptionem beneficii incompatibilis, oder in menſe papali, id eſt, im Jener, Merz, May, July, September und November vacant werden. Item in caſu electionis omiſſæ aut non canonice factæ, ſo viel die Wahlen bey Erz- und Dommſtiften, oder exemt- und dem Stuhle unmittelbar unterworfenen Prälaturen betrifft. Die Domm- und Chorſtiftsprobſteyen ſiehet man zu Rom mit mehr andern Fällen ebenfalls pro reſervatis an, welches man aber in Deutſchland nicht eingeſtehet. In was für Fällen (c) auch die Concordatenmäßige reſervationes pontificiæ für einen Abſatz leiden, und was man zu Rom ſo wohl circa perſonam & qualitates proviſi, als circa tempus col-

Extraordinariam vel pontifici reſervatam.

lationis & inſinuationis zu beobachten habe, ſiehe n. 11. 12. Von dem Churbayriſchen Recht der päpſtlichen Monaten (d) und ob ſich ſolches auf alle beneficia tam in casu obitus, quam abitus vacantia erſtrecke, ſiehe ibidem n. 8. item von der Expedition in caſibus pontifici reſervatis & jure annatarum papalium n. 13. 14.

§. 19.

Electionem canonicam. Unter der Wahl iſt hier keine andere verſtanden, als da (a) eine tüchtige Perſon zur vacirenden Prälatur durch die mehrere Stimmen des mit dem Wahlrecht begabten Kapitels oder Convents canonice berufen wird. Die Activwahlſtimm (b) gebühret regulariter hierbey nur den Mitgliedern der vacirenden Kirche. Die Paſſivwahlſtimme aber oder Eligibilität all jenen, welchen weder defectus noch delictum vel cenſura im Wege ſtehet, und kann auch allenfalls die Hinderniß per diſpenſationem vel breve eligibilitatis removirt werden. Die Zeit (c) inner welcher die Wahl nicht nur angefangen, ſondern auch vollendet ſeyn muß, iſt bey Dommſtiften und Klöſtern auf drey Monat, bey andern Kirchen aber auf ſechs Monat beſtimmt. Præliminaria (d) electionis beſtehen theils in der Wahltagsbeſtimm- und Ausſchreibung, theils in den prædeliberationi-

nibus, und andern Vorbereitungen. Die Wahl ſelbſt (e) geſchiehet per inſpirationem, compromiſſum oder ſcrutinium. Das letzte wird à ſcrutatoribus alſo genannt, welche à capitulo erkieſen ſind, um die Wahlſtimmen zu colligiren. Majora, welche hierbey den Ausſchlag geben, müſſen nicht nur reſpectu der Wahlcompetenten, ſondern totius capituli, mithin abſolute talia ſeyn, und allzeit mehr als die Helfte der Votanten ausmachen. Facta publicatione (f) & intimatione muß ſich electus längſt inner Monatzeit erklären, ob er die Wahl acceptiren wolle oder nicht. Erſtern Falls wird die ſolenne Publication und Inthroniſation vorgenommen, ſofort ein inſtrumentum publicum, oder das ſogenannte Wahldecret hierüber verfertiget. Inner den nächſten drey Monaten à die acceptationis muß auch die Confirmation (g) bey der nächſt- höhern Obrigkeit, oder ſo viel die Hochſtifter und dem römiſchen Stuhl unmittelbar untergebene Prälaturen betrifft, bey dem Papſt ſelbſt geſucht werden, welche jedoch andergeſtalt nicht als prævia cognitione cauſæ ertheilt wird. Gleichwie nun electus (h) per acceptationem electionis mehr nicht als Jus ad rem erlangt, alſo hingegen giebt ihm confirmatio jus in re. Bis dahin darf er ſich regulariter weder in ſpiritualibus noch tempora-

libus einer Adminiſtration unterziehen. In electione canonice facta (i) kann confirmatio tanquam res juſtitiæ nicht wohl abgeſchlagen werden. Iſt die Wahl intra terminum legalem gar nicht, oder ob defectum formæ vel perſonæ electæ auf ungebührliche Weiſe, mithin nicht canonice geſchehen, ſo wird das Wahlrecht für ſelbiges mal zur Strafe verwürket und fällt der Obrigkeit, welche ſonſt Jus confirmandi hat, Jure devoluto zur weiteren Proviſion heim. Strittige Wahlen (k) werden ebenfalls von der Obrigkeit, welcher Jus confirmandi gebührt, citatis citandis entſchieden. Auf die Confirmation folget bey Biſchöffen und Erzbiſchöffen, (l) welche noch nicht conſecrirt ſind, die Conſecration, bey Aebten und Aebtiſſinnen aber die Benediction. So viel die hierländiſche (m) Prälatenwahlen betrifft, wird der Wahltag nicht à capitulo, ſondern von der Landherrſchaft und dem Ordinariat ſelbſt beſtimmt, welche ſich vi concordatorum, auf die an beyden Orten beſchehene Notification darüber vergleichen, ſofort in termino convento ihre beyderſeitige commiſſarios zur Wahl abſchicken. Die Churfürſtliche commiſſarii wohnen zwar den vorläufigen Tractaten und deliberationibus ebenfalls, nicht aber dem Wahlact ſelbſt bey, ſondern, wann ſie nicht à capitulo als ſcrutatores oder compromiſſarii erkieſen

ſind,

ſind, tretten ſie ab. Die landesherrliche Confirmation, welche neo-electus vonnöthen hat, betrifft nicht das geiſtliche, ſondern nur das weltliche Weſen, und wird von den Churfürſtlichen Wahlcommiſſariis, wann ſie kein ſonderbares Bedenken dabey finden, gleich nach beſchehener Wahlintimation quo ad temporalia eben ſo, wie von den biſchöflichen commiſſariis quo ad ſpiritualia ertheilt.

§. 20.

Wann die Wähler ſich bey dem Obern eine mit impedimentis canonicis behaftete Perſon ausbitten; ſo heißt es nicht mehr electio, ſondern poſtulatio (a) man ſupponirt hierbey ein impedimentum diſpenſabile, dann wann einer, der nicht diſpenſabl iſt, wiſſentlich poſtulirt wird, ſo gehet jus poſtulandi & eligendi für ſelbigesmal verlohren, und devolvirt ad ſuperiorem. Competirt poſtulatus mit einem eligibili, (b) ſo muß jener von ſämmtlichen Votanten wenigſt zwey Drittel haben, ſonſt gehet ihm electus mit den mindern Stimmen vor. Die Poſtulation kann (c) anderergeſtalt nicht als conditionate, ſi fuerit admiſſa, acceptirt werden. Poſt acceptationem, welche poſtulato eben noch kein Recht giebt, wird confirmatio (d) oder beſſer zu ſagen, admiſſio, und zwar bey dem ſuperiore, welcher ſonſt Jus confirmandi postulationem;

ele-

electionem hat, geſuchet. Sie iſt auch mehr actus gratiæ als juſtitiæ, und ehe ſolche erfolgt, können auch poſtulantes non obſtante acceptatione zurücktretten. Im übrigen (e) wird es mit der Poſtulation, wie mit der Election gehalten. Von dem Unterſchied inter poſtulationem ſolennem & ſimplicem ſiehe in not.

§. 21.

præſentationem, Bey beneficiis patronatis kann patronus, (a) ſo oft ſich caſus vacaturæ ergiebt, eine taugliche Perſon hierauf benennen und ordinario präſentiren, welcher auch eben deswegen das beneficium mit Umgehung des patroni citra nullitatem nicht verleihen kann. Jus patronatus beſtehet zwar in mehr Stücken, hauptſächlich aber in obigen Präſentationsrecht, dahero auch Jus patronatus & præſentandi öfter promiſcue genommen wird. Man theilet (b) ſolches in eccleſiaſticum & laicale, reale & perſonale, hæreditarium & gentilitium etc., und ſind deſſen regulariter alle Chriſtglaubige fähig. Modi originarii (c) acquirendi jus patronatus ſeu præſentandi beſtehen in fundatione, exſtructione, dotatione eccleſiæ patronatæ, um aber ſolches von einem auf den andern zu bringen, giebt es weit mehr, und zwar in reali ſo vielerley, als das Gut ſelbſt, dem es anhängt, transferirt werden mag. Die Präſen-

ſentation (d) muß bey dem Ordinariat, in rechter Zeit, jedoch eher nicht als vacante beneficio geſchehen. Patronus eccleſiaſticus hat 4. und laicalis 6. Monate Zeit hierzu, welche erſt à die notæ vacationis zu laufen anfängt. Elapſo termino devolvirt das Recht für ſelbigesmal ad ordinarium oder jenen, der Jus inſtituendi hat. Wann mehr (e) an dem Jure patronatus theil haben, iſt rathſam, ſich auf die alternativam zu vergleichen, ſonſt gehet es nach den majoribus. Inter vota paria hat ordinarius die Wahl, jedoch mit Vorzug des Tüchtigern. Præſentatus (f) muß die ad beneficium erfoderliche Qualitäten haben, wird auch deswegen ab ordinario examinirt. Mehr als einen zu präſentiren iſt patrono erlaubt, und zwar laicali dergeſtalt, daß ſo lange der erſte præſentatus noch nicht inveſtirt iſt, einer oder mehr neben ihm in termino legali compräſentirt werden mögen. Jus præſentandi (g) gehet theils per delictum, theils per non uſum vel mortem, und ſo viel das reale betrifft, mit dem Hauptgut ſelbſt verlohren. Bey ſtrittigen Patronatsrecht (h) wird poſſeſſor präferirt, ſalvo petitorio, oder wann auch dieſes im Streit iſt, lite pendente ein vicarius ab ordinario proviſionaliter beſtellet.

§. 22.

§. 22.

Nomina-tionem, optio-nem, com-mendam,

Jus nominandi (a) und præſentandi, welches oft nur promiſcue genommen wird, iſt bey manchen beneficio dergeſtalt unterſchieden, daß einer Jus nominandi, der andere Jus præſentandi hat. Bey verſchiedenen Domm= und andern Stiften (b) iſt üblich, daß allemal der ältere Capitular in die erledigte Präbend gegen Zurücklaſſung der ſeinigen, wann er ſelbſt gerne will, gradatim vor= und einrucken kann, welches man optionem canonicam zu nennen pfleget. Commendæ (c) ſind entweder temporales oder perpetuæ, jene beſtehen in bloſſer Proviſional= und Interimsbeſtellung eines vacanten beneficii. Dergleichen Commendiſten ſind in der That nichts anders als bloſſe proviſores oder vicarii manuales ad nutum amovibiles. Commendæ perpetuæ (d) welche man nur per abuſum aufgebracht hat, ſind unter weltlichen Perſonen gar nicht, unter Geiſtlichen aber in Deutſchland wenig mehr in uſu, auſſer ſo viel die commendas militares (e) bey dem Malteſer= und deutſchen Ritterorden belanget, welche theils in den Balleyen und Landcommenturen, theils in den Haus= und andern Comptereyen beſtehen, auch in der That ſelbſt pro veris beneficiis eccleſiaſticis, & quidem titulatis geachtet werden.

§. 23.

§. 23.

Jus primarum precum (a) iſt die Gerechtſame, Kraft welcher der Kayſer in einem jeden Stift des römiſchen Reichs ein beneficium verleihen kann, dergeſtalt, daß dem hierzu ernannten Preciſten all andere Canditaten darinn auszuweichen haben. Von den ſogenannten (b) panis oder Brodbriefen ſind jene unterſchieden, dann dieſe ſind nur eine Gattung von Recommendation an ein Kloſter für emeritirte Hofbediente, um ſelbe lebenslänglich zu unterhalten. Primas preces.

§. 24.

Auf ein noch unerledigtes beneficium kann weder in ſpecie noch genere eine Antwartſchaft ertheilt werden, dann ſie iſt ipſo jure null, und der Papſt ſelbſt pflegt dergleichen nicht mehr zu ertheilen. Expectantiam.

§. 25.

Jenen, welche ihren geiſtlichen Amt Alters oder anderer Urſach halber nicht vorſtehen können, (a) wird ein coadjutor, und zwar nur auf eine Zeit pro ſublevatione, oder auch wie es gemeiniglich geſchiehet, für beſtändig cum ſpe ſucceſſionis gegeben. Die zu ſelbigen beneficio (b) erfoderliche Qualitäten muß coadjutor Coadjutoriam.

jutor ad ſuccedendum datus, wo nicht in re, doch ſpe haben, es wird auch coadjutor perpetuus allzeit nur (c) von dem Papſt ſelbſt, und anderergeſtalt nicht als cum conſenſu electorum in electivis, collatorum aut patronorum in collativis vel patronatis beneficiis beſtellt. Williget adjutus ſelbſt hierauf ein, gehet es mit der coadjutorie nur deſto leichter. Zwiſchen coadjutorie (d) und andern Wahlen iſt in modo kein groſſer Unterſchied, und die Confirmation wird auch andergeſtalt nicht als cum cognitione cauſæ ertheilet. Jura coadjutoris (e) beſtehen theils in ſucceſſione, theils in adminiſtratione, dann dem Titel und Rang, welchen er dadurch erlangt. Coadjutoria erlöſcht per mortem tam coadjutoris als adjuti und in mehr andere Wege. Den Unterſchied (f) inter coadjutorem & beneficii adminiſtratorem ſiehe n. 11.

§. 26.

Von der inſtitutione canonica & beneficiali.

Man gelange gleich per viam electionis, collationis, præſentationis zum beneficio, allemal iſt inſtitutio (a) canonica vonnöthen, weil ſich keiner bey Verluſt des beneficii ſelbſt eigenmächtig intrudiren darf. Inſtitutio vel inveſtitura (b) iſt aber zweyerley, nämlich verbalis & abuſiva, welche nur mit Worten

oder

oder Zeichen, z. E. per impoſitionem bireti, traditionem libri und dergleichen geſchiehet, realis & corporalis, welche durch förmliche Einweiſung in loco beneficii vorgenommen wird, vulgo der Einſatz, oder die Poſſeßgebung. Die Eintheilung der Inſtitution in ſpiritualem (c) & temporalem iſt zwar nicht juris communis, wohl aber conſuetudinarii an jenen Orten, wo die geiſtliche Obrigkeit nur das ſpirituale, und die weltliche das temporale einräumt. Hier zu Lande (d) gebührt der weltliche Einſatz regulariter nur der Landesherrſchaft, nicht aber den Ständen und Landſaſſen, welche ſolchen nicht ex ceſſione principis vel præſcriptione hergebracht haben. Von dem Jure hofmarchiali hängt ſolcher ſo wenig als von dem Kirchenſchutz, vel jure patronatus ab, ſondern es iſt ein beſonders Jus. Der geiſtliche (e) Einſatz iſt actus jurisdictionis ordinariæ, wird aber eher nicht als vacante beneficio, & prævio examine, mit den gewöhnlichen Ceremonien vorgenommen. Der modus (f) iſt nicht aller Orten gleich und wird auf andere Art bey Pfarrern und Beneficiaten, auf andere bey Prälaten, Probſten, decanis und canonicis beobachtet. Verſchiedene werden gar damit verſchont. Effectus inſtitutionis verbalis (g) iſt Jus in re & titulus actualis beneficii, realis & corporalis autem poſſeſſio.

§. 27.

Von commodis beneficii eccleſiaſtici.

N. 1. &c. Commoda beneficii eccleſiaſtici (a) beſtehen überhaupt in dem Genuß der dahin gehörigen Güter, Gerechtſamen und Einkünften, welche nach Geſtalt des beneficii gar unterſchiedlich ſind. Inſonderheit hat man die (b) Fundations- und Wiedemgüter, Zehenden, Stollrechten, Seelgeräthen, primitias & oblationes, wie auch bey Canonicaten die fructus groſſos & diſtributiones quotidianas, und bey Biſchöffen portionem canonicam nebſt dem cathedratico und ſubſidio charitativo zu merken. Von den Fundations- (c) und Wiedemgütern, welche der Kirche ſelbſt unmittelbar gewidmet ſind, hat die Geiſtlichkeit keinen Genuß, ſondern nur die Adminiſtration und zwar in hieſigen Landen cumulative mit der weltlichen Obrigkeit. Fructus groſſi (d) & diſtributiones quotidianæ gehen zwar bey Domm- und Chorſtiften ex menſa communi, jedoch mit dem Unterſchied, daß man fructus groſſos & annuos wegen der Statutenmäſſigen Reſidenz, diſtributiones quotidianas oder Präſenzgelter hingegen nur wegen Frequentirung des Chor- und Gottesdienſt zu genieſſen hat. Primitiæ (e) & primogenia ſind die Gaben, welche der Geiſtlichkeit ſo wohl von dem erſten Viehe, als all andern Gewächſen zwar

Jure

Jure communi, nicht aber conſuetudinario mehr gebühren. Oblatio (f) oder das Opfer gehöret regulariter dem Pfarrer, ſo weit ſolches in ſeinem Pfarrdiſtrict gegeben wird, und keine andere Intention hierunter erſcheint. Das Stollrecht (g) aber begreift alles, was der Pfarrer für die Kindtaufe, Copulation, Begräbniß, Hervorſegnung der Kindbetterinnen und andere dergleichen Pfarrliche Functionen bekommt. Von den Zehenden, Seelgeräthen und portione canonica ſiehe P. 2. C. 1. §. 1. n. 16. C. 10. & P. 3. C. 12. §. 6. litt. m.

N. 5. &c. Cathedraticum (a) iſt die jährliche Abgabe, welche dem Biſchoffe von Kirchen und beneficiis zum Zeichen der Unterthänigkeit, und der Dommkirche zu Ehren gereicht wird. Klöſter ſind davon befreyet. Die Beyſteuer, (b) welche der Biſchoff cum conſenſu capituli von der präbendirten Geiſtlichkeit aus erheblicher Urſach begehrt, heiſt ſubſidium charitativum, eine Gattung davon iſt die ſogenannte Inful- und Weihſteuer. Hier zu Lande hat ſolche ohne landesherrlichen Conſens nicht Platz, und die Klöſter, ſonderbar die Landſtände, glauben deſſen befreyet zu ſeyn. Die Decimation (c) womit der Papſt die geiſtliche Güter pro utilitate vel neceſſitate eccleſiæ zuweilen belegt, iſt ebenfalls eine ſpecies ſubſidii charitativi & quidem ponti- *ſonderbar de cathedratico, & ſubſidio charitativo.*

ficii, welches jedoch nicht der päpſtlichen Cammer, ſondern dem, der ſolches ausgewürket hat, zu Guten gehet.

§. 28.

Onera & obligationes beneficii, ſonderbar die Reſidenz.

Beneficium non datur, niſi propter officium, (a) man muß alſo mit dem erſten auch das letzte ſammt allen daran hangenden obligationibus & oneribus, z. E. mit dem Bißthum das geiſtliche Hirtenamt, mit der Pfarr die Seelſorge, mit dem Canonicat den Chor, mit dem beneficio die geſtiftete Meſſen, horas canonicas, vulgo das Brevier und anders übernehmen, ſonderbar aber (b) in loco beneficii perſönlich reſidiren. Wer nur beneficium ſimplex, mithin weder curam noch chorum auf ſich hat, der iſt auch ad reſidentiam nicht verbunden, und wer nicht über die per legem, ſtatutum vel conſuetudinem vergönnte Zeit ausbleibt, der wird wenigſt quo ad fructus groſſos pro præſente geachtet. Die nämliche Beſchaffenheit (c) hat es mit jenen, welche ex cauſa gravi & ſufficienti abweſend ſind. Diſtributiones quotidianæ (d) erfodern ſtrictiorem reſidentiam, und in dem erſten ſogenannten Reſidenzjahr darf man nicht einmal über Nacht ausbleiben. Pœna neglectæ (e) reſidentiæ iſt privatio fructuum, und endlich poſt admoni-

monitionem, & citationem der Verluſt des beneficii ſelbſt.

§. 29.

De pluralitate beneficiorum.

Zwey oder mehr beneficia (a) kann ein Geiſtlicher nicht beyſammen haben, ſoferne es beneficia incompatibilia ſind, deren es zweyerley Gattungen giebt, und zwar 1mi. & 2di. generis. Zu der (b) erſten Gattung gehören alle beneficia reſidentialia, welche nämlich entweder ob curam animarum oder ob officium, ſervitium vel adminiſtrationem reſidentiam præciſam erfodern, folglich ſua natura nicht neben einander beſtehen können. Zur andern Gattung rechnet man jene, welche nicht propter reſidentiam, ſondern nur darum incompatible ſind, weil dasjenige, welches man ſchon hat, ad congruam ſuſtentationem hinreicht. Falls die Reſidenz (c) das Jahr hindurch nur eine ſo kurze Zeit erfodert wird, daß man ſie bey beyden beneficiis leicht verrichten kann, ſo werden ſie auch non reſidentialibus gleich, mithin für compatibel geachtet. Effectus (d) incompatibilitatis 1mi. generis iſt die Vacatur, welche ſich mit dem ältern beneficio durch vollkommne Erlangung des neueren ipſo jure quo ad titulum ergiebt. Mittelſt der päpſtlichen Diſpenſation (e) wird zwar die Incompatibilität gehoben, man

diſpenſirt aber andergeſtalt als ex juſta & rationabili cauſa nicht, und es würket auch (f) ſo wohl die Diſpenſation als Compatibilität quo ad fructus & reſidentiam auf unterſchiedliche Weiſe.

§. 30.

De diminutione beneficiorum, und zwar per impoſitionem oneris.

Beneficia müſſen (a) ungeſchmälert verliehen werden, folglich mit neuen oneribus tam perſonalibus quam realibus, welche der Fundation nicht gemäß ſind, verſchont bleiben. Onera perſonalia (b) beſtehen in gewiſſen Verrichtungen, z. E. in der Kinderlehre, Predig ꝛc. realia in cenſibus, penſionibus und andern Gaben, an Geld oder Naturalien. Dergleichen neue onera (c) können für beſtändig von niemand als dem Papſt ſelbſt, ſonderbar ſo viel beneficia exempta betrifft, aufgelegt werden. Auf eine gewiſſe Zeit kann es zwar auch von dem Biſchoff, jedoch andergeſtalt nicht, als aus ſonders erheblicher Urſach, mit Conſens des patroni und Landesherrn, ſalva ſemper congrua und von dem ſuperfluo nicht über den dritten Theil geſchehen.

§. 31.

De unione & incorporatione.

Unio, wodurch mehr beneficia oder Kirchen vereiniget werden, iſt theils (a) æqualis, theils ſubjectiva & acceſſoria, theils plena, mi-

nu

nus plena aut pleniſſima. Æqualis (b) oder wie es einige nennen, conjunctiva unio iſt, wann mehr beneficia weiter nicht, als in perſona beneficiati, mithin auf gleich- und ſolche Weiſe unirt ſind, daß eines von dem andern nicht abhängt. Acceſſorie (c) oder ſubjective geſchiehet unio per incorporationem, Kraft welcher das einverleibt oder untergebene beneficium pro acceſſorio, und das andere pro principali geachtet wird. Plena (d) incorporatio unterſcheidet ſich à minus plena darinn, daß durch dieſe nur das temporale beneficii, per plenam aber auch das ſpirituale, und endlich per pleniſſimam ſo gar jurisdictio quaſi epiſcopalis incorporirt wird. Was für beneficia (e) nun auf ein- oder andere Weiſe, und von wem, auch mit was für einem Effect incorporirt werden möge, ſiehe in not.

§. 32.

Diviſione, diſmembratione, ſuppreſſione, ſeculariſatione, alteratione.

Diviſio (a) beneficii heiſt, wann zwey oder mehr aus einem gemacht werden. Diſmembratio (b) wann von einem beneficio dem andern nur ein Stück beygelegt, im übrigen aber beydes in ſeinem eſſe erhalten wird. Supprimirt oder extinquirt wird das beneficium durch völlige Aufhebung des geiſtlichen Amtes und damit verknüpften tituli beneficialis. Daferne auch die Güter (d) und Einkünften des beneficii nicht einmal mehr

ad uſus pios vel religioſos, wie es ſonſt in caſu ſuppreſſionis geſchiehet, ſondern gar ad civiles & mere profanos applicirt werden, ſo heiſt es eine Seculariſation. Veränderungen (e) oder alterationes, welche ohne gänzlicher Supprimirung geſchehen, pflegen ſich nicht nur durch obverſtandene Diminution, Union, Diviſion, ſondern auch in mehr andere Wege, z. E. per mutationem loci, dignitatis &c. zu ergeben.

§. 33.

Reſignatione. Reſignatio beneficii (a) iſt der actus, da man ſelbſt freywillig davon abſtehet. Man ſupponirt dabey, das Reſignans ſolches würklich inn- oder wenigſt ein Jus in re darauf gehabt hat. Sie muß (b) der Beſtättigung willen vor Obrigkeit, und zwar conditionata, welche nur in favorem tertii oder cum reſervatione regreſſus, ingreſſus vel acceſſus geſchiehet, vor dem Papſt ſelbſt, pura vel ſimplex aber coram ordinario geſchehen. Die Beſtättigung (c) wird auch andergeſtalt nicht als cum cognitione cauſæ ertheilt, und würkt ſo viel, daß das reſignirte beneficium dadurch vacant wird, ſohin collatori zu weiterer Collation, oder patrono zur Präſentation, und in electivis den Wählern zur Election heimfällt. Reſignirt (d) ein Kranker, und ſtirbt darauf noch

inner

inner 20. Tägen, ſo iſt die Reſignation ungültig.

§. 34.

Species reſignationis & quidem mutuæ iſt (a) permutatio beneficiorum, da man nämlich ſelbige aus erheblicher Urſache, ohne pacto ſimoniaco mit Begnehmung der rechtmäſſigen Obrigkeit und anderer Intereſſenten gegen einander vertauſcht. Kommt man (b) ohne Tauſch von einem beneficio auf ein anders, ſo heiſt es tranſlatio, und falls dieſes von einem mindern oder ſchlechtern beneficio auf ein höheres oder beſſeres geſchiehet, promotio. Permutatione, tranſlatione, promotione.

§. 35.

N. 1. &c. Beneficia vaciren (a) bald Jure, bald facto, bald utroque. Die letzte Vacatur heiſt plena und ergiebt ſich entweder naturaliter per deceſſum, oder civiliter per ceſſum, da man nämlich noch bey lebendigen Leib ſelbſt freywillig abtritt oder privirt wird. Ante vacaturam (b) wird ein beneficium auf gültige Art weder verliehen, noch angenommen, und wer ſich um eine Vacatur meldet, der muß ſpecifice anzeigen, wie ſich ſolche ergeben habe. Durante vacutura wird, ſonderbar in beneficiis curatis, proviſionale Beſtellung gemacht, und zwar ab ordinario quo ad ſpiritualia privative, Vacatura beneficii.

 quo

quo ad temporalia wenigſt in hieſigen Landen cumulative. Wem die fructus (d) vacantis beneficii zufallen, ſiehe ibi n. 3.

Jura capituli ſede vacante.

N. 4. &c. Die nämliche Gewalt, welche dem Biſchoff Jure (a) ordinario zuſtehet, hat auch das Kapitel ſede vacante regulariter ſo weit, als das Jus canonicum keine ſpeciále und ausdrückliche Limitation hierinn macht. Der Titel X. ne ſede vacante aliquid innovetur, verſtehet (b) ſich nur auf ſolche Neuerungen, welche der Kirche oder dem künftigen Nachfolger zum Präjudiz gereichen, wie auch bloſſe Gnadenſachen, ſo weit ſie nicht capitulo per legem ſpecialem zugeſtanden ſind, oder keinen längern Verſchub leiden. Hieraus flieſſen (c) alle conclusiones, welche tam circa eccleſiaſtica quam politica & œconomica pro illuſtratione in not. 5. &c. angeführt ſind. Der Statthalter, (d) Generalvicarius und œconomus ſind diejenige, durch welche das Ruder durante interregno geführt wird. Sede quaſi vacante (e) vel impedita, das iſt, wann der Biſchoff Blödſinnigkeit oder anderer Urſach halber unbrauchbar iſt, wird es faſt eben ſo, wie bey einer wahren Sedisvacanz gehalten, und was von Dommkapiteln hierinnfalls geſagt worden iſt (f) gehet auch in terminis habilibus auf andere Kapiteln.

§. 36.

Auf die beneficia, welche nur der präbendirten Geiſtlichkeit allein eigen ſind, folgen nunmehr die Jura toti clero communia, inſonderheit die geiſtliche Immunität, (a) welche in localem, perſonalem, realem getheilet wird. Immunitas localis (b) deren ſich die Kirchen und andere geweihet- oder benedicirte Orte zu erfreuen haben, beſtehen theils in inviolabilitate & reverentia loci, theils in dem Jure aſyli. Ex 1mo. capite dürfen dergleichen Orte weder ad uſus profanos noch promiſcuos gebraucht werden. Viel weniger hat eine Gewaltthat, oder was nur contemtum vel irreverentiam loci anzeigt, alldort Platz. Ex 2do. capite (c) mögen die dahin geflüchtete Delinquenten von der weltlichen Obrigkeit eigenmächtiger Weiſe niemal, in criminibus exceptis aber, worunter in hieſigen Landen auch alle delicta militaria begriffen ſind, andergeſtalt nicht als prævia requiſitione & extraditione heraus genommen werden. Immunitas perſonalis (d) beruhet erſtlich auf dem privilegio fori & canonis. Durch das privilegium fori iſt die Geiſtlichkeit regulariter von allen weltlichen Gerichten ſo wohl in civilibus als criminalibus, befreyet. Ex privilegio canonis darf ſich niemand ſub pœna excommunicationis majoris an einem

Von der immunitate eccleſiaſtica

Geiſtli-

Geiſtlichen gewaltthätig vergreifen. Aus der nämlichen Perſonalimmunität iſt die Geiſtlichkeit von allen weltlichen oneribus & muneribus publ cis, z. E. Frohndienſten, Wachten, Reiſe, Muſterung, Quartier ꝛc. eximirt. Immunitas realis (e) beſtehet nach gemeiner Lehre der Canoniſten in der Befreyung geiſtlicher Güter von allen weltlichen Abgaben, Steuern, Anlagen, Acciſen, Aufſchlägen, Zöllen und dergleichen præſtandis. Es leidet aber dieſe Immunität ſo wohl in theoria als praxi, præſertim bavarica, viele Abſätze, und wird auch darüber controvertirt, ob und wie weit immunitas eccleſiaſtica überhaupt juris divini vel humani ſeye.

§. 37.

Von der hierarchia eccleſiaſtica.

Die Ordnung und Subordination, welche man unter der Geiſtlichkeit wahrnimmt, heiſt hierarchia (a) eccleſiaſtica, und iſt entweder ordinis oder jurisdictionis. Unter der erſten verſtehet man die Ordnung, nach welcher die Geiſtlichkeit von dem Oberſten bis Unterſten dem Rang und Gang nach unter ſich geordnet iſt. Unter der andern die Ordnung, nach welcher einer dem andern in regimine eccleſiaſtico zu gebieten oder zu gehorchen hat. Gleichwie nun (b) der Papſt quo ad eccleſiaſtica primus in ordine iſt, ſo iſt er auch primus in jurisdictione.

Der

Der Biſchoff ſtehet regulariter unter dem Erzbiſchoff, unter jenem aber regulariter alles, was in ſeiner Dióces iſt. Clerus (c) regularis hat ſo wohl in ordine als jurisdictione ſeine beſondere hierarchiam. So viel die hierarchiam jurisdictionis (d) inſonderheit betrifft, würkt ſolche unter andern ſo viel, daß der Obere dem Untern in caſu negligentiæ vorgreifen, und dasjenige, was dieſem obgelegen geweſen iſt, ſelbſt thun darf.

§. 38.

Hierarchia jurisdictionis (a) leidet oft ſtarken Unterbruch durch die Exemtion, da nämlich der Untere von der Jurisdiction des Obern, z. E. Diœceſanus von der biſchöflichen, der Biſchoff von der erzbiſchöflichen Superiorität befreyet, und dem römiſchen Stuhl immediate unterworfen wird. Dergleichen exemtiones (b) ertheilet niemand als der Papſt. In dubio hat aber ordinarius gegen die in ſeiner Dióces gelegene Klöſter und andere præſumptionem fundatam ſo lange für ſich, bis ſie exemtionem beweiſen. Exemti (c) ſind ihm auch nichts deſtoweniger reverentiam ſchuldig, und er kann in vielen Stücken, wo nicht ordinaria, doch delegata poteſtate pontificia gegen ſie verfahren. Von exemtionibus.

§. 39.

De vita & honeſtate clericorum.

N. 1. Der geiſtliche Stand erfodert auch eine demſelben gleichmäſſige Aufführung. Derowegen ein Geiſtlicher nicht nur unehrbar- ſondern auch ſchmutzig- und unanſtändige profeſſiones und Handlungen ſorgfältig zu vermeiden hat.

Tonſura & habitu.

N. 2. Das Sprüchwort ſagt zwar: habitus & tonſura non facit monachum, nec clericum, ſed regula vitæ & morum probitas. Dem ohngeachtet muß ein Geiſtlicher nicht nur die Tonſur oder Platte auf dem Kopf, ſondern auch die geiſtliche Kleidung tragen, welche dem Religioſen durch die Regel, dem Weltgeiſtlichen aber durch die ſtatuta diœceſeos, Obſervanz und Ehrbarkeit angemeſſen iſt.

Contractibus & actibus mortis cauſa.

N. 3 &c. Der Titel X. ne clerici vel monachi ſecularibus negociis ſe immiſceant, wird nur auf den Handel (a) und Wandel ausgedeutet, welcher mit Gewinn und Wucher getrieben wird, oder die Geiſtlichkeit in ihrem Amte gar zu ſehr diſtrahirt. All andere Handlungen (b) ſind Geiſtlichen ſo wenig als Weltlichen verbothen, und pflegen auch von jenen faſt auf die nämliche Art, wie von dieſen, ſo wohl inter vivos als mortis cauſa vollbracht zu werden. So viel die Schulden (c) der Geiſtlichkeit, wie

auch

auch ihre Schank- und Veräuſſerungen, Pfand und Bürgſchaften, dann Lehen, Erbrecht und Verpachtungen, ſonderbar aber die obligationem eccleſiæ vel ſucceſſorum in obigen Handlungen betrifft, ſiehe das mehrere in not.

N. 10. &c. Daß die Klöſter und all andere corpora eccleſiaſtica non morientia, vulgo manus mortuæ ab acquiſitione bonorum immobilium in hieſigen Landen per legem amortizationis ausgeſchloſſen ſind, kommt bereits oben P. 2. C. 2. §. 4. vor. Durch die ſeithero ergangene neue pragmaticam von An. 1764. aber wird ſolches nicht nur beſtättiget, ſondern auch dahin extendirt, daß gedachte corpora titulo lucrativo mehr nicht als 2000. fl. an ſich bringen können. Acquiſitionibus contra legem amortizationis.

§. 40.

N. 1. Delicta mere eccleſiaſtica (a) werden entweder ex perſona delinquentis oder qualitate delicti ſo genannt. Auf die erſte Weiſe, wann delinquens eine geiſtliche Perſon iſt, auf die andere, wann das Verbrechen wider den Gottesdienſt, oder das Religions- und geiſtliche Weſen läuft. All andere dahin gar nicht, oder nur zum Theil einſchlagende Verbrechen werden pro mere ſecularibus oder mixtis geachtet. Gleichwie nun (b) delicta mere eccleſiaſtica ohne Von delictis eccleſiaſticis.

Un-

Unterſchied, ob delinquens ein Geiſt- oder Weltlicher ſey, ad forum eccleſiaſticum gehören, alſo hingegen gehören mere ſecularia ad forum ſeculare, und in mixtis hat zwar de jure communi præventio inter utrumque forum Platz. Es iſt aber die Specification von delictis mixtis noch nicht in Richtigkeit, und ſo weit ſie auch in Richtigkeit iſt, werden die weltliche Delinquenten hierinn von der geiſtlichen Obrigkeit entweder gar nicht geſtraft, oder nur mit einer geiſtlichen Strafe belegt, ſofort die Weltliche gleichwohl der weltlichen Obrigkeit überlaſſen. Im übrigen iſt (c) zwiſchen dem foro eccleſiaſtico & ſæculari circa proceſſum tam inquiſitorium, quam denunciatorium & accuſatorium faſt keiner oder ein ſehr geringer Unterſchied.

ſonderbar der ſimonia.

N. 2. Simonia iſt jene Handlung, da man geiſtlich- gegen weltliche Dinge hingiebt, oder empfängt. (a) Was man pro re ſpirituali etwann nur aus bloſſer Dankbarkeit poſt rem jam ſemel acceptam ohne vorgängiger Verſprechung, oder titulo ſuſtentationis, laboris extrinſeci, redimendæ vexæ vel conſuetudinis giebt, das wird für keine ſimonie geachtet. Pœna ſimoniæ (b) beſtehet theils in der nullitate actu ſimoniaci, und der gröſſern Excommunication all jener, welche wiſſentlichen Theil hieran haben, theils in der Unfähigkeit das beneficium oder anders was man dadurch geſucht hat, noch

weiter

weiter erlangen zu können. Durch die päpſtliche Diſpenſation kann das vitium ſimoniæ wiederum gehoben werden.

N. 3. &c. Crimen læſæ immunitatis ecclesiaſticæ (a) tam perſonalis, quam realis & localis wird mit der gröſſern Excommunication geſtraft, ſonderbar wann man ſich an einer geiſtlichen Perſon thätlich vergreift, und dadurch contra (b) privilegium canonis handelt, welches von dem bekannten canone: *Siquis ſuadente diabolo* alſo genannt wird. Die Excommunication, welche der Thäter ipſo facto incurrirt, iſt ſchier die bekannteſte von allen andern. Sacrilegium (c) bedeutet zwar in ſenſu lato alle gefliſſene Violier- und Entunehrung geweiheter Orten, Sachen oder Perſonen, im engern Verſtande aber nur den Kirchenraub, welcher Jure canonico mit der Excommunication und denegatione ſepulturæ geſtraft wird. Mit was für Strafen (d) endlich das jus canonicum den Diebſtall, Raub, Mordbrand, Todſchlag, Duell, und fleiſchliche Sünden, item das crimen ſortilegii, magiæ, blaſphemiæ, falſi, calumniæ, colluſionis, perjurii, injuriarum, damni dati, uſurariæ pravitatis und andere Verbrechen oder Exceſſen anſehe, vide not. 3. &c.

Læſæ immunitatis ecclesiaſticæ, percuſſionis clericorum, ſacrilegii &c.

§. 41.

Von geiſtlichen Strafen, N. 1. Pœnæ eccleſiaſticæ ſind entweder medicinales oder vindicativæ. Jene, welche man (a) Kirchenbuße zu nennen pflegt, zielen nur auf die Beſſerung, dieſe aber auch auf die vindictam & ſatisfactionem publicam ab, und theilen ſich in proprias & communes ab. Zu den erſten (b) gehören nicht nur die geiſtliche cenſuræ, ſondern auch die Irregularität, Degradation, privatio vel depoſitio ab ordine, beneficio vel officio eccleſiaſtico, dann dieſe ſind dem geiſtlichen Gericht allein eigen. Zu den andern (c) gehören die Geld- Gefängniß- Relegation- Verberation- infamia und andere dergleichen Strafen, welche ſo wohl geiſt- als weltlichen Gerichten gemein ſind. Auf Leib (d) Leben oder Gliedmaſſen gehen die geiſtliche Strafen niemal, eccleſia enim non ſitit ſanguinem. Die Geldſtrafen, welche von der geiſtlichen Obrigkeit dictirt werden, ſoll man vi concord. bav. ad uſus pios appliciren. In delictis mixtis (e) wird auch weder die geiſtliche von der weltlichen, noch die weltliche von der geiſtlichen Strafe aufgehoben.

und Cenſuren. N 2. Cenſuræ ſind die Strafen (a) oder Zwangsmittel, wodurch die geiſtliche Obrigkeit ihren Untergebenen wegen Ungehorſams oder Verbrechens den Gebrauch gewiſſer geiſtlicher Güter oder

Wohlthaten benimmt, und beſtehen entweder in der Excommunication oder Suſpenſion, und dem interdicto eccleſiæ. In weltlichen Sachen (b) hat keine Cenſur ſtatt, und man ſoll auch in geiſtlichen vi Conc. Trid. mit ſelbiger behutſam verfahren. Durch die Abſolution (c) fällt ſolche wiederum weg, ſoferne ſie nur à competente ertheilt iſt. Die mit offenbarer Nullität behaftete Cenſuren aber ſtringiren nicht.

N. 3. Der Kirchenbann oder excommunicatio (a) iſt minor oder major. Jene ſchließt nur ab uſu ſacramentorum, dieſe aber, nicht nur von aller Kirchengemeinſchaft in dem Gebrauch der Sacramenten, Gottesdienſten, Begräbniſſen, Beneficien, guten Werken und Abläſſen, ſondern auch, ſo viel die non toleratos betrifft, von aller geiſt- und weltlicher Communication mit andern Chriſtcatholiſchen Leuten völlig aus, es geſchehe dann aus beſonders erheblicher Urſach. Man pflegt die Regel mit dem Vers, os, orare, vale, communio, menſa negatur, und die Exception mit dem Vers: Utile, lex, humile, res ignorata, neceſſe auszudrücken. Wer (b) über ein Jahr lang in excommunication verharret, verfällt in crimen hæreſis. Bey Jurisdictions- (c) und andern zwiſchen der weltlichen Obrigkeit vorwaltenden Irrungen gehet man heut zu Tage gegen die

ſonderbar der Excommunication.

letzte nicht mehr mit excommunicationibus, ſondern communicationibus zu Werk.

Interdicto eccleſiæ.

N. 4. Das Verbot, wodurch man von dem Gottesdienſt, Gebrauch und Adminiſtrirung einiger Sacramenten, dann der Begräbniß ausgeſchloſſen wird, heiſt interdictum eccleſiæ, und wird nicht nur in locale, perſonale, vel mixtum, ſondern auch generale & particulare getheilt, je nachdem ſolches nur auf ein gewiſſes Ort oder gewiſſe Perſon eingeſchränkt iſt, oder ſich auf beyde zugleich erſtreckt, oder etwann gar eine ganze Provinz, Diöces, Pfarr oder Gemeinde betrifft.

Suſpenſione, depoſitione, privatione, degradatione.

N. 5 &c. Suſpenſio heiſt der actus (a) wodurch man entweder à beneficio, oder officio eccleſiaſtico, oder von beyden zugleich quo ad uſum & exercitium ausgeſchloſſen wird. Privatio (b) iſt der actus, da man ſeines beneficii zur Strafe entſetzt wird, und falls das officium vel miniſterium ſacrum auf die nämliche Weiſe mit verlohren gehet, wird es depoſitio, (c) oder da dieſe nicht mit bloſſen Worten, ſondern realiter und mit gewiſſen Solennitäten geſchiehet, degradatio (d) genannt. Von der Suſpenſion differirt privatio vel depoſitio darinn, daß jene nur den uſum officii vel beneficii benimmt, und regulariter nicht für beſtändig dauert, dieſe hingegen iſt regulariter perpetua, und hebt

das

das beneficium & officium in titulo & radice auf, macht mithin, daß das letzte dadurch vacant wird. Degradatio (e) ſeu depoſitio realis iſt die gröſte Strafe, womit ein Geiſtlicher belegt werden kann, dann ob wohl degradato die Weihe, als ein Character indelebilis, dadurch nicht benommen wird, ſo verliert er doch im übrigen alle geiſtliche Rechte und Privilegien, wird auch nicht mehr für geiſtlich, ſondern weltlich angeſehen, kann folglich von der weltlichen Obrigkeit ergriffen, hingeſetzt, und nach Schärfe der weltlichen Rechte geſtraft werden.

N. 8. &c. Irregularitas iſt eine rechtliche Hinderniß (a) wodurch jemand entweder an Erlangung der geiſtlichen Weihe, oder an Ausübung der bereits erlangten gehindert wird. Sie rührt bald ex delicto, bald nur ex defectu her. Letztern Falls iſt ſie nur ein impedimentum, erſtern Falls aber eine Strafe. Ex delicto (b) ſind nicht nur die Ketzer, Abtrünnige und jene, welche die Cenſur violiren, oder die ordines ungebührlich erlangen, ſondern auch alle, welche eine infame That begehen, irregulär. Ex defectu vel vitio corporis (c) gehören mutilati, debilitati vel deformes, ex aliis defectibus, Uneheliche, Leibeigne, Rechnungsrückſtellige, levi macula Notirte, Neubekehrte oder zweymal Verehligte anher. Der Todſchlag (d) oder die Mutilation ziehet irregularitatem bald gar nicht, Irregularitate.

bald ex delicto, bald ex defectu nach ſich, je nachdem ein= oder anders licito vel illicito modo, privata vel publica authoritate begangen, oder hierzu cooperirt wird. Durch die Diſpenſation, (e) Abſolution, und mehr andere modos wird die Irregularität gehoben.

§. 42.

De judicio & foro eccleſiaſtico

N. 1. &c. Geiſtlich heiſt jenes Gericht, (a) welches a judice eccleſiaſtico qua tali exercirt wird. Man theilet es in internum oder forum poli, und externum oder forum fori, ſofort weiter in ſuperius & inferius ein. Unter die niedere geiſtliche Gerichte gehören alle judicia epiſcopalibus inferiora. Das höchſte von allen iſt das Päpſtliche, welches in urbe & orbe exercirt wird. Unter die Perſonen, (b) welche Jus ſtandi in judicio nicht haben, gehören regulariter die Religioſen. Zum geiſtlichen Richteramt werden Weibs= und Weltleute für unfähig geachtet.

Ordinario & competente.

N. 2. 3. Unter dem ordinario (a) verſtehet man zwar gemeiniglich nur epiſcopum loci ordinarium, in juridiſchen Verſtande aber alle prælatos ordinarios, und nicht weniger den Papſt ſelbſt, welcher ordinarius ordinariorium genannt wird. Competens (b) wird der judex genannt, welchem nicht nur der Beklagte für ſeine Perſon, ſondern auch die Sache ſelbſt untergeben

geben iſt. Auf den Kläger ſiehet man circa forum eben nicht, dann die Regel ſagt: Actor ſequitur forum rei. Auſſer ſeinem Gerichtsdiſtrict (c) wird auch jener, welcher ſonſt ordinarius & competens wäre, nicht dafür geachtet per regulam, jus extra territorium dicenti impune non paretur.

N. 6. &c. Forum iſt entweder commune vel ſingulare. Jenes (a) beruhet theils auf dem domicilio vel quaſi, theils auf einem contractu, delicto vel re ſita, welches ſich jedoch regulariter nur von dem judice eccleſiaſtico illius loci verſtehet, wo der beklagte Geiſtliche domicilirt, contrahirt, delinguirt, oder Güter hat. In foro rei ſitæ müſſen Geiſtliche nach der hieſigen Landes- und Reichspraxi auch judicem laicalem quo ad actiones reales erkennen. Forum ſingulare (b) vel extra ordinarium iſt jenes, welches nur auf einem privilegio ſpeciali, wie bey der Geiſtlichkeit oder aber auf einer Prorogation, Delegation, Connexion, und inter fora concurrentia auf einer Prävention beruhet. Communi vel ſingulari.

N. 11. &c. Forum eccleſiaſticum (a) fundirt ſich entweder ex qualitate perſonæ conventæ oder ex qualitate cauſæ. Auf die erſte Weiſe, wann der Beklagte ein Geiſtlicher iſt. Auf die andere Weiſe, wann die cauſa In cauſis clericalibus, ſpiritualibus & eccleſiaſticis.

 ſelbſt

ſelbſt ſpiritualis vel eccleſiaſtica iſt. Solchemnach (b) ſtehet clerus inferior vel non exemtus in 1ma. inſtantia regulariter unter dem Biſchoff, oder ſo viel die Ordensgeiſtliche betrifft, unter ihren Ordensobern, der Biſchoff unter dem Erzbiſchoff, der Erzbiſchoff unter dem Papſt. Cauſæ ſpirituales vel eccleſiaſticæ (c) ſind entweder intrinſecæ oder extrinſecæ. Jene betreffen nur das Seelenheil und gehören ohne Unterſchied der Perſonen, ob ſie geiſt- oder weltlich ſind, privative ad forum eccleſiaſticum, und laſſen ſich weder ex prorogatione, noch connexione vel præventione ad forum laicale ziehen. Dieſe hingegen betreffen nur Dinge, welche zwar an ſich zeitlich, jedoch dem ſpirituali annectirt ſind. Dergleichen Dinge gehören quo ad inſeparabilia zur geiſtlichen Obrigkeit, quo ad ſeparabilia aber werden ſolche zwiſchen der geiſt- und weltlichen Obrigkeit getheilet, mithin dieſer das weltliche und jener das geiſtliche punctum überlaſſen. Unter die annexa (d) extrinſeca & ſeparabilia werden auch cauſæ nudi facti vel poſſeſſorii gezählet.

Temporalibus, mixtis, dubiis, majoribus.

N. 16. &c. Cauſæ temporales (a) gehören ad forum eccleſiaſticum nur alsdann, wann lis de re temporali zwiſchen Geiſtlichen oder wenigſt der Beklagte ein Geiſtlicher iſt. In cauſis mixtis (b) wird der Prävention zwar Jure communi, nicht aber in praxi mehr Platz

gege-

gegeben. Quo ad cauſas (c) dubiæ vel controverſæ jurisdictionis manutenirt ſich jede Obrigkeit bey ihrem Rechte, ſo gut ſie kann, und ſo lange, bis die Sache verglichen wird. Majores & arduæ (d) werden genannt, welche dem Biſchoff oder Papſt ſelbſt reſervirt ſind.

N. 20. &c. Zwiſchen geiſt- und weltlichen Gerichten iſt zwar circa proceſſum überhaupt kein groſſer Unterſchied, was ſich aber gleichwohl bey den erſten circa citationem, contumaciam, dilationes, ferias, probationes, ſententiam, executionem, appellationem, avocationem & recurſum für ſingularia bezeigen, ſiehe in not. ibidem.

Von dem Proceß in foro eccleſiaſtico.

§. 43.

Um das eccleſiaſticum in guter Ordnung zu erhalten wird (a) die Viſitation von Zeit zu Zeit vorgenommen. Sie iſt actus jurisdictionis ordinariæ, gebührt ſohin jedem Biſchoff in ſeiner Diöces. Klöſter (b) und Religioſen, zumalen ordinis exemti, haben ihre beſondere viſitatores. Kirchenſchutz- oder Landesherrn (c) ſollten ſich zwar nach Lehr der Canoniſten aller Viſitation entſchlagen. In hieſigen Landen aber bringt nicht nur die Obſervanz, ſondern auch die concordata ein anders mit ſich. Der Viſitation (d) iſt nicht nur der clerus, ſondern auch Kirchen, Klöſter, und andere piæ cauſæ unterworfen.

Von viſitationibus, eccleſiaſticis.

Einer Exemtion will das Concil. Trid. nicht Platz geben, auſſer ſo weit ſolche in 1ma. fundatione enthalten iſt, oder die Hofkapelle betrifft. Die Viſitationsköſten (c) trägt viſitator de jure communi zwar nicht, wohl aber nach den bayriſchen concordatis.

§. 44.

Von conciliis und andern geiſtlichen Verſammlungen.

Concilia ſind theils generalia & œcumenica, theils particularia, (a) jene beruft der Papſt ſelbſt zuſammen, um einige zur Religion und Kirchendiſciplin gehörige Sachen zu entſcheiden. Cardinäle, Patriarchen, Erz- und Biſchöffe, wie auch eximirte Prälaten und Generalen haben dabey votum deciſivum. Man zählet dergleichen Verſammlungen zwanzig, wovon das Jüngſte und Merkwürdigſte zu Trident gehalten, und An. 1546. angefangen, An. 1562. aber beſchloſſen worden iſt. Particuläre concilia (b) ſind entweder nationalia, provincialia oder diœceſana. Die erſte werden von der Geiſtlichkeit einer oder mehr Nationen, die andere von dem clero einer einzigen Provinz, oder Archidiöces, diœceſana aber von dem clero diœceſano gehalten. Die übrige Zuſammenkünften (c) der Geiſtlichkeit beſtehen theils in den Kapiteln, welche der clerus regularis ejusdem ordinis zu halten pfleget, theils in den Domm- Chorſtifts- und ſogenannten Decanat- und Rural-capiteln. Von capitulis cathedralibus & collegiatis haben wir ſchon oben gehört. Ruralca-

pitel.

piteln oder ſynodus decanales heiſſen, wann der decanus ruralis ſich mit allen ſeinem Decanat einverleibten Pfarrern verſammelt, um biſchöfliche Befehle zu publiciren, oder ſich in geiſtlichen Sachen mit ihnen zu berathſchlagen.

§. 45.

Lex eccleſiaſtica heiſt das Geſetz, welches von der geiſtlichen Obrigkeit authoritate eccleſiaſtica gegeben iſt. Leges eccleſiaſticas für die ganze Chriſtenheit macht niemand als der Papſt, oder das concilium generale, für die Nation oder archidiœces das National- oder Provincialconcilium, und für die Diöces der Biſchoff. Mit den legibus civilibus kommen eccleſiaſticæ circa generalia durchaus übereins. Was aber dieſe letzte ſowohl circa conſtitutionem, promulgationem, acceptationem, obligationem, mutationem ac diſpenſationem beſonders an ſich haben, ſiehe mit mehrern in not. Von legibus eccleſiaſticis.

§. 46.

1.) Befehle oder reſcripta, welche à ſummo pontifice ſeu legislatore ergehen, machen zwar inter partes nur Jus particulare, öfters aber auch univerſale aus. Man hat dabey den Unterſchied inter reſcripta gratiæ & juſtitiæ, zu merken, und ſo viel den ſtylum curiæ romanæ De reſcriptis pontificiis.

manæ in der Expedition betrifft, die päpſtliche Bullen und breve wohl zu diſcerniren. Der Inhalt des reſcripti beſtehet zwar theils in narrativis, theils diſpoſitivis, auf die letzte kommt es aber meiſtentheils an. Clauſula, ſi preces veritate nitantur, iſt auch in reſcriptis pontificiis ſchon allezeit tacite begriffen, und macht den exceptionibus ſub & obreptionis allenfalls Platz.

Privilegiis, confirmationibus, conſuetudinibus eccleſiaſticis,

2.) Unter die reſcripta gratiæ gehören auch die privilegia, welche entweder contra oder præter jus commune eccleſiaſticum ertheilet werden. Eine ſpecies privilegii iſt confirmatio in forma ſpeciali, dann dieſe giebt Jus novum, wohingegen confirmatio in forma communi nur das alte Recht beſtättiget, per regulam, plus non eſt in confirmatione, quam probatum ſit in confirmato. Die Grundſätze, worauf das Jus conſuetudinarium civile hauptſächlich beruhet, ſchlagen auch in conſuetudine eccleſiaſtica ein. Worunter ſich aber der pſeudo-ſtylus curiæ und andere Mißbräuche oft dergeſtalt verſtecken, daß man ſie kaum diſcerniren kann.

§. 47.

& regulis juris canonici.

Mit den regulis juris canonici, womit ſich das 5te und 6te Buch der Decretalien endiget, wird auch gegenwärtiges Capitel beſchloſſen. Sie ſind nichts anders als kurze und gemeine Rechts-

ſätze,

ſätze, welche man aus den Geſetzbüchern heraus- und der Gedächtniß wegen kurz zuſammen gezogen hat. Hinc regula non facit jus, ſed jus potius regulam, und wer eine ſolche Regel für ſich hat, der hat auch præſumtionem & intentionem in jure fundatam für ſich, und ob es wohl heiſt, nulla regula ſine exceptione, ſo muß doch derjenige, welcher exceptionem vorſchützt, ſolche ex jure darthun. Geſchiehet dieſes, ſo bleibt doch die Regel in all übrigen nicht ausgenommenen Fällen feſt Exceptio enim firmat regulam in caſibus non exceptis, es wäre dann, daß par ratio, correctio juris, evidens intentio diſponentis, oder die Vermeidung einer offenbaren Abſurdität ein anders erfodert. Zwiſchen den regulis juris canonici & civilis iſt auch hierinn kein Unterſchied.

CAPUT XX.

§. 1.

Die Religion bedeutet bald die Art und Weiſe GOtt zu erkennen, und zu verehren, bald den Glauben oder Beyfall, ſo man dem geoffenbarten Wort GOttes beylegt, und öfters auch die Glaubenslehre, welche uns von der Kirche durch die ſymbola fidei, ſonderbar durch das apoſtolicum, nicœnum, athanaſianum, und *Von der Religion.*

am

am vollkommenſten per tridentinum vorgeſchrieben iſt. Man theilt ſie in die natürlich- und geoffenbart- wahr- und falſch- in- und äuſſerliche ein. Hier wird dieſelbe nur in ſenſu juridico & politico, nicht aber theologico betrachtet.

§. 4.

Von Unglaubigen.

Die falſche Religion beſtehet theils in dem Unglauben, theils in der Ketzerey. Von der letzten ſiehe §. 4. unter die Unglaubige gehören nur jene, welche weder den Tauf noch chriſtlichen Glauben haben, mithin keine andere als Heiden, Mahometaner und Juden. So weit es nicht die Noth oder unſer Nutz erfodert, ſollen wir mit ihnen keine Communication oder Gemeinſchaft haben. Jene, welche bereits recipirt ſind, ſoll man ohne erheblicher Urſache nicht vertreiben, minder dieſelbe zum Chriſtlichen Glauben zwingen, oder ihre Kinder wegnehmen. An das Jus eccleſiaſticum ſind ſie zwar nicht, wohl aber an das divinum gebunden.

§. 3.

Juden.

Juden ſind das Ueberbleibſel des durch alle Welt zerſtreueten Iſraelitiſchen Volks, welches (a) ſich ſo wohl in der Beſchneidung als ſonſt noch an das alte Teſtament hält, das

neu-

neue hingegen verwirft, und die Ankunft des Meſſias für keine geſchehene, ſondern nur als eine künftige Sache anſiehet, und erwartet. In hieſigen Churlanden (b) darf ſich zwar ohne Churfürſtlicher Specialconceſſion keiner aufhalten. Anderer Orten aber, wo ſie recipirt ſind, haben ſich ſelbige des Schutzes zu erfreuen, und werden regulariter, ſo weit keine Specialausnahm gemacht iſt, ſo wohl in favorabilibus als odioſis nach den nämlichen Recht, wie andere Reichs- oder Landesunterthanen beurtheilt. Singularia (c) circa contractus, ſucceſſiones, & alia jura judæorum ſiehe theils hier in not. theils anderwärts.

§. 4. 5.

Ein Ketzer (a) iſt derjenige, welcher zwar mittelſt der Taufe allſchon in die wahre catholiſche Kirche eingetretten iſt, in einem oder mehr Glaubensartikeln aber von derſelben wiederum abweicht, und wiſſentlich darinn beharrt. Man theilet die Ketzer in formales, materiales, toleratos & non toleratos ein. Tolerati werden in ſenſu juridico & politico eben darum, weil ſie den Schutz oder gar das Religionsexercitium zu genieſſen haben, pro hæreticis nicht geachtet. Die übrige ſind ſo wohl nach dem Jure canonico als civili, com-

Ketzern, ſchismaticis und Abtrünnigen.

communi & ſtatutario groſſen Strafen unterworfen. Schismaticus (b) heiſt, welcher ſich von der unter dem ſichtbaren Oberhaupt vereinigten Kirche aus Hochmuth und Eigenſinn abſondert. Schisma purum wird mit der Excommunication und andern pœnis canonicis beſtraft, cum hæreſi conjunctum aber auf den nämlichen Fuß, wie die Ketzerey tractirt. Apoſtaſia (c) oder Abtrünnigkeit iſt triplex, da man entweder den chriſtlichen Glauben, oder nach abgelegten votis den Orden, oder nach empfangenen Subdiaconat den geiſtlichen Stand eigenmächtiger Weiſe verläßt. Die erſte werden mit der pœna hæreſis, die andere mit geiſtlichen Strafen belegt, fugitivi aber arreſtirt und ausgeliefert. Wiedertäufer (d) und Abtrünnige werden der Strafe halber ebenfalls gleich geſchätzt.

§. 6. 7. 8.

Proteſtanten, ihrer Parität mit catholicis, und Mehrheit der Stimmen.

Proteſtanten werden von der gegen den Reichs-Abſchied de An. 1529. eingewendeter Proteſtation (a) alſo genannt, und theilen ſich zwar von der unterſchiedlichen formula confeſſionis in zwey Branchen, nämlich in die ſogenannte evangelicos vel Auguſtanæ confeſſioni addictos & reformatos, vulgo Lutheraner und Calviniſten ein, machen aber gleichwohl reſpectu catholicorum ein corpus zuſammen aus, und ſtehen für einen Mann.

Mann. Die zwiſchen ihnen und catholicis per pacem Weſtp. feſtgeſetzte Parität (b) betrifft nur Jura omnibus civibus & membris Imperii communia, nicht aber ſpecialia, ſo weit nicht die Gleichheit auch dieſer letzten halber pacto, lege, vel obſervantia ſpeciali eingeführt iſt. Die in pac Weſtp beſtimmte drey caſus, worinn die Mehrheit (c) der Stimmen inter catholicos & proteſtantes nicht Platz hat, werden von beyden Theilen auf unterſchiedliche Weiſe ausgelegt.

§. 9. 10. 11.

Aus obigem Paritätsrecht flieſſet die Gewiſſensfreyheit (a) oder Befugniß, ſeine Religion nach Gutbedünken ablegen und ſtatt derſelben eine andere ex tribus in imperio receptis religionibus ohne männiglicher Hinderniß annehmen zu dörfen. Wie weit aber dieſe Freyheit durch das ſogenannte reſervatum eccleſiaſticum eingeſchränkt ſeye, oder per pacta vel ult. volunt. eingeſchränkt werden könne, ſiehe in not. Liberum religionis (b) exercitium folgt aus ermeldter Gewiſſensfreyheit eben noch nicht, ſondern da kommt es bey mediatis & ſubditis lediglich auf unten bemeldten ſtatum anni normalis an. Haben ſie das exercitium ſelbigen Jahrs, in was für einem Theil deſſelben es immer geweſen ſeyn mag, her-

Religionsfreyheit, exercitium, und jus emigrandi.

gebracht, ſo bleiben ſie auch dabey. Haben ſie hingegen (c) ihre Religion damalen weder publice noch privatim exercirt, ſo können ſie nicht nur nach Vorſchrift des Weſtphäl. Friedens ſelbſt emigriren, wann ſie wollen, ſondern auch von der Landesherrſchaft wider ihren Willen hierzu angehalten werden.

§. 12.

Von dem anno normali vel decretorio.

Annus normalis vel decretorius wird das Jahr 1624. genannt, weil ſolches inter catholicos & proteſtantes per pacem Weſtphalicam gleichſam zur Scheidewand geſetzt worden iſt, um die beyderſeitige Reſtitution in dem Kirchen- Religions- und andern damit connectirten Weſen nach der Poſſeſſion und den Zuſtand ſelbigen Jahrs mit dem Unterſchied zwiſchen immediatis und ſubditis ſolchergeſtalt zu reguliren, daß mit den erſten nur ad 1mam. Jan. mit den andern aber ad quamcunque partem ejusdem anni geſehen, und die Reſtitution nach dem damaligen ſtatu verfügt werden muß.

§. 13.

Jure reformandi & exercitium religionis

Jus reformandi im engern Verſtande (a) iſt die Befugniß, Kraft welcher der Landesherr ſeine eigne Religion im Lande einführen, all andere aber entweder gar abſtellen, oder auch

auch nebſt der ſeinigen toleriren mag. Im weitſchichtigen Verſtande (b) aber bedeutet es die völlige Direction in dem Religions- und Kirchenweſen ſammt aller Zugehör, mithin auch das davon abhängende Jus diœceſanum vel jurisdictionem eccleſiaſticam, mit einem Wort das völlige Kirchenregiment oder Jus ſacrorum. Durch den Weſtphäliſchen Frieden (c) iſt ſolches zwar allen Reichsſtänden beſtätiget. Die weltlich catholiſche Stände exerciren es aber gleichwohl nur bey ihren proteſtantiſchen, nicht aber bey catholiſchen Unterthanen. Status proteſtantes (d) gebrauchen ſich deſſen gegen ſubditos tam proteſtantes quam catholicos, wie weit aber ſelbiges von ſtatibus catholicis (e) eccleſiaſticis in proteſtantes aut proteſtantium ſubditos catholicos, oder in mehrherrigen Orten à condominis, oder in Reichsſtädten, wie auch von Lehen- und Pfandherrn oder Innhabern und andern exercirt werde, ſiehe in not. Ob der Landesherr (f) in dem Lande, welches anderer Religion iſt, contra ſtatum anni normalis auch die Seinige, mithin beyde Religionen, zu Latein ſimultaneum vel coexercitium religionis vi juris reformandi einführen könne, wird inter catholicos & proteſtantes noch controvertirt. Dieſe behaupten negativam, jene aber affirmativam, ſoferne das eingeführ-

ſimultaneum introducendi.

te ſimultaneum nur innoxium und dem andern Religionstheil an ſeinem in anno normali hergebrachten Gottesdienſt und annexis nicht abbrüchig iſt.

§. 14. 15.

Von Religionsſtrittigkeiten und Beſchwerden.

Bey den Religionsſtrittigkeiten, (a) welche ex anno normali oder ſonſt ex pace Weſtphalica herrühren, giebt es ſo wohl circa forum als modum einen doppelten Anſtand. Von dem letzten ſiehe §. ſeq. 16. Das forum wird zwar den höchſten Reichsgerichten hierinn ſtrittig gemacht, welche ſich aber ſolches nicht nehmen laſſen wollen. Hiernächſt wird auch geſtritten, wer zu cognoſciren habe, wann gezweifelt wird, ob und was für einer von den drey Religionen im Reiche man beygethan ſeye. Religionsbeſchwerden (b) heiſſen die wegen der Religion erlittene Bedruckungen, und werden in neue und alte getheilet, je nachdem ſich ſolche ſeit der Reformation ſchon voroder erſt nach dem Weſtphäliſchen Frieden ergeben haben. Aus der mutuelen Guarantie, welche ſich compaciſcentes in pace einander verſprochen haben, wird das Jus intercedendi auf Seiten desjenigen corporis, wovon pars gravata iſt, gefolgert.

§. 16.

§. 16. 17. 18.

Ob dasjenige, (a) was vi pacis Weſtph noch zu reſtituiren iſt, lediglich an die Kreis⸗ ausſchreibämter in via executiva, oder auch an die höchſte Reichsgerichte in via juris & proceſſus gehörig ſeye, iſt in controverſia, und wird von catholicis wenigſt quo ad puncta illiquida das letzte, à proteſtantibus hingegen das erſte behauptet. Es ſind aber bemeldte reſtituenda duplicis generis, (b) nämlich ex capite amneſtiæ & gravaminum. Die erſte betreffen nur ſolche facta, welche mit Gelegenheit der böhmiſch⸗ und teutſcher Kriegs⸗ unruhen und zwar hoſtiliter von einer Par⸗ they gegen die andere ausgeübet worden ſind. Die andere hingegen gehen nur cauſam & occaſionem belli, das iſt, die gravamina an, welche ein Religionstheil dem andern in eccleſiaſticis, oder intuitu eorum in politicis zugefügt hat. Reſtitutio (c) ex capite gravaminum regulirt ſich lediglich nach obgedachten Normaljahr, macht ſo wohl in poſſeſſorio als petitorio ein Ende, und ſetzt reſtitutum vollkommen feſt. Reſtitutio ex capite amneſtiæ aber erſchöpft nur das poſſeſſorium, ſalvo petitorio, und der terminus fängt hier nicht mit dem anno normali, ſondern mit den Kriegstroubeln, das

Reſtitutio ex pace Weſtph. & cap. grav. dann die Selbſthülfe.

iſt, mit dem Jahr 1618. an, mehr anderer Differentien inter utramque reſtitutionem zu geſchweigen. Die eigenmächtige (d) Selbſt-hülfe, welche ſonſt überhaupt de genere prohibitorum iſt, wird zwar in pace Weſtphalica ſuo modo geſtattet, wobey ſich aber der Zweifel erregt, ob dieſes nur auf die damalige reſtituenda, oder auch auf alle nachfolgende verſtehe.

CAPUT XXI.

§. 1.

Von Militarperſonen.

Kriegsleute oder Militarperſonen heiſſen eigentlich jene, welche zu Kriegsdienſten verpflichtet und der Muſterroll einverleibt ſind. Sie werden entweder en corps, oder en particulier conſiderirt, und ſo wohl ein als anderer Betrachtung nach auf verſchiedene Weiſe, ſonderbar aber in Officiers und gemeine Soldaten getheilt. Jene, welche zwar nicht zum Streiten, gleichwohl aber zu andern unentbehrlichen Kriegsdienſten verpflichtet ſind, gehören ebenfalls unter das militare.

§. 2.

deren Beſtel- und Anwerbung.

Regular und freywillige Militz wird angeworben, wobey ſich der Werbofficier nicht nur an

an ſeine Inſtruction, ſondern auch, wann er in einem fremden territorio mit Bewilligung ſelbigen Landesherrn wirbt, an die Permiſſion zu halten hat. Officiers werden nicht, wie gemeine Soldaten angeworben, ſondern die Unterofficiers von dem Regimentscommendanten, Oberofficiers aber wenigſt in hieſigen Landen von der Landesherrſchaft ſelbſt denominirt.

§. 3 bis 11.

Officia militum propria, beſtehen in Treue, Gehorſam und Subordination, welche zwar auch in andern Ständen und Aemtern, aber nirgend mit ſolchen rigor, wie in dem Militarſtand, erfodert wird. Der Gehorſam ſupponirt allemal eine vorläufige Ordre, und von dieſer iſt das objectum der Militardienſt, welcher theils in dem exercitio, theils in Wachten, Märſchen, Lägern, Schlachten, Rencontren, oder Belagerungen, wie auch im Partheygehen, Fouragiren, und andern dergleichen gebräuchigen Militarverrichtung beſtehet, alles nach mehrern Inhalt der Noten. Pflichten und Dienſten.

§. 12. 13. 14. 15.

Für die Dienſte, welche der Soldat zu leiſten hat, iſt man ihm auch den Unterhalt ſchuldig, welcher theils in dem Sold oder Löhnung, und ſo viel den Officier betrifft, in der Sold, Gewehr, Montur, Proviant, Quartier, Servis.

 Gage,

Gage, theils in der Ausſtaffirung, dann dem Proviant, Quartier und Servis beſtehet. Die Ausſtaffirung begreift nicht nur die groß und kleine Montur, ſondern auch bey der Reiterey Pferd mit Sattel und Zeug, nebſt dem Gewehr und andern zum Kriegsgebrauch dienlichen Werkzeug. An Proviant bekommt der gemeine Mann weiter nichts als das Commißbrod, und der Reiter auch die porriones an Haber und Heu. Das Naturalquartier iſt in hieſigen Landen dermalen nicht üblich, ſondern es wird ſtatt deſſen in Städten und Märkten das Servisgeld, und auf dem Lande die Fourageanlag gegeben.

§. 16. 17.

Militariſche Freyheiten und Ehrenzeichen.

Von den privilegiis militaribus (a) jure romano conceſſis iſt der heutigen Militz auſſer dem foro & teſtamento militari, peculio caſtrenſi, & beneficio competentiæ wenig oder gar nichts mehr übrig geblieben. Die Ehrenzeichen (b) beſtehen in dem Fahnen und Standart, dann bey der Reiterey in der Paucke, und bey honorablen Abzug aus einer belagerten Feſtung in dem klingenden Spiel.

§. 18.

Verbrechen,

Delicta militum ſind entweder communia oder propria, je nachdem ſie auch jenen, welche

che nicht unter den Militarſtand gehören, gemein, oder nur dieſem allein eigen und ſo beſchaffen ſind, daß ſelbige den Kriegsartickeln oder ſonſtiger Militarverfaſſung entgegen lauſen, ſohin mehr nach den principiis juris militaris als communis abgeſtraft werden. Mit Gelegenheit der geiſtlichen Freyung, wovon die delicta militaria in gewiſſer Maß eximirt worden ſind, hat man in dem deßfalls ergangenen Churfürſtlichen Circularbefehl 39. Gattungen von Militarverbrechen ſpecificirt.

§. 19. 20. 21.

Verrätherey, Meuterey und Verletzungen der ſalva gardie ſind die gröbſten von den Militarverbrechen. Die erſte wird zwar auf vielerley Weiſe, überhaupt aber dadurch begangen, da man in böſer Abſicht etwas thut, um den Feinde Vortheil dadurch zu verſchaffen, dem Kriegsherrn aber oder den Seinigen Schaden und Abbruch zu thun. Eine Meuterey begehet derjenige, welcher etwas thut oder unterläſſet, woraus eine Aufruhr wirklich entſtanden iſt, oder leicht entſtehen könnte.

ſonderbar Verrätherey, Meuterey, Verletzung der ſalva gardie.

§. 22. 23. 24.

Das frequenteſte von allen Militarverbrechen iſt die Deſertion, falſche Werbung, und Emigration. Deſertiren (a) oder ausreiſſen, heiſt

Deſertion, falſche Werbung, Emigration.

heiſt ſo viel als ohne Erlaubniß von dem Regiment weggehen, oder wegbleiben. Pœna ordinaria iſt wenigſt Jure militari bavarico der Strang, die nämliche Strafe iſt auf falſche Werber b) geſchlagen, welche ſich nämlich ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Landesherrſchaft einer heimlich- oder öffentlichen Werbung anmaſſen. Helfer (c) und Unterſchleifgeber werden ſo wohl in puncto der falſchen Werbung als Deſertion ebenfalls malefiziſch und geſtalten Dingen nach am Leib und Leben beſtraft. Bauersleute (d) und Unterthanen, welche in der Abſicht ausländiſche Kriegsdienſte anzunehmen oder ſich der Auswahl zu entziehen aus dem Lande laufen, begehen dadurch ebenfalls ein delictum militare, und wird das Vermögen der Abweſenden von dem Hofkriegsrath als confiſcabel eingezogen.

§. 25. 26. 27.

Selbſtige Untüchtigmachung, und andere Militarverbrechen.

Macht ſich derjenige, welcher ſchon Soldat iſt, oder werden ſoll, mit Fleiß (a) und Vorſatz ſelbſt untüchtig hierzu, ſo begehet er hiedurch ein delictum militare, welches pœna arbitraria geſtraft wird. Gleiche Beſchaffenheit (b) hat es mit jenen, welche die Stadtmauern, oder Feſtungswerker gefährlicher Weiſe überſteigen, oder (c) auch in hoſtico excediren, dann das axioma, inter arma ſilent leges,

leges, gehet der heutigen Kriegsmanier und dem Völkerrecht nach nicht ſo weit, daß man in Feindslanden thun darf, was nur der Brief vermag.

§. 28.

Die Strafen der Kriegsleute ſind eben ſo, wie die Verbrechen, gemein und militariſch. Unter die Lebensſtrafen von der letzten Gattung gehört das Spieſſen und arquibuſiren, unter die Leibsſtrafen das Spitzruthenlaufen, und härtere Baſtonade. Die geringere beſtehen in dem Waffen- oder ſo viel die Cavallerie betrifft, im Satteltragen, auf dem Eſel- oder bey der Artillerie auf dem Stuck- und bey der Cavallerie ohne Sporren reiten, item in mäſſiger Baſtonade, Strafwacht, geſchloſſen oder ungeſchloſſen bey dem Profoſen ſitzen, in Säuberung des Lagers oder Campirung auſſer demſelben. An der Ehre werden die Kriegsleute geſtraft, wann man ſie cum infamia caſſirt, mit- oder ohne öffentlicher Ceremonie als Schelmen von dem Regiment jagt, ihre Namen an den Galgen ſchlägt, oder in der Muſterroll den Galgen zum Namen hinſetzt. Der Fahnenſchwung und andere Solennitäten werden oft gebraucht, wann man jene, welche ſich durch Verbrechen oder unredliche Handlungen zu Strafen.

Kriegs-

Kriegsdienſten unfähig gemacht haben, wiederum in integrum reſtituirt.

§. 29.

Forum militare.

Forum privilegiatum militare fundirt ſich theils ex qualitate perſonæ, theils ex qualitate cauſæ. Auf die erſte Weiſe nur gegen Militarperſonen, auf die andere nicht nur gegen dieſe, ſondern auch gegen Civilperſonen, ſoferne es cauſam mere militarem betrifft, z. E. falſche Werbung, Deſertion, Beſchimpfung der Wacht ꝛc.

§. 30. 31.

Judicia militaria.

Die Kriegsgerichte theilen ſich in ordentliche und auſſerordentliche, hoch- oder nieder- und ſubordinirte. Das ordinari und oberſte (a) von allen iſt ſonſt das Generalauditoriat, hier aber der Hofkriegsrath. Die niedere oder ſubordinirte (b) beſtehen theils in der Regimentscommendantſchaft, theils in dem Generallandzeugmeiſteramt und dem Generalkriegscommiſſariat. Kriegs- und Standrecht (c) ſind nur auſſerordentliche Gerichte, weil ſie weder an gewiſſen Tägen, oder Orten zuſammen kommen, noch gewiſſe Perſonen, wie bey ordentlichen Gerichten, hierzu beſtimmt ſind, ſondern bald dieſer bald jener von den Officiers mit beygezogen wird. Das Standrecht (d) iſt eine

Sat-

Gattung von Kriegsrecht, differirt aber darinn, daß ſolches nicht in conſeſſu, ſondern ſtehenden Fuß in geſchloſſenem Kreiß, auch nur in Kriegs- gar ſelten aber in Friedenszeiten gehalten wird.

§. 32.

Der Proceß pflegt (a) hier zu Lande ſo wohl bey hoh- als niedern Kriegsgerichten eben ſo, wie bey andern zu gehen. Bey den Regimentern (b) wird ſolcher in 1ma. inſtantia von dem auditor inſtruirt, welcher aber nur votum conſultativum, nicht deciſivum dabey hat. Von dort gehet die Appellation zum (c) Kriegsrath, und endlich in cauſis civilibus & ſpecialiter non exceptis ad reviſorium. Bey der Judicatur hat man zuförderſt (d) auf die Kriegsartikel, Kriegsrathsordnung, und andere geſchriebene Kriegsgeſetze, in Ermanglung deren aber auf die beſondere oder gemeine Kriegsbräuche und Gewohnheiten, ſo fort in ſubſidium auf die Generallandesſtatuta des Kriegsherrn, und endlich ad jus commune zu ſehen. Proceß und norma judicandi in cauſis militaribus.

§. 33. 34.

Um zu wiſſen, ob die Mannſchaft in complet- und guten Stande ſich befinde, und wie es ſo wohl mit der Montur als mit dem Gewehr, dann den Pferden und all andern in die Regimentsöconomie einſchlagenden Sachen ſtehe, pflegt Muſter- Abdank- und Beurlaubung

man

man (a) von Zeit zu Zeit durch das Kriegscommiſſariat oder andere Commiſſion den Augenſchein vornehmen und die befundene Mängel abſtellen zu laſſen. Die Abdankung (b) iſt der actus, da einer ſeiner Militarpflichten entlaſſen, folglich in der Muſterroll ausgeſtrichen wird, welches zuweilen aus Nothwendigkeit, z. E. wegen Untüchtigkeit oder verfloſſener Capitulationszeit, öfters aber aus bloſſer Gnad oder eines Verbrechens wegen geſchiehet. Mit der Abdankung muß die Beurlaubung nicht vermiſcht werden; dann durch die letzte wird man nicht für beſtändig, ſondern nur auf eine Zeit entlaſſen. Wie und von wem ein- ſo andere ertheilt werde, ſiehe in not.

§. 35. 36. 37.

Kriegsgefangenſchaft, Auswechslung, Ranzion und Entlaſſung.

Bey der Kriegsgefangenſchaft (a) und dem Tractament eines Gefangenen wird nicht mehr auf das römiſche Jus poſtliminii & fictionem legis corneliæ, ſondern lediglich darauf geſehen, was entweder die zwiſchen den kriegführenden Mächten errichtete Cartels oder in Ermanglung deren das Völkerrecht und die gewöhnliche Kriegsmanier mit ſich bringt. Ohne Cartel (b) iſt es auch ſo wohl um die Auswechslung als Ranzion eine willkührliche Sache, und hängt die erſte ſo wohl in quæſtione an, als quomodo von dem Willen beyder-

beyderſeitiger Kriegsherren, die andere aber von dem, der die Gefangene innhat, lediglich ab. Bey der letzten pflegt man ſich hauptſächlich nach der Qualität und den Character der auszulöſenden Perſon zu reguliren. Durch die Entlaſſung (c) auf parole wird die Kriegsgefangenſchaft zwar nicht völlig aufgehoben, doch ſo weit gemildert, daß der Gefangene auch auſſer dem Ort ſeiner Gefangenſchaft ſich aufhalten darf, welchen Falls er die ihm vorgeſchriebene conditiones genau erfüllen muß.

§. 38. 39. 40.

Volontairs, Hülfsvölker, Landmiliz und Aufboth.

Eine beſondere Gattung von Militarperſonen machen ſo wohl die Volontairs als Hülfsvölker und Landmiliz aus, dann was von andern Trouppen und Militarperſonen vorkommt, leidet bey jenen verſchiedene Abſätze. Volontairs (a) oder Freywillige heiſſen jene, welche in der Abſicht das Kriegsmetier zu erlernen ſich unter die Miliz begeben. Hülfstrouppen, werden genannt, welche man von einer andern Potenz auf die in den Alliance- oder Subſidientractaten ſtipulirte conditiones zu Kriegsdienſten übernimmt. Die Landmiliz (c) oder der Landfahne beſtehet in dem von der Landesherrſchaft Jure ſequelæ & luſtrationis ausgewählten Bauernvolk und Landleuten, welche ſich zu gewiſſen Zeiten verſammeln um das Militar-

litarexercitium zu lernen, und in Nothfällen zur Landesdefenſion zu dienen. Hier zu Lande war die Landmiliz vor An. 1767. in den eng= und weitern Ausſchuß abgetheilt. Der enge Ausſchuß, welcher in den ſogenannten Landcapitulanten beſtund und gewiſſe Jahre unter den Regimentern dienen muſte, wurde per mand. de 11. Apr. 1767. aufgehoben, und pro futuro in eine Hof= oder Recroutenanlang verwandelt. Der in 12. Bataillons beſtehende weite Ausſchuß ſubſiſtirt dato noch, und hat nicht nur ſeines exercitii wegen eine beſondere Inſtruction von 20. May 1763. ſondern auch eigne Kriegsartikeln und Privilegien. Der Landesaufbot (d) iſt allgemein oder beſonder. Jener hat nur in caſu extremæ neceſſitatis, dieſer aber auch in andern zwar nicht das ganze Land, doch eine oder mehr Communitäten betreffenden Nothfällen, z. E. in Streifen, groſſen Feuersbrünſten, Wolfsjagden und dergleichen Platz.

§. 41.

Beſchluß des juris militaris. Was bisher geſagt worden iſt, gehört meiſtentheils nur ad jus militare privatum, welches weder mit dem publico, noch der prudentia militari, minder mit der in weit gröſſern Umfang beſtehender Kriegswiſſenſchaft, wovon jenes nur einen Theil ausmacht, vermiſcht werden muß.

CA-

CAPUT XXII.

§. 1. 2. 3. 4.

Der Adelſtand iſt jener Ehrenſtand, (a) welcher mit beſondern Vorzügen verknüpft iſt, und ſich auch, ſo viel wenigſt den Geſchlechtsadel betrifft, auf die Abkömmlinge erſtreckt. Man theilet (b) ſolchen in den hoh- und niedern, mittel- und unmittelbaren, neu- und alt- halb- und vollbürtig- ſtift- und rittermäſſigen Adel ein. Zu den hohen (c) rechnet man nur Fürſten, Grafen und Herrn, zu den niedern Ritter und Edelleute, zu den unmittelbaren alle jene, welche von dem hoh- und niedern Reichsadel immediate unter dem Kayſer und Reich ſtehen, zu den mittelbaren die landſäſſige und andere der reichsſtändiſchen Landeshoheit untergebene Edelleute. Zu den alten, welche ſchon viele Ahnen, id eſt, adelich gebohrne Voráltern aufzuweiſen haben. Zu den neuen, welche noch mit wenig- oder keinen dergleichen begabt ſind. Zu den halb- und vollbürtigen, je nachdem man nur väterlicher Seits allein oder aber auch mütterlicher Seits von Adelichen abſtammt. Zu den ſtift- und rittermäſſigen, wann ſolcher in behöriger Ahnenzahl, und ſo, wie es die ſtatuta bey Domm- und adelichen Stiften, Ritterorden und Thurniern erfodern, ſo

Von dem Adelſtand und Eintheilung deſſelben.

wohl väter⸗ als mütterlicher Seits rein und unbefleckt dargethan werden kann. Die Eintheilung (d) des Adels in den mehr und minder gefreyten iſt zwar nicht Juris communis, wohl aber bavaraci, wegen der ſogenannten Edelmannsfreyheit, welcher ſich nicht alle von Adel, ſondern nur jene zu erfreuen haben, deren Voraltern ſchon An. 1557, mithin zur Zeit des 60ſten Freyheitsbriefs dem bayriſchen Ritterſtand beygethan geweſen ſind, oder wenigſt dieſe Freyheit erſt hernach per conceſſionem ſpecialem modo limitato vel illimitato erlangt haben. Von dem modo acquirendi (e) vel propagandi wird endlich der Adel auch in den Perſonal⸗ oder Geſchlechts⸗ Brief⸗ oder Geburtsadel eingetheilt. Den Perſonaladel pflegt man nur von der Amts⸗ oder anderer perſönlicher Würde, den Geburts⸗ und Geſchlechtsadel von der adelichen Geburt und Fortpflanzung deſſelben auf das Geſchlecht, den Briefadel aber à diplomate, wodurch ſolcher mitgetheilt iſt, alſo zu nennen.

§. 5.

Prärogativen. Privilegia nobilitatis (a) reduciren ſich in ſumma theils auf die gute Präſumtion, welche der Adel von Verſtand, Tugend und Geſchicklichkeit für ſich hat, theils auf das privilegium fori, und gelinde Tractament deſſelben

ben ſo wohl circa pœnas in delictis, als præſtationes publicas, theils auch in dem Reſpect und äuſſerlicher Diſtinction mit dem Rang, Titulatur, Wappen, Kleidung ꝛc. Der alt- (b) vollbürtig- ſtift- und rittermäſſige Adel diſtinguirt ſich auch in verſchiednen Stücken von dem neuen, und nicht weniger auch in hieſigen Landen der mehr- von dem mindergefreyten ſo wohl circa jurisdictionem auf den einſchichtigen Gütern als Jus venandi, ſucceſſionem und ſonſt.

§. 6. 7. 8. 9. 10.

Der Adel wird entweder durch die Geburt, Brief, Amtswürde, Ehe, oder Verjährung erlangt. Durch die Geburt, (a) wann man von adelichen Aeltern ehelich gebohren iſt. Wer einen adelichen Vater, aber keine adeliche Mutter hat, der iſt zwar von Adel, aber nicht von voll- ſondern nur von halbbürtigen. Der (b) Briefadel ſupponirt auf Seiten desjenigen, der ſolchen mittheilt, Jus nobilitandi, und erſtreckt ſich nicht nur auf die Perſon des neonobilitati, ſondern auch all andere in dem diplomate benannte Perſonen, mithin gemeiniglich auf die männlich- und weibliche Deſcendenz. Der Amtsadel, (c) welcher nämlich mit vornehmern Civil- Militar- oder geiſtlichen Aemtern durch die Würde erlangt wird, gehet zwar mit dem

Modus acquirendi nobilitatem.

Geſchlechts- und Geburtsadel in vielen Stü- cken pari paſſu, iſt aber eine bloſſe Perſonal- ſache, und erlöſcht mit der Perſon. Mittelſt der Ehe (d) wird zwar eine unadeliche Frau, welche ſich mit einem von Adel verehliget, nicht aber ein Unadelicher durch die Ehelichung ei- ner adelichen Frau geadelt, quia uxor ſequi- tur conditionem & ſtatum mariti, non maritus uxoris. Die Verjährung (e) bringt den Adel zuwegen, wann ſich eine Familie von unfürdenklicher Zeit in poſſeſſione ſtatus & jurium nobilitatis befindet. Der bloſſe Be- ſitz (f) eines Ritterguts macht den Inhaber eben nicht adelich.

§. 11. 12.

Probandi & conſervandi.

Der Adelſtand (a) wird nicht präſumirt, ſon- dern muß probirt werden, und zwar ſo viel den ſtift- und rittermäſſigen Adel betrifft, mit allen dazu erfoderlichen Ahnen, Filiationen, und ſta- tutenmäſſigen requiſitis. Mit Tugend (b) und Verſtand fängt der Adel an, mit beyden muß er auch fortgeſetzt, und durch den Reichthum bey äuſſerlichen Ehren und Anſehen erhalten werden.

§. 13. 14.

Ammittendi.

Ergreifung einer unanſtändigen Profeſſion, Mißheyrath, infame Thaten, Verzicht und Ab- ſterben ſind die modi, wodurch der Adelſtand wie-

wiederum aufhört. Unter die unanſtändige (a) Profeſſion gehört inſonderheit die Kaufmannſchaft und all übriges bürgerliches Gewerb. Durch den Tod (b) gehet nur der Perſonal- oder Amtsadel, nicht aber nobilitas avita & gentilitia verlohren, es ſterben dann alle von dem Geſchlechte ab.

§. 15.

Von dem Patriciat;

Patriciat bedeutet die Würde (a) wodurch ſich die vornehmere Rathsverwandte in Reichs- und andern Haupt- oder Reſidenzſtädten von der übrigen Bürger- und Einwohnerſchaft diſtinguiren. So groß aber dieſe Diſtinction auch immer iſt, theilt ſie gleichwohl einem patricio qua tali den Adelſtand nicht mit, er ſey dann per diploma nobilitatis dahin erhoben, oder ſchon von adelicher Geburt. Jura patriciorum ſind nicht aller Orten gleich. Jene deren ſich die ältere Rathsgeſchlechter allhier vi ſtatutorum zu erfreuen haben, will man auch den neuern patriciis beylegen.

§. 16.

und der Siegelmäßigkeit.

Unter der Siegelmäßigkeit verſtehet man gemeiniglich die Befugniß (a) ein adeliches Wappen mit Schild und Helm führen zu dörfen. Mit dem Adelſtand muß ſolche nicht vermiſcht werden, dann obſchon alle von Adel ſiegelmäßig ſind, ſo

ſind doch nicht alle Siegelmäßige von Adel. Hier zu Land (b) begreift die Siegelmäßigkeit nicht nur obige Befugniß, ſondern auch mehr andere Jura in ſich. Jus ſigillandi, (c) Kraft deſſen der Gerichts- und in gewiſſer Maß auch der Grund- oder Lehenherr in cauſis ſubditorum, emphytheutarum, vaſallorum die Briefe zu ſiegeln und zu fertigen hat, hängt von obiger Siegelmäßigkeit nicht, ſondern nur von der Jurisdiction und reſpective Grund- oder Lehenherrſchaft ab.

CAPUT XXIII.

§. 1.

Von Schulen.

Schulen ſind Geſellſchaften (a) zwiſchen Lehrmeiſtern und Diſcipeln zu Erlernung nützlicher Künſte und Wiſſenſchaften. Sie werden (b) in hoh- und niedere, privat- und öffentliche getheilt. Von den hohen ſiehe §. ſeq. 2. &c. Die öffentliche nennt man von ihrer Beſtellung alſo, weil ſie authoritate publica & quidem expreſſa vel ſaltem tacita geſchiehet. Von den Gerechtſamen, (c) Freyheiten, und Verfaſſung einer jeden Schul geben die ſtatuta, Obſervanz und Schulordnungen die ſicherſte Auskunft. Jus emendandi (d) caſtigandi, incarcerandi & demum excludendi,

welches

welches dem Lehr⸗ oder Schulmeiſter gegen ungehorſame Schüler zuſtehet, iſt eben kein effectus juriſdictionis, ſondern diſciplinæ ſcholaſticæ. Die Schulviſitation (e) wird von der geiſt⸗ und weltlichen Obrigkeit cumulative vorgenommen. Ob aber der Pfarrer (f) auch bey Beſtellung eines Schulmeiſters concurrire, kommt auf die concordata und Obſervanz an.

§. 2.

Academie wird zwar in unterſchiedlichem Verſtande genommen, hier aber bedeutet es ſo viel als eine Hoheſchul oder Univerſität, das iſt, eine ſolche Geſellſchaft, welche nicht nur in Abſicht auf die Erlernung der Künſte und Wiſſenſchaften in allen vier Facultäten, dann adelichen Exercitien mit gewiſſen Pflichten und Rechten unter ſich vereiniget, ſondern auch mit der Juriſdiction, verſchiedenen Freyheiten, und dem Recht gradus academicos zu ertheilen begabt iſt. Von hohen Schulen und Academien.

§. 3.

Die Academie oder Univerſität beſtehet theils in einzelnen Perſonen, theils in corporibus, und zwar jene in dem rectore, cancellario, procancellario, profeſſoribus, Studenten, Exercitienmeiſtern, Univerſitätsbedienten und andern dem albo academico einverleibten Perſonen. Dieſe hingegen in dem ſenatu academico, dann Mitglieder derſelben.

den vier Facultäten, und dem concilio decanico. Senatus iſt die academiſche Rathsverſammlung von ſämmtlichen profeſſoribus, concilium decanicum aber von ſämmtlichen Dechanten der vier Facultäten, nämlich der theologiſch- juridiſch- mediciniſch- und philoſophiſchen, welche von der facultate reſpondendi & promovendi alſo genannt werden. Concilium decanicum iſt der Ort, allwo wenigſt zu Ingolſtadt die wichtigere Juſtitzſachen in 1ma. inſtantia verhandelt werden, ſalva appellatione ad ſenatum, und von dort weiter ad reviſorium.

§. 4. 5. 6.

Rectore, procancellario, profeſſoribus, ſtudioſis.

Rector (a) iſt caput & membrum univerſitatis, und hat verſchiedene Jura, inſonderheit exercirt er jurisdictionem civilem & criminalem über die academicos. Cancellarius univerſitatis (b) war vor dieſem gemeiniglich ordinarius loci epiſcopus, welchen aber heut zu Tage procancellarius vertritt, und promovendi facultatem ertheilt. Profeſſores (c) publici ſind diejenige, welche in den verſchiedenen vier Facultäten das öffentliche Lehramt exerciren. Quo ad lectiones publicas darf wenigſt zu Ingolſtadt keiner dem andern eingreifen, quo ad privatas aber iſt kein Zwangrecht oder monopolium, ſondern jeder ließt, ſchreibt und docirt, was er will. Studenten, (d) welche ſich

pän-

lich des Studirens halber auf die Univerſität begeben, müſſen ſich längſt inner 8. Tagen von Zeit ihrer Ankunft bey dem rectore ſtellen, und immatriculiren laſſen, ſofort währenden Aufenthalt ſowohl quo ad ſtudia als mores ſich Statutenmäſſig bezeigen. Der ſogenannte pennaliſmus oder die Deponirung iſt nicht mehr ſtyli.

§. 7. 8.

Jura & privilegia, welche faſt allen Univerſitäten gemein ſind, beſtehen theils in dem Recht, gradus academicos zu ertheilen, theils in dem foro privilegiato und der Jurisdiction, welche der Univerſität in corpore über die academicos mitgetheilt iſt. Den Urſprung der letzten hat man aber nicht in der auth. habita, Cod. ne filius pro patre, ſondern in einer jeden Univerſität beſonderer Verfaſſung, Conceſſion und Obſervanz aufzuſuchen, welche ſich ſowohl in dieſem als all andern Stücken ſehr unterſchiedlich bezeigt.

Forum, jurisdictio und andere privilegia academica.

§. 9 ꝛc.

Gradus academicus (a) iſt eine perſönliche Würde, welche gemeiniglich auf Academien um erprobter Tugend und Wiſſenſchaft wegen erlangt wird. Der vollkommne beſtehet nur in licenciatu & doctoratu, der unvollkommne aber in magiſterio & baccalaureatu. So wohl ein=

Gradus academicus.

als anderer (b) wird entweder immediate á principe, oder nur mediate per univerſitates vel comites palatinos ertheilt. Jene, welche nur per diploma ohne öffentlich- und hinlänglichen ſpecimine dazu gelangen, werden doctores bullati genannt, ad diſtinctionem academicorum, welche andergeſtalt nicht als prævio examine rigoroſo vel ſpecimine publico creirt werden. Doctores (d) ſind denen von Adel und fürſtlichen Räthen in den meiſten Stücken pariſicirt, und iſt zwiſchen doctoribus & licentiatis hierinn kein anderer Unterſchied, als welcher etwann dort und da durch beſondere ſtatuta oder Gewohnheiten eingeführt iſt. Dignitas (e) gradus academici gehet aber theils als eine Perſonalſach mit dem Tode, theils per degradationem wiederum verlohren.

CAPUT XXIV.

§. 1. 2. 3. 4.

Von Beamten und deren Beſtellung.

Beamte werden von dem Amt (a) alſo genannt, welches ſie auf ſich haben, und obſchon ſolches in ſenſu lato alle Pflichten in ſich begreift, ſo iſt doch die Rede hier nur von öffentlichen, das iſt, ſolchen Ämtern, wozu man authoritate publica mit einer äuſſerlichen, bald mehr, bald minderer Vollmacht in Abſicht auf den Herrndienſt und

und das gemeine Beſte beſtellt wird. Die Beſtellung (b) der Beamten und der modus, wie ſolche geſchiehet, iſt eine Sache, welche lediglich in die Jura & regalia principis einſchlägt, mithin von dem Willen und Gutbefinden der Landesherrſchaft abhängt. Ueberhaupt (c) ſollen würdige Leute hierzu employrt werden.

§. 5 bis 9.

Ein jeder Beamter (a) muß ſein Amt nicht nur getreulich und fleiſſig verrichten, ſondern auch ſeiner Herrſchaft Red und Antwort darüber geben. Die Pflichtsformul, Inſtruction und Ordnung, oder in Ermanglung deren die Obſervanz und Beſchaffenheit des Amts, ſind die norma, wornach er ſich zu leiten hat. Gerechtigkeit (b) Freyheit, Wahrheit, Redlich- und Aufrichtigkeit ſind die weſentliche Stücke, womit er in ſeinen Rathſchlägen zu Werke gehen muß. Amtsgelder (c) und Gefälle, welche er etwann zu verwalten hat, muß er von Zeit zu Zeit in getreue Verrechnung bringen. Der modus iſt in jure weiter nicht beſtimmt, als daß alle Einnahm und Ausgab ſpecifice und ſeparirter darinn vorgetragen, und verificirt, ſohin der calculus richtig gezogen, und Reſt hinein oder heraus in fine angezeigt werde. Daß ein Beamter (d) dolum & culpam latam zu präſtiren habe, iſt auſſer Controvers. Circa levem & leviſſimam culpam

Pflicht und Obliegenheit.

pam aber ſind die Meinungen der authorum noch nicht allerdings vereiniget. Culpa & factum anteceſſoris (e) kann einem Beamten ſo wenig als concluſum collegii den Mitgliedern, welche mit ihren votis nicht concurrirt haben, imputirt werden. Wie weit ein Beamter (f) für ſeinen Ober- Neben- oder Unterbeamten zu haften habe, wird gemeiniglich mit der Diſtinction inter adminiſtrationem pro diviſo & indiviſo beantwortet. Nach dem hieſigen Cameralſtylo (g) ſoll zwar der Oberbeamte allzeit zwey, und der Unterbeamte ein Drittel von dem Amtsrückſtand bezahlen, die Juſtizdicaſterien ſprechen aber nicht darauf.

§. 10 bis 13.

Jura und Prärogativen.

In der Macht und Gewalt (a) kommen officiales mit mandatariis ziemlich übereins, und ſind nicht weiter authoriſirt, als es entweder ihre Inſtruction oder in Ermanglung deren die Natur und Beſchaffenheit des anvertrauten Amts mit ſich bringt. Das ſalarium, welches ein Beamter (b) zu Vergeltung ſeiner geleiſteter Dienſte zu genießen hat, ſoll von Rechtswegen auch hinlänglich und dem Dienſt proportionirt ſeyn. In partem ſalarii werden ihm aber auch ſeine Amtsaccidentien eingerechnet, worunter man den unbeſtimmten und extraordinari Amtsgenuß verſtehet, welcher dem Beamten an Sporteln,

teln, Taxen, Strafen und dergleichen ungewiſſen Amtsgefällen zugehet. Die Diſtinction (c) und äuſſerliche Ehrenbezeigungen, welche man officialibus angedeyen läſt, beſtehen theils in dem Rang, und der Titulatur, theils in dem foro privilegiato, dann der Siegelmäßigkeit und dem Perſonaladel der vornehmern Beamten ſamt den davon abhangenden Prärogativen und Immunitäten, welche theils von dem Inhalt des Beſtallungsbriefs, theils von dem Herkommen und beſonderer Verfaſſung jeden Orts oder Station abhangen. Circa contractus (d) haben die Beamte nicht viel beſonders an ſich. Delicta officialium propria beſtehen in crimine reſidui, repetundarum & corruptionis, wovon in Cod. crim. das mehrere vorkommt. Crimen ſuperexactionis & concuſſionis rechnet man zwar auch noch dazu, das letzte gehört aber mehr ad delicta communia. Die Strafen, (e) welche den Beamten mit andern nicht gemein, ſondern eigen ſind, beſtehen theils in Vermind- oder gänzlicher Aufhebung der Beſoldung, dann der Suſpenſion, Degradation, oder Caſſation.

§. 14.

De obligatione domini erga officialem &

Die Herrſchaft iſt regulariter (a) ſchuldig, dem Beamten allen Schaden, welchen er von Amtswegen erlitten hat, gut zu machen. Einem Dritten (b) haftet ſie ex facto ſui miniſtri

eben

alios ex facto ejusdem. eben nicht abſolute, ſondern nur diſtinctive mit dem Unterſchied inter factum licitum & illicitum. In non facto officialis, da er nämlich etwas unterläſſet und verabſäumt, iſt der weitere Unterſchied inter damnum domini & aliorum, und ſo viel den erſten betrifft, inter lucrum captandum & damnum vitandum.

§. 11.

Von Abänderung der Beamten. Das Amt gehet theils durch den Tod des Beamten, ſoferne es nicht erblich, oder corpori non morienti übertragen iſt, theils durch die Reſignation und Abdankung, wie auch durch die Permutation, Translation, und in gewiſſer Maß per ſuſpenſionem wieder verlohren.

CAPUT XXV.

§. 1.

Von Städten. Stadt heiſſet ein mit dem Stadtrecht (a) begabter Ort, und iſt entweder eine Reichs- oder Landſtadt, je nachdem ſolche entweder unmittelbar unter dem Kayſer und Reich, oder unter reichsſtändiſcher Landeshoheit ſtehet. Die von der letzten Gattung (b) werden auch Municipalſtädte genannt, und werden hier zu Lande in die Haupt- oder kleine und dem rentmeiſteriſchen Umritt unterworfene Städte getheilt. Dieſen (c) kommen

die

gefreyte Bannmärkt ſo nahe bey, daß ihnen faſt nichts als der Name von Städten mangelt. Die ungefreyte Marktflecken hingegen, welche einem Stand oder Landſaſſen untergeben ſind, nähern ſich weit mehr den Dörfern als Städten.

§. 2.

Jura civitatis propria, wodurch ſich die Städte (a) von andern Communitäten diſtinguiren, beſtehen theils in Handels- Handwerks- und Braugerechtigkeiten, theils in den beſondern Freyheiten, womit jede Stadt begabt iſt. Die Hauptſtädte (b) haben hier zu Lande vor den übrigen vieles voraus. Inſonderheit gehören jene, nicht ſo, wie dieſe, unter den rentmeiſteriſchen Umritt. Der Gezirk (c) oder Diſtrict, worinn die bürgerliche Jurisdiction oder Stadtfreyheiten eingeſchloſſen ſind, wird der Burgfried, oder Burggeding genannt. Stadtrechte.

§. 3.

Das Stadtregiment (a) iſt ſo wohl in der Beſtellung als ſonſt ſehr unterſchiedlich. Ueberhaupt beruhet ſelbiges auf dem geſammten Rath, welcher (b) theils in Burgermeiſtern und Cammern, theils in inn- und äuſſern Rathsfreunden beſtehet. Syndici (c) oder Stadt- und Marktſchreiber, wie auch Stadtober- und Unterrichter mit mehr andern ſind nur ihre Bediente. Die Bürgerlichen Stadtmagiſtraten.

Beſtellung (c) der Bürgermeiſter und anderer Rathsgliedern geſchiehet bald von der Landesherrſchaft ſelbſt, bald durch eine freye Rathswahl, ſalva tamen principis confirmatione.

§. 4.

Bürgern. Bürger heiſſet derjenige, (a) welcher im Burgfried wohnt, und das Bürgerrecht erlangt hat. Nach den Unterſchied des groß oder kleinen Bürgerrechts ſind ſie Bürger in ſpecie tales, oder nur bürgerliche Beyſaſſen. Gemeine und vornehmere Bürger diſtinguiren ſich ebenfalls von einander.

§. 5.

Stadteinwohnern. Bürger und Stadteinwohner ſind nicht einerley. Die letzte bedeuten im engen Verſtand nur die im Burgfrieden zwar domicilirt, mit dem Burgerrecht aber nicht begabte Perſonen. Im weitſchichtigen Verſtande gehet die Einwohnerſchaft viel weiter, und werden nicht nur die Bürger und Beyſaſſen, nebſt den Tolerirten, und Schutzverwandten, ſondern auch die exemt- und gefreyte Perſonen ſammt den Fremden und Auswärtigen, ſo lange ſie ſich in dem Burgfrieden aufhalten, darunter begriffen. All dieſen Stadteinwohnern ſo wohl in ſenſu lato als ſtricto werden die Landleute oder pagani entgegen geſetzt.

§. 6

§. 6. 7.

Bürger-recht und Würkung deſſelben.

Das Burgerrecht, (a) welches mit dem Zunft- oder Meiſterrecht nicht zu vermiſchen iſt, wird Jure hodierno nur noch durch die Aufnahm, Verpflichtung und Immatriculation, auch niemal anders als ſuppoſitis ſupponendis & præſtitis præſtandis erlangt. Die Pflicht (b) in Beförderung gemeinen Stadtnutzens und Wendung des Schadens, wozu ſich jeder Bürger bey ſeiner Aufnahm eidlich verbindet, nebſt der Perſonalſubjection, und dem foro domicilii, welches dadurch erlangt wird, Item die Fähigkeit zu Raths- und andern Stadtämtern, dann die Befugniß, das bürgerliche Gewerb zu treiben, worauf das Bürgerrecht ſpecifice ertheilt iſt, wie auch die Theilnehmung an allen bürgerlichen Stadtrechten, Freyheiten und Privilegien ſammt der Obligation ad munera civitatis tam publica quam privata ſind lauter Würkungen, welche das groſſe, und zum Theil auch kleine Bürgerrecht nach ſich ziehet. Worinn aber die (c) bürgerliche Freyheiten und Privilegien beſtehen, kommt theils auf den Inhalt der einer jeden Stadt ertheilter Conceſſion, theils auf das, was dort oder da von Alters hergebracht und gebräuchig iſt, hauptſächlich an.

§. 8.

Quo ad munera.

Munera heiſſen hier keine Schankungen, oder freywillige, ſondern (a) ſolche Gaben oder Verrichtungen, welche dem Unterthan überhaupt, folglich auch der Bürgerſchaft authoritate publica pro bono publico aufgelegt ſind. Man theilet ſie in perſonalia, realia, mixta, die erſte (b) beſtehen in bloſſen Verrichtungen ohne Gabe oder Auslage, und ſind theils publica, theils privata, & quidem honorifica, vilia & ſordida vel media. Die andere (c) beſtehen in Steuern, Anlagen, Zöllen, Aufſchlägen, Quartierslaſten und dergleichen ordinari oder extraordinari Gaben, welche man ſeines Hab- und Gutswegen zu präſtiren, und daher auch patrimonialia zu nennen pflegt. Die Immunität (d) von all dieſen muneribus vel oneribus iſt eine Sache, welche lediglich à voluntate principis expreſſa vel tacita abhängt. Ohne dieſer kann ſich niemand eximiren.

§. 9.

Von bürgerlichen Beyſaſſen, Stadteinwohnern und Fremden.

Beyſaſſen, (a) welche nur das kleine Burgerrecht haben, kommen mit den Bürgern in vielen übereins, differiren aber auch in vielen Stücken. Noch gröſſer (b) iſt die Differenz zwiſchen denſelben und den andern Stadteinwohnern, welche entweder die Toleranz oder den Schutz genieſſen, oder

gar

gar von dem gefreyten Stand ſind. Dieſe letzt (c) wohnen zwar in der Stadt, ſind aber deßwegen nicht darinn domicilirt, oder wann ſie es auch ſind, ſo ſtehen ſie doch nicht unter der bürgerlichen Obrigkeit, ſondern unter ihrem foro privilegiato, treiben keine bürgerliche Nahrung, tragen hingegen auch keine bürgerliche onera, ausgenommen realia wegen der im Burgfried beſitzender Güter. Fremde, (d) welche nicht an den Hof accredirt oder ſonſt in den Hofſchutz genommen ſind, müſſen wenigſt allhier die Stadt-Oberrichteramtsjurisdiction während ihren hieſigen Aufenthalt erkennen.

§. 10 ꝛc.

Von Wiederaufhebung des Burgerrechts, dann dem Abzug und der Nachſteuer.

Das Bürgerrecht (a) hört theils durch die Reſignation und Aufkünd- oder Burgfriedsverweiſung, theils auch durch den Tod auf, weil ſolches nicht ad hæredes gehet, indem die eingebohrne Burgerskinder zwar per nativitatem domicilium originarium, das Burgerrecht aber eher nicht als per receptionem erlangen. Unter die præſtanda, welche der Bürger bey ſeinem Abzug zu präſtiren hat, gehört auch (b) die Nachſteuer, das iſt, jene ſumma, welche ſich die Obrigkeit von dem aus ihrem territorio oder Gebiet gehenden Vermögen zueignet. Man theilet ſolche in cenſum (c) emigrationis & detractionis. Jener hat Platz, wann der Einwoh-

wohner mutato domicilio mit ſeinem Gut abziehet, dieſer aber, wann ein Auswärtiger das einheimiſche Gut an ſich, mithin hinaus bringt. Regulariter (d) ſollte es zwar nur ab uno territorio in aliud geſchehen. Da aber das Nachſteuerrecht nicht nur der Landesherrſchaft, ſondern auch vielen Landſtänden ex privilegio vel præſcriptione gebührt, ſo reicht letztern Falls translatio bonorum ab uno loco vel diſtrictu in alium ejusdem territorii hin. Nachſteuer (e) und Freygeld werden oft nur promiſcue für einerley genommen. In ſenſu proprio bedeutet aber das letzte wenigſt hier zu Land nur dasjenige, was der Landesherrſchaft von dem extra territorium gehenden Vermögen zu gehet. Das quantum (f) iſt nicht aller Orten gleich, gemeiniglich ſind es aber 10 per cento, und falls das Gut an einen frenzügigen Ort gehet, giebt man gar nichts.

CAPUT XXVI.

§. 1. 2.

Von der Handel- und Kaufmannſchaft.

Die Profeſſion, da man Waaren zu verkehren und ſolche in der Geſtalt, wie ſie erhandelt werden, wiederum an andere mit Gewinn wegzugeben pflegt (a), heißt eine Handel- oder Kaufmannſchaft, und nach Beſchaffenheit der Waar eine Krämerey, Höckerey, welche de jure naturæ

ræ zwar (b) res meræ facultatis, de jure civili aber nicht jedermann, ſondern nur jenen allein vergönnt iſt, welche eine Handelsgerechtigkeit geziemend erlangt haben. Laut der neuen (c) Churbayriſchen Maut- und Accisordnung de An. 1765. müſſen alle Krämer immatriculirt ſeyn.

§. 3. 4. 5.

Pflichten und Rechten der Handelsleute.

Einem jeden Handelsmann (a) liegt ob, daß er gut, und gerechte Waar, ſo viel in ſeine Kram- und Handelſchaft einſchlägt, in gnugſam und dem publico benöthigter Quantität beyſchaffe, ſich des verbottenen Hauſirens, Vorkaufs, und contrebandirens enthalte, wie auch den Waarenpreiß nicht zu hoch ſteigere. Hingegen iſt er (b) befugt, ſeine Waar ſo wohl in groſſo als minuto an jedermann zu verhandeln, dort, wo er recipirt iſt, einen öffentlichen Laden oder Kaufmannsgewölb zu halten, all andern aber, welche nicht gleiches Recht mit ihm haben, den Handel niederzulegen. Kaufleute (c) ſchätzen ſich auch höher als gemeine Handwerksleute, und haben ſich ſonderbar in Markszeiten verſchiedener Freyheiten zu erfreuen.

§. 6.

ſonderbar den

Märkte heiſſen (a) die um des öffentlichen Handelswegen von der Obrigkeit an gewiſſen Or-

Marktfreyheiten und Ordnungen.

ten und zu beſtimmter Zeit angeordnete Verſammlungen, und werden in ſolenne Meſſen, dann Jahr- Wochen- und Kirchweihmärkte getheilt. Die Freyheiten (b) deren ſich die Handelsleute auf gefreyten Jahrmärkten zu erfreuen haben, ſind zwar nicht überall gleichförmig, darinn aber kommen ſie allenthalben überein, daß nicht nur die Kaufleute des Orts, wo der Markt gehalten wird, ſondern auch alle dahin kommende fremde Handelsleute ihre Waare währenden Markt feilbieten dürfen. Nebſt dem werden ſie auch währenden Markt mit Arreſten, Pfändungen und Executionen gern verſchont. So wohl auf gefreyt- (c) als ungefreyten Märkten hat ſich der Marktgaſt an die jeden Orts vorgeſchriebene oder hergebrachte Marktsordnung zu halten. Ausländer, (d) welche anſehnlicherers Gewerb treiben, werden zwar auf gefreyten Jahrsmärkten hier zu Lande gegen Vorzeigung authentiſcher Päſſe allenthalben geduldet, die ſchlechtere Krämer aber müſſen ſich um Handlungspatenten bewerben, und ſolche alle Jahr erneuern laſſen, ſonſt werden ſie als Vaganten tractirt.

§. 7.

Von Kaufmannshändeln bey Gericht.

Mercantilſachen werden hier zu Lande nicht durch eigne Gerichte, ſondern vor ordentlicher Obrigkeit regulariter, wie all andere, verhandelt, wobey man ſich jedoch nicht ſo genau ad apices

apices juris, und vorzüglich allemal an das, was Kaufmannsbrauch iſt, zu halten, ſohin vor der Entſcheidung von unpartheyiſchen Kaufleuten ihr Gutachten zu erholen pflegt.

§. 9.

Von Handelszünften.

In Städten, wo mehr Handelsleute anſäſſig ſind, machen ſie gemeiniglich eine eigne Communität oder Zunft (a) zuſamm aus, welche ſich ſofort nach dem Unterſchied der Waaren in verſchiedene Branchen theilt. Neue dergleichen Zünfte (b) errichten, die alte beſtättigen, mit eignen Ordnungen oder Artikeln verſehen, ſelbige erläutern, vermehren, verändern, darinn diſpenſiren, oder die Zunft zum Theil oder ganz aufheben iſt kein Werk der bürgerlich- oder anderer ſubordinirter Obrigkeit, ſondern ein Stück der Territorialſuperiorität. Damit auch keiner (c) dem andern die Nahrung entziehe, und endlich die ganze Zunft darüber in das Verderben gerathe, leidet man nicht, daß die Anzahl der Zunftgenoſſenen allzuſehr überſetzt werde.

CAPUT XXVII.

§. 1.

Von Handwerken.

Das bürgerliche Gewerb beſtehet theils in obgedachter Handelſchaft, theils in Handwer-

werken, worunter man (a) nur die unedel- doch ſolche Künſte, und Arbeiten verſtehet, welche zur menſchlichen Nahrung, Kleidung, Wohnung, Luſt und anderer Bequemlichkeit dienlich ſind. Jus opificiarium, (b) welches vor den Zeiten Beieri in theoria faſt gänzlich beyſeit geſetzt worden iſt, hat ſeithero auch in praxi durch den bekannten Reichsſchluß de anno 1731. und die darinn verfügte Abſtellung der gröbſten Handwerksmißbräuchen eine ganz andere Geſtalt angenommen.

§. 2.

und Handwerksleuten.

Nach den unterſchiedlichen gradibus, welche die Handwerksleute zu machen haben, theilen ſie ſich in Jungen, Geſellen und Meiſter ein. Aus Jungen erwachſen erſt die Geſellen, und aus dieſen die Meiſter. Keiner von allen wird für Handwerksmäſſig erkannt, welcher nicht von ehrlich- und redlichen Weſen, Stand und Herkommen iſt. Dann wie das Sprüchwort ſagt, muß das Handwerk ſo rein ſeyn, ob hätten es die Tauben zuſammen getragen.

§. 3. 4.

Lehrjungen.

Es iſt nicht genug (a) das Handwerk aus ſich ſelbſt oder von andern verſtändigen Leuten zu erlernen, ſondern wer obige gradus machen will, der muß bey einem redlich- zünftig- approbirten

probirt und in der Activität ſtehenden Meiſter auslernen. Wobey man vier Stücke, nämlich die Aufdingung, Immatriculation, Lehr- und Freyſprechung zu betrachten hat. Die Aufdingung (b) iſt der Contract zwiſchen dem Lehrjung oder ſeinen Aeltern, und Vormündern, dann dem Lehrmeiſter über die conditiones, auf welche der Jung in die Lehr genommen wird. Hierauf folgt die Immatriculation, (c) welche vor offner Lade bey dem Handwerk oder Viertelſchreibern nach vorläufiger Producirung des Geburtsbriefes und authentiſcher Atteſtaten geſchiehet. Wie die **Lehr** (d) vollbracht werde, und wie viel Jahr ſolche daure, iſt nicht bey allen Handwerken gleich, und kommt entweder auf die Artickel oder den Gebrauch eines jeden Handwerks an. Nach erſtreckten Lehrjahren kann man ihm die (e) Frey- und Ledigſprechung nicht verſagen, wann er anderſt das Handwerk genugſam begriffen, und das, was einem Lehrjung zuſtehet, gethan hat. Der Lehrbrief, welcher ihm unter den Handwerksinſiegel hierüber ertheilt wird, bleibt in der Lade bis zum Antritt der Wanderung.

§. 5 bis 11.

Durch die Freyſprechung wird der Jung noch kein Geſell, ſondern erſt durch die Aufnahm (a) bey der Geſellenbruderſchaft, ſo bald Geſellen.

er von einem Meiſter als Geſell angenommen, und alldort vorgeſtellt wird. Die Hauptobliegenheit (b) eines Geſellens iſt, ſeinem Meiſter vor bedungenen oder ſonſt gewöhnlichen Koſt und Lohn treu und redlich zu dienen. Will der Geſell mit der Zeit Meiſter werden, ſo muß er auch (c) vorher gewandert ſeyn, und zwar ſo lange, als es der Handwerksbrauch oder die Artickel mit ſich bringen. Zu Beförderung der Wanderſchaft dient die ſogenannte Geſellenherberg, (d) allwo man fremd ankommenden Geſellen die Arbeit, ſo weit man ſelbiger an einem jeden Ort bedürftig iſt, durch den ſogenannten Handwerksumſchauer anweiſen läßt. Bey geſchenkten Handwerkern (e) iſt gebräuchig, daß man die Wandergeſellen entweder mit Geld beſchenkt, oder wenigſt einige Täge mit Koſt und Herberg gratis verſiehet. Zu dem Ende ſchieſſen die Geſellen bey der Auflage alle 14. Täge zuſammen, um dieſe Köſten ex communi zu beſtreiten. Das Betteln (f) oder ſogenannte Fechten iſt wenigſt hier zu Lande den Wandergeſellen bey generalmandatenmäſſiger Strafe verbotten. Sämmtliche Geſellen (g) eines Handwerks machen zwar eine Gattung von Confraternität oder Bruderſchaft aus, welche jedoch der Handwerkszunft ſubordinirt iſt, und durch den Altgeſellen dirigirt wird. Die Jura dieſer Brüderſchaft beruhen theils auf

dem

dem gewöhnlichen Convent, und Ausübung einer gewiſſen Gerichtsbarkeit, theils auf Errichtung der Geſellbriefen, und gemeiner Lade oder Büchſe. Eigenmächtiger Weiſe (h) und vor der Zeit aus dem Dienſt tretten, das Handwerk beſchimpfen oder auftreiben, ſich zuſamm rottiren und dergleichen Ungebühren, ſind lauter Sachen de genere prohibitorum und werden ſcharf geſtraft.

§. 12. 13.

Die Meiſterſchaft, welche der dritte und letzte gradus eines Handwerkers iſt, beſtehet (a) eines Theils in dem Rechte das Handwerk zu treiben, bey verſammelter Zunft ſeine Stimme zu geben, Jungen aufzudingen und zu lehren, Geſellen zu födern und zu halten, andern Theils in der Pflicht und Obliegenheit, das publicum mit nöthig- und redlicher Arbeit vor geſetzt- oder billigen Lohn zu verſehen, die gewöhnliche Handwerks- und andere Bürden mit zu tragen. Das Meiſterſtück (b) ohne welchen keiner zur Meiſterſchaft gelangt, iſt die Verfertigung einer gewiſſen Arbeit, woraus ſich urtheilen läßt, ob der Canditat des Handwerks genugſam erfahren ſey. Wer zum Meiſterſtück gelaſſen werden will, der muß zuförderſt (c) muthen, id eſt, vorläufige Requiſition bey dem Handwerk darum ſtellen. In Meiſtern.

Städten,

Städten und Märkten kann auch keiner die Meiſter- ſchaft exerciren, es ſey dann, daß er auch das Burgerrecht alldort erlangt habe. Bey ver- ſchiedenen Handwerken will man (d) zwar nie- mand Meiſter werden laſſen, welcher nicht in das Handwerk freyet, id eſt, eine Meiſters- wittib oder Tochter ehelichet. Es iſt aber ein bloſſer Mißbrauch.

§. 14.

Werkſtätten und Läden.

Der Ort, wo der Meiſter handthiert, heißt die Werkſtatt (a) oder Officin, welche er auch dort, wo er eingezünftet iſt, regulariter über- all aufſchlagen kann, ſo weit ihn nicht die Obſervanz oder Artikel an ein gewiſſes Ort da- mit binden. Wer nicht nur (b) beſtellte Ar- beit macht, ſondern auch auf öffentlichen Ver- kauf arbeitet, der pflegt nebſt der Werkſtatt auch einen öffentlichen Laden, jedoch regula- riter mehr nicht als einen zu halten, auch keine andere als von ihm ſelbſt oder ſeinen Geſellen verfertigte Waare zu debitiren.

§. 15. 16.

Handwerkszünften, Zuſammenkünften, Schlüſſen, und Artikeln.

So weit nun die Meiſter, Geſellen und Jun- gen unter obrigkeitlicher Approbation in gewiſſer auf das Handwerk abzielender Verknüpfung, (a) Geſellſchaft oder Communität beyſammen ſtehen, heiſt es eine Zunft, Innung, Zech oder Gülde,

Gülde, zu Latein tribus, vel collegium opificum, und wird in eine geſchloſſen oder ungeſchloſſene getheilt, je nachdem die Zahl der Meiſter darinn beſtimmt iſt oder nicht. Ihre Zuſammenkunft, (b) welche man die Morgenſprach oder Handwerk machen nennt, iſt entweder ordentlich oder auſſerordentlich. Jene beſtehet nur in der Geſellenbrüderſchaft, welche regulariter alle Monat zweymal verſammelt wird, dieſe hingegen in ſämmtlichen Handwerksmeiſtern. Die Obrigkeit (c) ohne deren Vorwiſſen dergleichen conventicula niemal Platz haben, ordnet einen commiſſarium hiezu ab, und was dabey in billig- und redlichen Sachen per majora geſchloſſen wird, iſt ein Handwerksſchluß. Handwerksartikeln (d) ſind nichts anders als Ordnungen, welche den Zünften in Handwerksſachen vorgeſchrieben ſind.

§. 17.

Lade bedeutet hier ein Behältniß (a) worinn die gemeinſchaftliche Handwerksgelder, Briefe, Artikel und Effecten ſammt dem Sigill verwahrt ſind. Nebſt der Lade (b) ſoll auch jede Zunft eine beſondere Büchſe haben, um die Straf- und andere nicht zur täglichen Ausgab gewidmete Gelder hierinn zu verwahren. In einem andern Verſtand heißt Lade (c) ſo viel als die Zunft ſelbſt, wornach die bekannte Einthei-

Gemeine Lade und Büchſe.

theilung in Haupt- und Nebenladen gemacht wird. Oft wird die Lade (d) für das Handwerksgericht oder Convent genommen. Darauf zielen die Worte: **Vor offener Lade und ſtehender Büchſe erſcheinen.**

§. 18.

Handwerksgericht und Jure prohibendi.]

Wie weit die Zünfte unter ihren Zunftgenoſſenen (a) Gericht zu halten, und die Jurisdiction über ſie zu exerciren berechtiget ſind, dependirt von der Obſervanz und den Artikeln. Gemeiniglich beſtehet dieſe Befugniß nur in jure mulctandi, ſo viel die kleinere Handwerksfreveln betrifft. Eines der beträchtlich- und weſentlichſten Stücke ihrer Gerechtſame iſt (b) Jus prohibendi, Kraft deſſen nicht nur jedes membrum in particulari, ſondern auch die Zunft in corpore allen extraneis, ſo nicht eingezünftet ſind, in den zu ihrer Zunft gehörigen Sachen die Arbeit und das Gewerb inner dem derſelben angewieſenen Stadt- Markt- oder andern Gezirk verbieten und niederlegen laſſen kann.

§. 19.

Handwerksämtern.

Die Aemter, wodurch die Zunft vertretten und reſpective dirigirt wird, beſtehen in dem Führer- Zech- und Ladenmeiſteramt, Beſchauamt, Jungmeiſteramt und dergleichen. Sie wechſeln von Zeit zu Zeit ab, werden per

ma-

majora erwählt, und der Obrigkeit zur Begnehmung vorgeſtellt.

§. 20. 21.

Aufheb- oder Veränderung der Zünfte und Gerechtigkeiten.

Eine ganze Zunft (a) in corpore wird theils durch Abſterben aller Mitglieder, theils durch die Caſſation oder Renunciation wieder aufgehoben. Mittelſt der Vereinig- oder Abſonderung wird ſolche nicht aufgehoben, ſondern nur alterirt. Die Gerechtigkeit, (b) welche jeder Handwerksmann nur in particulari beſitzt, ceſſirt nicht nur als eine Perſonalſache durch den Tod, ſondern auch durch die ausdrücklich oder ſtillſchweigende Renunciation, eine Gattung der letzten (c) iſt non uſus, oder die Einzünftung in ein anders, zumal incompatibles, Handwerk. Durch die Uebergabe, (c) Veränderung des domicilii, Ausſtoſſung von dem Handwerk, und ſo viel Jura realia betrifft, durch den Untergang der Hauptſache, ceſſiren die Gerechtigkeiten ebenfalls, zum theil oder ganz.

§. 22.

Von Fröttern, Stöhrern, Stümpern oder Pfuſchern.

Wer entweder von dem Handwerk gar niemal geweſen, oder mit Fug wiederum davon ausgeſchloſſen iſt, der darf ſich ſelbiger Handthierung nicht anmaſſen, ſonſt wird er für einen Stöhrer, Frötter, und Stümper, oder wann es heimlich geſchiehet, für einen Bännhaſen

haſen geachtet, ſohin mit Viſitation, Pfändung, Arreſt, Confiſcation, Geld- und anderer Strafe gegen ihn verfahren. Ejusdem farinæ ſind die Hauſirer, und all jene, welche auſſer dem Ort ihrer Zunft arbeiten, oder ſich ſonſt nicht recht Handwerksmäſſig verhalten.

§. 23. 24.

Frey-Gnaden-Dorf und Gäumeiſtern.

Jene, welche die Handwerksgerechtigkeit nicht in dem ordinari Weg, ſondern aus landesherrlicher Specialgnad erlangen, werden (a) Gnaden- und falls es mit gewiſſer Exemtion geſchiehet, auch Freymeiſter genannt. Inſonderheit rechnet man die Hofhandwerker dahin, welche aber allhier zweyerley Gattungen ſind, und entweder nur den bloſſen Titel, oder auch den Hofſchutz genieſen. Auſſer den Städten (b) und Märkten giebt es zwar keine Zünften, wohl aber einzelne Handwerker, und ſogenannte Dorf- oder Gäumeiſter, welche ſo wohl in der Aufnahm als ſonſt von den Stadt- und Markmeiſtern vielfältig unterſchieden ſind.

§. 25.

Handwerksſtrittigkeiten.

Eigenmächtiges Schelten, Diffamiren, Auftreiben (a) iſt in Handwerksirrungen ſcharf verbotten. Judex competens iſt derjenige, welcher dergleichen Händel auszumachen hat. Man ſiehet dabey zuförderſt auf die Handwerksartikel

kel (b) und löbliche Gebräuche, ſofort auf die Lands- und Reichsconſtitutiones. Zwiſchen den Haupt- und Nebenladen (c) wurde zwar vor dieſem in ſolchen Strittigkeiten allzeit correſpondirt, welches aber heut zu Tag abgeſchafft iſt.

§. 26.

Unterſchied zwiſchen Handwerkern und andern ähnlichen Profeſſionen.

Aus obigen erhellet von ſelbſt, wie die Künſtler und andere, ſo wohl ſchlechter als beſſere Profeſſiones ſich von den Handwerken unterſcheiden.

CAPUT XXVIII.

§. 1.

Von Dörfern und Dorfsrechten.

Dorf heißt (a) ein mit mehr Bauernhäuſern beſetzter Ort, deſſen Einwohner weder Stadt- noch Marktrecht haben, ſondern von dem Feld- und Ackerbau leben. Man hat ſie (b) ihres Verbands wegen in Abſicht auf das gemeine Dorfsbeſte als eine wahre Communität zu conſideriren. Ihre Obrigkeit (c) worunter ſie immediate ſtehet, wird auch deswegen Gemeindsherrſchaft, die Anwäld und Vorſteher aber Dorfsführer, Hauptleute und Obmänner genannt, welche man bey verſammelter Gemeinde mit Vorwiſſen der Obrigkeit zu wäh-

len pflegt. Die Gemeindsanlagen (b) werden auch andergeſtalt nicht als zu Beſtreitung der Gemeindsbürden verwendet und verrechnet.

§. 2.

Bauersleuten,

Bauern nennt man, (a) welche auf dem Lande leben und von dem Feldbau ihr Hauptprofeſſion machen. Von ihrer Perſon (b) werden ſie in Frey= und Leibeigne, von den Gutsgerechtigkeiten in Erb= oder Leibrechter und Freyſtifter, von der Gröſſe ihrer Güter aber in ganze, halbe, drittel, viertel und noch mindere, wie auch in Sedelbaurn, und Söldner, ſofort in Bauſöldner und bloſſe Leerhäußler oder Ingehäus getheilt. Nach dem Hoffuß und den hiernach zu verreichenden Hofanlagen läßt das Generalmandat von anno 1760. keine weitere Eintheilungen der Güter, welche über $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{32}$. hinaus gehen, mehr zu.

§. 4 ꝛc.

ihren Pflichten und Rechten.

Die beſondere Pflichten und Rechte der Bauersleute, welche ſich circa operas, servitutes, teſtamenta und ſonſt noch äuſſern, ſind ſchon anderwärts gebührend vorgetragen worden, und haben auch durch die in dem Landculturswesen anno 1762. ergangene Generalmandata keinen geringen Zuſatz erhalten.

CA-

CAPUT XXIX.

§. 1.

Ehrloß oder infam heißt (a) derjenige, welcher die Ehre und ſeinen guten Namen bey der ehrliebenden Welt einer böſen That wegen verlohren hat. Infamia (b) juris & facti kommt zwar darinn übereins, daß ſo wohl eine als andere auf einer mit böſen Vorſatz verknüpften ſchändlichen That beruhet. Die erſte ſupponirt aber auch noch ein beſonders Geſetz, wodurch eine Schandſtrafe darauf geſchlagen iſt. Die Würkung (c) der Ehrloſigkeit beſtehet hauptſächlich in Ausſchlieſſung von allen Würden, Ehrenſtellen, Gezeugſchaften, Zünften, Collegien, und Umgang mit ehrlichen Leuten.

Von der infamia.

§. 2.

Levis notæ macula (a) iſt der Schandflecken, welcher von bedenklicher Geburt, ſchlecht- und verächtlichen Profeſſion, oder übel beſchrienen Handlungen zugezogen wird. Leute von dieſer Art (b) werden nicht nur von Würden und Ehrenämtern ausgeſchloſſen, ſondern auch unter den Handwerkern und nach Geſtalt der Makel nicht einmal unter gemeiner ſoldateſca gelitten. Von Geburtwegen (c)

& levis notæ macula.

gehören inſonderheit die Unehelichgebohrne, von ſchlecht- und verächtlicher Profeſſion aber die Schinder, Henker, Blutſchergen, und andere mit dem Maleſitz beſchäftigte Amtsknechte anher. Nebſt dieſen (d) werden zwar auch noch viel andere in den Augen der Handwerksleute, jedoch nur abuſive, pro male notatis angeſehen.

§. 3.

Von Wiederaufhebung ein ſo anderen

Infamia wird bald expreſſe (a) per reſtitutionem famæ, bald nur tacite ipſo facto, und zwar per lapſum temporis, profeſſionem religioſam oder promotionem ad dignitates & officia publica, wie auch per ſententiam abſolutoriam wieder aufgehoben. Was reſtitutio famæ bey infamibus iſt, das iſt, (b) legitimatio vel habilitatio, bey maculatis, womit man aber ſo wohl bey dem militari als den Handwerken zu Vermeidung der groſſen Ungelegenheit, und Weiterungen ſehr behutſam zu verfahren, und oft nicht ſo viel quid juris, quam prudentiæ vor Augen zu haben pflegt.

CAPUT XXX.

§. 1.

Von Gemeinden

Wo mehr Perſonen unter gemeinen Namen, und gemeinen Nutzen wegen, mit Beobach-

tung

tung eines gewiſſen Regiments und ſyſtematis, in der Abſicht, für beſtändig alſo beyſammen verbleiben zu wollen, vereiniget ſind, (a) ſo heiſt es eine Gemeinde, zu Latein univerſitas, corpus, collegium, communitas, und iſt entweder zulåſſig oder unzulåſſig, hoch oder nieder, groß oder klein, geiſt- oder weltlich. Zu Errichtung (b) einer Communitåt iſt nicht nur allſeitiger Interreſſenten Conſens, ſondern auch die landesherrliche Bewilligung ſub pœna caſſationis vonnöthen. Die Mitglieder (c) werden nicht bey allen Communitåten auf gleiche Weiſe angenommen. Bey einigen kommt es auf die Wahl, bey andern auf die bloſſe Willkühr eines oder mehr Vorſtehern an, worüber ſich ſo wenig als circa qualitates recipiendi eine Generalregel geben låßt.

§. 5. 6. 7. 8.

Communitåten ſind perſonæ (a) ſaltem fictæ & myſticæ, gaudiren alſo Jure perſonarum, und können durch ihre Repråſentanten und Vertretter, contrahiren, poſſidiren, acquiriren ꝛc. Das Recht ein eignes Sigill zu führen, Syndicos oder Anwåld zu beſtellen, in gewiſſer Maß ſtatuta zu machen kommt ihnen ebenfalls zu. Gemeinſchaftliche Sachen (b) werden auch andergeſtalt nicht als gemeinſchaftlich bey ordinari oder extraordinari Zuſammenkünften tractirt, und

und Gemeinds-rechten.

die zahlreichere Gemeinden durch einen Ausſchuß hierbey vertretten, deren Gewalt ſich lediglich nach der Inſtruction oder Obſervanz regulirt. Die Regel (c) quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari, leidet in Gemeindsſachen einen Abſatz, dann da gehet es nach den majoribus.

§. 9.

Wiederaufhebung der Gemeinden.

Die Gemeinde gehet ſo wohl per mortem (a) naturalem als civilem zu Grunde, und zwar auf die erſte Weiſe, wann alle Mitglieder abſterben. Es heiſt zwar tres faciunt collegium, welches ſich aber nur de conſtitutione verſtehet. Ad conſervationem reicht eine einzige Perſon hin. Durch die Zeit (b) oder Renunciation kan die Communität ebenfalls ceſſiren. Wem die Güter (c) einer aufgehobener Communität zugehören, ſiehe oben P. 2. C. 1. not. 2. K. Reſtauratio (d) geſchiehet auf die nämliche Art, wie conſtitutio.

CO-

CODEX JUDICIARIUS.

CAPUT I.

§. 1.

Niemand darf (a) ſein Recht eigenmächtiger Weiſe ſuchen, ſondern es muß ſolches in foro competente, das iſt, bey Gericht, worunter der Beklagte ſeiner Perſon oder der ſtrittigen Sache wegen zu ſtehen hat, geſchehen. Per regulam actor ſequitur forum rei. Von dem foro competente,

§. 2 bis 10.

Forum ordinarium gründet ſich entweder auf das domicilium, oder delictum, deprehenſionem, contractum, adminiſtrationem, arreſtum, rem ſitam, continentiam cauſæ. Forum (a) domicilii iſt an ordinario,

 dem

dem Ort des ordinari Wohnplatzes, und zwar originarium, wo der Vater den Seinigen gehabt hat, oder an dem Geburtsort. Vaganten ſind aller Orten zu Haus. Forum (b) delicti iſt der Ort, wo man etwas verbrochen hat, doch ſoll kein Anſäſſiger oder ſonſt genugſam Verbürgter um kleiner Verbrechen, welche nicht maleſiziſch ſind, in loco delicti angehalten, ſondern à judice domicilii die Verſchaffung begehrt werden. Fremde ſind nicht nur in loco delicti, ſondern auch (c) deprehenſionis, wo ſie nämlich betretten werden, per regulam, ubi te invenio, ibi te judico, reſponſabel. Forum (d) contractus hat inter contrahentes an dem Orte ſtatt, wo contrahirt worden iſt, oder die Bezahlung geſchehen ſoll. Inländer haben ſich aber dieſes fori regulariter nicht gegen einander zu gebrauchen, ſondern ad forum domicilii zu gehen. Forum (e) geſtæ adminiſtrationis iſt gegen den adminiſtratorem bey der Obrigkeit, welche ihn hierzu beſtellt hat, fundirt. Hat jemand eine Foderung (f) und ſtehet in billiger Sorge, das Seinige in foro domicilii ſo leicht nicht zu erlangen, ſo mag er den Gegner an Hab oder Leib durch die Obrigkeit des Orts, wo ſich deſſen Perſon oder Gut immer befindet, ſo lange arreſtiren laſſen, bis man von ihm vergnügt, oder geſichert iſt, und dieſes pflegt man forum arreſti zu nennen, welches

gegen

gegen Inländer regulariter nicht ſtatt hat. Forum (g) rei ſitæ gründet ſich quo ad actiones reales in allen Klagen coram judice loci, wo die Sache liegt. Sachen, (h) welche zuſammen gehören, werden nicht getrennt, ſondern von einerley Obrigkeit verhandelt, und zwar von der nächſt- höhern, wann die Klage auf mehr Sachen oder gegen mehr Perſonen gehet, welche unter verſchiedenen Obrigkeiten ſtehen.

§. 11. 12. 13.

Vornehme Stands- adelich- oder graduirte Perſonen (a) wie auch Churfürſtliche und Landſchäftliche Bediente oder Hofſchutzverwandte haben ihr forum privilegiatum und ſtehen entweder unmittelbar unter den Juſtitzdicaſteriis, oder nach Geſtalt ihrer Bedienung unter den Hofſtäben oder andern Aemtern. Kriegsofficiers (b) und Soldaten gehören unter das forum militare, Academici unter das academicum, Geiſtliche unter das eccleſiaſticum. Desgleichen ſind auch Geſandte, und all jene, welche exemtionem fori erlangt haben, von dem ordinari Gerichtszwang befreyet. Jetztgedachtes forum privilegiatum vel extraordinarium hat aber weder (c) in actionibus realibus, noch inſeparabiliter connexis, vielweniger, wann exemptus Kläger iſt, oder extra ordinario,

nicht ſuo, ſed alieno nomine beklagt wird, und mehr andern Fällen Platz. Unter die res (b) à foro ordinario exemtas gehören nicht nur die geiſtliche⸗ Lehen⸗ und Militarſachen, ſondern auch Contrebanden und was dergleichen mehr iſt.

§. 14. 15. 16.

accessorio, provocatorio, prævento, Ehefrauen, (a) Kinder, und Domeſtiquen folgen regulariter, wo kein anders Herkommens iſt, dem foro ihres Ehemanns, Vaters, und reſpective Hausvaters. Die Klage (b) ex lege diffamari vel ſi contendat hat das Beſondere an ſich, daß ſie nicht in foro provocati, ſed provocantis geſtellt wird, weil provocans in judicio principali die Stelle des Beklagten vertritt. Falls aber das forum (c) entweder wegen der dem Kläger zuſtehenden Wahl oder ſonſt an mehr Orten fundirt iſt, ſo kommt es auf die Prävention an, welche von der Citation ihren Anfang nimmt.

§. 17. 18.

prorogato, delegato. So bald ſich beyde Theile (a) mit Wiſſen und Willen ihres ordentlichen Richters coram incompetente ohne Proteſtation ſelbſt einlaſſen, iſt das forum prorogirt. Delegatio

tio (b) ergiebt ſich auf dreyerley Weiſe, und zwar 1) zu gänzlicher Entſcheidung einer oder mehr Streitſachen, 2) zu bloſſer Inſtruirung derſelben, 3) zu Verrichtung einer gewiſſen Handlung. Auf die erſte Weiſe delegiren nur jene, welche das Gericht erblich und eigenthümlich exerciren, auf die zweyte und dritte Weiſe delegiren zwar die Churfürſtliche dicaſteria, nicht aber Beamte. Commiſſarius delegatus muß ſich auch bey den Partheyen mittelſt ſeines ſchriftlichen commiſſorii legitimiren, und wann ſolches nicht die clauſulam ſammt und ſonders in ſich hält, ſo kann unter mehr commiſſariis keiner ohne dem andern verfahren.

§. 19. 20.

Die erſte Inſtanz (a) ſoll nicht übergangen werden, ausgenommen ex capite protractæ vel denegatæ juſtitiæ, aut legitimæ perhorreſcentiæ. Mit der Recuſation (b) muß aber perhorreſcentia nicht vermiſcht werden, dann durch dieſe kommt die Sache gleich an das nächſt-höhere Gericht, jene aber macht nur ſo viel, daß ſtatt des recuſati ein anderer Richter, referens oder commiſſarius beſtellt oder adjungirt wird. In ſelbſt eigner Sache kann regulariter keiner Richter ſeyn, und was einen Gezeugen verdächtig

Foro primæ inſtantiæ & recuſatione vel perhorreſcentia judicis.

dächtig macht, ſtehet auch dem Richter entgegen.

§. 21.

Von den Gerichten.

Gericht wird (a) in unterſchiedlichen Verſtand, und zwar bald für den Streit, bald für die Gerichtsbarkeit, bald für den Richter oder den Ort, wo er zu richten pflegt, genommen. Hier zu Lande (b) theilen ſich die Gerichte in Churfürſtliche und Landſtändiſche ab. Jene beſtehen entweder in formirten ganzen collegiis, oder in Stäben, Land- und Pfleggerichten, oder andern mit der Jurisdiction begabten Aemtern, dieſe hingegen auf den Hofmarks- adelich- und bürgerlichen Stadt- oder Marksgerichten. Die erſte, (c) nämlich die Hofmarksgerichten, welche realiter auf den Gütern haften, beruhen urſprünglich auf der ottonianiſchen Handfeſte de anno 1311. dann der von anno 1506. und der erklärten Landesfreyheit von anno 1516. Die andere, welche in Kraft der Edelmannsfreyheit nur auf den einſchichtigen Bauerngütern ex privilegio perſonali exercirt werden, leiten ſich aus dem 60ſten Freyheitsbrief de anno 1557. her, welcher durch das Decret von anno 1641. in vielen Stücken erläutert worden iſt. Die dritte rührt endlich nicht aus obigen Handfe-

ſten

ſten, ſondern nur ex ſpecialibus privilegiis her, welche den Städten und Märkten auf ſehr unterſchiedlich und ſolche Weiſe mitgetheilt worden ſind, das einige altam & baſſam jurisdictionem, andere aber nur dieſe allein und meiſtentheils modo limitato erhalten haben. Circa modum, locum (d) & tempus judicii ſind die Gebräuche ſo ungleich, daß ſich auch jenes, was der Codex hier beſtimmt, kaum auf alle Gerichte appliciren läßt.

§. 22.

Die Jurisdiction wird à jure dicundo, oder von der Macht und Gewalt den Partheyen das Recht zu ſprechen (a) alſo genannt, und zuförderſt von den geiſt- oder weltlichen Händeln in eccleſiaſticam & ſecularem, von dem peinlich- oder bürgerlichen aber in criminalem & civilem oder altam & baſſam getheilt. Die letzte, welche nicht nur in poteſtate judiciaria, ſondern auch in mehr effectibus beſtehet, iſt theils contentioſa vel voluntaria, theils perſonalis, realis & patrimonialis, ordinaria vel delegata. Die erſte betrifft nur die Streit- und Proceß- die andere aber auch ſolche Händel, welche ſich wider Willen niemand aufdringen laſſen, auch coram

Und [illegible] Geri[illegible] barke[illegible]

coram quocunque etiam in competente judice verrichtet werden mögen, z. E. die Teſtamentsübergabe ad acta. Perſonalem (d) nennt man, welche entweder nur modo mere adminiſtratorio von Räthen und Beamten, oder ex privilegio mere perſonali, z. E. in Kraft der Edelmannsfreyheit exercirt wird, realem vel patrimonialem hingegen, welche auf Grund und Boden haftet, ſohin mit ſelben auf alle Innhaber fortgehet, wie z. E. die Hofmarktsjurisdiction. Ordinaria (e) heiſt, welche nomine proprio oder auch in Kraft obhabenden Amts dergeſtalt exercirt wird, daß man in regula alle nicht ſpecialiter ausgenommene Gerichtshandlungen vorzunehmen hat. Wohingegen man delegatam nur alieno nomine & modo valde limitato ausübt. Wie und auf was Weiſe (f) die Jurisdiction erlangt, erweitert, bewieſen, conſervirt und wiederum verlohren werde, iſt in not. zu erſehen.

CAPUT II.

§. 1 ꝛc.

Von den Gerichtsperſonen.

Die gerichtliche Haupt- und Nebenperſonen (a) beſtehen theils in dem Richter, Actua-

Actuario, Beyſitzern und Gerichtsboten, theils in Advocaten, procuratoribus, notariis aut comitibus palatinis. Ueberhaupt (b) werden tüchtige Leute von ehrbarem Stand und Weſen hierzu erfordert. Ihre Hauptpflichten und Obliegenheiten aber beſtehen kurz darinn, daß der Richter (c) jedermann ſchleunig und unpartheyiſche Juſtitz nach Geſatz, Ordnung und löblicher Gewohnheit oder Freyheit wiederfahren laſſe. Actuarius (d) muß die acta in guter Ordnung, Richtigkeit und Verwahr halten. Beyſitzer (e) wohnen nicht nur dem Gericht fleiſſig bey, ſondern geben auch, ſo weit es Herkommens iſt, ihre Stimme und Meinung nach beſten Wiſſen und Gewiſſen ab. Advocaten (f) und procuratores leiſten ihren Clienten und Principalen in ihren gerichtlichen Angelegenheiten redlich und getreuen Beyſtand, enthalten ſich hierunter aller gefließner Aufzüglichkeiten, Rechtsverdrehungen und Prävaricationen, bezeigen ſich ſofort der vorgeſchriebenen Ordnung allenthalben gemäß. Notarius (g) hält nicht nur in Sachen, worinn er um ſein Amt erſucht wird, ein förmliches Protocoll, ſondern richtet auch mit Beobachtung aller Requiſiten legale Inſtrumenten darüber auf, und theilt ſolche den Partheyen auf Begehren mit, enthält ſich übrigens in derſelbigen Sache des Sollicitirens, Advocirens und Procurirens.

Com-

Comes palatinus (h) darf in hieſigen Landen ſein Amt ohne vorläufiger Immatriculation gar nicht, facta immatriculatione aber weiter nicht als der Codex mit ſich bringt, ausüben. Stuhlſchreiber (i) Suppliciſten, Winkelagenten oder ſogenannte Bauernkönig ſind bey willkührlicher Straf gar verbotten. Gerichtsdiener (k) und Fronboten laden die Partheyen vor, inſinuiren die Befehle, erſtatten getreuliche Relation darüber, und warten den Gerichtstägen fleiſſig ab.

CAPUT III.

§. 1.

Von dem proceſſu Judiciali.

Die Weſenheit eines gerichtlichen Proceß beſtehet nicht nur in Anbringung der ſtrittigen Sach vor behöriger Obrigkeit, ſondern auch in gebührender Unterſuch- und Entſcheidung derſelben, dann dem Vollzug des beſchehenen richterlichen Ausſpruchs. Der Proceß wird zwar auf unterſchiedliche Weiſe, ſonderbar aber in ſummarium, ordinarium, ſummariſſimum, poſſeſſorium & petitorium getheilt.

§. 2

§. 2.

Ordinarius und ſummarius ſind zwar jure communi darinn unterſchieden, daß dieſer weit geſchwinder und kürzer als jener verhandelt wird. Da aber der letzte jure bavarico ſo weitläuftig als der erſte, mithin effective nichts anders als ein proceſſus ordinarius iſt; ſo läſſet man dieſen in verſchiedenen cauſis gar nicht, in andern hingegen nur elective, mithin nach dem ſummario ebenfalls nicht mehr zu, ſo fern er nicht ſchon den 1ten Julii 1750. angefangen geweſen iſt. Ordinario.

§. 3.

Was demnach in jure communi ſummarium heiſt, das nennt man in Bayern ſummariſſimum, wohin folgende cauſæ gehören: 1) Kleinigkeiten unter funfzig Gulden, 2) Sachen zwiſchen eheleiblichen Kindern und Aeltern, 3) cauſæ in poſſeſſorio momentaneo. 4) Offenbar kündige Freveln, Vergewaltigung, Attentaten, Policeyſachen, Vormundſchafts- Alimentations- und dergleichen keinen Verſchub leidende Sachen, bloſſe Incidentien und Neben-Sachen. 5) Verbrieft und ad paratam exe- Summariſſimo & executivo.

cutionem qualificirt liquide Schuldfoderungen.

§. 4.

Petitorio velpoſſeſ-ſorio und zwar pleṅario ſeu ordinario.

Die Klage gehet entweder auf das Recht (a) und Eigenthum der ſtrittigen Sache, oder nur auf das bloſſe Innhaben. Erſtenfalls heiſt es petitorium, andernfalls poſſeſſorium. Wird nun (b) die letzte Klag erwählt, kann der Richter auch andergeſtalt nicht als in poſſeſſorio ſprechen, in petitoriſcher Klag hingegen kann auch andergeſtalt nicht als ad petitorium geſprochen werden. Cumulato poſſeſſorio & petitorio hat der Richter freye Hand, was für eines von beeden er entſcheiden wolle. Finito (c) poſſeſſorio hat das petitorium zwar noch ſtatt, es kann aber der obſiegende Theil begehren, daß man condemnato zu ſtellung ſeiner petitoriſchen Klag terminum peremtorium ſub pœna perpetui ſilentii präfigire. Nach dem petitorio (d) hat poſſeſſorium nimmermehr Platz, ſondern das letzte wird durch das erſte abſorbirt. Petitorium enim habet in ventre poſſeſſorium.

§. 5.

Vel momentaneo &ſummariſſimo.

Wann ſich Kläger auf keine ältere poſſeſſion fundirt, als welche er Jahr und Tag ante litem

tem motam ruhig gehabt hat; ſo heiſt es poſſeſſorium (a) momentaneum, welches ſowohl mit dem Beweiß als ſonſt ſummariſſime tractirt, mithin all übriges, was altioris indaginis iſt, ad petitorium vel poſſeſſorium ordinarium verwieſen wird. Worinnfalls (b) jedoch der obſiegende Theil eher als evacuato penitus momentaneo zu antworten nicht ſchuldig iſt, durante petitorio (c) vel poſſeſſorio kann ſuppoſitis ſupponendis noch vor dem Beſchluß der Sach ad momentaneum geſchritten werden. Allemal (d) wird bey gegenwärtiger Klag ſupponirt, daß das Innhaben ſowohl auf ein als andererſeits ſtrittig, und zweifelbar, annebens Gefahr ob dem Verzug obhanden, oder Gewaltthätigkeit zwiſchen beeden Theilen zu beſorgen ſeye. Finito momentaneo (e) wird dem unterliegenden Theil ebenfalls terminus peremtorius, zu Ergreifung des petitorii vel poſſeſſorii, auf Anrufen präfigirt.

§. 6. 7. 8.

Wer Proceß führen könne.

Regulariter (a) kann jeder Proceß führen, welcher perſonam ſtandi in judicio hat. Ohne Rentmeiſteriſchen Conſens (b) werden weder Churfürſtliche Beamte in cauſis domini, noch Städt und Märkt zum Proceß admittirt. Jeder

der ſoll ſich auch (c) vor Anfang des Streits wohl bedenken, und in Güte aus der Sach zu kommen trachten. Das Armen-Recht (d) hat auch bey unvermöglichen Perſonen andergeſtalt nicht als prævia informatione & juramento paupertatis ſtatt.

§. 9.

Anfang, Fort- und Ausgang des Proceß.

Der Streit fängt inter partes (a) a litis conteſtatione, und quo ad effectum præventionis a citatione an. Der Fortgang (b) deſſelben ſoll durch keine geflieſſene Aufzüg gehindert werden, und falls ein Theil durante lite abſtirbt, iſt keine reaſſumptio proceſſus deswegen vonnöthen, im übrigen (c) wird der Streit durch Beſcheid, Vergleich, compromiſs, gutwillige deſiſtenz und Verjährung geendiget. Die letzte (d) ergiebt ſich inner 40 Jahren von Zeit des letzten actus judicialis.

§. 10.

Beobachtungen gegenwärtiger Proceß-ordnung.

Gegenwärtige Proceßordnung ſoll in hieſigen Landen ſowohl gegen Inn- als Ausländern, ſogar in cauſis domini, genau beobachtet werden.

CA-

CAPUT IV.

§. 1. bis 7.

Klag oder actio (a) iſt die Anrufung des richterlichen Amts um dasjenige, was uns von Rechtswegen wirklich gebührt, dadurch zu erlangen. Sie wird (b) theils nach dem Unterſchied ihres Grunds, Endzweck und Gegenſtands, theils nach der Natur des Geſchäfts und anderer Urſachen halber auf verſchiedene Weiſe eingetheilt und benamſet. Jene actiones (c) welche nicht ex delicto herrühren, erſtrecken ſich auch regulariter active & paſſive ad hæredes, und zwar die perſonales pro quota hæreditatia, reales pro quota poſſeſſionis. So weit auch (d) keine mehr oder mindere Zeit beſonders beſtimmt iſt, dauren ſie von der Zeit an, da man ſolche hätte ſtellen mögen, länger nicht als 30 Jahr, ſodann aber erlöſchen ſie von ſelbſt. Zur Klag (e) wird niemand angehalten, ausgenommen in judicio provocatorio ex lege diffamari, vel ſi contendat. Letztenfalls wird man jedoch nicht ſo viel ad agendum als replicandum provocirt. Von Klagen.

§. 7. bis 10.

Klaglibellen und derſelben weſentlichen requiſiten.

In dem Klag-Libell (a) muß ſowohl der Richter als Kläger und Beklagter benannt, das factum rein, deutlich, und kurz vorgetragen, cauſâ petendi & medium concludendi darinn angeführt, das petitum hiernach eingerichtet, und plus petitio ſammt der darauf geſchlagenen Straf vermieden werden, was der Klag (b) ihrer Eigenſchaft nach anhängig iſt, erſetzt der Richter allenfalls von Amtswegen, wann das petitum davon abſtrahirt. Genus (c) vel nomen actionis iſt der Kläger zu benennen nicht ſchuldig, indem der Richter ex officio diejenige ausſucht, welche am ſchicklichſten und nützlichſten für den Kläger iſt. Cumulatio (d) actionum iſt nur erlaubt, wann ſie einerley Urſprung, und weder etwas widerſprechendes an ſich haben, noch eine der andern präjudicirt oder hinderlich iſt.

§. 10. bis 13.

Aeuſſerlichen requiſiten.

Auſſer den Verhören muß die Klag (a) ſchriftlich, deutſch, leſerlich und correct in duplo übergeben, auch unnöthig, unwahrhaft, ungebührlich, und zweydeutige Anzüge ſammt den geflieſſenen ſub & obreptionibus unterlaſſen werden. Siegelmäſ-

ſige

ſige (b) geben verſchloſſen, die andere aber of-ſen, und von einem Advocaten unterſchriebner ein. Auſſenher (c) wird die Klag mit Erwäh-nung des Gerichts, beyder Partheyen und der cauſæ kurz rubricirt, die Beylagen nume-rirt, und die in ausländiſcher Sprache gefaßte originalia in deutſcher verſion eingerichtet. Libellus articulatus (d) iſt nur in ordinario ge-bräuchig. Briefliche Urkunden (e) wodurch ſich der Streit ohne weitern Beweiß gleich heben läßt, müſſen dem Klaglibell beygelegt ſeyn. Allegationes und reſponſa juris beyzubringen iſt nicht verwehrt, ſofern nur alle Falſchheiten, unnöthige Weitläuftigkeiten und Trivialien dabey vermieden werden.

§. 13. 14.

Præſentatum (a) wird auf dem exhibito mit dem nämlichen Tag, wo die Uebergabe ge-ſchiehet, vorgemerkt, und ohne erheblicher Ur-ſach (b) von dem exhibito, auſſer den Origi-nalien, nichts mehr retradiret. Vor der Kriegs-befeſtigung (c) kann libellus wiederum mutirt werden, nachhero aber nicht mehr, ohne Ueber-gebung eines ganz neuen Klaglibells und Erſtat-tung der Köſten. Auf die clauſulam (d) ſa-lutarem ſiehet der Richter eben nicht, ſondern thut ſein Amt allenfalls auch ungebettener.

Præſentatio, retraditio, emendatio, & clauſulæ libelli.

§. 15.

Uebrige Schriften, Receſſen und Protocollen.

Die äuſſerliche requiſita libelli ſind auch bey den übrigen (a) Schriften zu beobachten. Mündliche Klagen (b) und Handlungen werden protocollirt, und præſentes ſammt dem Dato nicht nur darinn vorgemerkt, ſondern auch das Protocoll von den Theilen oder Anwälden unterzeichnet.

§. 16. 17.

Zweifelhafte Kläger und ungegründete Klagen.

In dubio, wer Kläger (a) oder Beklagter ſeye, wird derjenige, welcher ſich am erſten meldet, pro actore geachtet. In Sachen (b) welche ſchon abgeurtheilt oder verglichen ſind, oder da der Ungrund der Klag aus den narratis libelli ſelbſt offenbar erſcheint, ſoll man den Kläger gleich von Amtswegen ohne communication abweiſen.

CAPUT V.

§. 1. bis 6.

Von der citation.

Der Gegentheil muß, bey Vermeidung der nullität, (a) über die Klag gehört werden, welches bald mittels einer ordentlichen citation, bald auf andere Art geſchiehet. Citatio (b) iſt theils verbalis, theils realis, oder edictalis, mediata vel immediata. Realis mittels

per-

perſönlicher Anhaltung iſt nur in periculo fugæ vel caſu contumaciæ üblich, verbalis geſchiehet bald nur mündlich, bald ſchriftlich, und zwar bey Siegelmäſſigen mittels verſchloſſener Befehl, bey andern per ſignaturam, mediata durch compaſs- und Requiſitionsſchreiben an die Obrigkeit, worunter citatus unmittelbar ſtehet. Edictalis durch offentlichen Anſchlag in concurſu creditorum, oder bey Vaganten und Abweſenden, deren Aufenthalts-Ort nicht bekannt iſt, und mehr andern. Eine Citation (c) in forma muß nicht nur den Richter und die Partheyen ſammt der cauſa benamſen, ſondern auch Zeit und Ort beſtimmen. in ordinario (d) ergehet hier zu Land die Citation an beede Theile, daß ſie bey nächſten Gerichtstag erſcheinen, all folgenden Gerichtstägen abwarten, ſofort ihre Nothdurft und andere Gebühr hierunter beobachten ſollen.

§. 6. 7.

Jeztgedachte Citationsformel iſt (a) in ſummario nicht gebräuchig, ſondern da wird entweder die Klag pro exceptionibus cum termino communicirt, oder gleich a præcepto vel mandato (b) und zwar entweder mit der clauſul, wann die Sach angebrachter maſſen beſchaffen iſt, oder ohne derſelben ange-

Communication und Mandaten.

angefangen. Das letzte (c) hat auf Inſtanz der Untergebenen gegen ihre Obrigkeiten oder Herrſchaften gar nicht, gegen andere aber nur alsdann ſtatt, wann die narrata ſupplicæ beſcheiniget ſind, und periculum in mora oder factum nullo jure juſtificabile vel reipublicæ pernicioſum obwaltet. Exceptiones (d) ſub & obreptionis haben gegen mandata cum vel ſine clauſula allzeit noch Platz.

§. 8. 9.

Inſinuation der Citation

Kläger muß die Citation, (a) Communication, oder andere Verordnung dem Beklagten auf Art und Maas, wie in Cod. vorgeſchrieben iſt, inſinuiren laſſen, wohingegen dieſer (b) nicht nur ein recepiſſe ausſtellen, ſondern auch, wann er a loco judicii abweſend iſt, gleich mit der erſten Antwort einen mandatarium ernennen muß, um demſelben inſinuanda inſinuiren zu können. Dem Boten (c) welcher ein ordentliches Lieferungs-Buch zu halten hat, wie auch dem Notario wird der Inſinuation halber auch ohne Special-Eid ſo lang geglaubt, bis das contrarium dargethan iſt. Die Wirkung (d) von erkannt und inſinuirter Citation iſt præventio jurisdictionis, & mala fides citati, welcher auch ſaltem cum proteſtatione Red und Antwort hier-

hierauf geben, oder in caſu incompetentiæ ſolche in gebührenden terminis anzeigen muß.

§. 10.

Gegen den Beklagten (a) wird in caſu contumaciæ auf dreyerley Art verfahren, nämlich mit Geldſtraf, oder daß man litem pro conteſtata hält, und in Sachen weiter fortfährt, oder ſo viel die verbriefte Schulden belangt, ſolche für liquid und bekannt annimmt. Iſt aber der Kläger (b) contumax, ſo wird er entweder zur Klag nicht wiederum zugelaſſen, niſi refuſis expenſis & præſtita cautione de lite proſequenda; oder man läßt den Beklagten zum Beweiß ſeiner Exception, oder man hält den Kläger zu Fortſetzung ſeiner Klag ſub pœna perpetui ſilentii an. Bannum contumaciæ (c) wie auch immiſſio ex 1mo vel 2do decreto iſt jure ſtatutario abgeſchafft. Obige Contumacialwege (d) verſtehen ſich auch nur von der Klag und Antwort. Dann ſo viel die re- und duplicas betrift, wird der ſäumige Theil nur mit der Präcluſion beſtrafet. Ueberhaupt hat die Contumacialerkanntnuß (e) andergeſtalt nicht, als accuſata contumacia & edocta inſinuatione Platz. Bey der Klag und Antwort (f) gehet allzeit terminus peremtorius cum comminatione contumaciæ

Et contumacia.

ciæ voraus. Der gehorſame Theil (g) hat dabey die Wahl, was für einen aus obigen Contumacialwegen er angehen wolle. Wird nun (h) nebſt der Contumacialerkanntnuß auch in der Hauptſach geſprochen, ſoll man ſolches in dem Spruch anzeigen. Endlich wird contumacia wiederum (i) purgirt, wann der contumacirte Theil ehehafte Hindernißen in Befolgung des richterlichen Auftrags darthun kann.

CAPUT VI.

§. 1. 2. 3. 4.

Von der litis Conteſtation.

Die Antwort auf die Klag muß (a) ſo beſchaffen ſeyn, daß man deutlich und gnugſam daraus erkennen kann, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptſach einzuraumen oder zu widerſprechen gemeint ſeye, und dieſes heißt eigentlich die Kriegsbefeſtigung oder litis conteſtatio, welche in fictam, veram, ſolennem, minus ſolennem, puram & eventualem getheilt wird. Sie muß (b) gleich in 1mo. termino mit Anbringung aller ſo wohl dilatoriſch als peremtoriſchen exceptionen und zwar ſub pœna præcluſi geſchehen, ausgenommen (c) die fori declinatoriam, oder exceptionem ſpolii, litis finitæ, vel præjudicialem. Falls man zugleich (d) dilatorie & peremtorie excipirt, iſt man litem nur eventualiter zu conteſtiren

ren ſchuldig, und der Richter ſoll auch zuförderſt über die exceptiones dilatorias ſprechen.

§. 5. bis 10.

Wer jus agendi hat (a) der hat auch jus excipiendi, welches ſich regulariter auf Erben, Nachkommen und Bürgen erſtreckt. Exceptio de jure tertii (b) greift in regula nicht Platz, und weil reus excipiendo actor wird, ſo muß (c) jener ſeine exception, wie dieſer ſeine Klag, beweiſen. Aus der Exception (d) worinn die Klag nur conditionate geſtanden iſt, läßt ſich keine ſtillſchweigende Bekanntnuß folgern, per regulam, qui excipit, non fatetur. Die Exceptionsſchrift (e) ſoll deutlich, ordentlich und umſtändig vorgetragen, dilatoriæ voraus, peremtoriæ darinn nachgeſetzt, und die punctirte Klag auch eodem ordine punctatim wiederum beantwortet werden. Der Richter (f erſetzt die unterlaſſene exceptiones ex officio, ſo weit ſie ex actis ſattſam erſcheinen, oder ſolches zu Verhütung groſſer Unförmlichkeiten und Nullitäten erforderlich iſt. Verworfen- (g) präcludirt- vergeben- oder verjährte exceptiones werden nicht attendirt, und die Regel, ea, quæ ad agendum temporanea, ad excipiendum perpetua ſunt, leidet bey den exceptionibus, welche Und Exception.

man

man auch Klagweiß anbringen kann, einen Abfall.

§. 11.

weitern Schriften-wechſel,

Gegen den Beklagten (a) welcher der Klag in facto & jure durchaus geſtändig iſt, verfährt man ohne weiteren Schriften-Wechſel gleich executive. Bey widerſprochener Klage (b) wird entweder die Exception pro replicis communicirt, oder wann der Streit nur auf dem facto beruhet, der Beweiß alſofort durch einen Vorbeſcheid aufgetragen, ſoferne ſolcher nicht ſchon mit der Exception eventualiter übergeben iſt.

§. 12. 13. 14.

Replic, Duplic, Triplic ꝛc.

Mit der Replic (a) hat man ſich gegen die Exception eben ſo, wie mit dieſer gegen die Klage zu verhalten, und weil der Beklagte allezeit das letzte Wort hat, ſo ſchlieſſet man auch replicas pro duplicis (b) zu, worinn man jedoch keine nova in facto mehr anbringen darf, ſo weit nicht ſolche in replicis ſelbſt veranlaſſet ſind, oder ſich erſt hervorgethan haben. Mit der Duplic wird der Schriftenwechſel regulariter beſchloſſen, es wäre dann, daß ſich nova hervor thun, worüber weitere Handlung zu pflegen nöthig iſt.

§. 15.

§. 15.

Ein jeder von beyden Theilen (a) übergiebt ſeine exceptiones, und reſpective Re-oder Duplic ſelbſt, und läſt ſolche auf eigne Köſten dem Gegentheil ſammt den Beylagen und der Expedition inſinuiren. Was aber von Amtswegen (b) beſchloſſen, und expedirt wird, das läſt man von dem Kläger, oder wenigſt auf ſeine Köſten von Amtswegen inſinuiren. Uebergabe und Inſinuation obiger Schriften.

§. 16.

Termini ad excipiendum, (a) replicandum &c. ſind zwar arbitrariſch, werden aber regulariter auf 30. Täge gegeben, laufen à die inſinuationis, ohne Einrechnung deſſelben, an, und hören den letzten, oder da es ein Feyertag iſt, den nächſtfolgenden Werktag auf. Prolongario (b) termini muß noch vor Ausgang deſſelben geſucht werden, und wird andergeſtalt nicht als aus ehehaft- und allenfalls beſchworner Urſach ertheilt. Ueber die petita partium (c) gehet man nicht damit hinaus, ſondern man verkürzt vielmehr die geſuchte Dilation, und pflegt ſolche ab expiratione prioris anzurechnen. Von dem Termin ad excipiendum, replicandum &c.

CAPUT VII.

§. 1. 2.

Von der Legitima tion und Vollmacht

Regulariter kann (a) jeder in ſelbſt eigner Sache bey Gericht erſcheinen, in fremden Sachen aber wird die Legitimation und Vollmacht erfodert, auch der unheilbaren Nullität wegen, welche ſonſt daraus erfolgt, von der Obrigkeit ex officio darauf geſehen. Die Vollmacht (b) muß aber nicht nur mandantem & mandatarium, ſondern auch die Streitſache und das Gericht, wohin ſolche gehört, nebſt dem dato in ſich halten. Siegelmäſſige (c) ſtellen ſie unter eigner Fertigung aus. Für andere wird ſolche obrigkeitlich ausgefertigt. Falls auch die Sache (d) mehr Perſonen betrifft, muß die Vollmacht von allen beygebracht, oder das litis conſortium formirt werden.

§. 3. 4. 5. 6. 7.

Wer, wem und worin̄ man Vollmacht gebe

Wer Proceß führen kann (a) der kann auch mandatarium beſtellen. Der Anwald ſelbſt, (b) welcher cum clauſula ſubſtitutionis beſtellt iſt, kann ſtatt ſeiner einen andern ſubſtituiren. Statt der minderjährig- oder curatelmäſſiger (c) macht curator die Beſtellung. Ein jeder kann (d) auch Anwald ſeyn, dem keine Hinderniß natu-

ra vel lege im Wege ſtehet, z. E. Wahnſinnigen, Minderjährigen unter 20. Jahren, Religioſen ohne Conſens der Obern, Churfürſtlichen Räthen ſine conſenſu electorali. Mehr Anwäld (e) in einerley cauſa beſtellt man ſubſtitutionsweiſe. Gemeinden (f) oder mehr litis Conſorten ernennen einen gemeinſchaftlichen Anwald, ſonſt thut es die Obrigkeit von Amtswegen. Ex mandato præſumto (g) werden Eheleute, Anverwandte, wie auch litis conſortes und mehr andere zwar ohne Vollmacht, jedoch ſub cautione de rato, zugelaſſen. Angebliche falſche (h) Anwäld, welche weder verum noch præſumtum mandatum haben, werden gleich abgewieſen, oder falls ſie aus Ueberſehen admittirt ſind, nicht nur geſtraft, ſondern auch zu Erſtattung der Köſten angehalten. Die Anwaldſchaft (i) greift in allen Sachen, auch ohne Entſchuldigung des Principalen, regulariter Platz.

§. 8. 9. 10.

Communication und Würkung der Vollmacht.

Die Vollmacht (a) wird dem Gegentheil communicirt, um ſeine Bedenken allenfalls darüber anzeigen zu können. Eine Specialvollmacht (b) erſtreckt ſich niemal weiter als auf ſelbigen Specialactum, eine Generalvollmacht aber auf alles, was der Proceß mit ſich bringt, und nicht von gröſſern Präjuditz iſt, dann da erkleckt ſolche nicht einmal cum libera vel clauſula rati-grati.

Der Principal (c) iſt nicht nur dem Anwald zur Schadloßhaltung, ſondern auch zu allem, was derſelbe mandatario nomine, verhandelt hat, obligirt. Dagegen erſtattet (d) auch der Anwald allen Schaden, welchen er principali aus Unfleiß oder Verſchulden verurſacht hat.

§. II.

Wiederaufhebung der Vollmacht.

Auf Seiten des Anwalds (a) wird die Vollmacht durch die Renunciation, und wann er keinen Subſtituten hat, durch den Tod, auf Seiten der Principalſchaft (b) aber durch den Widerruf aufgehoben. Dergleichen Veränderungen (c) werden der Obrigkeit nicht nur angezeigt, ſondern auch neue Vollmacht ausgeſtellt.

CAPUT VIII.

§. I.

Von der Reconvention.

Eine Gegenfoderung (a) kann von dem Beklagten vor dem nämlichen Gericht angebracht werden, jedoch mit dem ſtatutenmäßigen Unterſchied (b) zwiſchen In- und Ausländern. Jene mögen nur um Sachen, welche mit der Klage Connexion haben, dieſe aber auch um all anderes reconvenirt werden. Wird nun (c) reconventio gleich mit der Exception geſtellt, ſo wird ſie auch mit der Convention zugleich verhandelt und entſchieden.

ſchieden, ſonſt aber bey dem nämlichen Gericht, zwar angenommen, jedoch beſonders tractirt und abgemacht. In cauſis omnino exemtis (d) hat reconventio gar nicht, in cauſis ſpolii vel ſummariſſimis hingegen nur ad effectum jurisdictionis, nicht aber proceſſus ſimultanei Platz.

§. 2.

Wer der ſtrittigen Sache halber die Gewehrſchaft an jemand zu ſuchen hat, der muß ihm, oder ihnen, ſoferne es mehr ſind, jedoch allzeit vorzüglich dem Nächſten, auf die in Cod. vorgeſchriebene Art litem denunciren, damit er von ihm oder ihnen bey Gericht vertretten, oder allenfalls ſchadloß gehalten werde. Litis Denunciation,

§. 3.

Wann der Beklagte die Sache, warum er actione reali belangt wird, nicht ſuo ſed alieno nomine inhat, ſo mag er den Eigenthümer zu dem Ende gerichtlich namhaft machen, damit der Kläger dahin angewieſen, und Beklagter des Streits, ſo weit er ihn betrifft, begeben werde. Auctoris Nomination,

§. 4.

Interventio hat in allen Sachen, wobey ein Dritter ob damnum vel lucrum intereſſirt iſt, entweder Beyſtandsweiſe, oder principaliter für ſich ſelbſt nicht nur auf Anmelden Platz, ſondern die Obrigkeit, welche dergleichen intereſſe ex actis Intervention.

verſpürt, ex officio darauf obacht tragen, ſohin tertio intereſſato zu obigem Ende Nachricht von dem Streit ertheilen.

§. 5.

Caution, Cautio de judicio ſiſti & judicatum ſolvi muß ſowohl von dem Kläger als Beklagten auf Begehren geleiſtet werden, entweder durch Bürgen, Unterpfand, Verſchreibung liegender Güter, oder inſubſidium per juramentum.

§. 6.

Arreſt, Ausländer läßt man ad cautionem juratoriam nicht zu, ſondern (a) hält ſie in Ermanglung anderer Verſicherung mit Real- oder Perſonalarreſt obrigkeitlich an, welches auch gegen ungefreyt und unangeſeſſene Inländer ob periculum auffugii ſtatt hat. Dagegen wird (b) der Arreſt andergeſtalt nicht als auf vorläufige Beſcheinigung der Klage erkannt, ſofort in der Hauptſache ſelbſt ſummariſſime in möglichſter Kürze verfahren, ſonderbar wann ein Paſſagier angehalten wird, dem man das Gaſtrecht auf ſolche Weiſe angedeihen läßt.

§. 7.

und Sequeſtration. Die Sequeſtration des ſtrittigen Guts wird entweder mit Einverſtändniß der Partheyen oder wider ihren Willen von der Obrigkeit angeordnet. Das letzte hat andergeſtalt nicht, als aus rechtserheblicher Urſache, z. E. ob periculum di-

dilapidationis, vel deteriorationis und derſgleichen ſtatt.

CAPUT IX.

§. 1. 2. 3.

Der Kläger (a) ſo wohl als der Beklagte muß den Grund ſeiner Klage und reſpective Exception beweiſen. Der Beweiß (b) iſt entweder vollſtändig oder unvollſtändig, ordentlich oder ſummariſch. Von den letztern beyden ſiehe § ſeq. 4. 5. Vollſtändig heiſt ſolcher, wann der Richter definitive darauf ſprechen kann. Unvollſtändig, welcher dahin nicht zulänglich iſt, ſondern noch beſſern Beweiß erfodert. Sachen, (c) welche weder generaliter noch ſpecialiter widerſprochen ſind, brauchen keines Beweiß. Hiernächſt wird nur das, was facti iſt, nicht aber das Recht ſelbſt erwieſen. Man muthet (d) auch niemand den Beweiß deſſen, was er nur ſchlechterdings verneinet hat, id eſt, probationem negativam zu. Von dem Beweiß überhaupt,

§. 4.

Bey dem ordentlichen Beweiß wird folgendermaſſen verfahren. 1) Uebergiebt Articulant ſeine Beweißartikel, und nach beſchehener Communicationarticulat ſeine reſponſiones. 2) Spricht der Richter über die relevantiam articulorum, und werden hierauf von Articulanten die Ge- und zwar dem ordentlichen,

 zeugs-

zeugs-Perſonen benannt. 3) Wird der Tag zur Verhör anberaumt, die vorgeſchlagene Gezeugen vorgerufen, desgleichen beyde Theile ad videndum & audiendum teſtes, reſpective dandum interrogatoria citirt, 4) ſofort nicht nur zur würklichen Zeugenverhör, ſondern auch zu allenfalſiger Production, Collation und Recognition der brieflichen Urkunden geſchritten, endlich aber 5) die Zeugenausſage den Theilen eröffnet, abſchriftlich communicirt, und der Beweiß mit den beyderſeitigen Schriften oder Diſputationsſätzen beſchloſſen.

§. 5.

oder ſummariſchen.

Bey dem ſummariſchen Beweiß, welcher von den Partheyen nur durch Urkunden, Augenſchein, Eid und dergleichen kurze Probsmittel geführt wird, ſoll man weder articulos probatoriales annehmen, noch reſponſiones oder Diſputationsſätze geſtatten. Wie aber bey ſothanen Beweiß durch lebendige Zeugſchaft verfahren werde, ſiehe unten Cap. 10. §. 3.

§. 6.

Von den Probatorialartikeln.

Die Probatorialartikel werden (a) lediglich aus der widerſprochenen Geſchicht gezogen, und ſo viel möglich kurz, deutlich, bündig und umſtändlich mit dem Wort ja und wahr gefaßt, und inner dem beſtimmten termino probatorio ſub

pœna

pœna deſertionis übergeben. Vor der Zeugenverhör (b) können auch ſolche noch abgeändert, oder additionales übergeben werden. Additionales (c) additionalium aber haben nicht mehr ſtatt.

§. 7.

Auf die communicirte Probatorialartikel wird eodem ordine mit dem Wort ja und wahr, oder ſo viel die fremde Geſchicht betrifft, mit dem Wort, glaub wahr und nicht wahr geantwortet, welches zwar auch auf die irrelevant- impertinent- und ungebührliche Artikeln, jedoch nur ſalvo jure, geſchiehet. Reſpondirt Articulant nicht in termino præfixo, ſo werden ſämmtliche oder wenigſt die nicht förmlich beantwortete Artickel ipſo facto für eingeſtanden gehalten. reſponſionibus,

§. 8.

Gleich nach eingelangten reſponſionibus wird ſuper relevantia articulorum geſprochen, das zweifelhafte ſalvo jure impertinentium & non admittendorum zur Probe gelaſſen, offenbare impertinentia aber verworfen. Spruch ſuper relevantia,

§. 9. 10.

Nach dem Spruch ſuper relevantia (a) übergiebt Articulant denominationem teſtium Zeugenverhör.

Production und Diſputationsſätze, cum directorio, und wird hierauf ſo wohl zur Zeugenverhör als allenfalſiger Production, Collation und Recognition der Documenten oder zum Augenſchein geſchritten. Demnächſt (b) folgt die Publication und Communication der Zeugenausſage, ſtatt der ſonſt vergönnten 4. Schriften, und Diſputationsſätze aber läßt unſer Codex mehr nicht als zwey noch zu, worinn keine nova mehr angeführt werden dürfen.

§. 11.

termini probatorii neoſt der Exhibition und Inſinuation, Alle termini probatorii (a) ſind ipſo jure peremtorii & præcluſivi, laufen à die inſinuationis vel publicationis, und werden nicht leicht prolongirt. Mit der Uebergabe und Inſinuation der Artikeln, Reſponſionen und Diſputationsſätzen wird es wie mit andern Schriften gehalten.

§. 12.

Gegenbeweiß, Reprobatio, wodurch man den Beweiß widerlegt, oder die Einwendungen darthut, wird zugleich mit der Probation geführt, ſohin die Schirmartikel und andere Behelf mit den reſponſionibus überreicht, dem Gegentheil um ſeine gleichmäſſige reſponſiones communicirt, mithin über die Relevanz beyderſeitiger Artikeln geſprochen, und ſo weiter, wie bey dem Beweiß ſelbſt, verfahren.

§. 13.

§. 13.

So wohl der Beweiß als Gegenbeweiß wird möglichſt beſchleiniget, und nach Vollendung deſſen kein weiterer Beweiß als per evidentiam facti vel juramentum mehr zugelaſſen. Was aber bey jeder Sache zu beweiſen ſeye, ergiebt ſich aus der Beſchaffenheit derſelben, und den hierbey vorfallenden Umſtänden. Ueberreſt von dem Beweiß und Gegenbeweiß.

CAPUT X.

§. 1. 2.

Sobald obgedachtermaſſen denominatio teſtium cum directorio übergeben iſt, wird der Tag (a) zur Verhör beſtimmt, und ſo wohl die Zeugen ſelbſt als die Theile ad videndum & audiendum jurare teſtes vorgeladen, ſofort mit der Verhör und Publication verfahren. Auſſergerichtliches Zeugenverhör, welches à notario vel comite palatino zur vorläufigen Information vorgenommen wird, dienet nur zur Beſcheinigung, nicht aber zum Beweiß. Von dem Beweiß durch Zeugſchaft.

§. 3.

In ſummariſſimo werden 1) die Zeugen gleich mit Uebergebung der Artikeln benannt. Der Gegentheil bekommt zwar 2) davon Nachricht, aber nicht pro reſponſionibus, ſondern nur zu allenfalſigen Gegenbeweiß. Man ſpricht und zwar dem ſummariſchen

hierinn 3) nicht ſuper relevantia articulorum, und eben ſo wenig citirt man die Theile ad videndum & audiendum jurare. Die Auſſage wird 4) zwar communicirt, aber kein Schriftenwechſel geſtattet, ſondern gleich darauf geſprochen, und was 5) etwann gegen die Artikel oder Zeugen einzuwenden wäre, ex officio ſupplirt, 6) all unnöthiger Aufzug vermieden, 7) die Zeugen in Sachen unter 50. fl. nur bey Gelübd an Eidsſtatt vernommen, und endlich 8) mit abgekürzten Terminen verfahren. Extra cauſas ſummariſſimas greift 9) jeztgedachter Beweiß ohne beyderſeitige Einverſtändniß nicht Platz, und obſchon 10) der Richter nebſt den vorgeſchlagenen auch andere Zeugen hierinn vernehmen kann, ſo ſoll doch ſolches in bloſſen Parthey oder bürgerlichen Sachen, ſo weit nicht intereſſe publicum einſchlägt, nicht geſchehen.

§. 4. 5.

Zeugenverhör per commiſſionem aut requiſitionem.

Bey dicaſteriis oder bürgerlichen Magiſtraten (a) werden die Zeugen nur per commiſſionem vernommen. Jene, welche (b) unter anderer Obrigkeit ſtehen, werden entweder compaſſirt, oder von ihr in ſubſidium vernommen, zu dem Ende ſchließt man in dem Compaßſchreiben articulos probatoriales ſammt dem directorio und interrogatoriis gleich bey.

§. 6. 7. 8. 9.

Vorſchlag, Verköſtung und Zwang der Gezeugen.

Die Gezeugen werden (a) von den Partheyen ſelbſt vorgeſchlagen, und machen ſich durch eigenmächtige Intruſion nur verdächtig. Die Reiß⸗Zehrungs⸗(b) und andere Köſten muß Producent den Gezeugen vergüten, ſoferne er nicht zum Armenrecht gelaſſen iſt. Wer ſich aber (c) ohne erheblicher Urſach der Gezeugſchaft weigert, der wird hierzu angehalten. Vor der Realproduction (d) kann Producent von der vorgeſchlagenen Zeugſchaft wiederum abſtehen.

§. 10. 11. 12. 13.

Von untüchtig⸗ und Exceptionsmäſſigen Gezeugen.

Untüchtig zur Zeugſchaft (a) ſind Leute unter 14. Jahren, Wahnſinnige, Blinde, Stumme oder Taube, Ehrloſe, in eigner Sache Deponirende, wie auch Beichtväter in Sachen, welche ſie durch die Beicht erfahren haben. Exceptionsmäßig (b) ſind die Anverwandte, Leute von unbekannt⸗ oder ſchlechten Stand, Weſen, Geburt, Leumut, item welche bey der Sach indirecte intereſſirt ſind, Arme, Juden und Unglaubige gegen Chriſten, auch was Producenten mit ehelichen oder andern Pflichten, Gevatter⸗ oder Hausgenoſſenſchaft, Familiarität und Neigung beygethan, einer Beſtechung, Subornation oder groſſer Feindſchaft halber verdächtig iſt. Untüchtige Zeugen (c) beweiſen gar nichts und wer⸗

den

den gleich ex officio verworfen, oder in dubio nur ſalvo jure zugelaſſen. Exceptionsmäßige machen keinen vollſtändigen, wohl aber zuweilen halben Beweiß. So wohl bey der Untüchtig- als Exceptionsmäßigkeit (d) ſiehet man auf die Zeit der Verhör, ſo weit es hierunter nur auf die Probe, und nicht auf die Zierlichkeit der gepflogenen Handlung ankommt.

§. 13.

Anzahl der Zeugen.

Producent kann zwar (a) ſo viel Zeugen produciren als er will, zwey unverwerflich (b) und legale Zeugen aber machen vollſtändigen Beweiß, welches auch (c) Jure moderno bey der ſogenannten Prob über moltigen Mund ſtatt hat. Ein einziger (d) Gezeug macht regulariter nur halben Beweiß.

§. 14.

Beeidung derſelben.

Unbeeidigten Gezeugen wird nicht (a) geglaubt. Der Gezeug muß alſo vor der Verhör in Beyſeyn beyder Partheyen mit gnugſamer Erinnerung deß Meineids nach der in Cod. vorgeſchriebener Formul beeidiget werden, ausgenommen Prälaten (b) Adelich- oder Graduirte, welche in cauſis civilibus auf die ihnen communicirte Artikel und interrogatoria nur ſchriftlich und verſchloſſenes Gezeugniß bey ihren Ehren, Würden, Trauen und Glauben leiſten.

§. 15.

§. 15.

Interrogatoria ſind jene Puncten (a) welche von dem Artikulaten theils über die Qualität der Gezeugen, theils über die Probatorialartikel verfaſſet und dem Richter vor oder bey der Verhör übergeben werden, um die Gezeugen darüber zu fragen, und dadurch nicht nur die Untüchtigkeit derſelben, ſondern auch in der Hauptſache ſelbſt die Wahrheit deſto beſſer zu erforſchen. Generalia (b) gehen lediglich auf die Perſon und Eigenſchaft der Gezeugen, ſpecialia auf die Sache ſelbſt. Weder dieſe noch jene ſollen zu weitläufig, captios, undienliche oder zu des Deponenten eigener Schande gereichende Dinge in ſich halten. Dem Richter (c) ſelbſt iſt unverwehrt, nicht nur den Gezeugen, ſondern auch ſuo modo den Partheyen interrogatoria zu ſtellen. Interrogatoria.

§. 16. 17.

Bey der Verhör läßt man (a) zuförderſt die Zeugen in Beyſeyn beeder Partheyen ſchwören, dieſe ſofort abtretten, und wird hierauf einer nach dem andern, erſtlich über die interrogatoria generalia, hernach über die Beweißartikel, endlich über die ſpecialia vernommen, ein förmliches Protocoll darüber gehalten, und dem Gezeugen nicht nur vorgeleſen, Verhör und Auſſage.

ſon-

ſondern auch von ihm, oder ſtatt ſeiner von einem andern unterſchrieben. Soll nun die Gezeugſchaft (b) vollſtändigen Beweiß machen, ſo muß ſie zur Hauptſache gehörig, deutlich, glaubhaft, und auf eigen gutes Wiſſen, id eſt, ſenſum proprium corporalem gegründet, auch mit anderer Gezeugſchaft ſo weit gleichförmig ſeyn, daß ein Gezeug wenigſt noch mit einem andern Gezeugen über das, was zu beweiſen iſt, einſtimmig ſey.

§. 18. 19.

Publication und rotulus.

Falls die Theile keine weitere Zeugen zu produciren verlangen, wird mit Publicirung (a) der Auſſage verfahren, der rotulus auf Begehren abſchriftlich communicirt, und ein terminus peremtorius zu beederſeitigen Diſputationsſchriften ſub pœna præcluſi anberaumt. Nach beſchehener Submiſſion (b) oder eröffneter Zeugenauſſage wird regulariter keine weitere Verhör mehr zugelaſſen.

§. 20.

Von widerſprechender Gezeugſchaft.

Widerſprechen ſich die Gezeugen in ihrer Auſſage, ſo hat man zu ſehen, ob ſolcher Widerſpruch nur Nebenumſtände oder die Hauptſache ſelbſt betreffe. Erſtenfalls kommt es lediglich auf richterliche Ermeſſigung an, andernfalls aber iſt zuförderſt die Qualität und ſo

fort

fort die Anzahl der Gezeugen in Betrachtung zu ziehen, wie der Codex mit mehrerem ausweiſet.

§. 21.

Zuweilen wird von den Theilen begehrt, daß man ihre Gezeugen noch vor der Kriegsbefeſtigung bey Gericht verhören ſoll, und dieſes heiſt die Gezeugſchaft (a) ad perpetuam rei memoriam, welche man dem Kläger andererſtalt nicht bewilliget, er beſcheinige dann, daß er an rechtlicher Stell- oder Fortſetzung ſeiner Klage nicht nur gehindert, ſondern auch bey längerem Anſtand um die Beweißmittel zu kommen, in Gefahr ſeye. Dem Beklagten (b) hingegen wird mit dieſer Verhör vor der Kriegsbefeſtigung allzeit willfahrt, ohne das obige Beſcheinigung ſeines Orts vonnöthen iſt. Wie und auf was Weiſe (c) aber hierinn weiter verfahren werde, ſiehe mit mehrern in Cod. Von der Zeugſchaft zur ewigen Gedächtniß.

CAPUT XI.

§. 1. 2. 3. 4.

Die Urkunden oder documenta (a) werden in publica & privata, originalia & tranſumta getheilt. Publica (b) machen vollſtändigen Beweiß, und begreifen alles, was autho- Von dem Beweiß durch ſchriftliche Urkunden.

authoritate publica verhandelt wird, z. E. acta judicialia, archivaliſche Urkunden, Pfarrbücher, die von immatriculirten notariis mit Beobachtung aller Requiſiten errichtete förmliche Notariatsinſtrumenta, und jene Urkunden, welche von bekannten zwey ſiegelmeſſigen Perſonen gefertiget, oder da nur eine ſiegelmeſſig iſt, neben ihr noch wenigſt von zwey andern kund und ehrbaren Männern mit unterſchrieben ſind. All übrige Schriften (c) werden pro privatis geachtet, und mögen regulariter pro ſcribente nicht, wohl aber gegen ihn vollſtändig beweiſen, ſo weit man von ſeiner Handunterſchrift und reſpective Petſchaft durch deren Recognition oder ſonſt genugſam geſichert iſt, welches jedoch bey Handelsbüchern, wie auch bey Spahn- und Korbhölzern ſuo modo einen Abfall leidet. Bloſſe Abſchriften beweiſen (d) regulariter für ſich allein nichts, wann ſie aber behörig vidimirt ſind, mögen ſelbe vollſtändigen Beweiß, wie die originalia ſelbſt machen. Was nur a notariis, comitibus palatinis, oder zwar gerichtlich, jedoch ohne Beobachtung der Requiſiten vididimirt und tranſumirt iſt, dient weder zum ganz noch halben Beweiß, ſondern nur zur Beſcheinigung oder pro adminiculo.

§. 5.

§. 5.

Documenta, worauf man ſich in Schriften (a) beziehet, werden gleich abſchriftlich beygelegt, die originalia aber in dem ordentlichen Beweiß, welcher per articulos gehet, bey der Zeugenverhör, ſonſt aber an dem von der Obrigkeit ad producendum & collationandum beſtimmten Tag in Gegenwart des Gegentheils vorgelegt. Connexa (b) werden ganz, non connexa aber nur extractive quo ad paſſus concernentes producirt, und gleichwie referens (c) ſine relato nichts probirt, ſo kommt dieſes zugleich mit jenen in die Production. Was ſchon einmal (d) producirt worden, iſt man zu reproduciren nicht ſchuldig, hingegen auch invita altera parte ab actis zurückzunehmen nicht mehr befugt. Deren Production.

§. 6.

Zu Herausgebung der Documenten (a) iſt regulariter der Kläger zwar dem Beklagten, nicht aber vice verſa dieſer jenem, vielweniger ein dritter verbunden, ſo fern es nicht documenta communia, oder dem, der ſie begehrt, eigen ſind. Falls das Innhaben (b) der Documenten abgeleugnet wird, greift bey obwaltenden billigen Verdacht juramentum manifeſtationis Platz. Edition.

§. 7.

Recognition. Ohne Recognition machen documenta privata keinen Beweiß, müſſen daher gleich bey der erſten Antwort, ſub pœna recogniti entweder recognoſcirt oder diſſitirt, oder ein ſo anders wenigſt bis ad productionem originalium ausgeſtellet werden. Documenta publica brauchen zwar keiner Recognition, wohl aber einer Einſicht auf gegentheiliges Begehren. Recognitio benimmt auch die übrigen exceptiones nicht.

§. 8.

Diſſeſſion. In caſu diffeſſionis hat Producent (a) den Inhalt des documenti auf andere Weiſe als durch das diſſitirte Inſtrument, oder wenigſt ſo viel zu beweiſen, daß ſolches von dem Ausſteller ſelbſt, oder mit ſeinem Wiſſen und Willen von einem andern gefertiget, oder ſonſt für das ſeinige ſchon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden ſey. Comparatio litterarum (b) vel ſigillorum machet concurrentibus aliis adminiculis höchſtens nur eine halbe Probe. Publica documenta (c) leiden keine Diſſeſſion, und eben ſo wenig auch privata jam ſemel recognita, muß alſo derjenige, welcher dergleichen inſtrumenta abläugnen, oder für mißbrauchte Blanqueten angeben will, den Beweiß machen. Diſſitent (d) muß juramentum diffeſſionis

ſub

ſub pœna recogniti ablegen, und ſo viel die fremde Hand betrifft, de credulitate ſchwören. Nach abgelegten Eid (e) wird keine weitere Probe, als ex novis repertis zugelaſſen.

§. 9.

Mangelhafte documenta werden entweder für falſch (a) oder verdächtig geachtet, wobey man aber alle Umſtände, und ob der Mangel nur Neben- oder gleichgültige Dinge betrifft, auch ob ſolcher von Alterthum oder andern Zufall herrühre, zu beobachten hat. Der Abgang (b) des dati oder cauſæ debendi iſt regulariter kein weſentlicher Mangel. Von documentis vitioſis.

§. 10. 11.

Documenten, welche ſich widerſprechen und nicht combiniren laſſen (a) ſind entweder von unterſchiedlichen Partheyen oder von einer allein producirt. Letztenfalls macht keines einen Beweiß, erſtenfalls prävalirt das Protocoll dem Inſtrument, das Unmangelhafte dem Mangelhaften, publicum privato, veriſimilius minus veriſimili, die mehrere den wenigern, und endlich omnibus paribus jenes, welches zur Abſolution dient. Documenta (b) contraria müſſen auch mit derogatoriis nicht vermiſcht werden. Bey dem Widerſpruch (c) welcher ſich zwiſchen Urkunden und Gezeugſchaften ergiebt, wird Contrariis.

auſſer den in Cod. benannten vier Fällen den erſten mehr als den letzten geglaubet.

§. 12.

Amiſſis Bey verlohren gegangenen Documenten iſt man weder den Inhalt derſelben noch die hierzu erfoderliche Formalitäten vollſtändig zu beweiſen ſchuldig, ſondern es erklecket auch eine halbe Probe ſamt den Eid hierzu, ſo fern nur der caſus improviſus genugſam erprobet, und annebens conjecturaliter dargethan iſt, daß das Document dadurch zu Verluſt gegangen ſey.

CAPUT XII.

§. 1.

Von der Confeſſion. Propria confeſſio, ſagt die Rechtsregel, eſt optima probatio (a) ſo fern ſolche nur deutlich, und confeſſus ſui juris, auch bey gutem Verſtand und freyen Willens iſt. Confeſſio juris (b) hat ſo wenig Kraft als jene, welche nur zukünftig oder unmögliche Dinge betrifft. Auſſergerichtliches (c) Geſtändnuß macht mehr nicht als halben Beweiß, es ſeye dann confeſſi Handſchrift darüber vorhanden, und ſolche auch recognoſcirt. Silentium (d) wird in extrajudicialibus niemal, in judicialibus aber nur alsdann pro confeſſione geachtet, wann man dem

gegen=

gegentheiligen Vorgeben in facto weder generaliter noch ſpecialiter widerſpricht. Acceptatio (e) confeſſionis wird nicht bewieſen, ſondern präſumirt, conditionata confeſſio kann auch anderergeſtalt nicht als conditionate angenommen werden. Endlich ſchadet (f) confeſſio nur confitenti und denjenigen, welche in deſſen Stelle tretten, nicht aber einem dritten.

§. 2.

Der Beweiß durch Muthmaſſungen oder probatio artificialis vel conjecturalis (a) beruhet auf ſolchen Umſtänden, welche dem Richter die Sache glaubhaft machen können, præſumptio (b) iſt entweder hominis oder juris. Die erſte dient niemal weiter als pro adminiculo, die zweyte iſt auf dem Geſatz gegründet, und wird in ſimplicem, qualificatam, violentam, oder juris & de jure getheilet. Mit der ſimplici (c) hat es die Beſchaffenheit, wie mit der præſumtione hominis. Qualificata ſchiebt das onus probandi auf den Gegentheil, violenta erfodert zu Erweiſung des Gegenſpiels evidentiam facti. Præſumtio juris & de jure aber läßt gar keinen Gegenbeweiß mehr zu. Das factum (d) worauf ſich præſumtio fundirt, muß bewieſen ſeyn. Præſumptio juris hingegen braucht weder Allegation noch Probation, ſondern wird ex officio ſupplirt. Bey mehr gegen- Präſumtion.

einander lauſenden Präſumtionen (e) weicht die gemeine der beſondern, die ſchwächere der ſtärkeren, und reliquis paribus die pro condemnatione der pro abſolutione aus. Das meiſte (f) kommt ad arbitrium judicis an.

§. 3.

Ocular-Inſpection.

Der Augenſchein des ſtrittigen Orts (a) oder der Sache macht den ſicherſten Beweiß, und hat allemal Platz, ausgenommen poſt rem judicatam. Man ziehet (b) nicht nur partes intereſſatas, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Sache peritos in arte dazu, vernimmt dieſe mit ihrem Gutachten, verhört allenfalls die ad locum geführte Zeugen, hält ein Protocoll darüber, und läßt die Parthenen ſelbſt gegen einander receſſiren. Die Augenſcheinsköſten (c) fallen zwar dem verluſtigen Theil zu Laſt, werden aber einsweilen ab impetrante vorgeſchoſſen. Zuweilen wird (d) der Augenſchein nochmal wiederholet. Vor demſelben legt man (e) den Parthenen auf, daß ſie beede mit einander oder jeder beſonders einen Handriß über den ſtrittigen Ort verfaſſen und bey Gericht übergeben ſollen.

§. 4.

Calculation.

Die Calculation oder Berechnung kann (a) zu aller Zeit, ſo gar in executione, noch begehrt

gehrt werden, ſo fern nur der angebliche Rechnungsfehler ſpecifice angezeigt wird, dann da läßt (b) man den calculum durch unpartheyiſch und verpflichtete Rechnungsverſtändige in Beyſeyn der Partheyen ziehen, und dieſes auf Begehren nochmal, jedoch weiter nicht mehr, wiederholen. All dieſes verſtehet ſich (c) aber nur von dem errore calculi, welcher lediglich auf unrichtiger Zifferzahl beruhet. Mit den übrigen Rechnungsfehlern (d), Bedenken und Ausſtellungen, wird es in judicio contradictorio, wie mit andern abgeurtheilt oder verglichenen Sachen gehalten.

§. 7. 8.

Was bey Gericht ſchon legaliter bekannt (a) und notoriſch iſt, wird weiter nicht mehr erwieſen, ſondern nur allegirt. Von widerſprochenen notorio liegt der Beweiß allenfalls alleganti ob. So betrüglich ſonſt der gemeine Ruf zu ſeyn pflegt, mag doch geſtalten Umſtänden nach hierauf erkannt werden. Notorietät und fama.

CAPUT XIII.

§. 1.

Der Eid, wodurch man GOtt zum Zeugen der Wahrheit, und Rächern des Meineids anruft De juramento,

ruſt (a) wird in promiſſorium & aſſertorium, veritatis vel credulitatis getheilt, je nachdem man etwas verſpricht oder betheuert, und zwar aus eignem guten Wiſſen, oder nur aus glaubwürdigen Urſachen. Ueberhaupt (b) werden weder meineidig- noch ehrloſe, oder unvogtbar- und von dem Eid keinen Begrif habende Leute zum Schwur gelaſſen. Für andere (c) hat der Eid von Anwald- Vormundſchaft- oder Ceſſionswegen ebenfalls ſtatt. Derſelbe muß auch (d) wiſſentlich, wohlbedächtlich, klar und deutlich ohne Gefährde oder heimlichen Vorbehalt, wie nicht weniger, ſo viel den gerichtlichen Eid betrifft, mündlich und in gewöhnlicher Formul geſchehen. Formula (e) juramenti wird durch gütige Verſtändniß oder allenfalligen richterlichen Ausſpruch berichtiget, und die Beeidigung ſelbſt à judice vel commiſſariis, prævia perjurii certioratione, vorgenommen.

§. 2.

litis deciſorio,

Widerſpricht der Gegentheil das angebliche factum gegen ſelbſt eignes Wiſſen und Gewiſſen, ſo kann ihm juramentum (a) litis deciſorium aufgetragen werden, damit er nämlich ſchwöre, daß die Geſchichte nicht ſo vorgegangen ſeye. Es ſtehet ihm hierbey frey (b) ob er das Jurament acceptiren, und abſchwören, oder ſolches dem Deferenten referiren, oder das Widerſpiel auf andere

re

re Art beweiſen wolle. Erſtenfalls (c) iſt er ſo lang zu ſchwören nicht ſchuldig, biß deferens juramentum calumniæ vorhero ablegt, und falls derjenige, welcher ſich zu Ablegung des juramenti litis deciſorii ſchon gerichtlich erbotten hat, vor der Eidsleiſtung chriſtlich ſtirbt, ſo wird ſolches pro præſtito gehalten, und iſt mors loco juramenti, ob es ſchon ſonſt heiſt, non omnis moriens eſt Johannes Evangeliſta. Andern Falls (d) da nämlich das deferirte Jurament referirt wird, muß deferens die Wahrheit ſeiner angeblichen Geſchicht, ſoferne nur beyde Theile gutes Wiſſen davon haben können, ſelbſt beſchwören. Dritten Falls (e) muß der Beweiß von dem facto, welches ſonſt zu beſchwören geweſen wäre, intra terminum ſub pœna juramenti pro recuſato habendi angetretten, zuförderſt aber das juramentum calumniæ von dem Gegentheil abgelegt werden. Der Effect (f) von würklicher Abſchwörung eines legaliter angebotten oder referirten Eids beſtehet darinn, daß für den ſchwörenden Theil geſprochen wird. Falls man hingegen den deferirt- oder referirten Eid ohne rechtmäſſiger Urſache recuſirt oder pro recuſato hält, ſo wird Recuſant nicht nur in der Hauptſache, ſondern auch in alle Schäden und Köſten condemnirt.

§. 3.

ſuppletorio & purgatorio,

Der Erfüllungseid oder juramentum ſuppletorium (a) ſoll andergeſtalt nicht als auf Begehren, und vor dem Beſchluß der Sache, prævia ſemiplena probatione, in einer nicht ſonders hochwichtiger und ſolcher Sache, welche der ſchwörende Theil wohl wiſſen kann, geſchehen. Der Reinigungseid (b) oder juramentum purgatorium hat ſo wohl ad inſtantiam als ex officio ſuppoſitis ſupponendis Platz. So bald nun jetztgedachter (c) Reinig- oder Erfüllungs-Eid einmal aufgetragen worden iſt, kann dieſer Auftrag von dem Richter nicht mehr widerrufen werden. Die Würkung des geleiſtet- oder aus unerheblichen Urſachen verweigerten Eids iſt die nämliche, wie bey obigen juramento litis deciſorio.

§. 4.

in litem,

Kann der Gegentheil die ſtrittige Sache (a) dolo vel culpa nicht mehr reſtituiren, ſo kann der Kläger ſolche eidlich ſchätzen, welches man juramentum in litem nennt, (b) und zwar veritatis vel affectionis, je nachdem nur der wahre oder eingebildete Werth dadurch beſtimmt wird. Das letzte (c) hat nur in caſu doli vel culpæ latæ, auſſer dem aber das erſte Platz, ſalva ſemper moderatione judiciali. Eine Gattung

tung (b) von dem juramento in litem iſt das Zenonianum, wodurch man das quantum der gefährlich- oder gewaltthätiger Weiſe zugefügter Schäden taxirt.

§. 5.

Wer ſich fremd- oder in Anſpruch genommener Sachen ohne Gefährde unterziehet, iſt auf Begehren der intereſſirten Theile nach vorläufiger Beſcheinigung ihres habenden Intereſſe in Ermanglung eines legalen Inventarii zuverläſſig- und eidliche Specification heraus zu geben ſchuldig, ſonſt läßt man juramentum in litem wider ihn zu. manife-ſtationis,

§. 6.

Juramentum calumniæ iſt theils generale, theils ſpeciale, je nachdem ſolches auf den ganzen Proceß oder nur ad actum ſpecialem lautet. Das letzte heiſt auch juramentum malitiæ. Beydes hat zu aller Zeit in dem Proceß ſtatt, und kann ſich deſſen regulariter niemand entnehmen, bey Verluſt des Proceß oder ſelbiger Handlung, worum es zu thun iſt. Die Formuln von beyden ſiehe in Cod. calumniæ & malitiæ

§. 7.

Ob wohl jeder ſeinem Eide nachzukommen bey Strafe des Meineids verbunden iſt, ſo hat Promiſſo-rio,

doch

doch ſolcher in foro ſaltem externo nicht ſo viel Kraft, daß er aus ungültigen Handlungen gültige, aus verbottenen zuläſſige, aus widerruflichen unwiderrufliche machen, oder ſonſt die Natur und Eigenſchaft der Sache verändern könnte.

CAPUT XIV.

§. 1.

Von der Sentenz,

Die Sentenz oder richterliche Entſcheidung der Streitſache iſt entweder definitiva oder interlocutoria, vulgo ein End- oder Beyurtheil und Vorbeſcheid. Durch jene wird die Hauptſache ſelbſt entſchieden, und der Beklagte zum Theil oder ganz abſolvirt oder condemnirt. Dieſe iſt theils ſimplex, wann ſie die Hauptſache gar nicht berührt, ſondern nur den modum procedendi betrifft, theils mixta vel vim definitivæ habens, wann ſie zugleich die Hauptſache mit angehet, und einem Theil groſſes Präjuditz dadurch zuwächſt.

§. 2. 3. 4. 5.

Und den Præſuppoſitis derſelben.

Die Sentenz ſupponirt (a) cauſam ſatis inſtructam, & concluſam, weil man poſt concluſionem regulariter nichts mehr zuläßt. Die acta (b) ſollen auch ante deciſionem cauſæ regiſtrirt, und ſo viel die wichtigere Sachen betrifft,

trifft, auf Begehren inrotulirt ſeyn, welche ſich die Partheyen ad ſtatum videndi allemal vorlegen laſſen mögen. In cauſis (c) domini iſt die Cameralerinnerung ſub pœna nullitatis ante ſententiam bey Juſtitzdicaſteriis, excepto reviſorio vonnöthen. Das ſogenannte beneficium (d) transmiſſionis actorum hat hier zu Lande nicht ſtatt, und die richterliche (e) Anfragen ſind in Juſtitz und bürgerlichen Partheyſachen verbotten.

§. 6.

Von wem und wie die Sentenz gefaſſet werde.

Bey Gerichten, (a) welche mit mehr Votanten beſetzt ſind, gehet der Spruch nach den majoribus, ſo ferne nur ſo viel Votanten vorhanden ſind, als die Ordnung und Obſervanz mit ſich bringt. Der Beſcheid ſelbſt (b) ſoll ſchriftlich gefaßt werden, und ſo wohl des Richters als der Partheyen Namen und die cauſam in ſich halten, über die petita in der Hauptſache nicht hinaus gehen, den weitern nöthigen Beweiß nicht nach vorigen Brauch mit der Clauſul: **Es ſey dann** ꝛc. injungiren, ſo viel immer thunlich etwas gewiſſes beſtimmen, und in Klagen, welche nicht alternativ geſtellt ſind, auch nicht alternativ lauten. Rationes (c) decidendi werden dem Beſcheid weder einverleibt, noch communicirt, und in facto wird lediglich auf das, was Actenmäßig iſt, in jure aber lediglich auf die in hieſigen Landen vorgeſchriebene Rechte, Statuten, Freyheiten

heiten und jeden Orts-löbliche Gewohnheiten geſprochen.

§. 7 ꝛc.

Von der Publication, Intimation, Declaration oder Abänderung der Sentenz ꝛc.

Jede Sentenz (a) muß den Theilen kund gemacht, mithin ſtylo conſueto publicirt, oder ſonſt der Gebühr nach intimirt werden. In cauſis domini (b) giebt man auch die acta poſt publicationem ad cameram, um die benöthigte remedia juris deſto zeitlicher hierüber veranſtalten zu können. Was nun einmal (c) cum cognitione cauſæ, id eſt, mit Vernehmung beyder Theile entſchieden iſt, das kann poſt publicationem aut notificationem weder von dem nämlichen, noch einem andern Richter ohne rechtmäſſigen remedio juris abgeändert werden, welches auch unter dem Vorwand einer (d) Declaration ſo leicht nicht geſchehen kann.

§. 11 ꝛc.

Von der re judicata & remediis contra ſententiam.

Remedia juris (a) wodurch eine Sentenz wieder umgeſtoſſen wird, ſind ordinaria, oder extraordinaria, ſuſpenſiva oder devolutiva. Unter die ordinaria gehört die Appellation und Reviſion, unter die extraordinaria remedium nullitatis & reſtit. in integr. Zwiſchen ſuſpenſivis (b) und devolutivis iſt der Unterſchied, daß beyde eine neue Unterſuchung leiden, jene aber auch executionem ſententiæ hemmen.

men. Iſt nun der Beſcheid (c) mit Worten oder Werken einmal agnoſcirt, oder kein rechtmäſſiges remedium juris dagegen vorhanden, ſo erlangt ſolcher vollſtändige Rechtskraft & vim rei judicatæ. Bloſſe proviſionalia (d) interlocutoriæ ſimplices, definivitæ ante publicationem, rationes decidendi, contra rem judicatam laufend- oder ſonſt mit unheilbarer Nullität behaftete Beſcheide erlangen vim rei judicatæ nimmermehr. Eine rechtskräftige (e) Sentenz betrifft aber nur die ſtreitende Theile und ihre Erben allein. Einem Dritten nutzt und ſchadet ſie nichts, exceptis tribus caſibus in Cod. Im übrigen (f) iſt ſie auch ſtrictæ interpretationis, und wann der Beſcheid mit den actis verlohren gehet, kann der Inhalt durch Zeugen erwieſen werden.

CAPUT XV.

§. 1. 2.

Die Appellation (a) mittelſt welcher man ſich bey dem obern Richter gegen den untern über ſein ungerecht und nichtiges Verfahren beſchwert, wird hier zu Lande weder vor einem notario, noch bey dem Unterrichter ſelbſt, ſondern gleich bey dem höhern auf nachbeſchriebene Weiſe eingelegt, und ſtehet (b) ſolches nicht nur den Hauptpartheyen, ſondern auch einem Dritten, ſo weit ihn

Von der Appellation.

das

das Gravamen directe vel indirecte betrifft, ſo wohl Beyſtandsweiſe, als für ſich ſelbſt zu.

§. 3.

Worinn ſolche ſtatt habe.

In interlocutoriis ſimplicibus (a) Proviſional-Verordnungen, oder unverſchüblichen Dingen, Executionen, Policeyſachen oder Händeln unter 50. fl. hat die Appellation gar nicht, oder wenigſt quo ad effectum ſuſpenſivum nicht ſtatt. In dubio (b) ob die Sache appellabel oder ad effectum ſuſpenſivum qualificirt ſeye, erkennt nicht der untere ſondern obere Richter.

§. 4.

Judex a quo & ad quem.

Judex à quo (a) iſt der untere, von welchem appellirt wird, und ad quem der nächſt obere, ſo weit kein privilegium de non appellando im Wege ſtehet. A delegato (b) gehet die Appellation regulariter nicht ad delegantem, ſondern delegantis proximum ſuperiorem. Die vierte Inſtanz (c) iſt in hieſigen Landen aufgehoben, folglich gehet die Appellation in Sachen, welche bey den Churfürſtlichen 4. Regierungen in zweyter Inſtanz verhandelt worden, mit Ueberſpringung des Hofraths immediate ad reviſorium.

§. 5.

§. 5.

Die Appellation (a) muß ſub pœna deſertionis bey judice ad quem ſchriftlich und ſummarie mit abſchriftlicher Beylegung der gravirlich- und anderer vorgängiger Sentenzen übergeben werden. Die darinn deducirte (b) gravamina müſſen von Erheblichkeit ſeyn, und erkleckt die bloſſe Appellationsinſinuation ohne denſelben nicht. A gravamine (c) futuro vel extrajudiciali kann ebenfalls appellirt werden, und iſt man hierinfalls an die formalia oder fatalia appellationis ſo genau nicht gebunden. Nova (d) circa factum haben zwar in appellatorio nicht, wohl aber eine beſſere Ausführ- oder Erläuterung circa facti veritatem & circumſtantias Platz.

Von der Appellationsſchrift,

§. 6.

Die Appellationsſchrift (a) muß nach hieſigen Statuten längſt inner 60. Tägen a die publicationis vel notitiæ, jedoch mit Ausſchluß ſelbigen Tages, bey dem judice ad quem ſub pœna deſertionis überreicht werden. Geſchiehet die Uebergabe (b) aus Verſtoß bey der höhern Obrigkeit mit Ueberſpringung der mittlern, jedoch noch in tempore, ſo ſind die fatalia dadurch ſalvirt. Diem publicationis (c) vel notitiæ hat Appellant in ſeiner

Und den Fatalien.

Appellationsſchrift ebenfalls ſub pœna deſertionis zu bemerken. Prolongatio (d) fatalium iſt keiner Obrigkeit, wohl aber ſuppoſitis ſupponendis reſtitutio in integrum contra lapſum eorundem erlaubt. In der Appellation (e) gegen auferlegten Beweiß iſt obiges Fatale auf 30. Täge herunter geſetzt, und bey bloſſen inhæſivis rechnet man die fatalia nicht von der letzten, ſondern erſten Erkanntniß an.

§. 7.

Proceſſu appellatorio,

Iſt die Appellation unmangelhaft befunden worden, ſo ſchlüſſet (a) man ſolche judici a quo um Bericht, acta, und geſtalten Dingen um die gegentheilige Verantwortung zu. Die acta (b) werden hierauf nicht nur von ſelbiger, ſondern auch voriger Inſtanz eingeſchickt. Re- und duplicas (c) läßt man in appellatorio nicht zu, ſondern es wird auf obgedachten Bericht, acta und Verantwortung gleich geſprochen, oder falls die Sache (d) nicht genugſam inſtruirt iſt, ſolche der Inſtruirungs willen ad 1mam inſtantiam remittirt.

§. 8.

Stillſtand und attentatis,

Was pars appellata oder der Richter ſelbſt (a) contra inhibitionem ſuperioris, oder poſt inſinuatam appellationem aut fatalibus

bus adhuc pendentibus zu Präjudiz des Appellanten vornimmt, iſt ein attentatum (b) welches gleich und vor allen wiederum abgeſtellet werden muß. Hingegen darfen weder auf Inſtanz (c) der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder Grundherrſchaften, noch in cauſis poſſeſſoriis, ſo weit der ſtatus poſſeſſionis nicht genugſam beſcheiniget, oder ſonſt offenbar iſt, vielweniger in Beytreibung der Landesherrlichen Präſtationen oder andern unverſchieblichen Dingen, inhibitoriales oder Stillſtände anderergeſtalt als cum clauſula, wann die Sache angebrachter maſſen beſchaffen iſt, ertheilt werden.

§. 9.

Effect der Appellation.

Appellatio hat nicht (a) nur effectum devolutivum ſondern auch ſuſpenſivum. Beedes erſtreckt ſich auf die ganze Sache nach Maas der eingewandten gravaminum, und was davon abhängt. Appellatiſchen Theil (b) kommt ſolche in punctis connexis ſo weit zu guten, daß er darinn auch ſeines Orts, ſo gar poſt fatalia noch, adhäriren kann. In punctis ſeparatis (c) muß Appellat, ſo weit er beſchwert zu ſeyn glaubet, mit ſeiner Appellation eben ſo, wie ſein Gegentheil, verfahren, welches auch (d) tertius intereſſatus

zu beobachten hat, wann er nicht Beyſtands=weiſe, ſondern principaliter appellirt.

§. 10.

Renunciatio appelationis,

Appellant kann zwar von der Appellation ſo wohl tacite als expreſſe abſtehen, jedoch poſt introductam andererˈgeſtalt nicht, als ohne Präjudiz des Gegentheils und anderer Intereſſenten.

§. 11.

Appellationsſentenz.

Bey Entſcheidung der Appellationsſachen (a) werden die formalia vor allen examinirt, und bey befundenen Mangel die cauſa pro deſerta vel non devoluta erkannt. Sind aber die formalia in Richtigkeit, (b) ſo ſpricht man in der Hauptſache ſelbſt entweder con- oder reformatorie, zum theil oder ganz. Vorzüglich wird hierbey (c) auf die bey erſter Inſtanz übliche Rechten, Gewohn= und Freyheiten attendirt. Sämmtliche acta (d) werden mit der Erkanntnuß ad judicem a quo, und von dort weiter ad 1mam inſtantiam remittirt, allwo man auch publicationem ſententiæ vornimmt. Ueber appellationes (e) deren Ungrund aus den eignen narratis offenbar erſcheinet, wird nicht in forma geſprochen, ſondern die Sache gleich von der Hand gewieſen. Ein obſiegliches Appellationsurtheil (f) kommt nicht

nicht nur Appellanten, ſondern ſuo modo auch all übrigen nicht appellirenden Litisconſorten zu Guten.

§. 13.

Zwiſchen der Appellation und Reviſion iſt hier zu Lande weder circa fatalia noch ſonſt ein Unterſchied, und wird auch über die letztere keine Superreviſion mehr geſtattet.

Von der Reviſion.

CAPUT XVI.

§. 1.

Reſtitutio in integrum, ſo weit ſie ein remedium juris contra ſententias iſt, (a) hat ſo wohl bey Minderjährigen als andern nur in defectu remedii ordinarii und ex noviter repertis, auch länger nicht als inner 4. Monat von der Zeit, da ſich die nova hervorgethan haben, oder bey Minderjährigen à die majorennitatis Platz. Die erſte Inſtanz (b) iſt der Ort, wo das Reſtitutionsgeſuch auch contra ſententiam ſuperioris, allemal angebracht werden muß, und es wird niemand ohne vorläufiger Vernehmung des Gegentheils reſtituirt. Kirchengemeinden, (c) cauſæ piæ und dergleichen werden minoribus hierinnfalls gleich geachtet. Der effectus ſuſpenſivus (d) welcher dieſem remedio juris in Cod. noch zugeſtanden wird, iſt ſeit-

Von dem remedio reſtitutionis in integrum.

her per mand. elect. de 24. Sept. 1766. in ſupplem. aufgehoben worden, nebſt dem puncto reſtitutionis (e) wird zugleich die Hauptſache allzeit verhandelt, und am Ende über beydes zugleich geſprochen. Contra denegatam (f) reſtitutionem kann zwar wohl appellatio, nicht aber reſtitutio ohne weitern novis geſucht werden. Reſtitutionem (g) welche nur contra lapſum fatalium termini præjudicialis oder ſonſt incidenter geſucht wird, pflegt man ſuppoſitis ſupponendis brevi manu zu ertheilen. Jene, welche ex capite minorennitatis (h) ertheilt wird, kommt litis conſortibus nur in cauſa individua zu Guten.

§. 2.

Nullitatis. Defectus jurisdictionis (a) aut citationis verurſacht eine unheilbare und ſolche Nullität an der Sentenz, daß ſie niemal in rem judicatam erwachſen, minder ad executionem gebracht, ſondern ſo wohl bey dem höhern als nämlichen Richter, ſo ferne er nur competens iſt, inner 30. Jahren Klag- und Exceptionsweiſe angebracht werden kann. All übrige Nullitäten (b) werden andergeſtalt nicht als per viam appellationis vel reſtitutionis gehoben.

§. 3.

§. 3.

Die Syndicatsklage zielet (a) nur auf die Erſtattung der Schäden, welche dem Kläger durch ungerecht und ſchuldhaftes Verfahren des Richters verurſacht worden ſind. Rem judicatam (b) aber ſtoſſet ſolche nicht um, ſoferne nicht der Gegentheil mit dem Richter colludirt hat. Bey ermanglender Probe (c) wird auch der Kläger zur Strafe und Abbitt angehalten. ſyndicatus,

§. 4.

Der Recurs ad principem (a) wird hier zu Lande nur ex capite protractæ vel denegatæ juſtitiæ geſtattet. All übrige (b) remedia juris ſind nicht ſtatutenmäſſig. recurſus und andern remediis.

CAPUT XVII.

§. 1.

Zum Vergleich (a) ſollen die Partheyen zwar beredet, aber wider Willen nicht gezwungen werden. Man ſupponirt dabey nicht nur Leute, welche pactiren können, ſondern auch eine ſtrittig- und zweifelhafte Sache, item ein datum & retentum, wie nicht weniger die obrigkeitliche Protocollier- oder Brieferrichtung, und ſo viel die ſiegelmäßige betrifft, ſelbſteigne ſchriftliche Fertigung. Von Endigung des Streits durch Vergleich.

 tigung.

tigung. Was nun einmal (c) verglichen iſt, das kann nur ex capite doli aut minorennitatis, ſonſt aber weder ex capite erroris, læſionis, inſtrumentorum noviter repertorum, vel non inſpectorum, noch in andere Wege mehr angefochten werden.

§. 2.

durch compro-miſs.

Compromiſſum heiſt (a) wann ſich die Theile ſo weit mit einander gütlich verſtehen, daß ſie ihre Nothdurft ſchrift- oder mündlich einem oder mehr der Sachen verſtändigen Schiedsrichtern vorbringen, und den Ausſpruch von ſelbigen gewärtigen wollen. Wer ſich nun vergleichen kann, der kann auch compromittiren, (b) und obwohl niemand zu Uebernahm des Schiedrichteramts verbunden iſt, ſo kann doch das übernommene ohne erheblicher Urſach nicht abgelegt werden. Inter arbitros (c) & arbitratores macht zwar Jus commune, nicht aber ſtatutarium einen Unterſchied. Beyde müſſen, wie andere Obrigkeiten, ſervato juris ordine verfahren, und was Rechtens iſt, ſprechen. Unter mehr (d) Schiedsrichtern gehet es ſecundum majora, oder Falls ein Obmann ernannt iſt, giebt er inter paria den Ausſchlag. Von dem Schiedsrichterlichen Ausſpruch (e) oder Laudo ſtehet die Appellation an dem nämlichen Richter, welcher ohne compromiſs zu judiciren gehabt hätte, bevor

vor, ſoferne nicht remota appellatione compromittirt worden iſt. Durch die Bezahlung (f) des etwann bedungenen Pönfalls wird man auch ohne Appellation des Ausſpruchs entlediget, es ſey dann der Pönfall ſalvo manente laudo pactirt. So bald nun das laudum (g) in rem judicatam erwachſen iſt, muß ſolches von ſiegelmäßigen Perſonen ſchriftlich, von andern aber obrigkeitlich gefertiget werden. Executio (h) ſtehet dem Schiedsrichter niemal, reſtitutio in integrum aber nur incidenter zu. Das compromiſs (i) hört ſo wohl durch den Tod des Schiedrichters als in mehr andere Wege auf. Mit Compromiſſen, (k) welche durch letztwillig- und andere diſpoſitiones verordnet ſind, hat es die nämliche Beſchaffenheit, wie mit obigen.

§. 3.

Durch das Loos wird der Streit nur ſo weit geendiget, als beyde Theile ſelbſt darauf einwilligen, oder die Rechte ſolches ſpecialiter zulaſſen. Durch das Loos.

§. 4.

Gerichtskoſten und Schäden pflegt man (a) ex triplici capite, nämlich wegen Ungehorſams, geflieſsner Proceſsverzögerung, oder obſieglichen Urtheils wegen zu begehren. Die von erſt- und Von den Gerichtskoſten und Schäden.

zweyter Gattung werden auch noch vor dem Endurtheil durch die Obrigkeit verſchafft. Die von der Dritten bleiben bis zum Endurtheil ausgeſtellt, da man ſelbige dem obſiegenden Theil mit der Hauptſache ſelbſt regulariter allzeit zuerkennt, ſoferne nicht der ſuccumbirende Theil probabilem litigandi cauſam gehabt hat. Abſtrahirt (b) der Richter in der Sentenz von den Köſten, ſo werden ſelbige pro compenſatis geachtet. Zu Abſchneidung der Weitläufigkeiten, welche ſich circa quantum expenſarum (c) ergeben, müſſen nach dem Jure ſtatutario beyde Partheyen vor dem Endsbeſcheid ihre expenſaria übergeben, welche der Richter nicht mehr communicirt, ſondern ex æquo & bono auf ein Averſionsquantum ſpricht, und ſolches dem Spruch in der Hauptſache einverleibt. Unter den Gerichtsköſten (d) ſind aber die Reiß- und Zehrungköſten, Verſäumniſſen und andere Schäden nicht verſtanden, werden alſo nebſt den Früchten und Zinſen in dem Urtheil allezeit beſonders ausgedruckt, und in 1ma. inſtantia ſpecificirt. Unvermögliche Partheyen, (e) welche in ære nicht bezahlen können, haben ihren Muthwillen in cute zu büſſen.

CA-

CAPUT XVIII.

§. 1. 2.

Executio rei judicatæ (a) ſoll zwar ſchleinig, jedoch allzeit mit vorläufiger Commination und Anberaumung eines- 2- 3- oder höchſtens 6 wöchigen Termins geſchehen, auch wann der Streit in mehr Puncten beſtehet, liquidum per illiquidum nicht aufgehalten werden. Es gebührt ſich hiernächſt (b) daß ſolche von der Obrigkeit und zwar erſter Inſtanz, oder falls die Perſon oder das Gut, woran ſie geſchehen ſoll, unter andern Gerichtszwang gehört, durch die in ſubſidium requirirte Obrigkeit verfügt werde, welche ſich (c) auch derſelben weder zu weigern, noch einer Cognition regulariter anzumaſſen hat. Säumige (d) Obrigkeiten werden von der höhern hierzu angehalten, oder die Execution auf ihre Köſten einer andern übertragen. Des militaris (e) gebraucht man ſich nur bey groſſen Widerſtand, da der ordinari Gerichtszwang nicht mehr hinreicht.

Von der Execution,

§. 3. 4.

Das abgeſprochene Gut (a) wird dem obſiegenden Theil in natura eingeräumt. Iſt aber ſolches in natura nicht mehr vorhanden, oder das objectum executionis unbeſtimmt, ſo

worinn ſolche ſtatt habe oder nicht, und gegen wen.

ſchlägt

ſchlägt man (b) andere thunliche Executionsmittel vor, und greift erſtlich mobilia, hernach immobilia, ſofort die ausſtehende Activſchulden und Foderungen, endlich aber, wo all dieſes nicht hinreichen will, debitorem in ſeiner Perſon ſelbſt an. Kindbetterinnen (c) oder Kranke werden an ihrem Bette, Leinwand und andern was ſie in ſolchen Zuſtand vonnöthen haben, ſo wenig als Bauers- und Handwerksleute an ihren Werkzeugen, gebrödte Diener an dem Liedlohn, Kriegsleute an Waffen, Studenten an Büchern, und all andere an ihrer täglichen Kleidung exequirt. Beſoldungen (d) Churfürſtlich- oder Landſchaftlicher Bedienten werden in Ermanglung anderer Mitteln mit Arreſt oder Execution niemal weiter als zu einem Drittheil belegt. Von der Execution in feudis, fideicommiſſis, aut rebus minorum ſiehe ibi und anderwärts. Contra tertium (e) hat executio regulariter nicht ſtatt, exceptis tribus caſibus in Cod.

§. 6.

Von der Immiſſion.

Die gerichtliche Immiſſion (a) auf liegende Güter, welche ex cauſa rei judicatæ & executionis vorgenommen wird, geſchiehet allezeit per actum realem, und giebt immiſſo nicht nur poſſeſſionem, ſondern auch das Recht, die Gutsnutzungen in Abſchlag ſeiner Zins und Capitalsfoderung zu genieſſen, ſohin die Admini-

ſtra-

ſtration auf hauswirthſchaftliche Art ſelbſt, oder durch einen verpflichteten Verwalter zu führen, worüber auch ſeiner Zeit getreuliche Rechnung zu erſtatten iſt. Die Guts- (b) Verpachtung wird durch die nachfolgende Immiſſion regulariter nicht aufgehoben, und es hat auch geſtalten Dingen nach (c) die Coimmiſſion von andern Glaubigern auf Anmelden ſtatt. Der Generalconcurs (d) creditorum hebt die Immiſſion zwar eben ſo wenig auf. Die fructus kommen aber ad maſſam generalem. Im übrigen ſoll man (e) auch die Immiſſionen auf ganze Hofmarchscorpora, ſo viel immer möglich, zu verhüten ſuchen.

§. 7.

Subhaſtation, Licitation, Adjudication,

Die Subhaſtation oder Vergandung (a) da man des Schuldners Gut offentlich quanti plurimi ausfeilt, wird erſt in Ermanglung anderer Zahlungsmitteln vorgenommen, wobey man zuföderſt das Gut durch unpartheyiſch Verſtändige eidlich ſchätzen läßt, (b) dem Schuldner zu ſelbſtiger Stellung eines anſtändigen Käufers terminum giebt, nach Ablauf deſſen aber curatores bonorum beſtellt, um einen Käufer ausfindig zu machen, welcher ſodann das Jus primi emtoris hat, wann er das nämliche giebt, was etwann ein anderer von dem Schuldner ſelbſt oder den creditoribus vorgeſchlagener Käufer darbietet. Findet ſich auf dieſe Art (c) kein Käu-

fer

fer, ſo wird zur offentlichen Gand- und Verruf-fung geſchritten, welche 3. Täge nach einander bey dem Glockenſtreich, oder ſonſt ſtylo conſueto geſchiehet. Wer nun hierbey (d) in quantitate & qualitate das meiſte Anboth thut, dem wird das Gut adjudicirt, und mit dem Gandbrief eingeraumt, ſo fern er längſt inner 3. Tägen zwey Drittel von dem angebottenen quanto erlegt. Dem Glaubiger (e) wird das Gut für ſeine Foderung heimgeſchlagen, wann kein Käufer, oder kein höheres Anboth als die Schuld, auch ſonſt kein anderes Zahlungsmittel mehr vorhanden iſt. Dienſtbarkeiten, (f) ewige Gelder, und andere onera realia bleiben zwar auf dem vergandeten Gut, die Hypotheken aber erlöſchen ohne Unterſchied zwiſchen dem ſtill- und offentlichen Gandkauf. Das Einſtandrecht (g) hat zwar bey ſtillen nicht aber offentlichen Gandkauf ſtatt, ausgenommen jenes, welches jure nobilitatis exercirt wird. Zur Licitation (h) wird der Schuldner nicht gelaſſen, die Reluition hingegen ſtehet ihm bey dem vergandeten Gut, bis zur Adjudication gegen baarer Bezahlung noch bevor, und falls er gar zu ſehr damnificirt iſt, wird ihm jus reluitionis in adjudicatione auf ein halb oder ganzes Jahr vorbehalten. Reſtitutio (i) in integrum aut remedium nullitatis hat gegen die Adjudication nicht mehr ſtatt. Im übrigen iſt die offentliche Vergandung (k) liegender Güter kein actus jurisdictionis baſſæ

vel

vel hofmarchialis, ſo weit es nicht von Alters hergebracht iſt.

§. 8. 9.

In executione werden keine andere exceptiones (a) als jene, welche modum & ordinem executionis betreffen, mehr zugelaſſen, und was ſich erſt poſt rem judicatam neuerlich hervor thut, gehört ad viam reſtitutionis in integrum. Unter die rechtliche Aushülfsmittel aber (b) womit man verunglückt und Erbarmungswürdigen Schuldnern, welche nicht ſolvendo ſind, beyſpringet, gehört das beneficium competentiæ und mehr andere in ſeq. Von den exceptionibus in executione und den Hülfsmitteln der debitorum.

§. 10.

Beneficium competentiæ (a) Kraft deſſen debitor nicht ad ſaccum & peram executirt, ſondern die Alimentation noch übrig gelaſſen wird, gehet nicht nur leiblichen Kindern und Aeltern, Geſchwiſtern, Eheleuten und Verſchwägerten, ſondern auch Adelich oder vornehmen Perſonen, approbirten Gemeinden, und andern, zu Guten. Das quantum (b) competentiæ regulirt die Obrigkeit nach den Umſtänden, und zwar mit ſummariſcher Vermehrung der Intereſſenten. Auf des Schuldners Erben, Nachkommen oder Bürgen erſtrecket ſich dieſes beneficium niemal. Sonderbar dem beneficio competentiæ,

§. 11.

§. 11.

Dationis in ſolutum,

Statt baar Geld iſt der Glaubiger ſich mit andern Gütern befriedigen zu laſſen nicht ſchuldig, ſo fern er nicht ſelbſt gutwillig einverſtanden, oder der caſus von Vergand- und Heimſchlagung vorhanden iſt.

§. 12.

Moratorii

Moratoria oder Eiſenbriefe, wodurch man verunglückten Schuldnern auf gewiſſe Zeit Ruhe vor ihren Glaubigern verſchaffet, um ſich deſto leichter erholen zu können, gehören unter die Landesherrliche reſervata, und werden nicht leicht auf andere als die in Cod. bemerkte Weiſe ertheilet.

§. 13.

Friſten und Nachläſſen.

Friſten und Nächläſſe, welche (a) pars major creditorum bewilliget, muß ſich auch der mindere Theil, wenigſt von gleich oder minder privilegirten creditoribus gefallen laſſen. Von Amtswegen (b) werden die Friſten und Nachläſſe gegen den Willen der creditorum anderergeſtalt nicht als auf Art und Maas, wie in Cod. mit mehreren enthalten iſt, accordirt.

§. 14.

§. 14.

Zu Abtrettung des ſämmtlichen Vermögens wird niemand gelaſſen, der nicht durch Unglück überſchuldet iſt, ſeine Habſchaft getreulich anzeigt, und auf den Fall, wann er ad pinguorem fortunam kommt, die Bezahlung eidlich verſpricht. Ceſſionis bonorum.

CAPUT XIX.

§. 1. 2. 3.

Concurſus creditorum (a) iſt entweder particularis oder univerſalis. Jener ergiebt ſich auf Inſtanz einiger creditorum, dieſer durch öffentliche Zuſammenberufung aller creditorum, um gegen debitorem, welcher nicht mehr ſolvendo iſt, ihre Foderungen zu ſtellen, und um den Vorgang mit einander zu certiren. Der Univerſal-Concurs (b) gehört ad forum, worunter der Schuldner ſeiner Perſon halber ſtehet, oder der meiſte Theil des Vermögens notorie liegt. In concurſu particulari (c) gehören die Pfand und Realſprüch zur Obrigkeit des Orts, wo ſich das Pfand befindet, in Generalhypothequen hat Kläger ſuo modo die Wahl. Erſt von der Zeit an (d) da man mittelſt öffentlichen Anſchlags Von dem concurſu creditorum.

die gewöhnliche Edictstäge ausſchreibt, fängt der Univerſal-Concurs an, welcher aber eher nicht ſtatt hat, bis debitor nicht mehr ſolvendo iſt, oder wenigſt durch längere Zuwart eine Verluſtgefahr anſcheint.

§. 4.

und der Edictal-Citation,

Das proclama oder die Edictal-Citation (a) wird nicht nur bey Gericht öffentlich angeſchlagen, ſondern auch, wann der Schuldner ausländiſche Handlung getrieben hat, an etlich auswärtige Orte der gleichmäſſigen Verkündungs wegen verſchickt, die bekannte creditores durch ein Circular-Patent, und der debitor ad oculos vel cedes citirt. Alle drey Edictstäge (b) benanntlich ad liquidandum, excipiendum, concludendum werden zugleich in einem proclamate ſub termino congruo, ſed peremtorio & pœna præcluſi ausgeſchrieben. Von der Zeit an (c) da die Edictal-Citation beſchloſſen und debitori kund gemacht iſt, muß er ſich bey dem nämlichen Richter inner 14. Tägen erklären, ob er dagegen appelliren wolle.

§. 5.

dann dem erſten Edictstag ad liquidandum.

Alle creditores, welche nicht (a) Jure ſeparationis kommen, müſſen ihre Foderung ſub pœna præcluſi bey dem erſten Edictstag ad protocollum mündlich, oder mittelſt

Ueber-

Uebergebung ſchriftlichen Receß einklagen. Falls auch (b) obligatio debitoris etwann Bedingniß, oder unausgemachter Präjudicial-Frag halber, oder ſonſt noch in ſuſpenſo iſt, wird ſie nichts deſto weniger einsweilen eventualiter eingeklagt. Sämmtliche Foderungen kommen in ein Protocoll zuſammen, und zwar der Ordnung nach, wie ſie angebracht werden.

§. 6.

zweyten Edictstag ad excipiendum.

Bey dem zweyten Edictstag (a) ad excipiendum werden ſämmtliche exceptiones, welche ſo wohl der Schuldner ſelbſt als jeder Glaubiger in puncto prioritatis, liquidationis und ſonſt gegen die geſtellte Foderungen zu haben vermeint, ohne Ausnahm auf einmal und zwar ſub pœna præcluſi vor- und angebracht. Agnitio (b) debiti, welche von Seiten des debitoris erſt poſt concurſum geſchiehet; benimmt den concreditoribus an ihren Exceptionen nichts, wohl hingegen kommt ihnen zu Guten, was er mit Grund gegen die Schuld einzuwenden hat. Exceptio (c) unius creditoris kann den andern concreditoribus ſo weit nützlich ſeyn, als ihrer Seits etwann eadem cauſa contradicendi obwaltet.

§. 7.

dritten Edictstag ad concludendum.

Bey dem dritten Edictstage iſt ſo wohl dem Schuldner gegen die creditores, als dieſen unter ſich mit ihrer Re= und Duplic gegen einander, jedoch nur durch mündlich= oder ſchriftliche Receß ad protocollum zu verfahren erlaubt, womit auch allzeit in cauſa concludirt, oder ſolche ex officio pro concluſa angenommen wird.

§. 8.

Von der Legitimation in concurſu.

Wer nicht proprio ſondern mandatario, tutorio, ceſſo vel alio nomine erſcheint, der muß ſich bey Verluſt der Foderung gleich den erſten Edictstag legitimiren, oder in mandato præſumto wenigſt bey dem nächſten Edictstage ratificationem beybringen. Der Defect circa legitimationem kann auf die dagegen gemachte Einwendung noch bey dem letzten Edicttage erſetzt werden. Ohne beſchehener Einwendung aber hält man ſich mit dem puncto legitimationis von Amtswegen nicht auf.

§. 9.

Von der Cau[illegible]on, Rec[illegible]vention, contumacia &c.

Cautio, reconventio, juramentum calumniæ (a) ſind in proceſſu edictali lauter ungewöhnliche Dinge. Obige drey Terminen aber werden genau beobachtet, und nicht prolon=

longirt. Gegen Säumige pflegt man weder contumaciam zu accuſiren, noch eine Contumacial-Erkanntnuß ergehen zu laſſen, ſondern wer am erſten Edictstage nicht erſcheint, oder ſonſt ſeine Schuldigkeit nicht thut, wird in der Haupt- und Prioritätserkänntniß gänzlich ausgeſchloſſen. Statt der ſonſt gewöhnlichen Communication iſt ſo wohl debitori als creditoribus vergönnt, die acta ad ſtatum videndi zu nehmen und Abſchriften zu begehren.

§. 10.

Von dem Beweiß in concurſu und zwar per teſtes.

Was ſo wohl zum Beweiß der Schuld (a) als des Vorgangs dienet, muß bey Verluſt deſſelben gleich bey dem erſten Edictstage producirt, mithin auch bey dem Beweiß durch Gezeugen articuli probatoriales cum directorio & denominatione teſtium übergeben werden, worüber ſohin (b) bey dem zweyten Edictstag von dem Schuldner oder andern creditoribus ſub pœna liquidi & confeſſi mit den exceptionibus ſeu reſponſionibus verfahren, hiernächſt aber ohne ſuper relevantia zu ſprechen gleich zur Zeugenverhör geſchritten, die Auſſage bey dem dritten Edictstage publicirt, und hierüber ſo wohl dem Zeugenführer als den gegentheiligen intereſſatis mehr nicht als eine einzige Schrift zur Deduction und reſpe-

ctive Refutation und Concluſion inner dem zu präfigirenden peremtoriſchen kurzen Termin geſtattet, ſondern die cauſa alſofort pro concluſa angenommen wird. Articuli (c) probatoriales, welche erſt bey dem zweyt- oder dritten Edictstag zum Vorſchein kommen, werden pro non productis geachtet, exceptis caſibus in Cod.

§. 11.

Per documenta, Die zur Liquidation der eingeklagten Schuldfoderungen benöthigte documenta müſſen ebenfalls ſub pœna præcluſi bey dem erſten Edictstag in forma probante producirt, ſofort bey dem andern Edictstage ſub pœna recogniti entweder recognoſcirt oder diffitirt werden. Letztenfalls (b) hat Producent juxta Cap. 11. §. 8. den Beweiß zu machen, und ſolchen an den dritten Edictstag ſub pœna præcluſi zu übergeben, hingegen auch diffitens eodem die Juramentum diffeſſionis abzulegen.

§. 12.

Per Juramentum, Soll etwann die Schuld per Juram. litis deciſ. oder ſuplet. erwieſen werden, ſo wird jenes (a) dem Schuldner gleich am erſten Edictstage deferit, am zweyten aber abgelegt oder referirt, oder da weder eines noch anderes geſchiehet, der Eid pro relato gehalten, ſohin am dritten

Tag

Tag von dem Glaubiger abgelegt, ohne daß der Widerruf des Eids jemal Platz hat. Suppletorium (b) wird von dem Glaubiger gleich am erſten Edictstag begehrt, und wann am zweyten keine Einwendung geſchiehet, den dritten Tag abgeſchworen. Bey vorkommenden Einwendungen erkennet der Richter darüber, und wo er ſolches für ſtatthaft erachtet, ſpricht er dem Glaubiger ſeine Schuld in der behörigen Claſſe eventualiter zu. Falls nicht die Klage (c) ſondern nur die Exception oder Replic per juramentum erwieſen werden ſoll, iſt man an obige terminos ſo genau nicht mehr gebunden, doch wird auch hierinn mit abgekürzten Terminen verfahren.

§. 13.

Von Liquidirung anderwärts anhängiger Foderungen.

Judicium univerſale concurſus ziehet zwar all und jede, mithin auch die bereits in alio foro anhängige cauſas particulares an ſich, welches ſich aber (a) nur von dem puncto prioritatis verſtehet, weswegen dergleichen Foderungen bey dem erſten Edictstag zwar in quanto & quali ſub pœna præcluſi angegeben, und in folgenden Tägen quo ad punctum prioritatis inſtruirt werden. Die Hauptliquidation ſelbſt aber (b) geſchiehet bey Gericht, wo ſie anhängig iſt, ſalvo reliquorum creditorum jure interventionis, und wird die Foderung in dem Prioritätsurtheil einsweilen nur eventualiter ſuo lo-

co vorgetragen. Was aber ſchon ante concurſum (c) bey dem nämlich- oder andern Gericht abgeurtheilt iſt, kommt in keine weitere Liquidation, ſondern man beziehet ſich am erſten Edictstag lediglich ad acta, und führt nur ſo viel davon an, als das punctum prioritatis betrifft.

§. 14.

Weitſchichtige Liquidationen.

Foderungen, welche ſich ihrer Weitſchichtigkeit oder beſonderer Eigenſchaft halber in foro concurſus entweder gar nicht, oder nicht mit andern Ausſprüchen liquidiren laſſen, werden am erſten Edictstag nur mit einem beyläufig- und wahrſcheinlichen quanto ſub pœna præcluſi eingeklagt, und dem Protocoll, wie andere Foderungen, einverleibt, damit man ſolche in dem Prioritätsurtheil behörigen Orts eventualiter vortragen kann. Die Liquidation ſelbſt aber wird von den Concursactis ſeparirt, und geſtalten Dingen nach wohl gar an ein anderes forum verwieſen.

§. 15.

Prioritätsurtheil.

In dem Prioritätsurtheil (a) wird einem jeden Glaubiger præſtitis præſtandis die gebührende Claſſe, ungeacht etwann aus Verſtoß eine andere begehrt worden iſt, juxta cap. ſeq. 20 angewieſen, und wann (b) die ſtatuta loci, wo die Obligation oder der Contract errichtet iſt, mit

mit den ſtatutis loci concurſus nicht zuſammen-ſtimmen, ſo wird quo ad ſolennia contractus auf die erſte, quo ad Jus prioritatis & claſſificationis aber auf die letztere ſtatuta geſprochen. Ad audiendam (c) ſententiam citirt man die creditores nicht, ſondern ſchlägt den Beſcheid öffentlich ad valvas Judicis an, und giebt Abſchriften auf Begehren, beſchleuniget auch die Entſcheidung ſo viel immer möglich iſt.

§. 16.

Mit der Appellation (a) hat es in concurſu die nämliche Beſchaffenheit wie in andern Sachen, effectus ſuſpenſivus gehet aber nicht weiter, als auf die Appellationspuncta, und was Connexion damit hat. Appellatio unius creditoris (b) kommt auch andern, welche eandem gravaminis cauſam haben, zu Guten. Appellant kann ſich aber des obſieglichen Urtheils nur gegen appellatum, nicht aber quo ad prioritatem gegen andere concreditores prävaliren. Reſtitutio in integrum (c) hat nach diſtrahirter Maſſa gegen die creditores, welche das ihrige prioritätsmäſſig ſchon empfangen haben, nicht mehr Platz, re adhuc integra aber wird ſie auf den Fuß, wie in andern Sachen tractirt, welche Beſchaffenheit (d) es auch mit der Nullitätsklage hat.

Appellation, Reſtitution, Nullitätsklage.

§. 17.

Execution in concurſu.

Nach beſchloſſenem concurſu univerſali (a) wird das ſämmtliche Vermögen in obrigkeitlichen Beſchlag, und ſo viel nicht die gefreyte Perſonen betrifft, in den Spann- und Waſenſchnitt genommen, mit Zuziehung der Glaubiger oder des curatoris bonorum inventirt, geſchätzt, vergandet, und der Kaufſchilling nach der Priorität vertheilt. Falls nun mittels (b) der Gand nicht ſo viel herauskommt, als zu Befriedigung der Glaubiger vonnöthen iſt, ſo kommt es auf das ſogenannte Jus delendi an, Kraft deſſen der letzte Glaubiger das Gut gegen Entrichtung der andern in ſolutum annimmt, oder gegen Verluſt ſeiner Foderung dem nächſtvorhergehenden auf die nämliche Art überläßt. Liegt das vergandete Gut (c) unter einem andern Gericht, ſo wird die Subhaſtation alldort vorgenommen, die Adjudication, Claſſification und Geldervertheilung aber bleibt bey dem foro concurſus.

§. 18.

Curatore bonorum & contradictore communi.

Curator bonorum heißt derjenige (a) welcher moto concurſu generali von den creditoribus ſelbſt per majora oder von der Obrigkeit ex officio beſtellt wird, um das Vermögen gegen proportionirlichen Lohn einsweilen zu adminiſtriren, und ſeiner Zeit Rechenſchaft darüber zu geben. Ohne rechtserheblicher Urſache kann

dieſe Curatel weder abgebetten, noch abgeåndert werden. Contradictor communis, (b) welcher die Stelle des Schuldners gegen die Glaubiger vertritt, iſt hier zu Lande nicht üblich, ſondern da vertritt ſich jeder Glaubiger gegen die andere ſelbſt, ſo gut er immer kann und mag.

§. 19.

Von Particular-Zahl- oder Veråuſſerungen.

Particular-Zahl- oder Veråuſſerungen, (a) welche ſchon ante concurſum geſchehen ſind, mögen regulariter nur von den åltern oder gleich privilegirten Pfandsglaubigern revocirt werden. Andern Glaubigern ſtehet der Widerruf nur zu, wann die Zahl- oder Veråuſſerung mala fide, in fraudem illorum, oder titulo lucrativo geſchehen iſt. Poſt concurſum vel arreſtum (b) haben all dergleichen Zahl- oder Veråuſſerungen gar keine Kraft mehr. Die Obrigkeit ſelbſt (c) ſoll ſich wåhrenden Concurs aller Particular-Zahlungsanſchaffungen enthalten, wie weit aber ſolches bey armen Partheyen, item bey Wittwen ihres Unterhalts halber einen Abſatz leide, ſiehe ibi.

§. 20.

Manifeſtation des vergandeten Vermögens.

Debitor iſt ſo wohl creditoribus als curatori bonorum ad juratam ſpecificationem verbunden, es bleibt auch jenen, welche ſich bey dem Concurs nicht gemeldet, oder das Ihrige

nicht

und Obliegenheit des Schuldners. nicht erlangt haben, der Regreß ſo wohl contra debitorem, ſoferne er ſeiner Zeit wiederum zu Kräften kommt, als contra tertium, der vielleicht für die Schuld haftet, annoch bevor.

CAPUT XX.

§. 1.

Von der Priorität und Claſſification der Glaubiger überhaupt.

Circa prioritatem hat man in concurſu folgende General-Regeln zu merken. 1mo. ſind die nachbenannte Claſſen dergeſtalt einander ſubordinirt, daß der Glaubiger, welcher in vorgehender Claſſe ſtehet, denen in nachfolgender präferirt wird. 2do. mehr creditores von unterſchiedlicher Art und Gattung in einer Claſſe folgen der Ordnung nach, wie ſie in jeder Claſſe hernach benannt ſind, und da endlich mehr Glaubiger von einerley Art und Gattung in der nämlichen Claß und Sache zuſammen kommen, ſo gehen ſie nach dem Alter der Obligation, oder da auch hierinn die Gleichheit und die Sache zu allſeitiger Befriedigung nicht hinreichend iſt, concurriren ſie pro rata debiti.

§. 2. 3. 4.

Erſt, zweyt und dritte Claß.

In der erſten (a) Claß kommen die auf den Concursproceß erloffene Gerichtsköſten, ſalva moderatione judiciali. In der zweyten (b) Claß die

die Funeral-Köſten für den verſtorbenen Schuldner, jedoch ohne Uebermaß, item die in ſeiner letzten Krankheit verwendete Apothecker- und andere Curköſten. In der dritten (c) Claß gearnter Liedlohn, Ehehaltenlohn, Taglohn, und ſo viel die auf der Stör arbeitende Handwerker betrifft, auch der Handwerkslohn, jedoch nur für ein Jahr lang, dann der übrige Rückſtand gehört unter die Current- und gemeine Glaubiger.

§. 5 ꝛc.

In die vierte Claß gehören folgende Poſten: 1) Was zu nothwendiger Wiedererbau- und Erhaltung eines Gebäu, oder anderer Sache an Geld oder Materialien vorgeſtreckt und verwendet wird. 2) Ordinari und extraordinari Landſteuern, Acciß, Ungeld, Aufſchläg und andere zu gemeinen Beſten gewidmete landesherrliche Gaben, 3) vorgeliehenes Saamgetreid oder zu deſſen Erkaufung verwendetes Geld. 4) Was zu Erkauf- oder Neuerbauung eines Haus oder anderer Sache unter alſobaldig- und ausdrücklicher Verpfändung derſelben vorgeſtreckt und verwendet wird. 5) Der Kaufſchilling, vor welchen man ſich bey Verkaufung des Guts eine Special-Hypothek ausdrücklich vorbehalten hat. 6) Was zu Erkauf- oder Neuerbauung eines Guts aus einer Vormundſchaft,

Vierte Claß.

ſchaft, Kirche, Spital, Allmoſencaſſa oder approbirter Communität vorgeliehen wird. 7) Die grundherrliche Foderungen an Stift, Gilt, Laudemien, Küchendienſt, und Gutsabſchleif. 8) Die von Schutz⸗ oder Juriſdictionswegen abzureichende Vogteygilte.

§. 6 ꝛc.

Fünften und ſechsten Claß. In der fünften (a) Claß ſtehet des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Heyrathgut. Ein anders iſt mit dem Paraphernalgut, oder der Morgengab, Wiederlag und Wittibſitz, dann um all dieſes hat ſie nur ein ſtillſchweigendes Unterpfand ohne privilegio praelationis, gehört alſo nicht mehr in dieſe Stelle. Die ſechſte Claſſe (b) iſt den Pupillen und Minderjährigen, wie auch Kirchen, Spitälern, Allmoſen-Aemtern, dann Städt⸗ Märkten und approbirten Communitäten in dem Vermögen ihrer Vormünder, reſpective Pfleger, Verwalter ꝛc. eingeräumt.

§. 8.

Siebende Claß. Was der fiſcus ex contractu vel adminiſtratione (a) bey jemand zu fodern hat, kommt in gegenwärtige Stelle, jedoch ohne Prälation (b) vor den ältern hypothecariis, auſſer bey Gütern, welche debitor fiſci erſt poſt contractum vel aditam adminiſtrationem neuerlich

acqui-

acquirirt hat, immaſſen fiſcus hierinn auch dem Heyrathgut und andern in der ſechſten Claſſe bemeldten creditoribus vorgehet, wann der Ehemann ſchon vor Erlegung des Heyrathguts oder der Vormund und Verwalter ſchon vor Antrettung der Vormundſchaft und Verwaltung fiſco obligirt iſt. Den Glaubigern (c) in der erſt- zweyt- dritt- und vierten Claſſe gehet er weder in gedachten neo acquiſitis, noch andern Gütern vor. Was der fiſcus (d) nur von Straf, Caducität, Erb- und Herrnloſigkeit wegen zu fodern hat, gehört nicht anher, und weicht allen creditoribus tam chyrographariis quam hypothecariis aus.

§. 9.

Die achte Claß iſt für jene, (a) welche zwar aus Vorſehung der Rechte kein privilegium prælationis, wohl aber ſich ſelbſt vigilirt, und auf des Schuldners Gütern eine General- oder Special-Hypothek haben, wobey man inſonderheit zu merken hat, daß (b) ſie unter ſich nach dem Alter gehen, per regulam, qui prior tempore, potior jure. Iſt nun (c) die ausdrückliche Pfandverſchreibung älter als eine von den in der 5ten, 6ten und 7den Claß bemerkten Poſten, ſo gehet ſie auch derſelben vor, und wird nicht mehr in dieſe, ſondern in die 5te, oder reſpective 6te und 7de Stelle geſetzt, ausge-

Achte Claß.

genommen, ſo viel die fiſcaliſche Foderungen ob-verſtandnermaßen in neo acquiſitis betrifft. Den Glaubigern (d) in erſt- zwey- dritt- und vierter Claß hingegen weicht dieſelbe ungeacht des Alters allemal aus.

§. 10.

Von den zur achten Claß gehörigen ſtillſchweigenden Pfandſchaften.

Die ſtillſchweigende Pfandſchaften ſind theils privilegirt, theils unprivilegirt. Jene haben (a) zwar vor den, obſchon ältern doch unprivilegirten allzeit Jus prælationis, und ſind bereits oben in den erſten ſieben Claſſen angeführt worden, dieſe (b) hingegen gehören in die achte Stelle und wird die Aeltere jedesmal der Jüngern vorgezogen, welches auch zwiſchen denſelben und den ausdrücklichen (c) Hypothequen alſo zu beobachten iſt, ausgenommen, wann dieſe letzte ſo beſchaffen ſind, daß ſie nicht in gegenwärtige, ſondern eine von den vorhergehenden Claſſen gehören, welchenfalls der Vorgang zwiſchen ihnen lediglich nach der im §. 1. vorgeſchriebner erſter Regel entſchieden wird. Unter die ſtillſchweigend-unbefreyte Hypothekglaubiger gehören aber nur folgende: 1) Der Hausverpachter, zu Latein locator prædii urbani in illatis. 2) Locator prædii ruſtici in fructibus perceptis & adhuc extantibus, 3) Handwerksleute in dem Gut, woran ſie Hand angelegt haben, 4) Kinder in dem väterlichen Vermögen um das Mutter-

tergut, 5) Austrägler und andere alimentarii in dem Vermögen desjenigen, welcher alimenta zu präſtiren hat, 6) immiſſus ex capite rei judicatæ in dem Gut, worauf er immitirt iſt. 7) Legatarii, fideicommiſſarii particulares, aut mortis cauſa donatarii in der Habſchaft des teſtatoris, worinn ſie jedoch in concurſu allen creditoribus tam chyrographariis als hypothecariis ausweichen.

§. 11.

Pfandverſchreibungen, welche nur von gemeinen Bauersleuten auf dem Land ohne ordentlicher Obrigkeit errichtet werden, haben gar keine Kraft, ſondern gehören unter die Currentſchulden. Jene Pfandverſchreibungen aber, welche nicht von Bauers- ſondern Bürgers- und andern unbefreyten Leuten zwar auſſergerichtlich, jedoch von einem immatriculirten notario oder einer ſiegelmäſſigen Perſon errichtet, oder von ihnen ſelbſt gefertiget, und in ſolchen Fällen entweder mittels eines hierüber verfaßten förmlichen Notariatsinſtrument, oder wenigſt durch eigenhändige Unterſchrift dreyer bey dem Contract geweſenen Gezeugen, genugſam beglaubet werden, ſind in hieſigen Churlanden, jedoch mit Ausſchluß der obern Pfalz, zwar nicht ungültig, müſſen aber den vor ordentlicher Obrigkeit errichtet- oder von ſiegelmäſſigen Schuldnern ausgeſtellten Hypo- Neunte Stelle.

theken, wann ſie anderſt mit ihnen allein ſtreiten, und keine andere Hypothek dazwiſchen kommt, ohne Unterſchied des Alters allzeit ausweichen, und gehören alsdann in gegenwärtige Stelle. Iſt hingegen der Streit nicht zwiſchen ihnen allein, ſo ſoll man ſie nicht in gegenwärtige, ſondern in die achte Stelle ſetzen, ſohin auf die nämliche Art, wie obrigkeitlich, anſehen.

§. 12.

Zehende Claſſe.

In der zehenden Stelle ſind die Glaubiger placirt, welche zwar kein Unterpfand, gleichwohl aber von andern gemeinen und unbefreyten Currentpoſten die Freyheit des Vorzugs, id eſt privilegium perſonale ſimplex haben, nämlich 1) die in der ſechſten Stelle bemerkte Perſonen, welche zwar eine Foderung aber kein Unterpfand hierum haben. 2) Zu Ertauſchung eines Guts vorgeſtreckt- und verwendetes Geld. 3) Zugebrachtes Brautgut. 4) Geld, womit ein anderer gefreyter Glaubiger entrichtet iſt. 5) Eingeklagt und geſchaffte Schulden. 6) Hinterlegt, aber in natura nicht mehr vorhandenes Gut. All jetzt bemeldte Poſten gehen in concurſu nicht nach dem Alter, ſondern ihrer Freyheit, und gegenwärtiger Ordnung nach, es ſeye dann,

daß

daß zwey von einerley Freyheit zuſamm ſtoſſen.

§. 13.

Alle nach würklicher Anſchlagung der Edicten währenden Concurs erſt verfallene Zinſen (a) und Gilten, kommen in die Stelle, wohin das Hauptgut ſelbſt gehört. Ein gleiches wird (b) mit jenen beobachtet, welche vor Anfang des Concurs verfallen, jedoch von dem Glaubiger alle Jahre bey behöriger Obrigkeit eingeklagt worden ſind. Von den übrigen (c) paſſirt nur ein einziges Jahr in der Stelle des Hauptguts; die andere gehören unter die Currentpoſten. Hiernächſt ſpricht man in concurſu (d) univerſali nur ad intereſſe ex pacto, nicht ex mora. Die ewige Geldzinſen (e) aber werden, wie das Capital ſelbſt, jure ſeparationis tractirt.

Ruckſtändige Zinſen und Gilten von obigen Schuldpoſten.

§. 14.

Von dem jure offerendi, wodurch ein jeder Pfandglaubiger (a) gegen Entrichtung des vorgehenden in ſeine Stelle eintretten kann, ſiehe bereits in Cod. civ. P. 2. C. 6. §. 14. Ein extraneus (b) welcher

Von dem jure offerendi und der Eintrettung in anderer Glaubiger Stelle.

kein Mitglaubiger, oder wenigſt kein hypothecarius iſt, kann andere Glaubiger wider ihren Willen nicht entrichten, und falls ſie ſich auch von ihm entrichten laſſen, tritt er doch deswegen in ihre Stelle nicht ein, er habe ſich dann ſolches nebſt dem Unterpfandsrecht ausdrücklich von ihnen bedungen, auſſer dem gehört er obgedachtmaſſen nur in die 10te Stelle. Privilegia (c) prælationis mere perſonalia erſtrecken ſich auch regulariter ad ceſſionarios und andere ſucceſſores nicht.

§. 15.

Von chyrographariis und Currentglaubigern

Currentglaubiger oder chyrographarii, welche nämlich weder Hypothek noch privilegium prælationis haben, werden erſt von dem Vermögen, welches nach Entrichtung obiger zehn Claſſen übrig bleibt, nicht nach dem Alter ihrer Foderung, ſondern ſo viel den Gulden betrifft, pro rata bezahlt, jedoch dergeſtalt, daß jene, welche nur ex cauſa mere lucrativa kommen, all andern ex titulo oneroſo nachſtehen müſſen.

§. 16.

§. 16 ꝛc.

Jus ſeparationis, Kraft deſſen man das ſeinige beſonders zu fodern, und ſich mit andern Glaubigern in concurſum nicht einzulaſſen hat, iſt ordinarium vel extraordinarium, (a) jenes gründet ſich darauf, daß die prätendirte Sache nicht nur eigenthümlich, ſondern auch noch in natura & ſpecie vorhanden ſeye. Was demnach von rebus depoſitis, locatis, pignoratis, venditis, dotalibus, paraphernalibus, wie auch von ewigen Geldern, und andern in Cod. hier vorkommt, das iſt nur exemplificationis gratia angeführet. Jus ſeparationis (b) extraordinarium heißt, da die creditores das Vermögen ihres Schuldners von dem Vermögen ſeines Erbens zu ſepariren verlangen, damit ſie nicht mit den creditoribus des letzten vermiſcht, ſondern jeder gleichwohl von den Mitteln desjenigen, dem er geborgt hat, befriediget werde. In verſchiedenen Fällen findet ſolches nicht Platz, wo es aber Platz hat, da entſtehen zwey maſſæ creditorum, folglich auch nach Beſchaffenheit des beyderſeitigen ſtatus activi & paſſivi ein zweyfacher Concursproceß. Von dem (c) quaſi Separationsrecht kommen zwar auch noch

Von dem Jure ſeparationis.

zwey benannte, doch gar ſelten ſich ergebende Fälle hier vor.

§. 19.

Beſondere Rechten und Freyheiten in der Priorität.

Die beſonderen Rechten und Freyheiten (a) welche ein oder anderer Stand in hieſigen Landen circa prioritatem hergebracht hat, ſind durch obige Generalverordnung ſo wenig als (b) die in der obern Pfalz ſtatuirte Claſſification aufgehoben, und da etwann (c) ein benachbart- oder auswärtiger Stand ſeinen Unterthanen vor den Fremden und Ausländern ein Vorrecht in concurſu einräumt, ſo wird gegen einen ſolchen Stand oder deſſen Unterthanen bey innländiſchen Gerichten jure retorſionis das nämliche beobachtet.

CODEX CRIMINALIS,

Erſter Theil.

CAPUT I.

§. 1. 2. 3. 4.

Für Criminal werden (a) nur die Verbrechen geachtet, welchet mit Leib- oder Lebensſtrafen belegt, oder ſonſt ſo beſchaffen ſind, daß ſie von Rechts- oder Gewohnheitswegen ad forum criminale gehören. Man theilt (b) ſie in gering- ſchwer- und überſchwere Verbrechen ein. Allzeit wird ein dolus dabey ſupponirt. Culpa lata pflegt man dolo zwar in civilibus, nicht aber in criminalibus gleich zu ſchätzen.

Von Criminal-Verbrechen.

§. 5 ꝛc.

und Strafen. Die Criminalſtrafen gehen theils an Leib, Ehr und Gut, theils gar an das Leben. Von den letzten (a) ſind hier zu Lande keine andere gebräuchig als Schwerd, Strang, Rad und Feuer, mit= oder ohne Zuſatz. Ewige Gefängniß und Reichsacht wird der Todesſtrafe gleich geſchätzt. Von den Leibsſtrafen (b) oder pœnis corporis afflictivis iſt nur noch der Staubbeſen, oder die Aufbrennung des Buchſtaben B. mit öffentlicher Vorſtellung auf dem Pranger, dann der Landsverweiſ= und Urfehdsabſchwörung oder Condemnation ad opera publica gebräuchig. Die geringere Maleſitzſtrafen (c) beſtehen in der Burgfrieds= Gerichts= Rentamts= oder Landsverweiſung, Confination, declaratione infamiæ mit oder ohne öffentlichen Anſchlag, Gefängniß, oder opere publico auf gewiſſe Zeit, Vorſtellung auf den Pranger oder auf Schrägen, und bey der Schandſäule, Confiſcation der Güter, Geldſtrafe, Waſſerſchnellung, Caſſation, Stadt= und Hausarreſt. Dergleichen geringere Strafen (c) ſind zum Theil auch niedergerichtlich, auſſer die Lands= und Rentamtsverweiſung, Confination, Pranger, öffentlicher Anſchlag und Confiſcation, ſo weit ſolche nicht hergebracht iſt. Mit der Landsverweiſung (d) werden die Landskinder nicht leicht

leicht beſtraft, ſondern ſtatt deren ad opera publica condemnirt. Pœnæ (e) ordinariæ, welche durch Geſetz und Ordnung ſchon determinirt ſind, darf keine Obrigkeit ohne legaler Urſach mildern oder ſchärfen, pœnæ extraordinariæ aber heiſſen auch eben darum arbitrariæ, weil ſie zu willkührlich: richterlicher Ermäſſigung ausgeſtellt ſind. Neue (f) und ungewöhnliche Strafen ſoll die Obrigkeit nicht erfinden, in gering: und zweifelhaften Fällen die Milde der Schärfe vorziehen, ſofort inter delictum & pœnam die rechte Proportion beobachten.

§. 14 bis 34.

Eine legale Urſach, wodurch pœna ordinaria gemildert werden kann, iſt nicht nur die Unvogtbarkeit, (a) welche ſich in criminalibus ohne Unterſchied des Geſchlechts bis auf das 14te Jahr incluſive erſtreckt, ſondern auch in ſeiner Maß die Minderjährigkeit, hohes Alter, Wahnſinnigkeit, Melancholie und Dummheit, Sprach: und Gehörloſigkeit, Trunkenheit, Gähheit und Uebereilung, Leibsſchwachheit, freywillige Angab, Reumüthigkeit, Mangel an dem corpore delicti oder Proceßform, Würde und adeliches Herkommen, weibliches Geſchlecht, langwierige Gefängniß, Menge der Delinquenten, langer Anſtand, Irrthum, Un- Mitigantia.

wiſſenheit, Befehl des Obern, Noth und Furcht. Unter die illegal- (b) und unzulängliche Mildungsurſachen gehört die Ehrfurcht, Verführung, beſondere Geſchicklichkeit oder Kunſt, anſehnliche Freundſchaft, ehemalige Verdienſte, Fürbitt lediger Weibsperſonen, Vielheit der Kinder, Armuth, Reichthum, Convertirung der Religion, Fehlſtreich oder Brechung des Stricks in der Execution und dergleichen.

§. 35.

Aggravantia.

Die beſchwerende Umſtände eines Verbrechens laſſen ſich ſo leicht nicht beſtimmen, und kommen auf das quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando an. Es wird auch dadurch weder die Leibs- in eine Lebensſtraf, noch in Capital-Verbrechen das genus mortis ſo leichterdings abgeändert, ſondern geſtalten Dingen nach nur auf einen Zuſatz der Antrag gemacht.

§. 36.

Ob mehr Strafen zugleich ſtatt haben.

Die Regel, daß major pœna minorem abſorbire, trifft nur bey incompatiblen Strafen ein. Ein anders iſt bey compatiblen, dann da haben nicht nur wegen mehr, ſondern auch eines einzigen Verbrechens halber mehrley Strafen Platz.

§. 37

§. 37. 38.

Bey jeder Beſtrafung ſiehet man zuförderſt auf die jura loci, wo das delictum begangen worden iſt, ſo viel aber die Strafen belangt, welche nur alternative verordnet ſind, hat der Richter die Auswahl. Auswahl der Straf.

§. 39 bis 42.

Die Rechtsregel ſagt, pœna ſolum tenet ſuos authores, ibi pœna, ubi noxa, ſie gehet alſo weder auf Weib und Kinder, noch andere ſucceſſores oder tertios innocentes. Wen die Straf betrifft.

§. 43.

Wer eines Verbrechens halber von der rechtmäſſigen Obrigkeit ſchon einmal beſtraft worden iſt, der kann von keiner andern Obrigkeit mehr hierum beſtraft werden. Von doppelter Straf.

CAPUT II.

§. 1. bis 6.

Diebſtahl oder furtum heiſt, da (a) man aus betrüglich- und gewinnſichtigen Gemüth fremd bewegliches Gut, wider Willen des Eigenthümers nimmt, vorenthält, oder abnutzt. Ein einfacher kleiner Diebſtahl, welcher Von dem Diebſtahl.

in Geld oder Geldswerth nicht mehr als 30 kr. beträgt, wird Jure ſtatutario nicht maleſiziſch, ſondern nur niedergerichtlich abgeſtraft. Stihlt aber (c) einer auf ein- oder zweymal 20. fl. oder mehr in Geld oder Geldswerth, ſo heiſt es ein groſſer Diebſtahl, worauf der Strang geſchlagen iſt. Gefährlich- (d) und qualificirte Diebſtähle werden ohne Rückſicht auf die ſummam mit dem Strang geſtraft, welche Beſchaffenheit (e) es auch mit dem dreyfachen Diebſtahl hat.

§. 7. bis 12.

Fiſch- Krebs- und andere arbitrarie zu ſtrafende Diebſtähle

Unter die Diebſtähle, welche nur arbitrarie beſtraft werden, gehören nicht nur die Fiſch- und Krebsdiebſtähle aus offenen Flüſſen, Seen, und dergleichen Wäſſern, ſondern auch (a) die Perlen Diebſtähle aus gebannten Wäſſern. Item was (b) von Eheleuten, eheleiblichen Kindern und Aeltern, oder auch von den nächſten Erben in Lebzeiten entwendet wird. Ferner (c) gefliessene Veruntreu- oder Vorenthaltung anvertraueter Sachen, Beraubung liegender Erbſchaften oder todter Körper, Vertuſchung gefundener Sachen. Desgleichen (d) wann Holz aus den Waldungen, Getreid und Früchte von dem Feld, Obſt von den Bäumen an offenen freyen Orten, oder unverſperrtes Federviehe, und Geflügel geſtohlen wird. Heimliche

Com-

Compenſation entſchuldigt à pœna ordinaria regulariter nicht.

§. 13. 14. 15.

Helfer, welche von dem Diebſtahl zugleich (a) participiren, werden, wie der Dieb ſelbſt, geſtraft. Hingegen iſt (b) auf die Hülfe ohne Participation oder auf die Participation ohne Hülfe nur pœna arbitria geſchlagen. Durch die Verwund- (c) oder Entleibung eines Diebs wird nicht gefrevelt, wann er bey der Nacht, oder bewafnet kommt, oder auf Anrufen nicht weicht, und das Entwendete zurückläßt.

Straf der Helfern, Participanten oder deren, welche einen Dieb entleiben.

§. 16.

Crimen plagii, da jemand wider ſeinen oder ſeiner Aeltern oder Vormünder Willen um Gewinns oder anderer Urſache wegen gefährlicher Weiſe verborgen, entführt oder verhandelt wird, iſt ein malefiziſcher Fall, welcher geſtalten Umſtänden nach an Leib und Leben beſtraft wird.

Menſchendiebſtähle.

§. 17. 18.

Kirchendiebe, welche entweder geweihete Sachen an geweihet- oder ungeweiheten Orten, oder ungeweihete Sachen an geweiheten Orten ſtehlen, werden mit dem Strang oder geſtalten Dingen nach mit dem Feuer beſtraft. An den Hel-

Kirchendiebſtähle.

Helfern hat die letzte Strafe zwar nicht, wohl aber die erſte Platz.

§. 19. 20.

Raubereyen. Gewaltſame Abnehm- und Abnöthigung, oder auch bedrohliche Abſchröckung fremd beweglichen Guts um Gewinn und Vortheils wegen auf öffentlicher Straſſe oder anderwärts wird ſo wohl an den Hauptthätern als Helfern mit dem Strang, und geſtalten Umſtänden nach an jenen gar mit dem Rad beſtraft.

CAPUT III.

§. 1. 2. 3.

De homicidio, Der Todſchlag geſchiehet entweder dolo, culpa, vel caſu. Erſten Falls (a) wird ſolcher am Leben mit dem Schwerd, andern Falls arbitrarie à proportion der Schuld, Dritten Falls aber gar nicht geſtraft. Ob der dolus (b) & animus occidendi directe oder indirecte erſcheine, iſt circa pœnam einerley.

§. 4. bis 7.

Neceſſario, Einem von ungefehr geſchehenen Todſchlag wird jener, welchen man aus bloſſer Nothwehr begehet, gleich geſchätzt, mithin ebenfalls unbe-

ſtraft

ſtraft gelaſſen, ſoferne nur das moderamen inculpatæ tutelæ hierunter nicht excedirt wird.

§. 9 10. 11.

Der in dem Duell (a) verübte Todſchlag wird ſo wohl an dem Hauptthäter als Secundanten mit dem Schwerd beſtraft. Unter dem Duell ſind aber nur die Raufhändel verſtanden, welche mit Vorbedacht, und Beſtimmung einer gewiſſen Zeit und Zuſammenkunft ausgeübt werden. In andern Raufhändeln (b) hat pœna homicidii ordinaria bey erfolgenden Todſchlag gegen alle Complotanten, oder ſoferne es kein complotirt- ſondern nur ein unverſehener Handel geweſen, gegen jenen allein Platz, von deſſen Hand die Entleibung geſchehen iſt. Und falls dieſer nicht conſtirt, werden alle, welche an dem Handel Theil gehabt, willkührlich beſtraft. Hinterliſtig- (c) und unter verſtellter Freundſchaft verübte Todſchläge ſtraft man ſchärfer als andere, folglich nicht nur pœna ordinaria, ſondern auch mit einem Zuſatz.

Per duellum, rixam, aut proditorie commiſſo.

§. 12 bis 17.

Die Vergiftung ziehet (a) pœnam ordinariam nach ſich, wann gleich der Tod nicht daraus erfolgt, ſondern das tödtliche Gift nur in den Leib gebracht iſt. Vieh- Brünnen- und Weidenſchaft Vergiftung wird arbitrarie jedoch

Veneficio, latrocinio, aſſaſſinio,

jedoch nach Gröſſe des Schadens an Leib und Leben geſtraft. Auf das latrocinium (b) und aſſaſſinat iſt die lebendige Räderung geſchlagen. Latro heiſt aber, wer auf offener Straſſe oder andern Ort lucri cauſa jemand um das Leben bringt. Aſſaſſinus, wer ſich zu Ausübung einer Mordthat durch Gaben oder Verſprechungen erkaufen läßt.

§. 17 bis 23.

Parricidio.

Vater- Mutter- Kindermord (a) wird mit lebendiger Räderung oder an Weibsperſonen mit dem Schwerd und glüenden Zangenriß beſtraft. Crimen procurati abortus, (b) welches erſt nach halber Zeit der Schwangerſchaft ausgeübt wird, gehet ad mortem, oder wann das abgetriebene Kind gleichwohl noch lebendig zur Welt kommt, ad pœnam arbitrariam. Ledige Weibsperſonen, (c) welche heimlich niederkommen, werden Jure ſtatutario als Kindsmörderinnen zum Schwerd verurtheilt, wann das Kind tod iſt. Gefährliche Hinlegung (d) der Kinder, oder übles Tractament ſchwangerer Weibsperſonen qualificirt ſich geſtalten Dingen nach ebenfalls zur Todesſtrafe.

§. 24 ꝛc.

Andere qualificirte Todſchläge, Selbſt-

Todtſchläge, welche an Blutsverwandten oder ſonſt nahe angehenden Perſonen, oder mit andern beſchwerenden Umſtänden begangen werden,

den, (a) qualificiren ſich auch auf eine ſchärfere Strafe, als gemeine Todtſchläge. Auf die vorſetzliche (b) Selbſtentleibung iſt die Confiſcation des dritten Theils der Erbſchaft geſchlagen, wobeynebens der Körper unter dem Galgen begraben wird. Wer aber eine Weibsperſon (c) mit böſen Vorſatz unfruchtbar macht, der wird geſtalten Dingen nach an Leib und Leben geſtraft.

Entleibung, oder Unfruchtbarmachung.

CAPUT IV.

§. 1 bis 8.

Von der Leichtfertigkeit.

Bey Beſtrafung der Leichtfertigkeit zwiſchen ledigen Leuten (a) werden die gradus beobachtet, und das erſtemal nur die öffentliche Vorſtellung in dem Springer oder der Geige auf einige Täge, und ſo viel die Vermögliche betrifft, eine Geldſtrafe vorgenommen, in dem zweyten, dritten, vierten und weitern Fall aber nicht nur obige Strafe verdoppelt, ſondern auch zu der Hofmarkts- Gerichts- Rentamts- und Landsverweiſung fortgeſchritten. Der bloſſe Verdacht (b) einer begangenen Leichtfertigkeit wird zwar ebenfalls, jedoch nur arbitrarie beſtraft. Hingegen wird die Strafe (c) den Delinquenten, falls ſie ſich nachhero verehelichen, in honorem matrimonii nachge-

laſſen oder gemildert. Es gehören auch all obbemeldte (d) Leichtfertigkeitsſtrafen hier zu Lande ad jurisdictionem baſſam, ausgenommen ſo weit es auf die Lands- Rentamts- oder Landgerichts- Verweiſung gehet.

§ 9 bis 15.

Gemeiner Hurerey und anderer Unzucht.

Gemein und offenbare Hurerey, Concubinat, oder fleiſchliche Vermiſchung mit geiſtlichen, unglaubigen, pflegbefohlnen, adoptirten, Tauf- oder Firmungsgöthen, unmündigen, unvogtbaren, aberwitzigen, ſchlafenden, betrunkenen, vornehmern oder inhaftirten Perſonen wird arbitrarie und geſtalten Dingen nach mit der Landsverweiſung oder gar mit dem Staubbeſen geſtraft.

§ 16. 17.

Concubinat mit Geiſtlichen

Gegen geiſtliche Concubinen wird zwar mit öffentlicher Vorſtellung, Relegation und Fuſtigation verfahren, jedoch mit gefänglicher Inhaftirung derſelben Diſcretion gebraucht, indem man ſie nur auſſer der geiſtlichen Wohnung aufzuheben, oder aus jener cumulative herauszunehmen pflegt.

§. 18. 19.

Kuplerey und Vor-

Die Kupplerey wird mit Anhängung des Laſterſteins (a) öffentlicher Vorſtellung, und

ſonſt

ſonſt auf willkührliche Art, zuweilen gar am Leben beſtraft. Zu Verhütung (b) des ärgerlichen Laſters der Leichtfertigkeit und Unzucht ſind alle nächtliche und andere Winkelzuſammenkünften verbotten, und was dergleichen præcautiones mehr ſind.

Vorſorg gegen die fleiſchliche Sünden.

CAPUT V.

§. 1 ꝛc.

Der erſte Ehebruch (a) wird mit der Gefängniß, geringer Atz- und öffentlicher Vorſtellung, oder ſo viel die Vermögliche betrifft, mit 100 Pfund Pfennig und bey adelichen arbitrarie beſtraft. Bey dem zweyten (b) Ehebruch wird obige Strafe duplirt, oder es gehet geſtalten Dingen gar ad pœnam gladii, welches bey dem dritten (c) Fall nur deſto mehr Platz greift. Die Todesſtrafe ſupponirt bey dem vorhergehenden Fall allzeit præviam certiorationem. Die zweyte (e) und dritte Strafe hat auch niemal Platz, ohne daß der erſte und reſpective zweyte Fall gradatim abgeſtraft worden iſt. Den bloſſen Verdacht (f) eines begangenen Ehebruchs ſtraft man nur arbitrarie, und falls der unſchuldige Theil (g) dem ſchuldigen entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend verzeihet, ſo iſt es

Von Ehebrüchen.

ein ſtrafmildender Umſtand, mehr anderer zu geſchweigen. Der erſte (h) einfache Ehebruch, da nicht beyde verbrechende Theile, ſondern nur eines von beyden ledig iſt, gehört in hieſigen Landen, mit Ausſchluß der obern Pfalz, zur niedern Gerichtsbarkeit. Der Todſchlag, (i) welchen der Ehemann oder Vater an ſeiner ehebrecheriſchen Tochter und reſpective Frau, oder an dem Ehebrecher ſelbſt in flagranti vollbringt, bleibt zwar nicht gänzlich, wohl aber mit der pœna homicidii ordinaria verſchont. Jus incarcerandi (k) adulteram wird auch dem Ehemann, ſoferne er von Adel iſt, Jure ſtatutario in gewiſſer Maß zugeſtanden.

CAPUT VI.

§. 1 bis 6.

Von der Blutſchand.

Fleiſchliche Vermiſchung zwiſchen ſo nahen Blutsverwand- oder verſchwägerten Perſonen, daß nach geiſtlichen Rechten keine gültige Ehe unter ihnen beſtehen mag, heiſt eine Blutſchand (a) oder inceſtus, und wird nach Geſtalt der Linie oder des Grads bald mit dem Feuer, bald mit dem Schwerdt, Staubbeſen, Relegation oder ſonſt arbitrarie beſtraft, welche Beſchaffenheit es auch mit blutſchändiſchen Ehen hat.

§. 7.

§. 7. 8.

Nothzucht oder ſtuprum violentum (a) heiſt, da man eine ehrlich⸗unverleumde Weibsperſon wider ihren Willen zur Unzucht nöthigt. Raptus hingegen (b) wird genannt, da man eine ſolche Weibsperſon wider ihren, oder ihres Ehemanns, oder ihrer Aeltern und Vormünder Willen von einem Ort in das andere um der Unzucht willen gewaltthätig entführt. Beyde Verbrechen (c) werden mit dem Schwerdt, oder falls bey dem letzten die Unzucht nicht vollbracht iſt, mit der Relegation beſtraft. Nothzucht oder gewaltthätige Entführung,

§. 9.

Läßt ſich eine verehligte Perſon währender Ehe mit einer andern, oder eine ledige mit einer verehligten wiſſentlich copuliren, ſo iſt das Leben beyderſeits verwürkt, ausgenommen, da die letztvermeinte Ehe durch den Beyſchlaf nicht vollzogen worden iſt, und was dergleichen limitationes mehr ſind. Bigamia,

§. 10.

Sodomiten, welche ſich mit dem Viehe, todten Körpern, oder Leuten einerley Geſchlechts fleiſchlich vermiſchen, werden enthauptet und ſammt dem Viehe verbrannt, andere widernatürliche Unkeuſchheiten aber willkührlich geſtraft. Sodomia und andere widernatürliche Unkeuſchheit.

CAPUT VII.

§. 1. 2. 3.

Von der Gotteslästerung.

Blasphemia wird entweder immediate oder mediate, verbaliter vel realiter begangen, und zwar immediate & verbaliter (a) da man von GOtt ſelbſt, deſſen göttlichen Eigenſchaften, oder ſeinen Heiligen, dem chriſtkatholiſchen Glauben, wahren GOttesdienſt, oder andern Dingen in Abſicht auf GOtt ſchimpflich und verächtlich ſpricht. Realiter (b) da man ſich an den Bildniſſen GOttes oder ſeiner Heiligen, oder auch an einem Prieſter in Verrichtung des GOttesdienſtes und Adminiſtrirung der Heil. Sacramenten aus Spott und Verachtung derſelben mit Schlägen, Stoſſen, Werfen, Tretten, Beſudeln, Anſpeyen, Zerbrechen und dergleichen Thätlichkeiten vorſetzlich und wiſſentlich vergreift. So viel nun blasphemiam (c) realem betrifft, wird ſolche gleich das erſtemal pœna gladii, oder falls man ſolche an einer conſecrirten Hoſtie ausübt, mit der pœna ignis beſtraft. In verbali verfährt man gradatim mit Geld, Gefängnuß, Relegation, Fuſtigation, und endlich das drittemal mit dem Schwerd. Blasphemia (d) mediata, welche nur durch gemeine Flüche und Schwüre begangen wird, iſt nicht maleſiziſch, ſondern gehört der willkührlichen Beſtrafungs willen zur Niedergerichtsbarkeit.

§. 4.

§. 4.

Abtrünnigkeit.

Apoſtaſia iſt triplex, da man entweder den chriſtlichen Glauben gar, oder nach der heiligen Weihe den geiſtlichen Stand, oder nach der Profeſſion den Orden verläßt. Abtrünnige von der erſten Gattung werden pœna gladii & bonorum confiſcatione angeſehen, die von der zweyt- und dritten Gattung aber werden auf Betretten der geiſtlichen Obrigkeit extradirt.

§. 5. 6.

Ketzerey.

Auf das crimen hæreſis, ſofern es offenbar und mit Hartnäckigkeit verknüpft iſt, ſchlägt der Codex nicht nur incarcerationem vel relegationem; ſondern auch geſtalten Dingen nach pœnam gladii & ignis. Leichtfertig ketzeriſche Reden aber ſtraft man nur civiliter.

§. 7. 8.

Hexerey, Zauberey, Aberglauben.

Unter der Hexerey iſt die Bindnuß mit dem Teufel verſtanden, wodurch man ſich ihm gegen gewiſſe Vortheile eigen macht, unter der Zauberey eine Geſchicklichkeit übernatürliche Dinge durch teufliſche Hülfe auszurichten, unter dem Aberglauben der Irrthum, da man natürlichen Dingen übernatürliche Kraft beymißt. Die erſte wird mit dem Feuer, die andere mit dem Schwerd, und der letzte auf willkührliche Weiſe beſtraft.

CAPUT VIII.

§. 1. 2. 3. 4.

Von dem crimine læſæ majeſtatis,

Crimen læſæ majeſtatis vel ſuperioritatis, wodurch man die Landesherrſchaft ſelbſt angreift und beleidigt, wird entweder directe oder indirecte begangen. Erſten Falls (a) pflegt man es auch crimen perduellionis oder den Hochverrath zu nennen, und werden dergleichen Delinquenten mit der lebendigen Viertheilung und Confiſcation aller Güter, ja ſo gar jene, welche nur Wiſſenſchaft davon haben, und ſolches nicht in Zeiten anzeigen, mit der pœna gladii & confiſcationis geſtraft. Andern Falls (b) heiſt es crimen læſæ majeſtatis in ſpecie, und wird nicht nur an Ehre, Haab und Gut, ſondern auch geſtalten Dingen nach an Leib und Lebengeſtraft.

§. 5. 6. 7.

Fractæ pacis, vis publicæ vel privatæ,

Landfriedbrüchige Thathandlungen, (a) welche mit geſließner Zuſammenrottirung und bewaffneter Hand in gefährlicher Abſicht unternommen werden, gehen den Rädelsführern an den Kopf, bey den Mithelfern aber ad pœnam arbitrariam. Andere ſchwere (b) Vergewaltigungen, welche zwar nicht in das crimen fractæ pacis, wohl aber vis publicæ ein

einſchlagen, werden ebenfalls nur arbitrarie, jedoch nach Beſchaffenheit der Gewaltthat und Gefährde an Leib und Leben beſtraft. Geringere Gewaltthätigkeiten, (c) worunter ſecuritas publica nicht ſo ſehr zu leiden kommt, wie auch die Bedrohungen ſind eben kein maleſiziſch: ſondern nur niedergerichtlicher Fall, welcher mit perſönlichen Arreſt und Caution de non offendendo oder ſonſt arbitrarie beſtraft wird.

§. 8.

Gefährlich und vorſetzliche Feueranlegung wird nach Geſtalt des Schadens mit dem Feuer oder Schwerd, verwahrloſte Brunſten aber, wobey kein dolus, ſondern nur culpa erſcheint, arbitrarie geſtraft. Incendii.

§. 9. 10. 11.

Die Injurien ſind regulariter nur niedergerichtliche Fälle, ausgenommen ſo viel die injurias atroces betrifft, welche auch maleſiziſch und arbitrarie beſtraft werden. Gegen Paſquillanten hat nach Geſtalt der ausgeſprengten Uebelthat, und zwar, wann ſie capital ſind, pœna gladii, in andern Thaten aber die darauf geſchlagen enämliche oder eine andere arbitrariſche Strafe Platz. Injuriis atrocibus & paſquillis.

CAPUT IX.

§. 1.

De crimine falſæ monetæ, Wer ohne Befugniß und habender Münzfreyheit in- oder ausländiſche Münz nachſchlägt, ausgiebt, oder durch andere ausgeben läßt; der fällt in die pœnam confiſcationis, decapitationis, aut ignis. Das verbottene Münztingiren, abfeilen, beſchneiden, aufwechſeln und andere Kipperey wird zwar ebenfalls malefiziſch, jedoch nur arbitrarie beſtraft.

§. 2.

Falſi, Wer die Wahrheit der Sache theils mit Worten, theils mit Werken und Schriften auf eine gefährlich- und andern zu Schaden gereichende Art verdrehet, der begehet ein falſum, und wird willkührlich, jedoch nach Beſchaffenheit der geſpielten Gefährde und Gröſſe des Schadens gar an Leib und Leben geſtraft.

§. 3.

Perjurii, Der Meineid wird begangen, da man wiſſentlich und betrüglicher Weiſe durch einen vor Obrigkeit zu GOtt geſchwornen leiblichen Eid entweder eine Unwahrheit oder Zuſage bekräftiget und dieſer letzten zuwider handelt. Die darauf geſchlagene Strafe iſt zwar willkührlich, kann aber

aber geſtalten Dingen nach auch an das Leben gehen.

§. 4.

Auf vorſetzlich geſchworne Urfehdbrüchigkeit folgt erſtlich der Staubbeſen, hernach die Aufbrennung des Buchſtaben B. und endlich das drittemal die Enthauptung, prævia tamen certioratione & comminatione mortis in caſu reditus facta. Violatæ urphedæ.

§. 5.

Die Hinterſtelligkeit wird an verpflichteten Dienern und Beamten Jure ſtatutario das erſtemal, ſoferne der Schade mehr als 50. fl. beträgt, mit der Amotion und anderer willkührlicher Strafe, das zweytemal aber mit dem Schwerd, oder Strang beſtraft, welches auch gleich das erſtemal, wann der Schade mehr als 100. fl. importirt, Platz hat. Reſidui.

§. 6.

Corruptio heiſt, da man etwas verſpricht, giebt, annimmt, um mehr oder weniger zu thun, als die Amtspflicht ohnehin ſchon erfodert. Man ſtraft ſie mit der Confiſcation des Geſchenks, und der Amotion ab officio. Repetundarum ſeu corruptionis.

§. 7.

§. 7.

Damnificationis.

Damnum datum wird zwar in regula nur civiliter, nach der Gröſſe des Schadens und verübter Boßheit aber auch maleſiziſch, ſo gar am Leibe, beſtraft.

CAPUT X.

§. 1 ꝛc.

De crimine fericidii.

Wildſchützen, welche entweder ſchon verrufen, oder den Jägern auf Leib und Leben bedrohlich ſind, (a) werden Jure ſtatutario am Leben und zwar geſtalten Dingen nach mit dem Strang oder Schwerdt, andere gemeine (b) Wildſchützen aber mit Geld, Gefängniß, opere publico, und Relegation gradatim beſtraft, mit dem dabey zu beobachtenden Unterſchied, ob ſie auf eignen oder fremden Gründen, oder etwann gar in den Churfürſtlichen Leibgehegen, Thiergärten und Hünerhecken geſchoſſen haben. Gegen vermummt (c) oder ſich zur wehrſtellende Wildſchützen mögen die Jäger mit gewiſſer Maß Feuer geben. Helfer, (d) Unterſchleifgeber, Abkäufer fallen ebenfalls in die Strafe, und es werden auch ſonſt allerhand præcautiones (e) gegen das verbottene Wildſchüſſen genommen, nebſt dem iſt das Verbrechen (f) durchgehends für maleſiziſch an=

angeſehen, gebührt ſohin keinem Hofmarksinhaber die Beſtraf- oder Verhandlung deſſelben.

CAPUT XI.

§. 1 bis 7.

Ausländiſche Bettler und Vaganten (a) werden gegen geſchworne Urfehd und Aufbrennung des Buchſtaben B cum comminatione mortis in caſum reditus der Landen verwieſen. Gegen inländiſche (b) Bettler und Vaganten aber wird erſtens mit Carbatſchſtreichen, ſofort mit der Arbeitshaußſtraf auf gewiſe Zeit gradatim verfahren.

Von dem verbottenen Bettel und vagiren,

§. 8 ꝛc.

Wucherliche Händel, (a) welche mit verbottenen Vorkauf oder ſonſt getrieben werden, ſchlagen nur ſo weit in das Maleſitz ein, als ſie ſchon einmal abgeſtraft, oder von Obrigkeiten ſelbſt, welche vielmehr Abſtellung thun ſolten, getrieben werden. Contrebanden (b) und defraudationes in Mauth- Aufſchlags- Acciß- und dergleichen Sachen ſind ebenfalls nicht criminel, ſo weit keine andere maleſiziſche Umſtände dabey concurriren. Die übrige Fälle, welche zwar unter obigen Verbrechen namentlich nicht begriffen, jedoch ſo qualificirt ſind, daß ſie gleiche Strafe ver-

wucherlichen Händeln, Contrebanden, Defraudationen ꝛc

verdienen, müſſen ad intimum einberichtet werden.

CAPUT XII.

§. 1. ꝛc.

Strafe der Wiſſenſchaft, Bemühung, Beyhülf ꝛc

Die Wiſſenſchaft eines vorhabenden Criminal-Verbrechen, der conatus ſolches zu vollbringen, Rath, Beyfall, Vorſchub, Unterſchleif, Aushülf, oder auch nur der bloſſe Verdacht einer begangener malefiziſcher That ſind lauter Dinge, welche man zwar ebenfalls, jedoch nicht mit der auf die Hauptthat ſelbſt geſchlagener ordinari Straf, ſondern gelinder anzuſehen pflegt. Ein anders iſt bey der Beſtellung, oder Hülf- und Beyſtandleiſtung, welche in der That ſelbſt geſchiehet, dann wer auf ſolche Art concurrirt, der wird für einen Hauptdelinquenten gehalten, folglich eadem pœna beſtraft.

Zwey-

Zweyter Theil,

CAPUT I.

§. 1 bis 9.

Nicht nur die Juſtitzdicaſteria, ſondern auch all andere ſo wohl Churfürſtlich- als Landſtändiſche Gerichte, wo man cauſas criminales zu tractiren pflegt, müſſen der Gebühr nach beſtellt ſeyn. Von den peinlichen Gerichten,

§. 10 bis 29.

Der ordentliche Gerichtszwang (a) gegen einen Uebelthäter iſt nicht nur in loco delicti, ſondern auch deprehenſionis aut domicilii, mithin auf dreyerley Weiſe und dergeſtalt fundirt, daß eine jede von den Obrigkeiten, welche ſelbiger Orten den Blutbann haben, mit peinlicher Inquiſition und Strafe gegen ihn verfahren kann, und das Jus præventionis (b) unter ihnen hierinfalls Platz greift, welches von ſelbſtiger Stell- oder Vorladung des Uebelthäters abhangt, und ſo viel würkt, daß der Uebelthäter von der prävenirten an die prävenirende Obrigkeit auf Requiſition und Compaßſchreiben, verſchafft und ausgeliefert werden muß. An ausländiſche Obrigkeiten iſt man die Verſchaffung zu thun nicht ſchul- und dem foro criminali ordinario,

dig,

dig, verſtehet ſich alſo obiges nur unter inländiſchen Obrigkeiten. Ohne Begrüſſung (d) der Civil- oder Niedergerichts-Obrigkeit ſoll gegen die darunter ſtehende Perſonen judex criminalis regulariter nicht vorgreifen, und falls ſich Delinquent (e) von jenen betretten läßt, gebührt ihr auch hier zu Lande die erſte Cognition und gerichtliche Erfahrung, mit welcher jedoch der Thäter längſt inner 3. Tägen an die Criminal-Obrigkeit auf derſelben Köſten ausgeliefert werden ſoll. Kommen in einer cauſa (f) quæſtiones criminales & civiles zuſammen, ſo werden jene regulariter voraus, und zwar in foro criminali, dieſe hingegen in civili ausgemacht, ſoferne nicht ex connexione cauſæ, oder ſonſt ein anders erfoderlich iſt. Die in cauſa criminali etwann mit einſchlagende puncta eccleſiaſtica aber werden ad forum eccleſiaſticum gewieſen.

§. 30 ꝛc.

extraordinario & privilegiato.

Geiſtliche, graduirt- und adeliche, wie auch Soldaten, academici, und officiales ſind von obigen foro eximirt, und gehören unter ihr forum privilegiatum. Hiernächſt giebt es auch cauſas exemtas z. E. militares, eccleſiaſticas und mehr dergleichen.

CA-

CAPUT II.

§. 1 bis 9.

Proceſſus criminalis iſt accuſatorius, denunciatorius, inquiſitorius. Die peinliche Anklage (a) ſtehet in Criminal-Sachen bey der Criminal-Obrigkeit regulariter jedermann frey. Sie muß aber (b) förmlich und umſtändig geſtellt, auch cautio de proſequenda lite & præſtanda ſatisfactione von dem Kläger geleiſtet werden. Beklagter hingegen wird in Capital-Verbrechen per cautionem ab arreſto nicht liberirt. Accuſatio (c) ſchließt inquiſitionem niemal aus, ſondern wird durch dieſe vielmehr ſupplirt. Iſt der Beklagte (d) unſchuldig befunden worden, erſtattet ihm Kläger alle Köſten, Schäden und Schmach, verfällt auch der Obrigkeit regulariter in die Strafe. Von dem processu criminali accuſatorio.

§. 10. 11.

Bloſſe denunciationes oder gerichtliche Anzeigen, welche von Amtswegen oder andern geſchehen, ſind keine Anklage, ſondern nur eine Erinner- oder Aufweckung des obrigkeitlichen Amts. Kann alſo denuncians, ſoferne denunciatorio.

er nur in terminis mere denunciatoriis bleibt, weder ad cautionem, noch wann ſich die That nicht bezeigt, pro calumniatore angeſehen oder ad ſatisfactionem angehalten werden. Zu Vermeidung aller Ungelegenheit pflegt man auch unter Leuten von beſſerer Condition weder denunciantem zu offenbaren, noch die Denunciation andergeſtalt als extractive zu communiciren.

§. 12.

inquiſitorio generali,

Die peinliche Inquiſition oder von Amtswegen beſchehene Nachforſchung muß (a) mit der gerichtlichen Erfahrung, welche auch die Civil-Obrigkeit in kleinern Freveln vorzunehmen pflegt, nicht vermiſcht werden, und iſt generalis oder ſpecialis. Mittelſt der erſten (b) forſcht man auf ein Verbrechen nach, ohne das ſchon eine gewiſſe Perſon deswegen im Verdacht iſt. Es werden daher die Gezeugen (c) hierinfalls auf keine gewiſſe Perſon, ſondern nur in genere befragt, ob ſie den Thäter nicht wiſſen, oder billigen Verdacht auf jemand haben. Ueber ihre Tüchtigkeit (d) oder Untüchtigkeit hält man ſich zwar nicht viel auf, weil ſie nur zur Spur dienen, um auf den rechten Weg der Wahrheit zu kommen. Damit aber aller Meineid vermieden bleibe, und kein Unſchuldiger ſo leicht mit in das

Spiel

Spiel komme, braucht es in Einziehung der Erfahrung groſſe Behutſamkeit.

§. 13.

So bald ſich gegen eine oder mehr gewiſſe Perſonen gnugſamer Verdacht des begangenen Verbrechens hervor thut, (a) kann die verdächtige Perſon über die indicia conſtituirt, und dadurch mit der Special-Inquiſition der Anfang gemacht werden. In kleinern Freveln (b) ſoll man ſolche unterlaſſen, und ſtatt der Inquiſitional-Artikeln oder Fragſtücken nur ſummariſch- oder nach Geſtalt der Perſon ſchriftliche Vernehmung pflegen, in Criminal-Verbrechen aber ſolche ohne indicio ſaltem remoto nicht vornehmen, auch da es eine ehrlich- unverſchreyt- oder genugſam angeſeſſene Perſon iſt, ihr die indicia ohne Benennung der Gezeugen extractive communiciren, es wären dann die indicia ſo ſtark, daß man gleich ad capturam ſchreiten könnte, welchen falls die vorläufige Communication unnöthig iſt. Die ohne obigen prærequiſitis (c) verhängte Special Inquiſition ziehet nicht nur nullitatem proceſſus nach ſich, ſondern exponirt auch die Obrigkeit dem wider ſie bevorſtehenden Regreß circa ſatisfactionem. ſpecialis.

CAPUT III.

§. 1.

Von dem corpore delicti,

Die würkliche Erfindung (a) der Uebelthat, zu Latein corpus delicti, iſt von der ganzen peinlichen Inquiſition der Grundſtein, ohne welchen weder confeſſio noch convictio zur Todesſtra[f] hinreicht. Man hat demnach (b) ſo viel immer möglich und nach Beſchaffenheit der Sache ſeyn kann, die Gewißheit hierin zu erlangen, und ſolche entweder durch lebendigen Augenſchein, oder da die That heimlich begangen wird und keine Fußſtapffen nach ſich läßt, oder ſonſt ſchwer zu erweiſen iſt, durch redliche Anzeigungen und die mit beyden übereinsſtimmende Erfahrung zu ergründen trachten.

§. 2 bis 5.

in Todſchlägen,

Inſonderheit ſoll die Obrigkeit bey Todſchlägen das viſum (a) repertum durch beeidigte zwey Bader und einen medicum, erholen, ſofort dieſelbe über die lethalitatem vulneris gutachtlich vernehmen. In veneficio (b) ſoll ſie ſich bey dem viſo reperto zu-

zugleich über die Quantität des beygebrachten Giffts und erzeigte Geberden erkundigen, in puncto infanticidii (c) vel abacti partus aber durch die Hebammen inſpectionem ventris verfügen.

§. 6 ꝛc.

In Diebſtällen (a) und Raubereyen dienen die in loco delicti zurück gelaſſene inſtrumenta & veſtigia nebſt der eidlichen Ausſag und Taxation des damnificati pro corpore delicti. In fleiſchlichen Sünden (b) wird ſolches regulariter durch die übereinsſtimmig- beyderſeitige Confeſſion, in puncto falſæ monetæ (c) durch die angebliche falſche Münzſorten und den Werkzeug, ſofort auch in andern delictis (d) durch ſolche Umſtände und Anzeigungen hergeſtellt, bey welchen man ſicher glauben kann, daß die Bekänntniß weder aus Furcht der Tortur, noch Verzweiflung, Melancholie, Verdruß des Lebens und dergleichen Urſachen geſchehen ſey.

in Diebſtällen, Raubereyen, fleiſchlichen Verbrechen ꝛc.

CAPUT IV.

§. 1. 2. 3.

Von den indiciis delictis,

Ohne rechtmäßigen indicio oder Anzeigung eines peinlichen Verbrechens kann citra nullitatem proceſſus weder ad inquiſitionem ſpecialem noch capturam, torturam vel pœnam geſchritten werden. Die indicia (b) ſind aber lauter ſolche Umſtände, welche ſich bey dem Verbrechen gemeiniglich einfinden, und eine ſolche Connexion damit haben, daß ſie auf das Verbrechen ſelbſt einen wahrſcheinlichen Schluß an die Hand geben. Je leichter und begreiflicher nun (c) dieſe Verknüpfung in die Augen leuchtet, je näher und wahrſcheinlicher iſt das indicium, daher man auch ſolche in remota & proxima eintheilt, welche zuweilen auch mit adminiculis unterſtützt ſind.

§. 4. 5. 6.

remotis & proximis,

Es laſſen ſich zwar weder remota noch proxima indicia (a) ſpecificiren, und bleibt

das

das Meiſte davon ad arbitrium judicis ausgeſtellt. Gemeiniglich rechnet man aber ad remota (b) den ſchlechten Ruf und Leumuth, Haß und Feindſchaft gegen den beleidigten Theil, vorgängige Wünſche oder Drohungen der nämlichen Miſſethat, Flucht, ſchnelle Trachtveränder- oder Vermummung. Ad proxima (c) die auſſergerichtliche Geſtändniß oder Berühmung der That, oder da man ſich darüber vergleicht, Sachen, womit, oder woran das Verbrechen verübt worden iſt, verdächtiger Weiſe bey ſich finden läßt, durch die Ausſage eines tüchtigen Gezeugens bereits gravirt iſt, und was dergleichen indicia (d) tam generalia quam ſpecialia mehr ſind, welche in Codice Exempelweiß angeführt werden.

§. 7.

Umſtände, welche mit dem delicto zwar auch öfter, jedoch nicht ſo nahe, wie obige indicia verknüpft ſind, heiſſen adminicula, und machen für ſich ſelbſt kein indicium aus, ſondern ſtärken oder ſchwächen ſelbiges nur. adminiculis.

Inſonderheit gehört anhero die phyſiognomie, Geburt, Nation, Herkunft, Verwandtſchaft, Profeſſion, Religion, Leibszeichen, Gemüthsbeſchaffenheit, Entferbung des Angeſichts, ſtammlende Sprach, Zittern und Beben.

§. 8.

unzulänglichen indiciis vel adminiculis.

Abergläubiſch- oder zäuberiſche Künſte, Bluten der entſeelten Körper, Wünſchruthe, chyromantiſch- oder andere Nativitätsſtellung und Wahrſagerey, Auſſag beſeſſener Leute oder Geſpenſter, öffentliche Paſquillen, verdeckte denunciationes, und was von der Beicht mittel- oder unmittelbar herkommt, macht nicht einmal ein adminiculum, geſchweigens ein indicium remotum oder proximum aus.

§. 9 ꝛc.

Prob, Ableinung und Stärke der Indicien.

Indicia müſſen (a) nicht nur allegirt, ſondern auch auf Widerſprechen hinlänglich, und zwar wo die Probe per teſtes geführt wird, regulariter durch zwey Gezeugen bewieſen ſeyn. Beruhet etwann (b) das indicium nur

auf

auf ſchriftlicher Urkund der indicirten Perſon, ſo wird ſolches in caſu diffeſſionis durch die comparationem litterarum allein ohne andern Beweiß nicht dargethan. Die indicia (c) laſſen ſich auch durch widrige indicia und Gegenproben ableinen. Wie ſtark aber (d) die indicia ad inquiſitionem, capturam, confrontationem, torturam, juramentum vel pœnam ſeyn müſſen, ſiehe in antec. & conſeq.

CAPUT V.

§. 1.

Aus dem Beweiß der Indicien wird die That nur gemuthmaſſet, welches zwar wohl bey (a) ſtarken Muthmaſſungen und Verdacht ad pœnam extraordinariam, nicht aber ad ordinariam, (b) ſonderbar wann ſolche auf Leib oder Leben gehet, hinreicht, dann da wird vollſtändig: und ſonnenklarer Beweiß erfodert, welcher andergeſtalt nicht als durch die (c) Bekanntniß und Ueberweiſung De probatione delicti.

ſung bewerkſtelliget wird. Eins von beyden iſt ad condemnationem hinlänglich.

§. 2 bis 6.

Per confeſſionem

Soll die Bekanntniß des Miſſethäters einen vollſtändigen Beweiß wider ihn machen, ſo muß ſie deutlich, gründlich, gerichtlich und beſtändig ſeyn.

§. 7 ꝛc.

convictionem.

Zur Ueberweiſung durch Gezeugen ſind ohne Unterſchied der Perſon oder des Verbrechens folgende neun requiſita vonnöthen, (a) nämlich es müſſen 1) wenigſt zwey, 2) tüchtig- und von all erheblicher Exception befreyte Gezeugen, 3) unter körperlichen Eid, 4) nicht bloß von den Umſtänden, ſondern 5) von der Miſſethat ſelbſt, und derſelben Subſtanz, 6) aus eignen guten Wiſſen, 7) glaubhaft und gleichförmig, 8) in gerichtlich- und förmlicher Verhör und zwar 9) mündlich gegen jemand deponiren. An dem zweyten (b) requiſito fehlt es inſonderheit jenen, welche noch

nicht

nicht 20. Jahr alt ſind, damnificati werden quo ad taxationem damni, und zuweilen auch complices für tüchtige Zeugen geachtet. Das dritte requiſitum iſt hierinn auch bey jenen nothwendig, welche ſonſt in civilibus nur ſub fide nobili deponiren. Das ſechſte gehet teſtibus ſingularibus ab, welche von unterſchiedlichen Dingen, Zeiten und Orten deponiren. Das ſiebende mangelt, wann der Gezeug nur von der Civil-Obrigkeit, oder wann er unter fremder Jurisdiction iſt, ohne Verſchaffung verhört iſt, das achte beruhet hauptſächlich auf den interrogatoriis, welche man dem Gezeugen ſo wohl circa generalia als ſpecialia macht, ſammt der richtigen Protocollirung ihrer Ausſage. Aus dem neunten aber folgt von ſelbſt, daß die ſchriftliche atteſtata niemal hinreichen. Iſt nun (c) der Thäter einmal überwieſen, ſo braucht man ſeiner Bekanntniß zwar eben nicht mehr, damit man ihm aber gleichwohl ſeine Defenſion nicht benehme, muß er conſtituirt, und angehört werden.

§. 18.

§. 18.

und andere Probſmittel.

All andere Probsmittel per juramentum, præſumtiones, confeſſionem extrajudicialem, notorietatem reichen ohne obiger Bekanntniß oder Ueberweiſung wenigſt ad pœnam ordinariam nicht hin.

§. 19 ꝛc.

Proceſſus probatorialis in criminalibus & officium judicis.

In proceſſu accuſatorio (a) wird faſt auf die nämliche Art, wie in civili, mit dem Beweiß verfahren, und man läßt auch dem Beklagten einen Advocaten oder defenſorem zu, welches in inquiſitorio (b) nicht geſchiehet, ſondern da vertritt die Obrigkeit partes judicis & advocati zugleich, und ſupplirt alles ex officio, was inquiſito zur Defenſion dienlich ſeyn kann. Wird nun (c) der Beweiß gar nicht gemacht, oder durch Gegenbeweiß entkräftet, ſo erfolgt die Abſolution. Der halbgemacht- oder halbentkräftete Beweiß aber ziehet entweder torturam, juramentum purgatorium, abſolutionem ab

in-

inſtantia vel obſervatione judiciali, oder pœnam extraordinariam geſtalten Dingen nach ſich.

CAPUT VI.

§. 1 ꝛc.

Der gefängliche Verhaft ſupponirt nicht nur ein auf Leib oder Leben gehendes Verbrechen (a) ſondern auch das corpus delicti, und ein indicium ſaltem remotum, wie nicht weniger, ſo viel die von Adel, graduirt- und anſehnliche Perſonen betrifft, einen Churfürſtlichen Special-Befehl. Ohne obrigkeitlichen Auftrag (b) darf extra caſum periculi fugæ niemand arreſtirt, hingegen der rechtmäſſigen Obrigkeit und ihren Subaltern kein Widerſtand hierinn bezeigt werden. Saumſal (c) und Uebereilung ſind die zwey extrema, welche die Obrigkeit circa arreſta zu vermeiden hat, und wie nun die Gefängniß (d) durante proceſſu nicht zur Strafe oder Marter, ſondern zur Verwahr dient, ſo wird auch das Tractament der Gefangenen, hiernach ein- Von dem Verhaft.

ge-

gerichtet, und zwar mit behöriger Präcaution und Beobachtung der Standsgebühr.

§. 10.

Caution, In offenbaren und Capital-Verbrechen wird gar keine, in andern aber weder juratoria noch promiſſoria cautio, ſondern nur die Verſchreibung der Güter, oder ſo viel die unanſäſſige belangt, Pfand und Bürgſchaft, und zwar auf eine von der Obrigkeit zu beſtimmende ſummam angenommen.

§. 11 bis 14.

ſalvo conductu Sicheres Geleit (a) wird bald nur zum Rechten allein, bald aber von und zum Rechten gegeben. Letzten Falls darf ſich Impetrant ſo lang, bis eine Straf oder Tortur erkannt und terminus peremtorius zur Entfernung präſigirt wird, im Lande allenthalben frey und ſicher, erſten Falls aber über die zur Nothdurftsbeobachtung obrigkeitlich beſtimmte Zeit nicht aufhalten. Impetrato conductu (b) ſtellt der fiſcus Klag, und werden ihm

ihm zu dem Ende die acta zugeſtellt. Land⸗ſtände, (c) welche den Blutbann haben, geben kein ſicheres Geleit, weil dieſes ein beſonders Regale iſt, welches die Landesherrſchaft ſelbſt weder in offenbaren Miſſethaten, noch wo der Thäter ſchon im Verhaſt, oder leicht zu haben iſt, zu exerciren pflegt.

§. 15.

Die Freyung iſt entweder geiſt⸗ oder welt⸗lich. Der erſten halber bezieht man ſich auf die geiſtliche Rechte. Die zweyte, womit nicht nur die Churfürſtliche Reſidenzien und Luſtſchlöſſer, ſondern auch mehr andere Orte in hieſigen Landen ex privilegio ſpeciali begabt ſind, erſtrecken ſich weder auf vorſetzliche Todſchläger, noch Brenner, und übrige in Cod. ſpecificirte crimina excepta. aſylo.

CAPUT VII.

§. 1 ꝛc.

Das gütliche examen vel conſtitutum, (a) womit die Special⸗Inquiſition anfängt, Von dem gütlichen examine,

be⸗

beſtehet in interrogatoriis tam generalibus quam ſpecialibus. Jene (b) betreffen nur den Namen, das Alter, Geburts- und Aufenthaltsort, die Profeſſion, Kinder und Aeltern, Vermögen, Leibsconſtitution und dergleichen. Dieſe hingegen werden nach Beſchaffenheit des in quæſtione ſeyenden Verbrechens eingerichtet. All andere Verbrechen, (c) deren Inquiſit nicht verdächtig iſt, darinn übergangen, wie nicht weniger harte Worte und Drohungen, Captioſitäten, falſche Vorſpieglungen und ſuggeſtiones ſorgfältig vermieden. Was pro defenſione (d) rei dient, ſoll die Obrigkeit ſo wenig, als die gravirende Umſtände auſſer Acht laſſen, und ſtehet derſelben frey, (e) das conſtitutum ſo oft, als es nur nöthig zu ſeyn ſcheint, zu widerholen. Ueber die Frage (f) ſo wohl als die Auſſage wird ein ordentliches Protocoll gehalten, und falls ſich conſtitutus ſo widerſpenſtig bezeigt, daß er (g) gar keine, oder keine poſitive Antwort ertheilt, ſo hält man ihn in Capital-Verbrechen mittelſt der Tortur, in andern aber durch Carbatſchſtreich oder geringe Atzung hiezu an.

CAPUT VIII.

§. 1 ꝛc.

Die Tortur iſt das Mittel (a) um den in negativis beharrenden Uebelthäter aus Mangel genugſamer Ueberweiſung zur Bekänntniß zu bringen, oder den Verdacht dadurch zu reinigen. Hier zu Land (b) iſt keine andere Tortur als der Daumſtock, das Aufziehen, und die Spitzruten gebräuchig. Man beobachtet dabey drey gradus, (c) wovon territio cum vel ſine metu proximo das erſte iſt. Darauf folgt die würkliche Tortur ſelbſt und endlich die Reiteration cum vel ſine additamento. Würde, (d) Leibs- und Gemüthsſchwachheit befreyen ſuo modo von der Tortur. Damit auch ſelbe (e) nicht ſchwerer als die Strafe ſelbſt ſeye, wird die würkliche nur in Capital-Verbrechen, bey andern nur territio vorgenommen. Corpus delicti (f) ſemiplena delicti probatio aut indicium proximum vel ſaltem aliqua remota werden hierzu erfodert. Genus & mo-

Von der peinlichen Frag oder Tortur.

Nn dus

dus (g) torturæ iſt arbitrariſch, und hängt von der Schwere des Verbrechens, Stärke der Indicien, Leibsconſtitution und dergleichen Umſtände ab. Inter complices (h) fängt man die Tortur mit dem, welcher am meiſten gravirt iſt, in pari gravamine aber mit dem Schwächſten an. Executio torturæ (i) geſchiehet in Gegenwart der Obrigkeit durch den Scharfrichter und ſeine Knechte, und ſo bald ſich Inquiſit zur Bekänntniß offerirt, iſt mit der Tortur an ſich zu halten, und inquiſitus extra locum torturæ zu examiniren, immaſſen weder die peinliche Frage noch Bekanntniß in loco torturæ protocollirt wird. Ex capite novorum (k) kann die Tortur zwar wiederum, jedoch nicht über dreymal repetirt werden. Die ausgeſtandene Tortur (l) reiniget allen Verdacht, und macht das inquiſitus nicht nur ab inſtantia & inquiſitione, ſondern auch definitive abſolvirt und in integrum reſtituirt wird. Gezeugen (m) werden torquirt, um entweder die Wahrheit von ihnen heraus zu bringen, oder ihre Untüchtigkeit zu reinigen. Eine Gattung von der tortura teſtium (n) iſt auch jene, welche man

mit

mit inquiſito propter complices beſonders vornimmt. Die Bekanntniß, (o) welche durch unrechtmäßiger Tortur erhalten wird, iſt mit ſolcher Nullität behaftet, daß ſie ſich nicht mehr ſuppliren läßt. Daher auch ſolchenfalls pœna ordinaria nicht mehr Platz greifft, und bleibt gegen die Obrigkeit nicht nur actio injuriarum, ſondern auch die Strafe bevor.

CAPUT IX.

§. 1 bis 10.

Confrontatio iſt der actus, da man dem Uebelthäter (a) die Gezeugen oder complices, womit er in contradictoriis ſtehet, unter das Angeſicht ſtellt, und dadurch zur Bekänntniß zu bringen ſucht. Sie hängt lediglich (b) von richterlicher Ermäſſigung ab, und iſt weder abſolute nothwendig, noch allenthalben thunlich. Man ſtellt ſich dabey (c) zuförderſt circa perſonam confrontandam mittelſt der Recognition ſicher, ſchränkt confrontantem (d) zu Vermeidung der Sugge- Von der Confrontation.

ſtion durch gewiſſe Fragſtücke ein, nimmt unter mehr Confrontanten einen nach dem andern vor, und hält ein förmliches Protocoll darüber. Nach der Confrontation (e) kommt es mit confrontato, wann er weder confeſſus noch convictus iſt, ad torturam, juram. purgat. pœn. extraord. oder abſolutionem ab inſtantia an.

§. 11 ꝛc.

und dem Purgationseid.

Der Reinigungseid hat nur in ſubſidium (a) jedoch niemal ohne Verdacht und indiciis ſaltem remotis Platz. In (b) caſu ſemiplenæ probationis vel indicii proximi läßt man ſolchen nicht zu. Juramentum (c) præſtitum ziehet abſolutionem definitivam, recuſatum aber in Capital-Verbrechen die Tortur, in andern pœnam extraordinariam nach ſich.

CA-

CAPUT X.

§. 1 bis 7.

Das peinliche Urtheil iſt (a) entweder definitiv oder interlocutoriſch, mittelſt des erſten wird Inquiſit entweder zur Strafe condemnirt oder davon abſolvirt. Interlocutoria betrifft nur die Tortur, Confrontation und dergleichen puncta, wodurch der Proceß fortgeſezt wird. Hier zu Lande (b) müſſen ſich die Churfürſtliche Beamte ſo wohl vor dem End- als Beyurtheil bey den Juſtitzdicaſteriis anfragen, ausgenommen ſo viel die Bettler und Vaganten betrifft. Bey Juſtitzdicaſteriis (c) ſelbſt wird auf den Tod ohne Vernehmung des Bannrichters niemal geſprochen. Transmiſſio (d) actorum ad impartiales iſt nicht nur nicht gewöhnlich, ſondern vielmehr in Cod. abgeſchafft. Landſtände, (e) welche den Blutbann haben, conſultiren den Bannrichter oder einen andern verſtändigen Criminaliſten. In Sachen, (f) hinterſtellige Beamte oder Wildſchützen betreffend, werden Von dem peinlichen Urtheil.

die acta ante ſententiam ad cameram und reſpective dem Obriſtjägermeiſter um die Erinnerung communicirt.

§. 8 bis 12.

Abſolution oder Condemnation

Iſt der Inquiſit unſchuldig befunden, (a) oder hat ſich per torturam vel juramentum purgatorium gereiniget, ſo wird er endlich und gänzlich abſolvirt und entlaſſen. Bleibt aber noch ein Verdacht hangen, und hat weder tortura noch juramentum purgatorium gewiſſer Bedenklichkeiten halber Platz gehabt, ſo geſchiehet die Abſolution zwar endlich, aber nicht gänzlich, ſondern nur ab ulteriori inſtantia & obſervatione judicii, oder es wird der Verdacht pœna extraordinaria geſtraft. Iſt hingegen (b) das delictum per confeſſionem vel convictionem vollkommen dargethan, und der Beweiß weder ganz noch zum Theil entkräftet, ſo wird ad pœnam ordinariam geſchritten, ſo ferne keine legale Milderungsurſach vorhanden iſt. Ein halber Beweiß oder indicium proximum

ziehet torturam, oder wo ſolche nicht ſtatt hat, pœnam ordinariam nach ſich. Auf ſeine Privatnotiz (c) ſpricht der Richter nicht, ſondern nur ad acta. Auf das petitum aber hat man in proceſſu accuſatorio eben nicht zu ſehen, und wo mehr Votanten concurriren, geben majora, jedoch ohne Combination, den Ausſchlag.

§. 13. 14.

Bey Todsſtrafen (a) iſt circa publicationem ein Unterſchied inter confeſſum & convictum. Jenem wird der ſogenannte banco juris formirt, und falls er hierbey ſeine Bekanntniß beſtättiget, der Tod durch den Bannrichter alſofort angekündet, oder wann er widerruft, der weitere Proceß gemacht. Gegen convictum (b) verfährt man mit der Publication gleich ohne banco juris, welcher auch bey andern Strafen, ſo nicht an das Leben gehen, ungewöhnlich iſt. Genus mortis (c) wird niemal, ſondern nur der Tod in genere verkündet, mit dem Beyſatz, daß die Execution inner drey Tägen erfolgen ſoll. Publication.

Poſt publicationem (b) erwächſt ſententia alſofort in rem judicatam, und hat keine Appellation dagegen ſtatt. Wohl aber kann der Proceß non obſtante ſententia abſolutoria ex novis indiciis wiederum reaſſumirt werden. Gegen die condemnatoriam bleibt condemnato nichts übrig, als per evidentiam facti darzuthun, daß die Uebelthat gar nicht, oder durch einen andern geſchehen ſeye, z. E. per probationem negativæ loci.

§. 15 ꝛc.

executione: Auf die Publication folgt (a) allemal gleich die Execution, ausgenommen bey Todsſtrafen, welche man einige Täge verſchiebt, damit ſich der Verurtheilte hierzu bereiten möge. Schwangerſchaft (b) und mehr andere Urſachen machen die Execution oft auf eine Zeitlang verſchieben. Regulariter wird ſelbige (c) an öffentlichen Orten mit Verleſung der Urgicht und andern gebräuchigen Solennitäten durch den Scharfrichter vorgenommen. Die Landsverweiſung (d) erſtreckt ſich auf alle Churfürſtl. Ländereyen, jedoch ſo viel die mit dem

Blu-

Blutbann begabte Stände betrifft, prævio conſenſu electorali. Die Urfehdsabſchwörung geſchiehet in Beyſeyn zweyer Gezeugen, und obwohl der Zeugeneid in criminalibus vor dem zwanzigjährigen Alter nicht Platz hat, ſo kann und muß doch die Urfehd nach dem 14ten Jahr abgelegt werden. Gegen Abweſende, (f) welche entweder flüchtig oder in der Freyung ſind, wird die Execution entweder in effigie, oder an ihren Gütern vorgenommen. Wer Jus cognoſcendi (g) in criminalibus hat, der hat auch regulariter jus exequendi, jedoch in alieno andergeſtalt nicht als cum conſenſu. Der zum Tod verurtheilte (h) kann mit ſeinen Gütern, ſo weit nicht pœna confiſcationis darauf geſchlagen iſt, diſponiren. Geſtohlen Gut aber gehört dem Gericht in loco deprehenſionis, ſalvo tamen jure domini, zu.

CAPUT XI.

§. 1.

Von Aufhebung des peinlichen Proceß.

Der peinliche Proceß wird theils durch das Endurtheil, theils durch den Tod des in-

inquiſiti vel accuſati, theils auch per compoſitionem, aggratiationem aut præſcriptionem aufgehoben.

§. 2.

per compoſitionem, Der Vergleich, welcher nur mit den beleidigten Theil gemacht wird, hebt auch nur actionem civilem ad intereſſe privatum, nicht aber die Strafe auf. Die Obrigkeit ſelbſt ſoll dergleichen Compoſition niemal anderſt als mit Einſtimmung des beleidigten Theils, und Vorwiſſen der Juſtitzdicaſterien, auch nur in kleinern Maleſitz-Verbrechen eingehen.

§. 3.

aggratiationem, Die Begnadigung gebührt niemand als der Landesherrſchaft, nicht aber den mit dem Blutbann begabten Ständen. Dem Uebelthäter ſtehet hierunter frey, ob er die Gnade annehmen, oder der Juſtitz ihren Lauf laſſen wolle, ausgenommen in Leib- und Lebensſtra-

fen

ſen, quia nemo vitæ vel membrorum ſuorum dominus eſt.

§. 4.

Maleſiziſche Verbrechen werden überhaupt in 20. Jahren verjährt, ausgenommen das Laſter der beleidigten Majeſtät, und mehr andere, ſonderbar delicta atrociſſima. Fleiſchliche Verbrechen, welche nicht capital ſind, verjähren ſich inner 5. Jahren. præſcriptionem.

§. 5 ꝛc.

An den Maleſitzköſten (a) hat der Gefangene allemal ſo viel, als ſeinen Unterhalt betrifft, zu bezahlen, ſoferne er nur ſolvendo iſt. Die übrige Köſten (b) fallen ihm ebenfalls zur Laſt, wann er nicht endlich und gänzlich abſolvirt wird. In caſu abſolutionis (c) vel inſolventiæ trägt ſolche die Obrigkeit ſelbſt, oder in proceſſu accuſatorio der Kläger, jedoch mit Abſchneidung ungebührlicher Uebermaß. Groſſe Weitläufigkeit (d) in Von den Maleſitz-Proceßköſten.

Er-

Erholung der Leumuts- uud anderer Erfahrungen, wodurch die Proceßköſten ſehr vermehrt werden, ſind in Cod. verbothen, mehr anderer Präcautionen zu geſchweigen, welche dieſes Puncts halber darinn vorgeſchrieben ſind.

[2.]

SUPPLEMENTA
AD
CODICEM
BAVARICUM, CIVILEM,
JUDICIARIUM, CRIMINALEM,
ET
ANNOTATIONES,
CUM
INDICE GENERALI.

CODEX CIVILIS,

Erſter Theil.

Cap. III.

Das hier einſchlagende Jus albinagii, oder Fremdlingsrecht iſt zwiſchen der Kron Frankreich, und Chur-Bajrn mittels der den 14ten Aug. 1767. beſchloſſen, und per Mandat. general. von 4ten Nov. ejusdem Anni bekannt gemachter Convention gegen einander aufgehoben worden.

§. 3. n. 3. von dem Statu civitatis.

Cap. VI.

Durch das in Land Manufacturſſachen erlaſſene General Mandat de 12. Jan. 1762. §. 4. wird das Heurats- (a) Verboth in Anſehen der arm- unvermöglich- und unanſäſſiger Leuten ſoweit relaxiert, daß auch dieſen auf dem Fall, wann entweder das Mannsbild der Weberey, oder wenigiſt beede zuſammgeheurathe Theil der Woll- oder Garngeſpunſt ſowohl mit der Spindel, als den Spinnrädern gnugſam kündig, auch mit hinlänglich- und authentiſchen Atteſtaten darüber verſehen ſeynd, weder von den Obrigkeiten der Heuratsconſens, noch von den Gemeinden die Ein- und Niederlaſſung, viel weniger von den Weberzünften die Treibung ihrer Handierung unter dem Vorwand, daß das

§. 4. n. 11. von dem obrigkeitlichen Heyrathsconſens.

Handwerk ſchon auf eine gewiſe Zahl reſtringiert ſeye, hinfüro weder in Städten, und Märken, noch auf dem Land mehr difficultiert werden ſollen, maſſen es einem fleiſſigen Weber, oder Spinner, ſoviel deren immer ſeyn mögen, an der Arbeit nimmermehr ermangeln kann, und man auch ſolche all jenen, welche ſich deſſen zu beklagen haben, bey den Churfürſtl. Manufacturen auf anmelden verſchaffen laſſen wird. Durch das weitere Mandat (b) von 3ten Junii ejusdem Anni §. 14. wird obiges dahin erleutert, daß die Churfürſtl. Abſicht in Vermehrung der Mannſchaft, und Population nicht ſoweit gehe, daß das Land mit einem Haufen unvermöglich- und Nahrungsloſer Leuten angefüllt werde, daher die Heyrathslicenz nicht einem jeden, welcher ſpinnen, oder weben kann, ſondern nur jenen ertheilt werden ſoll, welche ſich mit ihrem Geweb, oder Geſpunſt hinlänglich nähren können, auch bey dem Churfürſtl. Spinnhauß, oder Fabriquen gnugſame Probe abgelegt, und von der Commercien Deputation ein gefertigtes Atteſtat darüber beygebracht haben, welches jedoch niemand alldort erlangen wird, der nicht aus einem guten Flachs täglich wenigiſt zwey Schneller, deren 20. auf ein Pfund gehen, erſpinnen kann, oder in der Weberey eine beſondere Fertig- und Geſchicklichkeit beſitzt. Soviel nun die Köſten (c) betrift, welche auf die ohne obrigkeitlichen Conſens copuliert unvermögliche Leut ſowohl wegen der Liefer- und Atzung als ſonſt erlauffen, lautet die Inſtruction, worauf ſich ermeldt letztes Generale loc. cit. beziehet, unter dem nemlichen dato an den Churfürſtl. Hofrath, und die Regierungen dahin, daß dergleichen Eheleut alſofort in das nächſte Arbeitshauß überlifert, und alldort eher nicht, als bis ſie in der feinen Geſpunſt gnugſam, und Mandatenmäſſig unterrichtet ſeynd, entlaſſen, bey ihrer Entlaſſung aber mit den benöthigten Spinnrädern, und hierzu erfoderlichen Materiali auf eine Zeit lang verſehen, ſofort die Liefer- Atzung- und all andere hierauf erlauffende Köſten von dem copulierenden Pfarrer an den Temporalibus executive eingebracht werden ſollen.

Cap.

Cap. VII.

Die Verehlichung wird zwar hier unter die Modos finiendi Curatelam geſetzt, welches ſich jedoch per Reſol. Elect. ex intimo de 1ma Febr. 1768. nur von zuläſſigen, nicht aber von verbothenen Ehen verſtehet, wie z. E. jene, welche ein minderjähriger ohne Conſens ſeiner Vormundſchaft contrahiert, dann dieſe lauft gegen ausdruckliches Verboth in Cap præc. 6. §. 4. n. 7. und ziehet vielmehr eine Straf, als obige Rechtswohlthat nach ſich. §. 36. n. 7. von Aufhebung der Curatel bey Minderjährigen.

Mittels der Churfürſtl. Reſolution, welche den 7ten Junii 1765. wegen Verminderung der Tax überhaupt an die Collegia ergangen iſt, wurde unter anderen auch zu Behuf der Gotteshäuſer, und damit ihre Gelder der allzu groſſen Tax halber in der Zechſchein hinfüro nicht mehr unfruchtbar ligend verbleiben, die Taxordnung von Anno 1759. kraft welcher für den Conſens zu Aufnahm der Kirchengelder 2. fl. von Hundert bezahlt werden müſten, ſoweit moderiert, daß man von ſelbiger Zeit an mehr nicht als 30. kr. pro Cento zu bezahlen hat. §. 42. n. 5. von Activ- und Paſſivſchulden der Kirchen.

Zweyter Theil.

Cap. I.

In dem Gener. Mand. de 24. Mart. 1762. welches der Landscultur halber ergangen iſt, werden unter den öden Gründen keine andere, als unfruchtbar, und uncultiviert, mithin ſolche Gründ verſtanden, welche weder Pflug- und Ackermäſſig, noch Wieſen, oder Waldungen ſeynd. Dieſe müſſen alſo mit Bonis vacantibus, oder Herrnloſen Gründen nicht vermiſcht werden, dann das General-Mandat macht §. 1. 2. 3. zwiſchen dieſen, und jenen ſelbſt einen deutlichen Unterſchied, und ſagt nur, §. 7. n. 5. von den öden Gründen.

daß man die uncultivierte Gründe, ſofern ſie von den Eigenthümern noch länger alſo verwahrloſet, und weder Pflug= und Ackermäſſig, noch zu Wieſen, oder Wald gemacht wurden, pro Bonis vacantibus, & derelictis declariert, von dem Fiſco eingezogen, und an andere zur Cultivierung überlaſſen werden ſolten. Wie, und auf was Weis aber die Cultur geſchehen, wem, und auf was für Conditiones ſothane Gründe überlaſſen werden ſollen, auch ob, und wie weit Lex amortizationis Manibus mortuis eccleſiaſticis hierinn noch im Weg ſtehe, iſt in Mand. gen. §. 1. 2. 3. 8. 11. 13. 18. mit mehrern verſehen, und bereits oben P. 5. C. 28. §. 5. extractive angeführt worden.

Cap. II.

§. 4. n. 10. von der Lege amortizationis.

Unter die hier ſpecificierte Ausnahmen gehören 1mo die öde Gründe, dann das General-Mandat de 24. Mart. 1762. laſſt §. 13. die Acquiſition von dergleichen Gründen auch Manibus mortuis eccleſiaſticis zu, ſofern ſolche von ihnen nicht nur cultiviert, und fruchtbar gemacht, ſondern auch bemayrt, und mit Unterthannen beſetzt werden. 2do ſeynd auch die Verlaſſenſchaften des Cleri ſecularis von der Pragmatica de Anno 1764 ausgenohmen, wie es nicht nur die Pragmatica ſelbſt, als welche §vo 1mo nur des weltlichen Vermögens Erwehnung thut, ſondern auch die hierinnfalls erſtattete Gutachten, nebſt dem wegen der Verlaſſenſchaft des Pfarrers von Veichten zum Hofrath erlaſſenen geheimen Rathsreſoluto von 4. Febr. 1768. mit ſich bringen.

§. 14. n. 9. von Guts= zertrümmerungen.

In Cauſis, wo es um die Reunion, oder Ergänzung (a) zertrümmerter Baurngüter zu thun iſt, wird ante Sententiam die Cameralerinnerung erfodert, weil bey dergleichen Zertrümmerungen das Churfürſtliche Intereſſe ratione præſtandorum allzeit mit obwaltet. Ita reſolutum in intimo den 17. 7br. 1763. an die Reg. Burghauſen wegen der von dem Rottmayriſchen Gut veräuſſerter Kramerpoint. item den 14. 9br. 1764. ad Conſ. aul. von Chlingenſperg

C.

C. Ploner die Prieleriſche Gutspertinentien betreffend, in dem wegen beſſerer Landscultur (b) emanierten Mandat von 24. Mart. 1762. §. 15. wird das Verboth der Gutszertrümmerungen zu Vermehrung der Mannſchaft ſoweit relaxiert, daß die gröſſere in viertl= halb= oder ganzen Höfen beſtehende Güter nicht nur zertrümmert werden darfen, ſondern auch allenthalben, wann das Gut mehr Grund, und Boden hat, als mit dem Vihe hinlänglich beſchlagen werden kann, von der Grundherrſchaft, oder Obrigkeit ex Officio zertrümmert, und in kleinere Stück vertheilt werden ſollen, jedoch dergeſtalt, daß jedes abgeriſſenes Stück allzeit mit einem beſonderen Mayr verſehen werde, und nicht viel minder als ein achtel Gut betrage, anerwogen die Erfahrung giebt, daß dergleichen kleine Güter weit beſſer, als die gröſſere gehauet, und gebauet werden, mithin auch die Innhaber ſowohl bey guten, als ſchlechten Jahrgängen ſich nebſt den ihrigen weit leichter hierbey zu nähren wiſſen.

Cap. III.

Der Jagdexceſſen halber iſt den 20iſten Jan. 1766. folgendes General-Mandat ergangen. 1. Sollen all jene, welche des kleinen Weidwerks nur Jure perſonali in kraft der Edelmannsfreyheit berechtiget ſeynd, ſolches weder mit Hunden, noch Treibern, und Klopfern, vielweniger durch andere, ſondern nur in ſelbſt eigner Perſon, auſſer ſoviel die Wittwen, oder in unſeren Hofdienſt beſchäftigte von Adel betrift, zu exercieren haben. 2. Hat auch kein Jagdberechtigter ſeinen Jägern zu geſtatten, daß ſie gemeine Leut mit auf die Jagd führen, oder Purſch in die Lehr nehmen, weil hieraus gemeiniglich nur Wildſchützen, und andere dem Müſſiggang ergebene ſchädliche Leut erzogen zu werden pflegen. 3. Iſt die Errichtung der Sulzen, welche nicht von Alters hergebracht ſeynd, laut der Gejaidsordnung Art. 2. ohnehin ſchon de genere Prohibitorum, mithin auch in Zukunft ohne ſpecial Erlaubnuß unſers Obriſtjägermeiſters zu unterlaſſen, und gleichwie man

§. 3. von der Jagd.

4. dem roth= oder ſchwarzen Wildpret Heu, Eicheln, oder anderen Fras vorgeben zu darfen in vorigen Zeiten niemand geſtattet hat, ſondern dieſes je, und allzeit für ein Landsfürſtliches Reſervat geachtet worden, folglich nur unſern Jägern allein zu Erhalt= und Beförderung unſerer Jagdluſt, und Wildfuhr zuſtändig iſt, ſo beharren wir noch ferner bey dieſer alt= unverruckter Obſervanz, jedoch dergeſtalt, daß wann je ein Jagtberechtigter bey lang anhaltend ſtrengen Winter, oder ſonſt zum Vorgeben wichtige Urſach zu haben vermeinte, er ſolche uns, oder unſeren Obriſtjägermeiſteramt anzuzeigen haben ſolle, um ihme geſtaltendingen nach mit dem Conſens willfahren zu können, in all übrigen beziehen wir uns 5. auf die vorige Landsordnungen, und Generalien, verſehen uns auch dabey gänzlich es werde ſich jeder ſowohl in obſpecificiert= als all anderen Puncten des gehorſamſten Vollzugs um ſo mehr befleiſſen, da wir anſonſt 6. uns widerwillig bemüſſiget ſeheten, gegen die Excedenten ohne Unterſchied der Perſonen, weß Stands, und Weſens ſie immer ſeyn möchten, nicht nur mit Einziehung ihrer Gnaden= und Beſtandjagden, und ſoviel die Erb= oder Edelmanns=Freyheitmäſſige Jagd betrift, mit Suſpenſion und Niederlegung derſelben auf einige Jahr, ſondern auch nach Beſchaffenheit des begangenen Exceſs mit anderer ergiebiger Straf zu verfahren.

und Faſanenzucht.

Per Mandatum von 12ten Junii 1765. hätte ſich zwar auch kein Jagdberechtigter in ſeinem eigenen Gezirk einen Faſan zu ſchüſſen, oder zu fangen bey gänzlichen Verluſt ſeiner Jagdbarkeit weder ſelbſt, noch durch andere unterſtehen ſollen, es ſeye dann, daß er wenigiſt fünfzehen Hennen mitzwey Hannen ausgeſetzt zu haben docieren kann, es iſt aber dieſe Verordnung nicht ad Executionem gekommen, weßwegen wir auch von dem übrigen Innhalt hier abſtrahieren.

Fang- und Riedhund

Ob, und wie weit den Bauers= und Landleuten Fang= und Riedhund zu halten erlaubt ſeye, giebt das Mand. von 11. Jul. 1764. und zwar in Subſtantia

tia ſoviel: Es ſollen gedachte Hund, ſoweit ſie zur Haußwehr gegen Dieb, und ſchlimme Leut dienen, niemand verwehrt, mithin den Jägern, ſolche unter dem Prætext der Wuth oder ſonſt auſſer dem Holz, oder Feld tod zuſchüſſen bey Verluſt des Dienſt verbothen ſeyn. Feldhüter mögen zwar groſſe Fang- Ried- und Jagdhund, nicht wohl aber andere mitlere Hund, jedoch nur geprügelt halten, um das Wild dadurch abtreiben, und Feldſchäden verhüten zu können. All jene hingegen, welche die Hund nicht zur Defenſion, ſondern nur zur Jagd heimlich, oder offentlich gebrauchen, werden als Wildſchützen tractiert, mithin exemplariſch geſtraft. Haltung.

Cap. V.

Das bey Sterbfällen in der Verlaſſenſchaft das jus Præventionis aus Urſachen, weil Poſſeſſio per mortem Defuncti erloſchen, mithin vacua iſt, weder Hæredibus, noch Creditoribus, aut Legatariis mehr geſtattet werde, bringt das neue General-Mandat von 30. Octobris 1767. mit ſich, welches unten ad Part. ſeq. 3. Cap. 1. §. 2. n. 5. & 12. in extenſo vorkommt. §. 9. n. 1. de amittenda Poſſeſſione durch den Tod.

Cap. VI.

Von Viehepfandungen iſt in Mand. Elect. de 3. Jun. 1762. §. 10. 11. 12. ſo viel enthalten: Um all künftigen Exceſſen, welche gegen unſer Landsfürſtliches Geboth mit der Viehweid ſträflicher Weis verübt werden, deſto ernſtlich- und ſtandhafter zu begegnen, wollen wir, daß nicht nur die Uebertretter, oder ihre beſtellte Viehehirten allzeit unnachläſſig hierum beſtraft, und auf Requiſition ad Judicem loci Delicti unweigerlich verſchaft, ſondern auch das Viehe ſelbſt, welches an einem verbothenen Ort betretten wird, ohne Unterſchied, ob ſich ein würklicher Schade davon bezeige, oder nicht, gepfändet werde, und weil der mit den Viehepfandungen bisher beobachtete Modus, ſonderbar, wann der Eigenthümer des Pfands nicht bekannt geweſen, §. 24. von Pfandungen.

oder die Verſchafung desſelben recuſiert, und proceſſualiſche Weitläufigkeit dadurch veranlaſſt worden iſt, gegen die Frevler keinen Verfang gehabt hat, ſo haben wir auch ſolchen nunmehr ſoweit abgeändert, daß die beſchehene Pfandung hinfüro allzeit gleich dem Hüter, oder ſofern der Eigenthümer des Pfands bekannt iſt, ihm ſelbſt angedeutet, ſofort ſolches von demſelben mit zwey Schilling Pfenning für jedes Stück nebſt Vergütung des etwann verurſachten Schaden, und in dem Pfandſtall genoſſenen Futter längſt inner zweymal 25. Stund um ſo gewiſer widerum abgeſtellt werden ſolle, als das Pfand anſonſt nach Ablauf ſothanen Termins würklich für verfallen zu achten iſt, welches ſich jedoch von keinen anderen, als von verbothenen Viehetrieb herriehrenden Pfandungen verſtehet, wohingegen es der übrigen Pfandungen halber durchaus bey der allſchon in unſeren vorigen Landſtatutis, und Cod. civ. P. 2. C. 6. §. 24. enthaltener Verordnung ſein unabgeänderten Verbleiben hat.

Cap. VIII.

§. 11. n. 3. von der Straſſenmachung. Das General-Mandat von 1. Febr. 1766. in Betref der Straſſen, welche keine allgemeine Commercial, oder offentliche Land- Herr- und Hochſtraſſen, ſondern nur Vicinalweeg ſeynd, lautet ſo: 1. Iſt unſer Gnädigiſte Intention, daß dergleichen Vicinalweege in unſern Landen nach, und nach allenthalben in gut- dauerhaft- und einer förmlichen Chauſſee gleichkommenden Stand hergeſtellt, und dieſe Arbeit zum erſtenmal durch eine gemeinſame Concurrenz all unſerer Unterthannen, und zwar zu jeder Seite des Wegs auf 2. Stunden, mithin beeder Seits zuſamm auf 4. Stund weit übernohmen, und verrichtet werde. Dann obſchon kraft der älteren Landsgeſätzen, inſonderheit vi Mand. gen. de Anno 1741. dergleichen Weg nur von den nächſt anſtoſſenden gebeſſert, und unterhalten werden ſollen, ſo kann doch dieſe Einſchrenkung bey dem dermaligen groſſen Verfall um ſo minder platz finden, als dieſe Weg vielfältig durch auſſerordentliche Zufälle ohne

ohne Verſchulden der Adjacenten ſoweit zu grund gegangen ſeynd, daß ſolche von ihnen allein ohne ihren Ruin nicht hergeſtellt werden könnten, in welchen Betracht wir alſo die Beyhilf der weiter entlegenen, zumal da dieſe Mutuel, und reciprocierlich iſt, billich, und nothwendig befunden haben. 2. Die Art, und Weis betrefend, wie dieſelbe gemacht werden müſſen, wollen wir, daß ſie durchaus in einer Breite von 15. bis 20. Schuhe, angelegt, und wo es des Waſſers halber vonnöthen iſt, mit Gräben, und Durchzügen verſehen, anbey zu Verſchonung des Gehölz allerwegen mit guten Kies, oder Steinwerk überführt, auch in der Mitte nach Geſtalt einer ordentlichen Chauſſee der trocken- und Haltbarkeit halber erhoben werden ſollen. 3. Muß das Holz zu den bey dieſen Straſſenbau benöthigten Durchläſſen, und anderen aus dem Gehölz der adjacenten Gratis abgegeben werden, allermaſſen wir auch an Orten, wo es uns ſelbſt mit angehen wird, aus unſerem Gehölz das Betreffende mit beyzutragen nicht entſtehen wollen. 4. Wo es auf Stein, oder Griesgraben ankommt, ſoll die Nothdurft an den nächſt gelegenen Orten erholet, jedoch die ſchlechtere Gründe vorzüglich hierunter angegriffen werden, worüber ſich gemeinden ſchiedlich gegen einander finden laſſen, und wo es unſerm Landgerichtlichen Unterthann hieran ermangelt, ihm aus dem Hofmärchiſchen geholfen werden ſolle, geſtalten man ſich des Reciproci hinwiderum zu getröſten hat. 5. Den Schanzzeug bringen die Unterthannen ſelbſt mit ſich, die Bräu, und Wirth aber, welche an dergleichen Vicinalwegen liegen, bezahlen die erfoderliche Ueberſteher. 6. Wollen wir, daß zu Vermeidung aller Partheilichkeit dieſe Wegarbeit den Concurrenten der Klafter nach zugetheilt, und allenthalben zu ſolcher Zeit, wo der Landmann mit anderen Hauß- und Baumannsgeſchäften am wenigiſt zu thun hat, mögligiſt beſchleuniget werde. Damit aber 7. die Chauſſierung der Commercialſtraſſen nicht dadurch gehemmet werde, ſo ſoll mit Herſtellung der Vicinalwege an Orten, wo die Concurrenten an Commercialſtraſſen zu arbeiten haben, ſolang an ſich gehalten werden, bis dieſe aus-

ge-

gearbeitet ſeynd. 8. Verordnen wir, daß die künftige Unterhaltung der Vicinalwege zu Verhütung weiteren Verfalls von nun an durch eine Concurrenz der auf eine halbe Stund zu jeder Seite, mithin zuſamm auf eine Stund nächſt angelegenen Unterthanen beſtritten, und dieſe im Fruh- und Spätjahr die erfoderliche Ausbeſſerung vorzunehmen angehalten werden. 9. Haben unſere Beamte in jedem Gericht mit Zuziehung der Hofmärchiſchen die Anordnung, und Aufſicht zu führen, ſohin auch die Concurrenzreparationen ſowohl für die erſtmalige Herſtellung, als künftige Unterhaltung zu verfaſſen, und gemeinſchaftlich unterſchriebner zu unſeren Commerciencollegium ad ratificandum einzuſchicken.

§. 13. n. 1. von dem Jure paſcendi.

Die öd, und uncultivierte Plätz, womit die hieſige Lande in ungeheurer Gröſſe, und Menge angefüllet ſeynd, rühren lediglich von dem durch die Bauerſchaft zu ihren ſelbſt eignen gröſten Schaden all zuſehr mißbraucht, und übertriebenen Jure paſcendi her, welches auch eben die gröſte Hindernüß, und Schwiehrigkeit in dem Landculturweſen verurſacht. Man machte daher (a) per Mand. gen. de 24. Mart. 1762. §. 4. ein ſolches Regulativum, wodurch die Weidgerechtigkeit weder eines theils völlig benohmen, und aufgehoben, noch anderen theils zum Schaden des Gemeinenweſens all zuweit extendiert, ſondern in die gebührende Schranken geſetzt wird, damit ſich nicht widrigen falls der Grundherr ſeines Eigenthums fruſtriert, und zugleich das Publicum des aus der Landscultur entſpringend allgemeinen Nutzens beraubt ſehen müſſe. Solchemnach darf das Jus paſcendi auf fremden Grund, und Boden, welcher bereits Ackermäſſig gemacht iſt, weder von ganzen Gemeinden, noch anderen auſſer der Zeit da das Viehe den Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag, exerciert werden, ſohin auch der Eigenthümer unter dem Vorwand fremden Blumbeſuchs weder ſeinen Grund Ackermäſſig zu machen noch in ſeine eigne Brach zu bauen verwehrt, der dagegen eingeſchlichene unleidentliche Mißbrauch aber kraft deſſen die Brach von allen Früchten ungebaut lie-

liegen bleiben muß, caſſiert, und aufgehoben ſeyn. §vo 5. ibidem. Die neu umgeriſſen= und zu Wieſen gemachte Gründe ſollen von jenen, welche ſonſt die Weid Jure ſervitutis hierauf hergebracht haben, hinfüro ebenfalls nur ſoweit, als es ohne merklichen Schaden, und Abbruch der Cultur geſchehen kann, folglich regulariter nur zu offener Zeit, das iſt, von Michaeli bis Georgi mit dem Viehe mehr betreiben, dieſer legal, und feſt geſetzte Termin auch unter angeblich widerigen Herkommen um ſo minder irgendwo überſchritten werden, als ein ſo Grund= und Landsverderblicher Abuſus ohnehin die Kraft, und Würkung einer loblichen Gewohnheit nimmehr mehr hat erreichen können. §. 6. ibidem. Gleichwie hiernächſt der Viehetrieb auf junge Holzſchläg zwar ſchon in den vorigen Landsſtatutis unter 3. Jahren bey Straf verbothen, hierinn aber eine gewiſe Zeit überhaupt nicht wohl zu beſtimmen, ſondern nach dem Unterſchied des Boden, oder Gehölz bald mehr bald weniger Zeit zum Wachsthum erfoderlich iſt, ſo ſollen ſowohl die Holzſchläg als all jene Ort, wo junges Gehölz anflügt, oder von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden, ohne Unterſchied, ob alldort ſchon vor dieſem Holz geſtanden iſt, oder nicht, mit dem Viehetrieb über die ausgeſteckte Schäb, oder Einfäng ſolang verſchont bleiben, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anflugs dem Viehe aus dem Maul gewachſen, ſohin von dem Trieb kein Holzſchade mehr zu beſorgen iſt. §. 7. ibidem. Hingegen hat auch der Grund= und Eigenthumsherr ſeines Orts gebührende Diſcretion zu gebrauchen, ſofort von ſeinen öden Gründen, worauf ein anderer der Weid berechtiget iſt, nicht alles auf einmal zu Wieſen, Acker, Waldungen zu machen, ſondern ſolches, zumal an jenen Orten, wo ſonſt entweder gar keine, oder ſehr wenig Weid mehr übrig wäre, nur Stückweis, und ſucceſſive vorzunehmen, oder auf dem Fall, da die Weid nach Geſtalt der Cultur etwann in keiner Zeit mehr platz finden könnte, ſondern ein für allemal ceſſieren müßte, wie z. E. auf Wieſen, welche durch eigne Gräben, und Waſſerleitungen bewäſſert zu werden pflegen, ſich mit dem Domino ſer-

vi-

vitutis auf ſchiedlich= und billiche Art zu vergleichen, und abzufinden. Es iſt unlaugbar, daß das Viehe im Stall weit mehr nutzen, als auf der Weide, zumal an mageren, und uncultivierten Orten, verſchaft, dann der vielen Schäden zu geſchweigen, welche das ausgetriebene Viehe an den Feldfrüchten oft verurſacht, wird ſolches theils durch das hin= und hertreiben theils durch Hitz, Kälte, und Ungeziefer nur abgemattet, Staub, Mehlthau, und anderes ungeſundes Futter eingefreſſen, Miſt, und Milch verſchleidert, auch an der Futterey wenig, oder gar nichts erſparrt, indem das Viehe gemeiniglich hungeriger heim, als hinaus kommt. Gleichwie alſo für den Bauersmann weit rathſamer iſt, weniger Viehe im Stall, als viel auf der Weid zu erhalten, ſo wird er auch durch das (b) Gen. Mandat von 3. Jun. 1762. §. 1mo dahin ermahnt, mit dem Beyſatz, daß er nur deſto mehr auf die Erziel= und Beyſchafung hinlänglicher Futterey, zumal jener, welche weder Düngung noch groſſe Mühe bedarf, und ſowohl bey naß, als trockener Witterung leichter fort kommt, z. E. Wicken, und Heiden, ſorgfaltigen bedacht zu nehmen hätte, 2do ſoll die Weid nächtlicher Weil nirgend, auſſer auf den Almen im Gebürg, bey willkührlicher Straf, und Pfandung mehr geſtattet, ſondern das Viehe vor Nacht allemal widerum zeitlich nach Hauß, und fruh morgens eher nicht, als nach Sonnen Aufgang widerum ausgetrieben werden, um die viele Schäden zu verhüten, welche das Viehe nächtlicher Weil nicht nur anderen, ſondern auch ſelbſt durch Einfreſſung ſchadlicher Mehlthau, und ſonſt oft zu leiden pflegt. 3tio Hat man die Weid auch bey Tag an offen, und ſolchen Orten, wo das Viehe durch frey, und uneingeſchrenkten Umlauf leicht ſchaden thun kann, bey der nemlichen Straf, und Pfandung andergeſtalt nicht, als unter der Hut zu geſtatten, ſofort den beſtellten Feld= und Viehehirten die künftig beſſer, und fleiſſigere Obſorg unter ernſtlicher Wahrnung, und Commination der ſonſt unausbleiblicher Leibs= und anderer Straf aller Orten nachdruckſamſt einzubinden. 4to Nachdem ſich von Seiten jener Bauersleuten, welche

che ſich zu Anbauung ihrer Brachäcker bereits erklärt haben, die nicht unbilliche Beſorgnüß erwecket hat, daß ſie von ihren in dem nemlichen Brachfeld gelegenen, und auf gleichmäſſigen Anbau nicht einverſtandenen Nachbarn mit dem Viehe um ſo leichter übertrieben, und beſchädiget werden möchten, als ſie ſich weder vor ihnen gnugſam zu verzäunen, oder beſtändige Wacht halten zu laſſen vermöchten, ſo iſt anbefohlen, daß, wann der mehrere Theil des Brachfeldt angebauet wird, auch der mindere demſelben nachfolgen, oder wenigiſt ſo lang, bis die Früchten von dem ganzen Feld eingebracht ſeynd, auch auf den ungebauten Gründen nicht in die Weide genohmen werden ſolle. Falls aber 5to nur der mindere Theil, oder wie es jedem erlaubt iſt, ein ſo anderes einſchichtiges Stück in der Brach gebauet wird, ſo ſoll zwar auf dem übrigen unangebauten Feld die Vieheweid nicht verwehrt, jedoch auch andergeſtalt nicht als obverſtandnermaſſen unter fleiſſiger Hut vergönnt ſeyn, damit die angebauete Stück von dem Viehe gnugſam geſichert, und unbeſchädiget bleiben mögen. Das weitere General- (b) Mandat von 12. 9br. ejusdem Anni gehet zwar §. 1. von dem Verboth der Nachtweid ſoweit ab, daß dieſelbe zwar niemal für rathſam jedoch noch an geſchloſſen, oder ſolchen Orten, wo daß Viehe weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Holzanflug an Hegſchlägen, und ſonſt Schaden thun kann, für zuläſſig geachtet wird, wohingegen ſie all anderer Orten ohne ſelbſt gutwilliger Einverſtändnuß ſammentlicher Nachbarn, welchen dadurch Schaden geſchehen könnte, unterbleiben, und im widerigen Fall die damnificierte Nachbarſchaft von den Contravenienten ſamt, und ſonders zu indemniſieren, auch die Pfandung gegen ſie allzeit bey nächſter Gelegenheit hierum platz haben ſoll. In dem nemlichen Mandat wird §. 2do erklärt, daß zu Anbauung der Brach zwar niemand gezwungen, hingegen auch unter dem Vorwand des Blumbeſuchs niemand daran gehindert werden ſoll, ausgenohmen an ſolchen Orten, wo groſſe Schäfereyen hergebracht ſeynd, dann da iſt Caſus exceptus, wie wir Not. ſeq. gleich zu vernehmen haben werden.

§. 13. n.2. &c. von der Schaaf- Gäns- und Ochſenweid.

Von der Schaafzucht (a) und Einſchlagung derſelben auf die gemein Weid ſagt das General-Mandat de 24. Mart. 1762. §. 19. daß, gleichwie einem ganzen Baurn 24. einem halben 12. und einem Bauſöldner, oder Lehner 8. Stück Schaaf, oder ſoviel er nur über Winter bey ſeinem Gut ausbringen kann, auf die gemein Weid einzuſchlagen bereits in der Policeyordnung erlaubt iſt, man verhoffen wolle, daß ſich auch jeder dieſes angegönnten Vortheils, zumal an Orten, wo kein feucht, oder naſſer Boden, ſondern ſperr, und trockene Weid zu finden iſt, nicht nur ſelbſt gern gebrauchen, ſondern auch ſonſt nach Gelegenheit ſeines Guts ſich auf die Schaaf ihrer vorzüglicher Nutzbarkeit halber mehr als auf all andere Viehezucht zu verlegen trachten werde, und wie nun eben gedachter Urſach halber dem Land an Conſervation der alt hergebrachter Schäfereyen nur deſto mehr gelegen ſeyn will, ſo ſoll ihnen das Mandat vi ejusdem §vi 19. ſowohl in dieſem, als all übrigen Stücken an ihrer Gerechtſame unabbrüchig ſeyn, und iſt auch eben deswegen in Mandat. ſeq. de 12. Nov. 1762. mit dem ſonſt vergönnten Brachbau ſoweit eine Ausnahm gemacht worden, daß ſolcher an Orten, wo groſſe Schäfereyen von Alters hergebracht ſeynd, inner der gewöhnlichen Brachzeit unterlaſſen werden ſolle, weil ſolcher gedachten Schäfereyen an der benöthigten Weid groſſen Abbruch thun wurde. Die Gänsweid (b) iſt zwar per Gener. de 24. Mart. 1762. verbothen, mit dem Auftrag, daß ſolche entweder nur zu Hauß unterhalten, oder wenigiſt nicht mehr an ſolche Ort, wo auch anderes Viehe zu weiden pflegt, ſondern an eigne von der übrigen Weid ſeparierte Ort getrieben, und was ſich auſſerhalb auf der Weid von Gänſen betretten laſſt, jedermann ſchlechter dings preis gegeben, der Hüter aber, aus deſſen Verſchulden ſolches geſchehen iſt, exemplariſch geſtraft werden ſolle, welches man aber per Gener. von 12. Nov. 1762. §. 3. dahin erleutert hat, daß der Gänstrieb nicht völlig, ſondern nur in gewiſer Maaß, abgeſchaft wird, ſohin die Gäns nicht unter anderen Viehe, ſondern ſepariert geweidet werden ſollen, damit jenem durch

Ein-

Einfreſſung der abgefallner Feder ſo leicht kein Schade mehr geſchehen möge. Im Fall ſich auch ganze Gemeinden, und Nachbarſchaften eines anderen hierüber vergleichen wollten, mag man ſolches zwar geſchehen laſſen, es ſollen aber alsdann auch nur die verglichen= und einverſtandene Theil allein, nicht aber tertii Damnificati den hieraus erfolgenden Schaden zu büſſen, ſohin jene dieſen letzten ſamt, und ſonders dafür zu haften haben. Wegen der Ochſenweid (c) iſt den 28. Mart. 1763. folgende Reſolution ex intimo ergangen. Gleichwie man höchſter Orten für eine ſehr ſchädlich, und guter Policey zuwider laufende Sache anſihet, daß jene, welche ſich der Ochſen ſtatt der Pferden zum Feldbau bedienen, deswegen von der gemein Weid abgeſondert werden wollen, da doch die Ochſen, ſonderbar an jenen Orten, wo keine gute Pferdzucht vorhanden iſt, dem Bauersmann weit mehr nutzen ſchafen, auch bey dermaligen groſſen Pferdmangel, und theuren Ankauf manichen ſchier zu Nothwendigkeit werden; So iſt der gnädigiſte Befehl, daß die Ochſen von der gemein Weid ſowenig, als die Pferd ausgeſchloſſen, oder ſepariert, ſondern ſich nur der Anzahl halber in gebührenden Schranken gehalten, und nicht mehr als was die Pol. Ord. L. 3. T. 14. Art. 2. und das im Land Oeconomieweſen erlaſſene General de 24. Mart. 1762. §. 17. zulaſſt, auf gedachte gemein Weid eingeſchlagen, die hierüber entſtehende Irrungen aber allzeit gleich nach dieſem General regulativo ohne Proceſſgeſtattung beygelegt werden ſollen.

Die gemein Weid ſoll zwar nach der bereits oben P. 5. C. 28. §. 5. litt. e. bemerkter Anordnung mit der Zeit völlig aufhören, für dermalen aber, wo ſolche noch ſubſiſtiert, nicht mehr Viehe darauf eingeſchlagen werden, als die Pol. Ord. ſamt den Gen. Mand. von 24. Mart. 1762. §. 17. zulaſſt, nemlich nur ſoviel, als was jeder mit ſelbſt eigner Fütterung von ſeinem Gut zu überwintern vermag, daher auch den Häußlern, und Taglöhnern, welche nichts zu hauen, und zu bauen haben, vi ejusdem Mand. hinfüro abſolute kein Stuck Viehe mehr zu halten

§. 14. n. 2. &c. von der gemein Weid.

geſtattet werden ſoll, weil ſie ſolches andergeſtalt nicht als mit fremd= und zuſammgeſtohlnen Futter überwintern mögen, folglich den ganzen Sommer über mit dem ihrigen nur auf das rauben, und ſteh len ausgehen, ihr andere ehrliche Mannsnahrung welche ſie ihrem Inſtituto gemäß lediglich mit de Handarbeit, oder Geſpunſt ſuchen ſollen, an den Na gel hangen, und eben dadurch den groſſen Mange ſowohl an ermeldter Geſpunſt, als benöthigten Tag löhnern, worüber faſt durchgehends im ganzen Lan geklagt wird, nicht wenig vermehren helfen, ſoh der übrigen Gemeinde nur deſto mehr zu Laſt, un Beſchwerde fallen. Welche Verordnung jedoch p Mand. von 12. Nov. ejusdem Anni §. 13. dahin e läutert wird, daß ſie nur der Bauerſchaft zu gut gemeint ſeye, mithin billichen Abſatz leide, wann di ſe den Häußlern, oder Taglöhnern ſelbſt gutwillig ei anderes zulaſſt, oder ſonſt ſolche Umſtänd obwa ten, bey welchen die Obrigkeit allenfalls ex Offici ein Aug zu thun, und dergleichen Leuten zu ihr, od ihrer Kinder nöthigen Unterhalt ein Stück Vieh geſtatten kann.

§. 15. n. 1. von dem Jure lignandi.

In dem Forſt= und Holzweſen ſeynd zw verſchiedene neue Verordnungen herausgekommen wovon wir aber ſynoptice nur ſoviel melden wolle und zwar (a) aus dem Mand. de 24. Mart. 176 §. 7. 21. 22. daß all jene Ort, wo ſich junger Hol anflug befindet, mit dem Trieb ſolang, bis der Gi fel dem Viehe aus dem Maul gewachſen iſt, verſcho bleiben, die lebendige Zäun allenthalben errichte und die ſo unnöthig als Holzverſchwenderiſche Mi telzäun unterlaſſen, ſtatt jeder geſchlagener Eic allemal drey andere geſetzt, und ſowohl vor Wil als heimiſchen Viehe mit Geſtäng verwahrt, die U terthannen zu Ausgrabung der alten Stöcken an halten, und bey jeder Holzauszeig= oder Verwilli ung allemal zugleich der vierte Theil von Stöcken auf den bergicht= und abhängigen Orten, wo ſolche me ſchädlich, als nutzlich wäre, angewieſen, das Holz ſ wohl von Ständen, als Unterthannen nach vier halb Schuh in der länge bey 30. kr. Straf ab

der Klafter, geſchlagen, und abgeſchnitten, kein öder Grund, zumal an Orten, wo der Holzmangel obwaltet, andergeſtalt, als unter der Condition, daß man wenigiſt den 4ten Theil davon zu Holzboden anlege, ausgezeigt, und endlich die bereits angefangene Maulbeerbaum-Pflanzung weiter fortgeſetzt werden ſolle. Vigore Mand. (b) von 3. Jun. ejusdem Anni §. 8. 9. ſoll in Gemeindswaldungen das nöthige Bau- und Brennholz (ausgenohmen die zu einen Hauptbau erfoderliche gröſſere Stammhölzer) nicht mehr Stück- und einſchichtiger Weis ausgehauet, ſondern allzeit nur ein Gemeinſchlag gemacht werden, damit der abgeraumte Platz zum jungen Holzanflug allein, und der Ueberreſt von dem Gemeinwald zur Vieheweid gewiedmet, jedoch auch dieſer andergeſtalt nicht als unter der Hut, abgeweidet werden möge. Jn anderen Waldungen, ſo der Bauerſchaft nicht gemein, ſondern unter mehr Jnnhabern ſolchergeſtalt getheilet ſeynd, daß ein jeder nur für ſich, und in dem ſeinigen beſonders zu ſchlagen befugt iſt, ſoll man ſich entweder der Vieheweid gänzlich enthalten, oder aber mit Vorwiſſen, und Begnehmung der Obrigkeit nach Gelegenheit des Orts ſich auf einen ſolchen Modum mit einander vereinigen, daß nebſt der Vieheweid zugleich der junge Holzanflug ohne Beſchädigung, und Gefahr wohl darinn beſtehen möge. Nach dem Jnnhalt (c) Mandat. de 12. Nov. ejusdem Anni §. 7. ſollen nebſt den drey Eichen, welche man für jede geſchlagene zu pflanzen hat, wenigiſt noch vier Eich- oder nach Geſtalt des Boden andere Bäum von Zimmerholz bey jeden Baurngut geſetzt, und bis zu hinlänglichen Wachsthum beſtändig im Gehäng unterhalten, ſich auch deſſen von den Jägern, und Amtleuten bey der Holzauszeig fleiſſig erkundiget, ſofort das Eich- und andere Gehölz, wovon der Mangel je länger, je gröſſer wird, auf ſolche Weis ſucceſſive widerum nachgepflanzt werden. Die Kirben, womit 8vo ſoviel Eichholz unnöthiger Weis verbraucht wird, ſoll man bey 2. Thaler Straf für jedes Stück nicht mehr von dieſem, ſondern von anderen Holz verfertigen laſſen. 9no ſeynd auch die

in der Waldreſier, und anderer Orten ſo üblich, als ſchädliche Riederſtätt abgeſchaft, alſo, und dergeſtalt, daß ohne Vorwiſſen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieſer auch andergeſtalt nicht, als mit gebührlicher Maaß, und nur ſo weit, als es ohne völliger Ausödigung der Waldungen geſchehen mag, verwilliget werden. Moraſtige Ort ſoll man juxta §vum 9num nach, und nach mit Felber, und Ruſchen beſtecken, oder mit Erlen beſammen, ſohin die beſammt= oder beſteckte Plätz mit der Weid ſolang, bis das Viehe keinen Schaden mehr thun kann, verſchonen, und hierauf ſonderbar an jenen Orten, wo ſich der Holzmangel äuſſert, um ſo mehr ſorgfältigen Bedacht nehmen, als nicht nur das Gehölz auf dieſe Art am leichtiſten gezogen, ſondern auch zugleich dem Boden die überflüſſige Feuchtigkeit dadurch benohmen, mithin doppelter Vortheil hierdurch erlangt wird. Wegen der lebendigen Zäun, und Scheiterlänge laſt man es §vo 6. & 12. Mand. aller dagegen beſchehener Einwendungen ungeacht, und zwar, ſoviel die letzte betrift, ohne Unterſchied des Holz, auch ob ſolches zum Verkauf, oder eigner Haußnothdurft gewiedmet ſeye, um ſo mehr bewenden, als demjenigen, der die Scheiter in dieſer Länge wegen kürze der Oefen, oder ſonſt nicht gebrauchen kann, ſolche noch weiter abzuſchneiden keineswegs verwehrt iſt, indem die Abſicht auf keine unnöthige Holzverſchwendung, ſondern vielmehr auf deſſen möglichiſte Menagierung abzielet. Zu all obigen Verordnungen (d) kommen auch jene, welche den 12. Jan. 1763. wegen des Pecheln, und den 26. April ejusdem Anni wegen des Laub= und Strährechen zu Conſervation der Waldungen, und Beförderung des jungen Holzanflugs gemacht worden ſeynd, und gleichwie ſich bezeigt hat, daß die groſſe Holztheurung in der hieſigen Reſidenz- Stadt= München theils von dem unzuläſſigen Vorkauf der Wolferts hauſiſchen Flosleute, Förſter, Jäger, Gäuwirthe und Amtleute, theils von den häuſſigen, zumal nächſt an dem Iſarſtromm angelegten Kalchöfen Ziegl= Schmelz= und Glashüten, wie auch von der beſchwerlichen Zufuhr allzu ſparſam, und zum thei

ei=

eigennutziger Holzabgab, dann der überflüſſig, und verſchwenderiſchen Holzconſumtion herriehre, ſo wurde per Reſolut. ex intimo von 16. Jul. 1763. verfügt, daß kein Flosmann bey Vermeidung der Confiſcation, und Verluſt ſeiner Gerechtigkeit mehr Holz kaufen darf, als was er zum Gütertranſport, mithin zu Treibung ſeines Handwerks bedarf. Förſtern, Jägern, Geuwirthen, Amtleuten wurde bey Confiſcation, Caſſation, Geld= Leibs= und anderer empfindlicher Straf mehr als ihre ſelbſt eigne Haußnothdurft an Holz zu kaufen verbothen. Alle unberechtigte Kalchöfen, Ziegl= Schmelz= und Glashütten wurden abgeſchaft, den Berechtigten aber bey Confiſcation, und Gerechtigkeitsverluſt kein anders Holz, als Stock= Gipfel= und Abholz mehr zu gebrauchen geſtattet. Man lieſſe hiernächſt der beſſeren Zufuhr wegen verſchiedene Straſſen erheben, ordnete die Holztrift auf der Amper noch in ſelbigen Jahr, jedoch mit Ausſchluß der Monaten, da der Fiſch im Leich gehet, auf eine perpetuierliche Art an, und ernannte zugleich eine Commiſſion, um ſowohl die Churfürſtl. als all andere Waldungen zu viſitieren, und zu ſehen, was nicht nur an geſchlagenen Holz ſchon vorhanden, ſondern auch in Zukunft zum freyen Verkauf anhero gebracht werden könne. Hiernächſt trug man durch einen offentlichen gedruckten Verruf von 19ten ejusdem der hieſigen Einwohnerſchaft auf, daß gleichwie das Fichtenholz noch leichter, als das Puchene zu haben ſeye, ſie ſich, zumal an Orten, wo nur ein einziger Herd, oder Offen in den Kamin gehet, mehr des erſten, als letzten zu bedienen, hingegen dergleichen Kamin wenigiſt alle 14. Täg, oder längſt 3. Wochen, die übrige aber, worinn Puchholz gebrannt wird, wenigiſt alle 6. Wochen zu Verhütung der Feuersgefahr fegen zu laſſen hätte. Ueber dieſes (e) wurde endlich auch die Holzſperr mit Caſſier= und Aufhebung aller bereits ertheilter Holzpaſſen per Mand gen. von 3. Mart. 1764. ſowohl zu Waſſer, als zu Land univerſaliter erneuert, mit dem Befehl an ſammentliche Ständ Oberlands, daß ſie ſowohl in ihren eignen, als ihrer Unterthannen Waldungen ſoviel Holz, als immer

thunlich, und ohne Schaden geſchehen kann, ſchlagen zu laſſen, und das Stammrecht nicht zu übertreiben hätten, damit nicht widrigen falls nöthig ſeye, von Landsherrſchaft wegen mit dem Holzſchlag vorzugreiſſen, und das Holz auf dem Stamm taxieren zu laſſen. Die vorhin ſchon angeordnete Scheiterlänge von vierthalb Schuch wurde zwar in eodem Mandato noch beybehalten, jedoch dergeſtalt, daß das Holz zu ſelbſt eigner Haußnothdurft, wie auch das krumm = oder verwimmerte Holz, welches ſich dieſer Länge nach nicht wohl aufſcheitern laſſt, kürzer gemacht werden kann. Faſt das nemliche iſt (f) in Mand. de 9. 9br. 1767. ſub pœna Confiſcationis widerholet, mit dem Beyſatz, daß der im Jahr 1732. allgemein introduciert Bajriſche Müncher= und Landſchuh zur Richtſchnur genohmen, ſofort auch das Holz weder nach dem Fuder, noch Waldklafter, ſondern nach dem Eiſenmaaß zu 6. Schuh lang, oder hoch, und 6. breit verkauft, wie nicht weniger bey dem Holzſchlag kein Stock höcher als einen Schuh gemacht werden ſoll, was aber (g) das General-Mandat von 15. April 1763. wegen Abſchälung des jungen Eichholz, welches nicht zum Bau= ſondern nur zum Brennholz abgegeben zu werden pflegt, ſamt der beygefügten Inſtruction über die Pflanzungsart des Eichenbuſchholz mit ſich bringt, gehört eigentlich nicht mehr anher, weil es nicht ſoviel zum Holz, und Forſt= als Leder= Manufacturweſen wegen des hierzu benöthigten Eichlohe dienlich iſt.

§. 17. v. Ehehaften. Ob auch die Errichtung einer offentlichen Schüßſtäte unter die Ehehaften gehörig, folglich ohne Landsherrlichen Vorwiſſen keinem Hofmarchsherrn zu geſtatten ſeye, wurde mit Occaſion derjenigen Schüßſtäte, welche die Paulaner in ihrer Hofmarch Neudeck durch den Beſtändner errichten lieſſen, in Quæſtion, und Anfrag gebracht, worüber den 3ten Junii 1768. die Reſolut. in intim. erfolgte, daß dieſes unter die Ehehaften keineswegs zu rechnen, mithin den Paulanern ſo wenig als anderen Hofmarchsinnhabern verwehrt ſeye.

Nach=

Nachdem ſich die Mühler beſchwert haben, daß ihnen durch die Wieſenwäſſerung, welche mittels des im Land= Culturweſen ergangenen General- Mandat von 24. Mart. 1762. §. 12. angeordnet worden iſt, von den gemein Bächen all zuviel Waſſer entzogen, und das Malter dadurch zuruck geſetzt werde, ſo wurde durch das in eadem Materia ergangene weitere Mandat von 12. Nov. ejusdem Anni anbefohlen, das an Orten, Wo die gemein Wäſſer für Wieſen, und Mühlen zugleich nicht hinreichen, die Wäſſerung nur an Sonn= und Feyrtägen, dann am Vorabend geſchehen, hingegen das Malter zu ſolcher Zeit, wo es ſich ohnehin nicht gebührt, eingeſtellt werden ſoll. §. 18. n. 3. von der Mühlgerechtigkeit.

Bey Verwilligung der Hochzeittiſchen wird ſtatt der vorigen Tax nunmehr für jeden verwilligten Tiſch 3. fl. bezahlt. Mand. de 18. April 1730. §. 20. n. 4. von der Bewirthung.

Nach dem regulativo Generali von 27. Febr. 1767. darf jeder Weinzierl, welcher nemlich mit eigenen Gewächs verſehen iſt, nicht nur den ſelbſt erbauet, ſondern auch von andern Weinzierln an ſich gebrachten Bayrwein, ſowohl unter den Reiſen, als Maßweis verſchleiſſen. §. 20. n. 5. von dem Weinhandel.

Das wegen der hieſigen Freybank publicierte Patent von 23. Junii 1764. giebt in Subſtantia ſoviel, (a) daß jeder ſein eigen, und Bankmäſſiges Viehe gegen Bezahlung des Aufſchlags in die Freybank bringen, und nachdem er ſolches der hieſigen Metzgerſchaft durch den Bankknecht anbiethen laſſen, aber des Kaufs halber ſich mit ſelber zu vereinigen, nicht vermöcht hat, ſowohl ſelbſt, als durch die hierzu beſtellte unparteyiſche Männer, welche keine Metzger ſeynd, niederſchlagen, und das Fleiſch, jedoch um 2. Pfenning unter dem Satz, nebſt der Haut, und dem Eingeweid, welches ſonſt die hieſige Metzger dem Kudelwaſcher überlaſſen müſſen, verkauffen kann, ohne daß man desfalls an einen gewiſen Tag in der Woche gebunden iſt, ſondern die Freybank ſoll alle Tag für jedermann offen ſtehen, ſofern man ſich §. 22. von der Metzger Gerechtigkeit.

des beygetriebenen Viehe halber nur durch legale Atteſtata legitimieren kann, daß es kein vorgekauft, ſondern eigen erzogenes Viehe ſeye. In dem nemlichen Patent iſt zwar §. 5. 6. auch die vorige Viehſperr erneuert, welche ſich aber nur auf das Hornvieh, und die Maſtſchwein, nicht aber auf Schaaf, und magere Schwein extendiert, geſtalten die wegen Austrieb der feiſten, und Aufkauf der mageren Schwein bey ungefreyten Ställen ſub 5ta April. nup. erlaſſene Reſolution dahin limitiert wird, daß zwar der Aufkauf der feiſten ſowohl, als der magern neben den ordinari Märken auch bey gefreyt und ungefreyten Ställen noch ferner illimitatim geſtattet, jedoch keinem Ausländer, welcher nicht Jus incolatus genieſſt, vielweniger einem in der Herberg ſitzend, oder ledigen, ſondern nur im Land anſäſſigen Gäuwirthen, Gäumetzgern, Sudelköchen, und Gäubecken, welche ſich mit obrigkeitlichen Atteſtatis legitimieren können, Patenten ertheilt, ſolchen aber inſeriert werden ſolle, daß auf bloſſe vidimus nichts hinaus gelaſſen werde, ſondern der Aufkauf von dem Schweinhandler ſelbſt, oder durch jemand hierzu von ihm beſtellten, welcher allzeit das original Patent vorzuzeigen hat, beſchehen ſoll, jedoch ſeynd all jene, welche auf dieſe Weis die Schwein erkaufen darfen, ſchuldig, die erkaufte Schwein vor allen auf die gewöhnliche Märk zu treiben, ſolche alldort feil zu biethen, und daß es beſchehen ſeye, von dem Ungelter, oder der Orts Obrigkeit ein Atteſtatum zu begehren, daß die dahin zum Verkauf getriebene Schwein nicht abgekauft worden ſeynd, welchen falls ſodann der Austrieb zwar zu geſtatten, jedoch das Austriebsort, und die Anzahl der Schweinen in Atteſtato vorzumerken iſt, maſſen, wann das angezeigte Austriebsort, und die Anzahl der austreibenden Schweinen nicht gleichformig ſeynd, der Austrieb bey dem Gränzort nicht geſtattet werden, ſondern die Schwein ipſo Facto confiſciert ſeyn ſollen. Um die Schaafſperr (c) iſt zwar von der hieſigen Metzgerſchaft ſchon vielmal eifrigiſte Inſtanz gemacht, ſolche aber bis dato noch nicht effectiert, ſondern je und allzeit abgeſchlagen worden, weil man höchſter Orten gar

wohl

wohl eingeſehen hat, daß man dadurch nichts anderes als den Untergang der dem Land ſo nutzbaren Schaafzucht zu wegen gebracht, ſohin auch das Schaaffleiſch mit der Zeit nicht nur wohlfeiler, ſondern des Mangels halber nur deſto theurer gemacht haben wurde.

§. 23. n. 18. v. dem Bierzwang.

In Cauſa B. Poißl C. ſeinen Grund, und Jurisdictions Unterthan Wirth zu Pilgramſperg wurde zwar dieſer bey den Juſtiz Dicaſteriis von der Bierabnamm bey ſeiner Grund- und Jurisdictionsherrſchaft abſolviert, mithin für einen Freywirth declariert, weil man dafür hielt, daß das Generale von Anno 1726. nicht von den einſchichtigen, ſondern nur von Hofmarchswirthen zu verſtehen ſeye: auf daß von der Landſchaft hierwider eingewendete Gravamen aber wurde höchſter Orten den 28. 7br. 1765. reſolviert, daß weil das Generale nicht nur jene, welche den bräuenden Ständen ſpecialiter beygelegt ſeynd, ſondern auch alle Grund- oder Jurisdictionsunterthanen indiſtinctim für nothwirth erklärt, mithin ſich auf die Hofmarchswirth allein nicht einſchrenken lieſſe, ermeldter B. Poißl gegen gedachten Wirth, ſolang dieſer mit Gut, und Pfenning vergeltlichen Trunk verſehen ſeyn wird, bey dem Bierzwang manuteniert werden ſoll.

§. 23. n. 21. &c. von den Bieraufſchlägen.

Das General- Mandat, welches in dem Bieraufſchlagsweſen zwar ſchon den 4ten May 1761. jedoch erſt nach unſeren Anmerkungen herauskamm, halt nichts neues in ſich, als daß man ʃvo 1. 2. 3. von ſamentlich bräuenden Ständen eine Anzeig ihres von 6. Jahren her geführten Sudwerks ſub Fide nobili, reſpective ſacerdotali & publica abgefodert hat, um die künftige Compoſition hiernach deſto zuverläſſiger regulieren zu können. 8vo Wurde dem bräuenden Stand von Adel, und der Ritterſchaft der dritte Aufſchlagspfenning zwar widerum, jedoch nur zur Helfte mit 2. fl. 30. kr. aus Gnaden nachgelaſſen, ſohin der ehemalige Unterſchied zwiſchen ſelben, und den übrigen zwey bräuenden Ständen ſoweit hergeſtellt, daß der Adel nur 12. fl. 30.

kr. die übrige Stånd aber 15. fl. Aufſchlag ab jeder Sud zu bezahlen haben. §. 12mo iſt auch der auf die Wirthsbücheln gegebene Vorſchlag, wovon wir ſchon in Annot. n. 28. litt. l. vorlåufige Erwehnung gemacht haben, und zwar ohne Unterſchied der Noth- und Freywirthen folgender maſſen beſtåttiget worden. Nemlich es müſſen zwiſchen dem bråuenden Stand dann dem Wirth oder jenen, welcher das Bier unter dem Reifen abnimt, bey 10. Thl. Straf zwey gleichlautende Bücheln gehalten, das Quantum und der Preis des abgenohmenen Biers ſamt der Bezahlung oder Ruckſtand in beeden gleichförmig vorgemerkt, jenes, welche der bråuende Stand in Handen hat, von dem Wirth, das andere hingegen, welches dem Wirth in Handen bleibt, von dem bråuenden Stand ſelbſt, ſeinem Verwalter, Bråumeiſter, oder anderen Beſtellten von Monat zu Monat unterſchrieben, ſofort von keiner Obrigkeit bey eingeklagten Bierſchulden auf mehr oder weniger nicht geſprochen werden ſoll, alswas ſich aus den producierten Bücheln bezeigt.

Dritter Theil.

Cap. I.

§. 2. n. 5. & 12. von der liegend, u. fahrende erb. getrettener Erbſchaft.

Das ſowohl Creditor, als Hæres vacuam poſſeſſionem hæreditatis eigenmåchtiger Weis ergreiffen, und dadurch andere quo ad Poſſeſſorium prævenieren könne, iſt durch das General-Mandat von 30. 8bris 1767. folgender maſſen abgeåndert: „ Nachdem die Erfahrenheit giebt, was „ geſtalten das ſonſt jedermann ſowohl nach gemein- „ als ſtatutariſchen Rechten vergönnte Beneficium „ juris, bey Sterb- und anderen Fällen vacuam „ Poſſeſſionem ergreiffen- und das Prævenire ſpie- „ len zu darfen, bereits in verſchiedenen Gelegenhei- „ ten allzu ſehr mißbraucht worden, mithin billich zu „ be-

„ beſorgen iſt, es möchte mit der Zeit zwiſchen den „ Partheyen, welche ſich mit eigenmächtiger Beſitz„ nehmung ein ander zu prævenieren trachten, gar „ zu Thätlichkeiten, und Raufferenen kommen; ſo „ haben wir dieſer Ungelegenheit vorzubiegen fol„ gende Ordnung gemacht. „ 1mo ſoll bey künftigen Sterbfällen in der Verlaſſenſchaft das Jus præventionis aus der Urſach, daß Poſſeſſio defuncti per mortem bereits erloſchen ſeye, unter den nachgelaſſenen Erben, ſie ſeyen gleich Teſtamentarii, legitimi vel pactitii, weder quo ad allodia noch Fidei-Commiſſa vel feuda platz greiffen, ſondern in Caſu teſtati vor allen die Publication der letztwillig- oder anderer Verordnung erwartet, und alles bis dahin in ſtatu quo belaſſen, auch im Fall der Will des defuncti nicht allerſeits agnoſciert, ſondern angeſtritten wurde, der ernannte Erb ex edicto divi Hadriani, ſofern ſich der Caſus nur hierauf qualificiert, in die Poſſeſſion geſetzt, und der Gegentheil ad petitorium angewieſen werden, wohingegen man auf dem Fall, da das edictum aus rechtserheblichen Urſachen nicht Platz greiffen könnte, die Poſſeſſion der ſtreitigen Erbſchaft den hæredibus ab inteſtato einzuraumen, und den vermeinten Teſtamentserben mit ſeinem Anſpruch ad petitorium zu verweiſen hat. In Caſu inteſtati ſoll 2do die Erbſchaft, ſo weit darüber geſtritten wird, bis zu Austrag der Sach von der Obrigkeit ſequeſtriert werden, es wäre dann, daß ſich die Partheyen ſelbſt ad ſequeſtrum conventionalem, oder ſonſt auf ein anderes proviſionale gütlich mit einander verſtehen könnten. All andere, welche 3tio entweder jure crediti, vel legati, oder ſonſt eine rechtliche Anſprach bey der Verlaſſenſchaft zu haben glauben, ſollen eigenmächtiger Weis vorzugreiffen ſich nicht unterſtehen, ſondern das ihrige gleichwohl bey den Erben, Teſtaments-Executoribus, oder bey der Obrigkeit ſelbſt in via juris zu ſuchen haben. Damit ſie aber auch 4to deſto bälder hierzu gelangen mögen, ſoll die Verlaſſenſchaft, wann mehr Erben zu gleich- oder ungleichen Theilen vorhanden ſeynd, zwiſchen ihnen ſo lang unvertheilt bleiben, bis die in inventario vorgetragen-

oder

oder ſonſt gnugſam bekannte Schuldforderungen oder Legata entrichtet, oder wenigſt genugſam ſicher geſtellet ſeynd, da im widrigen Fall ermeldte Creditores, oder Legatarii gegen die vertheilte Erben insgeſamt, oder gegen jeden beſonders in ſolidum zu klagen, mithin der Beklagte nicht nur pro ſua Portione hæreditaria, ſondern ganz zu bezahlen, und gleichwohl ſeinen Regreſs an die übrige Cohæredes pro rata zu nehmen haben ſolle.

§. 14. n. 14. Erbvertheilung in Schulden, und Foderungen. Laut jeztverſtandner Verordnung ſollen ſich die Erben vor Entricht- oder Sicherſtellung der Creditorum, oder Legatariorum nicht mehr vertheilen, widrigenfalls jeder in ſolidum dafür haften.

Cap. II.

§. 16. n. 2. von Teſtaments-executionen. Fremde, und Ausländer mögen zwar auch pro Executoribus teſtamenti ernannt werden, jedoch dergeſtalt, daß man ihnen Coexecutorem ex Officio beygeben, und die Verlaſſenſchaft an das Ort, wohin Teſtator gehörig war, überbringen laſſen ſoll. Mand. gen. de 14. Maji 1768.

Cap. III.

§. 4. von Teſtam. ad Acta. Die Teſtamentsübergab bey ausländiſchen Obrigkeiten iſt vi Mand. gen. de 14. Maji 1768. zwar niemand verwehrt, und mag auch Publicatio alldort geſchehen, jedoch dergeſtalt, daß ſodann das originale retentis copiis an die hierländiſche behörige Obrigkeit eingeſchickt, und facta Agnitione allda ad Executionem gebracht werden ſoll.

§. 9. n. 10. v. Foro in Erbſchaftsklagen. Gegenwärtige Anmerkung wird auch durch die in der General-Pechmanniſchen Verlaſſenſchaftsſache ergangene geheime Rathsreſolution von 6. Aug. 1764. folgenden Innhalts beſtättiget. „ Ihro Churfürſtl. Durchl. haben ſich über die wegen der B. „ Pechmanniſchen Verlaſſenſchaft erſtattete Hof- und „ Kriegsrathsberichte gehorſamſten Vortrag thun „ laſſen. Gleichwie nun kündigen Rechtens iſt, daß

das

„ das Forum, worunter der Erblaſſer ſeines Domi-
„ cilii, oder Privilegii halber zu ſtehen gehabt hat,
„ auch bey der ganzen Verlaſſenſchaft generaliter fun-
„ diert ſeye, mithin das Forum particulare rei ſitæ
„ quo ad Bona intra Territorium ſita allerdings nach
„ ſich ziehe, annebens die Jurisdiction von Seiten des
„ Churfürſtl. Hofkriegsraths in dieſer Sach ſowohl
„ mittels der allhier vorgenohmener Obſignation,
„ als der über das hinterlaſſene Teſtament a parti-
„ bus intereſſatis bereits abgefoderter Erklärung ex
„ duplici capite præveniert worden iſt, ſo wollen
„ Ihro Churfürſtl. Durchl. demſelben auch die wei-
„ tere Verhandlung um ſo mehr gnädigiſt überlaſ-
„ ſen, als ſich erſt vor kurzen Jahren ein ganz
„ gleichförmiges Præjudicium an der B. Ehlingen-
„ bergiſchen Verlaſſenſchaft für den Hofkriegsrath
„ ergeben hat, indem von ſelben auch über den
„ Sitz Laufzorn ſowohl die Inventur als all übri-
„ ge Verhandlung ex capite Judicii univerſalis be-
„ hauptet worden iſt. „

Laut der ex intimo erlaſſener Reſolution von 30. Aug. 1763. ſoll bey Verlaſſenſchaften, welche unter mehr Obrigkeiten ligen, diejenige, worunter der Erblaſſer ſein Domicilium gehabt hat, oder ſofern er an unterſchiedlichen Orten domiciliert geweſen iſt, die Obrigkeit des Orts, wo der Todfall geſchihet, die Obſignation, Inventur, und übrige Verhandlung vornehmen, die andere Obrigkeit hingegen über die in ihrer Jurisdiction gelegene Güter die Sperr, Beſchreib- oder Schätzung andergeſtalt nicht als auf Requiſition oder in Caſu periculi proviſionaliter vornehmen, ſolchen falls auch das Inventarium ſamt der Schätzung jener Obrigkeit zu ſchicken, damit ein ſo anderes dem haupt Inventario eingetragen, ein ganzes in Sachen gemacht, und alles auf ſolche Weis in Ordine erhalten werden möge. §. 17. n. 3. von der Sperr bey Verlaſſenſchaften.

Reſolut. ex intimo ad Conſil. aul. in Betref des verſtorbenen von Ehlingenſperg Pfarrers zu Oetting de 23. Jul. 1763. Es hat zwar ſoviel den Pfarrhof §. 17. n. 8. von der Obſigna-

tion, u. Verhandlung bey geiſtlichen Verlaſſenſchaft

hof zu Oetting betrift, bey der gewöhnlichen cumulativa zwiſchen dem Ordinariat, und dem Pfleggericht ſeyn bewenden. Wohingegen gedachter von Chlingenſperg als Innhaber von Drachenfels für keine geiſtliche, ſondern, wie jeder anderer Landſtand, für eine weltliche Perſon zu achten geweſen iſt, mithin bey erwehnt adelichen Sitz weder dem Ordinariat, noch dem Churfürſtl. Beamten die Obſignation, und andere Verhandlung gebühren will. Der Churfürſtliche Hofrath hat demnach die Chlingenſpergiſche Verwandſchaft bey der privilegierten Obſignation, und Inventur privative ſowohl gegen das Ordinariat, als den Beamten hierinfalls zu manutenieren.

§. 17. n. 9. in Betref der unpræbendierten Geiſtlichkeit.

Reſolut. ex intimo ad Conſ. eccleſ. de 14. Febr. 1764. dem Churfürſtl. geiſtlichen Rath wird auf den Anfragsbericht wegen Obſignier- und Verhandlung der Verlaſſenſchaft eines reſignierten Pfarrers, Beneficiaten, und anderen unpræbendierten Prieſters hiermit pro Reſolutione angefügt, daß, wann die weltliche Obrigkeit billichen Zweifel macht, ob das Vermögen des Verſtorbenen unter, oder über 300. fl. ſich erſtrecke, dieſelbe zwar in hoc Dubio cumulativam mit der Geiſtlichkeit zu exercieren, hingegen auf dem Fall, wann ſich hernach die Summa nicht über 300. fl. bezeigt, kein Deputat zu begehren berechtiget ſeyn ſoll.

§. 17. n. 11. ſonderbar der Oberpfälziſchen.

Was in Anno 1759. mit dem Ordinariat Regenſpurg wegen der verſtorbener Kaplänen, Cooperatoren, ſo anderen abgemacht worden iſt, betrift nur die Bayriſche, nicht aber die Oberpfälziſche Landen, der Churfürſtl. geiſtliche Rath hat alſo die Regierung Amberg hierauf anzuweiſen, damit ſelbe durch das, was Anno 1759. geſchehen iſt, nicht irr gemacht werde. Reſolut. ex intimo 14. Febr. 1764.

Auf Abſterben Johann Georg Beck Beneficiaten zu Amberg ergieng den 2. Januar. 1767. folgende Reſolut. ex intimo ad Conſ. eccleſ. „ Ihro Churfürſtliche Durchlaucht laſſen es bey dem

„ geiſt-

„ geiſtlichen Raths= und Regierungsgutachten, nach „ welchen es bey dieſem, und all anderen derglei= „ chen Fällen in der oberen-Pfalz eben ſo, wie in hie= „ ſigen Churlanden, gehalten, ſohin mit den geiſt= „ lichen Ordinariaten cumulative verfahren, eine „ privativ Verhandlung aber denſelben nimmermehr „ eingeſtanden werden ſoll. Weil die nur zwiſchen „ beederſeitigen deputierten geſchloſſene Oberpfalziſche „ Receſſen von Seiten der Landsherrſchaft niemal „ ratificiert worden ſeynd, und all jenes, was ſeit= „ hero geſchehen iſt, höchſt Dero gerechtſamen um „ ſo weniger præjudicieren kann, als Sie keine „ Wiſſenſchaft davon gehabt haben, ſohin dergleichen „ Actus clandeſtinos für ihr eignes Factum nicht „ agnoſcieren können, welches der geiſtliche Rath der „ Regierung Amberg mit dem Auftrag zu bedeuten „ hat, daß wann man ſich von Seiten des Ordina- „ riats Regenſpurg in obiger Sach ad cumulativam „ nicht gutwillig einverſtehen wollte, alsdann ohne „ weiteren Anſtand privative von der Regierung hier= „ inn verfahren werden ſoll. „

Cap. IV.

Nachdem die unterm 16. Jan. 1760. wegen der quarta Pauperum ergangene Reſolution all jenes, was den Armen ſelbſt ſchon zu guten gehet, §. 3. von dem Abzug befreyet, ſo hat die Regierung Landshut auch die Capuciner, welche ebenfalls unter die Arme gehören, mit der angefoderten Quarta zu verſchonen. ita Reſolut. in intimo den 12. December 1766. welche Reſolution hernach auch dem Churfürſtl. Hofrath untern 23. Jan. 1767. der Ausſchreibungs willen communiciert, und den 11ten Maji ejusdem Anni auf die Franziſcaner ex identitate Rationis extendiert worden iſt. §. 5. n. 9. von der Quarta pauperum.

Cap. XI.

Demnach ſich jüngſthin circa Pragmaticam von Anno 1672. und den hierauf inſiſtierenden Cod. civ. p. 3. c. 11. §. 8. n. 1. 2. der Zweifel hat ergeben §. 8. n. 1. 2. von der Renunciatione neceſſaria.

ben wollen, ob ſich dieſe Verordnung in linea deſcendenti nur ad Liberos 1mi gradus verſtehe, ungeacht ſolche nur von der våter- und mûterlich- nicht aber von der großvåterlich- und großmûterlichen Verlaſſenſchaft redet; ſo befinden zwar Ihro Churfürſtl. Durchl. dieſen Zweifel, und die darûber beſchehene Anfrag bey jenen Deſcendenten, welche nur Jure repræſentationis kommen, um ſo unnöthiger, als es bey ihnen eben darum, weil ſie nur in die Stelle ihrer Eltern eintretten, in Effectu niemal um eine großvåter- oder großmûterlich- ſondern allzeit nur um eine våter- oder mûterliche Verlaſſenſchaft zu thun, mithin Caſus legis ſchon in Terminis vorhanden iſt, und einer weiteren autentiſchen interpretation nicht mehr bedarf. Damit es aber auch jener Deſcendenten halber, welche nicht mehr jure Repræſentationis, ſondern Jure proprio kommen, pro futuro deſto weniger Anſtand leiden kônne; ſo declarieren hôchſt dieſelbe hiermit gnådigiſt, daß ſich pragmatica auch auf dieſen Caſum erſtrecken, folglich hierinfalls inter Liberos 1mi, & ulterioris gradus kein Unterſchied mehr gemacht werden ſolle, es ſeye gleich, daß dieſe letzte nur allein vorhanden ſeynd, oder mit jenen concurrieren. Wornach ſich alſo der Churfürſtl. Hofrath in Caſibus ſimilibus nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch dem Churfürſtl. Reviſorio, und den drey Regierungen Landshut, Straubing, Burghauſen, maſſen ſich die pragmatica auf die obere Pfalz nicht extendiert, eine Abſchrift von gegenwårtiger Reſolution zu gleichmåſſiger Notiz, und Nachachtung zu ertheilen hat. Sign. in intimo den 24. Xbris 1766.

Vier-

Vierter Theil.

Cap. I.

Laut des in Stempl = Papierſachen ergangenen neuiſten General- Mandati de 1. Mart. 1768. §. 2. ſoll keine Obrigkeit ein publiciertes Teſtament, oder anderes ad probandum produciertes Document ungeſtempelter mehr annehmen, ſondern ſofern dergleichen Urkunden zum Vorſchein kommen, ſolche allzeit gleich widerum zuruck geben, und den Defect erſetzen laſſen. Der übrige Innhalt jeztallegierten General- Mandati betrift nicht ſoviel das Juſtitiarium, als Camerale, und die zu Vermehrung dieſes Gefälls dienliche Præcautiones.

§. 7. n. 5. von dem Stempelpapier.

Cap. III.

Unter die Sachen, deren Ausfuhr ſub pœna Confiſcationis, und anderer willkührlicher Straf verbothen iſt, gehört zwar auch das Papier, ſo bald aber die hieſige Expeditionsämter, und Druckereyen hinlänglich verſehen ſeynd, werden die gebettene Paſſports nicht abgeſchlagen. Reſolut. in intimo 14. 7br. 1763.

§. 3. n. 2. v. Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr verbothen iſt.

Cap. IV.

Vermög des offentlichen Verrufs von 11ten Maji 1765. erſtreckt ſich das neue Mautregulativum nicht auf den inner Lands treibenden Handel, und Wandel, folglich auch nicht auf die gen Mark zum Verkauf bringende Pfennwerth, und Victualien, welche alſo unter dieſem Vorwand zu vertheuren ſich ſub pœna Confiſcationis niemand unterſtehen ſoll. Den 18. Jan. 1766. kamm zwar auch eine neue Marksordnung heraus, welche wir aber ihrer Weitſchichtigkeit halber in extenſo hier beyzuſetzen um ſo mehr bedenken tragen, als ſolche ohnehin kein Univerſale für

§. 17. n. 1. &c. von dem offentlichen Markskauf.

das ganze Land, ſondern nur der hieſigen Haupt- und Reſidenz- Stadt allein gewiedmet iſt.

§. 17. n. 5. von dem Getreidkauf. Der ſynoptiſche Innhalt des wegen dem Getreidkauf ergangenen neueren gener. Mand. de 16. Jan. 1768. beſtehet darinn. 1. Wird das vorige Verboth des ſchädlichen Vor- und Aufkaufs geſchärft, wie auch der zur Haußnothdurft bey ungefreyten Häuſern vergönnt geweſte Getreidkauf einiger maſſen reſtringiert. 2. Der von den Salzkärrern, und Sämern getriebene Mißbrauch ihres Privilegii abgeſtellt, und nicht weniger 3. der Muſterkauf verbothen. Sammentliche Getreidpatenten werden 4. caſſiert, mit der an die Unterthannen beſchehener Bewilligung, das Getreid auf offenen Schrannen aufkauffen- und zur hieſigen Schrannen führen zu darfen. Den Kornkäuflern iſt 6. anbefohlen, das erkaufte Getreid gleich widerum auf die Schrannen zu bringen, und regulariter über acht Täg lang nicht aufzuſchütten. Was 7. an gefreyten Orten gekauft wird, ſoll von den Hofmarchsherrn, Prælaten, oder Pfärrern ſelbſt eigenhändig atteſtiert ſeyn. 8. Wird bey Getreidconfiſcationen zwiſchen den Landgerichten, und Hofmärchen Juri præventionis platz gegeben.

Cap. XII.

§ 5. von dem Spiel. Das General- Mandat von 23. Mart. 1765. in Betref der Karten, dann des ſo genannten Scholderen, und anderen Spiels (a) iſt folgenden Innhalts: Aus den allſchon in Annis 1724. 25. 26. 46. 50. 53. & 63. ergangenen Generalien liegt zwar bereits jedermann vor Augen, was man von der Zeit an, da der Karten- Stempel in unſeren Landen eingeführt worden iſt, für unterſchiedliche Maßreglen an Hand genohmen hat, damit nicht nur dieſes Gefäll in Ordnung, und richtige Erträgnuß gebracht, ſondern auch das Publicum mit gut- und brauchbaren Karten in billichen Preiß jederzeit verſehen werden möchte. Da aber alle dieſe Præcautiones theils durch heimliche Einſchwärzung fremder Karten, theils

durch

durch allerhand andere Betrügereyen, und Exceſſen ſo weit vereitlet worden ſeynd, daß die Stempel-gebühr in ihrem Betrag ſeithero nicht zu- ſondern je länger je mehr abgenommen hat; ſo finden wir uns dadurch bewogen, ſowohl in dieſem als mehr anderen das Spiel betreffenden Stücken eine eigne General-Direction zu beſtellen, und ſolche unſeren Cammerer, Obriſten von der Cavallerie, und Commendanten des Huſaren Corps Grafen von Pioſasque nach der ihm bereits ertheilt- beſonderer Inſtruction zu übertragen, dem Publico aber unſere dißfallig-gnädigiſte Willensmeinung zu jedermanns Wiſſenſchaft, und ſchuldigſter Nachachtung in folgenden Puncten bekannt machen zu laſſen, und zwar 1mo Wird das ehemahlige Verboth der fremd- und ausländiſchen Karten nicht nur bey Confiſcation, und zwey Reichsthaler Straf für jedes Spiel hiermit erneuert, ſondern auch auf die zwar im Land verfertigt- jedoch von der General- Direction nicht bezeichnete Karten unter der nemlichen Straf extendiert. Der Verſchleiß des dermahligen Vorraths, wann ſelber bereits geſtempelt iſt, ſoll 2do länger nicht als bis erſten nächſtkünftigen Monaths May geſtattet, nachhero aber all übrig- verbliebene Karten der Auswechslungswillen zur General- Direction eingeſchicket werden, von wannen ſich auch jedermann binnen dieſer Zeit mit dem benöthigten Vorrath zu verſehen hat, um ſich ſo fort mit Anfang des Monaths May der neuen Karten bedienen zu können. Was die Kartenmacher 3tio nunmehr weiter verfertigen, daß ſollen ſie hinführo bey Vermeydung obiger Straf inner Lands nicht mehr ſelbſt debitieren, und verkauffen, ſondern ſolches lediglich zur General- Direction zu lieferen haben, welche des Preiß halber nicht nur einen raiſonnablen Accord mit ihnen ſchlüſſen, ſondern auch für jede Lieferung allzeit gleich baare Bezahlung leiſten wird. Zu dem Ende haben ſie 4to Derſelben ihre Kartenmödl der nöthigen Einſicht, und allenfälliger Verbeſſerungs willen vorzulegen, wie nicht weniger des Papiershalber, womit die Kartenſpiel gebunden werden, die Inſtruction von ihr zu empfangen. Damit

mit auch 5to an benöthigten Karten niergend ein Mangl erſcheinen möge, wird die General-Direction nicht nur hier eine Haupt-Niederlag anordnen, ſondern auch in allen Städten, und Märkten eigne Verläger beſtellen, wodurch jedoch den berechtigten Krämern der weitere Karten-Debit keineswegs benohmen ſeyn ſoll, ſofern ſie nur keine fremde, oder von der General-Direction nicht bezeichnete Karten beylegen. Alles ausländiſchen Debits hat ſich 6to Die General-Direction gänzlich zu enthalten, und ſolchen lediglich den Kartenmachern zu überlaſſen, welche ſich deſſen, ſo gut ſie immer können, ohne an das innländiſche Format hierunter gebunden zu ſeyn, gebrauchen mögen, jedoch dergeſtalt, das die verſchickende Karten bey der Haupt-Niederlag eingepackt, und eine eſſito Polliten darüber erholt werde, wofür auch der Direction mehr nicht als ein Kreuzer für das Spiel zu bezahlen iſt. Mit dem Sigelamt haben 7mo Die Kartenmacher weiter nichts mehr zu thun, ſondern ſich lediglich an den mit der General-Direction zu treffenden Accord zu halten, in der gänzlichen Zuverſicht, daß ſie dieſelbe mit tauglicher, und hinlänglicher Waar zu fournieren um ſo mehr befliessen ſeyn werden, damit man ſich nicht widerigenfalls genöthiget ſehe, mehr neue Gerechtigkeiten zu ertheilen, oder gar eine eigne Karten-Manufactur zu errichten. Jene Kartenmacher, welche ſich 8vo Entweder mit angemaßten innländiſchen Debit, oder mit Lieferung ſchlechter Waar, und ſonſt widerſpäuſtig, oder Ordnungs-widrig bezeigen werden, wird man geſtalten Dingen nach mit obiger Straf, oder wohl gar mit Einziehung ihrer Gerechtigkeit anſehen. 9no Erfodert auch die groſſe Menge der in unſeren Landen befindlicher Scholderer, und die von dieſen Leuten bishero verübte grobe Exceſſen eine beſondere Aufſicht, welche wir ermeldten Grafen von Pioſasque nebſt der Direction im Kartenweeſen zugleich mit übertragen haben, alſo, und dergeſtalt, daß diejenige, welche ſich des allſchon in unſerer Policeyordnung ſo ſehr verbottenen Scholderens heimlich, oder offentlich unterſtehen, ipſo Facto um 10. Reichsthaler geſtraft,

und

und das Geld von der einbringenden Obrigkeit zur General- Direction gegen Quittung eingeſendet werden ſolle. Die nemliche Beſtraff- und Eincaßirung hat 10mo gegen all jene ſtatt, welche ohne Churfürſtl. Gnädiſter ſpecial- Erlaubnuß ſich der Glückshäfen, Lotterien, und anderen dergleichen in Markzeiten zwar ſehr üblich- doch unerlaubten Spiels unterziehen. Das Kegeln, oder Rennen iſt zwar 11mo Niemand verbotten, es ſoll aber von deme, was bey Kirchweyhen, Hochzeiten, oder dergleichen Feſtivitäten ausgekugelt, ausgerennet, oder ſonſt auf andere zuläßige Weis ausgeſpielt wird, der General - Direction ab jedem Gulden im Werth 3. kr. verreicht, und dieſe Verreichnuß bey 6. Reichsthaler Straf nirgend geweigert, oder unterſchlagen werden. 12mo Gehet von dieſer, und all obiger Straf der General-Direction die Helfte, der Uberreſt aber den Denuncianten, und der Obrigkeit, worunter der Fall aufgebracht, und verhandelt wird, in gleichen Theilen zu. 13tio Nimmt gegenwärtige Verordnung überhaupt erſt den 1ſten May ihren Anfang, und erſtreckt ſich nicht nur auf die hieſige, ſondern auch auf die Oberpfälziſch- und all andere uns zugehörige Landereyen. 14to Werden alle hoch- und niedere Obrigkeiten hiermit ernſtlich ermahnt, nicht nur mehrberührter General- Direction auf alle thunliche Weis hierin an Hand zu gehen, ſondern auch ſelbſt allenthalben gute Obſicht zu halten, damit unſer Gnädigiſter Will, und Befehl in all obigen Stücken genauiſt befolgt werde.

Die unterm 13. Febr. 1767. erlaſſene Declaration (b) beſtättiget im Hauptwerk das vorige mit dem Beyſatz, daß die berechtigte Kugelſtätt unter dem verbottenen Spiel nicht verſtanden, folglich auf ſelben nicht nur vor baar Geld Policeymäſſig zu ſpielen, ſondern auch Schaaf, Geisböck, Tücher, und dergleichen auszukegeln unverwehrt ſeyn ſolle. Desgleichen mag man nicht nur auf Kirchweyhen, Hochzeiten, und Jahrmärken Zinn, und beſchlagene Krüge, ſondern auch in den Zechhäuſern Gäns, Aenden, Schweinsbratten, und andere Comeſtibilia aus-

würfeln. Die ſogenannte Reitter, oder Trieb werden nur auf verſuchen, und widerrufen, auch anderſtalt nicht, als vor Lebzelten geſtattet, Geld ſetzen, und wetten aber iſt hierunter verbothen, wie auch all anderes Würfelſpiel nebſt dem Dreher, Lederſtechen, und Thurnſpiel abgeſchaft, alles bey 10. Reichsthaler Straf, ſo die Uebertretter gegenwärtiger Verordnung zu bezahlen haben.

Cap. XVI.

§. 12. n. 2. Maut- Acciſ- und Zollweſen Betref.

Siehe hierbey nicht nur das Additional-Mandat von 12. April 1766. welches ſeiner (a) weitläuſigkeit halber ſo wenig als die Maut- und Acciſordnung ſelbſt hier platz haben kann, ſondern auch die beede Verordnungen von 13ten May, und 25. October 1765. wodurch nebſt den mittel Mauten auch alle Weegzoll- Gelder, ſo weit ſolche nur den inneren Handel, und Wandel im Land beriehrt haben, gänzlich aufgehoben, und ſtatt deren die ſogenannte Menatanlag, welche man von dem auf das Menn- oder Zugvieh gemachten Repartitions- Fus alſo genannt hat, als ein Surrogatum eingeführt worden iſt. Von dem übrigen Fuhrweſen, welches ſich (b) mit Tranſito, Conſumo, oder Effito der Chauſsèes über die Landgränzen aus- oder ein bedient, wie auch von allen durch das Land Tranſitierend, dann herein- oder hinausgehenden Paſſagiers, Poſt- und anderen Fuhren, oder Mennſtücken ohne Ausnahm wird das Tarifmäſſige Weeggeld gleich bey der erſt betrettenden Mautſtation vor die ganze Route, welche ſie auf den Chauſsèes zu machen vorhaben, laut oballegierter Verordnung von 13. May baar entrichtet, ein gedruckter Weegzettul dagegen ausgefolgt, und dieſer gehörigen Orts zur Legitimation abgelegt. Soviel die Confiſcation (c) und andere Strafen in Maut, und Accisdefraudationen betrift, auch wie, und wo ſolche verhandelt werden ſollen, ſiehe die Maut, und Acciſordnung de Anno 1765. oder vielmehr den ſub litt. G. alldort beygedruckten Extract.

Fünf-

Fünfter Theil.

Cap. XIX.

Per Reſolut. ex intimo ad Conſ. eccleſ. von 19ten Auguſt wird den auswärtigen Klöſtern Norbertinerordens Jus paternitatis ſuo modo widerum zu geſtanden. Soviel das Kloſter Salmannsweiler betrift, lautet die Churfürſtl. Reſolution von 4ten 7bris 1767. folgender maſſen: „ Ihro Churfürſtl. Durchl. laſſen es zwar bey der Reſolution „ von 1759. kraft welcher der Prælat von Salmannsweiler als Pater Domus zu Raitenhaslach die Obſervanzmäſſige Viſitation vorzunehmen haben ſoll, „ noch ferner gnädigiſt, jedoch nur in Spiritualibus, „ und niemal anders, als mit Landsherrlichen Conſens, bewenden, welches der geiſtliche Rath dem „ Kloſter Raitenhaslach zu notificieren hat, allermaſſen auch die den ausländiſchen Prælaten Præmonſtratenſer Ordens jüngſthin beſchehene Bewilligung keinen anderen Verſtand hat, als daß die „ Landsherrſchaft bey vornehmender Viſitation toties, quoties hierum begrüſſet werden ſoll. „ §. 45. n. 3. von geiſtl. Viſitation.

Cap. XXI.

In Betref der Churfürſtl. Leibgarde iſt per Decret. Elect. de 30. Mart. 1768. folgendes neues Regulativum gemacht. 1mo Soll die Criminal-Jurisdiction bey ermeldter Garde ſowohl zu Pferd, als zu Fuß hinfüro nicht mehr dem Hofrath ſondern dem Hofkriegsrath beygelegt ſeyn, und wie nun 2do dem Obriſt Hofmeiſteramt hierbey allzeit prima Cognitio ſamt der davon abhangender Zeugenverhör, und gerichtlicher Erfahrung ohne Zuziehung der Garde privative gebührt, ſo ſoll auch von demſelben die Auslieferung des Arreſtanten zum Hofkriegsrath ad formandum Proceſſum in Gemeßheit §. 1. von den Militarperſonen, ſonderbar der Garde.

des Cod. crim. p. 2. c. 1. §. 23. geſchehen. Wohingegen 3tio Inquiſitus bey befundener Unſchuld, und erfolgter Abſolution, oder dictierter extraordinari Straf von berührten Hofkriegsrath zum Obriſt-Hofmeiſteramt widerum zuruck, und von dieſem an die Garde ausgeliefert werden ſolle. 4to Laſſen es Ihro Churfürſtl. Durchl. quo ad jurisdictionem basſam bey der bisherigen Obſervanz, nach welcher die Garde in Cauſis civilibus jederzeit unter dem Obriſt-Hofmeiſteramt geſtanden, ſohin auch die Appellation zum Hofrath, und ſo weiter ad Reviſorium gegangen iſt. In Dienſt, und Commandoſachen aber ſoll 5to mehr ernannte Garde ſo wohl zu Pferd, als zu Fuß weder obigen beeden Collegiis, noch dem Obriſt- Hofmeiſteramt, ſondern lediglich Ihro Churfürſtl. Durchl. und dem von höchſt deroſelben einer jeden Garde beſonders vorgeſetzten Capitain auf den bisherigen Fuß ſubordiniert ſeyn, und verbleiben.

§. 8. b. dem Durchmarſch der Troup-pen. Nach dem Gen. Mand. von 30. May 1768. ſoll 1mo kein auswärtiger Recruten- Tranſport, welcher incluſive der commandierten mehr als 10. Mann ſtark iſt, von Civil- oder Militarobrigkeiten mehr paſſiert, ſondern ſolang zuruck gewieſen werden, bis eine förmliche Requiſition bey der höchſten Stelle geſchihet, und der Hofkriegsräthliche Befehl darüber ergehet. Geringere Tranſports haben ſich 2do bey der erſt betrettener diſſeitiger Regiments- oder Stadt-Commandantſchaft, oder wo keine iſt, bey dem nächſten Pfleggericht, und zwar mit Vorzeigung des Patents, worinn der unſchädliche freye Durchzug nachgeſucht wird, zu ſtellen. So fern ſich nun 3tio bey ſothanner Stell- und genau vorzunehmender Viſitation Churbajriſche Deſerteurs, oder Landskinder bezeigeten, hat man ſie abzunehmen, und jene zu ihren Regiment ad formandum Proceſſum, dieſe aber zur nächſt gelegenen Garniſon liefern zu laſſen, damit ihre Conſtituta von dort zum Hofkriegsrath eingeſchickt, und die Beſtrafung vorgenohmen werden möge. Die zum Tranſport commandierte auswärtige Unterofficiers ſollen 4to 5to und 6to bey obiger Stellung die Marchroute, nach welcher durch

hie-

hieſige Lande in linea recta auf offener Land- und Heerſtraſſe marchiert wird, vor- und anzeigen, wornach ſodann die Route von der Commandantſchaft, oder dem Pfleggericht verfaſſt, ſowohl die Nämmen, als Anzahl der Recrouten, und Commandierten hierin vorgemerkt, ſohin dieſe Marchroute dem Tranſport zu deſſen Legitimation gratis, jedoch mit der ausdrucklichen Gewahrnung behändiget werden ſoll, daß man davon nicht abzuweichen, und ſich widrigenfalls ſelbſt die Schuld beyzumeſſen hätte, wann ſelber als verdächtig arreſtierlich angehalten wurde. Endlich iſt auch 7mo von ſothaner Marchroute allen Garniſonsorthen, und Pfleggerichten, welche bey dem Durchzug, oder Austritt betretten werden müſſen, Communication zu ertheilen, damit man allen gefährlichen Unterſchleif deſto eher entdecken möge.

Auf Inſtanz des P. von N. iſt an den Hofkriegsrath folgende Reſolution unterm 2. 7bris 1767. ergangen: „ Höchſter Orten findet man bey dem „ Kutſcher von N. das Exercitium militare ſo we„ nig als bey anderen dergleichen Ständiſchen Be„ dienten, welche ſich ohne Nachtheil, und Beſchwer„ de ihrer Herrſchaften von dem Dienſt nicht wohl „ abſentieren können, practicabl zu ſeyn, weßwegen „ auch der Churfürſtl. Hofkriegsrath zu verfügen „ hat, daß der P. von N. mit einer ſo beſchwehrli„ chen Verſchaffung ſeines Kutſchers verſchont bleibe. §. 39. von der Land-miliz, und dem Exercitio derſelben.

Cap. XXII.

Die beede Corporalen bey der Leibgarde zu Pferd, und zu Fuß gehören unter die Oberofficiers, folglich noch unter die in Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 7. ſpecificierte ſiegelmeſſige Perſonen. Ita Reſolutum in intimo den 1. Aug. 1768. auf berichtliche Anfrag des Obriſt-Hofmeiſteramts. §. 16. von der Siegelmeſſigkeit.

CODEX JUDICIARIUS.

Cap. I.

§. II. a. forum Nobilium. Reſolut. ex intimo de 12. Decembris 1755. wodurch die ältere Reſolution von 28. 7bris 1642. nochmal widerholt, und dahin erneuert wird, daß all jene Hofmarchs= oder adeliche Sitzinnhaber, welche nicht zu gleich von Adel, oder ſonſt gefreyten Stands ſeynd, nur in realibus, und das Gut ſelbſt betreffenden Sachen immediate unter den Churfürſtl. Juſtiz- Dicaſteriis zu ſtehen haben. Quo ad Perſonalia aber, wie auch ſo viel die von ihnen auſſer des Hofmarchsgezirks begangene Verbrechen betrift, anderen ungefreyten Perſonen gleich gehalten, folglich der ordentlichen Obrigkeit von den Juſtiz- Dicaſteriis mit der Verhandlung nicht vorgegriffen werden ſoll.

§. II. b. forum Officialium. Ueber die Maut= und Acciſordnung von Anno 1765. entſtunde der Zweifel, ob der 39ſte §vus welcher Punct 4. alle Mautbediente von dem Foro ordinario eximiert, ſich auch auf die geringere Mautbediente verſtehe. Darauf folgte in dem Additionalmandat von 12. April 1766. §. 12. die Erklärung affirmative dahin, das auch die geringere, benanntlich die Maut= und Commercialüberreiter, Confin- Thor= und Brückwächter, dann die Mautdiener mit Weib, und Kinder, dann all ihren fahrenden Vermögen ſamt, und ſonders, auch, wann ſie auſſer den Churfürſtl. Amtsgebäuden, mithin in Häuſern wohnen, ſo da unter die ordentliche Ortsobrigkeit gehören, nur der Jurisdiction des Mautamts, wie in den Amtsſachen, alſo in allen vorfallenden Civilhandlung unterworfen ſeyn ſollen, es wäre dann um

einen

einen von derley geringeren Mautbedienten auſſer der Maut = Amtsgebäuden, mithin in anderer Jurisdiction begangene Frevel zu thun, dann da ſoll der Schuldige von der Ortsobrigkeit wo er frevelt, geſtraft, und von dem Mautamt, welchem er zugewieſen iſt, compaſſiert, und unweigerlich verſchaft werden. Doch iſt man nicht ungeneigt, jenen Obrigkeiten, welche die Verſorg, und Verpflegung der von dergleichen geringeren Mautbedienten hinterlaſſender Wittiben, und Kindern auf ſich nehmen, und darüber die zureichende Verſicherung leiſten wollen, gleichwohl auch das Jus obſignandi, inventandi ſo andere gerichtliche Verhandlungen über deren auſſer den Amtsgebäuden hinterlaſſende Haabſchaft zu überlaſſen, wie dann auch die Wag= und Packknechte von der Jurisdictione ordinaria weiter nicht, als quo ad res circa Officium, vel in loco Officii commiſſas ausgenohmen ſeyn ſollen.

Reſolutio ex intimo den 7. Jun. 1765. Ihro Churfürſtl. Durchl. legen dero Hofkriegsrath ſo wohl die Beſtellung der Kirchendienern, als die Jurisdiction über ſelbe eben ſo, wie hier, und zu Altenötingen bey. §.11. f. forum Militar.

Reſol. ex intimo den 10. April 1765. weil der verſtorbene Doctor Moraſch nur ein bloſſer Titular Hofmedicus, das Garniſons- Phyſicat aber ſeine haupt Charge geweſen iſt, wovon er ſalariert war, ſo überlaſſen zwar Ihro Churfürſtl. Durchl. die Verhandlung dieſer Verlaſſenſchaft dero Hofkriegsrath, worunter derſelbe in Lebzeiten als Garniſons-Medicus zu ſtehen gehabt hat; Sie gedenken aber künftighin dergleichen Titel ohne Regulierung der concurrierenden Jurisdiction nicht mehr zu verleihen, oder die Würklichkeit dem bloſſen Titel, oder Character allemal vorzuziehen. §.12. i.v. dem Concurſu duplicis fori.

In der Mülleriſchen Verlaſſenſchaftsſach wurde den 18. 7bris 1767. in intimo reſolviert: Nachdem man das Regulativum generale einmal gemacht hat, das circa concurrentiam Fori der Titel

al=

allzeit der Würklichkeit ausweichen ſoll, ſo hat man ſich auch bey der Regierung Landshut ſo wohl in gegenwärtiger; als anderen dergleichen Vorfallenheiten hiernach zu regulieren, folglich dem Kanzleramt an Verhandlung der Mülleriſchen Verlaſſenſchaft unter dem Vorwand, daß der Verſtorbene nebſt den Advocatia- auch den Rathstitel gehabt hat, nichts mehr im Weeg zu legen.

§. 13. d. Forum in Maut- und Accisdefraudationen.

Der circa Forum, & Jurisdictionem in Maut- und Accisdefraudationen entſtandene Zweifel wurde durch das (a) Additional-Mandat von 12. April 1766. §. 11. folgendermaſſen entſchieden: iſt über den §vum 33. unſerer neuer Mautordnung, wo von dem Foro delicti gehandelt wird, der bis daher noch nie erhörte Zweifel aufgeworfen worden, ob unſeren Mautämtern eine Gerichtbarkeit gebühren könne, ohne der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts ihre Befugnuß, ſohin den Nidergerichtbarkeitsfähigen Ständen ihre Freyheit zu entziehen. Allein, nicht nur iſt das Recht, eine Sach nach Zeit, und Umſtände von der Jurisdictione ordinaria auszunehmen, von der uns zuſtehender Landshoheit abhangend, ſondern es iſt auch benanntlich der Gerichtszwang unſerer Mautämter ein allzu weſentliches Stück unſers Mautregals, als daß wir uns hierüber eine Quæſtion movieren laſſen können. Und da ſich dieſer Gerichtszwang noch dazu in allen Rathbüchern, Mautinſtructionen, und Rechnungen, wie auch den in Maut- und Accisſachen ertheilten Kayſerlichen Privilegien ausgedruckt befindet, ja ſogar der Cod. jud. c. 1. § 13. die Contrebanden, und Defraudationes in Maut- und Accisſachen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit buchſtäblich eximiert, ſo erklären wir daß es bey dem, was der angezogene §. 33. circa Forum delicti ſtatuiert, überhaupt ſein unabänderliches Verbleiben habe, wie wir dann auf genaue Befolgung deſſen jedermänniglich anweiſen, mit der alleinigen Ausnahm, daß wir Vermög der Mautordnung §. 33. p. 3. den ordentlichen Obrigkeiten in Fällen, wo ſie einen Mautfrevel durch die ihrige, ſohin durch eigne Wachtſamkeit aufbringen

ſo

ſo gar an Orten, wo ein Mautamt vorhanden iſt, allſchon zu geſtandene Jus. præventionis aus beſonderen Gnaden auch noch auf jene Straffälle erſtrecken laſſen wollen, wann an Orten, wo kein unſriges Mautamt vorhanden iſt, entdecket wird, dann wir verwilligen kraft dies, daß ſo wohl unſre Aufſeher als andere Aufbringer dergleichen Fälle gleichwohl bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts anzeigen, und dieſer die Mautordnungsmäſſige Verhandlung darüber gebühren ſollen, woran es aber dergleichen Obrigkeit um ſo weniger ermanglen zu laſſen hat, als der Anbringer auf erſcheinenden Saumſaal der Obrigkeit ſich ohne weiters an das nächſt gelegene Mautamt mit ſeiner Klag zu wenden, dieſes aber ſodann gleichwohl vorzugreiffen, und die Beſtraffung des Frevels vorzunehmen befugt, und hiermit angewieſen ſeyn ſolle. So weit es hingegen um Beſtraffungen der Vorkäuf, und Kaudereyen, dann Elen- Maaß- und Gewichts- Verfälſchung zu thun iſt, ſollen unſere Mautämter ſich ihres Strafrichteramts in Fällen, wann der Frevler in loco Officii, das iſt, bey dem Amt ſelbſt betretten wird, zwar allerdings gebrauchen, und die Verhandlung darüber vornehmen. Auſſer ſolchen Fällen hingegen, und wann der Verbrecher nicht bey dem Mautamt ſelbſt, ſondern anderswo betretten wird, die Abhandlung der Ortsobrigkeit überlaſſen, mithin auch unſere zu Aufbringung der Contrebanden beſtellte Bediente anweiſen, die mit Gelegenheit ihrer Mautämtlichen Verrichtungen extra locum Officii betrettene Vorkäuf, Kaudereyen, dann Elen- Maaß- und Gewichtsverfälſchungen gleichwohl bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und auf die Mandatenmäſſige Beſtraffung einzuklagen: wann aber von derſelben Obrigkeit wider Verhoffen dabey conniviert, und auf gegründete Klag nicht alſo bald mit rechtlicher Verhandlung zu Werk gegangen wird, ſolchen Saumſaal allwegen dem ihnen vorgeſetzten, oder nächſt gelegenen Mautamt wahrhaft anzudeuten, damit dieſes, wie wir hiermit befehlen, eine dergleichen connivierende Obrigkeit unſerm Haupt- und General- Mautdirectorio berichtlich überſchreiben, und endlich auch wir dar-

darüberhin das erfoderliche Einſehen durch die Behörde vorkehren mögen. Confer den Extract (b) ſub litt. g. in adjunct- der neuen Maut- und Accisordnung de Anno 1765. worinn ſo wohl circa Forum, als Modum, & Formam procedendi in Confiſcations- und anderen Straffällen Puncto der Maut- und Accisdefraudationen umſtändige Inſtruction ertheilt wird.

§. 13. f. Jurisdiction in Churfürſtl. Gebäuden, dann auf Land u. Commercial Straſſen.

Nicht nur die Churfürſtliche Bediente, und Officialen ſo wohl für ihre Perſonen, als Haab, und Verlaſſenſchaften, welche ohnehin noch Perſonam defuncti repræſentieren, ſondern auch die Amtswohnungen, und all andere Gebäu, ſo weit ſie der Landsherrſchaft eigenthümlich, und ad Uſum publicum gewiedmet ſeynd, ſollen vi Mand. de 2. Xbr. 1763. bey der Statutenmäſſigen Exemtion von der Hofmärchlich und all anderer ordinari Obrigkeit (jedoch dieſer letzten in all andere Weeg an ihrer Gerechtſame unabbrüchig) unbekränkt gelaſſen, und manuteniert, bey den Juſtiz-Dicaſteriis keine Proceſs darüber geſtattet, jene aber, welche noch anhängig ſeynd, alſo gleich, und ſo unbedenklicher hiernach abgethan werden, als dieſes eine bereits in Cod. jud. c. 1. §. 11. 13. ganz klar entſchiedene Sache iſt, folglich keinen Anſtand mehr leidet. So viel die Mauthäuſer inſonderheit betrift, kommt das in Maut- und Accisſachen emanierte Additional-Mandat von 12. April 1766. §. 13. damit nicht nur übereins, ſondern giebt auch zu gleich eodem §vo wegen der Haupt- und Commercialſtraſſen folgende Entſcheidung. Hat man über den erſt angezochenen §vum zwar auch noch darum zu klagen anlaß genohmen, weil darin Puncto 3. & 5. von einigen noch zu errichtenden Mauthäuſern, und Commercial-Straſſenerwehnung beſchehen, und verordnet worden iſt, daß all derley Amtsgebäude, und Commercialſtraſſen dem Gerichtszwang unſerer Aemter ohne Ausnahme, wann ſchon dadurch den Ortsobrigkeiten ihre dermahlige Jurisdictionen geſchmählert wurden, unterworffen ſeyn ſollen. Allein, wie wenig auch diesfalls eine Beſchwerde gegründet ſeye, redet die Sach von ſelbſt, dann, wann wir zu Behuf

buf unſers Mautregals in unſern Landen ein Gebäu führen laſſen, ſo ſihet jedermann, daß wir uns nur eines Rechts gebrauchen, welches uns wohl niemand der unſerigen in Zweifel ziehen wird, und wann wir nach den veränderlichen Lauf, und Erfodernuß der Commercien irgend eine Route für eine neue Haupt= Land= Hoch= und Herſtraſſen erklären; ſo geſchihet es lediglich zum allgemeinen Lands beſten, welches zu beurtheilen, und dem Privatnutz einiger Unterthannen vorzuziehen, wir nicht befugt, ſondern ſchuldig ſeynd. Daß aber bey den uns einmal zu ſtändigen Gebäuden, und würklich erklärten Land= Hoch= und Heer= oder von uns in der Mautordnung ſogenannten Commercialſtraſſen die Gerechtigkeit nicht mehr in privat Händen verbleibt, wohl aber uns als dem Regierenden Lands= Fürſten zu ſtehet, iſt mehrmal keine beſchwerliche Neuerung, ſondern ein längſt ausgemachtes, ja ſelbſt in unſeren Cod. jud c. 1. §. 13. mit klaren Worten enthaltenes Vorrecht der Landshoheit, deſſen wir uns aus verſchiedenen Betrachtungen nicht begeben können, welches auch um ſo weniger jemand der unſrigen ſchwer dunken ſoll, als ja die Hochſtraſſen, und Mautgebäude allemal einen vortheilhaften Lauf der Commercien, um deſſen Einleitung uns die Adjacenten viel mehr zu danken haben, voraus ſetzen, und was noch mehr iſt, wir aus angeſtammter Milde ohnedem gewohnt ſeynd, den durch Anlegung neuer Gebäuden, oder Straſſen an ihren Gründen damnificierten Partheyen auf ihr Anmelden eine billiche Entſchädigung entweder mittels gütlicher Handlung, oder nach unpartheyiſchen Anſchlag angedeyen zu laſſen, nicht zu erwehnen, das Vorwurfs unſere gerechtiſte Geſinnung ſchon ſelbſt auch dahin gehet, eben nicht einen jeden Fahrtweeg, oder die ſogenannte Vias vicinales, & agrarias, wann ſie etwann nur um des inneren Handels, und Wandels willen chauſſiert werden, ſo fort pro Publicis, oder für allgemeine Haupt= Land= und Heerſtraſſen zu erklären, und uns auf denſelben einen Gerichtszwang zu zueignen, welche uns nicht ohne dem ſchon Zufolg der in dem Gener. Mand. von 3. Jan. 1735. enthaltener Vor-

ſeh=

ſehung gebührt. Damit aber die Ortsobrigkeiten wiſſen mögen, was für Commercialſtraſſen in unſern Landen zu Bajrn für dermal vorhanden, und theils ſchon en Chauſsée erhoben, theils noch zu erheben ſeynd, auf welchen uns die Jurisdiction zu ſtändig iſt, ſo haben wir eine Anzeig darüber in Druck legen, und dieſem Additional- Mandat ſub litt. B. hierbey anhengen laſſen, mit der zum Beſchluß anfügender Erklärung, daß wir jene Streitigkeiten, welche ſich über das, was in dieſem, und vorhergehenden §. 11. 12. wegen der Exemtion a Foro ordinario einkommt, zwiſchen unſern Mautämtern, und anderen Obrigkeiten wider Verhoffen noch erheben därften, von ſelbſt allwegen durch den Weeg rechtens, wie andere cauſas Principis, vel Fiſci bey unſeren Juſtiz- Dicaſteriis behörig entſcheiden zu laſſen gnädigiſt gemeint ſeynd.

§. 13. g.v. den übrigen cauſis exemtis a foro ordinario.

Unter die cauſas a Foro ordinario exemtas gehören auch alle Sachen, ſo das Lands- Verbeſſerungsweſen überhaupt, ſonderbar aber die Cultivierung öder Gründen, Vermehrung der Mayrſchaften, Beförderung des Credit, Nahrungsſtands, und Geldcirculation, wie auch die Errichtung nützlicher Manufacturen, und Fabriquen nebſt der hiernach zu regulieren kommender Veraccißier- oder Ausfuhr Verwilligung innländiſcher Producten betreffen. All dieſe Objecta ſeynd unmittelbar an den geheimen Rath, und die hierin angeordnete Landœconomie, und Manufacturdeputation angewieſen, deren ſich alſo die Churfürſtl. Juſtiz- Dicaſteria weder annehmen, noch Proceſſen hierin geſtatten ſollen. Mand. de 42 Mart. 1762. §. 23. & 3. Jun. ejusdem Anni §. 19.

§.14. Forum acceſſorium.

Reſolut. ex intimo den 14. Aug. 1765. Die Bediente derjenigen, welche unter einem Hofſtab ſtehen, ſollen auf Abſterben mit der Obſignation, und Verlaſſenſchaft ebenfalls darunter zu ſtehen haben.

§-20. Recuſa- judicis.

Reſolut. ex intimo den 8. 8bris 1760. es ſolle das Juramentum perhorreſcentiæ nicht mehr

ſtatt

ſtatt haben, ohne daß die Cauſa perhorreſcentiæ erheblich, auch einiger maſſen beſcheiniget, oder glaubhaft dargethan iſt.

Reſolut. ex intimo den 17. Jun. 1757. die Edelmannsfreyheit erſtreckt ſich nicht auf die in der Grafſchaft Haag gelegene Güter, dahero den Gr. M. bey dem Sitz A. die Jagdbarkeit hiermit abgeſchaft ſeyn ſoll. §. 21. von Gerichten, und Gerichtsbarkeit.

Cap. II.

Den 2ten Jan. 1767. wurde zwar eine Advocaten-Ordnung gemacht, welche aber nichts neues in ſich halt, ſondern nur das, was vorhin ſchon juris, aut ſtyli war, kurz zuſamm faſſt. §. 5. v. Advocaten.

Cap. III.

Da immerhin viele Klagen, und Beſchwerden vorgekommen ſeynd, daß in Schuldſachen gegen moros, oder Zahlflüchtige Debitores der gebührend Obrigkeitliche Ernſt nicht allenthalben gebraucht, und den Creditoribus, ſonderbar den Bürger- und Handelsleuten zu den, was ſie entweder an baar Geld, oder Waar, und anderen Feilhaften gutherzig ausgeborgt haben, theils gar nicht, theils ſehr langſam, und gemeiniglich nicht ohne weitläuftigen Proceſs, dann groſſer Zeit- und Köſten Aufwand verholfen werde, worunter aber nicht nur die Juſtiz, ſondern auch der allgemeine Credit im Handel, und Wandel, mithin das geſamte Publicum merklich zu leiden kommt, ſo werden per Mand. gen. von 7. May 1767. nicht nur ermeldte Debitores überhaupt, und inſonderheit jene, welche der Bürger- und Handelſchaft noch haften, zu bald möglichiſter Befriedigung derſelben ernſtlich ermahnt, ſondern auch den Juſtiz-Dicaſteriis, und Obrigkeiten anbefohlen, auf Anrufen der Creditorum, ſonderbar der Bürger- und Handelſchaft, ſchleunig- und unpartheyiſche Juſtiz zu adminiſtrieren, ſohin in Liquiden Schuldſachen keine proceſſualiſche Weitläufigkeiten, oder andere §. 5. v. dem Proceſſu executivo.

Verzögerung, und Ausflüchten zu geſtatten, ſondern vielmehr nach deutlicher Vorſchrift des Cod. jud. c. 3. §. 3. n. 5. allzeit gleich ſumariſſime, & executive hierinn zu verfahren, ſofort verſtandne Schuldner, weſſen Stand, oder Weſens ſie immer ſeyn mögen, ohne Reſpect der Perſon auf alle thunliche Weis zur Bezahlung anzuhalten.

§. 8. v. arm- und unvermöglichen Partheyen.

Mittels der Churfürſtl. Reſolution von 7. Jun. 1765. wird ſowohl den Hofraths- als Regierungs- Kanzlern, welchen das Kanzley- und Expeditionsweſen ohnehin gnädigiſt anvertrauet iſt, die Befugnuß eingeraumt, daß ſie bey ſchlecht, und unvermöglichen Partheyen nach Befund, und Erwegung der Umſtänden (maſſen es bey offenbarer Armut ohnedem ſeine gute Weeg hat) leichter durchgehen, und die Tax bis zu Ausgang des Stritts vormerken, oder die angebliche Unvermögenheit durch Beybringung Obrigkeitlicher Atteſtaten, welche gratis zu ertheilen ſeynd, beſcheinigen laſſen, folglich wegen der Tax- Befrey- oder Milderung die Billichkeit verfügen mögen. Dahingegen aber dergleichen Partheyen, wann ſie einen muthwilligen Proceſs angefangen, oder von dem angefangenen nach erſcheinenden Muthwillen nicht alſo gleich deſiſtieren, mit Gefängnuß, geringer Atz- oder offentlicher Vorſtellung geſtraft, wie nicht weniger ihre gebrauchte Advocaten, oder Schriftenſteller, ſie ſeyen gleich von ihnen ſelbſt erwählet, oder anfänglich ex Officio hierzu beſtellt worden, nicht nur zu Entrichtung der Taxen, und Strittskößten ex propriis angehalten, ſondern noch anbey mit Geld- Arreſt- Suſpenſion- und anderer Straf angeſehen werden ſollen. Die Gotteshäuſer, Spittäler, und andere milde Stiftungen, oder cauſæ piæ, ſollen obigen Partheyen mit der Tax Vormerk- und Befreyung nur alsdann gleich gehalten werden, wann ihre Unvermögenheit ſo groß iſt, daß ſie ohne ſothaner Befreyung nicht vollkommen mehr beſtehen könnten.

Cap. IV.

Hieher gehört das General-Mandat von 27. 9br. 1766. folgenden Innhalts. Nachdem die Erfahrung lehrt, wie ſehr ſowohl unſere Juſtiz Dicaſteria in Adminiſtrierung der Juſtiz, als die Canzleyen in der Expedition durch die alldort bishero üblich geweſte Decopierung der communicablen Schriften gehemmt werden, ſo haben wir zu Vermeidung dieſer beſchwerlich- und Juſtiz verzögerlicher Hindernuß beſchloſſen, daß, wie es bey den Höchſten Reichs- und anderen auswärtigen Gerichten meiſten theils üblich iſt, hinführo auch bey gedacht unſeren Juſtiz Dicaſteriis, und anderen ſubordinierten Gerichts-ſtellen die Klag- Exception- re- und duplic, dann all übrige communicable Schriften, mithin auch die Appellationes, ausgenohmen jene, welche von unſeren Regierungen zum Hofrath, oder von dieſem ad Reviſorium gehen, und den Landſtatutis gemäß nicht communicieret zu werden pflegen, ſamt allen Beylagen jederzeit in duplo zugleich übergeben, ſohin das Original bey den Actis behalten, das Duplicat aber nach vorläuffiger Collation, und derſelben Vormerkung dem Gegentheil communiciert werden ſolle. Samentliche Partheyen, Advocaten, und Anwäld haben alſo deme von unten beſtimmten Termino an nicht nur gehorſamſt nachzukommen, ſondern auch daß das Duplicat dem Original allzeit gleichlautend ſey, um ſo mehr darob zu ſeyn, als man widerigen falls gegen jene, welche ein oder anderes auſſer acht laſſen, mit Geld- oder anderer willkürlicher Straf unfehlbar verfahren wurde. Gleichwie wir hiernächſt von jenen, welche nicht Sigelmeſſig ſeynd, bey unſerer höchſten Stell ſelbſt keine Schriften, und Vorſtellungen andergeſtalt, als wann ſie von immatriculierten Advocaten unterſchrieben ſeynd, mehr anzunehmen, oder die angenohmene nicht zu reſolvieren, ſondern entweder liegen, oder widerum zuruck geben zu laſſen gedenken; ſo wollen wir, daß ein gleiches auch bey all unſeren Juſtiz- und anderen Collegiis, Departements, und ſubordinierten Aemteren hinführo beobachtet, hingegen aber jener Advocaten

§. 1. &c. von Klag, und anderen Schriften.

mit gebührender Straf, und Andung keines wegs geſchont werden ſolle, welche ſich unterſtehen wurden, entweder anzügliche, offenbahr unwahrhafte, oder contra res judicatas lauffende Schriften zu unterzeichnen. Nicht weniger iſt auch unſer gnädigiſter Befehl, daß ſowohl in Amtsberichten als anderen verſchloſſen= oder unverſchloſſenen Schriften der letzte Bogen nicht mehr, wie es bishero meiſten theils geſchehen iſt, bis auf den Ueberſchlag beſchnitten, ſondern ganz gelaſſen, oder wenigiſt der beſchnittene Ueberſchlag mit den übrigen ganzen Bögen zuſamm geheftet, und dadurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beſchnittene Ueberſchläg bishero vielfältig verurſacht haben, hinführo vermieden werden ſolle. Im übrigen nihmt gegenwärtige Verordnung in all obigen drey Puncten erſt mit nächſt künftigen neuen Jahrstag ihren Anfang, und ſoll indeſſen zu jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben publiciert und kund gemacht werden.

Cap. XIV.

§. 4. b. der Cameral Erinnerung in cauſis Domini.

Reſolut. ex intimo ad Conſ. aul. in cauſa Dinzlau, und Gerolſinger Gemeinde 5. Mart. 1762. der Churfürſtl. Hofrath hat ſowohl in dieſer als anderen dergleichen cauſis, wann die Sach a Reviſorio ad Cameram kommt, die bereits apud Acta ligende Rationes decidendi nicht mehr davon zu removieren.

Reſolut. ex intimo ad Conſ. aul. Mayr Färber von Mamendorf betreffend 17. 7bris 1763. in Sachen die Kirchengelder betreffend ſoll die Churfürſtl. Hofkamer allzeit vor der Entſcheidung mit ihrer Erinnerung vernohmen werden.

Ein gleiches iſt auch in cauſis pertinentiarum, oder Gutszertrümmerungen durch mehrfache Reſolutiones anbefohlen, juxta Supplem. ad p. 2. c. 2. §. 14.

Cap.

Cap. XV.

Reſolut. ex intimo ad Conſ. aul. 10. April 1756. Ihro Churfürſtl. Durchl. ſeynd von dem hieſigen burgerlichen Stadt-Magiſtrat um gnädigiſte Manutenenz des demſelben in ewig-Geldſachen ertheilten Privilegii de non appellando unterthänigiſt angegangen worden, haben auch das hierauf vorgelegte Originale von ermeldten Privilegio ſelbſt eingeſehen, und laſſen es hierbey um ſo mehr bewenden, als von deſſen Aufrechthaltung der ofentliche Credit groſſen Theils abhangt, und ohnehin auch kündigen Rechtens iſt, daß in dergleichen Verbrieſt, und paratam Executionem nach ſich ziehenden Liquiden-Foderungen keine proceſſualiſche Weitläufigkeiten geſtattet werden ſollen. Der Churfürſtl. Hofrath hat demnach ſowohl in der Handgebiſchen, als all anderen das ewig-Geldweſen betrefenden Vorfallenheiten hierauf zu halten, ſohin die Appellanten entweder gleich ab- oder allenfalls an die höchſte Stelle ſelbſt, worunter die hieſige Stadt in Sachen ihre Privilegia betrefend unmittelbar zu ſtehen hat, mit ihren vermeinten Gravaminibus anzuweiſen. §. 4. Privilegium de non appellando.

Reſolut. ex intimo ad Reviſ. von 14. April 1755. daß man auf die formalia Appellationis ſtricte zu halten habe, theils weil dem Richter die Hände ohnehin nicht gebunden ſeynd, den aus Einfalt, Unerfahrenheit, oder anderen Urſachen ohne ihren Verſchulden verkürzten Partheyen mit der Reſtitution in integrum beyzuſpringen, theils weil der Schade, welcher manichen in particulari zu gehet, bono publico überhaupt widerum compenſiert wird. §. 6. von den Appellations-fatalien und formalien.

Reſolut. ex intimo ad Reviſ. den 5. 7br. 1755. man wolle geſchehen laſſen, daß die revidierend- oder appellierende Partheyen, welche diem publicationis Sententiæ in ihrer Beſchwerdtsſchrift anzuführen, oder die Erkanntnüſen voriger Inſtantien dem Codici judiciario gemeß beyzulegen unterlaſſen, ſowohl auf Begehren, als ex Officio brevi manu contra deſertionem cauſæ in integrum reſti-

tuiert werden mögen, welches jedoch in obigen beyden Fällen, niemal anders als gegen 6. Reichsthaler Straf verfügt, und ſothane Straf von den Advocaten, ſofern es aus ihrer Unachtſamkeit geſchehen iſt, ex propriis bezahlt werden ſoll, ohne ihren Principalen etwas in Aufrechnung hierum bringen zu darfen.

In cauſa Hampl C. Moll wurde der Regierung Burghauſen reſcribiert, daß ſich die Verordnung in Cod. jud. c. 15. §. 6. n. b. kraft welcher das fatale Appellationis von 60. auf 30. Täg herunter geſetzt iſt, nur von dem aller erſten Weiſungsvorſatz, mithin weder von dem Juramento ſuppletorio, noch all anderen, was nur in conſequentiam des allſchon angetrettenen Beweis weiter auferlegt wird, zu verſtehen ſeye.

Cap. XVI.

§. 1. von der Reſtitutione in integrum.

Anno 1766. den 24. 7br. ergieng hierin folgendes General- Mandat. Demnach wir allſchon in verſchiedenen Gelegenheiten mißfälligiſt wahrzunehmen gehabt haben: was geſtalten das ſonſt ſehr heilſam angeordnete Beneficium reſtitutionis in integrum ſowohl von Partheyen als Advocaten dergeſtalt mißbraucht wird, daß faſt kein Beſcheid mehr in ultima inſtantia ergehet, deſſen Vollzug man nicht nur durch gedachten Reſtitutions- Geſuch unter allerhand angeblich- und meiſtentheils ganz unerfindlich, oder unerheblichen Novis hinterſtellig zu machen ſucht; ſo haben wir uns zu Abſtellung dieſes groben Mißbrauchs, wodurch nicht nur die Juſtiz gehemmet, ſondern auch unſeren Dicaſteriis und ſubordinierten Obrigkeiten die Arbeit unnöthiger Weis erſchwert wird, hiermit entſchloſſen, gedachten Beneficio reſtitutionis den in Cod. jud c. 16. §. 1. n. 7. fundierten Effectum ſuſpenſivum ſo weit zu benehmen, daß die Executio rei judicatæ hinführo nicht mehr dadurch aufgehalten werden ſoll, ſofern nur der obſiegende Theil, gegen welchen Reſtitutio geſucht wird, hinlängliche Caution auf dem Fall, wann er in Judicio

reſtitu-

reſtitutorio ſuccumbieren ſollte, zu leiſten vermögend iſt. Nebſt deme wollen wir auch, daß das unfundierte Reſtitutions-Geſuch hinführo weder an den Partheyen noch Advocaten, und Rechtsbeyſtändern, oder Schriftenſtellern mehr unbeſtraft bleiben, ſondern allemal mit einer wohlergiebig- und nach dem Betrag des Proceß, und verübten Muthwillens abgemeſſener Geld- oder ſo viel die unvermögliche Partheyen betrift, empfindlicher Leibsſtraf beleget werden ſolle.

Cap. XIX.

Jhro Churfürſtl. Durchl. ſeynd berichtet, was geſtalten die Fiſcaliſche prætenſiones bey Vergandung ruckſtelliger Beamten eine Zeit hero öfter unter dem Vorwand, daß in 1mo die Edictali nicht die original- Rechnungen, und Manualia, ſondern nur bloſſe Anzeigen, und von der Hofkamer, oder den Rentämtern gefertigte Extracten zum Vorſchein kommen, entweder von der Gand völlig aus- oder wenigiſt nicht in die behörige Stell geſetzt zu werden pflegen, immaſſen erſt jüngſthin in dem auf Ableiben des Rothenburgiſchen Gerichtſchreibers Pollin über deſſen Verlaſſenſchaft bey der Regierung Landshut entſtandenen Concurs geſchehen iſt. Wie nun aber Codex judiciarius c. 1. §. 12 n. 8. & c. 19. §. 13. 14 ganz klare Maaß giebt, daß die Rechnungs, und andere dergleichen weitſchichtig, oder anderwerts ſchon würklich anhängige Sachen ad Forum concurſus nur ſo weit, als es punctum prioritatis betrift gezogen, die haupt Liquidation hingegen derjenigen Station, wohin ſie ihrer Natur nach gehörig iſt, überlaſſen, und die Creditores ihres etwann dabey vermeintlich habenden Intereſſe willen mit ihren disfalligen Vorſtellungen, und Intervention gleichfalls dahin angewieſen werden ſollen; ſo verſehen ſich Jhro Churfürſtl. Durchl. zu dero juſtiz- Dicaſterien gänzlich, man werde ſich ſowohl in der Polliniſchen als anderen dergleichen Vorfallenheiten gebührend hiernach achten, ſohin den Kamer oder Fiſcal- Advocaten die Beybringung der original- Rechnungen, und Manualien ferner nicht mehr zumuthen, ſondern ſich

§. 13. 14. Liquidation anderwärts anhängiger Foderungen.

mit gefertigten Cameral- oder Rentmeiſteriſchen Anzeigen, und Extracten um ſo mehr begnügen laſſen, als man zu Entſcheidung des dahin gehörigen puncti Prioritatis mehr nicht vonnöthen hat, zu geſchweigen, daß auf dem Fall, wann ein Amtshinterſtand von ſich zu rechnen, oder gut zu machen iſt, die Prob, und Liquidation viel mehr dem hinterſtelligen Beamten ſelbſt, als dem Fiſco obliegt, folglich dieſer letzte bey dem erſten Edicts- Tag weiter nichts als das prætendierte Reſiduum mit den ad punctum prioritatis behörigen Umſtänden anzuzeigen hat. Der Churfürſtl. Hofrath weis demnach nicht nur ſeines Orts die Gebühr hierinfalls zu beobachten, ſondern auch den Churfürſtl. Reviſorio, und all übrigen juſtiz- Dicaſteriis zu ihrer gleichmäſſigen Nachachtung behörige Notification, und Abſchrift zu ertheilen. München den 28. Febr. 1754.

Cap. XX.

§. 8. 6. der 7ten Claſſe. Reſolut. ex intimo ad Reviſorium von 14. April 1755. demnach ſich der Anſtand ereignet, von was für einer Zeit das privilegium Fiſci in Verganddungen hinterſtelliger Beamten, ſo viel den Ruckſtand der erſt in den neueren Zeiten aufgebrachter Acciſen, oder Anlagen betrift, ihren Anfang nehme; ſo giebt zwar der Codex judiciarius c. 20. §. 8. n. 5. ohnehin ſchon ſo klare Maaß, daß es einer weiteren Erläuterung nicht mehr bedarf. Nachdem man aber höchſter Orten in der zu Burghauſen ventiliert Uhrfahreriſchen Gandſach, und dem hierüber erſtatteten Hofkamerbericht ſo viel zu erſehen gehabt hat, was maſſen man bey gedachter Regierung disfalls ganz andere Principia führen, und der Meynung ſeyn wolle, ob wäre erwehntes Privilegium fiſci der ruckſtändigen Hybernalſteuer, und Leinwandaufſchlags halber nicht von Anno 1691. wo der Uhrfahrer das Amt angetretten hat, ſondern erſt von Anno 1725. da die Hybernalſteuer, und Leinwandacciſe das erſtemal ausgeſchriben worden iſt, anzurechnen ſeye; ſo wollen Jhro Churfürſtl. Durchl. obige Verordnung ex Cod. jud. hiermit nochmal widerholt, und

um

um ſo mehr gnädigiſt beſtättiget haben, als im widerigen Fall jene unüberwindliche Schwierigkeiten leicht voraus zu ſehen ſeynd, welche ſich unvermeidlich ergeben müſſen, wann der Fiſcus nicht a die ſuſceptæ vel inchoatæ Adminiſtrationis, ſondern erſt von Zeit der beſchehener Ausſchreibung jeder Steuer, oder Anlag claſſificiert werden ſolte, zu geſchweigen, daß die Obligation, welche jeder Beamter gleich bey dem erſten Amtsantritt um alle künftige Ruckſtänd, und Hinterſtelligkeiten ſchon in anteceſſum auf ſich nimmt, keinem Creditori unbekannt ſeyn kann, mithin ſich auch jeder die Schuld ſelbſt beymeſſen muß, wann er ihm ungeacht deſſen viel creditiert, und hernach in concurſu den Kürzeren ziehet.

Hieher gehört auch der Paſſus aus der Maut, und Acciſordnung von Anno 1765. ſub adjuncto litt. B. in fine ſeq. tenor. Uebrigens haben Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Emporbringung des Fleiſes in dero Landen allen von höchſt deroſelben auf die Gold- und Silberfilage, Porcellain, und Fayence, Seiden, und Seidenwaar, Bombaſin, und Cotton, Band, und Flör, Leinwanden, dann Wollen- und Wachstuche, Wollenzeug, Baum- und Schaafwollene Strümpfe, wie auch des Leders, und Meſſing, in dero Landen privilegierten Fabriquen, und Manufacturen um ihre an die Arbeiter, oder Waarenabnehmer zu ſuchen habende Liquide Schuldfoderungen in dem ſammentlichen Vermögen der Debitorum eine ſtillſchweigende hypothee cum privilegio prælationis, und zwar in der 7ten Stelle gleich nach dem Fiſco gnädigiſt eingeraumt, höchſt dieſelbe befehlen alſo dero juſtiz-Dicaſteriis ſowohl als übrigen Obrigkeiten in kraft dis, ſolche prælation bemeldten Fabriquen, und Manufacturen in allen derſelben debitis liquidis de præterito & in futurum allwegen angedeyen zu laſſen.

Wer noch in dieſer Claſſe poſt Fiſcum zu ſtehen komme.

Cap. XX.

Als ſich der Zweifel ergab, ob ſich dasjenige, was in Cod. jud. c. 20. §. 14. n. 7. ſtatuiert iſt, auch in

§. 14. von dem jure of-

ferendi, und Ein⸗trettung anderer glaubi⸗ger Stelle.

in caſu platz greiffe, da das pactum nicht mit dem Creditore, ſondern Debitore ſelbſt gemacht, und dieſem zu Bezahlung eines Pfand⸗ oder privilegier⸗ten Glaubigers gegen Bedingung des nemlichen Pfand⸗ und Vorzugsrechts Geld vorgeſchoſſen wird, ſo wur⸗de auf die von dem Fiſcalat-Amt beſchehene triftige Vorſtellung die Reſolution ex intimo ad Conſ. aul. den 28. Jener 1765. dahin erlaſſen: Man laſſt es bey der ſowohl ex jure communi, als ſtatutario gründ⸗lich deducierter Fiſcalatsmeinung, daß auch Debitor einem Currentglaubiger, oder Extraneo, welcher zu Entrichtung eines hypothec, oder privilegierten Glaubigers Geld vorſchüſſt, das nemliche jus hypothecæ, vel prælationis, welches der Entrichtete gehabt hat, pro quantitate debiti per pactum expreſſum einzuraumen um ſo mehr befugt iſt, als nicht nur eadem ratio, wie bey dem mit Creditore ſelbſt getroffenen pacto hierunter obwaltet, ſondern auch Creditoribus poſterioribus kein Præjudiz dadurch zu gehet, indem ihnen allemal gleichgültig ſeyn kann, ob denſelben der abgefertigte Creditor ſelbſt, oder ſtatt ſeiner ein anderer mit der nemlichen Summa vorgezogen wird.

CODEX CRIMINALIS.

Erſter Theil.

Cap. I.

§. 19. von der Trunkenheit.

Das General- Mandat, welches über verſchiedene zweifelhafte Stellen des Cod. crim. und desfalls beſchehene Anfrag unterm 11. Aug. 1756. ergangen iſt, ſagt §. 6. daß die Trunkenheit, womit man ſich meiſten theils zu entſchuldigen ſucht, in

in Delictis gravioribus nicht attendiert werden ſoll, es ſeye dann gnüglich erwieſen, daß dadurch Sinn, und Verſtand faſt völlig benohmen geweſen ſeye.

Cap. II.

Auf die Anfrag, ob ein bereits abgeſtrafter Diebſtahl bey dem zweyt- oder weiteren Angrif ſo weit reviviſciere, daß er eben ſo, wie ein Ungeſtrafter, in das Quantum mit einzurechnen ſey? Item ob das von dem Damnificato ſelbſt, oder einem Dritten für die geſtohlne Sach ausgelegte Einlösgeld unter die Summam damni dati gehörig, oder aber nur, wie die Gerichts- Reis- und andere dergleichen aufgewandte Köſten davon auszuſchlüſſen ſeye, ferner ob bey drey- oder mehr fachen Diebſtählen die Reſtitution, ſofern ſolche entweder ganz, oder wenigiſt bis auf 30. fr. geſchihet, für einen a pœna ordinaria befreyenden Umſtand zu conſiderieren ſeye, iſt durch obgedachtes Mandat von 11. Aug. 1756. §. 3. 4. 5. reſolviert, daß der erſte Angrif, welcher bereits abgeſtraft worden iſt, bey dem zweyten Diebſtahl zwar nicht, wohl aber bey dem dritten, und weiteren Angrif reviviſciere, weil bey dieſem nicht mehr auf das Quantum, ſondern nur auf die Reiteration, oder Incorrigibilität geſehen wird. Das Einlösgeld kommt allerwegen mit in computum, oder ad pœnam ordinariam erfoderlicher Summa, die Reſtitution aber wird in furto triplici niemal mehr conſideriert.

§. 4. 6. von Berechnung der Summa bey Diebſtählen dann der Reſtitution in furto triplici.

Cap. IV.

Die weitere Anfrag geſchahe dahin, ob 1mo die wegen begangener Leichtfertigkeit verwürkte Gerichts- oder Rentamtsverweiſungen auch an geſchwängerten Weibsbildern, dann anderen Unvermöglichen, oder ſonſt mit der Arbeit nicht wohl fortkommenden, mithin auſſer ihrem Geburtsort ohne ſonderbarer Beſchwernüß der Gemeinden nirgend einzunehmenden Perſonen ad Executionem gebracht werden ſolle? 2do ob die Einnahm einer aus dem Land- oder Hofmarchs-

§. 3. von Gerichts, oder Rentamtsverweiſungen wegen der Leichtfertigkeit.

marchsgericht fortgeſchafter Perſon, welche das Domicilium alldort noch nicht erlangt, ſondern nur etwann gedient, oder ſich ſonſt alldort aufgehalten hat, an dem Geburtsort mit Fug verſagt werden möge. Beede Fäll ſeynd in oballegierten Mand. de 11. Aug. 1756. decidiert, und zwar ad 1mum das hierinfalls ſtatt der Gerichts= oder Rentamtsverweiſung eine andere keinem dritten zu Laſt fallende arbitrariſche Straf dictiert werden ſolle. Ad 2dum kann, und ſoll die Einnahm dergleichen Perſonen an ihrem Geburtsort, oder ſonſtrechtmäſſig erlangten loco Domicilii weder aus Urſachen, daß die Abſtraffung, oder Niederkunft bereits in loco Delicti geſchehen ſeye, noch unter anderen dergleichen Vorwand verſagt werden.

Cap. V.

§. 1. &c. von Ehebruchsſtrafen.

Zu Behuf der Zeugmanufactur, und benöthigter Wollgeſpunſt will man laut Mand. von 22. Aug. 1763. geſchehen laſſen, daß die in Delictis carnis betrettene Manns= und Weibsperſonen ſtatt der ofentlichen Schand= und Leibsſtraf, welche bisher ohnehin nicht viel gefruchtet zu haben ſcheint, zur Wollgeſpunſt mit einem gewiſſen proportionierten Quanto angehalten, und auf dieſe ſowohl dem gemeinen Weſen, als ihnen ſelbſt weit nützlichere Art abgebüſſt werden mögen.

§. 2. von der zweyten Ehebruchs=Straf.

Weil die Straf einer ledigen Weibsperſon, welche ſich mit einem Ehemann das zweyte, oder drittemal, und ſo weiter fleiſchlich verſündiget, in lege nicht determiniert iſt, ſo fragte ſich zwar die Regierung Burghauſen höchſter Orten darüber an, man lieſſe aber dieſe, wie all andere dergleichen Fälle, worin keine pœna ordinaria, beſtimmt iſt, ad Arbitrium judicis, & pœnam extraordinariam ausgeſtellt ſeyn. Reſolut. ex intimo den 30. Aug. 1762.

Cap.

Cap. IX.

Nachdem mit dem Petſchier- und Wappenſtechen in hieſigen Landen der gefährliche Mißbrauch getrieben worden iſt, daß ſich allerhand ſo wohl inn- als auswärtige Leut hierauf verlegt, auch gar vielmal falſche Signets, oder zur Stämplung der accisbaren Waaren dienliche Wäppeln verfertiget, mithin ſo wohl zum Nachtheil des Publici, als Churfürſtl. Aerarii die ſchädlichiſte Betrügereyen verübt haben; ſo iſt zu künftiger Verhütung deren per Mand. de 1. Decembris 1766. befohlen, daß hier zu Land hinfüro weder auf den gewöhnlichen Märken, noch ſonſt jemand mehr das Petſchierſtechen geſtattet werden ſolle, welcher nicht ehevor hierzu behörig beeydiget, und ſo wohl mit einer von ſeiner Obrigkeit beygebrachter hinlänglicher Caution als einem ordentlichen von dem Haupt- und General- Mautdirectorio vorhin bewürkt, und allda ingroſſierten Patent verſehen ſeyn wird. Gleichwie man nun keineswegs dabey gedenkt, die berechtigt- und anſäſſig ausländiſche Petſchierſtecher von Beſuchung der gewöhnlichen Märken im Land gänzlich ausſchlüſſen zu laſſen; alſo auch ſollen dieſelbe gleich den innländiſchen ſchuldig ſeyn, von ihrer ordentlicher Obrigkeit eine ſchriftliche Caution, bey erſagten Directorio aber ein ingroſſiertes Patent beyzubringen, auſſer deſſen keiner paſſiert, ſondern auf Betretten zur gebührender Straf gezogen werden ſoll. §. 2. v. Verfälſchungen.

Damit die bey den Mautämtern Bedienſtete, oder auch von dem Militarcorps darin gebrauchte Perſonen auf dem Fall, wann ſie bey Viſitierung der Mautgäſten jemand an Leib, oder ſich auf den Niederlagen, und ſonſt an den ihnen zur Verwahr anvertraueten Waaren villeicht gar diebiſcher Weis vergreiffen, der Gebühr nach geſtraft werden mögen; ſo befehlen Ihro Churfürſtl. Durchl. das jetzt ermeldt- diebiſche Angrif mit der pœna furti ordinaria, all übrige Exceſs aber nebſt der Schadensreſtitution geſtalten Dingen nach mit der Amotion, Gefängnuß, und anderer willkührlicher Straf pro §. 5. v. untreuen Dienern.

con-

condigno angeſehen werden ſollen, welches der Churfürſtl. Hofrath auch den Regierungen zu allſeitig gebührender Beobachtung ſchleunigiſt mit zutheilen hat. Sign. in intimo den 10. Jun. 1765.

Cap. X.

§. 20. Proceſſierung der Wildſchützen.

Den 18ten Juny 1766. ergieng an den Churfürſtl. Hofrath folgendes Decret. Jhro Churfürſtl. Durchl. haben auf die von dero Obriſtjägermeiſteramt beſchehene Vorſtellung gnädigiſt reſolviert, daß die kleinere Wildprettſchützen Sachen hinfüro bey einer eignen Deputation von fünf Räthen mit allmahliger Zuziehung des Gejaidamts Verwalters verhandelt, die gröſſer, und wichtigere aber, welche entweder auf eine ſcharfe Tortur, oder gar auf Leib, und Leben gehen, allzeit in pleno ſelbſt referiert, und verbeſcheidet werden ſollen. Die ſchon vielmal geäuſſert, und hiermit nochmal ernſtlich widerholte Churfürſtl. gnädigiſte Reſolution gehet ein für allemal dahin, daß mit den Wildſchützen nicht nach gelinde, ſondern zu Ausrottung dieſes ſo ſehr überhandnehmenden höchſt ſchädlich- und gefährlichen Handwerks mit allem rigor verfahren, und ſo wohl deme, was der Codex criminalis circa crimen fericidii mit ſich bringt, als der erſt am 30iſten Julii 1764. ergangener Reſolution auf das genauiſte nachgelebt, mithin die in das Arbeitshauß condemnierte Wildſchützen an Schrannentägen zum Gaſſen kehren, und anderer offentlicher Arbeit in Fußſchellen mit Anhenkung der Hirſchgeweyhen, anderen dergleichen liederlichen Purſchen zum Exempel, und Abſchen angeſtellt, jene aber, welche in crimine fericidii zwar nicht condemniert, jedoch einigermaſſen verdächtig ſeynd, unter die Miliz geſtoſſen, und obligat gemacht werden ſollen, zu dem Ende bereits an den Hofkriegsrath die Ordre ergangen iſt, dergleichen Recrouten, wann ſie gleich die reglementmäſſige Länge nicht haben, obſchon nicht unter das Leibregiment, doch unter die andere Regimenter unweigerlich anzunehmen. Und obwohl ſonſt ein einziger Gezeug keine vollkommene Prob ausmachen kann, ſo ſolle

doch

doch die mit einem leiblichen Eyd beſchworne Ausſag eines verpflichtet= und keiner erheblichen Exception unterworffenen Jägers gegen ſonſt verdächtig, oder ſolche Leut, bey welchen man ſich der angeſchuldigten That wohl verſehen kann, ſo weit hinreichen, daß man den Indicierten auf eine Zeit in das Arbeitshauß, oder anderes Opus publicum condemnieren, ſonderbar aber unter die Miliz um ſo unbedenklicher ſtoſſen kann, als dieſes ohnehin für keine Straf, ſondern nur für eine Folge der zum Lands-Defenſionsweſen gehöriger Vorſicht, und davon abhangender Auswahl anzuſehen iſt. Damit nun endlich auch das Churfürſtl. Ærarium in Beſtreittung der auf die Proceſſierung der Wildſchützen erlauffend ſchwerer Köſten, ſo viel immer möglich, ſubleviert werde, ſo ſoll man dergleichen Proceſſen nicht nur möglichiſt beſchleinigen, ſondern auch von den verdächtig= oder ſträflich befundenen Inquiſiten, ſo fern ſie ſolvendo ſeynd, die Atzungs= und andere Köſten nebſt den gewöhnlichen Recompensgeldern für die Aufbringer ohne Anſtand erheben laſſen. Das Churfürſtl. Hofrathsdirectorium hat demnach ſo wohl mit Anordnung obiger Deputation als Ausſchreibung gegenwärtiger Reſolution an die vier Regierungen zu gleichmäſſig alldortiger Beobachtung das Behörige zu verfügen.

Cap. XI.

Das jüngſt, und neuiſte General- Mandat, welches den 12. Aug. 1768. wegen des verbothenen Bettels, und Müſſiggangs erlaſſen worden iſt, lautet folgender maſſen. So viele Mühe wir uns in Abſtellung des unordentlichen Bettels, und Müſſiggangs bishero immer gegeben haben, und ſo ſcharf die Verordnungen ſind, welche in Annis 1746. 48. 60. 63 & 65. deswegen von uns erlaſſen worden; ſpüren wir gleichwohl mit nicht geringen Mißfallen ſo wenige Wirkung davon, daß unſere Lande mit inn= und ausländiſchen Bettlern, Vaganten, dienſt= und herrnloſen Geſindel noch nie ſo ſehr als jetzo überhäuft geweſen ſind, und es kommt durch die allzu=

§. 1. &c. von Bettlern, Vaganten, und Müſſiggängern.

groſſe

groſſe Menge dieſer liederlicher Leute bereits ſo weit, daß man weder auf offener freyer Straſſe, noch bey Hauß, und Hof, ſonderbar auf Einöden, und abſeitigen Orten, mehr geſichert iſt, von ihnen alle Augenblicke angeloffen, geplagt, beſchätzt, beſtohlen, geplündert, oder gar abgebrannt, und um das Leben gebracht zu werden. Dieſes groß, und Landverderbliche Unheil, worunter die allgemeine Ruhe, und Landesſicherheit je länger je mehr zu leiden kommt, bey der Wurzel zu faſſen, werden wir 1mo bald nach beſchehener Publication des gegenwärtigen Generalmandats eine eigene Commiſſion von hier ab- und in dem Land herumſchicken, welche nicht nur mit dem bey ſich habenden Militarcommando auf die inn- und ausländiſche Vaganten, und Müſſiggänger zu ſtreifen, ſondern auch die in obigen Generalmandaten enthaltene Strafen an ihnen gleich auf der Stelle, wo ſie betretten werden, ohne weiteren Anſtand, oder Ruckfrage ad Executionem zu bringen, ſohin gegen die Ausländer von ſolcher Gattung mit der Brandmarchung, und ewiger Relegation zu verfahren, die Innländer hingegen mit empfindlichen, und Leibsconſtitutionsmäſſigen Karbatſchſtreichen zur Arbeit, und in ihre Behörde anzuweiſen, jene aber, welche ſich an abſeitigen Orten, und Einöden finden laſſen, oder ſonſt etwas mehr, und verdächtiger als bloſſe Vaganten, und Müſſiggänger zu ſeyn ſcheinen, an das nächſt entlegene Gericht liefern zu laſſen hat, damit ihnen nach Geſtalt des auf ſich geladenen Verdachts das Recht alldort widerfahre. Dieſe Commiſſion, welche nicht ein für allemal, ſondern öfter, und zu unterſchiedlichen Zeiten im Jahr erſcheinen wird, hat unter andern auch den Befehl, auf die hierinnfalls ſaumig erfundene Beamte, und Amtleute beſonders zu inquiriren, und deren bezeigte Negligenz, und Fahrläſſigkeit zur unſer höchſten Stelle einzuberichten, damit ſelbe nicht allein in die verurſachte Commiſſionskoſten, ſondern auch nach Geſtalt der Umſtänden mit Suſpenſion, oder gänzlicher Entſetzung ihrer Bedienſtungen beſtraft werden mögen. Wir wollen daher 2do alle inn- und ausländiſche Bettler, Vaganten, und Müſſiggänger

hie-

hiemit nochmal, jedoch für das letztemal voraus gewarnet haben, daß die letztere ſich eilfertigſt aus unſeren Landen hinweg, die erſte aber gleichwohl an ihr Geburtsort, oder rechtmäſſig erlangte Domicilia um der Generalmandat-mäſſiger Verpflegungswillen begeben, oder da ſie zu arbeiten noch im Stand ſind, um Dienſt, und Arbeit bewerben ſollen, welche ſie um ſo leichter finden werden, als ſich an Dienſtbothen, und Taglöhnern nicht nur kein Ueberfluß, ſondern vielmehr zu allgemein- und jedermänniglicher Bedaurniß der gröſte Mangel, und Abgang auf dem Land bezeiget, welcher hauptſächlich daher rühret, daß man ſich weit mehr auf das Betteln, und Faulenzen, als auf die Handarbeit, und ehrliche Mannsnahrung zu verlegen gewohnet iſt. Gleichwie aber 3tio die ausländiſche Bettler, und Vaganten groſſen Theils aus den ſchwäbiſch- pfalzneuburgiſch- und aichſtädtiſchen Landen in die hieſige eindringen, als haben die an dem Lech, und der Donau beſtellte Confinwächter zu Abtreibung derſelben ſich vorzüglich gebrauchen zu laſſen, auch alles Fleiſſes darob zu ſeyn, daß 4to dergleichen Leute nicht herübergeführet, und nächtlicher Weil alle Ueberfuhr ganz, und gar unterlaſſen werde, indem wir ſolche bey unvermeidlicher Zerhauung der Zielen, und anderer ſchwerer Straf hiemit verbiethen, und abſchaffen. Unſere Gräntzbeamte ſollen 5to öftere Streifen vornehmen, ſich auch derjenigen, welche von auswärtigen Obrigkeiten geſchehen, fleiſſig informieren, und die benöthigte Gegenanſtalten vorkehren, damit von auſſen ſo leicht nichts herein geſchoben werden könne. Ein gleiches hat man 6to bey dem von Seiten Oeſterreich, und Tyroll des Jahrs zweymal vornehmenden Schub zu beobachten, ſohin die auswärtige Perſonen, welche auf der Gränz übernommen worden ſind, allemal gleich durch die Amtleute wiederum fort- und dem nächſten Weg nach aus dem Land zu ſchieben, ihnen auch auf der Gräntz einen Laufzettel mitzugeben. Wie nun 7mo mit der Landshauptmannſchaft zu Linz, dann der Regierung Innſpruck bereits Anno 1760. abgemacht worden iſt, daß ſelbe die in Bajrn gebürtige Vagabunden nach

vorläufig mit dem nächſten Churfürſtl. bajeriſchen Pfleggericht gepflogener Correſpondenz nicht abſchieben, ſondern extradieren wollen, alſo haben auch unſere Beamte mit den in Oeſterreich, oder Tyroll gehörigen Vaganten das Reciprocum zu beobachten, und ſelbe auf den Gränzen alldahin zu extradiren. Unter den Ausländern verſtehen wir 8vo die reiſende Handwerkspurſch hierinnfalls nicht, ſondern wollen ihnen die Wanderſchaft gegen Vorzeigung richtiger Kundſchaften, jedoch dergeſtalten geſtatten, daß ſie mit ihrem Eintritt auf die nächſte Gränzſtatt antragen, ihre Kundſchaft von dem Ort, wo ſie das letztemal gearbeitet haben, vorzeigen, und von der burgerl. Obrigkeit einen Laufzettel, ohne Entgelt erholen, ſohin ihren geraden Weg weiter an das in dem Laufzettel bemerkte Ort ohne unnöthigen Aufenhalt nehmen ſollen, mit dem Ohnverhalt, daß die Kundſchaften, welche ſchon über 14. Tage alt, und von andern Orten nicht überſchrieben ſind, daß man zwar eine Arbeit geſucht, aber nicht erlangt habe, keineswegs regadiret, ſondern ein ſolcher Handwerkspurſch, wann er ſchon unterwegs erkranket zu ſeyn vorgiebt, aber nicht mittels beybringenden Atteſtati beyſcheinet, in das Land nicht herein gelaſſen werden ſolle, jene hingegen, welche ſich über die Gränzen, heimlich einſchleichen, die Städt, und Märkte umgehen, oder die in dem Laufzettel vorgeſchriebene Marchroute überſchreiten, haben ſich ſelbſt die Schuld beyzumeſſen, wann ſie mit empſindlichen Karbatſchſtreichen zum Land hinausgeſchaffet, oder wohl gar den ausländiſchen Vaganten gleichgehalten wurden. 9no Sollen ſich auch die reiſende Handwerkspurſch nicht ſelbſt einquartieren, ſondern bey der ordinari Herberg, ſofern nur dergleichen vorhanden iſt, verbleiben, und Falls ſie keine Arbeit finden, längſt den 4ten Tag wiederum weiter marchieren, mittlerweil aber ſich des Betteln, und Fechtens enthalten, auch vor dem Abmarſch den Ort, wohin ſie wandern wollen, auf ihrer Kundſchaft obrigkeitlich vormerken laſſen, da im widrigen Fall man ſie in dem Arbeitshauß abzuſtrafen, oder unter die Militz zu ſtoſſen hätte. 10mo Haben die Herbergsväter von jedem ankommenden

Hand=

Handwerkspurſch den Tag ſeiner Ankunft aufzuſchreiben, und entweder noch ſelbigen, oder andern Tags darauf bey dem Stadtoberrichteramt, anderer Orten aber bey dem Amtsburgermeiſter deſſentwillen die Anzeig zu machen, und zwar bey 2. Reichsthaler Straf, welche auch auf dem Fall zu bezahlen iſt, wann ein vacirender Handwerkspurſch länger als 3. Tage an einem Ort gelitten wird. Keinem Haußvater iſt 11mo zu geſtatten, daß er an jenen Orten, wo eigene Herbergen für die Handwerkspurſch vorhanden ſind, ſolche nur über Nacht, geſchweigens länger beherberge, da im widrigen Fall er das erſtemal mit 4. Reichsthaler, oder wann er unvermöglich iſt, 24. Stund lang mit Waſſer, und Brod in dem burgerlichen Gehorſam, daß zweytemal aber mit achttägiger Arbeitshaußſtraf abgebüſſt werden ſolle. Der Landkrämmer, Krächſenträger, und kleiner Waarenhändler halber geſchiehet bereits 12mo in unſrer Mautordnung de Anno 1765. §. 25. hinlängliche Vorſehung, daß keiner für einen Krämmer erkannt, oder die Märkte zu beſuchen befugt ſeyn ſolle, welcher nicht der neuen Matricul einverleibet, und deſſentwillen von unſerem Commerciencollegio mit Patenten verſehen iſt. Wie dann kein Krammer ohne derley Patent zu gedulden, viel weniger jemand das verbothene Hauſieren zu geſtatten iſt. Die auswärtige Krämmer hingegen, Falls ſie die hierländiſche Märke zu beſuchen gedenken, haben vi Mand. vom 2ten Jäner, Anno 1748. bey dem Eintritt in das Land mittels der von ihrer Obrigkeit beybringenden Atteſtaten ſich zu legitimiren, und ein Handlungspatent von dem Commerciencollegio alljährlich zu erholen, reſpective erneuern zu laſſen, auſſer dem ſie nicht nur die Confiſcations- ſondern auch die nämliche Straf, welche ausländiſchen Vaganten dictiert iſt, zu gewärtigen haben. Auf den Landgränzen ſind 13tio nicht nur die gemahlte offentliche Tafeln mit der Ueberſchrift: Straf auf die ausländiſche Bettler, und Vaganten allenthalben aufzuſtellen, reſpective zu erneuern, ſondern es ſollen auch unſere Gränzbeamte, Zoll- und Mautner, Ueberreiter, Brücken- und Confinwächter, auch andere, denen die

Obſicht auf der Gränz übertragen iſt, keine abgedankte Soldaten, fahrende Schüller, Jäger, Pilger, Clausner, verſtellte Pfaffen, Bärntreiber, oder ſogenannte aſiatiſche Prinzen, und dergleichen verdächtige Leute ohne derſelben Examinirung, und wohlbedächtlicher Einſicht ihrer Paßports ſo leichterdingen paßiren laſſen. 14to Iſt ein ſo ſchädlich als unleidentlicher Mißbrauch, daß die Schinder, und Blutſchergen, oder ihre Kinder nicht nur unter den Handwerkern, ſondern auch ſo gar unter den Bauersleuten, Taglöhnern, und Dienſtbothen auf dem Land nicht mehr gelitten, folglich von allem menſchlichen Conſortio völlig ausgeſchloſſen, und in ſolch= armſeligen Stand geſetzt werden wollen, worinn ſie nothwendiger Weis erhungern, oder ſtehlen, und rauben müſſen. Nun laſſen wir es zwar, ſo viel die Handwerker betrift, bey dem Reichsſchluß von Anno 1731. noch bewenden, die Bauern, Taglöhner, und Dienſtbothen auf dem Land hingegen ſollen ſich hinfüro nimmermehr weigern, dergleichen Leute in ihre Dienſte zu nehmen, und reſpective neben ihnen zu dienen, oder zu arbeiten, da im widrigen Fall jene, ſo ſich hierinn widerſpenſtig bezeigen, und dieſer Urſach halber aufbochen, aus dem Dienſt tretten, oder obverſtandenen Leuten ihre Herkunft, und Geburt vorwerfen wurden, das erſtemal wenigiſt auf ein halbes Jahr in die Zucht= und Arbeitshäuſer geliefert, annebens nach Proportion mit wochentlichen Karbatſchſtreichen abgebüßet, jene aber, welche deswegen nicht nur aus dem Dienſt ſtehen, ſondern gar darüber flüchtig wurden, für ehrlos declarirt, und ihre Nämen öffentlich an den Galgen geſchlagen werden ſollten. Damit aber auch den Schindern, Schergen, oder Scharfrichtern, und ihren Kindern ihre Profeſſion, oder Geburt deſto weniger ſchädlich ſeyn möge, ſolle von dieſer in den Geburts= oder Taufſcheinen, und andern obrigkeitlichen Urkunden völlig abſtrahiret, ſohin dergleichen Leute unter dem Generalnamme der Söldner, und reſpective Tagwerker, Leerhäusler, Inngeheiß, und dergleichen vorgetragen werden. Den Amtleuten laſſen wir 15to nicht nur ihre vorhin üblich geweſte Liefergelder, ſondern auch

auch für jeden durch ſie aufgebracht- und zum Tod verurtheilten Maleficanten 30. fl. zum Recompens paßiren, nehmen auch, wie wir uns bereits Anno 1765. erkläret haben, die Bahnrichterdeputata, wo ſolche dermalen noch bezahlt zu werden pflegen, hinfüro auf unſere Rechnung, und verhoffen dagegen, die Beamte, und Obrigkeiten werden ſich die Punctuel, und ſchuldigſte Vollziehung unſers Befehls hinfüro beſſer als bishero angelegen ſeyn laſſen, und nicht glauben, ob wären ſie durch Abordnung obiger Streifcommißion ihrer Pflicht, und Schuldigkeiten hierinn gänzlich begeben, oder überhoben. Wir gedenken auch 16to über die bereits in dem hieſigen, und burghauſiſchen Rentamt errichtete Arbeitshäuſer, und Opera publica noch mehr dergleichen, und in einem jeden Rentamt eines errichten, und den Müßiggängern die Arbeit, um welche ſie ſich ſelbſt nicht vigilieren wollen, darinn anweiſen zu laſſen. Damit ſich aber endlich auch 17mo in unſrer hieſigen Reſidenzſtadt keine fremde, und liederliche Leute ſo leichterdings mehr einſchleichen können, werden die bereits vor Jahren angeſchaft geweſte, aber wiederum in Abgang gerathene Nachtzettel hiemit dergeſtalt erneuert, daß kein Haußvater, wer der immer ſeye, jemand über Nacht in die Beherbergung mehr anzunehmen ſich bey 2. Reichsthaler Straf unterſtehe, ohne den Nachtzettel in duplo bey der hieſigen Hauptwacht zu übergeben.

Zweyter Theil.

Cap. V.

Reſolut. ex intimo ad Conſil aul. 1761. da der Graf Guido von Taufkirch nicht nur würklicher geheimer Rath iſt, ſondern auch eine der vornehmſten Hofchargen begleitet; ſo hat ihn der Churfürſtl. Hofrath der Gezeugſchaft halber mit perſönlicher Vorruffung zu verſchonen, folglich wann des- §. 14. von der Zeugenverhör.

deſſelben eidliche Ausſag unumgänglich zu ſeyn geglaubt wird, eine Commiſſion an ihn abzuordnen, und die eidliche Vernehmung in ſeinem Hauß zu veranſtalten.

Cap. XI.

§. 5. v. den Malefizköſten.

Reſolut. ex intimo ad Conſil. aul. 9. Decembr. 1763. ſo oft ein Maleficant von den Köſten abſolviert, und ſolche verrechnet werden ſollen, hat man die Acta ad Cameram um ihre Erinnerung zu geben, indeſſen aber den Maleficanten gegen Caution, oder Handſchlag zu entlaſſen.

INDEX GENERALIS,

über den

Codicem Civilem, Criminalem, Judiciarium, Annotationes, & Supplementa.

Der gröſſere Buchſtab J. bedeutet Codicem Judiciarium, P. den Theil, oder Partem Codicis Civilis, mit dem vorausſtehenden * Sternzeichen aber Partem Codicis Criminalis, S. das Supplement, C. das Capitel, die übrige kleinere Buchſtaben, oder Ziffern endlich den Paragraphum, Numerum, oder Notam.

A.

Abbreviaturæ in ult. volunt. P. 3. C. 2. §. 8. in contract. P. 4. C. 1. §. 6. n. 2. e. in notariatsinſtrum. J. C. 2. §. 6. c.

Abdankung militariſche ſowohl der Officiers als Soldaten, wie vielerley ſie ſeye, und wer ſie ertheile, auch wie ſelbe von der Beurlaubung unterſchieden, ſiehe militare §. 34. Abdankung der Beamten. P. 5. C. 24. §. 15. c. der Dienſtbothen P. 4. C. 6. §. 18. n. 4. h. ſiehe auch caſſatio.

Aber-

Aberglaub deſſen Straf * P. 1. C. 7. §. 7. corpus Delicti * P. 2. C. 3. §. 8. indicia ſpecialia C. 4. §. 5. b. §. 6. ob er auch gegen andere ein jndicium mache. §. 8. ſiehe auch Hexerey, Zauberey.
Abfahrt ſiehe laudemium §. 1.
Abgefundene ſiehe Notherben, appannagium.
Abigeatus, ſiehe Diebſtahl.
Abolitio criminis, ſiehe aggratiatio
Abortus crimen * P. 1. C. 3. §. 20. P. 2. C. 3. § 5.
Abſchleif ſiehe emphyth. §. 8.
Abſchied ſiehe Abdankung.
Abſchrift ſiehe Document §. 4.
Abſentia ſiehe Abweſenheit.
Abſolution ſiehe Sententia.
Abſtinendi Beneficium ſiehe Erbſchaft §. 2 n. 8.
Abtrünnige von dem Chriſtlichen Glauben, geiſtlichen Stand, oder Orden, und Straf derſelben. P. 5. C. 21. §. 5. * P. 1. C. 7. §. 4. ob einem ausgeſprungenen Religioſen in Reclamierung ſeiner Güter die Verzicht im Weg ſtehe. P. 5. C. 20. §. 9. d.
Abweſenheit, was und wie vielerley ſie ſeye? Würkung derſelben circa Reſtitutionem in integrum, bona, vel præſcriptionem P. 1. C. 7. §. 39. n. 1. &c. und zwar circa curatelam Bonorum regularem Ibi & irregularem. 6. Requiſita bey Erlangung derſelben, ibi g. &c. Macht, und Obligenheit eines ſolchen curatoris. l. wann und wie dieſe curatel widerum aufhört. n. ſonderbar quo ad Principes, & Illuſtres. r. ob die præſcription gegen Abweſende lauffe. P. 2. C. 4. §. 8. n. 3. wie gegen abweſende Delinquenten an ihren Gütern, oder mit der execution in Effigie verfahren werde. * P. 2. C. 10. §. 21.
Abzug, ſiehe Nachſteuer.
Academie, unterſchiedliche Gattungen derſelben, und wer ſie zu errichten habe. P. 5. C. 23. §. 2. academiſche Mitglieder. 3 Rector, Cancellarius, & Procancellarius. 4. Profeſſores 5. Studenten. 6. Jura, & privilegia Academica. 7. Jurisdictio, & forum. 8. Gradus academicus. 9. wie, und von wem ſolcher ertheilt werde. 10. Requiſita deſſelben. 11. und prærogativæ. 12. wie dieſe widerum verlohren gehen. 13.
Acceptatio ob ohne ſelber das Verſprechen bündig. P. 4. C. 1. §. 5. n. 3.
Acceptilatio nach dem Jure Romano P. 4. C. 15. §. 8. n. 1. & moderno. n. 2. ob es nach dieſem a liberatione, remiſſione oder pacto de non petendo unterſchieden ſeye? ibi.
Acceſſio, Zu- oder Anwachs, wie das Dominium dadurch acquiriert werde, und wie weit die Regul acceſſorium ſequitur principale hier eintreffe. P. 2. C. 3. §. 9.

Ac-

Acciſe, wie ſie von Zoll, und Maut unterſchieden, auch ob bey Einführung derſelben einem R. Stand die Hand eben ſo wie bey dem Zollweſen gebunden ſeye? P. C. 8. §. 11. n. 8. neuiſte Bayriſche Acciſordnung von An. 1765. ſamt der Tarif aller acciſ- und mautbarer Waaren. P. 4. C. 16. §. 12. n. 3.

Accreſcendi jus P. 3. C. 1. §. 16. n. 1. ob ſolches nur in actibus mortis cauſa, oder auch inter vivos ſtatt habe? 2. 3. quo ad portionem vacantem. 4. wem, und wie ſolche accreſciere. 5. inter cohæredes conjunctos ejusdem generis. 6. & diverſi. 7. inter collegatarios. C. 6. §. 13. condonatarios C. 8. §. 12. n. 4.

Accuſatio criminalis, oder peinliche Anklag. * P. 2. C. 2. §. 1. wer davon ausgeſchloſſen, oder aus mehr Anklägern admiſſibl ſeye. 2. 3. wie die Anklag beſchaffen ſeyn ſolle. 4. ob die Subſcription noch in Uebung, 5. caution des Anklägers ibi. Beförderung des Anklags-proceſs, und concurs desſelben mit der Inquiſition & viciſſim. 7. indemniſation des angeklagt- aber unſchuldig befundenen Theils. 8. Unterſchied zwiſchen temerar, und calumnioſen Anklagen. ibi. c. Differenz inter accuſationem, & inquiſitionem. 9. wie die Denunciation davon unterſchieden. 10. ſiehe *inquiſitio*, *Denunciatio*.

Acht ob ſie gegen Abweſende platz habe. * P. 2. C 10. §. 21. a. Reichsacht. P. 1. C. 1. §. 7. ſiehe relegatio.

Acta judicialia, und was ſie für Fidem machen. J. C. 11. §. 2. b. deren Regiſtrier- Inrotulier- oder Inſpicierung. C. 14. §. 3. von dem Beneficio tranſmiſſionis Actorum ad impartiales. 5. Regula, acta inter alios aliis non nocere. 11. d. Tranſmiſſio actorum criminalium. * P. 2. C. 10. §. 6.

Actio, was und wie vielerley ſelbe ſeye? J. C. 4. §. 1. ob ſie ſich auch ſuper Jure imperfecto fundieren laſſe. Ibi. b. oder Jure futuro. c. ob ſie active, und paſſive ad hæredes gehe, ſonderbar in Delictis civilibus. §. 2. inner wieviel Zeit die Action erlöſche, und ob ſolches ipſo Jure, oder ope exceptionis geſchehe. §. 3. ob man zur Klag angehalten werden möge. §. 4. von der Action ex lege diffamari. §. 5. & lege ſi contendat. 6. Libellus actionis, und innerliche Requiſita desſelben. 7. ob Kläger genus actionis zu benennen habe? 8. Cumulierung mehrley Actionen in einem libell. 9. äuſſerliche Requiſita libelli. 10. von dem libello ſimplici, & articulato.

11. Belegung des Klagslibells mit brieſlichen Urkunden. 12. de emendatione, vel mutatione libelli. 13. clauſula ſalutari, und mehr anderen clauſulis libelli. ibi. Uebergab Præſentier- und Einſchreib- dann Retradier- und Reexhibierung der Klag. 14. von mündlichen Klagen. 15. wer in dubio pro actore, oder reo zu achten? 16. Verwerfung ungegründeter Klagen ex officio. 17. von den Actionibus realibus, perſonalibus, mixtis, & in rem ſcriptis. P. 2. C. 1. §. 11. n. 1. 2. 3. von der action ex delicto, und zwar pœnali, & perſecutoria. ſiehe *Delictum*. Wie lang die Erben, und Succeſſores eines Verſtorbenen mit der Action verſchont bleiben müſſen. P. 2. C. 1. §. 4. n. 28.

Actio legis, was ſie ſeye? P. 1. C. 2. n. 5. ob ſelbe noch in uſu? C. 5. §. 10. n. 3. 4.

Actuarius, worinn ſein Amt, und eidliche Pflicht beſtehe? J. C. 2. §. 3. * P. 2. C. 1. §. 4. ſiehe auch Judicialperſonen.

Actus, Durchtrieb, wie ſolcher a ſervitute itineris, vel viæ unterſchieden ſeye, auch wie er exerciert werde? P. 2. C. 8. §. 11. n. 1. ſiehe auch Dienſtbarkeit.

Actus Handlung, utrum ultra intentionem agentis operetur. P. 2. C. 3. §. 2. c.

Actus, Handlung, unter lebendigen, und von Tod wegen. Unterſchied zwiſchen beeden, auch wie ſolcher zu erkennen, und was in dubio dafür zu halten ſeye? P. 3. C. 2. §. 1. ſiehe auch letzter Will. Actus continuitas in contractibus unnothwendig. P. 4. C. 1. §. 6. n. 9. a.

Adel, Erklär- und Urſprung desſelben. P. 5. C. 22. §. 1. Eintheilung in den hoch- und niederen, mittel- und unmittelbaren. 2. alt und neu, halb und vollbürtig- Stift- und Rittermäſſigen. 3. mehr- oder mindergefreyten, Amts- Geſchlechts- Brief- und Geburtsadel. 4. Prærogativen des Adels. 5. wie er erlangt werde, und zwar durch die Geburt. 6. durch Brief- und Adelsdiplomata. 7. durch die Amtswürde. 8. durch die Ehe. 8. durch die Verjährung. 10. ob auch durch den Beſitz adelicher Güter? Ibi. Adelsprob. 11. Conſervation. 12. und Wideraufhebung. 13. durch unanſtändige Profeſſion. 14. ſiehe auch Edelmannsfreyheit.

Adjudicatio, ſiehe executio, und in concurſu, ſiehe *Concurs. proceſs*. §. 17

Adjunctio, wie das Eigenthum einer fremden Sache dadurch erlangt werde. P. 2. C. 3. §. 16. ob die Anlöth- und Anſchweiſſung Species adjunctionis. ibi.

Adoptio, Erklär- und Eintheilung derſelben in arrogationem, & adoptionem in ſpecie. P. 1. C. 4. §. 10. n. 1. wer adoptieren könne. n. 2. &c. wie dieſes geſchehe. n. 3. &c. Würkung der Arrogation. n. 7. 8. und der adoption in ſpecie. §. 11. wie die adoption von der unione prolium, clientela, Nährvaterſchaft, und dem Allumnät unterſchieden ſeye? §. 12. ſiehe auch väterliche Gewalt.

Adulterium, ſiehe Ehebruch.

Advocaten, Forum derſelben. J. C. 1. §. 11. a. Pflichten, und Rechten. C. 2. §. 5. erneuerte Ordnung. ibi. S.

Advocatia eccleſiaſtica, ſiehe Kirchenſchutz.

Ædilitium edictum, wie ſelbes bey dem Verkauf mangelhafter Sachen platz greife. P. 4. C. 4. §. 23. 24. 25. n. 1. 2. was man hierinn für mangelhaft achte. n. 3. wie der Mangel beſchaffen ſeyn müſſe. 4. heimliche Mängel. 5. kündig- oder leicht zu erkennende Mängel. 6. Pferdmängel. 7. Actiones ædilitiæ. 8. und zwar redhibitoria. 9. æſtimatoria, vel quanti minoris. 10. concurrenz obiger actionen. 11. Verjährung derſelben. 12. mehr andere Fälle, worinn dieſe Actiones ceſſieren. 13. ob das ædilitium edictum nur in dem Kauf, oder auch in allen negociis onerosis platz habe? 14.

Æmulatio, ob der Gebrauch ſeiner eigner Sach aus bloſſen Neid, und dem anderen zum Trutz, oder Poſſen erlaubt ſeye? P. 2. C. 2. §. 6. n. 5. c.

Æquität, ſiehe Billichkeit.

Æſtimatorius contractus, vulgo Trödl, oder Däntler contract, und worinn ſolcher beſtehe? P. 4. C. 12. §. 4.

Æſtimatoria actio, ſiehe ædilitium edictum n. 9.

Æſtimatio venditionis, vel taxationis gratia, P. 4. C. 12. §. 4. l. C. 2. §. 5. n. 7. d. und was für eine in dubio præſumiert werde, ſiehe auch Schätzung.

Affinitas, oder Schwagerſchaft, wie, und zwiſchen wem ſie ſich ergebe. P. 1. C. 4. §. 6. n. 1. &c. Ausrechnung der graduum affinitatis. n. 5. &c. ob ſie durch den Tod des Ehegatten erlöſche. §. 8. wie weit die Ehe dadurch gehindert werde. C. 6. §. 9. n. 4. &c.

Afterlehen, ſiehe Subinfeudation.

Agraria lex, ſiehe Gränzen. n. 10.

Agnatio, ſiehe cognatio.

Agnitio, ob ein ungiltig letzter Will dadurch bekräftiget werde, ſiehe letzter Will. §. 7.

Aggratiatio, oder Begnädigung, was, und wie vielerley ſie ſeye, wer ſolche zu erthei-

theilen habe, und ob ſie auch in vorſätzlichen Todſchlägen platz greiffe? * P. 2. C. 11. §. 3. a. b. c. &c.
Ahnen adeliche, ſiehe Adel. §. 3.
Albergaria, Jus fodri. & albergariæ, vulgo Atzungsgerechtigkeit. P. 2. C. 8. §. 20. n. 12. nach Bayriſchen Rechten. n. 13.
Albinagii jus P. 1. C. 3. n. 3. ibique S.
Album, actio de albo corrupto. P. 2. C. 16. §. 6. n. 9.
Achymia, ſiehe Goldmachen.
Aliena res, ſiehe Fremd.
Alienatio. was darunter begriffen ſeye. P. 2. C. 2. §. 6. n. 4. a. wie weit ſolche platz habe. b. von der Alienatione judicii mutandi cauſa, aut rei litigioſæ c. Pactum de non alienando. d. Unterſchied inter bona avita, & hæreditaria bey alienationibus. e. Alienatio rerum eccleſiaſticarum. P. 1. C. 7. §. 42. n. 10. &c. Alienatio durante concurſu. J. C. 19. §. 19. n. 4. Alienatio rei alienæ, utrum falſum? ſiehe falsum.
Alimenta, oder Unterhalt anverwandter Perſonen, und zwar der Kinder. P. 1. C. 4. §. 7. n. 1. der Eltern. 2. und übriger Anverwandter. 3. ob auch jener aus unehelicher Geburt. 5. Modus des Unterhalts. 7. &c. Proceſs in cauſa alimentationis. ibi. Fälle, worinn das Onus alimentationis ceſſiert. 6. 10. 11. 12. von alimentis indebite præſtitis. 13. cauſa aliment. iſt ſumaria J. C. 3. §. 3. d. ob Actor reo alimenta Vorſchüſſen müſſe. §. 8. a.
Allegationes juris, wie ſie bey Gericht geſchehen ſollen. J. C. 4. §. 12. b. ob falſche alleg. ein falſum. * P. 1. C. 9, §. 2.
Allmoſen, ob, und wann man ſolches zu geben verbunden ſeye? P. 1. C. 2. §. 4. n. 12. C. 4. n. 3. Straf des verbothenen Allmoſengebens. * P, 1. C. 11. §. 6.
Allodium, von Allodialgütern. P. 5. C. 18. § 62. n. 2. und zwar von Reichsunmittelbaren. 3. Beſchaffenheit des allodii. 4. Præſumtio pro allodio contra feudum. 5. Fälle, worinn dieſe præſumtion ceſſieret. 6. ſonderbar in Lehenbaren corporibus. 7. incorporatio allodii in feudum. 8. Separatio feudi ab allodio. 9. wem das ſeparierte allodium oder feudum zugehöre. 10. proceſſus Separationis. 11.
Alluvio. Anſchütt, wem ſolche zugehöre. P. 2. C. 3. §. 10.
Alterum tantum von Zinſen, ſiehe uſuras.
Alternativ in legat P. 3. C. 7. §. 4. in pact. C. 1. §. 15. n. 8.
Altius tollendi, vel non tollendi Servitus, was ſolche ſeye? P. 2. C. 8. §. 4. 5.

ob

ob die letzte den Klöſtern gegen ihre Nachbarn gebühre. P. 2. C. 2. §. 3. n. 4.
Alvei dereliẞio, ſiehe Waſſer.
Alumnat. ſiehe adoptio. §. 12.
Ambitus crimen. * P. 1. C. 11. §. 10. a.
*Amortizations*geſätz. P. 2 C. 2. §. 4. n. 2. in hieſigen Churlanden. 3 Decret von An. 1701. welches hierinn ergangen iſt. 4. und folgende Verordnungen. 5. ob ſolche vim legis haben. 6. Würkung des Amortizationsgeſätz. 7. in dem Werth eines unbeweglichen Guts. 8. und in Succeſſionsfällen ſowohl ex teſtamento, als ab inteſtato. 9. Ausnahm von dieſem Geſätz. 10. wann die Landsherrſchaft conſentiert. 11. ob die Verjährung contra legem Amortizationis platz greiffe. 13. Nutzen dieſes Geſätz. 14. weitere Anmerkung. P. 5. C. 19. §. 39. n. 10. Extenſion, und pragmatica von An. 1764. ibi. n. 11. ſamt der in An. 1765. nachgefolgten Erleuterung. 12. Ausnahm bey öden Gründen. S. ad P. 2. C. 2. §. 4. 10.
Amneſtia, & reſtitutio ex capite amneſtiæ. P. 2. C. 3. §. 6. n. 15. wie ſolche von der reſtitution ex capite gravaminum unterſchieden ſeye. P. 5. C. 20. §. 17.
Amotio, ſiehe caſſatio.
Amotio rerum, ſiehe Diebſtahl. n. 9.
Amt, ſiehe Officium.
Amtleut, oder Gerichtsdiener, was ihr Amt, und Obliegenheit ſeye? J. C. 2. §. 9.
Anaſtaſiana lex in ceſſionibus. P. 2. C. 3. §. 8. n. 9. Requiſita legis. 10. 11.
Anathema, ſiehe Excommunicatio.
Anatociſmus in uſuris. P. 2. P. 3. §. 21. n. 6.
Anfall, ſiehe laudemium. §. 1.
Anfragen richterliche in Juſtitz- und Partheyſachen. J. C. 14. §. 5.
Anklag, ſiehe Accuſatio.
Anlagen, ſiehe Hofanlagen.
Annaten Päbſtliche. P. 5. C. 19. §. 18. n. 14.
Annus normalis, ſeu decretorius de Anno 1624. P. 5. C. 20. §. 12. n. 1. und der Poſſeſſionsſtand in eodem Anno. 2. was ſolcher betreffe. 3. wen. 4. wie. 5. und ob ein pactum dagegen platz habe. 6.
Anſchütt- oder Anwurf, ſiehe alluvio.
Antwort, ſiehe exception.
Anwachs, ſiehe acceſſio.
Anwald, ſiehe mandatum.
Anwartſchaft, ſiehe Expectanz.
Apocha, ſiehe Quitung.
Apoſtaſia, ſiehe Abtrünigkeit.
Appannage, und worinn ſolche beſtehe. P. 3. C. 11. §. 7. n. 5. Unterſchied inter appannagium, & paragium. ibi. c. Quantum desſelben. d. wann ſolches anfange. e.

ob auch die Kinder eines appannagiati ausgeſteurt werden müſſen. f. Mehr- oder Minderung des appannagii. g. Jus accreſcendi inter appannagiatos quo ad portionem vacantem. h. wann das appannagium ceſſiere. i. übrige Rechten der appannagierten. k.

Appellatio, was ſie ſeye, und wie ſie eingewendet werde? J. C. 15. §. 1. wer appellieren könne? 2. in was für Sachen keine appellation ſtatt habe? 3. Judex a quo, ad quem, und die verſchiedene Appellationsinſtanzen. 4. Appellationsſchrift, und libellus gravaminum. 5. fatalia. 6. proceſs in appellatorio. 7. inhibition, Stillſtand, und attentata pendente appellatione. 8. Effectus appellationis. 9. Renuncierung auf dieſelbe. 10. Appellationsſentenz. 11. von der appellation in criminalibus. * P. 2. C. 10. §. 14. und in cauſis Eccleſiaſticis. P. 5. C. 19. §. 42. n. 26. neuere Churfl. Reſolutiones in Betref der Appellationsfatalien, und formalien. S. ad J. C. 15. §. 6. ob die Appellation eines Creditoris in concurſu auch anderen creditoribus zu guten gehe. J. C. 19. §. 16. n. 3.

Apprehenſio poſſeſſionis, ſiehe occupatio, poſſeſſio.

Apſi, und *veſtiti*, was darunter verſtanden. P. 4. C. 7. §. 4. h.

Aqua, ſiehe Waſſer.

Aquæſtus conjugales. P. 1. C. 6. §. 20. n. 1. worinn ſolche beſtehen. 2. was für Eheleuten ſelbe zu guten gehen. 3.

Aquilia lex, ſiehe Damnum datum.

Arbiter, ſiehe compromiſs.

Arbitrium boni Viri, ſiehe *Reductio ad arbitrium boni Viri*. arbitrium tertii in contractibus. P. 4. C. 1. §. 6. n. 9. c. in ult. volunt. P. 3. C. 2. §. 5.

Arborum furtim Cæſarum actio. P. 2. C. 8. §. 15. n. 1. f. de arbor. cædendis. P. 4. C. 16. §. 6. n. 9.

Archidiaconi. P. 5. C. 19. §. 7.

Archiepiſcopi, ſiehe Erzbiſchöf.

Archibresbyteri. P. 5. C. 19. §. 7.

Archivi jus, & fides docum. archiv. J. C. 11. §. 2. c. copiar. diplomatar. §. 4. b.

Arreſt. von dem Foro arreſti. auch wie, und gegen wem ſolcher plaz habe. J. C. 1. §. 8. C. 8. §. 6. ſiehe auch *captura*.

Arme, wer zum armen recht gelaſſen werde. J. C. 3. §. 8. ob der Gegentheil dem Armen auch die Stritts- und Unterhaltskoſten vorſchüſſen müſſe? ibi. ſonderbar in Erbsſchaftsklagen. P. 3. C. 1. §. 9. n. 11. f. Quarta pauperum, und wem ſolche abgezogen werde. P. 3. C. 4. §. 5. n. 9. Vormerkung der

Tax bey arm, und unvermöglichen Partheyen. S. ad J. C. 3. §. 8. ſiehe auch Allmoſen, Bettler.
Aernde, ob ſolche einſeitiger Weis ohne concert mit der ganzen Gemeinde erlaubt. P. 2. C. 8. §. 11. n. 1. P. 5. C. 28. §. 1. g.
Arrha in contractibus. vulgo Darangab, Häftlgeld, Leikauf, Wein, oder Naßkauf. P. 4. C. 1. §. 11. in Eheberedungen. P. 1. C. 6. §. 11. n 10. ſiehe auch Mahlſchatz. Poenfall.
Arrogatio, ſiehe adoptio *Articuli probatoriales*, ſiehe Beweis. Separati in contractu. P. 4. C. 1. §. 6. n. 3. y.
Aſſaſſinium, ſiehe Todſchlag.
Aſſecuration P. 4. C. 12. §. 8. a.
Aſſeſſores, ſiehe Beyſitzer.
Aſſignation, oder Anweiſung, was ſolche ſeye. P. 4. C. 15. §. 7. n. 1. wem, von wem, wie, und worinn ſie geſchehe. 2. Würkung derſelben, und zwar in Anſehen aſſignantis, creditoris aſſignatarii, & debitoris aſſignati. 3. 4. 5. wie aſſignatio a delegatione, ceſſione, und anderen differiere. 6.
Aſſis, ſiehe uncia.
*Aſſociations*contract, ſiehe Societät.
Aſylum, wo, wie, und in was für Verbrechen die geiſtl. oder weltliche Freyung ſtatt habe, auch wie die Aſylanten zu tractieren, und ob ſie, wie flüchtige, in ihren Gütern angegriffen, oder in effigie exequiert werden mögen. * P. 2. C. 6. §. 15. C. 10. §. 21. ſiehe auch *Immunitas localis*. n. 2.
Atheiſten, ob ſie für Ketzer, oder Unglaubige zu halten, und zu tolerieren. P. 5. C. 20. §. 4. b.
Attentata, ſiehe Appellatio. §. 8.
Aucupium. ſiehe Jagd.
Audientiæ publicæ bey Gericht, ob, und wo ſie noch in uſu. J. C. 1. §. 21. b. & C. 4. §. 10. a.
Aufſchläg, ſiehe Wein- Bier- Brandwein- Meth- und Fleiſchaufſläg. item acciſe.
Augenſchein, wie der Beweis dadurch gemacht werde, was dabey zu beobachten auch wann und wie oft ſolcher ſtatt habe. J. c. 12. §. 3. ſiehe auch Beweis. §. 9. *viſum repertum.*
Avocatio cauſæ a Judice incompetente. P. 5. c. 19. §. 42. n. 27. a prima Inſtantia, ſiehe *Inſtantia.*
Auriga, ſiehe Fuhrleut.
Auslegung, ſiehe Interpretatio.
Ausſteuer, und Ausfertigung, ſiehe Heurathgut. n. 1.
Austräg, was, und wie vielerley, auch wer deren Berechtiget ſeye. J. c. 1. §. 2. a.
Austrag, alt erlebter Bauers-

ersleuten. P. 4. c. 7. §. 15. n. 4.
Authenticæ, wie weit ſie vim Legis haben. P. 1. c. 2. §. 9. n. 9.
Author, wie weit die Meinungen der Authorum zu attendieren. P. 1. c. 2. §. 14. n. 2.
Authoris nominatio, ſiehe Nominatio.
*Auxiliar*trouppen, ſiehe Militare. §. 38.
Atzungsgerechtigkeit, ſiehe Albergaria.

B.

Baccalaureat, ſiehe gradus Academicus.
Bacilla fiſſa, ſiehe Spänn, und Körbhölzer.
Badgerechtigkeit. P. 2. c. 8. §. 19.
Bannholz. P. 2. c. 8. §. 15. n. 1.
Banquerut, ſiehe Fallit.
Bannrecht, oder Jus bannarium, ſiehe Zwangrecht.
Bannrichter, deſſen Amt. * P. 2. c. 10. §. 4. wie er vor dieſem genennt worden. ibi. a. ob ihn die Landſtänd gebrauchen müſſen. 5. iſt zugleich Defenſor. 8. ob er reformiert werden könne. 12. verkündet das Urtheil. 13.
Banco juris in Criminalibus, was es ſeye. * P. 2. c. 10. §. 13.
Barbier, wie ſie von Badern unterſchieden. P. 2. c. 8. §. 19. n.
Baſtard, ſiehe Geburt unehliche.
Bau, ſiehe Dienſtbarkeit, Kundſchaftsrecht. Nunciat. nov. oper.
Baufalligkeit, und Actio de damno infecto, ſiehe Damnum.
Baum auf den Gränzen, wem er zugehörig. P. 2. c. 3. §. 18. von den abgefallnen Früchten eines ſolchen Baums, oder den hinüber hangenden Aeſten. ibi. & §. 20. n. 2. c. 8. §. 6. c. Windfallige, welche auf die Straß fallen. §. 11. n. 4. e Nachpflanzung der Eich- und anderer Bäumen ſiehe *Holz*, und Forſtweſen.
Bauer, was, und wie er von dem Burger unterſchieden ſeye. P. 5. c 28. §. 2. verſchiedene Eintheilungen derſelben. 3. ſonderbar nach ihren Gütern, und zwar in hieſigen Landen. ibi. Sedelbaurn, und Söldnern. d. e. Baurnhäuſelbau, ob ſolcher erlaubt. f. Hof = Fus der Baurngüter. g. &c. Rechten, und Freyheiten der Bauersleute. §. 4. was ſie nach den Land cultur halber ergangenen Verordnungen zu beobachten haben. §. 5. von Baurnkönigen, ſiehe *Judicium* §. 8.
Bayrn, Bayr. privil. de non evocando, & forum Ducum Bavar. vor ihren eignen Räthen. J. c. 1. §. 12. l. de non

non appellando. c. 13. §. 3. f. Maut= und Zollprivileg. P. 2. c. 8. §. 11. n. 9. circa Judæos P. 4. c. 1. §. 14. n. 2. jus Regium Ducum Bavariæ circa Bona Eccleſiæ ſuperflua. P. 1. c. 7. §. 42. n. 9. f. circa feuda ſtemmatica. P. 5. c. 18. §. 46. n. 29. conſtitutionem Epiſcoporum. c. 19. §. 18. n. 7. d.

Beamte, ſiehe Officiales.

Becker, wer die Beckergerechtigkeit exercieren, oder verleihen könne, und worinn die Rechten, oder Pflichten eines Beckers beſtehen. P. 2. c 8. §. 21. ſiehe auch Brod.

Bedrohung, Straf, und Caution. * P. 1. c. 8. §. 7. c. ſiehe auch vis, metus, concuſſio, Drohung.

Befreunde, ſiehe Cognati.

Begräbnuß, wann, wie, und wo ſelbe geſchehe. P. 2. c. 1. §. 4. n. 2. ſonderbar in Kirchen. 3. Kirch= und Freythöf n. 4. gemein= oder eigne Begräbnüß. 5. Erb= oder Familibegräbniſſen. 6. 7. hoher Häuſer. 8. Auswahl der Begräbnuß. 9. wo ſolche bey ermanglender Auswahl. 10. Begräbnußact. 11. Leichconduct. 12. Trauer. 13. Funeralköſten. 14. Stollrecht. 15. Seelrecht, oder Geraid für den Todfall. 16. portio canonica Parochi. 17. Opfer, und ob das Trauerpferd dazu gehöre. 18. wer die Begräbnuß zu beſorgen habe. 19. wer zu den Funeralköſten principaliter, oder in Subſidium verbunden ſeye. 20. 21. Vorſchutz derſelben. 22. Exceſs hierin. 23. Ausſchlüſſung von der Begräbnuß. 24. ex defectu Communionis. 25. Verbrechens halber. 26. wegen ſelbſt Entleibung. 27. von Cauſis ſepulcralibus. 28. verſchiedene hier einſchlagende Verbrechen. 29. Forum in Begräbnußſachen. 30. Parität inter Catholicos, & proteſtantes circa Sepulturam. P. 5. c. 20. §. 7. e.

Beicht, ſiehe Confeſſio.

Bekanntnuß, ſiehe Confeſſio.

Belagerung, Pflichten, und Rechten ſowohl der Belagerer, als Belagerten. P. 5. c. 21. §. 10.

Belehnung, ſiehe Lehensinveſtitur.

Beholzungsgerechtigkeit, ſiehe Holz= und Forſtweſen.

Benedictio electi, ſiehe Electio. n. 10.

Beneficium wird invito nicht aufgedrungen. P. 1. c. 5. §. 8. n. 1.

Beneficia eccleſiaſtica, Urſprung= Erklär= und Eintheilung derſelben. P. 5. c. 19. §. 16. n. 1. Requiſita in Ericht= oder Erlangung eines Beneficii. 2. ob, und wann der Adelſtand hierzu erforderlich ſeye. 3. ſonderbar der Reichsritterſchaftliche. 4. Commoda Beneficii eccleſiaſtici. §. 27. n. 1. Fructus

groſ-

groſſi, & diſtributiones quotidianæ. 2. Decimæ, primitiæ, oblationes. Stollrecht-Seelgeraid, und portio Canonica. 4. Cathedratium. 5. Subſidium charitativum Epiſcopale. 6. & Pontificium. 7. Onera, & obligationes Beneficii § 27. n. 1. ſonderbar die Reſidenz, 2. was, und wie vielerley ſolche ſeye. ibi. wer, wie, und wo, auch wie lang man hierzu verbunden ſeye. 3. 4. 5. von Abweſenden ex privilegio, & conſuetudine, vel ſtatuto. 6. ex gravi cauſa, und zwar in Beneficiis curatis. n. 7. & non curatis. 8. Würkung der Reſidenz. 9. quo ad Diſtributiones quotidianas. 10. wem neglectæ Diſtributiones zu guten gehen. 11. Straf wegen unterlaſſener Reſidenz. 12. wie die Geiſtlichkeit zu Erfüllung der ihrem Beneficio annectierter Obligation von der weltlichen Obrigkeit angehalten, auch ob, und wann die ab ordinariis erhaltene Diſpenſation attendiert werden ſoll. J. c. 1. §. 13. n. 1. ad 3tium.

Beneficii eccleſiaſtici acquiſitio, und zwar per Collationem ordinariam, auch wie, von wem, und inner wie viel Zeit ſolche geſchehe. P. 5. c. 19. §. 17. Extraordinariam, & Pontifici reſervatam. §. 18. n. 1. bey Beneficiis vacantibus in curia. 2. vel per mortem curialium. 3. Cardinalium, vel aliorum officialium. 4. per promotionem in curia factam. 5. Adeptionem Beneficii incompatibilis. 6. Electionem omiſſam aut non canonice factam. 7. vacaturam in Menſibus papalibus. 8. Bey Dom- und Chorſtiftsprobſteyen. 9. und mehr anderen 10. was bey obigen reſervationibus papalibus überhanpt zu merken, und wer über die Fähigkeit des neo proviſi Apoſtolici in Deutſchland zu cognoſcieren habe. 11. Von der Zeit, welche der Pabſt circa proviſionem Beneficii reſervati in Deutſchland zu beobachten hat. 12. wie die Päbſtliche proviſion expediert werde. 13. Annaten, welche man zu Rom dafür zu bezahlen hat. 14. was die Kayſerliche Wahlcapitulation in hac materia mit ſich bringe. 15. von den übrigen modis acquirendi Beneficium eccleſiaſticum ſiehe *Electio, poſtulatio, præſentatio, nominatio, optio, commenda, primæ preces, expectantia, coadjutoria.*

Beneficii eccleſiaſtici inſtitutio, vel inveſtitura, was, und wie vielerley ſie ſeye. P. 5. c. 19. §. 26. n. 1 wer inſtituiere. 2. und inſtituiert werde. 3. Modus, & forma inſtitutionis. 4. bey Pfarrern, und Beneficiaten. 5. bey

bey Prælaten. 6. bey Dom- und Chorſtiften. 7. Würkung der Inſtitution. n. 8.
Beneficii eccleſiaſtici mutatio, vel amiſſio, und zwar diminutio. P. 5. c. 19. §. 30. n. 1. Oneris, cenſus, vel penſionis impoſitio. 2. 3. &c. unio, & incorporatio, æqualis vel acceſſoria, & ſubjectiva, plena, minus plena vel pleniſſima, auch wie, von wem, worin, und mit was für Effect ſolche geſchehe. §. 31. n. 1. &c. Diviſio vel diſmembratio. §. 32. n. 1. Suppreſſio, vel extinctio. n. 2. ſeculariſatio. 3. alteratio. 4. reſignatio, und wie, auch wo, und von wem ſolche geſchehe, ſamt der confirmation, publication, und Würkung derſelben, dann der Vacatur, und Verleichung des reſignierten Beneficii, und der regula cancellariæ de infirmis reſignantibus. §. 33. n. 1. &c. permutatio Beneficii. §. 34. n. 1. Translatio, vel promotio ab uno Beneficio ad aliud. n. 2. privatio, depoſitio, vel ſuſpenſio a Beneficio. §. 41. n. 5. 6.
Beneficiorum eccleſiaſticorum multiplicatio, vel pluralitas in der nemlichen Perſon. P. 5. c. 19. §. 29. n. 1. quo ad compatibilia. 2 & incompatibilia Beneficia. 3. Effectus incompatibilitatis. 4. Diſpenſatio circa incompatibilitatem. 5. was die Compatibilität, oder diſpenſation quo ad Reſidentiam, oder fructus Beneficii würke. 6 7.
Beneficiati eccleſiaſtici vacatura. unterſchiedliche Art derſelben. P. 5. c. 19. §. 35. n. 1. einsweilige proviſion des vacanten Beneficii. 2. wem die Fructus desſelben zugehören. 3. Jura capituli Sede vacante. 4. in eccleſiaſticis. 5. politicis. 6. œconomicis. 7. durch wem obige Jura adminiſtriert werden. 8. ob ſie auch Sede quaſi vacante, vel impedita platz greiffen. 9. nicht nur bey Dom- ſondern auch andern Catholiſch- und proteſtantiſchen Capituln. 10. wann gedachte Jura widerum aufhören. ibi. adminiſtratio Beneficii Sede vacante, vel impedita. P. 5. c. 19. §. 25. n. 11.
Bericht, ſiehe guts Bericht.
Berichtliche Anfrag, ſiehe Anfrag.
Beſchau, in was für Sachen ſolche nöthig. P. c. 4. §. 17. n. 4.
Beſcheid, ſiehe Sentenz.
Beſitz, ſiehe Poſſeſſio.
Beſtialität, ſiehe Sodomia.
Bettler, Vaganten, und Müſſiggänger, ſo wohl inn- als ausländiſche, wie gegen ſelbe zu verfahren. * P. 1. c. 11. §. 1. &c. S. ibi.
Bettelorden, ſiehe Ordensgeiſtliche.
Beut, ſiehe occupat. Bellica.

Bey

Beylagen, von Urkunden. P. 4. c. 1. §. 6. g.
Beyläufig, beynahe, was dieſe Expreſſion würke. P. 4 c. 7. §. 5.
Beweis, Nothwendigkeit desſelben ſowohl auf Seiten des Klägers, als Beklagten, J. c. 9. §. 1. Unterſchied. 2. was für Sachen nicht bewieſen werden darfen. 3. proceſs in probatione ordinaria. 4. & ſummaria. 5. probatorialartickel. 6. Reſponſiones darauf. 7. Verhandlung des puncti relevantiæ Articulorum. 8. producierung der Zeugen, und original Documenten, dann Vornehmung des Augenſcheins. 9. Schriften, und Diſputationsſätz in proceſſu probatorio ordinario. 10. Termini probatorii, und wie es mit der exhibition, oder inſinuation hierunter zu halten ſeye. 11. gegen Beweis. 12. Beſchleunigung des Beweis. 13. was bey jeder Sach zu Beweiſen. 14. Fides hiſtorica, was ſolche beweiſe. C. 11. §. 5. n. 7. S. in fine. ob bey dem Beweis des facti, auch Qualitas facti zu beweiſen ſeye. P. 4. c. 16. §. 6. n 4. was der Beweis in judicio Eccleſiaſtico beſonders an ſich habe. P. 5. c. 19. §. 42. n. 24. von den mediis probandi, ſiehe Zeugſchaft, Documenta, confeſſio, præſumtio, Augenſchein, calculatio, notorietät, fama, juramentum.
Beweis *in Criminalibus*, ſiehe Delicti probatio.
Beyſitzer, Gerichtsbeyſitzer, ob, und wo dieſelbe vonnöthen, ihr Eid, und Amt, auch ob ſie Votum deciſivum haben. J. c. 2. §. 4. * P. 2. c. 1. §. 6. burgerliche Beyſitzer, oder Beyſaſſen, ſiehe Burger.
Beyſtänder in Vormundſchaften, oder venia ætatis, und worin ihr Amt beſtehe. P. 1. c. 7. §. 40.
Bienen, ob ſie unter das wild, oder zahme Viehe gehören. P. 2. c. 1. §. 7. n. 2. von dem Recht der Bienen überhaupt. §. 8. d. von Raubbienen. P. 4. c. 16. §. 7. n. 3. f. Bienenzucht im Land wird anbefohlen. P. 5. c. 28. §. 5. g.
Bieraufſchlag, Urſprung, Anfang, und Unterſchied derſelben. P. 2. c. 8. §. 23. n. 21. von dem Verſchleisbier. 22. und dem Haußtrunk. 23. Modus denſelben einzubringen. 24. durch die compoſition. 25. und das reglement. 26. mittels Erholung der Malzpoliten. 27. und anderer præcautionen. 28. Beſtrafung der Aufſchlagsdefraudation. 29. neues General - Mandat von 4. May 1761. und was dem Adel an dem Aufſchlag dadurch nachgelaſſen worden, nebſt der Verordnung

nung die Wirthsbücheln, und Anzeig der Suden betreffend. S. ad P. 2. c. 8. §. 23. n. 21.

Bierbräugerechtigkeit, Urſprung derſelben, und ob ſie ein regale ſeye. P. 2. c. 8. §. 23. n. 1. wie vielerley. 2. wem ſie zuſtehe. 3. in Betref des braunen Biers. 4. in Städten, Märken, und auf dem Land. 5. wie die Gerechtigkeit erlangt werde. 6. ob auch durch die præſcription. 7. von der Bräumatricul. 8. und Ordnung. 9. in dem Sudwerk. 10. Zeit desſelben. 11. Bierbeſchau. 12. Gleichheit darinn. 14. bey Wirthen, und Zäpflern. 15. Bierverſchleis. 16. Bierverfälſchung. 17. übrige Anmerkung von dem Jure cereviſiario. 30.

Bierzwang, und zwar erſter Gattung. P. 2. c. 8. §. 23. n. 18. zweyter Gatung. 19. in Anſehen des ausländiſchen Biers. 20. ob auch einſchichtige Wirth dem Bierzwang unterworffen. S. ad P. 2. c. 8. §. 28. n. 18.

Bigamia, oder polygamia, vel polyviria, ſimultanea, vel ſucceſſiva, und das daraus entſtehende Impedimentum ligaminis in der Ehe. P. 1. c. 6. §. 8. n. 5. Bigamia ſponſalitia. ibi. Straf der Bigamiæ ſimultaneæ. * P. 1. c. 5. §. 9. ſiehe auch fleiſchliche Verbrechen.

Billichkeit, worinn ſie beſtehe, und wie weit ſie gegen das Geſatz platz habe. P. 1. c. 1. §. 11. Unterſchied inter æquitatem, diſpenſationem, & fictionem. ibi.

Biſchof, was er ſeye, und worinn das dreyfache Jus ordinis, jurisdictionis, & diœceſeos beſtehe. P. 5. c. 1. 9. §. 6. præſumtio pro Epiſcopo in ſeiner Diœces. ibi. b. und mehr anders. c. &c. Weih- und Chorbiſchöf. §. 7. jus antiquum Ducum Bavariæ in conſtitutione Epiſcoporum. P. 5. c. 19. §. 18. n. 7. in fine.

Blasphemia, ſiehe Gotteslästerung, Fluch, Schwur.

Blinde, Recht derſelben. P. 1. C. 3. §. 2. n. 11. c. 6. §. 3. n. 1. c. 7. §. 3. 37. n. 1. ſiehe auch Leibsdefect.

Blödſinnige, ſiehe Narren.

Blumbeſuch, ſiehe Weidrecht.

Blutarm, woher dieſe Benennung kommt. P. 4. c. 16. §. 1. n. 9 f.

Blutſchand, oder inceſtus in auf- oder abſteigender, oder collateral lini. * P. 1. c. 6. §. 1. unter Verſchwägerten. 2. Unterſchied des Grads, oder der Geburt hierinnfalls. 3. Abſatz bey der cognatione civili, & ſpirituali. 4. milderende Umſtänd bey dieſem delicto. 5. blutſchänderiſche Ehen und Straf derſelben. 6. ſiehe auch fleiſchliche Verbrechen.

Bluts-

Blutsverwandtſchaft, ſiehe conſanguinitas, cognatio.
Bona, ſiehe res.
Bona fides. ſiehe Fides.
Bonorum omnium Legatum, wie es ab hæreditate unterſchieden. P. 3. c. 7. §. 2. n. 1. Donatio omnium bonorum, ob ſie beſtehe, und was ſolche würke. c. 8. §. 10.
Bonorum Poſſeſſio, oder hæreditas prætoria, und ob ſolche noch in uſu. P. 3. c. 1. §. 2. n. 2.
Bothen, oder nuncii, was ſie ſeynd, und wie ſie von Mandatariis unterſchieden. P. 4. c. 9. §. 16. n. 1. ihre legitimation, und Verrichtung. 2. Uriasbrief. ibi. Actiones und obligationes, welche aus der Bothſchaft entſpringen. 3. ſonderbar in der Entſchädigung. 4. wie das Officium nuncii wider aufhöre. 5. Differenz zwiſchen Bothen, und Poſten. 6. dann Fuhrleuten. 7. von Gerichts- oder Frohnbothen ſiehe auch J. c. 2. §. 9. und was Relatio nuncii judicialis etiam non jurata für fidem habe. ibi. c. 5. §. 8. n. 10. &c.
Brachfelder, wie weit man ſolche zu bauen ſchuldig ſeye. P. 5. c. 28. §. 6. b. ob der mindere Theil dem mehrern folgen muß. ibi. Weidrecht hindert darann nicht. ibi. Ausnahm bey groſſen Schäfereyen. ibi.
Brand, ſiehe incendium.
Brandſtätt, was bey verkauften Brandſtätten Juris ſeye. P. 4. c. 4. §. 3.
Braut, wer ſo heiſſe. P. 1. c. 6. §. 2. in fine.
Brautkinder, ſiehe Geburt uneheliche.
Brandwein, Aufſchlag, Satz, und Gerechtigkeit denſelben brennen, und verkaufen zu darfen. P. 2. c. 8. §. 24.
Braxandi jus, ſiehe Bierbräugerechtigkeit.
Briefbeſtellung, auf der Poſt, ſiehe Poſt. Briefſigel- oder Errichtung, ſiehe Siegelrecht.
Brod, Beſchau, und Tarif desſelben. P. 2. c. 8. §. 21. ſiehe auch Becker.
Brücken, Pflichten, und Rechten in Anſehen der Brücken. P. 2. c. 8. §. 11. n. 15. Bruckhay, ibi. Brückenzoll ſiehe Zoll.
Brüder, ob ſie unter dem Name der Schweſtern, & viciſſim begriffen. P. 1. c. 4. §. 4. in fine.
Bruderſchaften, ob ſie unter die geiſt- oder weltliche Communitäten gehörig. P. 5. c. 30. §. 2. e. ihre Güter. P. 1. c. 7. §. 42. n. 1.
Bücherlegat, ob auch die Schriften, und Manuſcripten darunter begriffen. P. 3. c. 7. §. 27. Viſitation, und cenſur derſelben. P. 5. c. 20. §. 4. k. Index librorum prohibitorum. ibi.
Bürgſchaft, ſiehe fidejuſſio.

Bur-

Burger, was, und wie vielerley die Bürger ſeynd. P. 5. c. 25. §. 4. wie ſie von den übrigen Stadtinnwohnern, und dieſe unter ſich differieren. 5. Burgerrecht, und wie ſolches erlangt werde. 6. Würkung deſſen. 7. bürgerliche Freyheiten. ibi. und Bürden, oder Munera. 8. Befreyung der letzten. ibi. Recht der Beyſaſſen, Einwohner, und Fremden. 9. Wideraufhebung des Burgerrechts. 10. burgerliche Nachſteuer, ſiehe Nachſteuer.

Burgfried, oder burggeding, ſiehe Stadt. Gränz. n. 1.

C

*Cabinets*caſſa, oder Güter. P. 2. c. 1. §. 5. n. 5.

Caducitas emphyteuſeos, ſiehe emphytheuſis. §. 18.

Caducitas feudi, ſiehe Lehensverwürkung.

Calendarium, ſiehe Kalender.

Calculation, Beweis durch die Calculation, in errore calculi, wie, wann, und wie oft ſolcher platz habe. J. c. 14. §. 4. ſiehe auch Rechnung.

Calviſiana actio. P. 3. c. 7. §. 14. o. ſiehe auch Nothgebürnuß.

Cambium, ſiehe Wechſel.

Camera Electoralis, in was für Fällen ſelbe Jurisdictionem habe. J. c. 1. §. 12. n. 8. Erinnerung, und Cameral conſens ad litigandum, wie weit ſolche in cauſis Domini nöthig. C. 3. §. 6. c. und ante Sententiam. c. 14. §. 4. & S. ibi. Beyziehung der Kamer in peinlicher Proceſſierung der Churfürſtl. Beamten. * P. 2. c. 1. §. 5. Erinnerung derſelben ante Sententiam criminalem. c. 10. §. 7. Hof- oder Rentkamerrathsſtell, ob ſie dem Adelſtand derogiere. P. 5. c. 22. §. 14. c. Kamergüter, ſiehe *Res publicæ.*

Canon emphytheuticus, ſiehe emphytheuſis §. 9. &c.

anonica, ſiehe Beneficium. n. 1.

Canonicus, Urſprung, Erklär- und Eintheilung der Canonicorum, ſamt ihrer Haupt-Obligation. P. 5. c. 19. §. 9. Kaiſerscanonicat zu Aachen. §. 14. n. 2. a.

Canzler, Geheime- Hof- und Regierungs- Canzler, wie weit ſich ihre Jurisdiction erſtrecke. J. c. 1. §. 11. e. Cancellarius, & Procancellarius univerſitatis, ſiehe Academia. §. 4.

Capitis diminutio, oder Standesveränderung, was, und wie vielerley ſie ſeye. P. 1. c. 4. §. 5.

Capitulation bey Belagerungen, ſiehe Belagerung. bey Biſchofswahlen inter Capitulum, & Electum, und ob ſolche gültig. P. 5. c. 19. §. 10. p. von der lege commiſſoria in Capitulationibus, ſiehe *commiſſorium pactum.*

Ca-

Capitulum, conſenſus Capituli, wie, und wann ſolcher nöthig. P. 5. c. 19. §. 10. d. &c. §. 11. a. Jura capituli Sede vacante, vel impedita. §. 35. n. 4. &c. von Ruralcapituln. 44. n. 2. ſiehe auch Domcapitul, *Collegiat-*ſtift.

Cappellania, ſiehe Beneficium eccleſiaſticum n. 1.

Captura, was dabey vorläufig zu beobachten. * P. 2. c. 6. §. 1. in was für Verbrechen ſolche zur Verwahr ſtatt habe. 2. ob das corpus Delicti hierzu erfoderlich. 3. und was für Indicia. 4. was für Perſonen ohne Churfürſtl. special Befehl nicht zu verhaft genohmen werden darfen. 5. Anhaltung der Uebelthäter auf friſcher That. 6. Widerſeſſigkeit bey dem Verhaft. 7. obrigkeitlicher Saumſaal, oder Uebereilung in der Captur. 8. Requiſition der Obrigkeit bey der Lieferung eines Verhaften auf fremden Gebieth. ibi. Beſchaffenheit der Gefängnuß, und wie die Inhaftierte zu tractieren. §. 9. wie man ſich von der Gefängnüß per cautionem, ſalvum conductum, aut aſylum befreye, ſiehe *Cautio*, *Conductus*, *Aſylum*. Von dem carcere Epiſcopali. §. 15. o q. Angelobung bey der Entlaſſung. c. 10. §. 9. Lieferung der Maleficanten zu Fuß. c. 11. §. 11. Straf der ewigen Gefängnuß. * P. 1. c. 1. §. 7. der zeitlichen. 9. Milderung der ordinari Straf durch langwührige Gefängnuß. 27. ob die privat Gefängnuß erlaubt ſeye. c. 8. §. 4. c. hinterliſtig, oder gewaltthätige Befreyung von der Gefängnuß. c. 12. §. 10. ſiehe auch Flucht *Arreſt*.

Carboniana immiſſio puppilli in hæreditatem wann ihm Quæſtio ſtatus gemacht wird. P. 3. c. 1. §. 13.

Carcer, ſiehe *Captura.*

Cardinäle, Jura, und Vorzüg derſelben. P. 5. c. 19. §. 3. ob ihnen auch jus Aſyli zuſtehe. §. 36. n. 2. e.

Caſus fortuitus, wie er in contractibus præſtiert, und bewieſen werde, ſiehe Contract. §. 20.

Caſſatio, vel depoſitio ab Officio. P. 5. c. 24. §. 15. d. * P. 1. c. 1. §. 9. m. ſiehe auch Depoſitio, Abdankung.

Caſtrierung Straf derjenigen, welche jemand vorſätzlich caſtrieren. * P. 1. c. 3. §. 26. ob, und wie weit ein caſtrierter Irregular ſeye. P. 5. c. 19. §. 41. n. 10.

Cathedraticum, wer, und wem man ſolche ſchuldig ſeye. P. 5. c. 19. §. 27. n. 5.

Cauſa, in dem Ehecontract. P. 1. c. 6. §. 11. n. 7. in Teſtamenten, und Erbeinſatzungen. P. 3. c. 3. §. 11. n. 5. in Legatis. c. 6. §. 8. in

Conventionibus. P. 4. c. 1. §. 9. n. 2. Contract. innom. c. 12. §. 16.

Cauſæ cognitio, was hierzu erfoderlich, und ob ohne ſelber die Verhandlung in Rem judicatam erwachſe. J. c. 14 §. 9. b. in concurſu cauſæ criminalis, civilis, eccleſiaſticæ, was für eine cognoſciert werde. * P. 2. c. 1. §. 28. 29. cauſa clericalis, ſpiritualis, eccleſiaſtica, in- vel extrinſeca, temporalis, mixta, dubia, vel controverſa. major, & reſervata, quænam. P. 5. c. 19. §. 42. n. 11. &c.

Cauſa data, cauſa non ſecuta condictio, worinn ſie beſtehe, und was hierzu erfoderlich. p. 4. c. 13. §. 7. n. 1. 2. 3. ob Condictio platz habe, wann cauſa ob impoſſibilitatem nicht erfolgt iſt. 4. wem, gegen wen, und worinn condictio competiere. 5. Condictio ob turpem cauſam. §. 8. ob dadurch auch bezahltes Hurenlohn zuruck gefodert werde, und das Römiſche Sprüchwort, Meretrix turpiter facit, non turpiter accipit, noch platz habe. ibi. f. condictio ſine cauſa. §. 9.

Cauſa debendi ob ſolche in Inſtrumento nothwendig zu exprimieren. J. c. 11. §. 9. n. 3. ſonderbar in Quitungen. p. 4. c. 14. §. 12. n. 2. ſiehe auch *Condictio* cauſa data, cauſa non ſecuta, item *Condictio* ob turpem cauſam, *Condictio* ſine cauſa.

Cauſa pia gaudiert Jure minorum. p. 1. c. 7. §. 36. n. 8. wie die cauſæ piæ ab Eccleſiaſticis differieren. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. ob, und von wem Legata ad cauſas pias in alios pios Uſus convertiert werden mögen. p. 3. c. 2 §. 18. n. 5 was unter Cauſis piis begriffen ſeye. c. 4. §. 5 n. 7. &c. quarta pauperum, welche cauſis piis abgezogen wird. ibi. n. 9.

Cautela ſiehe clauſula.

Cautio des Anklägers. * p. 2. c. 2. §. 5. ob auch Denunciant hierzu verbunden. §. 10. wie ſie von dem Verhaft befreye. c. 6. §. 10. Cautio de non offendendo wegen ausgeſtoſſener Drohung, und der Arreſt in Defectu cautionis. * p. 1. c. 8. §. 7. Cautio de judicio ſiſti, & Judicatum ſolvi. J. c. 8. §. 5. ob die poſſeſſion ob cautionem benohmen werden könne. p. 2. c. 5. §. 8. n. 3.

Cenſura eccleſiaſtica, was, und wie vielerley ſie ſeye, wer damit belegt werden könne, und warum, auch wie man davon abſolviert ſeye. p. 5. c. 19. §. 41. n. 2. &c. Straf derjenigen, welche Cenſuras nicht achten. ibi. l. ungiltige cenſuren, m. von den unterſchiedlichen Gatungen der cenſuren, ſiehe Excommuni

catio, Interdictum, Eccleſia, Suſpenſio, Depoſitio, vel Privatio, Degradatio, Irregularitas, pœna Eccleſiaſtica.
Cenſus, ſiehe Zins.
Cereviſia, ſiehe Bier.
Certioratio, ob ſie nothwendig in Contract. p. 4. c. 1. §. 6. n. 7.
Ceſſio, vel quaſi Traditio, was ſie ſeye. p. 2. c. 3. §. 8. n. 1. wer, und wem man cedieren könne. 2. was. 3. Requiſita ceſſionis 4. Beweis. 5. Würkung reſpectu cedentis. 6. Ceſſionarii. 7. Debitoris ceſſi. 8. Except. legis Anaſta. in ceſſionibus, und Requiſita exceptionis. 9. 10. 11. Affinia ceſſionis, und wie ſie von der Aſſignation, Delegation, Novatione, und Venditione actionis unterſchieden. 12.
Ceſſio bonorum, von überſchuldeten Debitoribus. J. c. 18. §. 14.
Charitativum ſubſidium Epiſcopale, in was für Fällen ſolches platz habe, auch wer, und wieviel man zu geben ſchuldig ſeye. p. 5. c. 19. §. 27. n. 6. ob auch die Prælaten ſolches foderen mögen. ibi. h. und der Pabſt. n. 7. ſiehe auch *Decimation* der Geiſtlichkeit.
Charta bianca, ob ſolche præſumiert werde, oder von deme, der es dafür angiebt, bewieſen werden müſſe. J. c. 11. c. 8. n. 5.
Chatoulle, ſiehe Cabinet.
Chirographarius, ſeu litteralis Contractus was ſolcher ſeye. p. 4. c. 11. §. 1. Würkung desſelben. 2. ſamt der Querela non numeratæ pecuniæ. 3. 4. wann, und gegen wem ſie competiere. 5. in was für Handlungen. §. 6. n. 1. Ausnahm. n. 2. in Reiterata confeſſione, vel agnitione. n. 3. wie lang die Querel daure. §. 7. effectus querelæ. 8. von der querela non numeratæ dotis, von Seiten des Ehemanns, und ſeiner Erben, oder der Creditorum in concurſu, und Kinder erſter Ehe. 9. beſondere Anmerkung wegen der Quitung ſowohl in caſu Dotis, als pecuniæ non numeratæ. 10.
Citatio, Nothwendigkeit derſelben propter audiatur & altera pars. J. c. 5. §. 1. wie vielerley ſie ſeye. ibi. von der Verbal- oder Schrift = und Mündlichen, dann der Subſidialcitation, oder Compaſſierung §. 2. was die letzte ſeye, und ob man zur Compaſſier = oder Verſchafung verbunden. ibi. n. 4. Edictal citation. §. 3. Requiſita citationis. §. 4. Form derſelben in ordinario. §. 5. ſonderbar bey Reichsgerichten. ibi. a. in ſummario per communicationem, præceptum, vel mandatum. §. 6. ſiehe auch *Mandatum cum, vel ſine clauſula.*

ſula. Lieferung, und inſinuation, oder citation. nebſt dem recepiſſe, oder Beſcheinigung derſelben. §. 8. Relatio, & fides Nuncii circa inſinuationem ibi. n. 11. &c. Effectus citationis inſinuatæ quo ad præventionem, & malam fidem. §. 9. n. 1. 2. ob, und wie weit citatio Judicis etiam incompetentis angenohmen, beantwortet, und reſpectiert werden müſſe. n. 3. von der citation in criminalibus, und unterſchiedlicher Art derſelben. * p. 2. c. 1. §. 12. ſonderbar von der edictali §. 13. ſubſidiaria durch Compaſs ſchreiben. ibi. & §. 17. von der Verſchaf- und Compaſſierung hierinn. ibi. §. 11. 21. 22. & c. 3. § 10. c. 5. §. 14. ob nur præventio. oder auch initium inquiſitionis ſpecialis dadurch bewürkt werde. c. 2. §. 20. Citation der flüchtigen Delinquenten. c. 10. §. 21. wie die Citation, und Verſchaffung weltlicher Perſonen in cauſis Eccleſiaſticis, und geiſtlicher in ſecularibus geſchehe. p. 5. c. 19. §. 42. n. 21.

Civitas, Jus civitatis triplex. p. 1. c. 3. §. 3. n. 3. Unterſchied der Fremd und Einheimiſchen nach dieſem Jure. ibi. jus Albinagii gegen Fremde. ibi. ſiehe auch Staat. und Stadt.

Clauſner, ſiehe Eremit.

Clauſulæ teſtamentariæ. p. 3. c. 3. §. 23. Conventionales. p. 4. c. 1. §. 13. n. 3.

Clerus, ſiehe geiſtlich.

Clientela, ſiehe Adoptio. §. 12.

Cloacæ ſervitus, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 9.

Cloſter, ſiehe Kloſter.

Coadjutoria, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 5. c. 19. §. 25. n. 1. wem man Coadjutorem gebe. 2. wer als Coadjutor beſtellt werde. 3. wer ſolchen beſtelle. 4. wie. 5. Jura coadjutorum, und zwar quo ad Succeſſionem. 6. Adminiſtrationem. 7. Suſtentationem. 8. Titulum, & præcedentiam. 9. Erlöſchung der Coadjutori. 10. wie ſie ab Adminiſtratione differiere. 11. Praxis proteſtantium circa coadjutorias.

Coalitio modus acquirendi Dominii. p. 2. c. 3. §. 13.

Codex repetitæ prælectionis derogiert digeſtis. p. 1. c. 2. §. 9. n. 9. Theodoſianus gehet verlohren. ibi.

Codicill, was ſelber ſeye. P. 3. c. 5. §. 1. n. 1. Eintheilung. n. 2. in principalem, & acceſſorium. 3. Unterſchied zwiſchen Teſtamenten, und Codicillen. §. 2. wer, und wem man zu guten codicillieren möge. 3. 4. Requiſita codicilli. 5. ſolennis ſcripti. 6. n. 1. Anzahl der Zeugen. 2. Tüchtigkeit, Erbitt- und Erinnerung derſelben. 3. 4. allſeitige Gegenwart. 5.

Schrift,

Schrift, und Unterzeichnung. 6. 7. Actus continuitas 8. Codicillus ſolennis nuncupativus. 9. ſimultaneus, reciprocus, correſpectivus. 10. minus ſolennis, & privilegiatus. §. 7. n. 1. Fiduciarius. n. 2. Acceſſorius, vel teſtamentarius, und der Beweis derſelben. §. 8. n. 1. &c. Mündliche codicilli acceſſorii. n. 4. Entkräftung der Codicillen überhaupt, und inſonderheit eines codicilli acceſſorii, vel teſtamentarii, oder reciproci, vel correſpectivi. §. 9. 10. n. 1. &c. von der clauſula codicillari. ſiehe Teſtament. §. 23. &c.

Cœmeteria, ſiehe Kirch- und Freythöf.

Coffee, und *Thee* Siedensgerechtigkeit. p. 2. c. 8. §. 25.

Cognati, oder Befreunde, ob unter den Worten, meine Befreunde, nur die nächſte verſtanden. p. 3. c. 3. §. 9. n. 6. c.

Cognatio Definier- und Eintheilung derſelben in naturalem, ſpiritualem, civilem, legitimam, & illegitimam. p. 1. c. 4. §. 5. n. 1. Unterſchied inter cognationem, & agnationem. 2. Gradus, Lineæ, und Benenungen der Verſippten. 4. &c. Ausrechnung des Grads, und der Lineæ, tam rectæ, quam collateralis, æqualis, & inæqualis. 10. &c. ob die Ausrechnung nach dem Jure canonico, oder civili gemacht werde. ibi. von der Cognatione ſpirituali, vel civili. 14. wie die Jura cognationis verlohren gehen. §. 8. ſiehe auch *Venter*, *familia*, ibique quæſtio ſtatus Familiæ. eheliche Hindernuß.

Chorſtift, ſiehe Collegiatſtift.

Coinveſtitura, ſiehe Lehensinveſtitur.

Coitus, Liberi ex coitu damnato, ſiehe Geburt uneheliche.

Collatio Beneficii eccleſiaſtici tam ordinaria, quam extraordinaria, & Pontifici reſervata, ſiehe Beneficii eccleſiaſtici acquiſitio.

Collatio in Erbvertheilungen. p. 3. c. 1. §. 15. n. 1. unter Miterben. 2. und Kindern oder Deſcendenten. 3. ob ſie auch unter andern Erben ſtatt habe. 4. was man conferiere. 5. nemlich profectitia. 6. ſo von dem Erblaſſer noch in ſeinen Lebzeiten empfangen worden ſeynd, ſonderbar das Heuratgut. 7. und die Schankungen. 8. nicht aber Adventitia. 9. nec caſtrenſia, vel quaſi. 10. Studier- und Reisköſten. 11. Alimenta, und anders. 12. ob der Erblaſſer die Collation auch dort, wo ſie platz hat, verbiethen, oder nachlaſſen, und wo ſie nicht platz hat, anbefehlen könne. n. 13. 14. Art, und Weis zu conferieren. 15. zumal, wann

das

das Empfangene nicht mehr exiſtiert. 16. von Collations-klagen. 17.
Collegiatſtift, und ob die Canonici unter dem Stifts-probſten ſtehen. p. 5. c. 19. §. 11.
Collegium, ſiehe Gemeinde.
Coloni partiarii, ſiehe emphytheuſis. §. 32.
Cohabitatio conjugum, ſiehe Eheleuten, Pflichten.
Commenda, & quidem temporalis, vicaria, vel proviſionalis. p. 5. c. 19. §. 22, n. 3. perpetua. 4. Militaris, und zwar bey Ritterorden, ſonderbar bey dem Deutſchen, und Malteſerorden. 5.
Commercium, Res extra commercium, vel patrimonium, ob ſie einerley. p. 2. c. 1. § 1. e. h. legatum rei extra commercium, und ob das pretium hierinn zu bezahlen. p. 3. c. 7. §. 23. pactum de re extra commercium. p. 4. c. 1. §. 15. Sachen, worinn das Commercium geſperrt, oder eingeſchrenkt iſt. c. 3. n. 2.
Comercien Collegium, was für Sachen dahin gehörig. J. c. 1. §. 13. d.
Commiſſio in judicialibus, ob ſie mit der Jurisdictione delegata, vel mandata einerley. J. c. 1. §. 18. a. Unterſchied der Commiſſionen. ibi. 1. 2. 3. wer Jus committendi, vel delegandi, aut ſubdelegandi habe. ibi. wie weit ſich commiſſio erſtrecke. ibi. clauſula commiſſionis ſamt, und ſonders unter mehr commiſſariis, Legitimatio commiſſarii, und wie die Commiſſion widerum ceſſiere. ibi. von der Commiſſion, oder Delegation in criminalibus. * p. 2. c. 1. §. 1. &c. c. 5. §. 14. von Päbſtlichen Commiſſariis, vel Delegatis, und dem Unterſchied derſelben nach Geſtalt der Delegation. p. 5. c. 19. §. 8.
Commiſſorium pactum, vel Lex commiſſoria in pignore, ob es erlaubt. p. 2. c. 6. §. 19. Eintheilung derſelben in den Widerkaufscontract, und andere ſimulierte Handlungen. ibi. 9. von dem Kauf ſub Lege commiſſoria. p. 4. c. 4. §. 14. n. 1. wie caſus Legis exiſtiere. 2. ſonderbar in unbeſtimmter Zeit. 3. Würkung des pacti caſu exiſtente. 4. ob Lex commiſſoria auch in anderen Handlungen, ſonderbar in capitulationibus, & pactis Principum ſtatt habe. 5.
Comites Palatini, Benennung, und Urſprung derſelben, wer ſie creiere, und wie weit ſich ihre Macht, und Gewalt im Reich, und hieſigen Landen erſtrecke. J. c. 2. §. 7. ob die Bekanntnuß, oder Zeugenverhör coram Comite Palatino für ein gerichtliches oder auſſergerichtliches Weſen zu halten. * p. 2. c. 5. §. 5. 14.

Commixtio modus acquirendi Dominii. p. 2. c. 3. §. 15. ob ſolcher auch bey Vermiſchung unterſchiedlicher Vermögen ſtatt habe. ibi.

Commodatum, oder Leihcontract. was er ſeye. p. 4. c. 2. §. 5. n. 1. worinn ſolcher platz habe. 2. Uebergab des gelihenen Guts. 3. Gebrauch desſelben. 4. Gewisheit, und Beſtimmung des Gebrauchs. 5. Actio commodati directa. 6. und Reſtitution der gelehnten Sach. 7. wann ſolche geſchehen müſſe. 8. und wie in beſchädigt, oder gar verlohren gegangener Sach. 9. ex dolo, vel culpa commodatarii. 10. oder in cuſtodia. 11. vel caſu fortuito. 12. Actio commodati contraria. 13. Formular eines ſolchen Contract. 14 wie commodatum a precario unterſchieden ſeye, ſiehe *Precarium.*

Compagnie, ſiehe Societät.

Comparatio litterarum, vel ſigillorum, wie ſie geſchehe, und deren Beweis. J. c. 11. §. 8. ſonderbar in criminalibus. * p 2. c. 4. §. 10.

Compaſcui jus, ſiehe Weidrecht. §. 14.

Compaſſierung, ſiehe citatio ſubſidiaria, Zeugen.

Compenſation, oder Abrechnung. p. 4. c. 15. §. 1. n. 1. in debito mutuo. 2. non excepto. 3. nec alieno. 4. ſed proprio. 5. certo, & liquido. 6. puro, & abſoluto. 7. generico. 8. und zwar ejusdem generis, & qualitatis. 9. Würkung der compenſation. 10. wie voluntas, & animus compenſandi declariert werden müſſe. 11. exceptio compenſationis, und wann ſolche ſtatt habe, oder nicht. 12. ſonderbar in crimine furti. * p. 1. c. 2. §. 12. vel reſidui c. 9. §. 5. k.

Competentiæ Beneficium, was es ſeye. J. c. 18. §. 10. a. wem ſolches zuſtehe. b. c. &c. Quantum desſelben. k. cognitio cauſæ, und Ausſpruch darüber. l. &c ob das punctum competentiæ immiſſionem, vel executionem hindere. n. wie die Competenz widerum erlöſche. o.

Complices delicti, was für ein Indicium aus ihrer Ausſag entſtehe. * p. 2. c. 4. §. 5. o. was für eine Prob. c. 5. §. 9. Tortur wegen Nahmhaftmachung der complicum c. 8. §. 25. ob propter complices die Execution aufzuſchüben. c. 10. §. 17. ob die Jurisdiction auch intuitu complicum per citationem præveniert werde. * p. 2. c. 1. §. 16 ob die complices eines eximierten Uebelthäters ebenfalls a Foro ordinario eximiert ſeynd. §. 34. p. 5. c. 19. §. 40. n. 13. d. ſiehe auch Delicta criminalia. c. 6. §. 12.

Compliment, ſiehe Ehrenwort.

Compromiſs, was es ſeye. J. c. 17. §. 2. a. wer compromiſs- oder Schiedsrichter ſeyn könne. ibi. ob der Compromiſsweg rathſam, und wie die compromiſſarii ab auſtregis differieren. ibi. wer compromittieren könne. b. Uebernahm des Schiedrichteramts, und ob ſolches jemand aufgedrungen werden möge. c. in was für Sachen compromiſſum platz habe. d. modus procedendi, und ob hierbey inter arbitrum, & arbitratorem ein Unterſchied. e. wann mehr Schiedsrichter erwählt worden. f. von der Appellation, und Reduction ad arbitrium boni Viri. g. h. i. Protocollier, oder Verbrieſung des in rem judicatam erwachſenen Laudi compromiſſorialis, k. ob der Schiedsrichter in integrum reſtituieren könne. l. wie das compromiſs wider aufgehoben werde. m von compromiſſen, welche Teſtamento verordnet ſeynd, und ob die clauſula remota appellatione, vel ulteriori recurſu hierbey platz habe. n. ob compromiſſum auch in criminalibus ſtatt habe. * p. 2. c. 1. §. 24. von dem compromiſs bey geiſtlichen Wahlen, ſiehe Electio canonica. n. 8.

Communicatio, ſiehe citatio. §. 6.

Communio, quaſi contractus, und wie ſolcher a Societate unterſchieden. p. 4. c. 13. §. 3. a. b Actio communi dividundo. c. wie ſie ab act. fam. herciſc. differiere. d. præſtationes perſonales ex hoc contractu. e. circa culpam. g. ob die Action ad hæredes gehe. h. ſiehe auch *Condominium*, und von dem Retractu rei communis *Einſtand* §. 16. ob communio vor dieſem Fundamentum ſucceſſionis geweſen ſeye. p. 3. c. 12. §. 1. n. 2. e. ob das pactum de communione perpetua giltig. p. 3. c. 1. §. 14. n. 3.

Communität, ſiehe Gemeinde.

Compulſoriales ad edenda acta in Appell. J. c. 15. §. 7. a.

Conatus in Verbrechen, ſiehe Delictum.

Concilia generalia. p. 1. c. 2. §. 8. n. 2. p. 5. c. 19. §. 44. n. 1.

Concilia particularia. p. 1. c. 2. §. 8. n. 2. p. 5. c. 19. §. 44. n. 2. &c.

Concilium Tridentinum. p. 1. c. 2. §. 8. n. 2. p. 5. c. 19. §. 44. n. 1. 9. cum declarationibus Cardinalium. h.

Concluſio cauſæ ante Sententiam. ſiehe Sententia.

Concordata zwiſchen Bayrn, und den geiſtlichen Ordinariaten. p. 1. c. 2. §. 8. n. 5. zwiſchen dem Päbſtlichen Stuhl, und der deutſchen Nation. ibi. duplex Forma der letzten, und was für eine prævaliere. p. 5. c. 19. §.

§. 18. n. 1. d. Gravamina wegen überſchrittener Concordaten, und ob ſie der Pabſt abänderen könne. n. 10. & §. 45. n. 6.

Concubinat, ob ſolcher contra Jus naturæ p. 1. c. 6. §. 1. Straf des Concubinats, ſiehe Unzucht.

Concurs, oder Gand- und Edictalproceſs wann ſich ſolcher ergebe. J. c. 19. §. 1. wie bey den höchſten Reichsgerichten hierinn verfahren werde. ibi. a. Forum concurſus univerſalis, & particularis. §. 2. Anfang desſelben, und wann hierzu geſchritten werden möge. 3. Citation, und Ausſchreibung der Edictstägen. 4. erſter Edictstag ad producendum, & liquidandum. 5. zweyter ad excipiendum. 6. dritter ad concludendum. 7. Legitimation bey dem concurs. 8. caution, reconvention, communication, contumacia, und Terminen. 9. von dem Beweis überhaupt, ſonderbar durch die Gezeugſchaft. 10. per Documenta. 11. per Juramentum. 12. Liquidierung jener Foderungen, welche ſchon abgeurtheilt, oder anderwerts Rechtshengig ſeynd. 13. von weitläufiger Liquidation. 14. Prioritätsurtheil. 15. Appellation, Reſtitution, und Nullitätsklag. 16. Execution. 17. curator Bonorum, oder Contradictor communis. 18. particular Zahl- und Veräuſſerungen vor- und nach angefangenen Concurs. 19. Manifeſtierung des Vergandeten Vermögens, und wie weit der Schuldner poſt concurſum noch hafte. 20. Priorität der Glaubiger in Concurſu, und General Reguln hierbey. c. 20. §. 1. erſte Claſſe. 2. zweyte. 3. dritte. 4. fünfte. 6. ſechſte. 7. ſibende. 8. achte. 9. von dem zur achten Claſs gehörig ſtillſchweigenden Pfandſchaften. 10. neunte Claſs. 11. zehende. 12. in was für eine Claſs von obigen die ruckſtändige Zinſen, und Gilten gehören. 13. Jus offerendi, und Eintrettung in anderer glaubiger Stelle. 14. von Chirographariis, und bloſſen current-Glaubigern. 15. Jus ſeparationis ordinarium, extraordinarium, & quaſi. und wer deſſen berechtiget ſeye. §. 16. 17. 18. von beſonderen Rechten, und Freyheiten in der Priorität, ſonderbar in der oberen Pfalz, und dem jure Retorſionis gegen auswärtige. §. 19. von obgedachter Liquidation anderwerts rechtshengiger Sachen ſiehe S. ad J. c. 19. §. 13. 14. von dem Anfang des privilegii Fiſci. ibi. ad c. 20. §. 8. von denen, welche in der 7ten Claſs noch poſt Fiſcum ex privilegio ſpeciali

zu ſtehen kommen. ibi. ad §. 8. von dem Jure offerendi, und Eintrettung in anderer Glaubiger Stelle ex pacto cum Debitore inito. ibi. ad 14. von dem Concurs der Lehenſchulden ſowohl unter ſich als mit Erb= und Allodialſchulden, ſiehe Lehenſchulden.

Concuſſionis crimen, was es ſeye. * p. 1. c. 2. §. 19. c.

Condictio, ſiehe Actio.

Conditio in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 8. und zwar in contractu Matrimoniali. p. 1. c. 6. §. 11. in Teſtamenten, und Erbeinſatzungen. p. 3. c. 7. §. 10. n. 1. Unterſchied dieſer Conditionen. 2. unmögliche 3. Regul. bey unmöglichen. 4. Erfüllung der möglichen. 5. Zeit der Erfüllung. 6. unerfüllte Conditiones, wann ſie für erfüllt zu achten. 7. ob zwey ablativi abſolute poſiti in conditionem reſolviert werden. §. 10. n. 1. g. Effectus conditionis pendentis, 8. deficientis, vel impletæ. 9. Conditio nubendi, vel non nubendi. 10. 11. ſi ſine liberis deceſſerit. 12. mutandæ Religionis. 13. Status clericalis. 14. Juramenti. 15. non mutandæ Religionis. p. 5. c. 20. §. 9. c. ſiehe auch Contract. §. 11. Fideicommiſſum commune. Fideicomm. fam. §. 4.

Condominium, was, und wie vielerley ſolches ſeye. p. 2. c. 2. §. 16. n. 1. Jura condominorum in Anſehen dritter Perſonen. 2. unter ſich. 3. Fälle. worinn ein Condominus ohne dem anderen handeln kann. 4. wie das condominium wider aufhöre. 5. Beweis des condominii. 6. ſiehe auch Communio, Societas.

Conductus, conducendi Jus ſiehe Geleit.

Confeſſio, oder Geſtändnußbeweis per confeſſionem J. c. 12. §. 1. a. wer pro confeſſo zu halten. n. 1. 2. Requiſita confeſſionis. 3. Auslegung derſelben. in dubio. ibi. in was für Sachen ſelbe platz habe. n. von der gericht= und auſſergerichtlichen Confeſſion. 5. 6. 7. ob das Stillſchweigen, oder die contumacia pro confeſſione zu achten. 8. ob die Acceptation vonnöthen. 9. wie in confeſſione conditionata. 10. wem confeſſio præjudiciere. 11. 12. von der Regul, qui excipit, non fatetur. J. c. 6. §. 7. wie contra confeſſum zu verfahren. §. 11. a. Confeſſio debitoris in concurſu c. 19. §. 6. b. von dem Beweis der mündlich, oder ſchriftlichen Beicht. p. 5. c. 19. §. 42. n. 24. in fin. * p. 2. c. 4. §. 8. Requiſita der Bekanntnuß in criminalibus p. 2. c. 5. §. 1. &c. ihre Beſtättigung poſt tortu-

turam. c. 8. §. 20. Widerruffung. §. 21. ſonderbar in banco Juris. c. 10. §. 13. was für ein indicium confeſſio extrajudicialis mache. c. 4. §. 4. d. e. Widerruffung auſſer gerichtlicher Bekanntnuß. §. 6. l.

Confeſſoria actio, ob ſie noch in Uſu J. c. 12. §. 1. a ſiehe auch Dienſtbarkeit. §. 10.

Confinatio, pœna confinationis * p. 1. c. 1. §. 9. c.

Confirmatio ult. volunt. p. 3. c. 2. §. 13. n. 1. ſonderbar bey Geiſtlichen. n. 2. und Reichsſtänden. 3. Confirmatio contractuum. p. 4. c. 1. §. 6. n. 6. ob es eine guarantie. ibi. confirmatio pacti invalidi. ibi. §. 24. a. confirmatio in forma ſpeciali, vel communi, und ob die letzte Jus novum gebe. p. 5. c. 19. §. 46. n. 2. b.

Confiſcatio, Straf der Confiſcation * p. 1. c. 1. §. 9. 10. ob ſie nider gerichtlich. ibi e. & p. 2. c. 10. §. 16. wie weit confiſcatio univerſalis, vel particularis in Bonis condemnati ob delictum criminale platz greiffe. ibi. ob confiſcatio omnium Bonorum auch den Verluſt der Privilegien nach ſich ziehe. p. 1. c. 2. §. 16. n. 15. ob ſie ſpecies Hæreditatis, & mortis civilis ſeye. p. 2. c. 2. §. 5. ob die legitima von confiſcierten Gütern herausgegeben werden müſſe. p. 3. c. 3. §. 15. n. 9. Forum, und Verhandlung der Confiſcationsfällen in Maut und Accisdefraudationen. S. ad p. 4. c. 16 §. 16. §. 12. n. 2. c. & ad J. c. 1. §. 13. d.

Confraternität, ſiehe Bruderſchaft.

Confrontatio * p. 2. c. 9. §. 1. wann ſie zu unterlaſſen. 2. was vorher zu thun. 3. Præcaution wegen der Suggeſtion. 4. Formierung des Protocolls. 5. wie ſie mit mehr Perſonen geſchehe. 6. ob ſolche nach der Tortur ſtatt habe. 7. Confrontation der Zeugen unter ſich 8. was zu thun, wann confrontatio fruchtlos ablauft. 10. ob ſie ad convictionem erfoderlich. c. 5. §. 16.

Confuſio, wie man das Eigenthum der confundierten Sach dadurch erlange. p. 2. c. 3. §. 15. oder die Obligation aufgehoben werde. p. 4. c. 15. §. 3.

Conjuges, ſiehe Eheleut.

Connexio cauſæ, ſiehe Forum connexionis, vel continentiæ.

Conſanguinitas, ſiehe Cognatio.

Conſcientia, ſiehe Gewiſſen.

Conſecratio, ſiehe Weihe.

Conſecratio electi, ſiehe Electio n. 18.

Conſilium, oder Rath. p. 4. c. 9. §. 1. n. 3. c. 10. §. 3. d. p. 5. c. 24. §. 6. in Delictis, ſiehe Delictum.

Con-

Conſilium abeundi, ſiehe Relegatio.
Conſilium juridicum, ſiehe Reſponſum juris.
Conſors litis, ſiehe Lis.
Conſtituta pecunia, ſiehe Fidejuſſio. §. 21. 22.
Conſtitutum eines Uebelthäters, ſiehe Examen.
Conſtitutum poſſeſſorium, ſiehe Poſſeſſio. §. 7.
Conſuetudo, ſiehe Gewohnheit.
Contendat, Remedium ex lege, ſi contendat, auf was ſolches abziele, wie, wo, und worinn es platz greiſe, auch ob die Hauptſach ſelbſt, oder nur die in Gefahr ſtehende Exception dadurch feſt geſetzt werde. J. c. 1. §. 15. c. 4. §. 6.
Conteſtatio litis, ſiehe Lis.
Continentia cauſæ, ſiehe Connexio.
Contradictor communis in Concurſu, ſiehe Concursproceſs.
Contra dos, ſiehe Heuratguts-Widerlag.
Contract in genere, was, und wie er a Pactis nudis, veſtitis, legitimis, adjectis, unterſchieden ſeye, nach dem Jure germanico, & moderno, aut romano. p. 4. c. 1. §. 3. n. 1. 2. 3. Eintheilung derſelben. §. 4. Requiſita, und zwar Conſenſus. §. 5. n. 1. obligatorius, & mutuus, n. 2. 3. verus, & perfectus. 4. declaratus expreſſe, vel tacite. 5. 6. äuſſerliche Geſtalt, und Requiſita conventionis. §. 6. 7. n. 1. und zwar die Schrift. n. 2. Unterzeichnung. 3. Vorleſung. 4. Stempelpapier. 5. obrigkeitliche Authorität. 6. Certioration, und Ratification. 7. Gezeugſchaft, und anderes. 8. Contractus ſub conditione §. 8. die 9. modo. 10. cauſa. 11. demonſtratione. 12. arrha. 13. n. 1. pœna conventionali. 2. und anderen clauſulis Conventionum. 3. Perſonen, welche contrahieren können, ſonderbar Religioſen, Kinder ſub poteſtate patria, Medici, Advocaten, und andere. §. 12. n. 1. &c. ob man für andere pactieren könne nach dem Jure rom. nat. can. germ. Bavar. §. 13. ob auch Juden mit Chriſten, ſonderbar circa ceſſiones §. 14. in was für Sachen Pacta ſtatt haben, ſonderbar in Sachen, welche nicht exiſtieren, oder nicht in commercio, oder gar unmöglich ſeynd, oder in fremd, und ungewiſen Sachen. §. 15. n. 1. &c. was Juris, wann mehr Sachen zugleich, oder eine öfter verſprochen iſt, und zwar alternative, oder disjunctive. ibi. n. 7. 8. Verſprechung eines Facti nudi, vel alieni. §. 17. Beweis, und Auslegung eines Pacti, ſonderbar gegen jenen, welcher klärer hätte reden können. §. 18. Würkung der convention, und zwar in Anſehen

hen des Verſprechenden Gegentheils, beederſeitiger Erben, Succeſſorum ſingularium, oder dritter Perſonen. §. 19. præſtatio doli in conventionibus. §. 20. n. 1. caſus Fortuiti. 2. culpæ, & quidem latæ, levis, leviſſimæ. 3. &c. Reguln, in præſtatione culpæ, und Schwierigkeit derſelben. 8. probatio Doli, culpæ, caſus, 9. von der correalität in contractu überhaupt ſamt den Requiſitis, und Würkung derſelben. §. 21. n. 1. &c. ſonderbar von correis ſtipulandi, vel credendi. §. 22. debendi, vel promittendi. 23. Ungiltigkeit, oder Wideraufhebung einer Convention 24. ſonderbar ex capite doli 25. n. 1. vis, metusve. 2. erroris. 3. purgatio doli, metus, erroris. n. 4. Sprüchwort, Geding bricht Landrecht. p. 1. c. 6. §. 29. n. 6. ſiehe auch Forum contractus.

Contract in ſpecie, und wie ſie circa eſſentialia, naturalia, accidentalia von einander unterſchieden ſeynd. p. 4. c. 2 §. 1. n. 1. von contractibus nominatis, n. 2. & realibus. n. 3. &c. conſenſualibus. c. 3. §. 1. &c. von dem contractu litterali, ſeu Chirographario. c. 11. §. 1. &c. von contractibus innominatis nach Römiſch- natürlich- deutſch- und Bayriſchen Recht. c. 12. §. 1. 2. von quaſi contractibus, c. 13. §. 1. gefährliche Contract, und Beſtraffung derſelben. * p. 1. c. 11. §. 9.

Contravention eines Theils, ob ſie auch den anderen Theil ab Obligatione befreye. p. 4. c. 15. §. 11. n. 2.

Contumacia, was, und wie vielerley ſie ſeye, nebſt den unterſchiedlichen Weegen, worinn gegen Contumaces, verfahren wird. J. c. 5. §. 10. ob das Bannum contumaciæ, oder Immiſſio ex primo, vel ſecundo Decreto noch üblich ſeye. ibi. n. 6. 7. Contumacialerkanntnuß, und was hierzu erfoderlich, auch Würkung derſelben, nebſt den Urſachen, welche hievon entſchuldigen. §. 11. wie in cauſis Eccleſiaſticis gegen Contumaces verfahren werde. p. 5. c. 19. §. 42. n. 22. ob die ex contumacia gefolgerte Bekanntnuß in criminalibus hinreiche. * p. 2. c. 5. §. 3.

Convention, ſiehe Contract.

Convertiten arme, und deren Verpflegung in Bayrn. p. 5. c. 19. §. 23. n. 6.

Convictio, ob ſie ohne Bekanntnuß ad Condemnationem hinreiche. * p. 2. c. 5. §. 1. neun Requiſita derſelben. §. 7. &c. ob die Conviction in fleiſchlichen Sünden, oder crimine magiæ ſtatt habe. §. 12. c. d. ob confrontatio, oder recognitio Perſonæ

hierzu vonnöthen. 16. oder das conſtitutum 17.
Copien, ſiehe Abſchriften.
Copulation, ſiehe Ehe.
Cor- & incorporales res, ſiehe Res.
Corpus, ſiehe Gemeinde.
Corpus delicti, ſiehe Delicti corpus.
Corpus Juris Canonici. p. 1. c. 2. §. 8. n. 3.
Corpus Juris Romani. p. 1. c. 2. §. 9. &c. gloſſatum. n. 13. ehemalich, und heutiger Werth des corp. Jur. gloſſati. §. 14. n. 2. längſt, und kürzeſter Text in corpore Jur. rom. c. 4. §. 5. n. 4. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. g. ſiehe auch *Jus Romanum*.
Correalitas in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 21. &c. utrum in Delictis. c. 16. §. 2. n. 5. g. n. 11. o.
Correctiones in Inſtrumento. J. c. 11. §. 9. a.
Correſpectiva, ob eins ohne dem anderen beſtehe. p. 3. c. 4. §. 10. p. 4. c. 1. §. 19. n. 1. c.
Creditor, ſiehe Mutuum, Zahlung, Concursproceſs.
Creditum, was in Senſu generali, vel ſtricto darunter verſtanden ſeye. p. 4. c. 2. §. 3. 4. 1.
Cram, ſiehe Kaufmanſchaft.
Crimen, criminaliter, vel civiliter, Unterſchied zwiſchen beeden. p. 4. c. 16. §. 1. n. 3. c. 17. §. 5. n. 2. ſonderbar in ſenſu Juris Romani. c. 17. §. 5. n. 2. a. ſiehe auch Delicta criminalia, pœna criminalis, Jurisdictio criminalis.
Culei pœna, ſiehe Säckung.
Culpa in Contractibus, ſiehe Contract. §. 20. ob Culpa lata, und dolus in civilibus unterſchieden. p. 4. c. 16. §. 1. n. 2. c. Culpa in concreto. c. 1. §. 19. n. 4. in criminalibus. * p. 1. c. 1. §. 3. b. c. ob die ordinari Straf ob ſolam culpam platz habe. ibi. ob auch pœna Infamiæ. §. 9. d. Beſchreibung der culpæ in Homicidio. c. 3. §. 3. ibique a. verſchiedene Gradus derſelben. ibi e.
Curatela, wie ſie a Tutela differiere. p. 1. c. 7. §. 35. Curatela minorum, und wie lang die Minderjährigkeit daure. §. 36 n. 1. Unterſchied inter Tutelam impuberum, & curatelam minorum. n. 2. &c. Endigung der letzten. n. 7. ſonderbar per veniam Ætatis, ſiehe *Venia ætatis*. Curatela majorum defectu laborantium, und was für Leibs- oder Gemüthsdefect hierzu erfoderlich. §. 37. n. 1. Beſtellung, Jura, und Obligationes circa curatelam majorum, und wie ſie a curatela minorum differiere, oder geendiget werde. ibi. l. m. &c. ſonderbar bey Verſchwendern. n. 2. und Narren, oder Blödſinnigen. 3. Curatela

tela ſpecialis, Rei certæ, vel cauſæ data, und wie ſolche ſowohl in der Beſtellung, als ſonſt von anderen Curatelen differiere. §. 38. n. 1. curatela interimiſtica, vel proviſionalis, was ſie ſeye, und wann ſelbe platz habe. n. 2. Curatela ſexus, oder Vormundſchaft über das weibliche Geſchlecht nach dem Jure romano, germanico, Bavarico. §. 41. curatela Reipublicæ, vel communitatum. §. 43. Curatela Bonorum in concurſu. Beſtellung, und Obligenheit eines ſolchen Curatoris. I. c. 19. §. 17. 18. curatela Bonorum abſentis, ſiehe Abweſenheit. Curatela ventris, ſiehe Venter.

Curatela eccleſiaſtica, oder Verwaltung der Kirchen, milden Stiftungen, und anderer geiſtlicher Güter. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. Beſtellung derſelben. 2. Pflichten eines ſolchen Curatoris. 3. ſonderbar in Errichtung des Inventarii, und Haltung des Zechſchreins. ibi. gebührender Vertrettung bey In- und Extrajudicialhandlungen. 4. in Activ- und Paſſivſchulden. 5. Unterhaltung der Gebäuden. 6. Beſtreittung der hierzu erfoderlicher Köſten. 7. Beyſchaffung anderer Nothwendigkeiten. 8. Verwend- und Vermehrung der Güter. 9. Veräuſſerung derſelben. 10. Beobachtung der hierzu erfoderlicher Solennitäten. 11. Widerruffung der veräuſſerten Güter. 12. Ablegung der Rechnung, und Richtigkeitspflegung. 13.

Curioſität, wann, und wem ſie nöthig, oder nutzlich. p. 1. c. 1. §. 7. p. 4. c. 3. §. 23. n. 6.

D.

Dachtrauf, ſiehe Stillicidium.

Däntler, ſiehe Proxenetæ.

Damnum, & actio Legis aquiliæ in damno p. 4. c. 16. §. 6. n. 1. Requiſita actionis naturalia. 2. civilia ex Jure romano. 3. Beweis des Schadens. 4. Straf, und Erſtattung desſelben. 5. wie der Schade geſchätzt werde. 6. ſonderbar in Verwund- oder Entleibungen. 7. in fleiſchlichen Delictis. 8. was für andere Actiones in act. leg. aq. mit einſchlagen. 9. ſonderbar Actio de damno in turba dato. ibi. Actio noxalis, de pauperie, aut paſtu in Vihe Schäden. §. 7. n. 1. &c. mehr dergleichen dahin einſchlagende Actiones. n. 3. Actio de effuſo, vel dejecto, poſito vel ſuſpenſo. §. 8. Verhütung künftiger Schäden per Nunciationem novi operis, ſiehe Nunciatio, von der Klag de damno infecto, und der hierunter zu leiſtender Caution. §. 4.

Actio aquæ pluviæ arcendæ, und wie dieſe Klag von dem Regenwaſſer auf Ström, und andere flüſſender Wäſſer, dann die hieinn geführte Gebäu, und Waſſer beſchlachten extendiert werde. §. 11. n. 1. 2. Damnum vitandum, & lucrum captandum, welches von beeden favorabler ſeye. p. 1. c. 1. §. 7. c. 2. §. 16. n. 8. Straf der boshaft- und vorſätzlicher Beſchädigung. * p. 1. c. 9. §. 7. von Gerichtskoſten, und Schäden ſiehe Proceskoſten.
Darangeld, ſiehe Arrha.
Darlehen, ſiehe Mutuum.
Datio, wie ſie a Traditione unterſchieden, ſiehe Traditio.
Datio in ſolutum, ob ſie vicem Venditionis vertrette. p. 4. c. 4. §. 16. ob ſolche invito Creditore platz habe. J. c. 18. §. 11.
Datum, ob ſolches in Inſtrum. nöthig. J. c. 11. §. 9. e. falſche Data. ibi. ob die Stund zu exprimieren. P. 2. c. 6. §. 13. g.
Debitor generis, vel ſpeciei, und Unterſchied zwiſchen beeden. p. 4. c. 3. §. 11. n. 1.
Debitum, ſiehe Schuld.
Decke Beſchlagung, p. 1. c. 6. §. 1. n. 2.
Decalvationis pœna, oder Haut, und Haar Abſchlagung. * p. 1. c. 1. §. 8. b. c. 2. §. 7. b.
Decimæ, ſiehe Zehend.
Decimation, der Geiſtlichkeit. p. 5. c. 19. §. 27. n. 7.
Decretales Gregorii, ſiehe Jus Canonicum, ob ſolche ab Iſidoro verfälſcht worden. p. 5. c. 19. §. 42. n. 19.
Decretum, was die Römer darunter verſtunden. p. 1. c. 2. §. 9. u. 7. und wir. §. 15. n. 4.
Decretum gratiani, ob es verbinde. p. 1. c. 2. §. 8. n. 3.
Defectuoſe, ſiehe Leibsmängel.
Defenſio, ſiehe Nothwehr.
Defenſio, vel Defenſor rei, ſiehe Reus.
Deflorationsrecht, oder Jus primarum noctium. p. 1. c. 6. §. 4. n. 10. c. 8. §. 12. f.
Degradatio eccleſiaſtica, wie, warum, und mit was Effect ſolche geſchehe. p. 5. c. 19. §. 41. n. 7. Bayriſches Privilegium circa Degradationem ibi. ob ſie auch bey Proteſtanten üblich. ibi.
Deichſelrecht. p. 2. c. 8. §. 2.
Dejectum, Actio de dejecto, ſiehe Damnum.
Delegatio, oder Ueberweiſung. p: 4. c. 15. §. 5. n. 1. Delegans, delegatus, delegatarius und wer ſo heiſſe. 2. Requiſita, und effectus Delegationis. 3. 4. wie Delegatio a novatione, ceſſione, aſſignatione, differiere. 5.
Delegatio Jurisdictionis, ſiehe Jurisdictio, Commiſſio.
Delegatus Apoſtolicus, Unterſchied inter delegatos ab homine, & ipſo Jure, und

die vierfache Clauſul, womit die letzte Delegation geſchihet. p. 5. c. 19. §. 8.
Delendi Jus, in concurſu Creditorum.). c. 19. §. 17. n. 2.
Deliberandi Jus, ſiehe Erbſchaft. n. 10.
Delicta, oder Verbrechen uͤberhaupt, und was ſie ſeynd. p. 4. c. 16 §. 1. 2. 3. 4. n. 1. Eintheilung derſelben, ſonderbar in vera, vel quaſi. 2. publica, vel privata. 3. Actio pœnalis ex delicto. 4. wem ſolche competiere. 5. wo ſie verhandelt werde. 6. wie. 7. und was circa Modum pœnæ zu beobachten. 8. zumal in Geldſtraffen. 9. wie die Pœnalaction ceſſiere. 10. Actio rei perſecutoria ex delicto. 11. von Delictis eccleſiaſticis, ſæcularibus, & mixtis. p. 5. c. 19. §. 40. n. 1. &c. Militaribus c. 21. §. 18. &c. Delictis carnis, ſiehe fleiſchliche Verbrechen, von dem Foro delicti, ſiehe Forum, von der Straf eines Verbrechens, ſiehe Straf. von dem Complicio ſiehe *Complices*.
Delicta criminalia, wie ſie von Freveln, oderkleineren Verbrechen unterſchieden. * p. 1. c. 1. §. 1. wie vielerley ſelbe ſeynd §. 2. wie ſie begangen werden. 3. wer deſſen unfaͤhig. 4. mildere Umſtaͤnd des Verbrechens. 14. &c. beſchwerende Umſtaͤnde 35. Wiſſenſchaft, oder unterlaſſene Anzeig eines Verbrechens. c. 12. §. 2. Bemuͤhung, oder Conatus, 3. Volbringung, zumal in fleiſchlichen Suͤnden. 4. Beſtellung des Thaͤters. 5. Rath geben, Aufwiegeln, Gelegenheit machen, gut heiſſen. 6. Hilf, und Beyſtand, oder Theilnehmung vor- in- oder nach dem Verbrechen. 7. Unterſchleif geben. 8. Befreyung der Uebelthaͤter von der Gefaͤngnuß, oder Gerichtshaͤnden. 10. Verdacht. 11. Præſumtio delicti excluſiva in dubio. * p. 2. c. 2. §. 18. von heimlichen Verbrechen. c. 3. §. 1. c. 5. §. 9. n. 4.
Delicti corpus, was es ſeye. * p. 2. c. 3. §. 1. was fuͤr eine Gewisheit hierzu erfoderlich. ibi. b. in heimlichen Verbrechen. c. in Todſchlaͤgen. §. 2. in Vergiftungen. 3. in dem Kindermord. 4. Abtreibung der Leibsfrucht. 5. Raubereyen, und Diebſtaͤhlen. 6. fleiſchlichen Suͤnden. 7. falſchen Muͤnzern, Mordbrennern, Hexerey, Ketzerey, Aberglauben, Verfaͤlſch- und Vergewaltigung, dann anderen Verbrechen. 8. Endzweck des corporis Delicti. ibi. b. ob ſelbes nur in Lebensſtrafen erfoderlich. §. 11. Bekanntnuß, welche nicht einſtimmig. c. 5. §. 4. ob corpus Delicti ad capturam noͤthig. c. 6. §. 3. oder ad Torturam. c. 8. §. 7. wie die Ge-

Generalinquiſition damit beſchäftiget ſeye. * p. 2. c. 2. §. 13. Mangel desſelben iſt Cauſa mitigans. * p 1. c. 1. §. 24. Verſchaffung des Todencörpers. * p. 2. c. 3. §. 10.

Delicti jndicia, was für eine zur Specialinquiſition erfoderlich. * p. 2. c. 2. §. 22. ob ſelbe vorher zu communicieren. ibi. und in heimlichen Verbrechen pro corpore Delicti dienen. c. 3. §. 1. Nothwendigkeit derſelben, und Nullität des ohne gnugſamen Indiciis angefangenen Proceſs c. 4. §. 1. was ein Indicium heiſſe. §. 2. Eintheilung der Indicien in proxima, remota, und adminicula. 3. Remota generalia. 4. Generalia proxima. 5. Specialia proxima. 6. Behelf, oder Adminicula. 7. verwerfliche Indicia, oder Adminicula. 8. Prob der Indicien. 9. ob auch ein Gezeug, oder die Handſchrift Inquiſiti, und comparatio litterarum hierinn beweiſe. §. 10. Gegenbeweis, und Ableinung der Indicien. 11. Unterſchied zwiſchen dem Verbrechen ſelbſt, und den Indiciis desſelben in der Prob. c. 5. §. 1. ob auch bloſſe Indicia zur ordinari Straf erklecklich. ibi. a. & §. 18. ob man conſtituto die Indicia vorhalten ſoll. c. 7. §. 8. wie, und auf was Weis. ibi. c. wie die Indicia gereiniget werden. c. 8. §. 22.

Delicti probatio, ob ſie von dem Beweis der Indicien unterſchieden. * p. 2. c. 5. §. 1. wie vielerley ſie ſeye, und wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſe ad Effectum pœnæ ordinariæ. ibi. ob aus mehr Unvollkomnen, eine Vollkomne erwachſe. ibi c. ob die Bekanntnuß nebſt der Conviction erſoderlich. d. ob bloſſe Indicia eine hinlängliche Prob ad pœnam ordinariam machen. §. 18. ob die Prob in criminalibus per Juramentum deciſorium, aut ſuppletorium gemacht werde. ibi. ob durch briefliche Urkunden, und Notorietät. ibi. von der Feuer- Waſſer- Loos- Zweykampf, und dergleichen alten Probsmitteln. ibi. wie mit dem Beweis, und Gegenbeweis ſowohl in accuſatorio, als inquiſitorio Proceſſu zu verfahren. §. 19. 20. 21. ſonderbar mit dem Beweis der Unſchuld. ibi. ob hierzu eine halbe Prob, oder Præſumtion erklecklich. §. 20. Mangel, oder Entkräftung des Beweis. §. 21. & ibi. b. von halb und ganz entkräfteter Widerlegung des Beweis ibi. c. ob die widerlegte Zeugen pro Falſariis zu achten, ibi. Materia probationis arbitraria §. 21. d. Zulaſſung der Prob per evidentiam Facti, oder negativæ lo-

loci poſt Sententiam c. 10. §. 14. Behutſamkeit in Zulaſſung der Probationis negativæ loci. ibi. k. ſiehe auch Confeſſio, convictio, Zeugen.

Demens, ſiehe Narr.

Demonſtratio in Eheberedungen. p. 1. c. 6. §. 11. n. 7. in Teſtamenten, und Erbeinſatzungen. p. 3. c. 3. §. 11. n. 4. Legatis. c. 6. §. 8. Donationibus. c. 8. §. 11. Fideicomm. c. 9. §. 5. c. 10. §. 4. Contractibus p. 4. c. 1. §. 10. n. 3.

Denunciatio, oder Angebung eines Verbrechens. * p. 2. c. 2. §. 10. ob ſie Denunciato zu communicieren. 11. ob ſie Capturam vel inquiſitionem ſpecialem nach ſich ziehe. 23. ob die unter verdeckten Nam ein Indicium ausmache. c. 4. §. 8. ob Denunciant ein tüchtiger Zeug. c. 5. §. 9. Belohnung der Denuncianten. * p. 1. c. 1. §. 22. ſelbſt eigne, oder ſeiner Eltern, ob ſie die Straf mildere, ibi. ſiehe auch Proceſſus accuſatorius, inquiſitorius.

Denunciatio canonica, & evangelica. p. 4. c. 19. § 40. n. 14. b. J. c. 16. §. 5. a.

Denunciatio litis, ſiehe Lis.

Denunciatio publica, oder ofentliche Verkündung der Eheverlobten. p. 1. c. 6. §. 7.

Depoſitum. p. 4. c. 2. §. 7. n. 1. Sachen, worinn ſolches ſtatt hat. 2. Jura depoſitarii, 3. & Obligatio, ſonderbar circa Reſtitutionem. 4. præſtationem doli, culpæ, caſus. 5. cuſtodiam. 6. Actio depoſiti directa. 7 wann mehr Deponentes ſeynd. 8. oder mehr Erben eines Deponentis. 9. gegen mehr Depoſitarios, oder mehr Erben eines einzigen. 10. Beweis in Actione depoſiti directa. 11. Straf der Ableugnung. 12. ſonderbar in depoſito miſerabili. ibi. b. Exceptiones contra actionem Depoſiti. 13. Actio depoſiti contraria. 14. Formular eines Depoſitionsſcheins. 15. Depoſitum irregulare. § 8. Depoſitum juris mittels der Oblation, Obſignation, Depoſition. p. 4. c. 15. ſiehe auch ſolutio, ſequeſtrum.

Depoſitio ab officio eccleſiaſtico. wie, und warum ſolche platz greiſe. p. 5. c. 19. §. 41. n. 6. ſonderbar bey geiſtlichen Reichsſtänden. ibi. g. h. ob auch wegen übertrettener Capitulation k. oder bey einer Proteſtantiſchen Abbtißin wegen der Ehe. ſiehe auch privatio Beneficii eccleſ.

Derelictæ res, ſiehe Occupatio, vacante Güter.

Deſertion der Soldaten, Straf derſelben, und Præcaution dagegen. p. 5. c. 21. §. 22.

Devolutionsrecht bey Eheleuten. p. 1. c. 6. §. 35.

§. 35. n. 2. in Beneficiis eccleſiaſticis, wie und wann ſich ſolches ergebe, auch wer das Beneficium devolutum zu verleihen habe. p. 5. c. 19. §. 17. k Päbſtliches Devolutionsrecht. §. 18. n. 1. bey Biſchofs- und anderen Wahlen §. 19. n. 16.

Deutſche Sprach, wann man ſie bey Gericht einzuführen angefangen hat. J. c. 4. §. 10. c.

Deutſcher Orden, ſiehe Ordo militaris

Diebſtahl, was er ſeye. * p. 1. c. 2. § 1. Diebſtahl aus Scherz, Muthwillen, Irrthum, Noth, ꝛc. ꝛc. ibi. c. kleiner Diebſtahl. §. 2. groſſer. 3. Berechnung der Summa bey dem groſſen. 4. qualificierte Diebſtähl. 5. dreyfacher 6. Fiſch- und Krebsdiebſtähl. 7. Perlendiebſtahl. 8. Eltern, Kindern, oder nächſter Erben, zu latein, Amotio rerum 9. Haußdiebſtähl, oder Furta domeſtica. ibi. anvertrauter Sachen. 10. Furtum depoſiti. ibi. a Salzveruntreuungen. ibi. ligender Erbſchaften, oder Crimen expilatæ hæreditatis. ibi. b. todter Cörper. d. gefundner Sachen, oder Schätzen f Holz- Obſt- Getreid- Früchten- Vieh- oder Geflügeldiebſtahl. 11. ob Compenſatio den Diebſtahl entſchuldige. 12. ob die Entleibung des Diebs erlaubt. 13. Hilf, oder Participation bey dem Diebſtahl. 14. 15. Menſchendiebſtahl, oder Plagium. 16. Kirchendiebſtahl. 17. Straf der Helfer im Kirchendiebſtahl. 18. Diebſtähl, welche mit Gewalt geſchehen, oder Raubereyen. 19. 20. Corpus delicti in Diebſtählen, und Raubereyen. * p. 2. c. 3. § 6. Haußviſitation bey Diebſtählen. 9. a. Indicia furti ſpecialia. c. 4. §. 5. 6. gewöhnliche Fragſtück in Diebſtählen, und Raubereyen. c. 7. § 4. 6. wem das entwendete Gut zufalle, wann man den Eigenthümer nicht weis. c. 10. §. 16. Straf des Diebſtahls nach dem Jure Canonico. p. 5. c. 19. § 40. n. 4. von Berechnung der Summa bey Diebſtählen. S. ad * p. 1. c. 2. §. 4. 6. ſiehe auch *furtiva Condictio.*

Dienſtbarkeit, oder Servitus, was, und wie vielerley ſolche ſeye. p. 2. c. 7. §. 1. 2. wie ſie errichtet werde. 3. per Diſpoſitionem. 4. Præſcriptionem. 5 Würkung der Dienſtbarkeit circa Jus, & uſum Servitutis, ſonderbar in Anſehen des Proprietarii. 6. wie die Dienſtbarkeit aufhöre. 7. per non uſum. 8. Actiones in Dienſtbarkeiten. 9. und zwar Actio confeſſoria. 10 negatoria. 11.

Dienſtbarkeiten, und andere ähnliche Gerechtigkeiten in Specie. p. 2. c. 8. §. 1. Unter-

terſchied zwiſchen den Hauß- und Felddienſtbarkeiten ibi. Servitutes urbanæ, und zwar Servitus tigni immittendi. 2. oneris ferendi. 3. altius tollendi, vel non tollendi. 4. 5 proiiciendi, vel protegendi. 6. luminum, luminibus officiendi, vel non officiendi. 7. Proſpectus, oder Proſpectui officiendi, vel non officiendi ibi. Feneſtrarum. ibi. Stillicidii, 8. Fluminis. cloacæ, latrinæ, foraminis, fumi. 10. Depoſitum habendi, ſuffodiendi, und mehr andere. Servitutes ruſticæ, und zwar viæ, actus, itineris. 11 Aquæ hauſtus, pecoris ad aquam appulſus, aquæ ductus, & aquæ intercipiendæ, aut non intercipiendæ 12. paſcendi. 13 compaſcui. 14. lignandi 15. und mehr andere Gerechtigkeiten. 16. n. 1. ſonderbar das Zwangrecht. n 2. Ehehaftsgerechtigkeiten. §. 17. Mühlgerechtigkeit. 18. Badgerechtigkeit. 19. Wirths- oder Taferngerechtigkeit. 20. Beckergerechtigkeit. 21. Metzg- oder Fleiſchhackersgerechtigkeit. 22. Bräugerechtigkeit. 23. Brandweinsgerechtigkeit. 24. Meth- Eſſig- Thee- und Coffeegerechtigkeit. 25. ſiehe auch all dieſe Rubiquen beſonders.

Dienſtbothen, Pflichten, und Rechten. p. 1. c. 4. §. 4. Dienſtzwang der Ehehalten. p. 4. c. 6. §. 2. n. 2. Austritt derſelben vor der Zeit. §. 16. n. 4. Unterſchied zwiſchen ſelben, und Mandatariis, auch ob und wie die Herrſchaft ex Facto illorum hafte. c. 9. §. 15. n. 9.

Dienſtentſetzung, ſiehe Caſſation.

Dies in Eheberedungen. p. 1. c. 6. §. 11. g. in anderen Conventionen. p. 4. c. 1. §. 9. in Teſtament, und Erbeinſatzungen. p. 3. c. 3. §. 11. in Legatis. c. 6. §. 8. Donationibus. c. 8. §. 11. Fideicommiſſis. c. 9. §. 5. c. 10. §. 4.

*Diffamations*klag, oder Actio ex lege diffamari, wie, wo, und wann ſolche ſtatt habe, ſamt dem Unterſchied inter Judicium diffamatorium, & judicium Cauſæ principalis, J c. 1. §. 15. c. 4. §. 5.

Diſeſſio, ſiehe Documentum.

Digeſta, ob denſelben a Codice juſtinianeo, dann den Inſtitutionibus derogiert werde. p. 1. c. 2. §. 9. n. 9.

Dilationes, ſiehe Termin.

Dilucida intervalla, ſiehe Narrheit.

Dimmiſſio, ſiehe Abdankung.

Ding, ſiehe Res.

Dingen, ſiehe Locatio. §. 1. was es auf alt deutſch heiſſe. J. c. 15. §. 1. a.

Diœceſanum Jus, ſiehe Biſchof.

Diploma, Fides diplomatum antiq. J. c. 11. §. 4. b. ob

Ars diplomatica auch in Jurisprudentia nöthig. §. 9. a. in fine.

Directariatus crimen. * p. 1. c. 11. §. 10. a.

Diſcretion, Beſtimmung derſelben. p. 3. c. 7. §. 3. d.

Diſpenſatio legis. p. 1. c. 1. §. 11. 12. in Eccleſiaſticis. p. 5. c. 19. §. 45. n. 6. wie ſie a Privilegio unterſchieden. §. 46. n. 2.

Diſplicentiæ pactum. p. 4. c. 3. §. 23. n. 9.

Diſpoſitio, ſiehe Actus inter vivos. vel mortis Cauſa. item letzter Will.

Diſſenſus mutuus, wie die Obligation dadurch aufgehoben werde. p. 4. c. 15. §. 11. n. 1.

Diviſio hæreditatis, ſiehe Erbvertheilung.

Diviſio parentum inter liberos, ſiehe Teſtamentum paternum.

Divortium, ſiehe Eheſcheidung.

Doctorat, ſiehe gradus Academicus.

Documentum, von dem Beweis per Documenta. J. c. 11. §. 1. und zwar publica. 2. privata. 3. Beweis der letzten contra Scribentem. c. ob Gezeugen, eigne Hand = oder Unterſchrift, Siegel, Cauſa debendi, und Datum hierzu vonnöthen. d. von den Beylagen des haupt Documenti. ibi. Ausnahm, worinn Documentum privatum auch pro Scribente beweiſet. f. ſonderbar bey Handelsbüchern. g. Spänn, und Körbhölzern. h. von original Documenten, oder Abſchriften, tranſumtis, und vidimus. §. 4. Productio documentorum. §. 5. ob ſie auch ad perpetuam Rei memoriam geſchehen könne. ibi. n. 10. Editio documentorum. §. 6. Recognitio. 7. Diffeſſio. 8. von Documentis vitioſis. 9. Contrariis. 10. oder wann die Documenta, und Gezeugſchaften ſich contradicieren. 11. von verlohren gegangenen Documenten, und wie der Innhalt derſelben zu beweiſen. 12. wann die Documenta in Proceſſu probatorio zu producieren, ſiehe Beweis. §. 9. ob die Extraditio documentorum vim pignoris habe. p. 2. c. 6. §. 4.

Dolus, was, und wie vielerley. * p. 1. c. 1. §. 3. wie weit er mit der lata Culpa verglichen werde. ibi. ob in dubio mehr Error & Ignorantia, als Dolus, & Delictum præſumiert werde. c. 9. §. 2. a. von dem dolo in Contractibus, & de Præſtatione, vel purgatione ejusdem, ſiehe Contract. §. 20. 25.

*Domanial*güter, ſiehe Res publicæ.

Domcapitul in Corpore. p. 5. c. 19. §. 10. a. ob der Biſchof darunter begriffen. b. wie, und in was für Sachen conſenſus Capituli, vel Epi-

Epiſcopi vonnöthen. c. &c. Directorium, Jurisdictio, und Rang des Capituls. k. l. &c. von der Immedietät. und Erb= Grundherr= oder Corregentſchaft der deutſchen Domcapituln. n. jura Capituli Sede vacante. o. Capitulationes inter Capitulum, & Electum, und ob ſie giltig. p. Capitula mixtæ Religionis. 9.

Domeſtici, ſiehe familiares, Familia.

Domicilium, ſiehe Forum domicilii.

Dominium, oder Eigenthum, was, und woher ſolches ſeye. p. 2. c. 2. §. 1. Eintheilung desſelben in Dominium publicum, ſeu eminens, & privatum, verum, vel quaſi, fictum, & præſumtum, naturale, & civile, plenum, & minus plenum, directum, & utile, limitatum, & illimitatum, revocabile, & irrevocabile, quiritarium, & bonitarium. §. 2. wer deſſen fähig. 3. ob auch die Religioſen, geiſtliche Orden, und Jeſuiten vor Ablegung der zierlichen Gelübden. ibi. in was für Sachen das Eigenthum platz habe. §. 4. wie weit ſolches per legem Amortizationis verhindert werde, ſiehe *Amortizatio*. Würkung des Eigenthums ſowohl circa diſpoſitionem, als uſum, utilitatem, conſervationem, alienationem Rei, ac obligationem Domini. §. 6. n. 1. &c. Dominium liberorum in bonis Parentum. n. 4. f. wie das Dominium aufhört. §. 15. Dominium duorum in ſolidum. §. 16. n. 1. g. acquiſitio Dominii ex pluribus Cauſis. c. 4. §. 3. n. 19. ſiehe auch *Condominium*, *Pertinentien*, Gränzen, *Rei vindicatio*, *publiciana Actio*, *Exhibitions*klag.

Dominium acquirendi modi in genere. p. 2. c. 2. §. 5. Eintheilung derſelben in naturales, civiles, univerſales, ſingulares, originarios, derivativos. a. b. &c. Unterſchied zwiſchen Modis, & titulis acquirendi Dominium. d. ob, und warum die Uebergab ad translationem Dominii vonnöthen. f. wie ſolches ipſo Jure ohne Tradition erlangt werde. g.

Dominium acquirendi Modi in ſpecie. p. 2. c. 3. §. 1. &c. ſiehe Occupatio, venatio, piſcatio, inventio, traditio, acceſſio, alluvio, inſula, alvei derelictio, coalitio, ſpecificatio, confuſio, commixtio, adjunctio, inædificatio, implantatio, ſatio, pictura, ſcriptura, Fructuum perceptio.

Dominium litis, was, und wie weit es noch von einer Würkung ſeye. J. c. 7. §. 1. b.

Domitiana quæſtio. p. 3. c. 3. §. 4. n. 3.

Donatio, ſiehe Schankung.

Donatio propter Nuptias, ſiehe Widerlag.
Dorf, Benenn = und Urſprung desſelben. p. 5. c. 28. §. 1. a. b. Dorfsgemeinde. d Obrigkeit, oder Gemeindsherrſchaft, Führer, und Obmänner. e Beſtellung derſelben, und anderer Gemeindsleuten. f. g. Gemeindsbürden, Anlagen, und Verrechnung derſelben. ibi. Grund = oder Flurbücher, worinn die Dorfsgründe beſchrieben ſeynd. h. Dorf= und Ehehaftsgerichte. i. unmittelbare Reichsdörfer. ibi. ob die ſogenannte Einöden, oder auſſer den Dörfern abſeits liegende Baurnhöf mit ſelben Gemeinſchaft haben, oder beſondere Corpora ſeynd. k. von Dorf= und Gäumeiſtern. c. 27. §. 24. Dorfsverbiethung. * p. 1. c. 1. §. 9. n.
Dos, ſiehe Heurathgut.
Dotalitium, ſiehe Wittibſitz.
Dotis non numeratæ exceptio, ſiehe Chyrographarius contractus. §. 9. 10.
Drittellehners = Gerechtigkeit, ſiehe Emphytheuſis. §. 32.
Drohung, Straf, und Caution. * p. 1. c. 8. §. 7. ſiehe auch Vis, metus, concuſſio, Bedrohung.
Drut, ſiehe Braut.
Dubium, practicum, vel ſpeculativnm, ſiehe Gewiſen.
*Duplic*ſchrift, was hierbey zu beobachten. J. c. 6. §. 13. ob noch weitere Schriften hernach zugelaſſen werden. §. 14.
Duellum, Straf der Duellanten, Secundanten, und Unterhändler. * p 1. c. 3. §. 9. ſonderbar bey adelichen, und Militarperſonen. ibi Duelmandat in Betref des Militaris. ibi. h. pœnæ Juris Canonici, welche ſowohl den Thätern, als Helfern, Zuſchauern, und Obrigkeiten, ſo ſolchen geſtatten, dictiert ſeynd. p. 5. c. 19. §. 40. n. 5. b. ehemalige Prob durch den Duell. * p. 2. c. 5. §. 18.
Durchfuhr, der Arreſtanten in fremden Gebieth, ſiehe Captura. §. 8.
Dutzen, utrum Injuria. p. 4. c. 17. §. 2. n. 2.
Durchmarſch, ſiehe Militare. §. 8
Durchtrieb, ſiehe Actus.

E.

Ebrietas, ſiehe Trunkenheit.
Eccleſiaſticæ res, ſiehe geiſtliche Güter.
Edelmannsfreyheit Bayriſche, wie ſie erlangt werde, und worinn ſie beſtehe. p. 5. c. 22. §. 4. 5. circa Venationem. p. 2. c. 3. §. 3. n. 11. d. n. 14. a. n. 23. circa Succeſſionem, & legitimam Filiarum. p. 3. c. 3. §. 15. n. 16. f. Renunciationem legalem, & ipſo Jure factam.

c. 11. §. 8. n. 1. 4. in dem Mannsvortheil. c. 12. §. 2. n. 2. d. in der Jurisdiction auf den einſchichtigen Baurngütern. J. c. 1. §. 21. Urſprung, und Requiſita dieſer letzten Freyheit, und ob ſie auch auf Lehengütern ſtatt habe. ibi. oder in Juribus reſervatis. ibi. in der oberen Pfalz, und Grafſchaft Cham ibi. Grafſchaft Haag. S. ad J. c. 1. §. 21. ſiehe auch Adel.

Edictalcitation, ſiehe Citatio.

Edictalproceſs, ſiehe Concursproceſs.

Edicta prætorum. p. 1. §. 9. n. 4.

Edictum divi Hadriani. Remedium ex hoc Edicto. p. 3. c. 1. §. 10. n. 2. wem ſolches gebühre. 3. gegen wen. 4. Requiſita dieſer Klag. 5. vitium viſibile Teſtamenti ſtehet derſelben entgegen, und was man pro Vitio viſibili, vel inviſibili halte. 7. Würkung dieſes Remedii. 8.

Editio Documentorum, ſiehe Document.

Education der Kinder. p. 1. c. 4. § 3. n. 1. und Pupillen. c. 7. §. 11. ſiehe auch Schul.

Effuſum, vel dejectum, ſiehe Damnum. §. 8.

Ehe, was ſie ſeye. p. 1. c. 6. §. 1. n. 1. Eintheilung derſelben in Matrimonium legitimum, ratum, conſumatum. n. 2. wer zum Eheſtand verbunden. n. 3. Unterſchied inter Nuptias, & Matrimonium. ibi. Conſenſus conjugalis, und wie ſolcher geäuſſert werde. §. 3. n. 1. &c. Conſens der Eltern, Vormünder, Befreunden, Landsherrſchaften, Obrigkeiten, und anderer, ſamt der Straf des negligierten Conſens. §. 4. n. 1. &c. Prieſterliche Copulation, und Einſegnung, was hierzu erfoderlich, ſonderbar auf Seiten des Pfarrers, und der Gezeugen. §. 5. bedungene Ehen ſub conditione, demonſtratione, cauſa, modo, die, arrha, pœna conventionali. §. 11. n. 1. &c. Eheſcheidung. §. 40. quo ad Vinculum. 41. Thorum, & menſam. 42. Würkung der letzten Eheſcheidung. 43. von ungiltigen Ehen, und zwar in Matrimonio putativo ex una vel utraque parte. 44. ungleiche Ehe, oder Mißheyrath. 45. Matrimonium morganaticam. ibi. n. 3. von zweyt, oder weiterer Ehe, dann den Strafen derſelben, und wann ſolche ceſſieren. §. 46. 47. 48. Ehehändel, oder Cauſæ matrimoniales. §. 49. n. 1. was für Actiones hierinn platz greiſſen. 2. was ſie beſonders an ſich haben. 3. bey Fürſten, und Herrn. 4. unter Eheleuten diverſæ Religionis. 5. ſiehe auch von dem obrigkeitlichen Conſens bey dem Heurat unvermöglicher Leuten.

ten. S. ad p. 1. c. 1. §. 4. n. 11.
Ehebruch, Straf des erſten. * p. 1. c. 5. §. 1. zweyten. 2. dritten. 3. milderende Urſachen. 4. Nothwendigkeit der Certioration 5. wie die Fälle zu rechnen. 6. Straf des Verdachts. 7. wie weit die Pœna adulterii nidergerichtlich. 8. Recht deren von Adel ihre ehebrecheriſche Frauen einſperren zu darfen. 9. Straf des Ehemanns, oder Vaters, wann er in flagranti einen Todſchlag begehet. ibi. c. ſiehe auch von Ehebruchsſtrafen. S. ad p. 1. c. 5. §. 1. 2.
Ehehaften, ſiehe Gemeinsrechten.
Ehehaftsgerechtigkeit, was, und wie vielerley ſie ſeynd, auch wer ſie zu verleihen habe. ꝛc. ꝛc. p. 2. c. 8. §. 17. ſiehe auch Bad, Mühl, Wirthsgerechtigkeit, Gemeinde.
Ehehafteurſachen, welche a dolo, mora, contumacia entſchuldigen. J. c. 5. §. 11. f.
Ehehalten, ſiehe Dienſtbothen.
Ehehindernüſen, oder Impedimenta matrimonii überhaupt. p. 1. c. 6. §. 6. Impedientia. 7. Dirimentia, und zwar vis, metusve. §. 8. n. 1. Erroris. 2. Ordinis. vel Voti ſolennis. 3. 4. ligaminis 5 impotentiæ. 6. Cultus diſparitas. 7. publica honeſtas. 8. raptus. 9. criminis. 10. 11. Cognationis, und zwar naturalis, ſpiritualis, legalis. §. 9. n. 1. 2. 3. Affinitas. 4. was circa impedimentum Cognationis, vel Affinitatis Jus naturæ, vel divinum verordne. 5. Praxis proteſtantium. 6. Jus Principum, & Illuſtrium hierinnfalls. 7. und der Juden. 8. Impedimentum ætatis. §. 10. n. 1
Eheleut, Pflichten, und Rechten, welche beeden in Anſehen ihrer Perſonen gemein ſeynd. p. 1. c. 6. §. 12. n. 1. beſondere Pflichten, und Rechten des Ehemanns, n. 2. 3. 4. und der Ehefrau. 5. 6. 7. 8. bey Fürſten, und Standsperſonen. 9. Pflichten, und Rechten der Eheleuten in Anſehen ihrer Kinder, ſiehe Eltern, in Anſehen ihrer Güter. §. 13. derſelben Illation. §. 24. Verſicherung, 25. Diſpoſition, und Veräuſſerung §. 26. wie weit ſolche dem Ehemann erlaubt, oder verbothen ſeye. ibi. und der Ehefrau. §. 27. von Ehepactis 29. und anderen Handlungen, oder Contracten der Eheleuten. §. 30. ihrer Communione bonorum. 32. Obligation, und correalität, ſonderbar in Caſu interceſſionis, Coobligationis. 33. Certioration der Ehefrau in obigen Fällen. 34. Succeſſion der Eheleuten 35. in den vier unterſchiedenen

Fällen. 36. 37. 38. von obbemeldten Gütern der Eheleuten, ſiehe auch Heyrathgut, Widerlag, Wittibſitz, Morgengab, Schankungen, Acqueſtus, Mahlſchatz, Sponſalitia largitas, Hochzeitgeſchenk, Haußfahrnuß, Paraphernalia, Receptitia, heyrathliche Sprüch.

Eheverlobnuß, oder Sponſalia. p. 1. c. 6. §. 2. Conſenſus ſponſalitius. §. 3. n. 1 2. wie ſolcher geäuſſert werde. n. 3. &c. ob der Eltern, und anderer Conſens hierzu vonnöthen. §. 3. n. 1. &c. Impedimenta ſponſalium, ſiehe Ehehindernüſen, ſonderbar circa Ætatem. §. 10. n. 2. von der Eheverlobnuß. ſub conditione, demonſtratione, cauſa, modo, die, arrha, §. 11. n. 1. &c. Wideraufhebung der Eheverlobnuß. §. 39. Crimen falſi, wann man ſich an mehr Perſonen verſpricht. * p. 1. c. 9. §. 2. y.

Ehrlos, ſiehe Infamia.

Ehrenwort, ob ſie verbindlich. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. c.

Eid, ſiehe Jurament.

Eigen, ſiehe Erb, und erblich.

Eigenthum, ſiehe Dominium.

Eigenthumlich, ſiehe auch Erb, oder erblich.

Einöden. oder abliegende Baurngüter. p. 5. c. 28. §. 1. k.

Einſatz bey geiſtlichen Beneficiis, ſiehe Beneficii eccleſiaſtici Inſtitutio.

Einſtand, oder Retractus, was, und wie vielerley. p. 4. c. 5. §. 1. retractus Conſanguinitatis, und Requiſita desſelben. 2. nemlich die Verwandſchaft des Einſtehers. 3. Beobachtung der rechten Zeit. 4. Anfang, Fort- und Ausgang derſelben. ibi. Bezahlung des Kaufſchillings. 5. Schadloshaltung des Käufers. 6. Erfüllung der übrigen Kaufsconditionen. 7. in was für Sachen retractus Conſanguinitatis ſtatt habe. 8. in was für Handlungen. 9. Würkung des Einſtands circa Rem retractam, fructus, uſuras, Jura, & actiones. 10. 11. Fälle, worinn retractus Conſanguinitatis ceſſiert, ſonderbar da ſolcher für andere geſucht wird, 12. und in Caſu renuntiationis. 13. Grund- und Lehenherrlicher Einſtand. 14. privilegierter Einſtand des Landſäſſigen Adels. 15. Communionis, viciniæ, incolatus, credifi, und anderer. Retractus legalis. 16. retractus Conventionalis, aut Teſtamentarius, und worinn ſolcher von dem retractu Conſanguinitatis differiere, oder damit übereinsſtimmt. 17. Concurs inter Retractum conventionalem, & legalem. ibi. Differenz inter Jus retractus, protimiſeos, dann an-

anderen ähnlichen Rechten. 18. ob aus dem der Famili vorbehaltenen Einſtand Fideicommiſſum erwachſe. ſiehe *Fideicommiſſum Familiæ.* §. 1. n. 8.

Einwerfung in die Erbſchaft, ſiehe Collatio in der Erbvertheilung.

Einwohner, ſiehe Burger, Stadt.

Eiſerners, Viehe p. 4. c. 6. §. 11. g.

Electio canonica, was das Wahlrecht bey Dom = und anderen Stiften in Deutſchland ante Concordata für Fata gehabt habe, und wie ſolches per Concordata beſtättiget worden. p. 5. c. 19. §. 18. n. 7. was man unter der Wahl hier verſtehe. §. 19. n. 1. von der Päbſtl. Wahl. ibi. von der activ und paſſiv Wahlſtimmen, und wer damit begabt ſeye. n. 2. 3. Zeit, und Orth der Wahl. 4. Wahltagsbeſtimm= und Ausſchreibung, ſonderbar bey deutſchen Hochſtiften, und Bayriſchen Prælatenwahlen. 5. Wahlpræliminaria. 6. modus Electionis, und zwar per inſpirationem. 7. per compromiſſum 8. ſcrutinium. 9. Eröfnung, Collation, und Ausrechnung der Wahlſtimmen. 10. publicatio, intimatio, acceptatio Electionis. 11. Confirmation derſelben, und wo ſolche geſchehen muß. 12. inner wie viel Zeit Confirmatio zu ſuchen, und zu ertheilen. 13. wie 14. effectus Confirmationis. 15. Jus devolutionis, vel proviſionis in Wahlſachen. 19. Entſcheidung ſtrittiger Wahl. 17. Conſecratio, & Benedictio electi. 18. ſiehe auch Poſtulatio.

Eltern, Pflichten, und Rechten gegen ihre Kinder. p. 1. c. 4. §. 3. n. 1. in Erziehung der Kinder, ibi. ſonderbar quo ad Religionem in Matrimoniis mixtæ religionis. ibi. wer unter den Eltern verſtanden. 4. Concurs derſelben bey obigen Pflichten, und Rechten. auch wer den Vorzug hierinn habe. 5. von Fürſtl. Eltern. 6. ſiehe auch Kinder, väterliche Gewalt, Teſtamentum paternum inter Liberos.

Emancipatio, ſiehe väterliche Gewalt, Leibeigenſchaft.

Embryones, ſiehe Geburt.

Emigration, aus dem Land ob ſie erlaubt. p. 5. c. 21. §. 24. von der Emigration, welche religionis Cauſa geſchihet, ſiehe Religio. §. 11.

Emphytheuſis, Urſprung, und Beſchreibung der Emphytheuſeos. p. 4. c. 7. §. 1. 2. n. 1. Unterſchied zwiſchen derſelben, und dem Contractu locationis, conductionis. ibi. b. Argumentum a feudo ad Emphytheuſin, und welches in dubio præſumiert werde. c. wie die Römiſche Emphy-

phytheuſis von der deutſch- und Bayriſchen differiere. n. 2. Eintheilung der letzten in propriam, & impropriam. und das unter der erſten nur das Erbrecht verſtanden ſeye. ibi. wie es verlihen, und erlangt werde. n. 3 utrum etiam per Oblationem. ibi in was für Sachen das Erbrecht ſtatt habe. §. 3. 4. ob die Schrift hierzu nothwendig, und wer den Brief errichte. §. 5. n. 1. Formular eines ſolchen Stift- und Erbrechtsbrief. n. 2. Würkung des Erbrechts §. 6. circa Fructus. §. 7. n. 1. & onera. n. 2. ob das Pactum de transferendis oneribus in præjudicium tertii giltig ſeye. ibi. von dem Abſchleif des Erbrechtsguts. §. 8. n. 1. Wend- oder Vergütung desſelben. n 2. Würkung, und Straf des Abſchleifs. n. 3. obrigkeitliche Verhandlung darüber. n. 4. von dem grundherrlichen Canone, oder Stift, und Gilt, worinn ſolche beſtehe, auch wo, wann, und wie ſie ohne mehr- minder- oder ſonſtiger Veränderung entrichtet werde. §. 9. n. 1. &c. Ausnahm, worinn der Canon einen Nachlaß leide. n. 6. Caducität wegen unbezahlten Canone. und ob ſolche propter Remiſſionem, moræ purgationem, oder anderer Urſachen wegen ceſſiere. §. 10. n. 1. &c. von dem Anfall, und der Abfahrt, ſiehe *Laudemium*. Veräuſſerung des Erbrechts, und ob der grundherrliche Conſens nöthig, oder abſchlägig ſeye, ſamt der Straf wegen vernachläſſigten Conſens. §. 12. n. 1. &c. Siegel, und Brieferrichtung in ſolcher Veräuſſerung. ibi n. 6. Verkauf des Erbrechts. §. 13. Succeſſion und Erbvertheilung darinn. §. 14. n. 1. 2. Aftervererbrechtung, oder Subemphytheuſis. §. 15 n. 1. Erbrechts- Verpacht- Verpfänd- oder Verſchwerung. n. 2. 3. 4. Præſtatio doli, culpæ, aut caſus in contractu Emphytheutico. §. 16. Endigung des Erbrechts, und Folge derſelben in Anſehen der Fahrnuß, Früchten, meliorationen, Zubaugüter, und Gutsbericht. §. 17. n. 1. &c. Caducität des Erbrechts. Urſachen, und Würkung derſelben, auch ob ſie ipſo Jure nebſt der eigenmächtigen ſitznehmung derſelben platz habe, und worinn ſie ceſſiere. §. 18. Endigung des Erbrechts durch die Verjährung. 19. Gutsverlaſſung. 20. Reſignation, und Aufkündung. 21. wie das Erbrecht per Conſolidationem dominii directi, & utilis, oder durch den Tod, Untergang des Guts, Ausfluß der beſtimmten Zeit, und ſonſt noch aufhöre. §. 22. 23.

23. Actiones in Emphytheuſi. 24. Beweis derſelben. §. 25. n. 1. ſonderbar durch briefliche Urkunden. n. 2. wann ſelbe verlohren gegangen ſeynd. n. 3. und die Prob auf andere Art gemacht wird. n. 4. von Gutsbeſſerungen, und Meliorationibus §. 26. von Zubau, und anderen zum Erbrecht nicht gehörigen Gütern. 26. grundherrliche Jurisdiction, Execution, und Auspfändung. §. 28. n. 1. wem ſolche in hieſigen Landen zuſtehe. n. 2. um was für Foderungen. 3. und wie. 4.

Emphytheuſis impropria, vel irregularis, und zwar das Leibgeding. p. 4. c. 7. § 29 n. 1. Neuſtift. §. 30. Herrngunſt, oder veranleitete Freyſtift. 31. Drittellehner, und coloni partiarii. 32. Contractus cenſiticus. 33. Jus ſuperficiarium, libellarium, Erbpacht, und mehr andere ähnliche Handlungen. 34. 34. ſiehe Leibgeding, Zinsrecht, *Superficiarum*, *libellarium* Jus.

Emtio, Venditio, ſiehe Kaufscontract.

End, und gebend, was in hieſigen Landen darunter verſtanden. p. 1. c. 6. §. 21. n. 4.

Enterbung, ſiehe Exhæredation.

Epiſcopus, ſiehe Biſchof.

Erb, Eintheilung der Erben in neceſſarios, voluntarias. p. 4. c. 1. §. 3. n. 3. a. ſuos, & extraneos. b. ob ſuitas Hæredum noch in uſu. ibi. wer Erb ſeyn könne. c. ob unter dem Wort Erb nur Hæres in 1mo Gradu, oder auch die weitere verſtanden. d. was man unter Leibserben verſtehe. ibi. & c. 10. §. 8. n. 2. ob zwiſchen Erben, und Erbnehmen ein Unterſchied. p. 3. c. 1. §. 2. n. 2. wie weit ſich der erbliche uſus Fructus erſtrecke. p. 2. c. 9. §. 9. Belangung des Erben vor dem 9ten Tag. p. 3. c. 1. §. 2. n. 10. ſiehe auch Nothserben, Nothgebührnuß.

Erb- oder erblich, und eigenthümlich. p. 2. c. 2. §. 6. n. 4. f. c. 3. §. 3. n. 4. p. 3. c. 1. §. 1. h.

Erbeinigung, ſiehe Erbvertrag.

Erbeinſatzung, oder Hæredis inſtitutio, und Nothwendigkeit derſelben in Teſtamento. p. 3. c 3. §. 9. n. 1. a. Eintheilung in voluntariam, neceſſariam, primam, vel ſecundam. b. expreſſam. n. 2. tacitam. 3 eines einzigen Erbens. 4. mehr Erben. 5. auf einerley Weis, und ſimpliciter. 6. oder in re certa. 7. vel portione Hæreditatis. 8. oder mehr Erben, ſo auf unterſchiedliche Weis inſtituiert ſeynd. 9. Gewisheit des inſtituierten Erbens. n. 10. von der Teſtabilitate paſſiva, oder Fähigkeit, als Erb inſtituiert werden zu kön-

können, und zu was für einer Zeit ſolche erfodert werde. §. 12. n. 1. wer fähig ſeye. n. 2. oder nicht, und zwar ſimpliciter. 3. oder nur ſecundum quid. 4. ſonderbar Geiſtliche. 5. Ordinis mendicantium. 6. Unfähigkeit oder unehelicher Kinder. §. 13. n. 1. ex coitu damnato. 2. oder anderer unächter Geburt, und zwar ohne Legitimation. 3. oder mit Legitimation. 4. in Anſehen der müterlichen Erbſchaft. 5. und Großelterlichen. 6. weitere notanda quo ad Inſtitutionem illegitimorum. 7. von der Inſtitutione neceſſaria, ſiehe Notherben, Nothgebührnuß *exhæreditation*, von der Inſtitutione ſecunda oder Aftererbeinſatzung, ſiehe *Subſtitutio* hæreditaria, von der bedungener Erbeinſatzung, ſiehe *Conditio, dies, modus, demonſtratio, cauſa, pæna.*

Erbfolge, natürliche, oder Succeſſio legitima ab inteſtato. p. 3. c. 12. §. 1. Grund derſelben, und darausflüſſende conſectanea. n. 1. Ordnung dieſer Erbfolg nach der lini, und den Grad. 2. in capita, & Jure repræſentationis in Stirpes. 3. in abſteigender lini. §. 2. n. 1. erſten Grads. 2. weiteren Grads. 3. ob und wie Legitimi, oder Adoptivi ſuccedieren. 4. Illegitimi, und zwar ex Coitu damnato. 5. naturales, & ſpurii. 6. Legitimati. 7. Succeſſion in aufſteigender Lini, und zwar im erſten Grad. §. 3. n. 1. weiteren Grad. 2. in Concurſu aſcendentium, & collateralium. 3. ob auch aſcendentes ſolum Legitimi ſuccedieren. oder Illegitimi. 5. Succeſſio collateralium ſonderbar zweybändiger Geſchwieſter. §. 4. n. 1. und ihrer Kinder. 2. einbändiger Geſchwieſter, und ihrer Kinder. 3. weiterer Collateralbefreunden. 4. ob auch Collaterales ſolum Legitimi, oder naturales Illegitimi, & Legitimati ſuccedieren. 5. de ſucceſſione Conjugum. §. 5. n. 1. a. Corporum, vel Collegiorum in dem Vermögen ihrer Mitglieder. b. Fiſci. n. 2. Weltgeiſtlicher. §. 6. n. 1. Ordensgeiſtlicher, und Religioſen. n. 2. ſucceſſio Principum. §. 7. n. 1. ſonderbar bey deutſchen Reichsfürſten, und Ständen. 2. in Staats- und Privatverlaſſenſchaften. 3. ob auch Frauenspersonen hierinn ſuccedieren. 4. Appanagierte Herrn. 5. Geiſtliche. 6. uneheliche. 7. Legitimierte. 8. Adoptierte. 9. Defectuoſe. 10. und andere. 11. Forum in dergleichen Succeſſionsfällen 12. von der Erbfolg ex Teſtamento, vel ultima Voluntate, ſiehe Teſtament, letzter Will. ex Pacto, ſiehe Erbvertrag.

Erbrecht, ſiehe Emphytheuſis. Erbſchaft, oder Hæreditas, Beſchreibung derſelben. p. 3. c. 1. §. 2. n. 1. Eintheilung derſelben in civilem, prætoriam, teſtamentariam, legitimam, pactitiam, futuram, delatam, jacentem, aditam. 2. was Hæreditas prætoria, oder bonorum Poſſeſſio ſeye, und ob ſolche noch in uſu. ibi. a. Hæreditas delata, oder angefallne Erbſchaft, und wie der Anfall geſchehe. n. 4. Hæreditas jacens, und wie lang ſie für liegend geachtet werde. n. 5. Antritt der Erbſchaft, oder aditio hæreditatis. 6. geſtio pro Hærede. 7. Immixtio, und ob ſolche bey dem Beneficio abſtinendi, welches auch Hæredibus ſuis vergönnt iſt, ab Aditione noch unterſchieden. 8. wer die Erbſchaft antretten könne. 9. Zeit des Antritts, und Jus deliberandi. 10. Würkung des Antritts, ſonderbar in Vertrett- und Repræſentierung des Erblaſſers. 11. Ausnahm von dieſer Regul. 12. bey Fürſtlichen Verlaſſenſchaften. 13. transmiſſio Hæreditatis delatæ aut nondum delatæ, aditæ, repudiatæ. n. 14. von Repudier- oder Ausſchlagung der Erbſchaft. §. 19. n. 1. wer ſie repudieren könne. 2. wie dieſes geſchehe. 3. auf ſtillſchweigende Art. 4. Würkung der Repudiation. 5. wie man ſich der Erbſchaft unwürdig mache. §. 20. n. 1. durch den an dem Erblaſſer, oder den ſeinigen verübten Todſchlag. n. 2. durch anderen groben Undank. 3. durch Anfechtung ſeines letzten Willens. 4. durch zwang, und Hinterliſt. 5. in andere Weg mehr. 5. von dem Vermächtnuß einer Erbſchaft, oder Quota derſelben. p. 3. c. 7. §. 2. 3. Schank- oder Verkaufung einer Erbſchaft. c. 8. §. 10. p. 4. c. 4. §. 9. von pactierter Erbſchaft, ſiehe Erbvertrag. Staats, oder privat Erbſchaft, ſiehe Erbfolg. §. 7. n. 3. von dem Foro hæreditatis jacentis, ſiehe *Forum acceſſorium.* von dem Jure accreſcendi hæreditario, ſiehe *accreſcendi Jus.* von Expilierung der Erbſchaft, ſiehe Diebſtahl. §. 10. b. Erbſchaft der Abweſenden, ſiehe Abweſenheit.

Erbſchaftsbeſchreibung, oder Inventur. p. 3. c. 1. §. 18. n. 1. ob, und wann ſolche nöthig. 2. ob ſie der Erblaſſer nachlaſſen, oder gar verbiethen kann. 3. Forma inventarii interna, & eſſentialis. 4. externa, & accidentalis. 5. wann ſolches errichtet werde. 6. von wem und in weſſen Beyſeyn. 7. Würkung, und Beneficia inventarii, und zwar quo ad Æs alienum. 8. quo ad Legata, & Fideicommiſſa. 9. und

und ſonſt. 10. Straf des unterlaſſenen Inventarii. 11. Reſtitutio in integrum gegen die Unterlaſſung. 12. Beweis des Inventarii. 13 Herausgebung desſelben. 14. von Inventariis Fürſtlicher Verlaſſenſchaften. 15. Geiſtlicher Verlaſſenſchaften, ſiehe Geiſtliche Verlaſſenſchaft.

Erbſchaftsklag in petitorio, oder Petitio hæreditatis, was, und wie vielerley. p. 3. c. 1. §. 9. n. 1. wem ſolche zuſtehe. n. 2. gegen wen. 3. Beweis bey dieſer Klag, und zwar circa Jus hæreditarium. 4. circa Hæreditatem, & Res hæreditarias. 5. circa poſſeſſionem Hæreditatis. 6. Würkung dieſer Klag in der Hauptſach. 7. in Cauſa acceſſoria. 8. circa impenſas. 9. Forum bey dieſer Klag. 10. und was bey dem Stritt weiter zu beobachten. 11. circa Jura, & Leges, wann ſie different. a. circa alienationem Rerum hæreditar. 6. c. circa Creditores, vel Legatarios. d. circa perſonam Actoris pauperis. e. circa præſcriptionem Actionis. und ob auch 90. oder 120. Jahr hierzu vonnöhen. g. von dem Foro bey dieſer Klag ſiehe auch S. ad p. 3. c. 1. §. 9. n. 10.

Erbſchaftsklagen *in poſſeſſorio*, und zwar ex Interdicto quorum Bonorum, ſiehe *quorum Bonorum.* ex Edicto divi Hadriani, ſiehe *Edictum divi Hadriani.* von der Miſſione ventris in poſſeſſionem Hæreditatis, ſiehe *Venter.* von der immiſſione Impuberum, welche Quæſtionem ſtatus leiden, ſiehe carboniana Immiſſio.

Erbſchaftsklagen *in præparatorio Judicio*, und zwar von der Actione ad exhibendum oder dem Interdicto de Tabulis exhibendis. p. 3. c. 1. §. 11. ſiehe auch *Exhibitionsklag.*

Erbſchaftsobſignation, oder Sperr, und *Reſeration.* p. 3. c. 1. §. 17. n. 1. wer ſolche vorzunehmen habe. 2. und was für eine Obrigkeit. 3. utrum Judex loci rei ſitæ. 4. was hierunter zu beobachten. 5. bey Verlaſſenſchaften deren von Adel, oder würklicher Räthen. 6. und Churfürſtlicher Beamten. 7. Geiſtlicher, ſiehe geiſtliche Verlaſſenſchaft. von der Obrigkeit, welche ſperrt, ſiehe auch S. ad p. 3. c. 1. §. 17. n. 3.

Erbverbrüderung, ſiehe Erbvertrag.

Erbvertheilungsklag, oder Familiæ herciſeundæ Actio. p. 3. c. 1. §. 14. n. 1. wem, und gegen wen dieſe Action zuſtehe. 2. ſonderbar wann ein Pactum entgegen ſtehet. 3. Gegenſtand dieſer Action. 4. quo ad Præſtationes perſonales. 5. und individuas, oder untheilbare Sachen. 6.

Land,

Land, und Leute. 7. Zweck dieſer Action, und wie die Theilung geſchehe. 8. von dem Axiomate: major dividit, minor eligit, ibi. h. von der Diviſion per adjudicationem, und zwar nach dem Vorrecht. 9. oder nach richterlichen Gutbedunken ohne beſonderen Vorrecht. 10. von dem vorläufigen Anſchlag, und allenfalliger Licitation. 11. wie die Vertheilung inalienabler Güter geſchehe. 12. und in Briefereyen. 13. in Perſonalſprüch, und Foderungen. 14. Effect der Erbvertheilung. 15. ob, und wann nachhero eine weitere Theilung platz habe. 16. ſonderbar ex Capite læſionis. 17. von der Præſcription in act. fam. hercis. 18. von der Vertheilung in Erbrechtgütern, und wie weit obiges Axioma, major dividit, minor eligit, platz habe. p. 4. c. 7. §. 14 n. 2. f. ob ſich die Erben vor Entrichtung der Schulden, und Legaten vertheilen darfen. S. ad p. 2. c. 1. §. 14 n. 14. von der Einwerfung, oder Collation in Erbvertheilungen, ſiehe Collatio.

Erbverträg, oder Pacta ſucceſſoria, was ſie ſeynd. p. 3. c. 11. §. 1. n. 1. Eintheilung derſelben in Pacta affirmativa, negativa, diſpoſitiva, acquiſitiva, conſervativa, ſimplicia, vel mixta &c. ibi. Giltigkeit derſelben nach dem Jure romano. n. 2. germanico, & Bavarico. 3. Modus conficiendi Pacta ſucceſſoria ſimplicia. 4. & mixta. 5. Würkung eines Pacti ſucceſſorii. 6. nullität, und Entkräftung desſelben. 7. ſonderbar per Revocationem, aut mutationem. 8. von Pactis ſucceſſoriis Principum, & Immediatorum. 9. von Ganerbſchaften. 10. von Expectantien. 11. und anderen Pactis ſucceſſoriis negativis, vel renunciativis, ſiehe Erbverzicht.

Erbverzicht, oder Renunciatio hæreditatis. p. 3. c. 11. §. 2. Beſchreib- und Urſprung derſelben. ibi. n. 1. Eintheilung in voluntariam, neceſſariam, ſimplicem, & abſolutam, vel conditionatam, & limitatam &c. n. 2. wer renuncieren könne. n. 3. Objectum renunciationis. 4. Modus, und Requiſita derſelben. 5. ob der Eid hierzu nöthig. 6. die Certioration. 7. und Ausſteuer. 8. Beweis der Verzicht, und obiger Requiſiten. 9. Verzichtsbrief. 10. Zweck, und Würkung der Erbverzicht. §. 3. 4. n. 1. in Ausſchlüſſung von der Succeſſion, und wen jene betreffe. n. 2. in was für einer Erbſchaft. n. 3. ob auch in der teſtamentariſchen. n. 4. oder in Sachen, ſo zur Erbſchaft nicht gehörig. 5. wem

wem Renunciatio zu guten gehe. 6. ſonderbar jene, welche dem Mannsſtamm zum beſten geſchehen. 7. wie die Erbverzicht wider aufgehoben werde. §. 5. von dem Regreſs, und zwar in Renunciatione indefinita. §. 6. 7. n. 1. definita n. 2. bey ausdrücklichen Vorbehalt. 3. auf dem ledigen Anfall. 4. wem der erledigte Regreſs zuſtehe. 5. ob ſelber auch auf die Erben gehe. 6. und andere Succeſſores. 7. worinn Regreſſus beſtehe. 8. Jus regreſſus vor dem ledigen Anfall. 9. ob, und wie ein Fideicommiſs hieraus erwachſe. 10. Jura regreſſus nach dem ledigen Anfall. 11. von der Renunciatione neceſſaria, vel legali, kraft welcher man ipſo Jure für renunciert geachtet wird. §. 8. 9. n. 1. was hierzu erfoderlich. 2. ſonderbar die Ausſteuer. 3. wer ipſo Jure für verzichtet zu achten. 4. worinn. 5. von wem dergleichen verzichtete Perſonen ausgeſchloſſen werden. 6. übrige Würkung von der Renunciatione neceſſaria. 7. von dem Regreſs in ſolcher Verzicht. 8. ob ein Fideicomiſs hieraus entſtehe. 9. und was dieſes Regreſs halber weiter zu beobachten. 10. ſiehe auch S. ad p. 3. c. 11. §. 8. n. 1. 2.

Eremiten, ob ſie Religioſen, oder Weltgeiſtliche. p. 5. c. 19. §. 14. n. 2. c. wem ihre Verlaſſenſchaft, und die Verhandlung zu gehöre. ibi.

Ereptitia bona. p. 2. c. 1. §. 5. n. 3. p. 3. c. 1. §. 20. n. 1.

Erfahrung gerichtliche. * p. 2. c. 2. §. 12. c. 5. §. 14. Vermeidung weitläufiger Erfahrungen. c. 11. §. 11.

Error, ſiehe Irrthum.

Errungenſchaft, ſiehe Acqueſtus.

Erzbiſchof, oder Metropolitanus was er ſowohl in ſeiner Diœces, als Provinz reſpectu Suffraganeorum, und anderer für Jura habe. p. 5. c. 19. §. 5.

Eſſigſiedensgerechtigkeit. p. 2. c. 8. §. 25.

Et cætera, Würkung dieſer Clauſul. p. 3. c. 3. §. 23. n. 3.

Evičtion, **Gewehrſchaftsleiſtung**. p. 4. c. 3. §. 15. 16. n. 1. hat nur platz, wann die Sach evinciert iſt. 2. aus vorgängiger Urſach. 3. und beſſeren Rechts wegen. 4. auch judicialiter. 5. ohne Machtſpruch. 6. was Gewehrt werden müſſe. 7. wie. 8. bey was für einem Foro. 9. wem, und von wem. 10. Pactum de non præſtanda evictione. 11. Verjährung der Gewehrſchaft. 12. und mehr andere Fälle, worinn ſelbe ceſſiert. 13. ob die Gewehrſchaft auch auſſer dem Kauf geleiſtet werde. 14. in negociis oneroſis.

roſis. 15. lucrativis. 16. publicis. 17.

Ewige Gelder, wie ſie von anderen reditibus annuis, oder widerkäuflich, und unablöslichen Zinſen unterſchieden. p. 2. c. 3. §. 21. n. 9. ihr Vorrecht, und Jus ſeparationis in Concurſu. J. c. 20. §. 16. n. 3. Privilegium de non appellando der Stadt München in ewigen Geldſachen. J. c. 10. §. 21. a. & S. ad J. c. 15. §. 4.

Examen inquiſiti, und vorläufige Requiſita desſelben. * p. 2. c. 7. §. 1. Nothwendigkeit des Examinis auch in Caſu convictionis. c. 5. §. 17. ob die ſpecial Inquiſition damit anfange. c. 2. §. 20. Fortſetz- und Widerholung deſſen. c. 7. §. 10. ob man Conſtitutum dabey ſitzen laſſen, und gefeſſelt halte. §. 13. Vorleſ- und Unterſchreibung des Protocolls, auch Notierung der hierbey bezeigter Geberden. ibi. Examen muß mündlich, nicht ſchriftlich ſeyn. c. 5. §. 5. ſchriftliche ſtatt mündlicher Vernehmung. c. 2. §. 22. c. 7. §. 12. von dem peinlichen Examine, ſiehe Tortur. von den Fragſtücken bey dem Examine ſiehe *Interrogatoria*

Exceptiones, was, und wie vielerley ſie ſeynd. J. c. 6. §. 2. b. ſonderbar dilatoriæ. e. peremtoriæ. d. ob ſie gleich auf einmal angebracht werden müſſen. e. f. g. Ausnahm bey Fori declinatoriis, ſpolii, litis finitæ, præjudicialibus. §. 3. vorzügliche Ausnahm der dilatoriſchen in Conteſtatione litis eventuali. §. 4. ob derjenige, welcher Jus agendi hat, auch Exceptionem habe. §. 5. ob ſie auch auf die Erben gehe. ibi. ob, und wann Exceptio de Jure tertii ſtatt habe. ibi. Beweis der Exception §. 6. ob aus der Exception eine Geſtändnuß zu folgern, §. 7. Erläuterung der Regul: Qui excipit, non fatetur. ibi. a. inn- und äuſſerliche Form der Exceptionsſchrift. §. 8. Officium Judicis in Supplierung unterlaſſener Exceptionen. 9. wie die Exceptiones verlohren gehen. 10. ſonderbar per renunciationem. ibi. b. per Præſcriptionem. c. regula, ea quæ ad agendum temporalia, ad excipiendum perpetua ſunt. ibi. was der Richter poſt Exceptionem zu thun habe. §. 11. ſonderbar, wann Beklagter in confeſſis iſt. ibi. a. oder die Klag widerſpricht. b. von re- und duplicis poſt Exceptionem, dann übrigen Schriften. ibi. ob, und was für Exceptiones noch in Executione zugelaſſen werden. c. 18. §. 8. von der Exception in concurſ. Proceſs. c. 19. §. 6. ob Exceptio unius Creditoris auch

auch anderen Mitglaubigern zu guthen gehe. §. 7. n. 3. wie man die in Gefahr ſtehende Exception per remedium Legis, ſi contendat ſalviere, ſiehe *Contendat.* ſiehe auch Schriften, *Litis Conteſtatio.*

Exceſſen, Amts, oder andere Exceſſen, welche in kein beſonderes Delictum einſchlagen, wie ſie Jure civili, & canonico beſtraft werden. p. 5. c. 19. §. 40. n. 12.

Excommunicatio, oder Kirchenbann ſpecies Cenſuræ eccleſiaſticæ. p. 5. c. 19. §. 14. n. 3. a. Eintheilung in majorem, minorem, ſolennem, minus ſolennem. ibi. b. &c. Würkung der kleineren. c. der gröſſeren. d. bey toleratis. e. auf was für Verbrechen Excommunicatio geſchlagen ſeye. h. Behutſamkeit bey dieſer Cenſur. i. praxis Proteſtantium in Excommunicatione k.

Execrationes, oder Flüch, und Verwünſchungen in letzt willig- oder anderen Diſpoſitionen, ob ſie noch üblich. p. 3. c. 3. §. 11. n. 6. g. h.

Executio cauſæ civilis, wann, und wie ſolche erkannt werde. J. c. 18. §. 1. durch wen ſolche beſchehen ſolle. §. 2. ſonderbar wann die Perſonen, oder Güter auſſer dem Gerichtszwang ſich befinden. ibi. n. 2. Sachen, worann die Execution vollbracht werde. §. 3. in was für Sachen ſolche nicht ſtatt habe. 4. von der Execution gegen einen Dritten. 5. von der Immiſſion, und was dadurch erlangt werde, auch wie ſich Immiſſus zu verhalten habe. 6. Subhaſtatio, licitatio, adjudicatio. 7. ob, und was für Exceptiones in executione platz greifen, und ob auch Appellatio, interventio, reſtitutio, und remedium Nullitatis hierinn ſtatt habe. 8. Hilfsmittel der Debitorum in executione. 9. ſonderbar die Zahlungsfriſten, und Nachläß, welche entweder von Creditoribus ſelbſt, oder dem mehrern Theil derſelben, oder von der Obrigkeit ex Officio geſchehen. 13. ſiehe auch *moratorium*, *ceſſio Bonorum*, *competentiæ Beneficium.*

Executio cauſæ criminalis, wann ſie geſchehen ſoll. * p. 2. c. 10. §. 15. wie viel Zeit man dem armen Sünder hierzu laſſe. ibi. poſt publicatam Sententiam. §. 17. Zeit, Ort, und Solennität derſelben. 18. Fehlſtreich, oder Brechung des Stricks, ob ſie hindere. ibi. Executio der Flüchtigen an ihren Gütern. 21. oder in Effigie. ibi. w. wer das jus Executionis habe. 22. Requiſition der Obrigkeit, in deren Territorio ſolche geſchehen ſoll. ibi.

ibi. Beſöderung derſelben. c. 11. §. 11.

Executio cauſæ eccleſiaſticæ, was ſie circa implorationem Brachii ſecularis, und ſonſt noch beſonders an ſich habe. p. 5. c. 19. §. 42. n. 25.

Executio emphytheutica, oder grundherrliche Auspfändung der Unterthanen, ſiehe *Emphytheuſis*. §. 28.

Executio teſtamenti, vel ult. volunt. ſiehe letzter Will. §. 15. &c.

Executivus proceſſus, ſiehe Proceſſus ſummarius.

Exemtio eccleſiaſtica, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 5. c. 19. §. 38. n. 1. wie, und von wem ſie erheilt werde. ibi. d. &c. Beweis derſelben, und Præſumtio pro ordinario contra exemtum. f. Strittigkeit ſuper exemtione g. Unterſchied zwiſchen der exemtione, vel immedietate Hierarchiæ eccleſiaſticæ, & exemtione ſeculari, aut immedietate Imperii. k. jura Epiſcopi in Exemtos. n. 2.

Exercitor, exercitoria Actio, ob ſie auf unſere Schif- und Flosleut applicabl. p. 4. c. 9. §. 15. n. 2.

Exhæreditation, oder Enterbung, Beſchreib- und Eintheilung derſelben in le- & illegitimam, æquam, & iniquam. p. 3. c. 3. §. 16. 17. 18. n. 1. wer enterbt werde 2. requiſita Exhæreditationis 3. und daß ſie in Teſtamento, wiſſentlich, wohlbedächtlich, diſpoſitive, ausdrucklich, nammentlich, pure, und ſimpliciter in der ganzen Erbſchaft geſchehe. n. 4. &c. Cauſæ exhæredationis. 8. in Anſehen der Kinder. 9. Elteren. 10. Geſchwieſter. 11. ob auch gleiche, oder ſtärkere Urſachen als die im Geſatz benannte hinreichen. 12. Exhæredatio bonæ mentis, was ſie ſeye, und ob ſolche noch von einem gebrauch ſeye. 13. Würkung der Exhæredation. 14. ſonderbar in Subſtitutionsfällen. 15. Wideraufhebung der Exhæredation per reconciliationem, und andere Art. 16. 17. Enterbungsklag per querelam Nullitatis, aut inofficioſi Teſtamenti. 18. wem, und gegen wen dieſe Klag competiere 19. Zweck, und Würkung derſelben. 20. wie ſie ceſſiere. 21.

*Exhibitions*klag, oder Actio ad exhibendum, was ſie ſeye. p. 2. c. 2. §. 12. n. 1. wem ſolche zuſtehe. 2. in was für Sachen. 3. wie, und wo ſie geſtellt werde. 4. Beweis darinn. 5. Würk- und Entſcheidung dieſer Klag. 6. von dem Interdicto de tabulis exhibendis, ſiehe Erbſchaftsklag *in præparatorio Judicio*.

Exilium, ſiehe Relegatio.

Expectantia, oder Anwartſchaft,

ſchaft, was, und wie vielerley ſie ſeye, worinn ſolche ertheilt werde, und ob ſie überhaupt de genere prohibitorum. p. 3. c. 11. §. 1. n. 11. von der Expectantia feudali, ſiehe Lehensanwartſchaft.

Expectantia eccleſiaſtica, vel Beneficialis, ob ſie giltig. p. 5. c. 15. §. 24. aus Päbſtlicher Diſpenſation. ibi. d. ob zu Rom Gratia expectativa in Præjudicium collatoris ordinarii ertheilt werden möge. ibi. e. wer unter mehr Expectivierten den Vorzug habe. f. verſchiedene Gatungen von geiſtlichen Expectantien. g.

Expenſæ, ſiehe Köſten.

Expoſiti infantes, ſiehe Findelkinder.

Expromiſſio modus tollendi Obligationem. p. 4. c. 15. §. 6. wie ſolche a Fidejuſſione differiere, was in dubio præſumiert werde, und ob Expromiſſor an Debitorem expromiſſum den Regreſs noch habe. ibi.

Extrema, beweiſen auch das Medium. p. 2. c. 4. §. 5. 9. n. 2.

F.

Factor, ſiehe Inſtitor.

Factum, Vermächtnuß eines Facti, und wie ſolches in re, vel natura præſtiert werde. p. 3. c. 7. §. 25. Stipulatio, vel promiſſio faciendi, wie ſie a ſtipulatione dandi unterſchieden, und wie ein, oder andere in Erfüllung gebracht werde, ſonderbar in Factis nudis, vel alienis. p. 3. c. 1. §. 17. n. 1. 2. 3. ob in Facto alieno nur Opera, vel diligentia verſprochen ſeye. ibi. d. was in dubio dafür gehalten werde. f. in Verſprechungen, welche von Amts wegen geſchehen. g. Axioma, ſi duo faciunt idem, non eſt idem. c. 15. §. 1. n. 9. von der Actione in Factum, ob ſie noch in uſu. c. 16. §. 6. n. 3. a. *b.* von dem Beweis des Facti. J. c. 9. §. 3. n. 2. ob unter dem Facto auch non Factum begriffen. c. 12. §. 1. a. ob auch Qualitas facti zu beweiſen ſeye. p. 4. c. 16. §. 6. n. 4. d. de via Facti, vel Juris, ſiehe *Jus, vis.*

Facultas, res meræ Facultatis, was ſie ſeynd, und wie ſolche zu ſeyn wider aufhören, ſonderbar per prohibitionem, præſcriptionem. p. 2. c. 4. §. 3. n. 5.

Falcidia, vel quarta in Legatis, was ſie ſeye. p. 3. c. 6. §. 14. n. 1. wem ſolche gebühre. 2. wann mehr Erben ſeynd. 3. vacante Portione. 4. worinn Falcidia platz greiſe. 5. Ausnahm. 6. in Legatis piis. 7. Verechnung der Erbſchaft in Caſu falcidiæ. 8. Abzug der Schulden. 9. was in die

Quar-

Quartam mit eingerechnet werde. 10. Schätzung ante Falcidiam. 11. in alimentis, uſufructu, oder andern Legatis annuis ad dies vitæ. 12. Actiones pro conſequenda Falcidia. 13. Fälle, worinn Falcidia nicht platz hat, und zwar in caſu prohibitionis, Renunciationis, neglecti Inventarii, und ſonſt §. 15. n. 1. &c.

Falliten, ſiehe Falſum.

Falſum, oder Verfälſchung, wie dieſes Verbrechen begangen werde. * p. 1. c. 9. §. 2. ibique d. &c. Unterſchied desſelben a crimine ſtellionatus. hh. Corpus delicti hierinn. * p. 2. c. 3. §. 8. Verfälſchung Päbſtl. Brieſen gaudiert keine Freyung. c. 6. §. 15. b. was für eine Straf Jure canonico auf das Falſum geſchlagen ſeye. p. 5. c. 19. §. 40. n. 9. Verboth des Petſchierſtechens zu Vermeidung vielfältiger Verfälſchungen. S. ad * p. 1. c. 9. §. 2.

Fama, oder Ruf, was ſolcher für einen Beweis mache. J. c. 12. §. 6. ſiehe auch Leumut.

Famoſus libellus, ſiehe Paſquill.

Fœmina, ſiehe Geſchlecht.

Familia, unterſchiedlicher Verſtand derſelben. p. 1. c. 4. §. 1. 2. Pater - vel Materfamilias, Haußvater, und Mutter. ibi. Familiares, Domeſtiquen, Haußgenoſſen. ibi. Jura, und Obligationes derſelben. ibi. wie die Jura familiæ verlohren gehen. §. 8. ſiehe auch Eltern, Kinder, Dienſtbothen. von der Familie Begräbnuß, ſiehe Begräbnuß. von der actione Familiæ herciſeundæ, ſiehe Erbvertheilung, von Famili, oder Geſchlechts Fideicomiſſen, ſiehe Fideicomiſſa familiæ. von der Quæſtione ſtatus familiæ, & actione præjudiciali. §. 19. n. 1. circa Paternitatem, vel Filiationem. n. 2. ob die mütterliche Geſtändnuß dem Kind præjudiciere. 3. Agnition, und Effect derſelben. 4. was die Anzeig der Mutter gegen den angeblichen Kindesvater beweiſe. 5. Certitudo, vel Probatio maternitatis. 6. Beweis der Filiation, oder Verwandſchaft überhaupt. 7. proviſionale in ſolchen Fällen. 8. ſiehe auch *Venter*.

Famuli, ſiehe Dienſtbothen.

Faſanenzucht, und Verboth dieſelbe zu ſchüſſen. S. ad p. 2. c. 3. §. 3.

Faviana actio. p. 3. c. 7. §. 14. o. ſiehe auch Nothgebührnuß.

Fechten, oder betteln der Handwerkspurſch, ſiehe Handwerk. §. 9.

Feldzeugmeiſteramts, Jurisdiction über die Leut im Zeughaus. J. c. 1. §. 11. f.

Felonia, ſiehe Lehensverwür-
kung.
Fenſterrecht, oder Servitus
feneſtrarum, ſiehe Dienſtbar-
keit. §. 7.
Feræ, oder wilde Thier, ob
ſich der Landsherr ſolche Ju-
re regalium zueigne. p. 2.
c. 1. §. 7. n. 2. ſiehe auch
Res nullius, Jagd.
Feriæ, ſiehe Feyertäg.
Fericidii crimen.
Feſtung, von Uebersteigung
der Feſtungswerken. p. 5.
c. 21. §. 26. a. ſiehe auch
Belagerung.
Feudum, ſiehe Lehen.
Feuer, Feuerbeſchau, wo,
wann und von wem ſie vor-
genohmen werde. p. 2. c. 8.
§. 21. m. ob bey Feuers-
brunſten Culpa inhabitan-
tium præſumiert werde. p. 4.
c. 16. §. 6. n. 4. Feueranle-
gung gefährliche. * p. 1. c. 8.
§. 8. ibique k. Corpus de-
licti hierinnfalls. * p. 2.
c. 3. §. 8. Indicia. c. 4.
§. 5. b. Pœna incendii ju-
re Canonico dictata. p. 5.
c. 19. §. 40. n. 4. Feuer-
prob, ob ſie noch in uſu. *p.
2. c. 5. §. 18.
Feyertäg, was für Actus judi-
ciales am Feyrtag verbothen,
oder erlaubt. p. 5. c. 19.
§. 42. n. 23. wem Jus in-
ſtituendi Ferias zuſtehe. ibi.
c. ob der Landsherrliche Con-
ſens bey Einſetzung der Kir-
chenfeyrtägen vonnöthen. d.
nach was für einen Kalen-
der man ſich in terris mix-
tæ Religionis mit den Feyr-
tägen zu regulieren habe. e.
ſiehe auch Kalender.
Fictio juris, worinn ſie beſte-
he, und ob ſolche noch von
einem Gebrauch. p. 1. c. 1.
§. 11. ob es eine Lüge ſeye.
p. 2. c. 2. §. 9. n. 1.
Fideicommiſſum commune, oder
vulgare, was und wie vieler-
ley, auch ob es unter die odio-
ſa gehörig ſeye. p. 3. c. 9.
§. 1. wer ſolches machen,
oder erlangen kann. §. 2. n.
1. hæres Fiduciarius, &
Fideicommiſſarius, welche
allzeit dabey concurrieren.
n. 2. Forma fideicommiſſi, ex-
preſſi, vel taciti. §. 4. Con-
ditio, dies, modus, demon-
ſtratio in Fideicommiſſo §.
5. Rechten, und Pflichten
des Fiduciarii circa Reſtitu-
tionem rei principalis, &
acceſſoriæ. §. 6. n. 1. 2. wem,
und wann die Reſtitution ge-
ſchehe. n. 3. 4. Abzug bey
der Reſtitution. n. 5. dolus,
vel culpa Fiduciarii. 6. In-
ventarium, und Caution. 7.
8. Actiones Fiduciarii acti-
væ, & paſſivæ. n. 9. ob er
das Fideicommiſs alienieren
darf. 10. Würkung des Fi-
deicommiſs in Anſehen des
Fideicommiſſarii. §. 7. Quar-
ta trebellianica bey Fidei-
commiſſen. §. 8. was in tre-
bellianicam einzurechnen. §.
9. Fälle, worinn trebelliani-
ca nicht platz hat. 10. Ent-

kräf-

kräftung des Fideicommiſs, per repudiationem, mortem Fiduciarii, vel Fideicommiſſarii, und ſonſt. §. 11. n. 1. &c. heutiger Gebrauch der gemeinen Fideicommiſſen. §. 12.

Fideicommiſſum familiæ, oder Geſchlechtsfideicommiſs, Urſprung desſelben. p. 3. c. 10. §. 1. 2. n. 1. und Erklärung. n. 2. Unterſchied, und Eintheilung n. 3. von Primogenituren, Majoraten, Minoraten. 4. von Fideicommiſſis legalibus. 5. tacitis. 6. ob die letzte auch aus dem Verboth der Veräuſſerung entſtehen. 7. oder aus dem Mannsvortheil, und Einſtandsrecht. 8. Formalität, und Requiſita fideicommiſſi. §. 3. n. 1. Immatriculation desſelben. n. 2. und Confirmation Reichsſtändiſcher Primogenituren. 3. Conditio, dies, demonſtratio in fideicommiſſo Familiæ. §. 4. wer fideicommitieren könne. §. 5. zu weſſen Favor. 6. in was für Sachen. §. 7. n. 1. ob auch in fremden= Lehen= oder Fideicommiſſgütern. n. 2. &c. in Land, und Leuten. n. 5. fideicommiſſariſche Succeſſionsordnung, und zwar die beſtimmte. §. 8. n. 1. ſonderbar wann Kinder, Söhn, Leibserben, Anverwandte, und dergleichen benannt ſeynd. n. 2. oder eine fremde Famili beruffen iſt. n. 3. oder jemand die Wahl gelaſſen wird. n. 4. unbeſtimmte Succeſſionsordnung n. 5. und Repræſentationsrecht darinn. n. 6. Succeſſionsordnung in Primogenitura, vel Majoratu. §. 9. wer von fideicommiſſariſcher Succeſſionsordnung ausgeſchloſſen ſeye. §. 10. n. 1. ſonderbar die Weibsleut. n. 2. Fälle, worinn ſie ſuccedieren können. n. 3. Axioma juridicum, Fœmina ſemel excluſa, ſemper excluſa. n. 4 Würkung des Fideicommiſs in Anſehen des Fideicommiſſarii. §. 11. circa Conſervationem, & Reſtitutionem fideicommiſſi, Cautionem, & Inventuram. §. 12. circa Fructificationem, ſonderbar im Sterbjahr. 13. Fideicommiſs mehr= oder Beſſerungen. 14. Erſtattung der hierauf verwendeter Köſten, und Anſchlag derſelben. §. 15. Fälle, worinn die Köſten nicht abgezogen werden. §. 16. Fideicommiſſbürden. §. 17. ob auch trebellianica, und falcidia in fid. fam. platz habe. ibi. Fideicommiſsſchulden. §. 18. was darunter begriffen. §. 19. ob auch die Nothgebührnuß, Heuratgut, Widerlag, Alimenta, und anderes. ibi. n. 2. &c. Actiones fideicommiſſarii, und die hierunter zu machende Prob. §. 20. von gänzlicher Aufhebung des Fidei-

commiſs, und zwar durch Abgang aller Subſtituten, Einverſtändnuß ſammtlicher Intereſſenten, oder durch die Verjährung. §. 21. wie das Fideicommiſs nur reſpective erlöſche, durch Unwürdigkeit, Verbrechen, Mißbrauch, Contravention. §. 22. Fideicommiſs-Veräuſſerung, Ungiltigkeit, und Straf. 23. Fälle, worinn es veräuſſert werden mag, ſonderbar inter Familiam, mit Bewilligung aller Intereſſenten, oder der Landsherrſchaft, aut expreſſa, vel tacita primi Fideicommitentis voluntate. §. 24. Widerruf ungiltiger Fideicommiſs-Veräuſſerung, wann, wie, wem, und gegen wen ſolche gebühre. §. 25. n. 1. &c. Widerruf giltiger Veräuſſerung. n. 1.

Fidejuſſio, oder Bürgſchaft, was ſie ſeye. p. 4. c. 10. §. 2. wie ſie declariert werde. 3. ſchrift- und obrigkeitliche Authorität in Bürgſchaften. 4. wer Bürg ſeyn könne. 5. wer die Bürgſchaft begehren, oder annehmen könne.. 6. von wem. 7. für was. 8. Pflicht, und Verbindlichkeit des Bürgens, ſonderbar in duriorem Cauſam. 9. Beneficia, & Exceptiones Fidejuſſoris. 10. Beneficium ordinis, & exceptionis. und wie ſolches in Caſu renunciationis, obligationis principalis, inficiationis, confuſionis, difficilis conventionis, und mehr anderen Fällen ceſſiere. §. 11. n. 1. &c. Beneficium diviſionis, und in was für Fällen ſolches nicht platz habe. §. 12. 13. Beneficium cedendarum actionum, und Regreſsdes Bürgens gegen den Hauptſchuldner, wie auch Cautelæ circa Regreſſum, und in was für Fällen ſolcher ceſſiere. §. 14. 15. Aufhebung der Bürgſchaft. 16. Entlaſſung des Bürgens. 17. Actiones in Bürgſchaften, ſonderbar Hypothecaria, und mehr andere. 18. Ruckbürgſchaft, oder Profidejuſſio, wie auch Fidejuſſio indemnitatis. 19. 20. von Sponſoribus, mandatoribus, conſtitutoribus, & conſtituto, vel conſtituta pecunia, auch wie dieſes a Fidejuſſione differiere. 21. 22. Exceptio S. C. Vell. §. 23. n. 1. wem, und gegen wen ſolche gebühre. 2. 3. in weiblichen Interceſſionibus. 4. unterſchiedliche Art dieſer Interceſſion. 5. Würkung des S. C. V. 6. und wie ſolche ceſſiere in Caſu renunciatioins. 7. interceſſionis geminatæ. 8. doloſæ, lucroſæ, aut ſaltem non damnoſæ. 9. item in correali, aut nulla Interceſſione, und mehr anderen Fällen. 10. wie Creditori in caſu S. C. V. zu helfen. 11.

von

von der Authentica ſi qua Mulier, und zwar in Caſu muliebris Interceſſionis, aut Coobligationis, und in was für Fällen ermeldte Authentica nicht platz habe. 28. Formular eines Bürgſchaftscontract. 29. Bürgſchaften der Geiſtlichkeit. p. 5. c. 19. §. 39. n. 5. Amtsbürgſchafts-gelder. p. 4. c. 2. §. 3. n. 1. g. vorzügliche Erhollung an ſothanen Geldern in Concurſu. p. 5. c. 25. §. 13. c.

Fides bona, was ſolche ſeye, und wie weit ſie in Præſcriptione erfoderlich. p. 2. c. 4. §. 7. von dem bonæ, vel malæ fidei Poſſeſſore circa reſtitut. Fructuum. c. 2. §. 7. n. 9. &c.

Filiatio, ſiehe Paternitas.

Filii, ſiehe Söhn.

Findelkinder, oder Findling, ob ſie pro legitimis anzuſehen. p. 1. c. 3. §. 2. n. 7. oder pro Adoptivis. c. 5. §. 12. ob ſie Jus ſuccedendi haben, wie andere rechtmäſſige Kinder. p. 3. c. 12. §. 3. n. 4. d. ob ſie ihrem Nährvater die vorgeſchoſſene Alimenta erſtatten müſſen. ibi. wo ſie ihr Domicilium haben. J. c. 1. §. 3.

Fines, & actio Finium regundorum, ſiehe Gränzen.

Fiſcus gaudiert Jure minorum. p. 1. c. 7. §. 36. n. 8. Res fiſcales. p. 2. c. 1. §. 5. n. 9. ob in dubio pro, vel contra Fiſcum zu ſprechen. ibi. ob die jura Fiſci communicabl. ibi. privileg. Fiſci in alien. & locat. ſi offerantur meliores Conditiones. §. 6. n. 7. Præſumtio, quod ſit dives, & ſolvendo. c. 9. §. 6. n. 2. jura Fiſci ceſſa. c. 3. §. 8. n. 3. e. Privilegium derjenigen, welche a Fiſco etwas kauffen, oder erlangen. p. 4. c. 4. §. 2. n. 5. §. 7. k. jus Fiſci ſalvum circa Translationem onerum ab uno prædio in aliud. c. 1. §. 19. n. 5. a. jura Fiſci in concurſu. J. c. 20. §. 8. ibique S. ob Fiſcus a pœna calumniæ allzeit frey. * p. 2. c. 2. §. 8. b. von der Succeſſione Fiſci, ſiehe Erbfolg. §. 5. n. 2. item Confiſcatio.

Finger abhauen, ob dieſe Straf noch in uſu. * p. 1. c. 1. §. 8. h.

Firmungswiderholung, ſiehe falſum.

Fiſch, von dem Fiſchkauf, und der Fiſchausfuhr, wie weit ſolche in hieſigen Landen verbothen. p. 2. c. 3. §. 3. n. 44. von Fiſchdieben, und Straf derſelben. * p. 1. c. 2. §. 7.

Fiſcherey, oder Jus piſcandi, was es ſeye, und ob ſolches unter dem Jure venandi begriffen. p. 2. c. 3. §. 3. n. 32. Eintheilung derſelben 33. wie es erlangt werde. 34. wer deſſen berechtiget. 35. Gegenſtand dieſer Gerechtigkeit. 36. und Ort, wo ſelbe exerciert

ciert wird. 37. ob auch an überſchwemmten Orten. 38. Modus, und Ordnung in der Fiſcherey. 39. unzuläſſige Art derſelben. 40. Fiſchenszeit. 41. Fiſchmaas. 42. Fiſchzeug. 43. Fiſchkauf, und Ausfuhr. 44. wie die Fiſchensgerechtigkeit wider aufgehoben werde. 45.

Fleiſchaufſchlag, in hieſigen Landen, Urſprung desſelben, und Verordnung darüber. p. 2. c. 8. §. 22. n. 5. Præcautiones in der Einbringung. n. 6. Straf der Defraudanten. 7. ſaum- oder hinterſtelliger Beamten. 8.

Fleiſchhacker, oder **Metzgersgerechtigkeit**, wie, und von wem ſolche verlihen, erlangt, und exerciert werde, ſonderbar in der Beſchau, dann dem Satz, und Verkauf des Fleiſch, wie auch in Bezahlung des Aufſchlags. p. 2. c. 8. §. 22. Anordnung der hieſigen Freybank. ibi. S.

Fleiſchliche Verbrechen, oder Leichtfertigkeit zwiſchen ledigen Leuten, und wie der 1te, 2te, 3te, 4te, und weitere Fall beſtraft werde. * p. 1. c. 4. § 1. &c. Milderung der Straf bey erfolgender Ehe. §. 6. Straf des Verdachts. §. 7. wie weit obige Fäll nidergerichtlich. 8. gemein, und offenbare Hurerey, und Concubinat, 9. Unzucht mit Gottgeweihten Perſonen. 10. mit Unglaubigen. 11. mit Pfleg- oder adoptierten Kindern, Tauf- oder Firmungspathen. 12. mit unmündig- unvogtbar- unſinnig- aberwitzig- ſchlaffend- oder betrunkenen Perſonen. 13. mit vornehmen Standsperſonen. 14. mit Verhafteten. 15. mit Geiſtlichen. wie gegen geiſtliche Concubinen zu verfahren. 17. Vorſorg gegen das Laſter der Leichtfertigkeit. 18. Straf der Kuppeley. 19. Conſumation des fleiſchlichen Verbrechen, und was hierzu erfoderlich. c. 11. §. 4. Corpus delicti darinn. * p. 2. c. 3. §. 7. Indicia ſpecialia. c. 4. §. 6. interrogatoria. c. 7. §. 4. b. was für eine Straf jure Canonico auf die fleiſchliche Verbrechen geſchlagen. p. 5. c. 19. §. 40. n. 6. wie der Schade hierinn geſchätzt werde. P. 4. c. 16. §. 6. n. 8 neue Verordnung in Betref derjenigen, welche Leichtfertigkeit halber des Gerichts, oder Rentamts verwieſen worden ſeynd. S. ad * p. 1. c. 4. §. 3. ſiehe auch **Blutſchand**, **Nothzucht**, *raptus*, *Bigamia*, *Sodomiterey*, *Stuprum*, **Ehebruch**.

Flüche, gemeiner Flüch- und Schwüren Straf. * p. 1. c. 7. §. 3.

Flucht, was für ein Indicium delicti daraus entſtehe. * p. 2. c. 4. §. 4. 5. ſonderbar wann man aus der Gefäng-

nuß

muß entweicht. §. 6. k. wie gegen Flüchtig = und Abweſende zu verfahren. c. 10. §. 21.

Flüß, von der Servitute fluminis ſiehe Dienſtbarkeit in Specie. §. 9. ſiehe auch Waſſer.

Flur, oder Lagerbücher. p. 2. c. 2. §. 13. n. 4. ſiehe auch *Documenta*, §. 2. Gränzen. §. 4.

Fodrum, ſiehe Albergaria.

Foraminis ſervitus, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 10.

Foreſtum, oder Forſt. p. 2. c. 3. §. 3. n. 31. ſiehe auch Holz, und Forſtweſen.

Forma actus iſt indiviſibilis. p. 2. c. 6. §. 3. n. 3. ſiehe *Solennitas*.

Fornicatio, ſiehe fleiſchliche Verbrechen.

Forum, Regula, daß der Kläger dem Foro des Beklagten folge. J. c. 1. §. 1. b. §. 12 n. 1. Abſatz dieſer Regul bey der Klag ex Lege diffamari, vel ſi contendat §. 15. wie das Forum fundiert werde, zumal bey den höchſten Reichsgerichten. §. 2. a. Forum 1mæ Inſtantiæ, in was für Fällen man ſolches umgehen könne. §. 19. ob man ſich auch gegen die Landsherrſchaft darauf berufen möge. ibi. utrum in Cauſis perſonarum miſerabilium ibi. exceptio Fori declinatoria. c. 6. §. 2. c. §. 3. a. Forum criminale, und wie weit ſich ſolches auf civil Puncten erſtrecke. * p. 2. c. 1. §. 25. 26. oder das Forum civile auf die darinn vorkommende criminal Puncten. §. 27. Prorogatio fori. p. 5. c. 19. §. 42. J. c. 1. §. 17. * p. 2. c. 1. §. 24. was für eines in concurſu duplicis Fori vordringe. J. c. 1. §. 12. n. 1. ibique S. præventio Fori p. 5. c. 19. §. 42. n. 10. J. c. 1. §. 16. c. 3. §. 9. n. 1. von dem Foro acceſſorio der Ehefrauen, Kinder, Wittiben, Domeſtiquen, ligender Erbſchaften. J. c. 1. §. 14. ibique S. Forum connexum ex continentia Cauſæ J. c. 1. §. 10. & 12. n. 4. & p. 5. c. 19. §. 42. n. 9. Forum auſtregale. J. c. 1. §. 1. a. forum Concurſus creditorum tam univerſalis, quam particularis. J. c. 19. §. 2. ſiehe auch Judicium, Jurisdictio, Judex.

Forum ordinarium civile, J. c. 1. §. 2. a. criminale. * p. 2. c. 1. §. 10. eccleſiaſticum. p. 5. c. 19. §. 42. n. 4. Forum domicilii tam originarii, quam voluntarii, vel adſcititii. J. c. 1. §. 3. Delicti §. 4. & p. 4. c. 16. §. 1. n. 6. * p. 2. c. 1. §. 10. Deprehenſionis. ibi & J. c. 1. §. 5. Contractus §. 6. geſtæ Adminiſtrationis. §. 7. Arreſti. §. 8. Rei ſitæ. §. 9.

Forum privilegiatum, vel extraordinarium Perſonarum. J. c. 1. §. 2. a. & 12. p. 5. c. 19.

c. 19. §. 42. n. 7. * p. 2. c. 1. §. 30. 33. &c. Nobilium, vel Graduatorum J. c. 1. §. 11. a. ibique S. Officialium. §. 11. b. 12. n. 6. & S. ad §. 11. b. Legatorum. §. 11. i. Academicorum. p. 5. c. 23. §. 8. J. c. 1. §. 11. g. militum. p. 5. c. 21. §. 29. & S. ad J. c. 1. §. 11. f. Clericorum. p. 5. c. 19. §. 42. n. 11. J. c. 1. §. 11. h. Fälle, worinn ſich jetztgedachte Perſonen auf ihr Forum privilegiatum nicht beruffen mögen. J. c. 1. §. 12. * p. 2. c. 1. §. 31.

Forum privilegiatum Rerum, vel Cauſarum. J. c. 1. §. 13. ſpiritualium, vel eccleſiaſticarum. ibi. a. & p. 5. c. 19. §. 42. n. 12. &c. feudalium. J. c. 1. §. 13. b. & p. 5. c. 18. §. 59. Militarium. J. c. 1. §. 13. c. p. 5. c. 25. §. 29. in Contrebanden, und Defraudationen der Maut- Aufſchlägen- und Acciſen. J. c. 1. §. 13. d. ibique S. in Jurisdictionsſtritten zwiſchen Hofſtäben. J. c. 1. §. 13. e. in Reſidentien, Luſtſchlöſſern, nnd anderen Churfürſtlichen Gebäuden, öffentlichen Waſſerſtrömen, dazu gehörigen Grund, Ufer, und Inſuln, dann Commercialſtraſſen. J. c. 1. §. 13. g. ibique S.

Fragſtücke, ſiehe Interrogatoria.

Frauensperſonen, ſiehe Geſchlecht.

Frauenſchmuck, was unter dem Vermächtnuß desſelben begriffen. p. 3. c. 7. §. 22.

Fräuleinſteuer, ob die Stände, und Unterthanen hierzu verbunden. p. 1. c. 6. §. 13. n. 2. &c.

Frauenſtift. p. 5. c. 19. §. 11. Unterſchied zwiſchen Stiftsdamen, und Nonnen. ibi.

Fremde, oder auswärtige, Unterſchied zwiſchen ihnen, und den Einheimiſchen. p. 1. c. 3. §. 3. n. 3. p. 5. c. 25. §. 9. d. unter was für einem Foro ſie allhier ſtehen. und ob ſie milder geſtraft werden. * p. 1. c. 1. §. 37. c. J. c. 1. §. 12. e. ſiehe auch *Albinagii Jus*, Wildfangsrecht.

Fremdes Gut, Vermächtnuß desſelben. p. 3. c. 7. §. 6. Pactum de re aliena. p. 4. c. 1. §. 15. n. 5. fremder Sachen wiſſentliche Veräuſſerung, ſiehe Falſum.

Frevel, was ſo heiſſe. * p. 1. c. 1. §. 1.

Freund, oder Gnadenkauf, was, und wie er von dem ordinari Kauf, und der Schankung unterſchieden ſeye. p. 4. c. 4. §. 10.

Freybank, hieſige, wann, und wie ſie angeordnet worden. S. ad p. 2. c. 8. §. 22.

Freygeld, ſiehe Nachſteuer.

Freygerichtsbarkeit, J. c. 1. §. 51. a.

Freyheit, ſiehe Privilegium.

Freyſtift, veranleitete ſiehe Emphytheuſis. §. 31.

Freythof, oder Kirchhof, ſiehe Begräbnuß.
Freyung, ſiehe Aſylum.
Friedbothbrechung, und Straf desſelben * p. 1. c. 8. §. 6. g.
Frohnboth, ſiehe Both.
Frötter, und Störrer, ſiehe Handwerk. §. 22.
Fructus, jus Domini circa Fructus, & utilitates rei propriæ p. 2. c. 2. §. 6. n. 2. von den Fructibus rei vindicatæ. §. 7. n. 7 &c. Compenſatio fructuum, & impenſarum. ibi. n. 11. Perceptio fructuum, quatenus eſt modus acquirendi Dominium. c. 3. §. 20. Fructuum civilium, ac naturalium Separatio, wann ſie geſchehe. p. 4. c. 5. §. 11. n. 2. wie die unzeitige Früchten geſchätzt werden. c. 16. §. 6. n. 6. c.
Fuhrleut, wie ſie von fahrenden Bothen unterſchieden, und was ſelbe für eine Culpam præſtieren. p. 4. c. 9. §. 16. n. 7.
Fumi ſervitus, ſiehe Dienſtbarkeit in ſpecie. §. 10.
Fund, ſiehe Inventio rei deperditæ.
*Fundations*güter, was für eine unter die Geiſtliche gerechnet werden. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1.
Fürbitt, ob ein Indicium delicti daraus entſtehe. * p. 2. c. 4. § 6. lediger Weibsperſonen, ob es eine milderende Urſach. * p. 1. c. 1. §. 34.
Fundus, was unter dem Fundo inſtructo, optimo maximo, inſtructo, aut inventario Fundi legato verſtanden. p. 3. c. 7. §. 19.
Funeralien, ſiehe Begräbnuß.
Fungibiles res, was darunter verſtanden. p 4. c. 2. §. 3. n. 5. a.
Furcht, ſiehe Metus.
Furioſi, ſiehe Narren.
Furtiva condictio, in Diebſtählen, und Raubereyen, wie ſie ab actione Furti, & vi bonorum raptorum differiere, wem, und zu was Ende ſie competiere, auch was der Kläger für einen Beweis hierbey zu machen habe. p. 4. c. 16. §. 5.
Furtum, ſiehe Diebſtahl.
Fuſtigatio, ſiehe Staubbeſen.
Futterſammlung, ſiehe *Albergaria, fodrum*.
Futurum, ſiehe Künſtig.

G.

Gäheit, ob es ein milderender Umſtand in delicto * p. 1. c. 1. §. 20.
Gand, ſiehe *Concurs, Proceſs*, Subhaſtatio, Executio.
Gandkauf, wie ſolcher geſchehe, und was er würke, auch ob, und wie weit die Relution, Reſtitution, und anderes dagegen platz greiffe. I. c. 18. §. 7. n. 5. &c. c. 19. §. 17.
Ganerbſchaft, was ſie ſeye, und worinn die Verfaſſung derſelben beſtehe. p. 3. c. 11. §. 1. n. 10.
Garantia, iſt Species evictionis publicæ, ſiehe Evictio n. 17.

n. 17. utrum Fidejuſſionis p. 4. c. 10. §. 2.
Garentigii Clauſula, ſiehe Debitum garentigiatum.
Gaſtrecht, wem, und wie ſolches gebühre. J. c. 8. §. 6. n. 3.
Gaſtgerechtigkeit, ſiehe Wirthsgerechtigkeit.
Gaſtfreyheit, ſiehe Albergaria.
Gattergült, woher dieſe Benennung komme. p. 4. c. 7. §. 33. n. 4. f.
Gau, was ſolches heiſe. p. 5. c. 28 §. 1. b.
Gebärden, ob ſie ein Indicium Criminis, oder adminiculum ausmachen. * p. 2. c. 4. §. 7. ob ſie bey der Zeugenverhör zu notieren. c. 5. §. 15. o. p. und bey dem Conſtituto. c. 7. §. 13. d.
Geburt, ungebohrne, oder in Mutterleib liegende, Poſthumi, vel Embryones. p. 1. c. 3. §. 2. n. 3. würklich gebohrne. 4. Mißgeburten, oder Monſtra. 5. unächt, oder unehelich-gebohrne. 6. ob auch die Findelkinder denſelben bey zuzehlen. 7. oder die aus vermeinter Ehe. 8. oder in Stupro violento erzeugte. ibi. zu fruh, oder zu ſpat gebohrne. ibi. ob ein Indicium aus der Geburt erwachſe. * p. 2. c. 4. §. 7. Unterſchiebung falſcher Geburt. c. 9. §. 2. g. ſiehe auch *Venter, legitimatio*, unehelich gebohrne.
Geding, ſiehe Contract.
Gefängnuß der Uebelthäter. * p. 2. c. 6. §. 1. in was für Verbrechen ſolches platz habe. 2. ob auch gegen Ehelich- Unverleumd- Cautioniert- oder Angeſeſſene. ibi. ob ſie nur zu Verwahr, oder auch zur Straf diene. ibi. ob das Corpus delicti hierzu vonnöthen. 3. oder Indicia. und was für eine. 4. Perſonen, welche nicht ohne Churfürſtlichen ſpecial Befehl zu Verhaft gebracht werden darfen. 5. Tractament der Gefangenen. 9. Carcer Epiſcopalis. 15. o. q. ewige Gefängnuß, und Unterſchied inter Carcerem, & Cuſtodiam perpetuam. * p. 1. c. 1. §. 7. a. zeitliche Gefängnußſtraf. ibi. §. 9. ob die ordinari Straf durch langwiehriges Gefängnuß gemildert werde. 27. ob die privat Gefängnuß erlaubt. c. 8. §. 4. c. hinterliſtig, oder gewalthätige Befreyung von der Gefängnuß. c. 12. §. 10. ſiehe auch Captura, Flucht, Arreſt.
Gefunden, und ungefunden, was dieſes heiſſe. p. 4. c. 6. §. 4. g.
Gefangene im Krieg, ſiehe Kriegsgefangene.
Geheiligte, ſiehe Heilig.
Geiſelſchaft im Krieg iſt Species pignoris. p. 2. c. 6. §. 26. wie die Geiſeln genohmen, tractiert, und entlaſſen werden. ibi.
Geiſtlich, was Geiſtlich, oder Spiritual heiſſe, und auf wie vielerley Weis p. 2. c. 1. §. 2. n.

2. n. 1. von geiſtlichen Perſonen, und dem Unterſchied derſelben, dann dem Beweis des geiſtlichen Stands, und wer darüber zu cognoſcieren habe. p. 5. c. 19. §. 1. von Ordensgeiſtlichen. §. 13. ſiehe auch Religios, *Ordo religioſus*. von geiſtlichen Sachen, und ob ſie Res nullius. p. 2. c. 2. §. 4. b. ſiehe auch Res ſpirituales, ſacras, ſanctas, & eccleſiaſticas.

Geiſtliche *Beneficia,* ſiehe Beneficia eccleſiaſtica.

Geiſtliche Freyheit, und Immunität, ſiehe Immunitas eccleſiaſtica.

Geiſtliches Gericht, oder Judicium eccleſiaſticum, was, und wie vielerley ſolches ſeye. p. 5. c. 19. §. 42. n. 1. Perſonen, womit ſelbes beſtellt wird. 2. Judex eccleſiaſticus. 3. ordinarius. 4. competens. 5. in Foro communi, id eſt, domicilii, Contractus, delicti, Rei ſitæ. 6. Foro ſingulari, & extraordinario. 7. prorogato. 8. connexo. 9. præveneto. 10. in Cauſis clericalibus. 11. Spiritualibus, & eccleſiaſticis. 12. intrinſecis. 13. extrinſecis. 14. nudi, facti, vel poſſeſſoriis. 15. mixtis. 16. mere temporalibus. 17. dubiis, & controverſis. 18. majoribus, vel reſervatis. ſiehe auch *Jurisdictio eccleſiaſtica.*

Geiſtlicher Gerichtsproceſs. p. 5. c. 19. §. 42. n. 20. Singularia desſelben circa Citationem. 21. Contumaciam. 22. Dilationes, & Ferias. 23. Probationes. 24. Sententiam, & executionem. 25. Appellationem. 26. Cauſæ avocationem. 27. & recurſum ad Curiam ſecularem. 28. wie bey geiſtlichen Gerichten in Criminalibus verfahren werde, und was für ſingularia hierbey zu beobachten. §. 40. n. 14.

Geiſtliche Geſätz, ſiehe Geſätz, jus Canonicum.

Geiſtliche Güter, oder Bona eccleſiaſtica, was, und wie vielerley ſie ſeynd. p. 2. c. 1. §. 1. n. 3. c. 7. §. 42. n. 1. Veräuſſerung derſelben, und was für Solennitäten hierzu erfoderlich, n. 10. 11. Widerruf der veräuſſerten Güter. 12. geiſtlicher Güter Verwaltung, und Adminiſtration, ſiehe *Curatela eccleſiaſtica,* Kirchengüter.

Geiſtliche Hierarchia, und Exemtion von derſelben, ſiehe *Hierarchia, Exemtio eccleſiaſtica.*

Geiſtliche *Seminaria*, und deren Anordnung. p. 5. c. 19. §. 39. n. 1. h.

Geiſtliches Raths*collegium*. J. c. 2. §. 1. c. 3. §. 1. b.

Geiſtliches Reſervatum, oder Vorbehalt, ſiehe Reſervatum eccleſiaſticum.

Geiſtliche Verbrechen, und Strafen, ſiehe Delicta eccleſiaſtica, Pœnæ eccleſiaſticæ.

Geiſtlichkeit, Contracten, und ande-

andere Handlungen in weltlichen Sachen überhaupt. p. 5. c. 19. §. 39. n. 3. ſonderbar in Schuldſachen. 4. Schank- und Veräuſſerungen. 5. Pfand, und Bürgſchaften. 6. Lehen, Erbrecht, Verpachtung. 7. obligatio Eccleſiæ in obigen Handlungen. 8. & Succeſſorum. 9.

Geiſtlichkeit, äuſſerlicher Lebenswandel, Habit, oder Kleidung. p. 5. c. 19. §. 39. n. 1. 2.

Geiſtlichkeit leztwillige Diſpoſitiones. p. 3. c. 2 §. 2. n. 3. Beſtättigung derſelben. §. 13. n. 2. Publication §. 14. n. 3. Execution. §. 16. n. 3. §. 20. n. 3. Teſtabilitas activa. c. 3. §. 3. n. 6. paſſiva §. 12. n. 5. 6.

Geiſtlichkeit, Succeſſion, oder Erbfolg. p. 3 c. 12. §. 6. n. 1. 2. ſonderbar in Land, und Leuten. §. 7. n. 6. in Lehengütern. p. 5. c. 18. §. 40. n. 5. ſiehe auch *Amortizationsgeſätz*.

Geiſtlichkeit, Verlaſſenſchaft, Sperr, und Reſeration. p. 3. c. 1. §. 17. n. 8. ſonderbar bey Pfarren, und Beneficiaten. ibi. unpræbendierten Prieſtern, und anderen Weltgeiſtlichen. 9. Klöſtern. 10. in der oberen Pfalz, und anderen Churfürſtlichen Landen. 11. ſiehe auch S. ad p. 3. c. 1. §. 17. n. 8. 9. 11. Inventur der geiſtlichen Verlaſſenſchaft. p. 3. c. 1. §. 18. n. 16. und übrige Verhandlung derſelben. n. 17. ſonderbar poſt aditam Hæreditatem. n. 18. oder bey impugnierten letzten Willen. n. 19. oder wann ein Concurs darüber entſtehet. n. 20. wie bey Deutſchen, und Malteſer Ordensrittern. p. 5. c. 19. §. 14. n. 1. c. &c. und bey Eremiten. n. 2. c. &c.

Gelächter, ſiehe Riſus.

Geld, oder Pecunia, unterſchiedlicher Verſtand desſelben. p 3. c. 7. §. 22. ſonderbar in Geldvermächtnüſſen. ibi. Geldauswurf. p. 2. c. 3. §. 7. n. 6.

Gelegenheit, von der Clauſel nach eigner Gelegenheit, nach eignen Belieben. p. 4. c. 14. §. 11. n. 1.

Gelegenheitlich, was dieſes in Legato heiſſe. p. 3. c. 7. §. 17. e.

Geleitsrecht, oder Jus conducendi, was, und wie vielerley ſolches ſeye, auch Würkung desſelben. p. 2. c. 8. §. 11. n. 7. Gerichtsgeleit, oder Salvus conductus judicialis, vom- oder zum Rechten für Uebelthäter. * p. 2. c. 6. §. 11. Fiſcaliſche Klag gegen jene, welche Salvum conductum erhalten. §. 12. wer dieſen zu ertheilen habe. §. 13. in was für Verbrechen ſolcher üblich. ibi wie weit er ſich erſtrecke. §. 14.

Geheimnuß, Entdeckung der Staatsgeheimnüſen, was es für

für ein Crimen. * p. 1. c. 8. §. 1. anderer Geheimnüſen. c. 9. §. 2. r.

Gelübd, oder Votum, was, und wie vielerley, Würk- und Erfüll- oder Auflöſung, und Nullität deſſelben. p. 4. c. 1. §. 2. n. 2. ob ſolches bey der Urfedbrüchigkeit zur Entſchuldigung diene. * p. 1. c. 9. §. 4. b. von geiſtlichen Ordensgelübden, ſiehe Ordo religioſus. n. 5.

Gemeinde, Communität, Corpus, vel Collegium, was es ſeye. p. 5. c. 30. §. 1. Eintheilung der Gemeinden. 2. Errichtung derſelben. 3. Aufnahm der Mitglieder, wie und von wem ſolche geſchehe. 4. jura Communitatis. 5 Zuſam̃künften. 6. Ausſchuß oder Vertretter. 7. Concluſa. 8. wie die Communität wider aufhöre. 9. ob ſolche in einem einzigen Mitglied erhalten werde, oder wenigiſt drey hierzu vonnöthen ſeynd. ibi. b.

Gemeinsgüter oder Res univerſitatis. p. 2. c. 1. §. 6. n. 1. Jura in Anſehen derſelben. 2. Veräuſſerung, und Requiſita, welche hierbey nöthig. 3. Cauſa alienationis. 4. Conſenſus univerſitatis. 5. obrigkeitliche Beſtättigung. 6. Beweis ſothaner Requiſiten. 7. Widerruffung der veräuſſerten Gemeinsgüter. 8. und anderes. 9.

Gemeindsrechten, vulgo Ehehaften. p. 1. c. 2. §. 13. n. 1.

Gemeinſchaft, ſiehe Communio, Condominium, Societät.

Gemeinweid, ſiehe Weidrecht. §. 14.

Gemüthsbeſchafenheit, ob ein Indicium delicti hieraus zu eruieren. * p. 2. c. 4. §. 7.

Genus in Senſu juridico. p. 3. c. 7. §. 3. a. was man ſummum Genus heiſſe. b. von dem Legato generis, auch ob, und wie ſolches entrichtet werde. c. d. &c. Auswahl in Legato generico, und wem ſolche gebühre. §. 4.

Gerechtigkeit, ſiehe Juſtiz.

Gericht, oder gerichtlich, ſiehe Judicium, Judicial.

Gerichtsbarkeit, ſiehe Jurisdictio, Forum.

Gerichtsbeyſitzer, J. c. 2. §. 4.

Gerichtsdiener. J. c. 2. §. 9. * p. 2. c. 1. §. 7.

Gerichtſchreiber, ſiehe Actuarius.

Geſammte Hand, Inveſtitura ſimultanea, ſiehe Lehensinveſtitur.

Geſandtſchaftliches *Forum*, ſiehe forum Legatorum.

Geſchlecht, männ- und weibliches, beſondere Rechten, und Vorzug eines, oder anderen, auch ob das weibliche unter dem männlichen begriffen ſeye. p. 1. c. 3. §. 2. n. 1.

Geſell, ſiehe Handwerk, §. 5. &c.

Geſell- oder Cameradſchaft, ob ein Indicium delicti, vel Complicitatis daraus entſtehe. * p. 2. c. 4. §. 4.

Geſellſchaft, oder Aſſociationscontract, ſiehe Societas.
Geſatz, ſiehe Lex.
Geſpenſt, ob deswegen locatio, Conductio ceſſiere. p. 4. c. 6. §. 16. n. 3. c.
Geſtändnuß, ſiehe Confeſſio.
Geſtatt, ſiehe Waſſer.
Geſtio pro Hærede, ſiehe Erbſchaft. n. 7.
Geſucht, oder Ungeſucht, Bedeutung dieſer Expreſſion. p. 4. c. 6. §. 16. n 3. c.
Getreid, was unter dem Getreidvermächtnuß verſtanden. p. 3. c. 7. §. 21.
Getreidkauf, auf der Wurzel, oder dem Feld iſt verbothen. p. 2. c. 2. §. 6. n. 4. 6. c. 3. §. 21. n. 8. wie weit ſolcher ſowohl auf offenen Mark als bey den Häuſern hier zu Land erlaubt ſeye. p. 4. c. 4. §. 17. n. 5. Privilegium fiſci Getreid zu miſchen. p. 4. c. 3. §. 23. n. 13.
Getreulich, und ohne Gefährde, Würkung dieſer Clauſel. p. 4. c. 1 §. 25. n. 1. i.
Gewalt, oder Vollmacht, ſiehe Mandatum.
Gewaltthätigkeit, ſiehe Vis.
Geweihte Sachen, ſiehe Weihe.
Gewehrſchaftsleiſtung, ſiehe Evictio.
Gewinn, ſiehe Lucrum.
Gewiſſen, was, und wie vielerley ſolches ſeye, auch was das irrige, zweifelhaft, oder wahrſcheinliche Gewiſſen für Würkung habe. p. 1. c. 1. §. 3.
Gewiſſensfreyheit, ſiehe Religion. §. 9.
Gewohnheit, oder Conſuetudo, und auf was für einem Grund ſolche beruhe. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1. Unterſchied derſelben von dem ſtylo Curiæ. ibi. Requiſita einer rechtmäſſigen Gewohnheit. n. 2. ſonderbar der Zeit halber. 3. Würk- und Wideraufhebung derſelben. 4. Auslegung, und Beweis. 5. von Conſuetudinibus eccleſiaſticis. p. 5. c. 19. §. 46. n. 2. ſiehe auch *Jus conſuetudinarium.*
Gewohnheit, oder Habitus iſt ein beſchwerender Umſtand des Verbrechens. * p. 1. c. 1. §. 35.
Gezeugſchaft, ſiehe Zeugſchaft.
Gilt, ſiehe Canon emphyteuticus, Gatergilt.
Gips, ſiehe Minerale.
Glaudis legendæ Jus, ſiehe Holz, und Forſtweſen. n. 15.
Glaubiger, ſiehe Creditores.
Gloſſa, über das Corpus juris Romani. p. 1. c. 1. §. 14. n. 2.
Glückshäfen, wie ſie von Lotterien unterſchieden, und wer ſolche zu halten befugt ſeye. p. 4. c. 12. §. 6. n. 2.
Gnad, iſt oft nur ein Ehrenwort. p. 2. c. 1. §. 5. n. 10. ob es allemal ein Precarium bedeute. p. 2. c. 8. §. 23. n. 6. p. 4. c. 2. §. 6. n. 2.
Gold, Goldſand, und Waſcherey, ob es ad Regalia gehörig. p. 2. c. 1. §. 7. n. 4. h.

was

was des Goldvermächtnuß in ſich begreift. p. 3. c. 7. §. 22. Gold machen ob es erlaubt. p. 5. c. 19. §. 39. c. Goldmacher, Betrug, und Straf. * p. 1. c. 9. §. 2 h. h.

Gott, natürliche Pflichten gegen Gott. p. 1. c. 1. §. 4. n. 7.

Gottesdienſt, inn- und äuſſerlicher, auch wie man zu ein, oder anderen verbunden ſeye. p. 1. c. 1. §. 4. n. 7. p. 5. c 20. §. 1. d. Gottesdienſt für die Verſtorbene. p. 2. c. 1. §. 4. n. 12. Gottesdienſt Störung, wie ſie beſtraft werde. * p. 1. c. 8. § 6. h. ſiehe auch Religion.

Gotteslästerung, mit Worten, oder Werken, wie ein, ſo andere beſtraft werde. * p. 1. c. 7. §. 1. 2. Straf der mittelbaren Gotteslästerung, welche durch gemeine Flüch, und Schwüre verübt wird. §. 3. Interrogatoria bey dem Proceſs in Crimine blaſphemiæ. * p. 2. c. 7. §. 4. b.

Grab, ſiehe Begräbnuß.

Gradus academicus, ſiehe Academie. §. 9. &c.

Gradus Conſanguinitatis, aut Affinitatis, ſiehe Cognatio, Affinitas

Gränzen, und Gränzirrungen. p. 2. c. 2. §. 13 n. 1. Actio finium regundorum. 2. Beweis dieſer Klag. 3. mittels der Flur- und Lagerbücher, oder Gränzbeſchreibungen. 4. Gränzzeichen. 5. Augenſchein, Ausmeſſung, und Grundris. 6. Entſcheid- Erneuer- und Bewahrung der Gränzen. 7. Effect der Gränzſcheidung. 8. Gränzverjährung. 9. Verruck- oder Veränderung derſelben. 10. Lex agraria. ibi. und andere dahin einſchlagende Klagen. n. 11.

Grundbücher, ob ſie beweiſen. J. c. 11. §. 2. n. 1. deren Erricht- Beſichtig- und Erneuerung. p. 5. c. 28. §. 1. h.

Grundherrſchaft. oder Dominium directum, ſiehe *Dominium.* §. 1. *Emphytheuſis.* §. 1.

Grundris, und Verfertigung desſelben vor dem Augenſchein. J. c 12. §. 3. n. 7.

Grundruhrrecht, was, und ob es noch in uſu ſeye. J. c. 1. §. 13. f. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. f. * p. 1. c. 1. §. 3. b.

Grund, und Boden, ob der Nidergerichtsherr darüber richten darf. J. c. 1. §. 13. g.

Gulden, Werth desſelben in Schankung p. 3. c 8. §. 7. n. 1. a. in Diebſtählen. * p. 1. c. 2 §. 3. a.

Gut, oder Güter, ſiehe Res.

Guteanſchläg, im Kauf, ob man ſie gewähre? p. 4. c. 4. §. 6. n. 3.

Gutsbericht, was er in Legato bedeute. p. 3. c. 7. §. 19. n 4. c. ſiehe auch Emphytheuſis. §. 17.

Guts*pertinentien,* und Zertrümer-

merung derſelben ſiehe Pertinentiæ.

H.

Haab, und Gut, ſiehe Res.
Habitatio, iſt Species ſervitutis uſus. p. 2. c. 9. §. 12.
Hæres, ſiehe Erb.
Hæredis inſtitutio, ſiehe Erbeinſatzung.
Hæreditas, ſiehe Erbſchaft.
Hæreditatis petitio, ſiehe Erbſchaftsklag in Petitorio.
Hæreſis, ſiehe Ketzerey.
Haftelgeld, ſiehe Arrha.
Hagensgerechtigkeit, p. 2. c. 3. n. 31.
Hagenſtolzenrecht, ob ſolches üblich. p. 1. c. 6. §. 1. n. 3
Handabhauen, ob dieſe Straf noch in uſu. * p. 1. c. 1. §. 6. 8. h.
Handelsbücher, ob, und was für einen Beweis ſie pro Scribente machen, und wie ſie zu dieſem Ende beſchaffen ſeyn müſſen. J. c. 11. §. 3. n. 2.
Handelsleut, ſiehe Kaufleut.
Handfeſten, warum man Siegel, und Brief ſo heiſſe. J. c. 11. §. 1. a.
Handlung, unter Lebendigen, oder von Tod wegen, ſiehe Actus inter vivos, & mortis cauſa.
Hand muß, Hand wahren, was dieſes alte Sprüchwort ſagen wolle, und ob es noch in uſu. p. 2. c. 2. §. 7. n. 3. b.
Handſchlag, ob er den Conſens anzeige. p 4. c. 1. §. 5. n. 5. d.
Handwerke, was, und wie unterſchiedlich ſie ſeynd. p. 5. c. 27. §. 1. a. von dem Handwerksrecht überhaupt, und inſonderheit von dem Reichsſchluß wegen der Handwerkmißbräuchen. b. c. &c. von Handwerksleuten. §. 2. Lehrjungen, deren Aufdingung, und Immatriculation. §. 3. Lehr= und Freyſprechung derſelben. §. 4. von Geſellen, ihrer Aufnahm, und Obligenheit. §. 5. Wanderſchaft. 6. Beherberg= und Förderung. 7. Beſchenkung. 8. Fechten, und Betteln der Wandergeſellen. 9. Geſellenbruderſchaft, Auflag, Lad, und Straf. 10. Geſellenaufſtand, Austritt, und Auftrieb. 11. von Meiſtern, ihren Pflichten, und Rechten. 12. Muth= Stuck= und Meiſterwerdung. 13. Meiſterwerkſtätte, und Läden. 14. Handwerkszünfte. 15. Zunftſchlüſſe, Zuſamkünften, und Handwerksartikeln. 16. gemeine Zunftlade. 17. Handwerksgericht, und Jus prohibendi. 18. Zunftmeiſter, Führer, und andere Handwerksämter. 19. Aufheb= oder Veränderung der Zünften. 20. und Handwerksgerechtigkeiten. 21. Frötter, Stöhrer, Pfuſcher, und Stümpler. 22. Frey= und Gnadenmeiſter. 23. Dorf= und

Geumeiſter. 24. Handwerks-ſtrittigkeiten, und Irrungen. 25. Unterſchied zwiſchen Handwerken, und anderen ähnlichen Profeſſionen.
Hanf, wie weit der Hanfkauf, oder die Ausfuhr erlaubt ſeye. p. 4. c. 4. §. 17. n. 9.
Hauß, ob deſſen Deſtruction in Städten erlaubt. p. 2. c. 2. §. 6. n. 3. Häuslbau, ob und wem ſolcher erlaubt ſeye. p. 5. c. 28. §. 2. f.
Hausfahrnuß, ob, und was für eine unter Eheleuten gemeinſchaftlich. p. 1. c. 6. §. 21. n. 1. worinn ſie beſtehe. 2. Specification einiger dahin gehöriger Stück. 3. und anderer, welche nicht dahin gehörig. 4.
Hauſieren iſt verbothen. p. 4. c. 4. §. 17. c. p. 5. c. 26. §. 3. c.
Hausrath, oder Hausvorrath, das iſt, ſuppellex, vel penus, was dieſes Legat in ſich begreiffe. p. 3. c. 7. §. 20.
Hausvater, und Mutter, ſiehe Familia.
Hausviſitation, ſiehe Viſitation.
Haut, und Haar abſchlagen, ſiehe Decalvatio.
Heerde, wie viel Köpf dazu gehören. p. 3. c. 6. §. 11. n. 11.
Heerwagen, wer hierzu verbunden. p. 2. c. 11. §. 15. d.
Heilige Sachen, und Perſonen, Res, vel perſonæ ſanctæ, was für eine darunter begriffen. p. 2. c. 1. §. 3. n. 1. Unterſchied inter Sanctitatem internam, vel externam. n. 2. Unverletzlichkeit geheiligter Sachen. ibi. Exemtion, und Immunität derſelben. n. 3. und andere Jura. n. 4.
Heimſuchung gefährliche, und Straf derſelben. * p. 1. c. 8. §. 6. c.
Helfer, ſiehe *Complices*.
Herbſt, und Mayſteuer. J. c. 20. §. 5. b. h.
Herrngunſt, ſiehe Emphytheuſis. §. 31.
Herrnloſe Güter, ſiehe vacante Güter, öde Gründ.
Herrſchaften, wie ſie von Hofmärchen in Bayrn unterſchieden. J. c. 1. §. 21 a.
Herkommen, ſiehe Gewohnheit, Reichsherkommen. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1. altes Herkommen. c. 3. §. 3. n. 9.
Hermaphroditen, oder Zwiter, zu was für einen Geſchlecht ſie gehören. p. 1. c. 3. §. 2. n. 2. ob ſie Curatelmäſſig. c. 7. §. 37. n. 1. f. ob ſie getödtet werden darfen. * p. 1. c. 3. §. 1. a.
Heurat, ſiehe Ehe.
Heuratgut, Dos, was es ſeye. p. 1. c. 6. §. 13. n. 1. wer ſolches geben müſſe, oder möge. 2. &c. in was für Sachen. 10. &c. wie dieſes geſchehe. 12. &c. Beytreibung desſelben und Actiones. 14. &c. Beſtimmung des ſtrittigen Quanti. 16. Würkungen. 17. &c. Reſtitution. 20. Unter-

terſchied zwiſchen Heurat=Receptits, und Paraphernalgütern. §. 22. &c. Einbringung des Heurat= und anderen Guts, auch wie die Illation zu beweiſen. §. 24. n. 1. ob der Beweis durch des Ehemanns eigne Geſtändnuß gemacht werde. n. 2. &c. wie lang Exceptio non numeratæ pecuniæ daure. n. 6. &c. ob ſolche auch in Paraphernalibus ſtatt habe. n. 7. von Fructibus bey Reſtituierung des Heurat= und anderen Guts. §. 28. n. 1. Meliorationes & impenſæ. n. 2. deren Vergütung. n 3. ſiehe auch Eheleuten Güter, von der querela non numeratæ Dotis, ſiehe Chirographarius contractus §. 9. &c de Dote leg.ta, vel prælegata, und was dieſes Vermächtnuß für Würkung habe. p. 3. c. 7. §. 15.

Heuratguts Widerlag, Contrados, vel Donatio propter Nuptias. p. 1. c. 6. §. 14. n. 1. wer ſolche conſtituiere. 2. wie, in was für Sachen, und wie viel. 3. Würkungen der Widerlag vor= nach= und in der Ehe. n. 3. 4. von dem Lucro der Widerlag ex Statuto, vel Pacto. 5. 6.

Heurathliche Sprüch, was für eine darunter verſtanden. J. c. 20. §. 6.

Hexerey, oder Crimen veneficii, und Straf desſelben. * p. 1. c. 7. §. 7. was für andere Verbrechen damit verknüpft ſeynd. §. 8. Corpus delicti hierinn. * p. 2. c. 3. §. 8. Indicia desſelben. c 4. §. 5 b. & §. 6. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b. ſiehe auch Aberglaub, Zauberey.

Hierarchia eccleſiaſtica, was ſie ſeye. p. 5. c. 19. §. 27 n. 1. Ordinis, oder Rangordnung unter der Geiſtlichkeit. n. 2. Jurisdiction, nach welcher einer dem anderen zu gebiethen hat. n. 3. Ausnahm von der letzten Ordnung ſiehe Exemtio eccleſiaſtica.

Hilf in Delictis, was für ein Indicium daraus entſtehe. * p. 2. c. 4. §. 5. g. ob aus der bloſſen Gegenwart eine Hilf vermuthet werde. §. 4. ſiehe auch *Complices.*

Hilfs, oder *Auxiliar*völker, ſiehe Militare. §. 38.

Hirſchbergiſches Landgericht. J. c. 1. §. 21. a.

Hirt, ſiehe Hüter.

Hochzeit, oder Nuptiæ, ſiehe Ehe. §. 1. n. 3. Ladung der Unterthanen auf der Beamten Hochzeit iſt verbothen. p. 1. c. 6. §. 19. n. Bezahlung der Hochzeittiſchen ſiehe Wirthsgerechtigkeit.

Hofanlagen, und Fuß, wornach ſie eingebracht werden. p. 5 c. 28. §. 2. k. von der darunter gehörigen Mühlanlag, ſiehe Mühl. n 7.

Hofbau, oder Schlosbau, ſiehe Sedelhof.

Hofcamer, ſiehe Camera.

Hofkappel, oder Cappella regia, vel palatina. p. 2. c. 1. §. 1. n. 4. c. 7. §. 42. n. 2. p. 5. c. 20. §. 13. n. 11. b.

Hofmarch, wie das Hofmarchsrecht von der Jurisdict. Hofmarchiali differiere. J. c. 1. §. 11. a. wie weit ſich die letzte in beſchloſſen, oder unbeſchloſſenen Hofmarchen, oder bey gefreyten Sitz- und Sedeln erſtrecke. ibi. ob die auſſerhalb gelegene Gründe, welche der Hofmarchsherr hat, für Hofmarchspertinentien zu halten. ibi. Urſprung der Hofmarchsgerechtigkeit, und Extenſion auf das Oberland. ibi. und die auſſer der Dorfsetter gelegene Gründe. ibi. ob ſchon vor der erſten Handfeſt de Anno 1311. Hofmärchen in Bayrn geweſt. ibi. Unterſchied zwiſchen Hofmärchen, und Herrſchaften in Bayrn. ibi. ob die hofmarchliche Jurisdiction auf dem ganzen Corpore oder auch qualibet parte hafte. p. 2. c. 2. §. 14. n. 7. ſiehe auch Edelmannsfreyheit *Jurisdictio civilis.*

Hofraths*jurisdiction*, und wer darunter gehörig. J. c. 1. §. 11 b. c.

Hofſchutzverwandter, forum Privilegiatum. J c. 1. §. 11. b. ſollen kein burgerliches Gewerb treiben, oder auch burgerliche onera tragen, ſalvo Foro §. 21. a.

Hofſtäb Churfürſtliche, ihre Jurisdiction, und wer darunter ſtehe. J. c. 1. §. 11. d. ob die Stabscommiſſarii nur Judices pedanei. ibi. wer die Jurisdictions- Strittigkeiten zwiſchen Hofſtäben entſcheide. §. 13. e.

Holzdiebſtähl, ſiehe Diebſtahl. §. 11.

Holz, und Forſtweſen, von dem Jure lignandi, oder dem Beholzungsrecht. p. 2. c. 8. §. 15. n. 1. ob das Holz Res nullius ſeye? ibi. Modus, welcher bey dem Holzſchlag zu beobachten. n. 2. Ordnung darinn. n. 3. ſonderbar in Verſchon- und Hegung des jungen Holz. n. 4. Ausreutung der Waldungen. 5. Holzauszeig- und Anweiſung. 6. Zeit des Holzſchlags. 7. weitere Vorſorg in Conſervierung des Holz. 8. in Anſehen gewiſer Profeſſionen, und Handierungen. 9. dann der Forſtzinſern. 10. Holzhandels. 11. Holzſperr. 12. Forſtbedienter. 13. Forſtrecht, oder Jus foreſti. 14. de Glande legenda, oder Eichelpoſſen, 15. neuere Verordnungen in Betref des jungen Holzanflugs, Anlegung lebendiger Zäunen, Vermeidung unnöthiger Mittelzäunen, Nachpflanzung der Eich- und anderer Bäumen, Ausgrabung der Stöcken, Beſtimmung der Hölzlänge, Beybehaltung der gemein Schlägen, Abſtellung der Schädlichen

chen Niederſtätten, dann des Eichenen Kürbenholz, und gewinnſüchtigen Holzverkaufs, Anordnung der Holztrift, Erneuerung der Holzſperr, und mehr anderes S. ad p. 2. c. 8 §. 15. n. 1. &c.
Homicidium, ſiehe Todſchlag.
Homogeneæ, & Heterogeneæ partes, auch wie ſie unterſchieden. p. 4. c. 3. §. 15. n. 7.
Huien, oder Huicontract. p. 4. c. 12. §. 3. c.
Hund, und Jägergeld, wer in hieſigen Landen hierzu verbunden ſeye. p. 2. c. 8. §. 20. n. 13. Hundhaltung, ob ſie zur Jagdſcharwerk gehörig ſeye. c. 11. §. 3. n. 4. Obligenheit der Schinder hierinnfalls. ibi. d. Fang- und Riedhund Haltung, wie weit ſie dem Bauers- und Landmann erlaubt. p. 2. c. 3. §. 3. n. 26. d. ibique S. angebliche Wut, und Tödtung der Hunden unter dieſem Vorwand. ibi. Priglung der mittleren Hunden. ibi. in S.
Hurerey, ſiehe fleiſchliche Sünden.
Hußauszeit. p. 2. c. 8. §. 20. n. 4.
Hüter, oder Hirt, ob die Beſtellung desſelben a Jure paſcendi abhange. p. 2. c. 8. § 13. n. 6. wer den gemein Hüter beſtelle. §. 14. n. 6. p. 5. c. 28. §. 1. g.
Hypobolon, was es ſeye. p. 1. c. 6. §. 35. n. 3.
Hypothec, hypothecaria Actio ſiehe Pfand. §. 1. 19.

J.

Jägerey Churfürſtliche, unter wem ſie in Amts- und übrigen Sachen zu ſtehen hat. J. c. 1. §. 11. d.
Jägergeld, ſiehe Hund, und Jägergeld. Jäger Nachtziel ſiehe *Albergaria*.
Jägermeiſteramts, Jurisdiction über die Landgerichtliche Schinder J. c. 1. §. 11. e. Befugnuß in Inquirier, Viſitier, und Inhaftierung verdächtiger Wildſchützen. * p. 1. c. 10. §. 18. deſſen Beyziehung in Wildſchützenſachen. * p. 2. c. 1. §. 5. Amtserinnerung darinn. c. 10. §. 7.
Jagd, was ſie ſeye. p. 2. c. 3. §. 3. n. 1. wie vielerley. n. 2. hoch- und niedere. n. 3. Erb- und Gnadenjagd. n. 4. Koppel- Vor- oder Gemeinjagd. 5. Erlangung der Jagdbarkeit, und zwar per Conceſſionem expreſſam, & immediatam. 6. mediatam, mittels einer anderen Perſon, oder Sach. 7. 8. per Conceſſionem tacitam, ſeu Præſcriptionem 9. Auslegung obiger Conceſſion. 10. wer der Jagd berechtiget ſeye. 11. wer davon ausgeſchloſſen. 12. Befugnuß der Jagdbedienten, und zwar der Churfl. 13. oder der Ständiſchen. 14. Objectum der Jagd. 15. Modus der-

derſelben. 16. nach der Qualität des Wilds. 17. und der Quantität. 18. Jagdinſtrumenten. 19. Jagdzeit. 20. in Anſehen gewiſer Thieren. 21. Ort der Jagdbarkeit. 22. ſonderbar für die Edelmannsfreyheit fähige. 23. Reſervierte Ort. 24. Verfolgung des Wilds in fremden Gebieth. 25. Wildſchützen, und Jagdexceſſen. 26. Wildſchäden, und deren Vergüt- oder Schadloshaltung. 27. &c. wider Aufhebung der Jagdbarkeit. 29. Jagdſtrittigkeiten. 30. von der Forſt- Zweig- Hagens- und anderen der Jagdbarkeit ähnlichen Gerechtſamen, auch ob die Juriſdiction damit verknüpft ſeye. 31. neue Verordnung von 20. Jan. 1766. wegen einiger Jagdexceſſen. S. ad p. 2. c. 3. §. 3. von der Jagdſcharwerk, ſiehe Scharwerk. §. 3. n. 3. von Verpfandungen in Jagdſachen, ſiehe Pfandung. n. 2. 3. &c. vide etiam Wild, Wildſchützen, Holz und Forſtweſen.

Jeſuiten, ob ſie ante vota Coadjutorum publica für bloſſe Novizen zu achten, mithin des Eigenthums, der Lehen, und anderer Erbfolg fähig ſeynd. p. 2. c. 2. §. 3. b. p. 5. c. 18. §. 40. n. 5. c.

Ignorantia vincibilis, vel invincibilis, wie weit ein, ſo andere entſchuldige. p. 1. c. 1. §. 7. ſonderbar in Criminalibus. * p. 1. c. 1. §. 4. 31. ob ſie ad acquirendum diene. p. 2. c. 2. §. 4. n. 6.

Illegitime nati, ſiehe Geburt.

Immen, ſiehe Bienen.

Immiſſio ex primo, vel ſecundo Decreto in Caſu contumaciæ, ob ſolche noch ſtatt habe. J. c. 5. §. 10. n. 7. Immiſſio in vim Sententiæ, & Executionis, wie ſolche geſchehe. c. 18. §. 6. n. 1 was Immiſſus dadurch erlange, und worinn ſeine Obligenheit beſtehe. n. 2. &c. Reſpectu des Gutspachter, oder anderer Mitglaubiger. 5. &c. wann Immiſſio widerum aufhöre, oder gar nicht platz habe. 7. &c. ſiehe auch *Executio.*

Immixtio hæreditatis, ob ſie ab Aditione noch differiere, und in hæredibus ſuis præſumiert werde, oder bewieſen werden müſſe. p. 3. c. 1. §. 1. n. 8. ſiehe auch Erbſchaft.

Immobilia, oder unbewegliche Güter, welche es entweder von Natur, oder nur civiliter und Intellectu juris ob cohærentiam, deſtinationem, vel æquiparationem ſeynd. p. 2. c. 1. §. 8. n. 2. Exemplificationes der letzten ibi. ſiehe auch Res, Mobilia.

Immunitas eccleſiaſtica, Beſchreib- und Eintheilung derſelben in localem, perſonalem, realem, und was dabey überhaupt zu merken. p. 5. c. 19. §. 36. n. 1. von der

Loca-

Locali n. 2. und zwar von ſchuldiger Verehrung geweiheter Orten. ibi. a. dann dem jure Aſyli, und Urſprung desſelben. b. Ausnahm der Militarverbrechen. ibi. wie es bey Proteſtanten, und in locis mixtæ Religionis damit gehalten werde. ibi. c. d. angebliches jus Aſyli der Cardinälen, und geiſtlicher Häuſern. f. Verſchonung der letzten mit weltlichen Viſitationen, Einquartier- und Ehehaftsverſammlungen. ibi. g. ſiehe auch *Aſylum.* von der Immunitate eccleſiaſtica perſonali, und dem Privilegio fori, & Canonis. n. 3. worinn das erſte beſtehe, ſiehe *Forum privilegiatum perſonarum, & rerum*, was das privilegium Canonis ſeye. n. 3. a. von was für oneribus, vel muneribus Immunitas perſonalis befreye. b. ob die Geiſtlichkeit dadurch völlig independent werde. c. von der Immunitate reali, und worinn ſolche nach der Canoniſten Lehr beſtehe. cit. §. 36. n. 4. Grund der perſonal, und real Immunität, und ob ſie juris Divini ſeye. 5. oder juris Civilis. 6. Folge der letzten Meinung. 7. Praxis bavarica. 8. Principia Proteſtantium circa Immunitatem eccleſiaſticam. 9. von dem Crimine læſæ Immunitatis eccleſiaſticæ, und der hierauf geſchlagener Straf. §. 40. n. 3. a. ſonderbar wegen gewaltthätiger Vergreiffung an geiſtlichen Perſonen. ibi. b. wie ſolche geſchehe, was dabey entſchuldige, und wer die deswegen incurrierte Excommunication auflöſen könne. ibi.

Impedimentum Matrimonii dirimens, vel impediens, ſiehe Ehehindernuß. Præſcriptionem impediens, ſiehe *Præſcriptio.* §. 8. n. 4. Contumaciam, vel moram excuſans, ſiehe *Contumacia.* §. 11.

Impenſæ ſiehe Köſten.

Imperſonalis locutio verbindet nicht. p. 4. c. 10. §. 21. e.

Implantatio, oder Saat, und Pflanzung, wie das Eigenthum dadurch erlangt werde. p. 2. c. 3. §. 18. ſonderbar von Bäumen, welche auf der Gränz ſtehen, ſiehe Baum.

Implementum pacti ex una parte omiſſum. ob es auch den anderen Theil ab obligatione Pacti befreye. p. 4. c. 15. §. 11. n. 2.

Impotentia generandi, ob und was es für ein Impedimentum dirimens Matrimonii verurſache. p. 1. c. 6. §. 8. n. 6.

Impubertas, wielang ſolche daure bey Knaben, und Mägdlein. p. 1. c. 7. §. 2. n. 1. §. 22. n. 1. in Criminalibus. * p. 1. c. 1. §. 14. ob die ordinari Straf dadurch gemildert werde. ibi.

Imputatio, oder Zurechnung, was ſie ſeye. p. 1. c. 1. §. 3.

Inæ-

Inædificatio, wie das Eigenthum dadurch erlangt werde. p. 2. c. 3. §. 17.
Incendium, Incendiarius, ſiehe Feuer, Feueranlegung.
Incertum, Promiſſio incerti, was ſolche würke. p. 4. c. 1. §. 15. n. 6.
Inceſtus, ſiehe Blutſchand.
Incolæ, oder Einwohner, ſiehe Burger.
Incompetentia Judicis, ſiehe Judex competens.
Incorporatio allodii in Feudum, ſiehe *Allodium.* n. 8. in Fideicommiſſum, ſiehe *Fideicommiſſum Familiæ.* §. 14. Beneficii eccleſiaſtici, ſiehe *Benefic. eccleſ. mutatio.*
Incorporales, & corporales, ſiehe Res.
Indebitum, ſiehe *Debitum,* Condictio indebiti, Grund derſelben. p. 4. c. 13. §. 5. 6. n. 1. Requiſita Condictionis. 2. und zwar Indebitum. 3. Error, & Ignorantia. 4. Beweis bey dieſer Condiction. 5. ſonderbar in Solutione confeſſata. 6. wem Condictio zuſtehe. 7. gegen wen. 8. in was für Sachen. 9. worinn ſie ceſſiere. 10.
Indemniſatio, ſiehe intereſſe Rei, evictio, damnum.
Indicia delicti, ſiehe Delicti indicia.
Individuæ res, civiliter, vel naturaliter tales. p. 3. c. 1. §. 14. n. 6.
Infamia, oder Ehrloſigkeit, Beſchreib- und Eintheilung derſelben in Infamiam facti, & juris. p. 4. c. 29. §. 1. a. b. Requiſita der letzten. c. d. &c. ob ſelbe durch die clauſulam Honoris reſervatoriam, oder eine gröſſere Straf verhindert werde. g. Effectus infamiæ. h. wie ſie a levis notæ Macula differiere, und worinn dieſe beſtehe. §. 2. a. b. wer damit befleckt ſeye, oder nicht. c. d. &c. wie Infamia, aut levis notæ Macula widerum aufgehoben werde. §. 3. a. ſonderbar per Reſtitutionem famæ, aut habilitationem. b. c. &c.
Infideles, ſiehe Unglaubige.
Information, oder Unterſuchung, ob ſie von der Inquiſition unterſchieden ſeye. * p. 2. c. 2. §. 22. a. Proceſſus informativus um Bericht, und Gegenbericht, wie ſolcher bey den höchſten Reichsgerichten ſowohl in cauſis ſimplicis querelæ, als Appellationis, üblich ſeye. J. c. 3. §. 1. b. ſonderbar in den letzten. c. 15. §. 7. a.
Infulſteuer, ſiehe ſubſidium Charitativum.
Ingolſtädter Rathscollegium, wer darunter ſtehe. J. c. 1. §. 11. c.
Inhaftierung, ſiehe Captura.
Inhibitoriales von dem höcheren an den unteren Richter ſiehe Appellatio §. 8. *Attentatum.*
Injuria, oder Schmach, was und wie vielerley ſie ſeye. p. 4. c.

4. c. 17. §. 1. 2. n. 1. inſonderheit verbalis. n. 2. realis. n. 3. wer injuriere. oder injuriert werde. §. 3. n. 1. 2. und zwar mediate, & indirecte, n. 3. von dem animo injuriandi directo, vel indirecto §. 4. n. 1. Beweis, oder Præſumtion desſelben. n. 2. ſonderbar bey Geiſtlichen auf der Canzel, in Religionsſachen, oder ſonſt. n. 3. bey der Obrigkeit in Arreſten, Torturen, Strafen, und anderen. n. 4. bey Advocaten, und Schriftenſtellern in anzüglichen Schriften. n. 5. bey jenen, welche die Schmachwort wahr machen. n. 6. bey Elteren, Lehrmeiſtern, Oberen, Gezeugsperſonen, oder jenen, welche von Amtswegen verfahren. n. 7 von den Actionibus in Schmachſachen, und dem Foro darinn. §. 5. n. 1. von der Actione pœnali. n. 2. æſtimatoria. §. 6. recantatoria. §. 7. Prob der Injurien Klag. §. 8. 9. wie ſolche aufgehoben werde, und zwar durch den Tod des Injurianten, oder injurierten theils §. 10. 11. durch die Vergebung, und zwar die ausdrücklich- oder ſtillſchweigende §. 12. durch die Verjährung. §. 13. durch die Declaration. §. 14. wie ſie in Concurſu mehr affrontierter Theilen reſpective ceſſiere. §. 15. n. 1. item. durch Landsfürſtlichen Machtſpruch. n. 2. oder obrigkeitliche Verfügung ex Officio n. 3. durch die Retorſion. §. 18. n. 1. und ſelbſt Rache. n. 2. von Paſquillen, und Libellis famoſis. §. 19. peinliche Straf der ſchwer, und abſcheulicher Unbilden, oder Paſquillen. * p. 1. c. 8. §. 9. 11. was für eine Straf jure Canonico auf die Injurien geſchlagen ſeye. p. 5. c. 19. §. 40. n. 5.

Innhaben, ſiehe Poſſeſſio.

Inquiſitio criminalis Delicti, ob ſie durch die Accuſation ausgeſchloſſen werde, & viciſſim, oder beede concurrieren. * p. 2. c. 2. §. 7. Unterſchied zwiſchen beeden. §. 9. General Inquiſition, was es ſeye, und wie von der Inquiſitione ſummaria, oder gerichtlicher Amtserfahrung unterſchieden. §. 12. ob ſie bey den Römern, oder in älteren Zeiten üblich geweſen. ibi. a. richterliches Amt bey der General Inquiſition. §. 13. drey Hauptſtück derſelben ibi. a. und Abſicht. §. 14. Behutſamkeit in Einziehung der Erfahrung. §. 15. ob man auf die Tüchtigkeit der Gezeugen dabey ſehe. §. 16. wie die Gezeugen bey der General Inquiſition zu befragen. 17. wann mit der Inquiſition abzubrechen. 18. Special Inquiſition, und wann dieſelbe anfange. 19. 20. Bedenk- und Nachtheiligkeit derſelben. 21. Requiſita. 22. Verkleidung derſelben

ſelben ſub nomine Informationis. ibi. a. ob die ſelbſtige Angab ad Inquiſitionem ſpecialem erklecklich. §. 23. wie ſie der Obrigkeit ex Officio obliege. 24. von den inquiſitional Articeln. ſiehe *interrogatoria, accuſatio, denunciatio.*

Inrotulatio Actorum, ſiehe Acta.

Inſinuation der Schriften, und obrigkeitlichen Verordnungen. J. c. 6. §. 15. der Citation, ſiehe Citatio. §. 8.

Inſpectio ocularis, ſiehe Augenſchein.

Inſtallation , oder Poſſeſſgebung bey geiſtlichen Beneficiis , ſiehe Inſtitutio beneficialis.

Inſtantia judicialis jus primæ inſtantiæ ſoll extra Caſum protractæ, vel denegatæ juſtitiæ, aut juſtæ perhorreſcentiæ niemand benohmen werden. J. c. 1. §. 19. ob ſolches in Cauſis perſonarum miſerabilium ceſſiere. ibi. a. ob man ſich gegen die Landsherrſchaft auf das Jus primæ inſtantiæ beruffen könne. ibi privilegium Cæſareum für die Herzogen in Bayrn circa Jus primæ inſtantiæ vor ihren eignen Gerichten. c. 1. §. 12. n. 11. l. Anfang, und Daure einer Inſtanz , auch wann ſie peremta heiſſe. c. 3. §. 9. b. Avocatio cauſæ a prima inſtantia, ob, und wann ſolche in Cauſis eccleſiaſticis ſtatt habe. p. 5. c. 19. §. 42. n. 27. ſiehe auch Forum, Jurisdictio.

Inſtitor, wer ſo heiſſe, und wie weit ſeine Handlungen ihn ſelbſt, oder ſeinen Principalen verbinden, auch was dieſe beede für Actiones gegen einander haben. p. 4. c. 9. §. 15. n. 1. von der Actione inſtitoria, ibi. a.

Inſtitutio beneficialis, vel canonica, ſiehe Beneficii eccleſiaſtici inſtitutio , vel inveſtitura.

Inſtitutiones Juris romani, ob ſie pandectis derogieren. p. 1. c. 2. §. 9. n. 9. ob ſie ein vollkomnes Compendium juris, und das Axioma richtig ſeye, Bonus inſtitutioniſta &c. ibi.

Inſtitutoria Actio. p. 4. c. 10. §. 27. n. 11.

Inſtructions Ueberſchreitung in wichtigen und das gemeine Weſen, oder Landsfürſtliche Intereſſe betrefenden Sachen, was für ein Verbrechen ſolche ſeye. * p. 1. c. 8. §. 4. d. von geheimen Inſtruction eines Anwalds, und Würkung derſelben Reſpectu tertii ſiehe Mandatum §. 9.

Inſtrumenta briefliche, ſiehe Document.

Inſula, oder Wörd, wem ſie de Jure romano, oder germanico, & hodierno zu gehöre, und ob ſie pro regali zu achten. p. 2. c. 3 §. 11.

Interceſſio, ſiehe Fidejuſſio.

Interdicta poſſeſſoria, ſiehe Poſſeſſio. §. 10. n. 2. &c.
Intereſſe rei, was, und wie vielerley ſolches ſeye. p. 4. c. 3. §. 15. n. 8. ob ſub nomine Intereſſe, oder Damni emergentis, vel Lucri ceſſantis höchere Zinſen zu begehren, und wie ſelbes zu beweiſen, ſiehe *Uſuras*, n. 5. *Damnum*.
Interimsmitel, ſiehe proviſionale.
Interitus rei, ſiehe Res.
Interlocut. ſiehe Sentenz.
Interpellatio, ſiehe Mora.
Interpretatio Legum, ſiehe *Lex*. §. 9. ultimarum Voluntatum ſiehe letzter Will. §. 12. Pactorum, ſiehe *Contract*. §. 18.
Interrogatoria inquiſitorum Generalia. * p. 2. c. 7. §. 2. Specialia. 3. allerhand Formuln von Fragſtücken in verſchidenen Verbrechen. 4. ob man auch auf andere Uebelthaten, worinn Inquiſit eben nicht graviert iſt, fragen möge. 5. wie man ſich gegen Conſtituten bey hartnäckigen Laugnen zu verhalten habe, und ob die Verſprech- Einführ- oder Bedrohungen erlaubt. 6. von Suggeſtivfragen. 7. 8. ob man Indicia vorhalten darf. ibi. ob die Frágſtück auch ad defenſionem Rei zu richten. 9. Beſchaffenheit der übrigen Interrogatorien, deren Verfaß und Protocollierung ſamt der Ausſag. 11. Bedenkzeit hierunter. 10. ob die Ableſung der Fragſtücken im Rath nöthig. ibi. a. wie gegen Widerſpenſtige, welche keine, oder nicht Poſitive Antwort geben, item gegen Stumm- Taub- und Sprachunkündige zu verfahren. 12. was für ein Indicium aus dem Stillſchweigen entſtehe. c. 4. §. 5. h. wie die Interrogatoria ſuggeſtiva in Confrontatione zu vermeiden. c. 9. §. 4. ſiehe auch *Examen inquiſiti*. *Confeſſio*.
Interrogatoria partium, ob ſie noch in uſu, und der Libellus articulatus die Stell derſelben vertrette. J. c. 10. §. 15. a. wie weit ſolche von Amts wegen, und was für einem Richter erlaubt ſeynd. ibi. n. f.
Interrogatoria Teſtium in Proceſſu civili, was ſie ſeynd. J. c. 10. §. 15. n. 1. Eintheilung derſelben in Generalia, & ſpecialia. n. 2. wie ſowohl jene, als dieſe einzurichten. 3. &c. wann ſolche zu übergeben. 6. ob der Richter von Amts wegen fragen darf. 7. Widerholung der Fragſtücken. 8. wer ſie bey dem Gegenbeweis zu übergeben. 9. Interrogatoria Teſtium in Criminalibus. * p. 2. c. 5. §. 15. ob die Uebergebung der Interrogatorien hierinn zu láſſig. §. 10. ſiehe auch Zeug.
Intervalla dilucida, ſiehe Narrheit.

Interventio litis, von wem, wie, worinn, und wo ſolche platz habe. J. c. 8. §. 4. n. 1. &c. ob der Richter auf einen dritten Intereſſenten ex Officio zu ſehen habe. 5. 6. ob die Execution per interventionem gehemmt werde. 8. ob der Sieg des Intervenienten dem verlurſtigen递Haupttheil zu guten gehe. 9.
Inventarium in Erbſchaften, ſiehe Erbſchaftsbeſchreibung, in Vormundſchaften, ſiehe Vormundſchaft. §. 7. in Verwaltung der Kirchengüter, ſiehe Curatela eccleſiaſtica. §. 42. n. 3.
Inventio rei deperditæ, ob das Dominium davon erlangt werde, und wann. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. was ſowohl dem Erfinder, als dem Eigenthumer dabey oblige, und ob jener nebſt den Köſten auch ein Honorarium für den Fund begehren möge. ibi. Verkündung, und Reſtitution gefundner Sachen bey maleſiziſcher Straf. * p. 1. c. 2. §. 10. f.
Inventio rei derelictæ, ſiehe Occupatio.
Inventio Theſauri, und was dabey Juris nach Römiſchen Recht, wann der Schatz in loco proprio, religioſo, publico, aut communi gefunden wird. p. 2. c. 3. §. 4. n. 1. &c. nach Deutſchen. n. 5. und nach Bayriſchen. n. 6. ob dem Verkaufer auf dem verkauften Grund ſub Prætextu theſauri nachzugraben erlaubt. p. 4. c. 16. §. 10. m.
Inveſtitura feudalis, ſiehe Lehens*inveſtitur*, Beneficialis, vel Canonica, ſiehe *Beneficii eccleſiaſtici inſtitutio.*
Inundatio, oder Ueberſchwemmung, was ſie auf dem überſchwemmten Grund circa Dominium, Poſſeſſionem, Uſumfructuum & Piſcationem für Würkungen nach ſich ziehe. p. 2. c. 3. §. 12. d.
Ioſaphat, ſiehe Provocatio ad Vallem Ioſaphat.
Joſephsehe, was es ſeye, und ob es gültig. p. 1. c. 6. §. 1. n. 2. §. 12. n. 1.
Irregularitas eccleſiaſtica was ſie ſeye, und wie ſie incurriert werde. p. 5. c. 19. §. 41. n. 8. und zwar ex delicto. 9. vitio Corporis. 10. aut alio defectu. 11. Homicidio, & quidem illicito. 12. aut licito. 13. Authoritate publica commiſſo. 14. Ausnahm bey der Irregularität ex homicidio, vel mutilatione. 15. effectus Irregularitatis. 16. Aufhebung derſelben per Diſpenſationem. 17. und ſonſt. 18.
Irrthum in Jure. p. 1. c. 1. §. 7. in Matrimonio. c. 6. §. 8. n. 2. in Contractibus, aut nomine proprio. p. 3. c. 3. §. 11. n. 4. p. 4. c. 1. §. 25. n. 3 4. Solutione indebiti c. 13. §. 5. 6. n. 4. Delicto. * p. 1. c. 1. §. 4. 30. Confeſ-

ſione. * p. 2. c. 5. §. 4. & J. c. 12. §. 1. c. ob der Irrthum von Bezahlung der Gerichtsköſten befreye. c. 17. §. 4. c. ob nicht Error mehr erranti, als tertio ſchädlich ſeye. ibi. von dem Errore calculi, oder Rechnungsverſtos in der Zifferzahl, ſiehe *Calculatio*.

Iter, ſiehe Straſſen.

Itio in partes, wie weit ſie zwiſchen Catholiſchen, und Proteſtanten platz habe, ſiehe *Religio*. §. 8.

Jubelen, und Kleinodien, was unter dem Vermächtnuß der Jubeln, und Kleinodien verſtanden werde. p. 3. c. 7. §. 22. n. 4

Juchart, wie viel es der neuen Ordnung nach betrage. p. 2. c. 2. §. 13. n. 6. f. Ungewisheit des alten. ibi.

Juden, und ihre Rechten überhaupt. p. 5. c. 20. §. 2. ſonderbar circa Patriam poteſtatem. p. 1. c. 5. §. 1. Adoptionem. §. 10. n. 2. Matrimonia. c. 6. §. 1. n. 2. §. 8. n. 5. 7. § 9. n. 8. Pacta dotalia. §. 29. n. 3 Divortia. §. 40. n. 5. §. 49. n. 6. Tutelam. c. 7. §. 3. n. 4. Synagogen. §. 42. n. 1. Leib- und Todtenzoll. p. 2. c. 1. §. 4. Balnea publica. c. 8. §. 19. d. Formam, & Solennit. ult. Volunt. p. 3. c. 1. §. 2. n. 2. k. legitimam Liberorum converſorum. c. 3. §. 15. n. 9. Contractus cum Chriſtianis, & ceſſiones. p. 4. c. 1. §. 14. Anwerbung unter dem Militari. p. 5. c. 21. §. 2. e. Richter in ihren Händeln. J. c. 2. §. 1. a. Teſtimonia. c. 10. §. 11. e. Juramenta. §. 14. g.

Judex, oder Richter, inn- und äuſſerliche Eigenſchaften desſelben. J. c. 2. §. 1. a. Decretier- Verpflicht- und Legitimierung §. 2. b. Officium nobile, & mercenarium. *ibi.* a. ob er das erſte auch ungebettner thun müſſe. ibi. & c. 4. §. 13. Pflicht, und Eidformul. c. 2. §. 2. c. d. &c. ob er in ſelbſt eigner Sach judicieren könne. c. 1. §. 20. ibique b. von der Perhorreſcenz, oder Recuſation des Richters. §. 19. 20. * p. 2. c. 1. §. 9. ob ſich der Richter in Juſtiz- und Partheyſachen höcherer Orten anfragen darf. J. c. 14. §. 5. ob er in Criminalibus die Stell des Advocaten zugleich mit vertrette. * p. 2. c. 5. §. 20. c. 10. §. 8. ſiehe auch Obrigkeit.

Judex competens, wer ſolcher ſeye, ſiehe *Forum*, *Jurisdictio*, *inſtantia*. wie weit der Befehl eines Judicis incompetentis zu reſpectieren. J. c. 5. §. 9. n. 3. * p. 1. c. 8. §. 6. k.

Judex eccleſiaſticus, und worinn er a Seculari unterſchieden ſeye. p. 5. c. 19. §. 42. n. 3.

Judex pedaneus, was er ſeye

und ob es dergleichen noch gebe. J. c. 2. §. 2. a. ob die Staabscommiſſarii dafür zu halten. c. 1. §. 11. d.

Judex putativus, ob ſeine Verhandlungen ſubſiſtieren. J. c. 2. §. 1. a. ſonderbar in Ecclesiaſticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 3 e.

*Judicial*handlungen, ob alles für Judicial zu halten, was præſente Judice geſchihet. J. c. 12. §. 1. n. 7. ob auch die Contracten judicialiter geſchehen müſſen. p. 4. c. 1. §. 6. n. 6.

*Judicial*perſonen, Beſtellung, und Eigenſchaft derſelben. J. c. 2. §. 1. a * p. 2. c. 1. §. 1. worinn ſelbe beſtehen, ſiehe *Judex*, *Actuarius*, Beyſitzer, *Advocaten*, *Procuratores*, Bothen, und Gerichtsdiener. Ob auch gemeine Stuhlſchreiber, Winkelagenten, und ſogenannte Baurenkönig darunter zu rechnen. J. c. 2. §. 8. von Vertrettung der Gerichtsperſonen in ihrer Abweſenheit, oder Hindernuß. §. 10. von den geiſtlichen Gerichtsperſonen. p. 5. c. 19. §. 42. n. 2.

Judicium, oder Gericht in Genere, und Unterſchiedlicher Verſtand desſelben. J. c. 1. §. 21. a von wem, und wie ſolches beſtellt ſeyn müſſen. c. 2. §. 1. a. ſonderbar in Criminalibus. * p. 2. c. 1. §. 1. &c. von der Zeit, wann das Gericht gehalten werde. J. c. 1. §. 21. b. und dem Ort, wo dieſes geſchehen ſoll. ibi. wie weit ſolches laut des 60iſten Freyheitsbrief von den einſchichtigen Unterthanen entlegen ſeyn darf. ibi. von offentlichen Gerichts verhören. ibi. ob das Gericht auf der Schrannen noch üblich. ibi. ob die Römiſche Gerichtsverfaſſung auf die unſrige noch applicabl. J. c. 1. §. 21. a. wer Perſonam ſtandi in Judicio habe, oder nicht. c. 3. §. 6. a. b. ob auch die Religioſen. ibi. & p. 5. c. 19. §. 42. n. 3. ſiehe hiernächſt *Forum*, *Jurisdictio*, *Judex*.

Judicium in Specie, und zwar von hoch, und niederen geiſtlichen Gerichten. p. 5. c. 19. §. 42. n. 1. &c. von den höchſt, und niederen Reichsgerichten. J. c. 1. §. 21. a. von den Churfürſtlichen Gerichten, ſiehe Hofrath, Kriegsrath, Regierungen, *Reviſorium*, *Commercien Collegium*, Hofſtäbe, Landgericht, und andere mit dem Gerichtszwang begabte Aemter. J. c. 1. §. 11. c. von den Landſtändiſchen Gerichten, ſiehe Hofmarch, Edelmannsfreyheit. von den burgerlichen Stadt- und Marksgerichten. J. c. 1. §. 21. a. von Militargerichten. p. 5. c. 21. §. 30. &c. Academiſchen Gerichten. c. 23. §. 8. Handwerksgerichten. c. 27. §. 18. Dorf- und Ehehaftsgerichten. c. 28. §. 1.

§. 1. litt. i Schrañengerichten. J. c. 1. §. 21. b. Judengerichten. J. c. 2. §. 1. a. vermiſchten Gerichten. * p. 2. c. 1. §. 35. a.

Jungferſchaft, wird præſumiert. p. 1. c. 6. §. 16. n. 2.

Juramentum, was und wie vielerley ſolches ſeye. J. c. 13. §. 1. a. wer ſolches ablegen könne. b. ob auch einer ſtatt des andern. c. und der Vormund für den Puppillen. d. ſieben Requiſita des Eidſchwurs. e. Formula juramenti, und Regulierung derſelben. f. wo, wie, und in weſſen Beyſeyn der Eid abgelegt werde. g. von dem falſchen Eid, ſiehe auch Meineid.

Juramentum calumniæ generale, was es ſeye, und die Formul desſelben. J. c. 13. §. 6. n. 1. ſpeciale, ſeu malitiæ. n. 2. wer ein ſo anderes auftrage. n. 3. ob man ſich deſſen weigern könne. 4. wer damit verſchont werde. 5. ob auch die Geiſtliche hierzu verbunden. p. 5. c. 19. §. 42. n. 24.

Juramentum dandorum, vel reſpondendorum, ob es noch in uſu, oder ſchon in dem juramento Calumniæ ſtecke. J. c. 13. §. 6. n. 6.

Juramentum deciſorium litis, was ſolches ſeye. J. c. 13. §. 2. a. wer ſelbes deferieren könne, und wem. b. wann, und worinn. c. d. gegentheilige Erklärung hierüber. e. Revocatio delationis ante acceptationem. f. ob Deferens ad juramentum Calumniæ verbunden. g. ob der Tod loco juramenti ſeye. h. ob, und wie Relatio juramenti ſtatt habe. i. Gewiſſensvertrettung, oder Beweis, welchen Delatus loco juramenti führen kann. k. was die Ablegung des deferiert- oder referierten Eids würke. l. oder die Recuſierung. m. ob die Appellation, oder Reſtitution nachhero noch platz habe. oben c. & * p. 2. c. 5. §. 18.

Juramentum in litem Veritatis, vel Affectionis, wie, und wann ein ſo anderes platz habe, ſalva moderatione judiciali. J. c. 13. §. 4.

Juramentum manifeſtationis. J. c. 13. §. 5.

Juramentum minorationis, ob ſolches hier zu Land üblich. J. c. 13. §. 4. n.

Juramentum promiſſorium, Straf des Uebertretters. J. c. 13. §. 7. a. Kraft, und Würkung desſelben. b. ob es ungültige Handlungen gültig, verbothene zuläſſig, widerrufliche beſtändig machen, oder ſonſt die Natur der Sach veränderen könne. c. d. e. f. was für Einwendungen, und Rechtswohlthaten dagegen platz greifen. g. h. ob derjenige, zu deſſen Favor geſchworen wird, vim quaſi Apoſtolicam habe, Obligationem

nem juramenti nachzulaſſen. p. 3. c. 11. §. 3. n. 4. d.

Juramentum purgatorium, & ſuppletorium, was für eines von beeden platz habe, auch wie, und worinn. J. c. 13. §. 3. * p. 2. c. 9. §. 11. 12. c. 4. §. 5. i. c. 5. §. 18.

Juramentum teſtium, Nothwendigkeit deſſelben. J. c. 10. §. 14. a. wie, und wann ſolches præſtiert werde. b. c. Erinnerung des Meineids d. Eidsformul. e. ob der unterlaſſene Eid noch zu erſetzen, und der Tod loco juramenti ſeye. f. was für Perſonen davon befreyet ſeynd. g. Zeugen Eid in criminalibus. * p. 2. c. 5. §. 9. 10 c. 10. §. 20. ob der Delinquent ſelbſt hierzu anzuhalten. c. 7. §. 13.

Juramentum urphedæ, ob es aller Landsverweiſung anhengig. * p. 1. c. 1. §. 8. Innhalt deſſelben.* p. 2. c. 10. §. 20. a. ob minderjährige davon befreyet. §. 20. was zu thun, wann man ſich deſſen weigert. ibi. ob ſie den Richter von der Satisfactionsleiſtung wegen unrecht- oder übermäſſiger Tortur bewahre. c 8. §. 27. Straf der Urfedbrüchtigkeit, und Entſchuldigung.* p. 1. c. 9. §. 4.

Juramentum zenonianum, ob es Species juramenti in litem ſeye. J. c. 13. §. 4. n.

Jurisdictio, was ſie in Senſu eminentiori, proprio, & communi bedeute. J. c. 1. §. 22. a. Eintheilung derſelben nach Römiſchen Fus. ibi. nach heutigen. ibi. Urſprung der Jurisdiction, und wer ſolche verleihe. ibi. Modi acquirendi jurisdictionem. ibi. wie die Conceſſion in dubio zu interpretieren. ibi. ſonderbar in älteren Urkunden, und dunklen Ausdruckungen. ibi. ob die jurisdiction per Præſcriptionem erlangt werde. ibi. ob in Præſcriptione intitulata von einem Effectu jurisdictionis auf den anderen geſchloſſen werden möge. ibi. von Erlangung der jurisdiction per Alluvionem. ibi. ſchädlicher Conflictus jurisdictionum, und wie in Concurrentia derſelben zu verfahren. ibi. Beweis der jurisdiction, und media probandi. ibi. media conſervandi tam judicialia, quam extrajudicialia. ibi. wie die jurisdiction widerum verlohren gehe. ibi. ſiehe auch *Forum, Judicium*.

Jurisdictio civilis, baſſa, inferior, oder Niedergerichtsbarkeit, und die davon abhangende Effectus J. c. 1. §. 22. a. wie weit die niedergerichtliche Obrigkeit in Criminalibus verfahren könne. * p. 2. c. 1. §. 23. Erſuchung der niedergerichtlichen Obrigkeit um Verſchaffung des Uebelthäters. §. 22. nidergerichtliches Zeugen Verhör in Criminalibus. c. 5. §. 14. Straſen, welcher ſich das Nieder-

gericht zu enthalten. * p. 1. c. 1. §. 10 ob der Civilrichter die bey ihm vorkommende Criminal Puncta cognoſcieren könne. * p. 2. c. 1. §. 26. ſiehe auch Hofmarch.

Jurisdictio criminalis, unterſchiedliche Benennungen derſelben. J. c. 1. § 22. a. was die damit begabte Landſtände bey Beſtellung des peinlichen Gerichts zu beobachten haben. p. 2. c. 1. §. 8. wie weit ſich jurisdictio Criminalis auf civil Puncten erſtrecke. §. 25. Landsherrliches Reſervatum in Anſehen der criminal Sachen, welche bey Landſtänden geführt werden. §. 35. Diſtinctio der Herrſchaften, und Hofmärchen in Bayrn mitels der criminal jurisdiction, welche den erſten zuſtehet. J. c. 1. §. 21. a.

Jurisdictio contentioſa, & voluntaria, diſtinctio zwiſchen beeden, und was für Actus zu letzten gehören, auch ob, und was für eine cognitionem Cauſæ erfoderen, oder nicht. J. c. 1. §. 17. b.

Jurisdictio delegata, ordinaria, extraordinaria. worinn die letzte bey den Römern beſtunde, ob ſie noch in uſu J. c. 1. §. 22. a. von der Delegata, ſiehe *Commiſſio*. was ordinaria ſeye, wer ſolche in hieſigen Landen habe, und Würkungen derſelben. J. c. §. 22. a.

Jurisdictio eccleſiaſtica, wie ſolche exerciert werde von Catholicis in Catholicos. p. 5. c. 20. §. 13. n. 4. von Catholicis ſecularibus in Subditos proteſtantes. n. 5. von Catholicis eccleſiaſticis in proteſtantes aut proteſtantium Subditos Catholicos. n. 6. von Proteſtantibus in Proteſtantes, & Catholicos. n. 7. ſiehe auch geiſtliches Gericht, *Reformationsrecht*.

Jurisdictio emphytheutica, ſiehe Emphytheuſis. §. 28.

Jurisdictio feudalis, doppelter Verſtand derſelben. J. c. 1. §. 22. a.

Jurisdictio foreſtalis, ob ſie in Bayrn eine beſondere Speciem jurisdictionis ausmache, oder nur von der jurisdictione baſſa, vel hofmarchiali abhange. p. 2. c. 8. §. 15. n. 14. b. & J. c. 1. §. 22. a.

Jurisdictio perſonalis, realis, & patrimonialis, was die letzte ſeye, und woher ſie den Urſprung habe. J. c. 1. §. 22. a. von der perſonali mere adminiſtratoria, & Officio annexa, oder privilegiata. ibi.

Jurisdictio vogteica. J. c. 1. §. 22. a.

Jurisprudentia, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 1. c. 1. §. 1. Hilfsmitel, und wie viel Zeit ad Studium juridicum erfoderlich. ibi. ob ſie unter die Wiſſenſchaften zu zehlen. ibi.

Jus, oder Recht, unterſchiedliche Bedeutungen desſelben. p. 1.

p. 1. c. 1. §. 3. und Eintheilungen. c. 2. §. 1. jus perſonale, & reale. p. 2. c. 1. §. 10. n. 1. 2 Species juris realis. ibi. Actiones perſonales, reales, & mixtæ, welche daraus erwachſen. §. 11. n. 1. 2. 3. von juribus incorporalibus tam activis, quam paſſivis §. 10. ob ſie ad mobilia, vel immobilia gehörig. ibi. c. tribonianiſche Eintheilung in jus Perſonarum, rerum, vel actionum. p. 1. c. 3. §. 1. und in Perſonas ſui, vel alieni juris. §. 2. n. 2. wie ſummum jus ſumma injuria werde. c. 1. §. 11. was ipſo jure geſchehen heiſſe. §. 3. von der Via juris, vel facti. J. c. 1. §. 1. Verboth, und Straf der letzten. ibi. Fälle, worinn ſolche erlaubt iſt. ibi. ſiehe auch vis, lex, obligatio, fictio juris, retorſio juris, allegatio juris.

Jus canonicum, vel eccleſiaſticum wird dem weltlichen Recht entgegen geſetzt. p. 1. c. 2. § 8. n. 1. worinn ſolches beſtehe. 2. Corpus jur. canon. 3. Authorität desſelben in Deutſchland. 4. ob ſelbes auch in weltlichen Sachen in Subſidium diene, oder dem weltlichen Recht prævaliere. ibi. Studium juris Canonici. 6. Uſus, & Authoritas apud Proteſtantes. p 5. c. 19. §. 45 n. 7. ſiehe auch *Lex eccleſiaſtica, concordata.*

Jus commune, und was ſolches in ſich begreiffe. p. 1. c. 2. §. 12. n. 1.

Jus conſuetudinarium, ſiehe Gewohnheit.

Jus divinum, oder göttliches Recht, was, und wie vielerley. p. 1. c. 2. §. 2. ob es durch menſchliches Recht aufgehoben werden könne. §. 3.

Jus gentium, unterſchiedlicher Verſtand desſelben, und was dahin gehörig. p. 1. c 2. §. 5.

Jus germanicum, was darunter verſtanden. p. 1. c. 2. §. 11. ſonderbar die Reichsconſtitutiones. ibi. ob ein Reichsſtand ſolchen derogieren könne. ibi. Syſtemata jur. germ. ibi. von dem Sachſen- und Schwabenſpiegel, §. 12. n. 2. 3. dann anderen alt deutſchen Rechten. n. 4.

Jus humanum, oder menſchliches Recht. p. 1. c. 2. §. 3. ob es dem göttlichen derogiere. ibi.

Jus longobardicum feudale, Urſprung, und Hergang desſelben. p. 1. c. 2. §. 10. n. 1. Authorität, und Reception 2. in Betref der Reichslehen. 3. ob es ein allgemein, und natürliches Lehenrecht gebe. 3. Studium juris feudalis. 4.

Jus naturale, Grund, und Anfang desſelben. p. 1. c 2. §. 4. n. 1. Exiſtenz. 2. allgemeine Verbindlichkeit. 3. Unveränderlichkeit. 4. primum Principium. 6. natürliche

Pflichten, und zwar gegen Gott. 7. gegen ſich ſelbſt. 8. gegen andere. 9. allgemein, nothwendig, und unbedungene Pflichten. 10. bedungen, und beſondere. 11. bequemliche. 12. Colliſion obiger Pflichten. 13. Pflichten gegen Thier, Verſtorbene, oder Nachkömmling. 14. Studium juris naturalis, Nutz, und Nothwendigkeit. 15.

Jus privatum civile, p. 1. c. 2. §. 7. n. 1. ſonderbar quo ad Principes, & Illuſtres. 2. Principia des letzten. 3. ob das Römiſch- und longobardiſche Recht, dann der Sachſen und Schwabenſpiegel darunter gehöre. ibi.

Jus privilegiatum, ſiehe Privilegium.

Jus publicum univerſale, p. 1. c. 2. §. 6. n. 1. particulare germanicum. n. 7. & particulariſſimum, præſertim Bavaricum. ibi. ſiehe auch Staat.

Jus romanum, oder Römiſches Recht worinn ſolches beſtehe. p. 1. c. 2. §. 9. n 1. in Legibus duodecim tabularum. 2. Senatusconſultis, plebiſcitis 3. edictis Prætorum. 4. Actionibus legis. 5. reſponſis Prudentum. 6. Conſtitutionibus Principum, & Imperatorum. 7. Sammlung dieſer Geſätzen. 8. Corpus juris Romani, & Juſtinianei. 9. Mängel desſelben. 10. verſchiedene Editiones 11. Fortgang des juſtinianeiſchen Rechts. 12. Reſtauration. 13. Ausbreitung. 14. in deutſch- und hieſigen Landen. 15. Beſchwerten darüber. 16. Beſtättig- und Authoriſierung desſelben. 17. ob wohl, oder übel daran geſchehen. 18. Zweifel circa vim Legis. 19. Unterſchied inter Uſum & Abuſum. 20. Verbeſſerungsvorſchläg. 21. Vollzug desſelben. 22. Studium juris Romani. 23.

Jus ſcriptum, oder geſchriebenes Recht, woher ſolches alſo genannt werde. p. 1. c. 2. §. 14. n. 1.

Jus ſtatutarium, provinciale, municipale, locale. p. 1. c. 2. §. 13. n. 1. 2. Confirmation, und Beweis desſelben. n. 3. &c. Interpretation. 6. Bayr. Statuta, und Hiſtori derſelben. 7. Axioma, Geding bricht Landrecht. c. 6. §. 29. n. 6. ob jus Statuarium, vel municipale auch Perſonis exemtis zu guten komme. p. 5. c. 25. §. 9. c. J. c. 1. §. 11. k.

Juſtitia, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 1. c. 1. §. 2.

Juſſus, Actio quod juſſu, wie ſie ab Actione mandati differiere. p. 1. c. 1. §. 2.

K.

Kalkbrennen, ob es ein Regale, ſiehe Mineral.

Kalender, ob die Differenz des alt-

alt= und neuen Kalenders bey Ausrechnung der majorennität in Beobachtung zu ziehen. p. 1. c. 7. §. 36. oder bey der beſtimmten Zeit in pacto Legis cnmmiſſoriæ. p. 4. c. 4. §. 14. n. 3. auf was für einen Kalender bey den Feyrtägen in terris mixtæ Religionis zu ſehen, ſiehe Feyrtäg.

Kauderey, ſiehe Verkauf.

Kauf in genere, was er ſeye. p. 4. c. 3. §. 1. n. 2. wer kaufen, und verkaufen möge. §. 2. n. 2. 1. oder müſſe. n. was verkauft werden könne, oder nicht. §. 3 n. 1. ſonderbar, wann die Ein= oder Ausfuhr verbothen. n. 2 Requiſita des Kaufs. §. 4. 5. 6. 7. 8. und zwar das Pretium, oder der Kaufſchilling. n. 1. deſſen Baarſchaft. n. 2. Gewisheit, und Beſtimmung. n. 4. Gerecht= und Billichkeit. n. 5. nach den wahren Werth. n. 6. und gemeiner Schätzung. n. 7. verſtändiger Leuten. 8. bey hochgiltigen Land= und anderen einträglichen Gütern. 9. Würkung des Kaufs. §. 9. 10. n. 1. Uebergab der Sach, des Innhabens, und Eigenthums, nicht nur ganz, ſondern auch frey, und ledig von aller Bürd, Pfandſchaft, und Dienſtbarkeit. n. 2. 3. &c Periculum rei venditæ, und warum Käufer ſolches in Regula zu tragen habe. §. 11. 12. n. 1. ausgenohmen in dolo, vel culpa Venditoris. n. 2. oder in Venditione imperfecta n. 3. und mehr anderen Fällen. n. 4. Commodum rei venditæ, quo ad Fructus tam naturales, quam civiles, pertinentias, & acceſſiones. §. 13. n 1. &c. Bezahlung des Kaufſchilling ſamt dem Intereſſe. § 14. n. 1. 2 wem das mit fremden Geld erkaufte Gut gehöre. p. 2. c. 2. §. 7. n. 2. Gewehrſchaftsleiſtung, ſiehe *Evictio.* von der Actione emti, venditi, ſonderbar circa Culpam præſtandam. §. 17. 18. Remedium. l. 2. Cod. de reſc. emt. vend. ſiehe *Læſio ultra dimidium.* von dem Verkauf mangelhafter Sachen, ſiehe *ædilitium edictum.* Formul eines Kaufscontracts. §. 26.

Kauf in ſpecie, quo ad res extra Commercium. p. 4. c. 4. §. 1. fremder Sachen. §. 2. Brandſtätten. 3. künftig= ſtrittig= ungewiſer Sachen. 4. venditio ad Corpus, quantitatem, menſuram, guſtum. 5. Verkauf mehr unterſchiedlicher Sachen, und zwar Stückweis, oder überhaupt, und per averſum, vel per univerſitatem. 6. Verkauf einer bereits angefallener Erbſchaft. 7. einer Action, oder Foderung. 8. einer Sach an mehr Käufer. 9. Freunds= oder Gnadenkauf. 10. Pactum Addictionis in diem, ſub

ſub Conditione ſuſpenſiva, vel reſolutiva, & Effectus utriusque Conditionis, zumal reſolutivæ pendentis, deficientis, exiſtentis. §. 11. 12. 13. Pactum legis commiſſoriæ in Käuſen, und anderen Fällen, auch wie der Caſus legis in unbeſtimmter Zeit exiſtiere. §. 14. von dem Pacto des Widerkaufs, ſiehe Widerkauf. von dem Gandkauf, und der Datione in ſolutum, welche vim Emtionis, Venditionis hat. §. 16. von dem offentlichen Markskauf. §. 17. n. 1. Vor- oder Aufkauf, Propolio. n. 2. allein Kauf, oder Monopolio. n. 3. und anderen Policeyordnungs widerigen Kauf, oder Verkauf. n. 4. von dem Getreidkauf. n. 5. Viehkauf. n. 6. Pferdkauf. n. 7. Schmalz, und Oelkauf. n. 8. Leder-Woll-Haar- Hanf- und Leinkauf. n. 9. von dem Einſtand in dem Kauf, ſiehe Einſtand. neue Marksordnung allhier S. ad p. 4. c. 1. §. 17. n. 1. ob die gen Mark bringende Victualien der neuen Mautordnung unterworfen. ibi.

Kaufmannſchaft, was ſie ſeye, und ob ſolche ein löbliches Metier. p. 5. c. 26. §. 1. von der Handel- oder Kramersgerechtigkeit, wer derſelben befugt, wie ſie erlangt, oder transferiert werde, und widerum erlöſche. §. 2. Pflichten der Handelsleuten §. 3. Rechten, und Freyheiten. 4. ſonderbar von Marksfreyheiten. 5. auf hierländiſchen Märken. 6. von den Gerichtshändeln der Kaufleuten. 7. Handelszünften. 8.

Kebsweiberey, oder Pellicatus, wie ſie a Concubinatu differiere. * p. 1. c. 4. §. 9. d.

Ketzerey, was, und wie vielerley. p. 5. c. 20. §. 4. a. b. &c. Straf derſelben. d. Cognitio cauſæ hæreticalis. f. Unterſchied inter Hæreticos, & Infideles. g. Poteſtas abſolvendi ab hæreſi. h. Præcautiones gegen ketzeriſches Gift. i. k. &c. Interrogatoria inquiſiti in Crim. hæres. * p. 2. c. 7. §. 4. b.

Kinder, Pflichten der Eltern, und Kinder gegen einander. p. 1. c. 4. §. 3. n. 1. &c. wer unter dem Name der Kinder begriffen. ibi. n. 4. & p. 3. c. 3. §. 10. n. 12. c. 10. §. 8. n. 2. J. c. 7. §. 5. b. von dem Kindsalter. p. 1. c. 7. §. 2. n. 1. Kindstheil Berechnung in ſucceſſione Conjugum. p. 1. c. 6. §. 36. ob die Vielheit der Kinder Pœnam ordinariam mitigiere. * p. 1. c. 1. §. 34. von der Kinderzucht, ſiehe *Education*, Schul.

Kindsmord, und Straf desſelben, * p. 1. c. 3. §. 17. 18. ſonderbar der Kindsmörderinen. §. 19. welche die Leibsfrucht abtreiben. §. 20. heim-

heimlich gebähren. §. 21. ſchwangere Weibsperſonen miſſhandeln. 22. oder die Kinder gefährlicher Weis hinlegen. 23. Corpus delicti bey dem Kindsmord. * p. 2. c. 3. §. 4. Indicia. c. 4. §. 6. n. 3. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b.

Kirch, Beſchreib- und Eintheilung derſelben in Pfarr- Dom- Chor- Kloſter- Hof- Muter- und Filialkirchen. p. 2. c. 1. §. 1. n. 4. a. wie eine Kirch errichtet werde, und was hierzu erfoderlich. b. c. &c. von Transferier- oder Abänderung der Kirchen. e. & p. 5. c. 19. §. 32. n. 4. d. von Muterkirchen, und Filialen, welche in diverſis Territoriis liegen. §. 31. n. 7. d. p. 5. c. 19. §. 23. n. 7. von dem Argument a minoribus ad Eccleſias. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. ſiehe auch *Res ſacras, ſanctas*, *immunitas localis*.

Kirchenbann, ſiehe Excommunicatio, Cenſura eccleſiaſtica.

Kirchenbau, und wer die Köſten desſelben zu beſtreiten habe. p. 1. c. 7. §. 42. n. 7. 8.

Kirchengelder, wie ſolche ausgelehnt werden. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. Beytreibung der ruckſtändigen, und wie der Nachlaß hierinn geſchehe. ibi. Taxverminderung bey Aufnahm der Kirchengelder. ibi. S.

Kirchengüter, ob ſie in alios pios Uſus verwendet werden darfen. p. 1. c. 7. §. 42. n. 9. c. d. e. ob die überflüſſige dem Landsherrn gehörig. f. von Verwalt- oder Veräuſſerung der Kirchengüter, ſiehe *Curatela eccleſiaſtica*, geiſtliche Güter.

Kirchhöf, oder Freythöf, wie, und von wem ſie errichtet werden, auch was für Jura ſelbe gaudieren. p. 2. c. 1. §. 4. n. 4. ſiehe Begräbnuß.

Kirchen Lehenherrſchaft, ſiehe Patronatsrecht.

Kirchenpröbſt, oder Verwalter, ſiehe Curatela eccleſiaſtica.

Kirchenrecht, ſiehe jus Canonicum.

Kirchenrechnung, ſiehe Rechnung.

Kirchenregiment, oder jus circa ſacra, ob ſolches dem Landsherrn zuſtehe. p. 5. c. 20. §. 1. e. &c. ſiehe auch *Reformations*recht.

Kirchenſchild. p. 2. c. 1. §. 2. n. 6. e.

Kirchenſchulden, wie ſolche gemacht werden, ob verſio in rem zu docieren, auch wie weit die Kirch für die Schulden ihrer Vorſteher obligiert ſeye. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. p. 5. c. 19. §. 39. n. 8.

Kirchenſchutz, oder Advocatia eccleſiaſtica, Würkung derſelben, und ob ſie mit dem Patronatsrecht einerley. p. 1. c. 7. §. 42. n. 2. f. g. p. 2. c.

2. c. 1. §. 2. n. 5. b. differiert von dem Kirchweiheſchutz. ibi.

Kirchweiheſchutz, Differenz zwiſchen ſelben und dem Kirchenſchutz, ſamt den Würkungen des erſten. p. 2. c. 1. §. 2. n. 5. b. c.

Kirchenſtühl, ob ſie pro rebus ſacris, vel eccleſiaſticis zu halten. p. 2. c. 1. §. 2. n. 6. a. Gebrauch derſelben. b. wie ſie verlihen, oder erlangt werden. c. Köſten in Beyſchaf- oder Reparierung derſelben. d. Handel, und Wandel mit ſelben. ibi. wie ſie der Kirch wider heim fallen. ibi.

Kirchenverſammlung, ſiehe Concilia.

Klag, Klaglibell, ſiehe Actio, Accuſatio.

Kleider, was das Kleidervermächtnuß in ſich halte. p. 3. c. 7. §. 22. von der geiſtlichen Kleidung, ſiehe p. 5. c. 19. §. 39. n. 2.

Kleinigkeit, was dafür geachtet werde. p 5. c. 19. §. 31. n. 7.

Kleinodien, was unter dem Legat derſelben verſtanden. p. 3. c. 7. §. 22. ſiehe auch Jubelen.

Kloſter, was es ſeye. p. 5. c. 19. §. 13. n. 2. a. Requiſita bey deren Errichtung. c d. &c. Anzahl der Kloſterleuten. f. Klöſter, welche Proteſtantes innhaben, oder Catholici in terris Proteſtantium. g. &c. Monaſteria mixtæ Religionis. k. oder in Civitatibus mixtæ Religionis. i. ob die Verminderung der Kloſterleuten ein Exceſs. §. 40. n. 12. b. Recht der Klöſter, daß ihre Nachbarn nicht höher bauen darfen. p. 2. c. 1. §. 3. n. 4. Pœna detruſionis in Monaſterium. p. 5. c. 19. §. 41. n. 1. l. *p. 1. c. 1. §. 9. f. ſiehe auch Ordens Geiſtliche, Religioſen.

Koppeljagd, ſiehe Jagd. n. 5.

Koppelweid, ſiehe Weid. §. 14.

Körbholz, ſiehe Spann- und Körbholz.

Köſten, oder impenſæ, und deren Vergütung circa bona Conjugum. p. 1. c. 6 §. 28. n. 2. &c. in rei Vindicatione. p. 2. c. 2. §. 7. n. 10. 11. 12. 13. in Petitione hæreditatis. p. 3. c. 1. §. 9. n. 9. in Familie Fideicommiſſen. c. 10. §. 15. 16. Gerichtsköſten, und Schäden in Stritigkeiten. J. c. 17. §. 4. in Criminal Händeln. * p. 2. c. 11. §. 5. &c. ſiehe auch S. ibidem.

Kramm, Kramer, ſiehe Kaufmannſchaft.

Krieg, ſiehe Militare.

Kriegsartickel, ſiehe Militare. §. 32.

Kriegsbefeſtigung, ſiehe litis Conteſtatio.

Kriegsbeut, oder Eroberung, Occupatio bellica, ob es ein Modus acquirendi Dominii. p. 2. c. 3. §. 6. n. 1. wer

deren

deren berechtiget ſeye. 2. gegen wen ſie platz greiffe. 3. in was für Sachen. 4. ob, und wie in juribus incorporalibus. 5. in re tertii. 6. in geiſtlichen Sachen. 7. wie weit die Kriegseroberung gehe. 8. an was für Orten ſie ſtatt habe. 9. ob auch an dritt, und neutralen Orten. 10. wann, und wie lang. wem die Beut zu gehöre. 12. übrige Würkung der Kriegseroberung. 13. jus Poſtliminii. 14. Reſtitutio ex Capite amneſtiæ. 15.

Kriegsgefangene, wie ſie gemacht, ranzioniert, ausgewechſelt, oder entlaſſen werden. p. 5. c. 21. §. 35. 36. 37

Kriegsmanier, ſiehe Raiſon de guerre.

Kriegsrath, deſſen Jurisdiction. p. 5. c. 21. §. 30. a. J. c. 1. §. 11. f.

Kriegsrecht, und wie ſolches angeordnet, oder gehalten werde. p. 5. c. 21. § 31.

Kungſchaftsrecht, in Bauſachen allhier. J. c. 1. §. 21. a

Künftig, Legatum rei futuræ. p. 3. c. 7. §. 24. Emtio, venditio. p. 4. c. 4. §. 4. ſiehe auch Spes.

Kunſt, des Uebelthäters, ob ſie Pœnam ordinariam mitigiere. * p. 1. c. 1. §. 34.

Kunſt- und Handwerks verſtändige, wie ſie bey dem Augenſchein mit beyzuziehen. J. c. 12. §. 3. n. 2.

Kupferſchmied, wie weit ſie unter dem Rentmeiſter ſtehen. J. c. 1. §. 21. a.

Kupplerey, Verbrechen, und Straf derſelben. * p. 1. c. 4 §. 19. interrogatoria. * p. 2. c. 7. §. 4. b. Kuppelpelz. p. 4. c. 9. §. 16. n. 8.

L.

Læſæ Majeſtatis Crimen, ſiehe Majeſtas.

Læſio ultra dimidium, querela propter hanc læſionem. p. 4. c. 3. §. 19. n 1. auf Seiten des Verkäufers. 2. des Käufers. 3. wie ſie in Caſu renunciationis ceſſiere. 4. in Gand- und gerichtlichen Käufen. 5. mehr anderen Fällen. 6. ob ſie nur im Kauf, oder anderen Negotiis oneroſis, vel commutativis platz habe. 7.

Lagerbücher, Beweis derſelben überhaupt. J. c. 11. §. 1. a. ſonderbar in Gränzſachen. p. 2. c. 2. §. 13. n. 4.

Landaufboth. p. 5. c. 21. §. 40.

Landfahnen, oder Landmilitz. p. 5. c. 21. §. 39.

Landfriedbrüchigkeit. * p. 1. c. 8. §. 5. ob das Delictum a Foro ordinario exemt ſeye. * p. 2. c. 1. §. 35. ſiehe auch *Vis publica*.

Landgericht Bayriſche, Urſprung derſelben, und Unterſchied von den Pfleggerichten. J. c. 1 §. 21. a. Kayſerliches Landgericht zu Hirſchberg.

berg. ibi. die in Franken, und Schwaben. ibi. Bayriſche Exemtion von den Kayſerl. Landgericht. ibi. ſiehe auch Reichsgericht.

Landſaſſiat, ob ein Landſaß nicht nur quo ad realia, & bona in Territorio ſita, ſondern auch in perſonalibus unterworffen ſeye. J. c. 1. §. 12. k. ſonderbar, ſoviel die geiſtliche Landſaſſen betrift. ibi.

Land*cultur*, ſiehe Bauersleut. §. 5.

Landſchaft, Privilegium der Bayriſchen Landſchaft circa editionem Privilegiorum p. 1. c. 2. §. 16. n. 6. Grund, und Urſprung der Landſchaftscaſſen nebſt dem Unterſchied von der Camercaſſa. p. 2. c. 1. §. 5. n. 6. g. Adminiſtration, und Verrechnung der Landſchaftsgefällen. n. 8. e.

Landsverrätherey, ſiehe Majeſtatis læſæ crimen.

Landsverweiſung, ſiehe Relegation.

Latrina, Servitus latrinæ, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 10.

Latrocinium, ſiehe Todſchlag. §. 15.

Laudemium emphytheuticum. p. 4. c. 7. §. 11. n. 1. in Veränderungsfällen. 2. circa Dominium utile & Poſſeſſionem. 3. in dotis Conſtitutione. 4. in ruckgängigen Handlungen, und zwar vor = oder nach der Uebergab. 6. 7. in Retrovenditione, Retractu, vel in integrum Reſtitutione, und mehr anderen Fällen. 8. wer das Laudemium gebe, und wem. 11. 12. wie viel, und wie oft. 13. 14. übrige Notanda in materia laudemiali 15.

Laudum compromiſſionale, ſiehe Compromiſs.

Lederkauf in hieſigen Landen. p. 4. c. 4. §. 17. n. 9.

Legatum, oder Vermächtnuß in genere, was es ſeye. p. 3. c. 6. §. 1. worinn ſolches ſtatt habe. 2. wer legieren möge. 3. wem, und ob auch ungewis = oder unbekannten Perſonen, ganzen Corporibus, oder Gemeinden, dem Erben ſelbſt, einem oder mehr §. 4. n. 1. &c. einem Beamten, und wem ſolchenfalls das Legat zugehöre. n. 6. wer mit Legatis oneriert werden möge. §. 6. Forma, & requiſita Legati. §. 7. Conditio, modus, dies, cauſa, Demonſtratio, vel pœna legato inſerta. §. 8. Subſtitution darinn. 9. jura Legatarii. §. 10. 11. n. 1. ob er ſich des Legati ſelbſt bemächtigen könne, n. 2. was er für Actiones habe. n. 3. ſonderbar rei Vindicationem. 4. Actionem hypothecariam. 5. perſonalem ex Teſtamento. 6. Objectum dieſer Klag in der haupt Sach ſelbſt. 7. circa acceſſoria. 8. Fructus rei legatæ. 9. præſtationem Culpæ, doli, aut Caſus fortuiti. 10. 11.

10. 11. Obligatio legatarii. 12. cautio in Legatis, ſowohl von Seiten des Erben, und onerierten Theils, als des Legatarii. §. 12. von dem Jure accreſcendi in Legatis. §. 13. von der quarta Falcidia, ſiehe *Falcidia.* von Entkräft- und Wideraufhebung des Legati. §. 16. n. 1. per Repudiationem. 2. mortem Legatarii. 3. defectum Conditionis, diei, cauſæ, modi. 4. per Ademtionem. §. 17. und zwar expreſſam. §. 18. oder tacitam. §. 19. n. 1. ſonderbar per Inimicitiam. 2. Alienationem. 3. aut ſupervenientiam Liberorum. 4. per Translationem. §. 20. Rei legatæ mutationem §. 21.

Legatum in ſpecie. p. 3. c. 7. §. 1. und zwar einer Erbſchaft. n. 2. aller Güter. §. 2. n. 1. oder einer quartæ hæreditariæ. n. 2. de genere legato, und wer die Auswahl darinn habe. §. 3. 4. de quantitate legata. §. 5. Legatum rei propriæ, vel alienæ, ſonderbar wann ſie dem Erben, oder onerierten Theil, oder Legatario ſelbſt, oder einem Dritten zugehört. §. 6. 7. 8. 9. Legatum rei communis. §. 10. Oppignoratæ. 11. litigioſæ. 12. Nominis activi, vel paſſivi. 13. Liberationis, aut Solutionis. 14. de Dote prælegata, vel legata. 15. Legata annua, menſtrua. 16. Legatum alimentorum, educationis, victus, ſtipendii. 17. Servitutis, Uſusfructus, reditus, habitationis. 18. de Fundo, inſtructo, optimo maximo, inſtrumento, aut inventario Fundi legato. 19. von legierten Vor- oder Hausrath. 20. Triticum, vinum, oleum legatum. 21. von vermachten Gold, Silber, paar Geld, Frauenſchmuck, Jubelen, und Kleinodien, Kleidern, Statuen. 22. Legatum rei extra Patrimonium, vel Commercium. 23. Spes, vel res futura legata. 24. Factum legatum. 25. de eadem re ſæpius legata. 26. Legatum der Mobiliarſchaft, und anderen. 27.

Legatus Apoſtolicus. p. 5. c. 19. §. 4.

Leges duodecim Tabularum. p. 1. c. 2. §. 9. n. 2.

Legitima, ſiehe Notgebührnuß.

Legitimatio unächter Kinder. p. 1. c. 5. §. 8. n. 1. &c. per ſubſequens Matrimonium. ibi. Requiſita, und Würkung derſelben, auch was für Kinder auf dieſe Weis legitimiert werden. ibi. von der Legitimation per reſcriptum Principis, und wer ſolche ertheile, auch was ſie würke. §. 9. vide etiam Geburt, väterliche Gewalt.

Legitimatio perſonæ ad Cauſam. J. c. 7. §. 1. d.

Lehen, oder *Feudum,* Bedeutung desſelben, und prænotanda Generalia. p. 5. c. 18. §. 1.

§. 1. 2. Eintheilung, und Unterſchied zwiſchen Ritter- und Beutellehen. §. 3. 4. n. 1. alt- und neu Lehen. §. 5. Erb- oder Ausgeding, und Vorſehung der Eltern herriehrende Lehen. §. 6. Mann- und Weiberlehen. §. 7. gegeben- und aufgetragene Lehen. §. 8. n. 1. gekaufte Lehen. n. 2. Pfandlehen. n. 3. eigen- und uneigentliche Lehen. §. 9. Reichslehen. §. 10. n. 1. Landlehen. n. 2. geiſt- und weltliche Lehen. 3. mehr andere. 4. wer Lehen verleihen, und erlangen kann. §. 11. 12. in was für Sachen. §. 13. n. 1. ob auch in ſelbſt eignen. n. 2. in mobilibus. 3. immobilibus. 4. incorporalibus 5. regalibus. 6. jurisdictionalibus. 7. in rebus minorum. 8. Communitatum, & Eccleſiarum. 9. von Errichtung eines Lehens. §. 14. 15. durch die Belehnung, ſiehe Lehens*inveſtitur*. durch die Expectanz, ſiehe Lehensanwartſchaft. durch die Oblation, ſiehe Lehensauftrag. durch die Verjährung. §. 20. Würkungen des Lehens quo ad Dominium directum, & utile. §. 21. quo ad Onera feudalia. §. 22. Fidem vaſaliticam. 23. Servitia, ſiehe Lehensdienſt. Vormundſchaft über minderjährige Vaſallen. 25. Debita feudalia, ſiehe Lehenſchulden. von der Alienatione, revocatione, & retractu Feudi, ſiehe Lehensveräuſſerung. von Erneuerung des Lehens, ſiehe Lehens*renovation*. von dem Relevio feudali, ſiehe Lehenreich. wie ſich das Lehen wiederum endige. §. 51. n. 1. durch die Conſolidation n. 2. durch den Widerruf. n. 3. Tod, und Abgang der Lehensfolger. 4. durch die Refutation des Vaſallen, oder Lehenherrn. 5. 6. durch die Verjährung. 7. durch die Caducität, ſiehe Lehensverwürkung. von den Fructibus, meliorationibus, impenſis, & oneribus eines verändert- oder geendigten Lehens. §. 57. 58. von Cauſis feudalibus, ſiehe Lehensſtrittigkeiten. von der Afterbelehnung ſiehe *Subinfeudation*. von der Lehentrågerey, ſiehe Lehentrågerey. Affinia feudi. §. 62. n. 1. ſamt dem entgegen geſetzten Allodio, und deſſen Præſumtion, Incorporation, Separation, ſiehe *Allodium*.

Lehensanwartſchaft, oder Expectans, was und wie vielerley ſie ſeye, auch ob, und wer ſolche geben, oder erlangen kann. p. 5. c. 18. §. 18. n. 1. Requiſita derſelben. n. 2. und Würkung. 3. vor- und nach der Erledigung. 4. in Concurſu mehr expectivierter. 5. wie die Expectanz ceſſiere, und zwar durch den Tod des Anwarters. 6. und des Verleihers. 7. quo ad Succeſ-

ceſſores ſingulares. 8.
Lehensauftrag, oder Oblatio feudi. p. 5. c. 18. §. 19. n. 1. wie ſolcher geſchehe. n. 2. was offeriert werden möge. 3. wem, und von wem. 4. Würkung des Auftrags. 5.
Lehenbrief, Schein, und *Revers*. p. 5. c. 18. §. 16. n. 7. Innhalt derſelben. 8. und Formular. 9. von Erneuerung des Lehenbriefs bey der Lehensrenovation. §. 50. n. 14. deſſen Abänderung, und Diſcrepanz. n. 15.
Lehendienſt, oder Servitia feudalia, wie vielerley ſie ſeynd. p. 5. c. 19. §. 24. n. 1. ſonderbar die Kriegs- und Ritterdienſt. n. 2. wer dieſelbe verrichte. 3. wem. 4. gegen wen. 5. wie. 6. wann, und wo. 7. mehr, oder Minderung der Lehendienſten. 8. Veränderung derſelben in eine Geldpræſtation. 9. Befreyung der Dienſten, und zwar in Freylehen. 10. in Reichslehen. 11. und mehr anderen Fällen. 12. Straf des unterlaſſenen Lehendienſt. 13.
Lehensfolg, oder Succeſſio feudalis, wie ſie ſich ab Allodiali unterſcheide. d. 5. c. 18. §. 40. n. 1. wer derſelben fähig. 2. ob nur die a primo acquirente Abſtammende allein. 3. ehelich- und rechtmäſſig Gebohrne. 4. ob auch Geiſtliche. 5. Defectuoſe. 6. Ordnung unter den Lehensfolgern. 7. bey Deſcendenten. 8. Aſcendenten. 9. Collateralen. 10. nach der Lini, und dem Grad. 11. Erklärung der Linealſucceſſion. 12. weibliche Lehensfolgs. 13. in Feudis fœmineis, & quidem hæreditariis. 14. aut ex pacto, vel Providentia majorum talibus. 15. promiſcuis, & ſimultaneis. 16. aut ſucceſſivis. 17. linealibus cognaticis. 18. utrum Fœmina ſemel excluſa, ſemper excluſa. 19. Lehensfolg ex ſimultanea inveſtitura, nach dem Jure communi. 20. & Saxonico. 21. in was für Landen Inveſtitura ſimultanea Saxonica gehe. 22. Lehensfolge aus letzten Willen. 23. Fälle, worinn ſolche platz hat. 24. und was darinn überhaupt zu merken. 25. Lehensfolg ex Pacto, vel alio jure ſpeciali 26. Würkung der Lehensfolg. 27. Lehensfolg in Dominio directo. 28. bey activ Stamlehen. 29. oder wann der Lehenherr keinen Succeſſorem hinterlaſſt. 30.
Lehens*inveſtitur*, oder Empfängnuß. p. 5. c. 19. §. 16. n. 1. wer ſolche ertheile. 2. wie ſie requiriert, und erlangt werde. 4. von den hierbey gebräuchigen Solennitäten. 5. und der Lehenspflicht. 6. Lehenbrief, Schein, und Revers. 7 Innhalt deſſelben. 8. und Formular. 9. was für die Inveſtitur præſtiert werde. 10. Würk- und Auslegung der

Inveſtitur. 11. gegen einen Dritten. 12. von der Inveſtitura ſimultanea, vel coinveſtitura. §. 17. wie die Belehnung, oder Inveſtitur bey der Renovation ertheilt werde, ſiehe Lehens*renovation*.

Lehenreich, oder Relevium, Grund, und Eintheilung desſelben in das gröſſere, und kleinere. p. 5. c. 18. §. 49. n. 16 Quantum des erſten. 17. wann, und wie oft ſolches bezahlt werde. 18. ſonderbar bey Reichslehen. 19. wem, und von wem. 20. von dem kleineren Lehenreich. 21. Beytreibung des gröſſer- und kleinern. 22.

Lehens*renovation*, und Erneuerung. p. 5. c. 18. §. 47. n. 1. bey Veränderungsfällen. n. 2. in der Perſon des Lehenherrn. 3. oder des Vaſallen. 4. wer die Erneuerung zu ſuchen habe. 5. wann mehr Vaſallen, und Succeſſores da ſeynd. 6. oder ſimultanee inveſtiti. 7. bey wem die Renovation zu ſuchen. n. 8. wann. 9. wie ſie geſucht, und ertheilt werde. 10. bey Reichslehen. 11. Straf der unterlaſſenen Renovation. 12. Fälle, worinn die Straf ceſſiert. 13. von dem Mutſchein bey der Renovation. 14. und dem Lehenbrief, ſiehe Lehenbrief.

Lehenſchulden, unterſchiedliche Gatung derſelben, und Unterſchied von den Erbſchulden. p. 5. c. 18. §. 26. n. 1. Lehenſchulden erſter Gatung. 2. zweyter Gatung. 3. Erbſchulden. 4. wer die Lehenſchulden zu bezahlen habe. 5. und die Erbſchulden. 6. wie obige Schulden bezahlt werden. 7. und zwar die Lehenſchulden erſt- und zweyter Gatung. 8. die Erbſchulden unter ſich. 10. oder mit dem Erbſchulden. 11.

Lehenſtrittigkeiten, und was circa Forum dabey zu merken. p. 5. c. 18. §. 59. n. 1. circa Actiones. 2. circa Probationem. 3. vel feudorum Dinumerationem. 4. circa Proceſſum. 5. Sententiam. 6. Appellationem, & Executionem 7.

Lehenträgerey, in Senſu proprio. p. 5. c. 18. §. 61. n. 1. wo ſolche nöthig. 2. oder nur willkührlich ſeye. 3. Zweck, und Würkung derſelben quo ad Renovationem. 4. quo ad Laudemia, & alios Effectus. 5. wie ſie a Mandato, und anderen differiere. 6.

Lehensveräuſſerung, oder Alienatio feudi, wie vielerley ſie ſeye. p. 5. c. 18. §. 29. n. 1. was darunter verſtanden. 2. ob auch die Erb- oder andere Verpachtung. 3. Vergleich, Compromiſs, und Endsbeſcheid. 4. Heuratgut, Widerlag, Wittibſitz. Erb- und andere Gutsgerechtigkeit. 6. Dienſtbarkeiten, und Gutsbeſchwernuſen. 7. von dem

Lehen-

Lehenherrlichen Conſens in obigen Veräuſſerungen. 8. ſchriftliche Ertheilung desſelben, und wer den Conſens, oder Willen Brief zu ſieglen, oder auszufertigen habe. 9. Formular eines ſolchen Briefs 10. Würkung des Lehenherrlichen Conſens 11. wie weit ſolcher dem Lehenherrn, und anderen præjudiciere. 12. Fälle, worinn der Conſens nicht abgeſchlagen werden darf. 13. oder gar nicht nöthig iſt. 14. ſonderbar in Feudo alienabili, n. 15. und in Reichslehen. 16. Straf des negligierten Conſens 17. hat nicht ſtatt bey ermanglender Uebergab. 18. und mehr anderen Fällen. 19. Widerruf des veräuſſerten Lehens auf Seiten des Lehenmanns 20. dann des Lehenherrn. 21. und der Lehensfolger 22. was für Lehen von dem Widerruf der Lehensfolger ausgenohmen. 23. 24. ſonderbar bey Erben, und Anwartern. 25. oder jenen, welche conſentiert haben. 26. in Lebzeiten des Alienantis. 27. und in Caſu præſcriptionis 28. von dem Einſtand bey Lehensveräuſſerungen. 29. Unterſchied zwiſchen dem Lehen, und Allodialeinſtand. 30.

Lehensverwürkung, oder Caducität. p. 5. c. 18. §. 51. n. 8. wegen begangener Felonie, und worinn ſolche beſtehe, n. 9. Fälle, worinn die Caducität ceſſiert. 10. ſonderbar bey Reichslehen. 11. Würkung der Felonie, und Caducität. 12. in Anſehen dritter Perſonen. 13. dann der Agnaten, oder Lehensfolger. 14. zumal in Kriegslehen. 15.

Lehrjung, ſiehe Handwerk. §. 3. &c.

Leibeigen, tribonianiſche Eintheilung der Menſchen, ob ſie auf unſeren Staat ſchicklich. p. 1. c. 3. §. 3. n. 1.

Leibeigenſchaft, nach Römiſchen Recht. p. 1. c. 8. §. 1. n. 1. nach deutſchen 2. iſt das Oppoſitum libertatis. 3. Eintheilung derſelben in perſonalem, realem, mixtam. §. 2. wie perſonalis erlangt werde. §. 3. durch Pacta. §. 4. durch Geburt. §. 5. Verjährung. 6. Ehe. 7. wie realis erlangt werde. 8. Würkung der Leibeigenſchaft. 9. in dem Dienſt der Leibeignen. 10. ihrer Veräuſſerung. 11. Heuratsconſens. 12. Leibzins. 13. Mortuario, oder Todenfall. 14. Jure vindicandi, & revocandi. 15. und der Unterwürfigkeit. 16. wie die perſonal Leibeigenſchaft aufhöre. 17. durch die Verjährung. 18. Manumiſſion, oder Freylaſſung. 19. wie die real Leibeigenſchaft ceſſiere. 20. Stritt zwiſchen Herrn, und Leibeignen um die Leibeigenſchaft. 21. oder zwiſchen zwey angeblichen Leibherrn. 22.

Leib*garde*, Forum civile, und cri-

criminale derſelben. p. 5. c. 21. §. 1. & S. ibi.
Leibgeding, oder Vitalitium iſt Species emphytheuſis. p. 4. c. 7. §. 29. n. 1. auf eignen, oder anderen, und einen oder mehrfachen Leib. 2. ob das Leibrecht mit in die Gand komme. 3. Formul eines Leibgedings. 4.
Leibserben, ſiehe Erben.
Leibsmängel, überhaupt. p. 1. c. 3. §. 2. n. 11. ob ſie Curatelam bey Majorennibus nach ſich ziehen. c. 7. §. 37. n. 1. ob Inteſtabilitas activa daraus folge. p. 3. c. 3. §. 3. n. 4. & §. 7. ob ſie von der Succeſſion in Land, und Leuten ausſchlüſſen. p. 4. c. 12. §. 7. n. 10. dann der Lehensfolg. p. 5. c. 18. §. 40. n. 6. wie weit die Irregularität dadurch veranlaſſt werde. c. 19. § 41. n. 11. und die Untüchtigkeit in Zeugſchaft. J. c. 10. §. 10. a. c. d.
Leibsſchwachheit, ob ſie die Straf mildere. * p. 1. c. 1. §. 21. und die Tortur * p. 2. c. 8. §. 5. ob die Straf derwegen verſchoben werde. c. 10. §. 17.
Leibszeichen, ob ſie ein Indicium delicti machen. * p. 2. c. 4. §. 7.
Leichtfertigkeit, ſiehe fleiſchliche Sünden.
Leihhauß, privil. im Verſatz fremder Sachen. p. 2. c. 2. §. 7. n. 6. c. 6. §. 8. n. 2. ob die Pfänder Vim pig. publ. haben. §. 9. n. 2.
Leihen, unterſchiedliche Bedeutungen dieſes Worts. p. 4. c. 2. §. 5. n. 1. ob es im Lehenbrief Infeudationem bedeute. p. 5. c. 18. §. 59. n. 3.
Leikauf, ſiehe Arrha.
Leinkauf, wie weit ſolcher in hieſigen Land erlaubt. p. 4. c. 4. §. 17. n. 9.
Levis notæ Macula, ſiehe Infamia. §. 2. 3.
Leumut, Conſideration desſelben in Strafen. * p. 1. c. 1. §. 15. 35. bey Wildſchützen. c. 10. §. 1. a. bey dem Corpore delicti. * p. 2. c. 3. §. 2. n. §. 6. bey den Indiciis c. 4. §. 4. bey der Zeugſchaft. c. 5. §. 9. bey der Prob. ibi. e. e. ff. Vermeidung der Weitläufigkeit in Erholung des Leumuts. c. 11. §. 11. ſiehe auch Fama.
Leuteratio ſententiæ, ſiehe Sententia §. 9.
Lex, oder Geſätz, was, und wie vielerley ſolches ſeye. p. 1. c. 1. §. 3. wer daran gebunden ſeye, ob auch fremde, oder der Geſatzgeber ſelbſt. ibi. wie weit die Geiſtlichkeit an weltliches Geſatz gebunden ſeye. p 5. c. 19 §. 45. n. 4. h. Unterſchied zwiſchen Geſätzen, Reſcripten, Decreten, Reſolutionen, und anderen particular Verordnungen. p. 1. c. 1. §. 3. Verbindlichkeit des Geſatz. §. 4. Acceptation desſelben. ibi.

Lex permiſſiva, pœnalis, mixta. ibi. ob ſich ſelbes auch extra Territorium erſtrecke. ibi. wem man dadurch verbunden ſeye. ibi. ob Will, und Verſtand hierzu vonöthen. §. 5. Promulgatio legis. 6. Ignorantia legis, ob, und was für eine entſchuldige. 7. Extenſio legis ad Caſus præteritos. 8. Interpretatio legis uſualis, doctrinalis, legalis, ſamt den Regulis hermeneutivis. 9. 10. Einſchrenkung des Geſatz durch die Billichkeit 11. Derogatio, vel Abrogatio legis. 12. ob die Meinungen der Rechtsgelehrten vim legis haben. c. 2. §. 14. n. 2. ob auch Præjudicia, & Res judicatæ vim Legis haben. n. 3. item Decreta reſcripta &c. 4. Colliſio legum in loco Judicii, delicti, rei ſitæ, Contra actus, domicilii, und was für eine prævalieren. §. 17. Condictio ex Lege. §. 19. ſiehe auch *Jus, ſtatuta, diſpenſatio, fictio legis.*

Lex eccleſiaſtica, Author, und objectum Legis eccleſiaſticæ, und wie ſie a lege civili differiere. p. 5. c. 19. §. 45. n. 1. circa Conſtitutionem. 2. Promulgationem, & Acceptationem. 3. Obligationem. 4. Mutationem. 5 Diſpenſationem. 6. Principia & praxis Proteſtantium circa Leges eccleſiaſticas 7. ſiehe auch *Jus canonicum.*

Letzter Will, oder ultima Voluntas, & actus mortis Cauſa, wie ſolcher von Actibus inter vivos unterſchieden, und zu erkennen ſeye. p. 3. c. 2. §. 1. n. 1. ob er nur juris poſitivi, oder auch naturalis ſeye. §. 2. n. 1. unterſchiedliche Species derſelben. n. 2. Requiſita ultimæ Voluntatis generalia. ibi. Generalia circa Formam, & Solennitates in- & extrinſecas. n. 4. was für Jura, & ſtatuta hierunter zu beobachten. ibi. Objectum ultimæ Voluntatis, und mit was für Sachen ſich auf dieſe Weis diſponieren laſſe. n. 4. ob auch mit bonis Eccleſiæ, vel Principis. n. 5 Erklärung der general Requiſiten, und was für ein Will der letzte heiſſe. §. 4. und ein ſelbſt eigner. §. 5. vollkommner. 6. wahr, und freyer. 7. verſtändlicher. 8. ſicherer. 9. und erweislicher. 10. ob Reſtitutio in integrum contra ultimam Voluntatem platz greiffe. 11. wie der letzte Will in dubio ausgelegt, und interpretiert werde. 12.

Letzte Willens*agnition*, p. 3. c. 2. §. 14. n. 7. was hierzu erfoderlich. n. 8. ob ein ungiltiger agnoſciert werden könne. n. 9. was die Agnition würke. 10.

Letzte Willens*confirmation*, und obrigkeitliche Beſtättigung, ob ſie nöthig, oder willführ-

führlich, auch wie, wo, und wann ſie geſucht, und ertheilt werde. p. 3. c. 2. §. 13. n. 1. ſonderbar in letzten Willen der Geiſtlichkeit. n. 2. und der Reichsſtänden n. 3.

Letzte Willenseröffnung, und Publication, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 3. c. 2. §. 14. n. 1. ſonderbar in letzten Willen der Geiſtlichkeit. 3. wer der Publication beyzuwohnen habe. 4. wann ſolche geſchehe. 5. und wie. 6.

Letzte Willens*execution*, und Vollziehung, was ſie ſeye. p. 3. c. 2. §. 15. n. 1. wie vielerey. n. 2. Benennung des Executoris, und von wem ſolche geſchehe. §. 16. n. 1. wer hierzu benennt werden könne. n. 2. ob auch ein Weltlicher in geiſtlichen Verlaſſenſchaften, & viciſſim ein Geiſtlicher in weltlichen Executor ſeyn möge. n. 3. was Executor vor der Execution zu beobachten habe. §. 17. n. 1. circa Confirmationem. n. 2. bonorum Occupationem. n. 3. & Inventarium. n. 4. ſo anderen. n. 5. Verhalt des Executoris in der Execution §. 18. n. 1. circa Locum, & tempus Executionis. n. 2. circa Actiones. n. 3. Alienationes. n. 4. ultimæ Voluntatis commutationes. n. 5. und ſonſt. n. 6. wie ſich zu verhalten, wann mehr Executores benannt ſeynd. §. 19. Vollendung der Execution. §. 20. n. 1. und was nachhero zu beobachten. n. 2. von dem Foro in Verlaſſenſchafts Executionsſachen. n. 3.

Liberatio, oder Pactum de liberando, & non petendo. p. 4. c. 15. § 8. n. 2. ſiehe auch *Acceptatio, ſolutio*, Quitung.

Libellarium Jus, was es ſeye. p. 4. c. 7. § 35 n. 3.

Libellus actionis, ſiehe Actio.

Liberi, ſiehe Kinder.

Libertas, ſiehe Leibeigenſchaft.

Licentiat, ſiehe gradus Academicus.

Licitatio, ſiehe Subhaſtatio, Executio.

Lignandi Jus, oder Beholzungsrecht, ſiehe Holz- und Forſtweſen.

Lieb, ob es ein milderender Umſtand in Delictis ſeye. * p. 1. c. 1. §. 20. a.

Liecht, ſiehe Lumen.

Lieferung, ſiehe Inſinuatio, citatio.

Linea conſanguinitatis, ſiehe Cognatio.

Linealſucceſſion, ſiehe Lehensfolg. n. 11. & 18. Fideicommiſſum. §. 9. a.

Liquid, ſiehe Debitum.

Lis, ſiehe Proceſs.

Litis conſortium, wer Litis conſors heiſſe. J. c. 7. § 2. g. ob, und wann Litis conſors für ſich allein, oder Nomine omnium handeln möge. ibi. ob mehr litis Conſortes nur einen Anwald brauchen darfen. §. 4. l. ob Manda-

da-

datum præſumtum ex litis Conſortio entſpringe. §. 5. e. ob ſich Sententia ab uno litis Conſorte auf die andere erſtrecke. c. 14. §. 11. g. in fine.

Litis conteſtatio, oder Kriegsbefeſtigung, was und wie vielerley ſie ſeye. J. c. 6. §. 1. unterſchiedliche Effect derſelben. ibi. g. wann ſie geſchehen ſoll. §. 2. und über was man bey der litis Conteſtatione eventuali vorläufig zu ſprechen habe. §. 4. ob litis Conteſtatio auch ein quaſi Contractus ſeye. p. 4. c. 13. §. 11.

Litis denunciatio, oder Stritts-verkündigung. J. c. 8. §. 2. wer litem denuncieren ſoll, und wem. n. 1. wann. n. 2. was Denunciat hierauf zu thun habe. n. 3. 4. Würkung der Denunciation, wann ſich Denunciatus nicht einlaſſt. n. 5. 6. 7. Würkung der unterlaſſenen Denunciation. 8. ob auch Denunciat einem anderen litem denuncieren möge. 9. Forum in puncto der Gewehrſchaft, welche Denunciat zu leiſten hat.

Litis dominium, ſiehe Dominium litis.

Litis finitæ exceptio, ob ſie unter die Exceptiones præjudiciales gehöre. J. c. 6. §. 3. c.

Litis interventio, ſiehe Interventio litis.

Litis præventio, ſiehe Forum.

Littus, oder Geſtatt, ſiehe Waſſer.

Lob, ob es ein Verſprechen. p. 4. c. 3. §. 23. n. 3.

Locatio, Conductio, Beſchreib- und unterſchiedliche Benennungen derſelben. p. 4. c. 6. §. 1. n. 1. wer auf dieſe Art contrahieren könne, oder müſſe. §. 2. n. 1. 2. in was für Sachen. §. 3. n. 1. utrum in incorporalibus. n. 2. ſpiritualibus, eccleſiaſticis, publicis, aut rebus univerſitatis. n. 3. in perſonis, vel operis. n. 4. jura Conductoris, und zwar in uſu rei conductæ §. 4. wann er darinn geſtöhrt wird. §. 5. oder in Caſu ſterilitatis. §. 6. oder in Conductione operarum, vel operis. §. 7. n. 1. 2. jura Conductoris circa impenſas. §. 8. jura Locatoris circa Mercedem. §. 9. & Reſtitutionem rei locatæ. §. 10. præſtatio doli, culpæ, vel caſus, §. 11. Wideraufhebung des Contracts. §. 12. durch den Tod. 13. per Succeſſionem ſingularem 14. Verflieſſung der Zeit. 15. Reſignation, oder Aufkündung §. 16. n. 1. vor der Zeit, und zwar auf Seiten des Locatoris. n. 2. Conductoris. n. 3. ſonderbar bey Dienſtbothen, und Ehehalten. n. 4. von der Relocatione expreſſa, & tacita, und wie lang die letzte daure. §. 19. n. 1. 2. 3. von der Sublocation, oder dem After-

pacht. §. 20. n. 1. von dem Pacht, welcher an mehr Pachter geſchihet. n. 2. Actio locati conducti. §. 21. n. 1. und andere hier einſchlagende Actiones n. 2. ſonderbar in poſſeſſorio. n. 3. ob Locator auch eigenmächtig hierunter verfahren darf. n. 4. formula Contractus locati conducti. §. 22. von dem Erbpacht. p. 4 c. 7. §. 34. n. 3.

Loos, was, und wie vielerley ſolches ſeye. p. 4. c. 12. §. 6. n. 2. ob der Stritt dadurch geendiget werden könne. J. c. 17. §. 3. Gebrauch desſelben bey groſſer Menge der Delinquenten. * p. 1. c. 1. §. 28. ob es auch ein Probsmittel ſeye. * p. 2. c. 5. §. 18.

Loterien, oder Glückshäfen, wie weit ſolche in hieſigen Landen erlaubt. p. 4. c. 12. §. 6. n. 2. b.

Lucrum, oder Gewinn, was darunter verſtanden. * p. 1. c. 1. §. 1. c. Lucrum ceſſans, Damnum emergens, ſiehe *Intereſſe*. Lucrum captandum, ſiehe *Damnum vitandum*. was für negocia für lucrativ, oder oneros zu halten. p. 4. c. 3. §. 15 n. 15. 16.

Lügen, was für ein Indicium delicti daraus entſtehe. * p. 2. c. 4. §. 4. was von lügenhafter Bekanntnuß zu halten. c. 5. §. 4. und der Gezeugſchaft. §. 13. ſiehe auch Rede, *Sub- & Obreptio*, *Fictio*.

Luft, wie weit ſie ad Res communes, vel proprias gehöre. p. 2. c. 1. §. 5. n 2.

Lumen, Servitus luminum, officiendi, vel non officiendi luminibus, ſiehe Dienſtbarbarkeit. §. 7.

Lungenprob, was ſie bey dem præſumierten Kindsmord, oder Abortu procurato für einen Beweis mache. * p. 1. c. 3. §. 20. d.

M.

Maaß, oder *Menſura*. Venditio ad menſuram. p. 4. c. 4. §. 5. n. 2. Maaßverfälſchung, und Straf derſelben, ſiehe Falſum.

Macedonianum S. C. oder Exception, welche dadurch mitgetheilt worden, ſiehe Mutuum. n. 10. 11.

Machtſpruch, was er ſeye. J. c. 3. §. 10. c. was die höchſte Reichsgerichte von landsherrlichen Machtſprüchen halten. ibi. ob die Kayſerliche Machtſprüch der Wahlcapitulation gemäß. ibi. & c. 16. §. 4. a. ob das dividatur Infans ein Machtſpruch, und Judici ordinario erlaubt ſeye. c. 14. §. 7. g. ob der Machtſpruch gewehrt werde. p. 4. c. 3. §. 15. n. 6.

Macula levis notæ, ſiehe Infamia. §. 2. 3.

Magia, ſiehe Zauberey.

Magiſterium, ſiehe gradus Academicus.
Mahlerey, ſiehe Pictura.
Mahlſchatz, unter Brautperſonen. p. 1. c. 6. §. 17. n. 1. wie, und in was für Sachen ſolcher gegeben werde. n. 2. Würk- und Wideraufhebung desſelben. n. 3. 4.
Majeſtas, oder höchſte Gewalt in einem Staat, Beſchreibung, und Eigenſchaften derſelben. p. 1. c. 2. §. 6. n. 4. a. modi acquirendi Majeſtatem. ibi. f. Extenſiom. modi amittendi. n. jura Majeſtatica ſiehe *Regalia*. von dem crimine læſæ Majeſtatis in ſpecie talis, oder Perduellionis. * p. 1. c. 8. §. 1. &c. ob es Delictum exemtum a Foro ordinario. * p. 2. c. 1. § 35. Jndicia von der Landsverrätherey. c. 4. §. 6. ob es die Freyung gaudiere. c. 6. §. 15. f.
Majora, ſiehe Vota majora.
Majorat, ſiehe Fideicommiſſum Familiæ. §. 1. n. 4.
Majorennität, ſiehe Minderjährigkeit, minor.
Maleſitz, ſiehe Crimen.
Mala Fides, ſiehe Fides bona.
Malteſerorden, ſiehe Ordo militaris.
Mandatum, oder Vollmacht in genere, was, und wie es von anderen Contracten unterſchieden ſeye. p. 4. c. 9. §. 1. n. 1. 2. ſonderbar a Conſilio n. 3. & Recommendatione. n. 4. Eintheilung derſelben. n. 5. in expreſſum, & tacitum. n. 6. ſpeciale, & generale. n. 7. worinn Mandatum platz habe. §. 4 n. 1. ob auch in unehrbar, oder verbothenen Geſchäften. n. 2. was Mandatarius zu beobachten habe circa Mandati ſuſceptionem. §. 5. n. 1. circa Executionem n. 2. Subſtitutionem, n. 3. Reſtitutionem. n. 4. & culpæ Præſtationem. n. 5. Obligenheit des Principalen gegen Mandatarium. §. 6 jus tertii ex mandato contra Mandantem. §. 7. n. 1. contra Mandatarium. n. 2. von Ueberſchreitung der Vollmacht. §. 8. Fälle, worinn exceſſus Mandati nicht attendiert wird. §. 9. n. 1. ſonderbar in geheimen Inſtructionibus. n. 2. actio Mandati §. 10. n. 1. wie ſie von der Action quod juſſu differiere. n. 2. Aufhebung der Vollmacht, und zwar durch den Widerruf. §. 11. Renunciation. §. 12. Tod des Principalen §. 13. oder Anwald. §. 14. wie Mandatarii ab Inſtitoribus, Exercitoribus, Nunciis, Unterhändlern, Däntlern, oder Dienſtbothen differieren, ſiehe Inſtitor, Exercitor, Both, Proxeneta, Dienſtboth.
Mandatum, in ſpecie quo ad Criminalia, und wie weit ſelbes Reſpectu eines Untergebenen oder anderen die ordinari Straf mildere. * p. 1. c. 1.

c. 1. §. 32. pœna Mandantis delictum. c. 12. §. 5.

Mandatum quo ad Judicialia, Nothwendigkeit der Legitimation, und Vollmacht in gerichtlicher Vertrettung anderer Perſonen. J. c. 7. §. 1. forma Mandati 2. wer Vollmacht geben kann. 3. wem. 4. de Præſumto, vel quaſi Procuratore. 5. in was für Sachen ein Anwald zu gelaſſen werde. 6. von angeblichen falſchen Anwälden. 7. Communication der Vollmacht. 8. wie weit ſich eine general, oder ſpecial Vollmacht erſtrecke. 9. Würkung der Vollmacht auf Seiten Mandantis, & Mandatarii. 10. wie die Vollmacht aufgehoben werde. 11.

Mandatum, oder Befehl, *cum, vel ſine Clauſula*, wie ſolches von bloſſen Citationen, Communicationen, und Reſcripten unterſchieden ſeye. J. c. 5. §. 6. Clauſula, ſi preces Veritate nitantur, iſt tacite darinn enthalten. §. 7. a. ob, und was für Exceptiones dagegen platz greiffen. b. c. Fälle, worinn Mand. C. S. platz hat, und wie die Narrata beſcheiniget ſeyn müſſen. d. e. &c. Proceſſus mandati k. l.

Manns, und Weibsleut, ſiehe Geſchlecht.

Mannsvortheil, worinn ſolcher beſtehe, auch wann, und wie weit ſolcher hier zu Land platz habe. p. 3. c. 12. §. 1. n. 2. d. ob ein Fideicommiſs daraus entſtehe, ſiehe fideicommiſſum Familiæ. §. 1. n. 8.

Mantelkinder, was für eine ſo genannt werden. p. 1. c. 5. §. 8. n. 1.

Manual von Rechnungen, ſiehe Rechnung.

Manumiſſion, der Leibeigner, ſiehe Leibeigenſchaft. §. 19.

Manu propria, ob dieſer Zuſatz bey der Unterſchrift nöthig. p. 4. c. 1. §. 6. n. 3.

Marckflecken, wie ſie von Städten unterſchieden. p. 5. c. 25. §. 1. f. §. 2. g.

Marksfreyheiten, worinn ſolche beſtehen. p. 5. c. 26. §. 5. ſonderbar auf den hierländiſchen Märken. §. 6. von offentlichen Markskauf. p. 4. c. 4. §. 17. n. 1.

Marckſteinverruckung, ſiehe Gränzen. n. 10.

Marmel, ob er unter die Regalia gehöre. p. 2. c. 1. §. 7. n. 4. h.

Marter, ſiehe Tortur.

Maternitatis Probatio, ſiehe Familia. §. 19. n. 1.

Matrimonium, ſiehe Ehe.

Mauer, ob ſie in dubio für commun zu halten. p. 2. c. 8. §. 2.

Maut, ſiehe Zoll.

Mediator, oder Unterhändler, ſiehe Proxeneta.

Medicus, ob das pactum Medici cum Patiente giltig. p. 4. c. 1. §. 12. n. 3. ob Praxis

xis medica dem geiſtlichen Stand anſtändig. p. 5. c. 19. §. 39. n. 1. und dem Adelſtand. c. 22. §. 14. g. ob der Medicus vor dem viſo repperto zu beeidigen. * p. 2. c. 3. §. 2. n. 3. homicidium culpoſum Medici. * p. 1. c. 3. §. 3. a.

Meer, wie weit es ad Res communes, proprias, vel publicas zurechnen. p. 2. c. 1. §. 5. n. 3.

Meineid, Straf desſelben. * p. 1. c. 9. §. 3. ob auch ein Pflichtbrüchiger Pœna perjurii beſtraft werde. ibi. b. und jener, welcher gegen adeliches Trauen, und Glauben handelt. d was für eine Straf jure Canonico darauf geſchlagen. p. 5. c. 19. §. 40 n. 9. ſiehe auch Juramentum, Urfedbrüchigkeit.

Meiſter, Handwerksmeiſter, ſiehe Handwerk §. 12. &c.

Melancholia, ſiehe Narrheit.

Meliorationes, und deren Vergütung circa bona Conjugum. p. 1. c. 6. §. 28. n. 2. &c. circa fideicommiſſa Familiæ. p. 3. c. 10. §. 14. Bona emphytheutica. p. 4. c. 7. §. 26. & feudalia. p. 5. c. 18. §. 57. &c. ſiehe auch Köſten.

Mendacium, ſiehe Lüge.

*Mendicanten*orden, ſiehe Ordensgeiſtliche.

Menſchen, ob die Weibsleut Menſchen. p. 1. c. 3. §. 2. n. 1. ob, und wie die Menſchen in Commercio ſeynd. c. 8. §. 11. p. 2. c. 1. §. 1. p. 4. c. 7. §. 12. n. 1. b. Menſchendiebſtahl, ſiehe Diebſtahl, §. 16. Werbung.

Menſes papales, in Collatione Beneficii eccleſiaſtici. p. 5. c. 19. §. 18. n. 8.

Menſtrua legata. p. 3. c. 7. §. 16.

Menſura, ſiehe Maas.

Mente capti, ſiehe Narren.

Mercator, ſiehe Kaufmannſchaft.

Meſſen, Stipendia miſſarum, ſeynd ſpecies Oblationis. p. 5. c. 19. §. 27. n. 3. c. wie geſtiftete Meſſen ſupprimiert, oder reduciert werden können. p. 5. c. 19. §. 32. n. 2. e.

Meſſis, ſiehe Aernde.

Metalla, ſiehe Mineralia.

Methſiederey, p. 2. c. 8. §. 25. Methſatz, und Aufſchlag. ibi.

Metus, in Sponſalibus, & Matrimonio. p. 1. c. 6. §. 8. n. 1. in ultimis Voluntatibus. p. 3. c. 2. §. 7. b. c. &c. in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 25. n. 1. 4. in Delictis. * p. 1. c. 1. §. 33.

Meuterey, unter den Trouppen, wie ſie begangen, und beſtraft werde. ſiehe Militare. §. 20.

Metzger, ſiehe Fleiſchhacker, Freybank.

Milde Stiftungen, ſiehe Fundationsgüter, Cauſa pia.

Militare, von Militarperſonen, und wer darunter zu rechnen.

p. 5

p. 5. c. 21. §. 1. Beſtell- oder Anwerbung derſelben. 2. Pflichten, und Dienſten. 3. in ſchuldiger Treue, Gehorſam, und Subordination. 4. Befolgung der Ordre. 5. Militar exercitio 6. Schuldigkeit auf der Wacht. 7. auf dem Marſch in Freund- und Feindslanden. 8. in Schlachten, Stürmen, und Scharmützeln. 9. Belagerungen. 10. Parthengehen, und Fouragieren. 11. von der Kriegsleute gemeinen, und beſonderen Verbrechen. 18. ſonderbar von der Verrätheren. 19. Meuteren. 20. Verletzung der ſalva Gardie. 21. Deſertion. 22. falſche Werbung. 23. Emigration, und Entweichung derjenigen, welche zu Kriegsdienſten gewidmet ſeynd. 24. ſelbſtiger Untüchtigmachung zu jetzt erwehnten Dienſten. 25. Ueberſteigung der Fortificationswerke, und mehr anderen Verbrechen. 26. ſonderbar in Hoſtico 27. von Militarſtrafen. 28. von dem Foro militari. 29. und Judiciis militaribus 30. Kriegs- und Standrecht. 31. Proceſs, und Norma judicandi in Cauſis militaribus. 32. Muſterung der Miliz. 33. Abdank- und Beurlaubung. 34. Kriegsgefangenſchaft. 35. Ranzion, und Auswechslung der Gefangenen. 36. Entlaſſung derſelben auf Parole. 37. von Volontaires, und Hilfsvölkern. 38. Landmiliz. 39. Landaufboth. 40. Beſchluß des juris Militaris privati, und wie die Kriegsrechtsgelehrſamkeit von der Kriegswiſſenſchaft differiere. 41.

Minæ, ſiehe Bedrohung.

Minderjährichkeit, was ſie in Senſu lato, & ſtricto bedeute. p. 1. c. 7. §. 36. n. 1. wie ein minderjähriger a Pupillo unterſchieden, und wie lang die Minderjährigkeit daure. ibi. ſonderbar bey groſſen Herrn, und ob ſie per Pacta familiæ, vel Teſtamenta erweitert, oder eingeſchrenkt werden möge. ibi. was für andere Perſonen jura minorum gaudieren. n. 8. ob minderjährigen Ignorantia juris zu guten komme. p. 1. c. 1. §. 7. ob die Minderjährigkeit Pœnam ordinariam mitigiere. * p. 1. c. 1. §. 15. ſiehe auch Vormundſchaft, Curatela, Venia ætatis.

Mineralia, erſt- mitler- und letzter Gatung, wem ſie jure Romano, Germanico, & Bavarico zu gehören, und ob man auch die von mitler- und letzter Gatung ad Regalia zu rechnen habe. p. 2. c. 1. §. 7. n. 4. a. b. &c. Würkung der Regalität hierinnfalls. l.

Minor, ſiehe Minderjährige.

Minorat, ſiehe Fideicommiſſum Familiæ. §. 1. n. 4. & §. 9. d.

Miſerabiles perſonæ, wer darunter zu rechnen, und ob das Pri-

Privilegium fori 1mæ inſtantiæ noch in uſu. J. c. 1. §. 19. a

Miſſgeburt, ſiehe Geburt.

Miſſilia, ſiehe Geldauswurf.

Mitbelehnſchaft, oder Coinveſtitur, ſiehe Lehensinveſtitur.

Mobilia, was darunter begriffen. p. 2. c. 1. §. 8. n. 1. ſonderbar in dergleichen Vermächtnuſen. p. 3. c. 7. §. 27. ſiehe auch Haußfahrnuß, Res mobiles, & immobiles.

Modus in Eheberedungen. p 1. c. 6. §. 11. n. 8. Teſtamenten, und Erbeinſatzungen. p. 3. c. 3. §. 11. n. 3. Legatis. c. 6. §. 8. Donationibus c. 8. §. 11. Fideicommiſſis. c. 9. §. 5. c. 10. §. 4. Contractibus. p. 4. c. 1. §. 10. n. 1.

Modus acquirendi Dominii, wie er a Titulo unterſchieden. p. 2. c. 2. §. 5. d. &c.

Moltigermund, Prob, oder Exception über den Moltigenmund, was ſie ſeye, und wann ſolche platz greiffe. p. 4. c. 14. §. 12. n. 7. & J. c. 10. §. 13. c.

Monaſterium, ſiehe Kloſter.

Monopolium, oder allein Kauf, Verboth desſelben in Regula, und Ausnahm. p. 4. c. 4. §. 17. n. 3.

Monſtrum, oder Miſſgeburt, ſiehe Geburt.

Mora, wann ſie in beſtimmter Zeit begangen werde, und ob dies pro Homine interpelliere. p. 4. c. 4. §. 5. n. 8. c. 4. §. 14. n. 3.

Moralitas objectiva, & independens a Lege utrum detur. p. 1. c. 1. §. 3.

Moratoria, oder Eiſenbrief, wer ſolche gebe, und erlange, wie, und wie lang, auch mit was für einem Effect. J. c. 18. §. 12.

Mordbrenerey, ſiehe Incendium.

Mordthat, ſiehe Todſchlag.

Morganatica, Matrimonium ad morganaticam, Beſchreibung, Urſprung, Moralität, und Würkung dieſer Ehe. p. 1. c. 6. §. 45. n. 3. wie ſie von der Mariage de conſcience unterſchieden. ibi.

Morgengab, was ſolche ſeye. p. 1. c 6. §. 16. n. 1. wer ſolche gebe, und empfange. n. 2. wie. 3. in was für Sachen. 4. Würkungen derſelben. 5.

Mortuarium, oder Todenfall der Leibeignen, ſiehe Leibeigenſchaft. §. 14. ob das Seelrecht, oder Seelgeraid, welches die Geiſtlichkeit fodert, eine Species mortuarii ſeye, ſiehe Begräbnuß. n. 16.

Motus, Clauſula motus proprii in privilegiis. p. 1. c. 2. §. 16. n. 1. in reſcriptis Pontificiis p. 5. c. 19. §. 46. i.

Mühlgerechtigkeit, worinn ſie beſtehe. p. 2. c. 8. §. 18. n. 1. wem ſolche competiere. 2. was bey Erricht= oder Verruckung einer Mühl zu beo=

bach=

bachten. 3. Gebrauch derſelben. 4. Mühlerlohn. 5. Mühlbeſchau, Juriſdiction, und Ordnung. 6. Mühlanlag. 7. von Einſtellung des Malters an Sonn- und Feyertägen, wann das Waſſer für die Wieſenwäſſerung, und die Mühl zugleich nicht erklecklich. S. ad p. 2. c. 8. §. 18. n. 3. Mühl Bachraumung. p. 2. c. 8. §. 12. n. 3. m.

Mündliche Handlung, bey Gericht, ſiehe Receſſus oralis.

München, Stadtprivilegia, und zwar de non evocando cives. J. c. 1. §. 4. c. in Arreſten. §. 8. 9. in Sachen zwiſchen Eltern, und Kindern. c. 3. §. 3. b. c. 15. §. 4. f. in Bau- und Kundſchaftsſachen. ibi. & c. 1. §. 21. a. in Mühl- und Kupferſchmidtſachen. ibi. in Erwählung eines eignen Stadtrichters- und Empfang des Blutbanns. ibi. in der Burgfriedserneuerung, und Juriſdiction ibi. in ewig Geldſachen. c. 15 § 4. ibique S. in Edierung der Privilegien. p. 1. c. 2. §. 16. n. 6. in ſucceſſione Conjugum. c. 6. §. 35. n. 3. in Befreyung Leibeigner Leuten. c. 8. §. 19. g. in Pfandungen auſſer dem Burgfried. p. 2. c. 6. §. 24. n. 1. d. in Bürgſchaften. p. 4. c. 10. §. 16. b. in Zuſammfangung aller Uebelthäter. * p. 2. c. 1. §. 7. b.

Münz, von der Zahlung bey Münzveränderungen, und nach was für einen Valor jene geſchehen ſoll. p. 4. c. 15. §. 7. n. 3.

Münzverfälſchung, und Straf der falſchen Geldmünzer, und Helfer. * p. 1. c. 9. §. 1. Straf der Geldkipperer. ibi. ob das falſche Geldmünzen Delictum a Foro ordinario exemtum. * p. 2. c. 1. §. 35. Corpus delicti. c. 3. §. 8. Indicia c. 4. §. 5. b. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b. ſiehe auch Falſum.

Müſſiggänger, ſiehe Bettler, und Vaganten.

*Municipal*ſtädt, ſiehe Städt.

Municipalſtatuta, ſiehe Jus ſtatutarium.

Munera, was darunter verſtanden. p. 5. c. 25. §. 8. a. Eintheilung derſelben. in perſonalia. realia, mixta, privata publica. b. &c. Repartition derſelben. f. und Befreyung. h. &c. ob ſolche per Præſcriptionem erlangt werde. l.

Muſterung der Miliz, ſiehe Militare. §. 33.

Mutatio rei, ſiehe Res.

Mutſchierung, was ſie ſeye. p. 3. c. 1. §. 14. n. 12.

Mutuum, oder Darlehen, was es ſeye. p. 4. c. 2. §. 3. 4. n. 1. wer ſolches geben, oder annehmen könne. 2. ob auch Pupillen, und Minderjährige. 3. Städt, und Communitäten. 4. in was für Sachen Mutuum

tuum ſtatt habe. 5. ſonderbar in fremden. 6. Reſtitution des Darlehens. 7. Klag, oder Condictio ex mutuo. 8. Probatio verſionis in rem. 9. Exceptio S. C. Macedoniani. 10. Fälle, worinn dieſe Exception ſtatt habe. 11. Formular in Contractu mutui. 12. von dem Mutuo der Geiſtlichkeit, dann der Verſione in rem, obligatione Eccleſiæ, vel Succeſſorum. p. 5. c. 19. §. 39. n. 4. 8. 9.

N.

Nachlaß, von Schuldnachläſſen, ſiehe Schuld. von Pacht Schillingsnachläſſen, ſiehe *Locatio*. §. 16 Grundherrlichen Giltnachläſſen, ſiehe *Emphytheuſis*. §. 9. n. 6.

Nachkommen, ſiehe Succeſſor.

Nachſteuer, Urſprung, Benenn- und Eintheilung derſelben. p. 5. c. 25. §. 11. wann ſolche gegeben werde. §. 12. wem, und ob es ein Landsherrliches Regale. §. 13. wie das Freygeld von der Nachſteuer unterſchieden. ibi. e. wer ſolche gebe. 14. wie viel. 15. in was für Gütern. 16. in Mo- & Immobilibus. 17. Nominibus, oder Activ- und Paſſivſchulden. 18. Beytreibung der Nachſteuer. 19. Straf, und Præcaution gegen Defraudanten. 20. wie die Nachſteuer ceſſiere. 21. ſonderbar gegen freyzügige Ort. 22.

Nachtziel, ſiehe Albergaria.

Namensveränderung, ob es ein Falſum. * p. 1. c. 9. §. 2. e.

Narrheit, Curatela dementum. p. 1. c. 7. §. 37. n. 1. a. Beweis der Narrheit. h. i. *k.* Beſtell- und Endigung dieſer Curatel n. 3. ob ſie tempore dilucidi intervalli ceſſiere. ibi. von der Narren letzten Willen, und Teſtamenten. p. 3. c. 2. §. 7. c. 3. §. 3. n. 3. Conventionen. p. 4. c. 1. §. 12. Delictis. * p. 1. c. 1. §. 17.

Naſen abſchneiden. * p. 1. c. 1. §. 8. h.

Nati, vel poſthumi, ſiehe Geburt.

Nation, ob es ein Indicium mache. * p. 2. c 4. §. 7.

Nativitätsſteller, ſiehe Wahrſager.

Naturales Liberi, ſiehe Geburt uneheliche.

Naturrecht, ſiehe Jus naturale.

Neceſſitas, ſiehe Nothrecht.

Negativa, Beweis derſelben. J. c. 9. §. 3. n. 2. c. ſonderbar circa negativam loci. * p, 2. c. 2. §. 4. c. 10 §. 14. k.

Negatoria actio, in Juribus, vel Servitutibus ſiehe Dienſtbarkeit. §. 11.

Negligentia, Inferiorum, wie ſie bey der Geiſtlichkeit ſuppliert werde. p. 5. c. 19. §. 37. n. 4.

Negociorum geſtio, was ſie ſeye, und ob ſolche unter die quaſi Contractus gehöre. p. 4. c. 13. §. 2. n. 1. Obligenheit eines Negociorum geſtoris. n. 2. in Præſtatione culpæ, vel caſus. 3. Obligation des Principalen. 4. Fälle, worinn dieſe Obligation ceſſiert. 5. ob ſolche in Negociis publicis platz habe. 6. Actio negociorum geſtorum. 7. wie ſie von der Action in rem verſo differiere. n. 8.

Neidbau, was man ſo heiſſe. p. 2. c. 2. §. 6. n. 5. c. ſiehe auch *Æmulatio*.

Nomen, ſiehe Namme, Schuld.

Nominatio authoris, wie, und wann ſolche platz habe, und was die Würkung davon ſeye. J. c. 8. §. 3.

Nomination, zum geiſtlichen Beneficio, wie ſolche geſchehe, und ob ſie von der Præſentation differiere. p. 5. c. 19. §. 22. n. 1.

Non numeratæ pecuniæ Exceptio, ſiehe chirographarius Contractus.

Notariat, Beſchreibung, Creation, Examen, und Immatriculatio Notarii. J. c. 2. §. 6. n. 1. Amt, und Verrichtung desſelben. n. 2. Protocollum. n. 3 Gezeugen. in Actu notariali. n. 4. Ausfertigung der Inſtrumenten. n. 5. von dem Verluſt des Protocolls, oder wer ſolches nach ſeinem Tod haben ſoll. n. 6. 7. Straf dergegen die Ordnung handlender Notarien. 8. Protection derſelben. 9. Requiſita inſtrumenti notarialis. c. 11. §. 2. ob ein Notarius in Proceſſu criminali beyzuziehen. * p. 2. c. 1. §. 6. ob die Notariatshandlung nur für auſſer gerichtliches Weſen zu halten. c. 5. §. 5. 14. a.

Notherben, wer Notherb ſeye, und zwar in ab= und auffſteigender, oder Seiten Linie. p. 3. c. 3. §. 14. n. 1. &c. ob auch poſthumi, oder Nachgebohrne dafür zu achten. n. 6. oder Verzicht= und Abgefundene. n. 7.

Nothgebührnuß, oder Legitima, was ſie ſeye. p. 3. c. 3. §. 15. n. 1. Quantum derſelben. 2. bey Enkeln. 3. bey Verzicht= Enterbt=Unfähig= oder jenen, welche die Erbſchaft ausgeſchlagen haben. 4. Verordnung der Nothgebührnuß Titulo Inſtitutionis. 5. ohne Beſchwer=oder Schmällerung. 6. 7. aus des Teſtatoris eignen Vermögen. 8. wie ſich ſolches bey ſeinem Tod bezeigt. 9. nach Abzug der Erbſchaftsſchulden. 10. Augmentum, vel Decrementum legitimæ. 11. Auszeig= oder Anweiſung derſelben, und zwar definite, oder indefinite 12. 13. was in die Legitimam eingerechnet werde. 14. Remedia, & Actiones circa Legitimam. 15. Condictio ad Supplementum. 16. Begebung der Legitimæ. 17. Cautela

tela ſocini. 18. von der Actione calviſiana, vel faviana in Alienationibus Inofficioſis. c. 8. §. 14. o. ſiehe auch *Querela* von Enterbung der Notherben ſiehe *Exhæredatio.*

Nothrecht, wie es aus den natürlichen Pflichten flüſſe, und Obligationem legis aufhebe. p. 1. c. 2. §. 4. n. 8.

Nothwehr, oder Defenſio iſt jur. natur. p. 1. c. 2. §. 4. n. 8. wie ſie den Todſchlag entſchuldige. * p. 1. c. 3. §. 4. und den geleiſteten Beyſtand §. 5. Requiſita der rechtmäſſigen Nothwehr. §. 6. Beweis derſelben. §. 7. und Exceſs, welcher darinn begangen wird. §. 8.

Nothwirth, ſiehe Bierzwang.

Nothzucht, oder Stuprum violentum, und Straf. * p. c. 6. §. 7. Corpus delicti darinn. * p. 2. c. 3. §. 7. Indicia. c. 4. §. 6. f. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b.

Notorietät, Beweis derſelben in dubio. J. c. 12. §. 5.

Novatio, was ſie ſeye. p. 4. c. 15. §. 4. n. 1. in was für Obligationen ſolche platz habe. 2. wie ſie geſchehe. 3. von wem. 4. Würkung. 5.

Novellæ, Epitome novellarum. ob es vim Legis habe. p. 1. c. 2. §. 9 n. 9.

Novitiat, ſiehe Ordo Religioſus. n. 3.

Novum opus, ſiehe Nunciatio novi operis.

Noxa, noxalis Actio, ſiehe Damnum n. 7.

Nullitas Teſtamenti, vel ult. Volunt. und regula Catoniana, quod ab Initio nullum &c. p. 3. c. 3. §. 24. n. 1. Conventionum. und ob jetztgedachte Regula, oder das Axioma, utile per inutile &c. hierinn platz greiffe. p. 4. c. 1. §. 24. Unterſchied inter Nullitatem abſolutam, & reſpectivam actus. ibi. d.

Nullitatis remedium contra Sententias, wie weit ſolches platz habe. J. c. 16. §. 2.

Numerus ſingularis, & pluralis werden oft promiſcue gebraucht. p. 3. c. 10. §. 8. n. 5.

Nunciatio novi operis, was ſie ſeye. p. 4. c. 16. §. 9. n. 1. in was für einem Opere ſolche platz habe. 2. wie. 3. und wem novum Opus nunciert werde. 4. von wem. 5. Würkung der Nunciation reſpectu Nunciati. 6. & Nunciantis. 7. wie, und wann Nunciatio ceſſiere. 8. ſonderbar per Remiſſionem. 9. Cautionem. 10. Affinia Nunciationis, und ob Vis privata hierunter erlaubt ſey. 11.

Nuncius, ſiehe Both, Amtleut.

Nuncius Apoſtolicus, was er ſeye, und was er für Recht, und Gewalt habe. p. 5. c. 19. §. 4.

Nuptiæ, ſiehe Ehe.

Nutus, ob der Conſens dadurch declariert werde i Eheverlobungen. p. 1. c. 6 §. 3.

§. 3. n. 3. &c. in letzten Willen. p. 3. c. 2. §. 8. c. &c. in Contracten. p. 4. c. 1. §. 5. n. 5. b.
Nutznieſſung, ſiehe Uſusfructus.
Nutz, und Gewehr, was es bedeute. p. 2. c. 4. §. 1. e.

O.

Oblatio, oder Opfer, wem ſelbes zugehörig. p. 5. c. 19. §. 27. n. 3. Viſitation der Opferſtöcken, wie ſolche geſchehe. p. 1. c. 7. §. 42. n. 3. Schuldigkeit des Opfers bey dem Gottesdienſt für Verſtorbene, ſiehe Begräbnuß. n. 18.
Oblatio feudi, vel Emphytheuſeos, ſiehe Lehensauftrag. Emphytheuſis. §. 1. n. 3.
Oblatus ad Ordinem Religioſum, ob er pro Religioſo zu achten, oder von der weltlichen Jurisdiction eximiert werde. p. 5. c. 19. §. 14. n. 2.
Obligatio, iſt Effectus legis, & Correlatum juris. p. 1. c. 1. §. 4. & p. 4. c. 1. §. 1. Eintheilung derſelben in naturalem, & civilem, perfectam, & imperfectam, generalem, & ſpecialem, mediatam, & immediatam. ibi. Grund der Obligationis generalis, & mediatæ in dem Geſatz ſelbſt. ibi. Grund der Obligationis immediatæ, ſpecialis, & perſonalis in Contractu, vel Delicto. ibi. von der correal Obligation, ſiehe *Correalitas*. Modi ſolvendi Obligationem, und zwar Solutio p. 4. c. 14. §. 1. &c. Compenſatio. c. 15. §. 1. Confuſio. §. 3. Novatio. 4. Delegatio. 5. Expromiſſio. 6. Aſſignatio. 7. Acceptilatio, Liberatio 8. Satisfactio. 9. Renunciatio. 10. Mutuus diſſenſus. 11. n. 1. ob auch Contraventio, & Implementum non ſecutum. n. 2. Interitus, vel Mutatio rei. §. 12. Reſtitutio in integrum. 13. utrum Concurſus duplicis cauſæ lucrativæ. §. 14. n. 1. ob die erloſchene Obligation widerum reviviſciere. n. 2. Unterſchied inter extinctionem Obligationis ipſo Jure, vel ope Exceptionis. ibi. Wideraufhebung der Obligationis acceſſoriæ per Extinctionem principalis. ibi.
Obrigkeit iſt Perſona ſancta. p. 2. c. 1. §. 3. n. 1. a. Straf der obrigkeitlichen Beleidigung. * p. 1. c. 8. §. 4. b. Straf derjenigen, welche der Obrigkeit widerſtehen. §. 6. k. wie weit man der Obrigkeit widerſtehen darf, wann ſie unrecht, oder incompetenter verfahrt. ibi. wie der obrigkeitliche Amtsmißbrauch geſtraft werde. §. 4. e. ſiehe auch *Exceſſen*, *Judex*.
Obſervanz, ſiehe Gewohnheit.
Obſides, ſiehe Geiſel.

Obſignatio hæreditatis, ſiehe Erbſchaftsobſignation.
Obſtagium, ſiehe Pfand. §. 25.
Oculus canonicus, was für ein Aug ſo heiſſe. p. 5. c. 19. §. 41. n. 20. d.
Occupatio, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 2. c. 3. §. 2. a. worinn, und wie Occupatio in Specie ſic dicta, oder rerum nullius platz habe. a. b. c. &c. was Occupatio per Univerſitatem ſeye. f. von der Occupatione rei derelictæ §. 5 n. 5. n. 1. was man pro Re derelicta halte. 2. Unterſchied inter Rem derelictam, & ammiſſam. 3. von der Occupatione bellica, ſiehe Kriegseroberung. von dem Fund der Schätzen, verlaſſen, oder verlohrner Sachen, *Inventio*.
Oder wird bald diſtinctive, bald explicative genohmen. p. 3. c. 11. §. 4. n. 7. f.
Oede, oder Herrnlos, und vacierende Gründe, was für eine dafür geachtet werden, und ob ſie dem Landsherrn Jure regalium zu gehören. p. 2. c. 1. §. 7. n. 5.
Oede, oder unfruchtbare Gründe, Unterſchied zwiſchen dieſen, und obigen. S. ad p. 2. c. 1. §. 7. n. 5. wie die letzte cultiviert, und fruchtbar gemacht, oder als Vacant von dem Fiſco eingezogen, und anderen verliehen werden ſollen. p. 5. c. 28. §. 5. a.
Oelkauf, und wie weit er in hieſigen Landen gehe. p. 4. c. 4. §. 17. n. 8.
Oelvermächtnuß, und was darunter verſtanden. p. 3. c. 7. §. 21.
Offerendi Jus in pignore, ſiehe Pfand. §. 15. in Concurſu creditorum, ſiehe Concurs Proceſs. §. 14.
Officiales, oder Beamte, was, und wie vielerley ſie ſeynd. p. 5. c. 24. §. 1. wer ſolche beſtelle. 2. wer hierzu beſtellt werde. 3. wie dieſes geſchehe. 4. Pflicht, und Obligenheit derſelben. 5. in Rathſchlägen. 6. Rechnungen. 7. Præſtatione culpæ, propriæ, vel alienæ. 8. 9. Jura officialium circa Poteſtatem. 10. Salarium. 11. Honores, & Privilegia. 12. Contractus, Delicta, Pœnas. 13. Obligatio Domini erga Officialem, & alios ex facto ejusdem. 14. Abänderung der Officialen. 15. Straf ungetreu- und pflichtbrüchiger Beamten.* p. 1. c. 9. §. 5. 6. ſonderbar der Zollbedienten. ibi. S.
Officialis, oder General Vicarius, worinn ſein Amt beſtehe. p. 5. c. 19. §. 7.
Officiers. ſiehe Militare. §. 1. d.
Officium, oder Amt. p. 5. c. 24. §. 1. ſiehe auch *Obligatio*.
Ohrenabſchneiden, ob dieſe Straf noch in uſu. * p. 1. c. 2. §. 8. h.
Onus, Regul, qui fert utile, fert onus. p. 2. c. 9. §. 4. n. 3. a. Translatio Onerum ab

uno Prædio in aliud, ob ſolches in Præjudicium tertii geſchehen könne. p. 4. c. 1. §. 19. n. 5 a. was für Negocia pro oneroſis, vel lucrativis zu achten, ſiehe Lucrum. von der Servitute oneris ferendi, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 3. von Oneribus publicis *Munera*

Opera publica, Condemnatio ad Opera publica. * p. 1. c. 1. §. 8. 9

Operæ liberorum. p. 1. c. 4. §. 3. n. 2. &c. Conjugalium. c. 6. §. 12. n. 2. &c. Subditorum, ſiehe Scharwerk.

Opfer, ſiehe Oblatio.

Opificium, ſiehe Handwerk.

Optio Beneficii eccleſiaſtici, wann, und wie ſolche platz habe. p. 5. c. 19. §. 22. n. 2.

Opus novum, ſiehe Nunciatio novi operis.

Ordalien, was ſie ſeynd. * p. 2. c 5. §. 18. h.

Ordo militaris, ſonderbar der deutſche, und malteſer Ritterorden, ob ſie unter die Religioſen, und geiſtliche Communitäten gehören. p. 5. c. 19 §. 14. n. 1. c. 30. §. 2. f. ob ihre Commenderien wahre Beneficia eccleſiaſtica. p. 5. c. 19. §. 22. n. 5. ob ſie von der geiſtlichen Decimation in hieſigen Landen befreyet ſeynd. ibi. §. 27. n. 7. ſiehe auch Commenda militaris.

Ordo religioſus, oder regularis, was, und wie vielerley derſelbige ſeye. p. 5. c. 19. §. 13. n. 1. von dem geiſtlichen Ordens= novitiat. n. 3. der Profeſſion. 4. den Gelübden. 5. Reguln, und Freyheiten. 6. Oberen. 7. von Verlaſſung des geiſtlichen Ordens. 8. ob die Tertiarii, das iſt, die dritte Ordensregulbrüder, oder Schweſtern, wie auch die Oblati ebenfalls für Religioſen, und Ordensmembra zu achten. §. 14. n. 2. von dem ordine Mendicantium, oder Bettelorden, und wer dahin zu rechnen. p. 3. c. 3. §. 13. n. 6. ſiehe auch Geiſtliche, Religioſen, Klöſter.

Ordo ſacer, oder geiſtliche Weihe, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 5. c. 19. §. 15. n. 1. wer ſolche verleihe. 2. worinn die Requiſita beſtehen. 3. wo, wie, und wann die Ordination geſchehe. 4. von dem hierzu erfoderlichen Titulo menſæ. 5.

Original documenta, ſiehe Documenta. §. 4.

Orth, iſt oft ein beſchwerender Umſtand des Verbrechens * p. 1. c. 1. §. 35 ob man bey der Beſtraffung ad Locum delicti ſehe. §. 37. von der negativa Loci, ſiehe negativa.

P.

Pabſt, was er ſeye, und worinn ſeine Jura beſtehen. p. 5. c. 19. §. 2.

Pa-

Pactum, ſiehe Contract.
Pactum ſucceſſorium, ſiehe Erbvertrag.
Pagus, ſiehe Dorf, Gäu.
Pallium, was es ſeye, wie, und wem ſolches verlihen werde. p. 5. c. 19. §. 5. f. &c.
Pandectæ, ſiehe Digeſta.
*Panis*brief, was ſie ſeynd, und wie ſie von primis Precibus unterſchieden, ſiehe primæ preces n. 6.
Papier, ob die Ausfuhr desſelben hier zu Land erlaubt. S. ad p. 4. c. 3. §. 3. n. 2. ob, und wie das Papier ein Document vitios mache. ſiehe Document §. 9. von Sigel, oder Stempelpapier, ſiehe Sigel.
Paraphernal, ſiehe Heuratgut.
Parentela, was es ſeye. p. 1. c. 4. § 5. n. 4.
Parentes, ſiehe Eltern.
Paſcua, oder Jus paſcendi, ſiehe Weide. von der Actione de Paſtu, ſiehe Damnum. §. 7. n. 1. &c.
Paſquill, ſiehe *Injuria*. §. 19. ob gegen jenen, welcher dadurch angetaſtet wird, ein Indicium entſtehe. * p. 2. c. 4. §. 8.
Pater- vel Materfamilias, ſiehe Familia.
Paternitatis probatio, ſiehe Quæſtio ſtatus ſub voce *Familia*.
Patria poteſtas, ſiehe väterliche Gewalt.
Patriarchen, was ſie geweſen, und jetzo ſeynd. p. 5. c. 19. §. 4.
Patriciat, Bedeutung, Urſprung, und Jura, p. 5. c. 22. §. 15. ſonderbar der hieſigen Patricien, und alten Geſchlechtern. ibi. h.
Patrimonium, was es ſeye. p. 2. c. 1. §. 1. Eintheilung der Sachen in- vel extra Patrimonium. ibi. von dem Legato rerum extra Patrimonium p. 3. c. 3. §. 23.
Patronus Eccleſiæ, und Jura desſelben. p. 1. c. 7. §. 42. n. 2. f. p. 2. c. 1. §. 1. n. 5. wie das Patronat, und der Kirchenſchutz differiere. ibi. b. von der Kirchenlehenherrſchaft des Patroni, oder dem Jure præſentandi ad Beneficium eccleſiaſticum, ſiehe Præſentatio ad Beneficium eccleſiaſticum.
Pauliana actio in Revocatione alienationis in Fraudem Creditorum facta. J. c. 19. §. 19. n. 4.
Pauperies, oder Damnum ab animali datum, und Actio de pauperie ſiehe Damnum. §. 7. n. 2.
Pax domeſtica, & Violatio ejusdem, ſiehe Vis privata.
Pax publica, & violatio Pacis publicæ, ſiehe Landfriedbrüchtigkeit.
Pax Weſtphalica, reſtitutio ex Pace weſtphalica, und wie vielerley ſolche ſeye. p. 5. c. 20. §. 16. &c. ſiehe auch Religio.

Peculatus crimen, und Straf. * p. 1. c. 9. §. 5. a. c.
Peculium, was, und wie vielerley. p. 1. c. 5. §. 3. n. 1. ſonderbar Profectitium. ibi. Obligation des Vaters in Anſehen dieſes Peculii. 2. Aufhebung desſelben. 3. ob ſolches in dubio præſumiert werde. 4. peculium caſtrenſe §. 4. n. 1 & quaſi caſtrenſe. n. 2. Peculium adventitium ordinarium, & regulare. §. 5. n. 1. wie lang die väterliche Jura dabey dauren. 2. &c. väterliche Pflicht in Auszeigung desſelben quo ad materna. n. 4. Peculium adventitium extraordinarium, & irregulare. §. 6.
Pecunia, ob es allzeit Geld bedeute. p. 2. c. 1. §. 1. ſiehe auch Geld.
Pecuniæ non numeratæ, Querela, vel Exceptio, ſiehe Chirographarius contractus.
Pellicatus, ſiehe Kebsweiberey.
Pennaliſieren, oder deponieren auf Academien, ſiehe Academie. §. 6.
Penſion, wie die Beneficia eccleſiaſtica damit belegt werden. p. 5. c. 19. §. 30. n. 3.
Perduellionis crimen, oder Hochverrath, ſiehe Majeſtas, & læſæ Majeſtatis crimen.
Peregrini, ſiehe Fremde.
Peremtorium bey Dom- und Hochſtiften. p. 5. c. 19. §. 27. n. 5.
Perhorreſcentia Judicis, ſiehe Judex.
Perjurium, ſiehe Meineid.
Perlendiebſtahl, ſiehe Diebſtahl.
Permutatio, ſiehe Tauſch.
Perſon, Unterſchied der Perſonalrechten. p. 2 c. 3. §. 8. n. 3. ſiehe auch Jus, Status hominum, vel perſonarum.
Pertinentiæ, oder Zugehörungen, was, und wie vielerley. p. 2. c. 2. §. 14. n. 1. Beſtellung derſelben. 2. ipſo Jure. 3. oder ab homine per Deſtinationem. 4. expreſſam, vel tacitam. 5. Beweis der Pertinentien. 6. Clauſula cum pertinentiis. 7. Abſönderung der Pertinentien, oder Gutszertrimmerung. 8. ſiehe auch Zubaugüter.
Petitio hæreditatis, ſiehe Erbſchaftsklag in petitorio.
Petitorium, ſiehe Poſſeſſorium momentaneum, Poſſeſſorium ordinarium.
Petſchaft, ſiehe Sigel.
Pfaf, ob es ein ſchimpfliches Wort. p. 5. c. 19. §. 1. f.
Pfalburger, ſiehe Burger.
Pfand, oder Pignus, was es ſeye, und wie ſolches ab Hypoteca differiere. p. 2. c. 6. §. 1. Eintheilung desſelben, in Pignus voluntarium, & conventionale privatum. §. 2. publicum, & judiciale tam neceſſarium, quam voluntarium. §. 3. n. 1. 2. 3. expreſſum, & tacitum legale. §. 4. n. 1. 2. generale, vel ſpeciale §. 5. n. 1. 2. wer Pfand geben, oder erlangen kann.

kann. §. 6. 7. in was für Sachen. §. 8. n. 1. ob auch in fremden, oder ſchon verpfändeten. n. 2. 3. in Lehen, oder anderen grundbaren Gütern. n. 4. 5. in verbothen- und mehr anderen Sachen. n. 6. 7. Formalitäten, und Requiſiten eines Unterpfands. §. 9. n. 1. ſonderbar Conſenſus intereſſatorum. ibi. und die Schrift, oder obrigkeitliche Errichtung. n. 2. Eigenthum des Pfands, und zwar nach dem Jure romano, & germanico antiquo. §. 10. n. 1. 2. Inhabern desſelben. n. 3. von dem Pfandsgebrauch nach dem römiſch- bajriſch- und alt deutſchen Recht. §. 11. n. 1. &c. Pactum antichreticum in pignore ibi. Pfandsveräuſſerung, und Requiſita derſelben circa tempus, denunciationem, & diſtractionem. §. 12. n. 1. 2. &c. Effectus der Pfandsveräuſſerung. n. 6. Priorität unter mehr Pfandsglaubigern in Concurſu. §. 13. Jus retentionis in Pignore, wie weit, und gegen wen ſich ſolches erſtrecke. §. 14. n. 1. &c. Jus offerendi. §. 15. Reſtitution, und Widerloſung des Pfands. §. 16. n. 1. was hierbey zu reſtituieren, und zu præſtieren ſeye. n. 2. 3. Verjährung der Reluition n. 4. Widerloſung der Reichspfandſchaften. n. 5. inter Status. n. 6. wie das Pfandrecht aufgehoben werde. §. 17. n. 1. mit der haupt Obligation. ibi. oder ſalva Obligatione principali. n. 2. per Remiſſionem expreſſam, vel tacitam. n. 4. per interitum rei oppignoratæ. lapſum temporis. n. 6. reſoluto Jure dantis. n. 7. per Pactum commiſſorium. §. 18. von der Actione hypothecaria, und der Exceptione excuſſionis, præſcriptionis, dominii §. 19. 20. Actio pignoratitia. §. 21. Actiones poſſeſſoriæ in Pignore, & ſalvianum Interdictum. §. 22. Beweis der Pfandſchaft. §. 23. von dem Pignore perſonali, & obſtagio. §. 25. und der Geiſelſchaft im Krieg. §. 26. von dem foro Debitoris, wann Creditor nur Hypotecam generalem hat, und ob er ſolchenfalls nur in loco Domicilii, oder auch foro Rei ſitæ zu klagen habe. J. c. 19. §. 2. n. 2. was für Pfandſchaften in das Crimen falſi einſchlagen. * p. 1. c. 9. §. 2. w.

Pfandlehen, ſiehe Lehen. §. 8. n. 3.

Pfandhauß, ſiehe Leihehauß.

Pfandungen, oder Pignorationes, Erklärung, Unterſchied derſelben. p. 2. c. 6. §. 24. n. 1. ſonderbar jene, welche zugefügten Schadens halber geſchehen. n. 2. wer pfänden könne. 3. worinn. 4. Modus pignorandi. 5. Einliferung des Pfands bey Gericht. 6. Wür-

kung rechtmäſſiger Pfandung in Anſehen des Beweis. 7. und der Entſchädigung, oder Satisfaction. 8 unrechtmäſſige Pfandung. 9. von der grund-herrlichen Pfandung, ſiehe Emphytheuſis. §. 28. neue Verordnung in Betref der Viehpfandungen. S. ad p. 2. c. 6. §. 24. Pfandungen, welche in das Crimen vis publicæ einſchlagen. * p. 1. c. 8. §. 7.

Pfarr, Beſchreib- und Urſprung der Pfarren. p. 5. c. 19. §. 12. a. b. Eigenſchaften eines Pfarrers. c. Amt, und Jurisdiction. d. e. übrige Jura. ibi. in Beſtellung der Schulmeiſter- und Kirchendiener. f. Jura extra Parochiam. g. Beweis der pfärrlichen Rechten. h. Quæſtio ſtatus parochialis. i. Actus parochiales in Klöſtern, und Filialn. k. von Pfarrvicariis. l. m. und Kaplänen. n. Unterſchied zwiſchen Pfarren, und Beneficiis curatis. p. Actus Parochi putativi, und deren Giltigkeit. q. von dem Pfarrhofbau, und wer ſolchen zu beſtreitten habe. p. 1. c. 7. §. 42. n. 6. 7. wie weit die Immunität des Pfarrhofs gehe. p. 5. c. 19. §. 36. n. 2. f. Pfarrbücher, und Beweis derſelben. J. c. 11. §. 2. d.

Pferdkauf in hieſigen Landen. p. 4. c. 4. §. 17. n 7

Pferdmängel, welche gewehrt werden müſſen, oder nicht p. 4. c. 3. §. 23.

Pflicht, ſiehe Obligatio, officium.

Pia cauſa, ſiehe Cauſa pia.

Pictura, modus acquirendi Dominii. p. 2. c. 3. §. 19.

Pignoratio, pignus, ſiehe Pfand, Pfandung.

Piſcatio, ſiehe Fiſcherey.

Pflanzung, Implantatio, ſatio.

Pflaſterzoll, ſiehe Zoll. n. 14.

Plagium, oder Menſchendiebſtahl, ſiehe Diebſtahl. §. 16.

Plebiſcita, was ſie waren bey den Römern. p. 1. c. 2. §. 9. n. 3.

Plus petitio, unterſchiedliche Weis, und Straf derſelben in Libello. J. c. 4. §. 7. n. 5. e.

Pæna, oder Straf. von criminal, oder peinlichen Strafen. * p. 1. c. 1 §. 5. Zuſätz der Lebensſtraf. 6. was der Todſtraf gleich geachtet werde. 7. Leibsſtrafen. 8. geringere Strafen, welche weder an Leib, noch Leben gehen. 9. wie weit die letzte Hofmärchiſch- oder Niedergerichtlich. 10. Straf der Relegation in Anſehen der Landskinder. 11. extraordinari, und willführliche Strafen. 12. ordinari Strafen. 13. milderende Urſachen, und zwar Impubertas. 14. Minderjährigkeit. 15. hohes Alter. 16. Toll- und Unſinnigkeit, oder Melancholi, und Dumheit. 17. Sprach- und Gehörloſigkeit. 18. Trunkenheit. 19.

Gäh-

Jähheit, und Uebereilung. 20. Leibsſchwachheit. 21. freywillige Angab. 22. Reumütigkeit 23. Mangel an dem Corpore delicti, oder Proceſsform. 24. Würde, und adeliches Herkommen. 25. weibliches Geſchlecht. 26. langwiehriges Gefängnuß. 27. Menge der Delinquenten. 28. langer Anſtand. 29. Irrthum. 30. Unwiſſenheit. 31. Befehl der Oberen. 32. Noth und Furcht. 33. unzulängliche Milderungsurſachen. 34. Strafbeſchwerende Umſtänd. 35. Beſtraffung mehr unterſchiedlicher Uebelthaten in einer Perſon. 36. Regulierung der Straf nach dem loco Delicti. 37. Wahl bey Alternativſtrafen. 38. ob der Thäter allein beſtraft werde. 39. oder auch die Erben, und Succeſſores. 41. Geldſtrafen unbemitelter Perſonen. 40. Straf ganzer Gemeinden. 42. doppelte Straf, ob ſie ſtatt habe. 43. Wideraufhebung der Straf per Mortem, vel Sententiam. * p. 2. c. 11. §. 1. durch Vergleich, und gütliche Abkunft. §. 2. Abolirion, oder Begnadigung. §. 3. und die Verjährung. 4. von Vollziehung der peinlichen Straf, ſiehe *Executio cauſæ criminalis.* von dem Modo circa pœnas civiles. p. 4. c. 16. §. 1. &c. n. 8. præſertim pecuniariæ. n. 9. ſiehe auch Delictum.

Pœna conventionalis, vel teſtamentaria, ſiehe Poenfall.

Pœna eccleſiaſtica, und Eintheilung derſelben in medicinalem, vindicativam, propriam, & communem, latæ, vel ferendæ Sententiæ p. 5. c. 19. §. 41. n. 1. a. b. &c. ob ſie auch auf Leib, und Leben gehe. g. ob die Geiſtlichkeit mit ofentlicher Straf verſchont werde. h. wie weit die Geld = Confiſcation, Incarceration , Fuſtigation, und Relegationsſtraf in foro Eccleſiaſtico gehe. i. k. &c. ob in Delictis mixti fori die weltliche Straf durch die geiſtliche aufgehoben werde, & viciſſim. n. ſiehe auch cenſura Eccleſiaſtica.

Pœna militaris communis, vel propria. p. 5. c. 21. §. 28. a. gröſſere Gattungen der letzten. b. geringere. c. Pœna infamiæ bey Militarperſonen. d. wie dieſe wider gehoben werde. f. nach was für Rechten die Straf dictiert werde. g. Mitigantia. h. ob die Militarſtrafen auch in delictis communibus Militum platz greifen. k. Geldſtrafen der Soldaten. l. Executio pœnarum Militarium. n.

Pœna talionis, oder Widervergeltungsſtraf, ob ſie noch in uſu. * p. 2. c. 2. §. 5. a.

Pœnal action, oder Straffklag ex Delicto und Fundament derſelben. p. 4. c. 16. §. 1. &c. n. 4. a. b. ob ſie r…

ad duplum, triplum &c. geſhe. c. ob ſelbe nur ad Pœnam publicam, vel privatam ziele. d. ob ſie per Actionem rei perſecutoriam, & viciſſim aufgehoben werde. f. wem, und gegen wen Actio pœnalis competiere. n. 5. wo. 6. und wie. 7. Modus, welchen die Obrigkeit mit der Straf hierin zu beobachten habe. 8. 9. wie die pœnal Action ceſſiere. 10. und von der Actione rei perſecutoria ex Delicto differiere. 11.

Poenfall in Eheberedungen. p. 1. c. 6 §. 11. n. 10. Teſtamenten, und Erbeinſatzungen. p. 3. c. 3. §. 11. n. 6. Legatis. c. 6. §. 8. Donationibus. c. 8. §. 11. Conventionibus. p. 4. c. 1. §. 11. n. 2. ſiehe auch Arrha.

Pœnitentia, ſiehe Reue.

Policeyſachen, was für Sachen darunter verſtanden, und ob ein Proceſs, oder Appellation darin zu geſtatten. J. c. 3. §. 3. d. c. 15. §. 3. n. 5. Poſſeſſion decidiert hierin nichts. p. 2. c. 5. §. 4.

Pollicitatio, was ſie ſeye, auch ob ſie ante Acceptationem verbinde. p. 4. c. 1. §. 2.

Polygamia, polyviria, ſiehe Bigamia.

Pons, ſiehe Brücke.

Popular action. J. c. 7. §. 6. a.

Portio canonica, Epiſcopalis bey geiſtlichen Zehenden, und Verlaſſenſchaften. p. 5. c. 19. §. 27. n. 4. Parochialis bey Begräbnüſen, ſiehe Begräbnuß. n. 17.

Portio filialis, ſiehe Kindstheil.

Poſitum, vel ſuſpenſum, oder Actio de poſito, vel ſuſpenſo, ſiehe *Damnum*. von der Servitute poſitum habendi ſiehe Dienſtbarkeit. §. 10.

Poſſeſſio, Beſitz, oder Innhaben, was darunter verſtanden. p. 2. c. 5. §. 1. Eintheilung in civilem, naturalem &c. §. 2. n. 1. &c. wer poſſedieren könne. §. 3. was für Sachen. 4. Erlangung derſelben. 5. per Apprehenſionem. 6. Conſtitutum poſſeſſorium. 7. Requiſita und Würkung des Conſtituti. ibi. Effectus Poſſeſſionis circa Probationem, Editionem Tituli, Manutenentiam, und ſonſt. §. 8. n. 1. &c. ammiſſio Poſſeſſionis, durch den Tod des Innhabers. §. 9. n. 1. oder noch in ſeinen Lebzeiten. n. 2. durch die Entſetzung, oder den Verlurſt, und Untergang der Sach. n. 3. durch die Abweſenheit, oder Vergeſſenheit. n. 4. per non Uſum, aut Patientiam in Rebus incorporalibus. n. 5. durch andere. n. 6. Actiones, und Remedia poſſeſſoria. §. 10. n. 1. & Interdicta. n. 2. dermaliger Gebrauch der Interdictorum. n. 3. und Eintheilung. n. 4. in Interdictum adipiſcendæ. n. 5. recuperandæ. §. 11. n. 1. Requiſita des letzten, und Poſſeſſio, & Dejectio,

jectio. n. 2. 3. wem, und gegen wen Interdictum recuperandæ zuſtehe. n. 4. in was für Sachen. n. 5. Zweck, Würkung, und Dauere dieſer Klag. n. 6. Interdictum retinendæ. §. 12. n. 1. Requiſitum poſſeſſionis, & turbationis bey dieſer Klag. n. 2. 3. Beweis der Requiſiten. n. 4. wann ſolcher in beeden Theilen, oder keinem gemacht iſt. n. 5. Zweck, Würkung, und Dauere dieſes Interdicti. n. 6. Probsmitel in Beweiſung der Poſſeſſion, eingeſchrenkter Auslegung derſelben, und anderen. §. 13. von der Poſſeſſion. §. 14. ob in Sterbfällen Poſſeſſio vacua hæreditatis ab Hærede, Creditore, vel Legatario ergriffen, und andere dadurch præveniert werden mögen. p. 3. c. 1. §. 2. n. 5. 12. ibique S. ob Poſſeſſio per inficiationem verlohren gehe. p. 2. c. 2. §. 7. n. 5. ob Uſus in incorporalibus loco Poſſeſſionis. c. 4. §. 5.

Poſſeſſio bonorum, ſeu Hæreditas prætoria, ſiehe Erbſchaft. §. 2. n. 2.

*Poſſeſſ*gebung, von geiſtlichen Beneficiis, ſiehe Beneficii eccleſiaſtici inſtitutio.

Poſſeſſorium momentaneum, vel ſummariſſimum, und wer darinn zu manutenieren. J. c. 3. §. 5. worinn ſolches platz greiffe. n. 1. und was dazu erfodert werde. n. 2. Proceſs darinn. n. 3. &c. was nach geendigten Momentaneo noch bevorſtehe. n. 9. ob das Momentaneum durante petitorio, vel poſſeſſorio momentaneo ergriffen werden könne. 12. ob der in Momentaneo gemachte Beweis auch in petit. vel poſſeſſ. ordin. vortrage. 13. was bey ermanglenden Beweis zu thun. 14. was in Zweifel, ob der Spruch das Momentaneum, oder Ordinarium betroffen habe, dafür zu halten ſeye. 15. ob poſt Momentaneum der verluſtige Theil ad ordinar. vel Petitorium arctiert werden möge. 16.

Poſſeſſorium ordinarium, wie ſolches a Petitorio unterſchieden. J. c. 3. §. 4. ob beedes zugleich, oder eins von beeden angetretten werden möge. ibi. n. 1. in was für Sachen das Poſſeſſorium platz greiffe. n. 2. ob hierinn die pro coloranda Poſſeſſione angeführte Gründ zu attendieren. n. 3. was für Exceptiones darinn ſtatt haben. 4. ob der Richter ſtatt des Poſſeſſorii in petitorio ſprechen mag. 5. wie der Spruch in Poſſeſſorio laute. 6. ob, und wann a Poſſeſſorio zu deſiſtieren erlaubt. 7. ob in petitorio auf die Fundamenta poſſeſſoria noch zu ſehen. 8. ob man inſtituto petitorio ad Poſſeſſorium ſprechen, oder von jenem auf dieſes zuruck gehen mag. 9. ob Spolians ante Reſtitutionem ſpo-

ſpoliati in petitorio gehört werde. 10. ob das Petitorium ante evacuatum Poſſeſſorium angetretten werden möge. 11. ob der, welcher in Poſſeſſorio gewinnt, in petitorio ad expenſas litis, & damna condemniert werden kann. 12. Cumulatio poſſeſſorii, & petitorii, und wie der Spruch ſolchenfalls geſchehe. 13. quid in dubio, utrum in Poſſeſſorio, vel petitorio Actum, vel Pronunciatum. 16. 17. Modus procedendi in beeden, und was nach dem Poſſeſſorio noch übrig. 18. &c.

Poſt iſt ſpecies Nuncii. p. 4. c. 9. §. 15. n. 6. von dem Poſtgeld, dann der Briefbeſtellung. ibi.

Poſthumi, ſiehe Geburt.

Poſtliminii jus bey Gefangenen, und ob die Römiſche fictio legis Corneliæ noch in Uſu p. 1. c. 8. §. 1. n. 1. p. 5. c. 21. §. 35. a. von dem Jure poſtliminii bey Kriegseroberungen. p. 2. c. 3. §. 6. n. 14.

Poſtſcriptum, ob ſolches zu unterzeichnen. p. 4. c. 1. §. 6. n. 3. g.

Poſtulatio ad Beneficium eccleſiaſticum, was und wie ſie ab Electione unterſchieden. p. 5. c. 19. §. 20. n. 1. wer poſtulieren, oder poſtuliert werden könne. 2. wie dieſes geſchehe. 3. Intimier= Acceptier= und Admittierung der Poſtulation. 4. von der Poſtulatione ſimplici, und wie ſie a Solenni unterſchieden. 5.

Præbend, oder Pfriend, ſiehe Beneficium eccleſiaſticum.

Præcedenz, ſiehe Rang.

Præjudicia, ob, und wie weit ſie vim Legis haben. p. 1. c. 2. §. 14.

Præjudicial action, oder Quæſtio ſtatus. p. 1. c. 3. §. 4. ſonderbar circa ſtatum Familiæ. c. 4. §. 9.

Præjudicial Exception, was ſie ſeye, und wie ſie angebracht werde. J. c. 6, §. 3. d. præjudicial Punct. * p. 2. c. 1. §. 28. 29.

Prælat, in Senſu lato, was für Obere darunter begriffen. p. 5. c. 19. §. 19. n. 1.

Prælectio, ſiehe Vorleſung.

Prælegat, ſiehe Voraus.

Præſcription, oder Verjährung, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 2. c. 4. §. 1. wer verjähren könne. 2. Sachen, welche Præſcriptibl ſeynd. §. 3. n. 1. utrum Res vitioſæ. n. 2. inalienabiles. n. 3. Lege prohibitæ. 4. Res meræ facultatis. 5. minorum. 6. geiſtliche Sachen. 7. res Dominicæ, vel Principis. 8. Domaniales, & Fiſcales. 9. Regalia, und zwar zwiſchen dem Landsherrn, und Unterthann. 10. zwiſchen Unterthannen, und Mediatis. 11. zwiſchen Landsherrn, oder Immediatis. 12. res extra Patrimonium, vel Commercium. 13. und mehr andere Sachen. 14. Requiſita præſcrip-

ſcriptionis überhaupt. §. 4. und zwar Poſſeſſio. §. 5. Titulus. §. 6. n. 1. Beweis desſelben. n. 2. und Gegenbeweis in Titulo præſumto. n. 3. bona Fides. §. 7 Tempus. §. 8. n. 1. ſonderbar in incorporalibus. n. 2. oder gegen Abweſende. n. 3. Verhinderte. n. 4. Verjährung von unfürdenklicher Zeit. §. 9. n. 1. wie ſie probiert werde. n. 2. Gegenprob. n. 3. beſondere Würkung der Præſcription von unfürdenklicher Zeit. n. 4. ob, und wie die Verjährung in Succeſſoribus continuiere. §. 10. Unterbruch derſelben. §. 11. Würkung completierter Verjährung, und ob Reſtitutio dagegen platz greiffe. §. 12. von der 90. und 120. jährigen Præſcription. p. 3. c. 1. §. 9. n. 11. wie Præſcriptio, und Conſuetudo unterſchieden. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1. von der Præſcription in Delictis. * p. 2. c. 11. §. 4.

Præſentations - oder Patronatsrecht, was ſolches ſeye. p. 5. c. 19. §. 21. n. 1. Eintheilung desſelben in eccleſiaſticum, & laicale. 2. perſonale, hæreditarium, gentilitium. 3. wer deſſen fähig. 4. wie ſolches erlangt, oder auf andere transferiert werde. 5. 6. was bey der Præſentation zu beobachten. 7. ſonderbar circa tempus Præſentationis 8. circa Præſentantem. 9. & Præſentatum. 10. wie das Jus præſentandi wider verlohren gehe. 11. von dem ſtrittigen Patronatsrecht, und wer hierinn Judex competens ſeye. 12.

Præſumtio, oder Muthmaſſung, und Beweis, welcher dadurch gemacht wird. J. c. 12. §. 2. wie per præſumtionem Hominis. n. 1. præſumtionem Juris. n. 2. ſimplicem. 3. qualificatam. 4. violentam. 5. oder Juris, & de Jure. 6. de colliſione Præſumtionum. 7. 8. 9.

Prætorium Jus, vel Actio. J. c. 4. §. 1. d.

Prætorum edicta. p. 1. c. 2. §. 9. n. 4.

Prævaricatio Species falſi * p. 1. c. 9. §. 2. 5. t. Prævaricatio Advocati. J. c. 2. §. 5. x.

Præventionis Jus in jure pari. p. 2. c. 1. §. 4. n. 10. e. Præventio fori ſiehe Forum.

Precarium, was es ſeye. p. 4. c. 2. §. 6. n. 1. expreſſum, vel tacitum. n. 2. wie es a Commodato differiere. 4.

Prieſterhauß, ſiehe geiſtliche Seminaria.

Primas, was er ſeye, und worinn ſeine Jura beſtehen. p. 5. c. 19. §. 4. f.

Primæ preces, was ſie ſeynd. p. 5. c. 19. §. 23. n. 1. wer deren berechtiget. 2. wo ſolche platz haben. 3. in was für Beneficiis. 4. Expedier- inſinuier- Würk- und Volſtreck-

ſtreckung derſelben. 5. wie ſie von Panisbriefen differieren. 6.
Primitiæ, was ſie ſeynd, und ob ſolche noch in Uſu p. 5. c. 19. §. 27 n. 3.
Primogenitur, ſiehe Fideicommiſſum familiæ. §. 1. n. 4. §. 9.
Princeps iſt Jure minorum zu achten. p. 1. c. 7. §. 36. n. 8. quandoque jure privatorum. p. 1. c. 2. §. 7. p. 4. c. 1. §. 6. geſta coram Principe. p. 2. c. 1. §. 6. n. 7. ſiehe auch Fiſcus, jus privatum Principum.
Priorität der Glaubiger in Concurſu, ſiehe Concurs Proceſs.
Privatum, von Actionibus privatis, vel publicis, ſiehe *Publicum*, von dem Jure privato *Jus privatum*. von Rebus privatis, *Res privatæ*.
Privatio Beneficii eccleſiaſtici, was ſie ſeye, und wie ſie a Depoſitione, & Suſpenſione differiere. p. 5. c. 19. §. 41. n. 6. a. b. was hierzu erfodert werde. d. bey geiſtlichen Reichsſtänden. g. h. ſiehe auch Depoſitio.
Privilegium, oder Freyheit, was es ſeye. p. 1. c. 2. §. 16. n. 1. wer es verleihe, und in was für Sachen. ibi. von der Clauſula motus proprii, oder ex certa Scientia. ibi. ob die Privilegia per Præſcriptionem erlangt werden. n. 2. von Privilegiis perſonalibus, n. 3. realibus. 4. was für eine von beeden præſumiert werden. 5. Beweis des Privilegii. 6. und Auslegung. 7. Concurſus Privilegiorum. 8. Wideraufhebung 9. durch den Widerruf. 15. oder non Uſum 16. von Privilegiis eccleſiaſticis. p. 5. c. 19. §. 46. n. 2.
Prob, ſiehe Beweis.
Proceſs, oder gerichtliche Verhandlung, und Subſtantia derſelben. J. c. 3. §. 1. a. unterſchiedliche Proceſsgatungen, und wie ſie von einander differieren. ibi. b. in was für Sachen keiner, oder kein weitläufiger Proceſs zu geſtatten. §. 3. wer Proceſs führen könne, und Perſonam ſtandi in Judicio active, vel paſſive habe. §. 6. ob, und wann die Churfürſtliche Beamte, oder Stadt= und Marktobrigkeiten Conſenſum hierzu bedarfen. ibi. c. d. e. was vor dem Proceſs zu beobachten. §. 7. ſonderbar bey unvermöglichen Parthenen, welche zum Armen Recht gelaſſen werden wollen. §. 8. von dem Anfang des Proceſs reſpectu Judicis quo ad effectum Præventionis, und inter Partes litigantes §. 9. n. 1. quo ad vitium Rei litigioſæ. ibi. a. Fortgang, und Daure des Proceſs b. Ausgang, und Ende desſelben durch Vergleich, Beſcheid, oder Compromiſs. n. 3. wie durch den Tod der [illegible]they, und ob ſolchen=

ſolchenfalls Citatio ad reaſſumendum Proceſſum nöthig. ibi. c. von der Renunciation, oder Verjährung des Stritts. d. e. Beobachtung der Proceſsordnung ſowohl von inn- als ausländiſchen Partheyen. §. 10. a. in Proceſſen die Landsherrſchaft ſelbſt betreffend. b. Abänderung der gewöhnlichen Proceſsform ex plenitudine Poteſtatis. c. ſiehe auch Lis.

Proceſſus civilis, was für einer ſo genannt werde. J. c. 3. §. 1. b. und zwar Proceſſus ſimplicis querelæ, vel appellationis, ſiehe *Appellatio, Querela ſimplex.* Proceſſus Citationis, Communicationis, Mandati, vel Reſcripti, ſiehe *Citatio, Mandatum, Reſcriptum.* Proceſſus informativus, ſiehe *Informatio.* Proceſſus poſſeſſorius, petitorius, ſiehe *Poſſeſſorium.* Proceſſus probatorius, ſiehe Beweis. Proceſſus edictalis, ſiehe Concurs, Proceſſus feudalis, Militaris, ſiehe Lehensſtrittigkeiten. *Militare.* §. 32. Proceſſus provocatorius, ex Leg. diff. vel ſi contend. ſiehe *Diffamations*klag, *Contendat.* Proceſſus cambialis, ob er in hieſigen Landen üblich. J. c. 3. §. 1. b.

Proceſſus criminalis, was für einer ſo genannt werde, und wie er a Proceſſu civili differiere. J. c. 3. §. 1. b. was vorzüglich darinn ausgemacht werden ſolle, wann Quæſtiones criminales, civiles, eccleſiaſticæ concurierren. * p. 2. c. 1. 27. &c. ob der Landsherr an die formalia Proceſſus gebunden. c. 5. §. 1. b. & §. 8. b. unförmlich, oder nichtig geführter Proceſs, ob er auch die bereits beſchehene Bekanntnuß entkräfte. c. 5. §. 4. ob die ex Suggeſtione entſtehende nullitas Proceſſus per Reaſſumtionem geheilet werde. c. 7. §. 8. g. ob man den Proceſs poſt Sententiam wider reaſſumieren kann. c. 10. §. 4. von den Proceſsköſten, ſiehe Köſten. wie der Proceſs wider aufgehoben werde. c. 11. §. 1. &c. Beförderung des peinlichen Proceſs §. 11. von dem Proceſſu criminali, accuſatorio, denunciatorio, inquiſitorio, ſiehe *Accuſatio, Denunciatio, Inquiſitio.*

Proceſſus eccleſiaſticus, vel conſiſtorialis, ſiehe geiſtlicher Gerichtsproceſs.

Proceſſus ſummarius, ſummariſſimus, & ordinarius, wie er von einander unterſchieden. J. c. 3. §. 1. b. Controvers, ob es Proceſſum ſummarium gebe. c. was für Cauſæ dahin gehörig, und wie nach dem Jure communi darin zu verfahren. ibi. Hiſtori, und beſondere Beſchaffenheit des ſummariſchen Proceſs in hieſigen Landen. ibi. Proceſſus ordinarius. b. ſummariſſimus,

und wie ſolcher a ſummario hier zu Land unterſchieden. c. in was für Cauſis ordinarius Proceſſus nicht ſtatt habe. §. 2. von der Wahl des Klägers, ob er in ſummario, oder ordinario handeln wolle, und wie weit das letzte nach dem erſten noch zu gelaſſen werde. ibi. von dem Proceſſu ſummariſſimo, & executivo, und in was für Cauſis ſolcher platz habe. §. 3. wie weit in liquid, und verbrieften Schuldforderungen. ibi. c. ſonderbar bey Burgers- und Handelsleuten. S. ad J. c. 3. § 3. ob alle Cauſæ eccleſiaſticæ ſummariſch. p. 5. c. 19. §. 42. n. 20.

Procuratores, oder Vorſprecher, und Sachwalter bey Gericht in Städten, Märken, und auf dem Land, worinn ihr Amt beſtehe, wie ſie von Advocaten unterſchieden, und wer ſelbe zu beſtellen habe. J. c. 2. §. 5. ſiehe auch Mandatum.

Prodigus ſiehe Verſchwender.

Proditio, ſiehe Verrätherey.

Profeſſio, Unterſchied zwiſchen Handwerken, und anderen Profeſſionen. p. 5. c. 27. §. 26. von unredlichen Profeſſionen, welche levem Maculam nach ſich ziehen. c. 29. §. 2. von der geiſtlichen Ordensprofeſſion, ſiehe Ordo religioſus. n. 4.

Profeſſor publicus, ſiehe Academie. §. 4.

Prohibendi Jus in Communione, & Regula, in pari Cauſa melior Conditio prohibentis. p. 2. c. 2. §. 16. n. 3. a. bey Handelsleuten. p. 5. c. 26. §. 4. b. bey Handwerken. c. 27. §. 18.

Projiciendi, vel protegendi Jus ſiehe Dienſtbarkeit. §. 6.

Promulgatio, Legis, ſiehe Lex.

Propolium, ſiehe Vor- und Aufkauf.

Prorogatio Fori, ſiehe Forum.

Proprietas, ſiehe Dominium.

Proſpectus ſervitus, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 7.

Proteſtanten, ſiehe Religion. §. 4.

Proteſtatio, ſiehe Reſervatio.

Protimiſeos Jus, ſiehe Verkauf.

Protonotarii Apoſtolici. p. 5. c. 19. § 8.

Protocollum notariale. J. c. 2. §. 6. c. judiciale. §. 3. f. c. 4. §. 15. ſonderbar in Criminalibus. * p. 2. c. 1. §. 4. bey Zeugen verhören. c. 5. §. 16. bey der Tortur. c. 8. § 19. bey der Confrontation. c. 9. §. 5. ob ſolches vorzuleſen, und die Gebärden des Inquiſiti darin zu bemerken. c. 7. §. 13.

Protutela, ſiehe Vormundſchaft.

*Proviſional*verordnungen, ob ſie vim Rei judicatæ erlangen. J. c. 14. §. 11. ob ſie Appellabl. c. 15. §. 3. n. 2.

Provocatio ad Vallem Joſaphat. J. c. 1. 6. §. 5. Provocationsklagen ex Leg. diff.

oder

oder ſi contendat. ſiehe Diffamatio, contendat.
Proxenetæ, oder Dåntler, und Unterhåndler, wie ſie a Nunciis, & Mandatariis differieren. p. 4. c. 9. §. 15. n. 8 Dåntler Contract. c. 12. §. 4. c.
Pubertas plena, & minus plena, wann dieſe, oder jene erreicht werde. p. 1. c. 7. §. 22. n. 1. ſiehe auch Impubertas.
Publicatio Legis, ſiehe *Lex*. ultimæ Voluntatis, ſiehe letzte Willenserőffnung, Sententiæ, ſiehe *Sentenz*.
Publiciana in rem Actio, was ſie ſeye, und wie ſie a Rei vindicatione differiere. p. 2. c. 2. §. 9. n. 1. Requiſita actionis auf Seiten des Klågers, und Beklagten. 2. Uberreſt. 3.
Publicum, Prætextus neceſſitatis, vel utilitatis publicæ, und Mißbrauch desſelben. p. 1. c. 2. §. 6. n. 5. i. k. §. 16. n. 15. p. 4. c. 16. §. 9. n. 4. e. Unterſchied inter Actiones publicas, & privatas p. 1. c 2. §. 6. n. 1. ſowohl bey Unterthanen, als Fürſten, und Herrn. §. 7. n. 1. ob nicht ein Opus welches pro Publico angegeben wird, in Relatione ad conſtatus, vel exteros pro privato zu achten. p. 4. c. 16. §. 11. n. 4. e. ſiehe auch Jus publicum, Res publicæ.
Puppillus, ſiehe Vormundſchaft. §. 2. n. 2.
Purgationseid, ſiehe Juramentum purgatorium.

Q.

Quantitas von dem Legato quantitatis. p. 3. c. 7. §. 5. Emtione ad quantitatem. p. 4. c. 4. §. 5.
Quarta Pauperum, ſiehe Arme, Quarta falcidia, ſiehe *Falcidia*, Quarta trebellianica, ſiehe *Trebellianica*.
Quartier, und Servis, ſiehe Militare. §. 15.
Querela, wie Proceſſus ſimplicis Querelæ, & Appellationis differieren. J. c. 3. §. 1. b. Querela nullitatis, vel inofficioſi Teſtamenti, ſiehe *Exhæredatio*. n. 18. &c. Querela inofficioſæ Donationis, vel Dotis, ſiehe Schankung. §. 14. Querela læſionis enormis, ſiehe *Læſio*. Querela non numeratæ pecuniæ, ſiehe *Chirographarius*, *Contractus*.
Quitung, Formul, und Contenta derſelben. p. 4. c. 14. §. 12. n. 2. ob die Cauſa debendi darin zu exprimieren. e. Generalquitung, was ſie begreiffe. f. wie die jåhrliche Præſtationes zu quitieren. g. ob die Quitung in Fållen, wo Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht platz habe, nőthig ſeye. c. 11. §. 10. ſiehe auch Liberatio, Acceptilatio.
Quorum bonorum Interdictum,

was, und ob es noch in Uſu ſeye. p. 3. c. 1. §. 10.

R.

Rad, oder Pœna rotæ, mit, oder ohne Gnadenſtos. * p. 1. c. 1. §. 5. 6.

Radelführer werden oft nur allein, oder ſchwerer als andere beſtraft. * p. 1. c. 1. §. 28. c. 8. §. 5.

Raiſon de guerre, wie weit ſie in Cauſis militaribus decidiere, ſiehe *Militare*. §. 32.

Rangordnung unter Geiſtlichen, ſiehe Hierarchia.

Ranzion der Kriegsgefangener, ſiehe, Militare. §. 36.

Rapina, ſiehe Rauberey.

Raptus, oder gewaltthätige Entführung der Weibsperſonen, und Straf derſelben. * p. 1. c. 6. §. 8. wie die Interrogatoria hierinn zu ſtellen. c. 7. §. 4. b.

Raſura, wie weit ein ſchriftliches Document dadurch mangelhaft werde. J. c. 11. §. 9. a.

Rath, Rathſchlag, ſiehe Conſilium, wie ſich Räth, und Bediente hierinn zu verhalten, ſiehe Officiales. §. 6.

Ratificatio, ob ſie in Contractu nothwendig. p. 4. c. 1. §. 6. n. 7. ob das Vitium dadurch purgiert werde. §. 24. g. §. 25. n. 4.

Rationes decidendi, ob ſie vim Rei judicatæ erlangen. J. c. 14. §. 11.

Raub, oder Raptus, ſiehe Raptus.

Rauberey, oder Rapina, vel Robaria, Straf derſelben. * p. 1. c. 2. §. 19. 20. Corpus delicti darinn. * p. 2. c. 3. §. 6. ob der Straſſenraub die Freyung gaudiere. c. 6. §. 15. i was für eine Straf Jure canonico darauf geſchlagen. p. 5. c. 19. §. 40. n. 4. ſiehe auch furtiva Condictio.

Rauſch, ſiehe Trunkenheit.

Realia, & perſonalia, ſiehe Jus reale, & perſonale, item Actio realis, perſonalis, mixta.

Reaſſumtio Proceſſus, ſiehe Proceſs.

Rebus ſic ſtantibus, ob dieſe Clauſul in Contractu tacite begriffen, und was ſie würke. p. 4. c. 15. §. 12. c.

Recepiſſe, oder Beſcheinigung des Empfangs, ſiehe Citatio. §. 8.

Receſſus orales, oder mündliches Anbringen bey Gericht. J. c. 4. §. 15.

Receptitia, ſiehe Heuratgut.

Recht, ſiehe Jus, Lex, Judicium, Proceſſus.

Rechtsgelehrſamkeit, ſiehe Jurisprudenz.

Recht, und Urtheilſprecher, was darunter verſtanden, und ob ſie noch in Uſu. * p. 2. c. 10. § 5. 12

Rechnung der Vormünder, ſiehe Vormundſchaft. §. 16. der Verwalter von Kirchen Klöſtern, und anderen milden Stif=

Stiftungsgütern, ſiehe Curatela eccleſiaſtica. n. 13. der Beamten, ſiehe Officiales. §. 7. Rechnungsmanual, und Verdacht bey deſſen Unterlaſſung. p. 1 c. 7. §. 16. n. 1. wer zur Rechnung verbunden ſeye. p. 2. c. §. 6 n. 1. ob der Erb noch hafte, wann der Erblaſſer nicht in mora geweſen. p. 3. c. 1. §. 2. n. 12. b. ob revidierte Rechnungen ob errorem Calculi nochmal revidiert werden mögen. J. c. 12. §. 4. n. 6.

Recognitio Documenti, ſiehe Documentum. §. 7.

Recommendation, wie ſie a Mandato differiere. p. 4. c 9. §. 1. n. 4. ob es Species fidejuſſionis. c. 10. §. 3. c. ob die Landsherrliche abgeſchlagen werden darf. p. 5. c. 30. §. 4. c.

Reconventio, wann, wo, wie, gegen wen, und worinn ſolche platz habe. J. c. 8. §. 1.

Rector Univerſitatis, ſiehe Academie. §. 4.

Recurſus ad Principem. J. c. 16. §. 4. ad Comitia. ibi. a. a Judice male informato ad melius informandum. §. 4 ad Curiam eccleſiaſticam in Cauſa temporali. p. 5. c. 19. §. 42. n. 17. & viciſſim ad Curiam ſecularem in Cauſa eccleſiaſtica. n. 28.

Rede, was man für Pflichten dabey hat. p. 1. c. 2. §. 4. n. 10. p. 4. c. 1. § 5. n. 5. ſiehe auch *Mendacium*.

Redhibitoria actio, ſiehe ædilitium edictum. n. 9.

Reductio ad arbitrium boni Viri, ob es ein zuläſſiges Remedium contra Sententiam. J. c. 16. §. 5.

Referens, relatum, ob eins ohne dem anderen Beweis mache. J. c. 11. §. 5. n. 7. 9.

Reformationsrecht, oder Jus reformandi, unterſchiedlicher Verſtand desſelben. p. 5. c. 20. §. 13. n. 1. wem ſolches zuſtehe. 2. wie es exerciert werde. 3. von Catholicis in Catholicos. 4. von Catholicis ſecularibus in Proteſtantes. 5. von Catholicis eccleſiaſticis in Proteſtantes aut eorum Subditos Catholicos. 6. von Proteſtantibus in Proteſtantes, & Catholicos. 7. von Condominis. 8. von Reichsſtädten. 9. von Lehen- und Pfandherrn, oder Innhabern, und andern. 10. ob das ſimultaneum Jure reformandi eingeführt werden könne. 11.

Refutatio Feudi, ſiehe Lehen. §. 51. n. 5. 6. Emphytheuſeos, ſiehe Emphytheuſis §. 21.

Regalien, was, und wie vielerley ſie ſeynd. p. 1. c. 2. §. 6. n. 5. ob das Römiſch- und Longobardiſche Recht darinn applicabl. §. 7. n. 3. §. 10. n. 3. ob ſie ad Res publicas gehören. n. 7. Unterſchied inter Jus regale, & Exercitium. c. 3. §. 3. n. 3. utrum

Conceſſio regalis in dubio precaria. n. 4. utrum privative, vel cumulative facta. n. 5. Notæ characteriſticœ, worann ſich ein Regale ſicher erkennen laſſt. c. 8. §. 23. n. 1. b. von Regalien, welcheLehenweis verliehen ſeynd. p. 5. c. 18. §. 13. n. 6. wie der Eingrif in Regalia beſtraft werde. * p. 1. c. 8. §. 4. c.

Regenten, ſiehe Staat, Princeps, Jus privatum Principum.

Regierungen Churfürſtliche, wer darunter in prima Inſtantia zu ſtehen habe. J. c. 1. §. 11. c.

Regium Jus, was in Bayrn darunter verſtanden ſeye. p. 4. c. 18. §. 46. n. 29.

Regradationis pœna, da man wider von unten auf dienen muß. p. 5. c. 19. §. 41. n. 7. h.

Regreſs, welcher in Sententia vorbehalten iſt. p. 4. c. 15. §. 10. n. 2.

Regreſs bey Erbverzichten, ſiehe Erbverzicht. §. 6. 7. n. 1. &c. §. 8. n. 8. &c

Regulœ Cancellariæ, ihreKraft, und Verbindlichkeit. p. 1. c. 2. §. 8. n. 2.

Regulœ Juris canonici, & civilis, was, und wie vielerley ſie ſeynd, Gebrauch, und Limitation derſelben. p. 5. c. 19. §. 47.

Reichsacht, ſiehe Acht, Relegation.

Reichsconſtitutiones, ſiehe Jus Germanicum.

Reichsgerichte, worinn die höchſte Reichsgerichte beſtehen. J. c. 1. §. 21. a. wie das Forum gegen mediatos, & immediatos in via ſimplicis Querelæ, vel Appellationis alldort fundiert werde. §. 2. a. Exemtion der Herzogen in Bayrn von den Reichsgerichten extra Caſum protractæ, vel denegatæ Juſtitiæ. §. 12. n. 11. l. Bayriſches Privilegium de non appellando ad Suprema Imperii Dicaſteria. c. 15. §. 4. f. von den niederen Reichsgerichten,und zwar dem Kayſerlichen Hofgericht zu Rothweil, dann den Kayſerlichen Landgerichten in Franken, Schwaben, und zu Hirſchberg ſamt der Bayriſchen Herzogen-Exemtion für ſich, und ihre Unterthanen. c. 1. §. 21. a.

Reichthum groſſer, ob er ein milderender Umſtand in Pœna ordinaria. * p. 1. c. 1. §. 34. ſchnell- und unbegreiflicher, ob er ein Indicium furti, vel reſidui ſeye. * p. 2. c. 4. §. 6. g.

Reinigungseid, ſiehe Juramentum purgatorium.

Rei vindicatio, was ſie ſeye. p. 2. c. 2. §. 7. n. 1. wer dieſe Klag anſtellen könne. 2. gegen wen. 3. worinn. 4. Prob bey dieſer Action. 5. Würkung derſelben circa Reſtitutionem rei principalis, & acceſ-

acceſſoriæ. 6. circa Fructus rei vindicatæ. n. 7. bonæ, vel malæ fidei Poſſeſſionem. 8. 9. impenſas in rem factas. 10. Compenſatio fructuum, & impenſarum. 11. Mitteln um die Impenſas zu erlangen. 12. Prob, und Schätzung der Impenſen. 13.

Relegation, aus dem Land, oder Rentamt, Gericht, Burgfried. * p. 1. c. 1. §. 9. Univerſitätsverweiſung. ibi. a. Dorfsverbiethung. ibi. Würkung der zeitlich- oder ewigen Relegation, und wie ſie von der Emigration, oder dem Conſilio abeundi unterſchieden. ibi. ob die Lands- Rent- amts- oder Landgerichtsverweiſung niedergerichtlich ſeye. §. 10. & ibi. a. ob ſie auch gegen Landskinder zu verhängen. §. 11. wie weit ſich die Landsverweiſung erſtrecke, und weſſen Conſens hierzu vonnöthen. * p. 2. c. 10. §. 19. ob bey der ewigen die Urfed allzeit abzuſchwören. §. 20. & p. 1. c. 1. §. 8. Entſchuldigung jener, ſo ohne Erlaubnuß das verwieſene Land betretten. ibi. c. 9. §. 4. b. ſiehe auch Urfedbrüchigkeit, von der Verweiſung an ein gewiſes Ort ſiehe *Confinatio*.

Religion, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 5. c. 20. §. 1. a. b. &c. Axioma, cujus eſt Regio, illius eſt Religio. e. f. &c. Religionsverträg, wie weit ſie platz haben. h. circa Tolerantiam. i. &c. Religionsparität zwiſchen Catholiſchen, und Proteſtanten. §. 7. Mehrheit der Stimmen, und Itio in partes unter ihnen. §. 8. Religion, und Gewiſſensfreyheit, wie weit ſie im Reich feſt geſetzt ſeye. §. 9. ob die Conditio mutandi, vel non mutandi Religionem derſelben entgegen. ibi. Exercitium publicum, vel privatum Religionis in Imperio receptæ. §. 10. Emigration, oder Vertreibung des Unterthans propter diverſam Religionem. §. 11. Religionsſtrittigkeiten, und Reichsgerichtliche Jurisdiction darinn, auch wer ſuper Quæſtione, von was für einer Religion man ſeye, zu cognoſcieren habe. §. 14. Religionsbeſchwerden. §. 15. und Reſtitution ex Pace weſtphalica. §. 16. Unterſchied der Reſtitution ex Capite gravaminum, & amneſtiæ. §. 17. und ſelbſt Hilf bey ſothaner Reſtitution. §. 18. in was für einer Religion Kinder, Pupillen, und Minderjährige von ihren Elteren, oder Vormündern zu erziehen, ſiehe Eltern, Vormünder. ſiehe auch Unglaubige, Juden, Ketzer, *Schiſmaticos*, Abtrünnige, Proteſtanten, *Annus normalis*, Reformationsrecht.

Religioſæ res ſiehe Begräbnuß.

Religioſen, ob ſie Dominii capaces, und wie ſolches von

ihnen auf den Orden komme. p. 2. c. 2. §. 3. c. jura Religioſorum circa Teſtabilitatem activam, & paſſivam. p. 3. c. 3. §. 3. n. 6. §. 12. n. 5. 6. circa Teſtimonium Teſtamentarium. §. 8. n. 6. circa Succeſſionem ab Inteſtato. c. 12. §. 6. n. 2 §. 7. n. 6. circa Contractus. p. 4. c. 1. §. 12. n. 2. p. 5. c. 19. §. 39. n. 3 &c. circa Judicia, & Perſonam ſtandi in judicio. §. 42. n. 2. & J. c. 2. §. 1. a. c. 3. §. 6. a. flüchtiger Religioſenanhaltung ohne Requiſition, ob ſie dem Prælaten erlaubt. p. 5. c. 19. §. 24. n. 21. a. Unterſchied zwiſchen flüchtig = und abtrünnigen Religioſen. c. 21. §. 5. Beſchrenkung der Fundationsmäſſigen Anzahl der Religioſen. p. 5. c. 19. §. 40. n. 12. ſiehe auch Ordo religioſus.

Reluitio pignoris, ſiehe Pfand. §. 16. rei cum Pacto retrovenditionis alienatæ, ſiehe *Retrovenditio*.

Remedia Juris, ſiehe *Actio*, contra Sententiam, ſiehe Sententia.

Remiſſio, oder Nachlaß, ſiehe Nachlaß. Remiſſiones Teſtium, vel Delinquentium, ſiehe Verſchaffung.

Renegaten, ſiehe Abtrünnige.

Rentamt, rentmeiſteriſche Fälle, und deren Verhandlung. * p. 2. c. 10. §. 2. b. Communication der Criminal Acten an das Rentamt poſt Sententiam wegen der Köſten. c. 11. §. 10. wie weit die Kupferſchmied unter dem Rentamt ſtehen. J. c. 1. §. 21. a. was für Städt, und Märk dem rentmeiſteriſchen Umritt unterworfen. p. 5. c. 25. §. 1. e. von der Rentamtsverweiſung, ſiehe Relegation.

Renunciatio, oder Verzicht, was, und wie vielerley ſie ſeye, auch wie, von wem, auf was, und quo Effectu ſolche geſchehe. p. 4. c. 15. §. 10. n. 1. von der Renunciatione hæreditatis, ſiehe Erbverzicht.

Repetundarum crimen, oder Beſtechung, und Corruption der Beamten, wie ſolche beſtraft werde. * p. 1. c. 9. §. 6.

Replicæ in Proceſſu, was dabey zu beobachten. J. c. 6. §. 12. Ausfoderung ad replicandum ex remedio Legis, ſi contendat, ſiehe Contendat.

Reppreſſalien, ob ſie im Reich erlaubt. J. c. 1. §. 8. a. ob ſie mit der Retorſione juris iniqui einerley. p. 1. c. 2. §. 18. a.

*Repræſentations*recht, ob es ſowohl in Actibus inter vivos, als mortis Cauſa, & Succeſſionibus platz habe. p. 3. c. 12. §. 1. n. 3. c.

Reprobatio, oder Gegenbeweis, ſiehe Beweis.

Repudium, oder Diſſolutio ſponſalium, ſiehe Eheverlobnuß.

Res in genere, was, und wie

vie=

vielerley ſie ſeynd. p. 2. c. 1. §. 1. ob Rei mutatio, vel interitus die Obligation aufhebe. p. 4. c. 15. §. 12. von der Clauſula rebus ſic ſtantibus. ibi. c. von dem Foro rei ſitæ, ſiehe Forum.

Res in ſpecie, und zwar ſacræ, ſpirituales, eccleſiaſticæ, ſiehe Weihe, geiſtliche Sachen, geiſtliche Güter, Kirchen.

Res ſanctæ, heilige Sachen. Communes negativæ & univerſaliter tales. p. 2. c. 1. §. 5. n. 1. ob auch Res innoxiæ utilitatis dahinn gehörig. ibi. h. wie weit die Luft, das Meer, und anderes Waſſer dahinn zu rechnen, ſiehe Luft, Meer, Waſſer. Res nullius in Senſu juris Romani, & hodierni. §. 7. n. 1. ob die wilde Thier ebenfalls pro Rebus nullius zu achten. n. 2. ſiehe auch Jagd, *vacante* Güter, öde Gründ, Mineralien. Res univerſitatis, ſiehe Gemeindsgüter, Res mobiles, vel immobiles, ſiehe *Mobilia*, *Immobilia*. Res corporales, & incorporales. §. 9. Res propriæ, & privatæ ſowohl von Privatleuten, als Regenten. §. 5. n. 5. Res publicæ, was, und wie vielerley ſie ſeynd. n. 6. ſonderbar Domaniales, Camerales, Fiſcales, und wie dieſe unterſchieden. ibi. f. g. h. wie eine Sach publica werde. n. 7. Pflichten, und Rechten circa Res publicas. 8. & jura Fiſci. 9. Alienatio rerum publicarum. 10. wann die Stånd conſentieren. 10. oder in Caſu neceſſitatis, vel utilitatis publicæ. 11. ob auch in deutſchen Reichslanden. 12. Widerrufung obiger Alienation. 13.

Reſcript, von dem Proceſſu reſcripti bey dem Reichshofrath, und wie er a Proceſſu mandati unterſchieden. J. c. 5. §. 6. b. von Reſcriptis überhaupt, und inſonderheit von Pontificiis. p. 5. c. 19. §. 46. a. b. &c. Diſpoſitiva, und narrativa derſelben. g. Clauſula tacita, ſi Preces veritate nitantur. i. Clauſula oris. k. Interpretatio, Præſentatio, Executio, Cognitio, & Extinctio reſcripti. l. m. &c.

Reſciſſoria actio. p. 2. §. 2. c. p. 2. c. 10. §. 27. n. 11.

Reſeratio hæreditatis obſignatæ, ſiehe Erbſchaftsobſignation, Sperr, und Reſeration.

Reſervatio, iſt das Oppoſitum renunciationis. p. 4. c. 15. §. 10. n. 2. a. wie vielerley ſie ſeye. c. b. Modus reſervationis. n. 3. und Effectus. n. 4. von den reſervationibus Pontificiis bey geiſtlichen Præbenden, ſiehe Beneficii eccleſiaſtici acquiſitio.

Reſervatum eccleſiaſticum, oder geiſtlicher Vorbehalt, was dieſer ſeye, und ob ſich ſolcher auch auf die Fructus per-

perceptos Beneficii eccleſiaſtici, oder weltliche Perſonen, welche die Religion veränderen, erſtrecke. p. 5. c. 19. §. 41. n. 6. h.

Reſidentien Landsherrliche, deren Heiligkeit. p. 2. c. 1. §. 3. f. und jus Aſyli. * p. 2. c. 6. §. 15.

Reſidentia Beneficialis, ſiehe Beneficium eccleſiaſticum. §. 27. n. 1. &c.

Reſidui crimen, oder Hinterliſtigkeit der Beamten, und Straf derſelben. p. 1. c. 9. §. 5. Indicia ſpecialia. * p. 2. c. 4. §. 6. ibique. g. ob es die Freyung gaudiere. c. 6. §. 15. b.

Res judicata, ſiehe Sententia.

Reſponſa prudentum antiqua. p. 1. c. 2. §. 9. n. 6. hodierna. J. c. 4. §. 12. c.

Reſpublica, ſiehe Staat.

Reſtitutio, was ſie überhaupt bedeute. p. 1. c. 7. §. 30. n. 1. ob derjenige, welcher ex pluribus Correis totius Rei reſtituendæ facultatem hat, ganz reſtituieren müſſe. p. 4. c. 2. §. 5. n. 6. c. §. 7. n. 10. b.

Reſtitutio in integrum, was ſie ſeye, und wer ſolche ex Capite gratiæ, vel juſtitiæ mitzutheilen habe. p. 1. c. 7. §. 30. n. 1. 1. &c. Urſachen der letzten quo ad extrajudicialia. ibi. ſonderbar ex Capite minorennitatis. ibi. wie dieſes Reſtitutionsgeſuch angebracht werde. ibi. Requiſita deſſelben. ibi. Beweis, und Unterſuchung der Requiſiten nebſt dem foro Competente. ibi. Würkung der Reſtitution. ibi. in was für Händeln ſolche platz habe. n. 3. 7. wem ſie zuſtehe, und gegen wem. n. 4. 5. ob auch jenen, welche mittels der Ehe aus der Curatel tretten. n. 7. Reſtitution derjenigen, welche Jure minorum gaudieren. §. 36. n. 8. ob auch minor contra minorem, vel jure minorum gaudentem reſtituiert werde. ibi. wann das Quadriennium bey jenen anfange, welche nimmermehr Majorenn werden. ibi. ob Reſtitutio in integrum unter die Modos tollendi Obligationem gehöre. p. 4. c. 15. §. 13. warum man den Kirchen, und Cauſis piis die Reſtitution nicht ſoleicht angedeyen laſſen ſolle. p. 5. c. 19. §. 39. n. 8.

Reſtitutio in Integrum contra Sententiam, und ob ſolche nur in defectu Remedii ordinarii platz habe. J. c. 16. §. 1. n. 1. Requiſita dieſer Reſtitution. n. 2. Tempus. 3. Forum. 4. Cauſæ cognitio. 5. ob die Kirchen, Gemeinden, Cauſæ piæ, und dergleichen den Minoribus hierinn gleich zu achten, und wann das Fatale bey ihnen zu lauffen anfange. 6. Effectus ſuſpenſivus executionis. 7. 8. Inſtruier- und Entſcheidung der Hauptſach ſamt dem Pu-

Puncto reſtitutionis. 9. Appellatio, vel Reſtitutio contra denegatam reſtitutionem. n. 10. wie die Reſtitutio contra lapſum Fatalium, termini Præjudicialis, oder ſonſt incidenter geſucht, und ertheilt werde, auch ob, und wann dieſes nur brevi Manu, oder cum Cauſæ cognitione geſchehe. 11. ob Reſtitutio minoris auch anderen litis Conſorten zu guten gehe. 12. neue Verordnung quo ad Effectum ſuſpenſivum Reſtitutionis. S. ad J. c. 16. §. 1.

Reſtitutoria actio. p. 4. c. 10. §. 27. n. 11.

Retractus, ſiehe Einſtand.

Retentio, was ſie ſeye, und Aehnlichkeit derſelben mit der Compenſation. p. 4. c. 15. §. 2. n. 1. Requiſita. 2. worinn ſie platz habe. 3. um was für Debita. 4. Effectus retentionis. 5. und wie ſie ceſſiere. 6. von dem jure Retentionis in pignore, ſiehe Pfand. §. 14.

Retorſio juris iniqui, wie, und wann ſie ſtatt habe. p. 1. c. 2. §. 18. Unterſchied zwiſchen ſelber, und den Reppreſſalien. ibi. von der Retorſion in Concurſu gegen auswärtige Creditores. J. c. 20. §. 19. Retorſio jnjuriæ, ſiehe Injuria. §. 18.

Retrovenditio, ſiehe Widerkauf.

Reviſio actorum, wie ſie hier zu Land geſucht werde, und ob Superreviſio platz greiffe. J. c. 15. §. 12. von der Reviſionsſuchung bey den höchſten Reichsgerichten, und wie weit hierinn beede differieren. ibi. a.

Reviſorium allhier, und Jurisdiction desſelben. J. c. 1. §. 11. c. wie, und wann ſolches angeordnet worden. c. 15. §. 12. a.

Reue, ob ſolche in Contractibus innominatis noch platz greiffe. p. 4. c. 12. §. 1. d.

Reukauf, ſiehe Arrha, Poenfall.

Reumüthigkeit, ob ſie ein Straf milderender Umſtand. * p. 1. c. 1. §. 23. verſchiedene Gradus derſelben. ibi. a.

Reus, ob in dubio pro reo zu ſprechen. J. c.14. §. 7. g. Defenſio rei in Criminalibus. * p. 2. c. 5. §. 20. und Singularitäten, welche zu ſeinem Favor eingeführt ſeynd. ibi. k. Einrichtung der Fragſtücken auf das, was zur Defenſion gereicht. c. 7. §. 8. c. & §. 9. ob, und wann Reo ein Defenſor zu zulaſſen. c. 5. §. 19. ob der Richter ſelbſt die Stell des Defenſoris zu vertretten habe. §. 20. Zutritt des Defenſoris. c. 6. §. 9. l. Bannrichter, und Referentensobligenheit, Reum zu defendieren. c. 10. §. 8.

Rhodia Lex, und der hierinn fundierte quaſi Contractus bey Schifbruchsgefahren, auch wie dieſes Geſatz auf Brandſchätzungen, und andere von ge-

gemeinen Beſten wegen erlittene Schäden extendiert werde. p. 4. c. 13. §. 4.
Richt, und Ungericht, was dieſe bedeuten. p. 5. c. 18. §. 13. n. 7.
Richter, ſiehe Judex.
Riemen ausſchneiden, iſt ein Strafzuſatz. * p. 1. c. 1. §. 6.
Ripa, ſiehe Waſſergeſtatt.
Riſus, ob Conſenſus daraus gefolgert werde. p. 4. c. 1. §. 5 n. 5. c.
Robaria, ſiehe Rauberey.
Rohr, und Schilf abſchneiden, ob es erlaubt. p. 2. c. 8. §. 15. n. 3. g.
Römiſch Recht, ſiehe Jus romanum.
Rothweil, ſiehe Reichsgericht.
Rubric, wie die Schriften bey den höchſten Reichsgerichten rubriciert werden. J. c. 4. § 10. h.
Rügegericht in Bayrn wird abgeſtellt. * p. 2. c. 2. §. 12. a.
Ruf, ſiehe Fama, Leumut.
Ruhſtörrung, ſiehe Pax publica.
Ruthenzüchtigung, heimliche. * p. 1. c. 1. §. 8. b. offentliche, ſiehe Staubbeſen.
Rutſcherzinſen. p. 2. c. 3. § 21. n. 8.

S.

Saalbücher, ſiehe Documenta. §. 2.
Saalmannseigen. p. 5. §. c 18. §. 62. n. 1.
Saccularíatus Crimen, was es ſeye. * p. 1. c. 11. §. 16. a.
Sacrilegium, was es in Senſu lato bedeute. p. 5. c. 19. §. 40. n. 4. inſonderheit den Kirchenraub. * p. 1. c. 2. §. 17. 18. Unzucht mit Gottgeweihten Perſonen. c. 4. §. 10. 16. Pœna Sacrilegii jure Canonico lata. p. 5. c. 19. §. 40. n. 4.
Sacrum, jus Sacrorum, ob es Effectus juris territorialis. p. 5. c. 20. §. 1. e. f. oder unter dem Jure reformandi begriffen ſeye. §. 13. n. 1. Sacrorum turbatio, oder Störung des Gottesdienſt, und Straf, welche darauf geſchlagen. * p. 1. c. 8. §. 6 h. von Rebus ſacris ſiehe geiſtliche Sachen, Kirchen, Weihe.
Sachſenſpiegel, ſiehe Jus *Germanicum antiquum*, *Jus privatum civile*.
Sächſiſche Friſt, was es ſeye. J. c. 9. §. 11. c. C. 18. §. 1. a.
Säck, und Ertränkung, oder Pœna Culei, ob ſie noch in Uſu. * p. 1. c. 1. §. 5. b.
Salarium, ſiehe Officiales. §. 10.
Saliter, oder Salpeter, ob er ad Regalia gehörig. ſiehe Mineralia.
Salus publica, ſiehe Publicum.
Salva Gardie, und Verletzung derſelben, ſiehe Militare. §. 21.
Salvianum Interdictum, ſiehe Pfand. §. 22.
Salvus Conductus. ſiehe Geleit.
Salz, Einſchwärzung fremden Salz, und Straf. p. 2. c. 1.

c. 1. §. 7. n. 40. Salzdiebſtähl, oder Veruntreuungen. * p. 1. c. 2. §. 10. a. ob das Salz unter die Regalia gehöre, ſiehe *Mineralia*. Sälzämter, Jurisdiction. J. c. 1. §. 11. c.

Salzburg, Urſprung des ſogenannten Bayriſchen Plätzel in Salzburg. * p. 2. c. 6. §. 8. d.

Sanctæ Res, ſiehe Heilig.

Sanctio pragmatica, was darunter verſtanden. p. 1. c. 2. §. 9. n. 7.

Sandwerfen, ob es ein Regale, ſiehe Mineral.

Satio, modus acquirendi Dominium, und wie. p. 2. c. 3. §. 17.

Satisfaction, wie die Obligation dadurch aufgehoben werde. p. 4. c. 15. § 9.

Sauer, oder *Mineral*waſſer, ob es ad Regalia zu rechnen, ſiehe Mineral.

Scriptura, ſiehe Schrift.

Scrutinium bey Wahlen, ſiehe Electio Canonica. n. 9.

Schaaf, ob fremde Metzger bey groſſen Schäfereyen freyen Kauf haben. p. 2. c. 8. §. 22. n. 2. e. daß zu Abbruch der Schäfereyen weder die Brach gebauet, noch ſonſt etwas unternohmen werde. p. 5. c. 28. §. 5. b. ſiehe auch Weide. n. 4.

Schaden, Schadloshaltung, ſiehe Damnum Indemniſatio.

Schankung, oder Donatio, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 3. c. 8. §. 1. 2. 3. 4. n. 1. ſonderbar neceſſaria. n. 2. oneroſa. 3. remuneratoria. 4. mortis Cauſa. 5. inter vivos 6. Requiſita der letzten. §. 5. Conſens, und Acceptation des Donatarii. §. 6. gerichtliche Inſinuation der Schankung. §. 7. Fälle, worinn die Inſinuation unnöthig. §. 8. wer inter vivos verſchenken kann. 9. Sachen worinn Donatio inter vivos platz greift. §. 10. n. 1. utrum in omnibus Bonis, n. 2. oder in einer Erbſchaft. n. 3. Conditio, dies, modus, cauſa, demonſtratio in Schankungen inter vivos §. 11. Effectus donationis conventionalis. §. 12. n. 1. & realis. n. 2. ob Donatarius um die Schulden des Donatarii hafte. n. 3. ob Jus accreſcendi bey Donationibus inter vivos ſtatt habe. n. 4. Widerruf einer Schankung §. 13. ſonderbar in Donatione inofficioſa. §. 14. oder Undankbarkeit halber. §. 15. oder propter Supervenientiam litterorum. §. 16. von Donationibus unter Eheverlobten. p. 1. c. 6. §. 17. 18. Hochzeitgeſchenken. §. 19. Schankungen unter Eheleuten, und Ungiltigkeit derſelben in Regula. §. 31. n. 1. Ausnahm der Regel. n. 2. vierfaches Requiſitum der Ausnahm, ſonderbar die Uebergab, gerichtliche Inſinuation, und

da-

daß kein Widerruf geſchehe. n. 3. 4. &c. ob der Freunds- und Gnadenkauf zum theil Species donationis ſeye. p. 4. c. 4. §. 10. ob, und wie weit die Schankungen der Geiſtlichkeit erlaubt. p. 5. c. 19. §. 39. n. 5.

Scharfrichter, ob ſie für unredlich geachtet werden. p. 5. c. 29. §. 2. d. und ihre Kinder. §. 3. g. jura Carnificis bey ſelbſt Entleibungen. * p. 1. c. 3. §. 25. c. ob Ausgerichtete den Doctoribus gleich zu halten. * p. 2. c. 1. §. 30. d. Straf deren, ſo ſich an ihm vergreiffen. c. 10. §. 18. Einſchrenkung übermäſſiger Scharfrichtersköſten. c. 11. §. 7.

Scharwerk, Frohndienſt, operæ Ruſticorum, was, und wie ſie von anderen Dienſten unterſchieden ſeynd. p. 2. c. 11. §. 1. Eintheilung derſelben. §. 2. in Landsgebräuchig- und ungebräuchige. §. 3. n. 1. 2. zu was für einer von beeden die Jagdfrohn gehöre. n. 3. und die Hundhaltung. n. 4. wer die Scharwerk zu fodern. §. 4. und zu verrichten habe. §. 5. wie man das Scharwerksrecht erlange. §. 6. und præſtiere, quo ad operas determinatas. §. 7. n. 1. & indeterminatas. n. 2 in Geld, oder Natura. §. 8. auſſer Lands. 9. inner Lands. 10. bey dem Hofbau. 11. Verköſt- und Schadloshaltung der Scharwerksleuten. 12. Scharwerksſtrittigkeiten. 13. Beweis hierinn. 14. wie das Scharwerksrecht aufhört. 15. n. 1. durch Exceſs, und Mißbrauch. 2. von der Gilt- und anderer Bedungen- oder hergebrachter Scharwerk. §. 16. Territorial, und Landsfürſtl. Scharwerk. §. 17.

Schätzung, nach dem Pretio communi. p. 4. c. 3. §. 4. n. 7. verſtändiger Leuten, und ſonſt. n. 8. wie ſie bey hochgiltigen Land- und anderen einträglichen Gütern geſchehe. 9. ſiehe auch Werth, *Æſtimatio.*

Schenkgerechtigkeit, ſiehe Wirthsgerechtigkeit.

Schergen, ſiehe Gerichtsdiener.

Scherz, in letzten Willen. p. 3. c. 2. §. 7. b. k. m. §. 8. m. in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. c. in Delictis. * p. 1. c. 2. §. 1. c. & C. 3. §. 3. a.

Schiedsrichter, ſiehe Compromiſs.

Schif, Schifmühlen, ob ſie ad Immobilia gehörig. p. 2. c. 1. §. 8. n. 2. k. Obligation der Schifleuten ex Recepto in navim. p. 4. c. 13. §. 10. ſiehe auch *Exercitores.* von Schifbrücken, ſiehe Brücken.

Schif, und Geſchirr, ob es ad Mo- vel Immobilia gehörig. p. 2. c. 1. §. 8. n. 2. k.

Schinder, Unredlichkeit derſel-

ſelben, und ihrer Kinder. p. 5. c. 29. §. 2. d. e. unter weſſen Jurisdiction die Landgerichtliche Schinder gehören. J. c. 1. §. 11. e.
Schiſmaticus, was, und wie vielerley Schiſmatici ſeynd, auch ob ſie pro Hæreticis zu achten. p. 5. c. 20. §. 5.
Schlaf, ob ein Schlafender Delicti capax. * p. 1. c. 1. §. 4.
Schleifung, zu Richtſtatt. * p. 1. c. 1. §. 6.
Schmach, ſiehe Injuria.
Schmalzkauf. p. 4. c. 4. § 17. n. 8
Schmiedgerechtigkeit, ſiehe Ehehaftsgerechtigkeit.
Schrannengericht. J. c. 1. §. 21. b.
Schrift, ob, und wie ſie unter die modos acquirendi Dominium gehörig. p. 2. c. 3. §. 19. ob ſie nothwendig in ult. Vol. p. 3. c. 2. §. 8. in Teſtamentis. c. 3. § 4. 5. n. 2. in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 6. n. 2. ob der Contractus litteralis, vel chirographarius von der Schrift alſo genannt werde. c. 11. §. 1. was unter legierten Schriften begriffen, und ob auch die Bücher dahinn gehören. p. 3. c. 7. §. 27. von ſchriftlichen Handlungen bey Gericht, und wann ſie aufgekommen. J. c. 4. §. 10. b. was bey Verfertigung gerichtlicher Schriften zu beobachten. §. 15. von der re- dup- trip- und quadruplic- dann anderen Schriftenwechſel. c. 6. §. 12. &c. ſiehe auch Klag, und *Exception*. von Rubricierung der Schriften, ſiehe *Rubric*. Exhibition derſelben in duplo, mit unbeſchnitten- oder zuſammgehefteten Bögen. S. ad J. c. 4. §. 1. Vergleichung der diffitierten Schrift mit anderen, ſiehe *Comparatio literarum*, unleſbar, corrigiert, oder ſonſt mangelhafte Schriften. c. 11. §. 9. a. ſiehe auch *Documenta*.
Schüßſtäte, ob deren Errichtung unter die Ehehaften gehörig. S ad p. 2. c. 8. §. 17.
Schul, was, und wie vielerley ſie ſeye. p 5. c. 23. §. 1. a. b. &c. wer ſolche zu errichten befugt ſeye. d. e. von Beſtellung der Schul- oder Lehrmeiſter. g. Requiſita derſelben. h. Pflichten, und Rechten der Schulleuten. i. k. &c. Unterhalt der Lehrer. l. Schulverfaſſung, und Freyheiten. m. ob die Schulen für geiſtliche Communitäten zu halten, und wer die Jurisdiction darüber habe. n. Schulviſitation, Ordnung, und Ausmuſterung unnützlicher Schüler, und Studenten. o. p. von hohen Schulen, ſiehe Academie.
Schuld, unterſchiedlicher Verſtand derſelben. p. 4. c. 1. §. 20. n. 3. c. 2. §. 3. n. 1. wie das Quantum debiti be-

wieſen werde, probata ſemel Subſtantia. n. 8. e. & §. 7. n. 11. d. von legierten Activ- oder Paſſiv- Schulden. p. 3. c. 3. §. 13. von Debitis guarentigiatis, und was für eine ſo heiſſen. I. c. 3. §. 3. n. 5. von Debitis liquidis, ob ſich Liquidum per illiquidum ſperren laſſe. c. 15. §. 1. n. 6. wie viel Zeit ad Liquidationem in Continenti erfoderlich ſeye. p. 4. c. 15. §. 2. n. 6. von Schuldnachläſſen, welche ex Officio, oder von dem mehreren Theil der Creditorum geſchehen. c. 18. §. 13. von Kirchenſchulden, und Nachläſſen. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. ob die Foderung bezahlter Schulden ein Falſum ſey. * p. 1. c. 9. §. 2. x. ſiehe auch *Mutuum, Obligatio, Concurſus, Indebitum, Culpa.*

Schwabenſpiegel, ſiehe Jus germanicum antiquum, Jus privatum Principum.

Schwagerſchaft, ſiehe Affinitas.

Schwangerſchaft, ob ſie die Tortur hindere. * p. 2. c. 8. §. 5. und Execution der Leib- oder Lebensſtraf. c. 10. §. 17. Indicia derſelben bey dem Kindsmord. c. 4. §. 6. von Mißhandlung ſchwangerer Weiber, ſiehe Todſchlag.

Schwefel, ob er ad Regalia gehörig, ſiehe Mineralia.

Schwein, ſiehe Weid. n. 3.

Schwerdſtraf. * p. 1. c. 1. §. 5. 25. c. Fehlſtreich. §. 34. & p. 2. c. 10. §. 18.

Schwerdmagſchaft, oder Agnatio, ſiehe Cognatio.

Schweſtern, ob ſie auch unter Brüdern begriffen. p. 1. c. 4. §. 5. n. 4.

Schwür, und Flüch, gemeine, wie ſie geſtraft werden. * p. 1. c. 7. §. 13.

Scientia, Würkung der Clauſul ex certa Scientia in Privilegiis. p. 1. c. 2. §. 16. n. 2.

Scopeliſmus, was für ein Crimen es ſeye.

Seculariſation, geiſtlicher Güter, oder Beneficien. p. 5. c. 19. §. 31. n. 3.

Sedel, oder Schloshof, ob derſelbe vergröſſert werden darf. p. 5. c. 28. §. 2. c. d. wie zum Hofbau gefrohnt werde, ſiehe Scharwerk, §. 11.

Sedes vacans, vel impedita, ſiehe Beneficii eccleſiaſtici vacatura. n. 4. &c.

See, ſiehe Waſſer.

Seelrecht, oder Seelgeräd, was es ſeye, und wem ſolches zuſtehe. p. 2. c. 1. §. 4. n. 16. p. 5. c. 19. §. 27. n. 4.

Selbſthilf, in Nunciatione novi operis. p. 4. c. 16. §. 9. n. 11. in Religionsbeſchwerden. p. 5. c. 20. §. 18. ſiehe auch jus, vis.

Seminarium Clericorum, ſiehe geiſtliches Seminarium.

Senatus Conſultum, was es ſeye. p. 1. c. 2. §. 9. n. 3.

Sententia, oder richterliche Erkanntnuß, Beſcheid, und Urtheil,

theil, was, und wie vielerley ſie ſeye. J. c. 14. §. 1. Beſchluß der Sach vor der Entſcheidung. §. 2. Inrotulation, und Erganzung der Acten. §. 3. Communicatio Actorum ad Cameram in Churfürſtl. Intereſſeſachen ante Sententiam. §. 4. Verſchickung der Acten ad Impartiales, oder Anfragen bey der höcheren Obrigkeit in Juſtiz= und Partheyſachen. §. 5. wer den Beſcheid gebe, und wie die Stimmen dabey zu zehlen. 6. wie die Sentenz gefaſſt werden ſoll. 7. Publication, oder Intimation derſelben. 8. Abänderung, oder Declaration des Beſcheids, oder Concluſi. 9. Remedia juris contra Sententiam. 10. von der Re judicata, und Würkung derſelben Reſpectu tertii. 11. Beweis, und Auslegung des Urtheils. 12. Sententia in appellatorio. c. 15. §. 11. unzuläſſige Remedia juris contra Sententiam. c. 16. §. 5. von der Sentenz in judicio Eccleſiaſtico p. 5. c. 19. §. 42. n. 25.

Sententia criminalis definitiva, vel interlocutoria. * p. 2 c. 10. §. 1. ob ſie nur bey Dicaſteriis gefaſſt werde. c. 1. §. 1. wie weit die Beamte hierinn verfahren können. c. 10. §. 2. Verhandlung der Rentmeiſteriſchen Fällen. ibi. b. wie die Criminalia bey Dicaſteriis abgeurtheilt werden, und vor wie viel Räthen. §. 3. ob die vorläufige Vernehmung des Bannrichters in Sachen, welche auf den Tod gehen, vonnöthen. §. 4. 5. ob die Recht, und Urtheilſprecher etwas hierbey zu ſagen haben. §. 5. Verſchickung der Acten vor der Sentenz, oder Berathſchlagung der Rechtsgelehrten. §. 6. Vernehmung der Hofkammer in Verurtheilung inquirierter Beamten. §. 7. oder des Obriſtjägermeiſteramts in Crimine fericidii. ibi. was für Puncta bey Ueberlegung des Urtheils in Conſideration zu ziehen. §. 8. von der Abſolutione definitiva, oder ab Inſtantia. §. 9. von der Condemnation §. 10. was hierzu erfoderlich. ibi. a. wie das Urtheil beſchaffen seyn ſoll. §. 11. ob die Rationes decidendi zu exprimieren. ibi. ob es den Actis, und in Proceſſu accuſatorio dem Petito libelli gemeß seyn müſſe. ibi. wie die Vota paria, vel majora zu berechnen, und auszurechnen. §. 12. & ibi. g. Publication des Urtheils, und Banco juris. §. 13. Behelf gegen die Sentenz. 14. von der Vollziehung des Urtheils, ſiehe Executio, Diſpoſition über die Güter des Verurtheilten. §. 16. ſiehe auch Confiſcation, ob die Puncta criminalia

 lia

lia vor den civilibus zu entſcheiden. * p. 2. c. 1. §. 1. und die Geiſtliche vor den Weltlichen. §. 29. Nullität des durch Corruption erſchlichenen Urtheils * p. 1. c. 9. §. 5. g.
Separationis Jus in concurſu Creditorum, & quidem ordinarium. J. c. 20. §. 16. extraordinarium. §. 17. & quaſi §. 18.
Sequeſtratio, vel Sequeſtrum. p. 4. c. 2. §. 9. J. c. 8. §. 7.
Sermo, ſiehe Rede.
Servitus, ſiehe Dienſtbarkeit, Leibeigenſchaft.
Servus, Actio de Servo corrupto, wie weit ſie utiliter noch platz greiffe. p. 4. c. 16. §. 6. n. 9.
Servis, ſiehe Quartier.
Sigel, ob ſolches ad Documentum nothwendig, oder ohne Unterſchrift erklecklich. J. c. 11. §. 3. d. von mangelhaften Sigeln, und wie weit ein Document dadurch vitios werde. §. 9. a. von dem Siegel, oder Stempelpapier, und deſſen Gebrauch in hieſigen Landen. p. 4. c. 1. §. 6. 7. n. 5. Annahm eines fremden Siegels, oder Wappen. * p. 1 c. 9. §. 2. f. Verboth des Siegelsſchneidens, und Petſchierſtechens. S. ad * p. 1. c. 9. §. 2.
Siegelmäſſigkeit, worinn ſie nach gemein, und Bayriſchen Rechten beſtehe, wie ſolche erlangt werde, was ſie würke, und wie widerum ceſſiere. p. 5. c. 22. §. 16.
Siegelrecht, oder Jus ſigilandi, was ſolches ſeye, und ob es von der Jurisdiction, oder Grundherrſchaft abhange. p. 5. c. 22. §. 16. h.
Signum, utrum probet rem ejus, cuius eſt ſignum. p. 2. c. 2. §. 13. n. 5.
Silber, was unter dem vermachten Silber verſtanden. p. 3. c. 7. §. 22.
Silentium, ſiehe ſtillſchweigen.
Simonia, was, und wie vielerley ſie ſeye, auch wie ſelbe begangen, und geſtraft werde. p. 5. c. 19. §. 40. n. 1.
Simulatio in Contractibus. p. 4. c. 1 §. 5. n. 4. d. c. 3. §. 1. 3. ob ex Negocio tantum ſimulate oneroſo, & nullo das Pretium repetiert werde. p. 2. c. 1. §. 5. n. 13 Probatio ſimulationis præſumtiva, & conjecturalis. ibi.
Simultaneum, vel Coexercitium Religionis, ob, und wie weit ſolches eingeführt werden möge, ſiehe Reformationsrecht. n 11.
Sippſchaft, ſiehe Cognatio.
Sitzgerechtigkeit. J. c. 1. §. 21. a. ſiehe auch Hofmarch.
Societas, oder Aſſociation, Compagnie, Geſellſchaft, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 4. c. 8. §. 1. Errichtung derſelben Conſenſu expreſſo, vel tacito. §. 2. Würkung der Societät, und

zwar

zwar circa Collationem in der Einnahm. §. 3. 4. n. 1. bey der Societate omnium Bonorum univerſali, oder ſimplici, & particulari. n. 2. 3. ob die Collation ipſo Jure, oder per Traditionem geſchehe. n. 4. Collation in der Ausgab, dann dem Verluſt, und Schaden. 5. von der Participation. §. 6. n. 1. Beſtimmung, Gewisheit, Gleich- und Ungleichheit derſelben. n. 2. &c. wie weit Collator participiere. n. 6. Actio pro Socio. §. 7. Würkung der Societät in Anſehen eines dritten, wann ſie ſammentlich, oder nur einer aus ihnen, und zwar für ſich allein, oder im Namen aller, und als gemeinſchaftlicher Factor handelt. §. 8. 9. 10. 11. Endigung der Societät, und zwar durch den Tod. §. 12. durch die Aufkündung. 13. und in anderweg mehr. 14. Erneuerung der geendigten Societät. 15.

Socidæ Contractus, ſiehe eiſernes Vihe.

Socini Cautela, ſiehe Nothgebührnuß. n. 18.

Sodomiterey, Verbrechen, und Straf. * p. 1. c. 6. §. 10.

Söhn, ob auch Töchter, Enkel, und andere Deſcendentes darunter begriffen. p. 1. c. 4. §. 3. n. 4. p. 3. c. 11. §. 8. n. 2.

Söldner, was, und wie vielerley ſie in hieſigen Landen. p. 5. c. 28. §. 2. e.

Solœciſmi in Documentis, ob ſie bedenklich, und Documentum vitios machen. J. c. 11. §. 9. a.

Soldaten, ſiehe Militare.

Solennitas, warum ſolche in Actibus inter vivos nicht ſo, wie in Actibus mortis cauſa, nöthig. p. 4. c. 1. §. 6. n. 1. b. ſiehe auch Forma.

Solutio, ſiehe Zahlung.

Sors, ſiehe Loos, Spiel, Loterie, Glückshafen.

Sortilegii Crimen, und Straf jure Civili. * p. 1. c. 7. §. 7. &c. jure Canonico. p. 5. c. 19. §. 40. n. 8. ſiehe auch Aberglaub, Hexerey, Zauberey.

Spann, und Rörbhölzer, wie der Beweis dadurch gemacht werde. J. c. 11. §. 3.

Spann, und Waſen, ausſchneiden. J. c. 18. §. 6. a. p. 2. c. 3. §. 7. n. 9.

Specificatio, modus acquirendi Dominium. p. c. 3. §. 14.

Speisverfälſchung, Crimen falſi. * p. 1. c. 9. aa.

Spes, Legatum ſpei. p. 3. c. 7. §. 24. Emtio, Venditio ſpei, vel rei futuræ. p. 4. c. 4. §. 4.

Spiel, was, und wie vielerey, auch ob, und wie weit ſolches erlaubt, oder ſtrafbar ſeye. p. 4. c. 12. §. 5. Crimen falſi bey falſchen Spiel. * p. 1. c. 9 c. c. von Spiel- oder Receptitsgütern,

ſiehe Receptitia. Spielmagſchaft, ſiehe Cognatio.

Spitalgüter, ob ſolche den Geiſtlichen beyzuzehlen. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. c.

Spolium, ob Spolians vor abgeſtellten Spolio in petitorio klagen möge. J. c. 3. §. 4. n. 10. Axioma, Spoliatus ante omnia reſtituendus. ibi. von dem jure Spolii bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften. p. 3. c. 12. §. 6. n. 1. g. &c.

Sponſalia, ſiehe Eheverlobnuß.

Sponſalitia largitas. p. 1. c. 6. §. 18.

Sponſiones der commandierenden Generalen, ob ſie ad Promiſſiones facti alieni zu rechnen. p. 4. c. 1. §. 17. n. 3. i.

Sprachlos, ſiehe Stumm.

Spurius, ſiehe Geburt uneheliche.

Staat, oder Republic, Erklärung, Urſprung, und Zweck eines Staats. p. 1. c. 2. §. 6. n. 2. Oberhaupt desſelben. n. 3. höchſte Gewalt, oder Majeſtät, und wie ſie erlangt werde, oder wider aufhöre. n. 4. daraus flieſſende Rechten, und Regalien. 5. Unterthanen des Staats. 6. Jus minorum, welches Respublica hat. c. 7. §. 36. n. 8. Staatsrecht, ſiehe Jus publicum.

Stab, Regimentsſtab, ſiehe Militare. §. 1. e. Generalſtab. ibi. f. Hofſtab, ſiehe Hofſtäb.

Stabularii, und ihre Verbindlichkeit ex recepto in ſtabulum p. 4. c. 13. §. 10.

Stadt, Beſchreibung derſelben. p. 5. c. 25. §. 1. a. unterſchiedliche Bedeutung des Worts Civitas. b. Eintheilung in mittel unmittelbar= und vermiſchte. c. d. gröſſer, und kleinere, Haupt= und Landſtädt. e. Urſprung der Städten. f. Jura communia, & propria. §. 2. a. b. ſonderbar der Haupt= und Landſtädten. d. Befugnuß das Stadtrecht zu ertheilen. e. Stadtgezirk, oder Burgfried. f ob auch die Vorſtädt dahin gehörig. ibi. wie die Markflecken von Städten unterſchieden. g. Stadtmagiſtrat. §. 3. unterſchiedliche Verfaſſ= und Beſtellung desſelben, und worinn ſeine Jura beſtehen. ibi. ſiehe auch Burger.

Stammlehen, ob, und wann die Activſtam̃lehen Jure regio heimfallen. p. 5. c. 18. §. 40. n. 29. ſiehe auch Lehensfolge. n. 29.

Stand, ſiehe *ſtatus Hominum*.

Standrecht, ſiehe Militare. §. 31.

Stapfſacken, was es ſeye. * p. 2. c. 5. §. 18. h.

Statuen, was unter dem Vermächtnuß derſelben verſtanden. p. 3. c. 7. §. 22.

Status Hominum, vel Perſonarum, naturalis, vel adventitius, und unterſchiedlicher Verſtand desſelben. p. 1. c. 3. §. 2.

§. 5. wie eine Perſon für mehr, oder mehr für eine zu achten. ibi. von Perſonis fictis, myſticis. ibi. von dem ſtatu Hominum naturali, ſiehe Geburt, Geſchlecht. von dem Statu adventitio, und der tribonianiſchen Eintheilung. §. 3. n. 1. &c. ſiehe auch Leibeigenſchaft, *Civitas, Familia.* von der quæſtione Status, & Actione præjudiciali. §. 4. n. 1. in Poſſeſſorio. n. 2. bey was für einer Obrigkeit. n. 3. Principaliter, vel incidenter. n. 4. 5. Daure derſelben. n. 6. Beweis. 7. 8. Actiones affines, ſonderbar Interdictum de libero Homine, vel Liberis exhibendis. 9. Mutatio ſtatus. §. 5. ſiehe auch *Capitis diminutio.*

Status Imperii wird in Relatione ad Conſtatus pro privato geachtet. p. 4. c. 16. §. 9. n. 4.

Statuta, ſiehe Jus ſtatutarium.

Staubbeſen, oder Fuſtigatio. * p. 1. c. 1. §. 8.

Stecknadelgelder, ſiehe Receptitia.

Steinbrüch, Steinkohlen, ob ſie ad Regalia gehörig, ſiehe Mineralia.

Stellionatus Crimen, ob es a Crimine falſi unterſchieden. * p. 1. c. 9. §. 2. hh.

Stempelpapier, ſiehe Siegelpapier.

Steuer, Freulenſteuer. p. 1. c. 6. §. 13. n. 2. &c. Trankſteuer. p. 2. c. 8. §. 20. n. 8. a. b. Infuhl- und Weiheſteuer. p. 5. c. 19. §. 27. n. 6. c. Steuer = Fuß, und deſſen Unterſchied von dem Hof = Fuß. p. 5. c. 28. §. 2. k.

Stift, unterſchiedliche Bedeutungen dieſes Worts, ſiehe Locatio, §. 1. Emphytheuſis. §. 31.

Stifter, ſiehe Domſtift, Collegiatſtift, Frauenſtift.

Stiftungen milde, ſiehe geiſtliche Güter, Cauſa pia.

Stigma, deſſen Aufbrennung. * p. 1. c. 1. §. 8. c. ob es ein Indicium von der Hexerey mache. * p. 2. c. 4. §. 7. c.

Stillicidii ſervitus, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 8.

Stillſchweigen, wie weit es pro Conſenſu, vel Confeſſione zu achten. p. 4. c. 1. §. 5. n. 6. b. J. c. 12. §. 1. * p. 1. c. 2. §. 1. g. p. 2. c. 5. §. 3.

Stipendia, Legatum ſtipendii. p. 3. c. 7. §. 16. n. 2.

Stipulatio, Modus ſtipulationum de jure Romano. p. 4. c. 10. §. 1. n. de jure Germanico, & Bavarico. n. 2.

Straf, ſiehe Pœna, Poenfall.

Strandrecht, was, und ob es noch in Uſu ſeye. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. f.

Strang, Pœna laquei. * p. 1. c. 1. §. 25. c. Brechung des Stricks, ob ſie von dem Tod liberiere. * p. 2. c. 10. §. 18.

Straß, oder Weg, was es ſeye. p 2. c. 8. §. 11. n. 1. ob fremder Grund aus Noth betretten werden möge. ibi. Unterſchied inter Servitutem itineris, actus, viæ. ibi. von Viis publicis, regiis, aut vicinalibus. n 2. deren Beſtimmung. n. 3. Mach- Beſſer- und Unterhaltung. ibi. rechtmäſſiger Gebrauch der Straſſe. n. 4 Jurisdiction darüber. n. 5. und Obſorg. n. 6. Sicherheit der Straß, und Geleit. n. 7. ſiehe auch Geleitsrecht. von dem Straſſenzwang. §. 16. n. 2. b. neue Verordnung wegen Errichtung der Vicinalſtraß. S. ad p. 2. c. 8 §. 11. n. 3

Streif auf Bettler, Vaganten, und liederliche Leut ſoll öfter vorgenohmen werden. * p. 1. c. 11. §. 7.

Stritt, oder Streit, ſiehe Lis, Proceſs.

Stock, iſt eine niedergerichtliche Straf. * p. 1. c. 1. §. 9. h

Stollrecht. p. 5. c. 19. §. 27. n. 4. bey Begräbnüſen, ſiehe Begräbnuß. n. 15.

Studenten, ſiehe Academie. §. 5.

Stuhlſchreiber ſeynd abgeſchaft. J. c 2. § 8.

Stulti, ſiehe Narren.

Stumme. p. 1. c. 3. §. 2. n. 11 c. 6. §. 3. n. 1. c. 7. §. 3. 37. n. 1. p. 4. c. 1. §. 12 n. 4. * p. 1. c. 1. §. 18. p. 2. c. 3. §. 7. c. 5. §. 3. 16. c. 7. §. 12. ſiehe auch Leibsmängel.

Stuprum, wie es a Fornicatione differiere. * p. 1. c. 4. §. 1. Stuprum violentum, ſiehe Nothzucht, fleiſchliche Verbrechen.

Stylus Curiæ. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1.

Subſcriptio, ſiehe Unterſchrift.

Subditus, ſiehe Unterthan.

Sub- & Obreptio, was ſie ſeye. J. c. 5. §. 7. c. Exceptio ſub- & obreptionis. ibi. Straf der Sub- & Obreption. c. 4. §. 9. f. utrum Pœna falſi. * p. 1. c. 9. §. 8. m.

Subinfeudatio, oder Afterbelehnung, was ſie ſeye. p. 5. c. 18. §. 60. n. 1. Modus derſelben. 2. und Requiſita. 3. in was für Lehen ſolche ſtatt habe. 4. und auf was für Conditiones. 5. Jura, & Obligationes in Subfeudo. 6. circa Alienationes, & Debita. 7. Succeſſionem, Renovationem, Laudemia. 8. Amiſſionem. 9. reſoluto Jure vaſalli Subinfeudantis. 10. Forum ſubfeudale. 11. Subinfeudatio Subinfeudationis. 12.

Subhaſtatio, wie ſolche geſchehe. J. c. 18. §. §. 7. ſonderbar in Concurſu Creditorum. c. 19. §. 17.

Subſidium charitativum, ſiehe Charitativum.

Subſtitutio vulgaris. p. 3. c. 3. §. 19. n. 1. wer, und wen man ſubſtituieren könne. n. 2.

n. 2. wie. n. 3. pure, vel conditionate. n. 4. in Caſum voluntatis, vel impotentiæ. 5. 6. 7. Würkung der Subſtitution. n. 8. wann einem Religioſen ſubſtituiert wird. n. 9. oder einem unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kind. n. 10. wann mehr Subſtiſtuti ſeynd. n. 11. Subſtitutio Subſtitutionis, und Effect derſelben. n. 12. wie Subſtitutio vulgaris ceſſiere. n. 13. per tranſmiſſionem Hæreditatis. n. 14. aut Jus accreſcendi. n. 15.

Subſtitutio Puppillaris. p. 3. c. 3. §. 20. n. 1. wer ſolche thun könne. n. 2. wem, und was für Kinder. n. 3. 4. wie. n. 5. Würkung derſelben. n. 6. in Ausſchlüſſung der Erben ab Inteſtato. n. 7. in Subſtitutione pluribus facta. n. 8. wie dieſe Subſtitution ceſſiere. n. 9. per Pubertatem. ibi. Teſtamenti, vel Subſtitutionis nullitatem. n. 10. Mortem impuberis, aut Status mutationem. n. 11. Repudiationem, vel Abſtentionem. n. 12. wie Subſtitutio vulgaris, & pupillaris tacite einander begreiffen. n. 13.

Subſtitutio quaſi puppillaris, vel exemplaris. was ſie ſeye. p. 3. c. 3. §. 21. n. 1. wer, und wem man ſo ſubſtituiere. n. 2. 3. wer ſo ſubſtituiert werde. n. 4. wie. n. 5. Würkung der Subſtitution n. 6. wie ſie unter der expreſſa, vel tacita Puppillari begriffen ſeye. n. 7. wie ſie aufhöre, und zwar ceſſante Impedimento, oder ſonſt. n. 8. 9.

Subſtitutio militaris. p. 3. c. 3. §. 1. n. 1. Paganica compendioſa. n. 2. Reciproca, vel breviloqua. n. 3.

Subſtitutio in Legatis. p. 3. c. 6. §. 9.

Subſtitutio indirecta, ſiehe Fideicommiſſum.

Succeſſio, oder Folge was ſie ſeye. p. 3. c. 1. §. 1. Eintheilung derſelben in realem, perſonalem, ſingularem, univerſalem. ibi. von der Succeſſione ex Teſtamento, vel ultima Voluntate ſiehe Teſtament, letzter Wille. von der Succeſſione naturali, ſeu legitima, ſiehe Erbfolg ab Inteſtato. von der Succeſſione hæreditaria pactitia, ſiehe Erbvertrag, von der Succeſſione feudali, ſiehe Lebensfolg. von der Succeſſione lineali. ſiehe ibidem. n. 11. &c. von der Succeſſione anomala, & irregulari in bonis abſentum, ſiehe *Curatela abſentum.*

Succeſſor, oder Nachkommling, ob er in materia Privilegii ad quosvis Poſſeſſores, oder nur Deſcendentes, vel poſteros zu verſtehen. p. 1. c. 2. §. 16. n. 9. wie weit er ex facto, vel debito Anteceſſoris gebunden, ſonder-

bar in Fürſtlichen Verlaſſenſchaften. p. 3. c. 1. §. 2. n. 13. ob das Wort nachkommen Pactum in rem anzeige. p. 4. c. 1. §. 19. n. 4 Obligatio ſucceſs. in geiſtlichen Schulden. p. 5. c. 19. §. 39. n. 9.
Suffodiendi ſervitus, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 10.
Suffraganeus Epiſcopus, ſiehe Erzbiſchof.
Suffragii Contractus, was für einer ſo heiſſe. p. 4. c. 12. §. 8.
Suggeſtion, Ungiltigkeit der dadurch erhaltener Bekanntnuß. * p. 2. c. 5. §. 4. Vermeidung der Suggeſtion bey Zeugen verhören. c. 5. §. 15. bey dem Conſtituto. c. 7. §. 7. wie ſolches zu vermeiden. ibi. b. Schädlichkeit der allzu emſiger Vermeidung §. 8. ob die Vorhaltung der Indicien eine Suggeſtion. ibi. b. c. nullitas Proceſſus ex Suggeſtione ibi. g wie ſie bey der Confrontation zu verhüten. c 9. §. 4.
Superficiarium Jus, oder Flächen- Platz- Zimmerrecht. p. 4. c. 7. §. 34. 35.
Superflua Cautela, ob ſie ſchädlich ſeyn könne. p. 4. c. 1. §. 11. n. 3. e. J. c. 9. §. 6. n. 7.
Supplicatio ad manus, ſiehe Recurs, Reviſio.
Superſtitio, ſiehe Aberglaub.
Surrogatum, utrum ſapiat Naturam ſurrogantis, p. 2. c. 6. §. 5. p. 5. c. 18. §. 5. h. §. 62. n. 3. m.
Suſpenſio ab Officio. p. 5. c. 24. §. 15. g. ſonderbar ab Officio, vel Beneficio eccleſiaſtico. c. 19. §. 41. n. 4.
Suitas hæredum, ſiehe Erb.
Syndicatus remedium contra Sententiam. J. c. 16. §. 3.
Syndicus, wer ſo heiſſe, und wie er beſtellt werde. J. c. 7. §. 4. k.
Synodus, ſiehe Concilia.

T.

Tafern, ſiehe Wirthsgerechtigkeit.
Tagwerk, alt- und neues. p. 2. c. 2. §. 13. n. 6. f.
Taube. p. 1. c. 3. §. 2. n. 11. c. 6. §. 3 n. 1. c. 7. §. 3. 37. n. 1. p. 4. c. 1. §. 12. n. 4. ſiehe auch Leibsmängel.
Tauben, ob ſie unter das wild- oder zahme Viehe gehörig. p. 2. c. 1. §. 7. n. 2. ob das Tauben halten erlaubt. p. 4. c. 16. §. 7. n. 3.
Tauf, ſiehe Widertäufer.
Tauſchcontract, Beſchaffenheit, und Würkung desſelben. p. 4. c 12. §. 3.
Temperament, oder Gemüthsbeſchaffenheit, ob ein Indicium daraus entſtehe. * p. 2. c. 4. §. 7.
Tempus, ſiehe Zeit.
Termini judiciales, ad excipiendum, re- vel duplicandum &c. wie lang ſie ſeynd, und wie, oder warum ſie pro-

prolongiert werden. J. c. 6. §. 16. Straf des muthwilligen Dilationsgeſuchs. ibi. gerichtliche Termin in Proceſſu criminali accuſatorio * p. 2. c. 5. §. 19. in Cauſis eccleſiaſticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 23.

Tertiarii, oder Brüder, und Schweſter der dritten Ordensregel, ob ſie für Religioſen zu achten. p. 5. c. 19. §. 14. n. 2.

Tertius, Clauſula ſalvo Jure tertii, ob ſie allzeit tacite verſtanden ſeye. p. 4. c. 1. §. 19. n. 5.

Teſtament, was, und wie vielerley es ſeye. p. 3. c. 3. §. 1. inn- und äuſſerliche Requiſita desſelben. §. 2. Teſtabilitas activa, und wer Natura, Lege, Delicto, inteſtabl ſeye, ſonderbar die Kinder, Narren, Stum, und Taube, Ordensgeiſtliche, unter väterlicher Gewalt ſtehende Verſchwender, und andere. item zu was für einer Zeit Teſtabilitas erfoderlich, ob ſie auch in Teſtam. ad Cauſas pias vonnöthen, und wie Inteſtabilitas widerum aufgehoben werde. §. 3. n. 1. &c. äuſſerliche Solennitäten in Teſtam. ſcripto ſolenni, und zwar die Schrift, Anzahl der Zeugen, Zuſamberuf- und Erbittung, ihre, und des Teſtatoris Gegenwart, ſein Vortrag, und Unterzeichnung, wie auch die Unterſchrift, und Petſchaft der Zeugen, Vorleſung des Teſtaments, actus Continuitas, Teſtamentsformel, und Notariatsinſtrument. §. 4. 5. n. 1. &c. Teſtamentum nuncupativum, & quidem implicitum, und Solennia desſelben, auch ob die Schrift, oder ein Notariatsinſtrument hierzu nöthig, und ob dergleichen Teſtamenta auf bloſſe Anfrag beſtehen können. §. 6. n. 1. &c. von dem Teſtament eines Blinden. §. 7. Untüchtigkeit der Teſtamentszeugen theils von Natur, theils wegen väterlicher Gewalt, des Geſchäft ſelbſt, oder Geſchlechts, wie auch ob Teſtabilitatem activam, und anderer Urſach wegen. §. 8. n. 1. &c. von der inſtitutione Hæredis in Teſtamenten, ſiehe Erbeinſatzung. von der Teſtabilitate paſſiva, und wer nemlich als Erb eingeſetzt werden könne, oder müſſe, ſiehe ibidem. von der Aftererbeinſatzung, ſiehe *Subſtitutio.* von Teſtamentsclauſulis, ſonderbar der Codicillarclauſul. §. 23. n. 1. &c. Nullität, und Entkräftung eines Teſtaments, ex defectu Voluntatis, Teſtabilitatis activæ, vel paſſivæ, Solennitatis, Inſtitutionis, Præteritionis, aut Exhæredationis. §. 24. n. 1. &c. de Teſtamenti ruptione per Agnationem naturalem, vel ei-

civilem. §. 25. n. 1. &c. de mutatione Teſtamenti, per Revocationem. §. 26. Caſſationem. §. 27. Teſtamenti ſecundi Confectionem §. 28. de Teſtamenti deſtitutione, aut in irritum Deductione. §. 29. n. 1. &c. von der Regul, quod nemo poſſit partim teſtatus, partim inteſtatus decedere. p. 3. c. 3. §. 9. n. 4. 6. &c. von der Teſtamentseröffnung, Publication, Confirmation, Agnition, Execution, und requiſitis ultimæ Voluntatis generalibus, ſiehe letzter Will.

Teſtamenta privilegiata, & minus ſolennia, was, und wie vielerley ſie ſeynd. p. 3. c. 4. §. 1.

Teſtament ad Acta. p. 3. c. 4. §. 2. n. 1. wer ſolches übergebe. n. 2. vor was für einer Obrigkeit. n. 3. utrum coram Delegato, vel Commiſſario. n. 4. in weſſen Beyſeyn. n. 5. wo, und wann. n. 6. was vor= bey= und nach der Uebergab zu beobachten. n. 7. 8. 9. formula Protocolli bey Aufnahm des Teſtaments. n. 10. 11. von Wideṙaufhebung dergleichen Teſtamenten. n. 12.

Teſtament ad manus Principis. p. 3. c. 4. §. 3.

Teſtamentum militare. p. 3. c. 4. §. 4. n. 1. wer deſſen befugt. n. 2. ob auch Pagani. n. 3. Requiſita circa Solennit. volunt. inſtitut. Teſtabil. n. 4. &c. Wideraufhebung des Teſtaments. n. 8.

Teſtamentum ad pias Cauſas. p. 3. c. 4. §. 5. n. 1. Requiſita circa Solennit. volunt. inſtitut. Teſtabilit. n. 2. &c. was Cauſa pia heiſſe. n. 7. Extenſion, Ausleg = und Abänderung derſelben. ibi. ſonderbar wann es Gott, ſeine Heilige, die Kirch, oder Arme, und das Publicum betrift. n. 8. quarta Pauperum, welche Cauſis piis hier zu Land abgezogen wird. n. 9.

Teſtamentum peſtis Tempore. p. 3. c. 4. §. 6.

Teſtamentum Ruſticorum. p. 3. c. 4. §. 7.

Teſtamentum Parentum inter Liberos. p. 3. c. 4. §. 8. n. 1. Requiſita circa Solennit. volunt. inſtitut. &c. n. 2. &c. wer ſo teſtieren könne. n. 5. ob auch Perſonæ extraneæ. n. 6. Widerauf hebung des Teſtaments. n. 7. Diviſio inter Liberos, was ſie ſeye, und wie ſolche von obigen Teſtament. Parent. differiere. §. 9. n. 1. bey wem ſolche platz habe. n. 2. Unterſchied derſelben, wann ſie per Actum mortis cauſa oder inter vivos gemacht wird. n. 3. &c. ob die Gleichheit unter den Kindern vonnöthen. n. 5. Effectus diviſionis. n. 7.

Teſtamentum ſimultaneum, reciprocum, correſpectivum. p. 3. c. 4. §. 10. 11. n. 1. Unterſchied derſelben. n. 2.

Gil=

Giltigkeit. n. 3. Requiſita circa teſtabil. inſtit. volunt. Solennit. n. 4. &c. Entkräftung derley Teſtamenten. n. 7. ſonderbar durch den Widerruf, oder Willensveränderung. n. 8 Effect des Widerrufs. n. 9.
Teſtis, Teſtimonium, ſiehe Zeug.
Teufliſche Künſte, ſiehe Hexereÿ, Zauberey, Aberglaub.
Teutſcher Orden, ſiehe Ordo militaris.
Theſaurus, ſiehe Inventio theſauri.
Thier, Pflichten, und Rechten circa animalia. p. 1. c. 2. §. 4. n. 14. p. 2. c. 1. §. 8. n. 1. d. ſiehe auch wilde Thier.
Thor, und Sperrkreuzer. p. 2. c. 8. §. 11. n. 14. k.
Tigni immittendi Servitus, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 2.
Titulus, & *Modus* acquirendi Dominii, wie beede von einander differieren. p. 2. c. 2. §. 5. Tituli dominii translativi. ibi. e. Titulus præſcriptionis c. 3. §. 7. n. 3. c. 4. §. 6. Titulus ſuccedendi univerſalis, vel ſingularis, und was für einer unter die erſte Gatung gehöre. p. 3. c. 1. §. 1. Titulus oneroſus, vel lucrativus. p. 1. c. 6. §. 47. n. 1. p. 2. c. 3. §. 7. n. 3. p. 3. c. 3. §. 15. n. 15. 16. p. 4. c. 3. §. 15. n. 16. wie, wann zwey Tituli, vel Cauſæ lucrativæ zuſammkommen. p. 3. c. 7. §. 8. f. p. 4. c. 15. §. 14. Titulus menſæ p. 5. c. 19. §. 15. n. 5. Anmaſſung eines fremden Tituls, ob es in das Crimen falſi einſchlage. * p. 1. c. 9. §. 2. f.
Töchter, ob ſie auch unter den Söhnen begriffen, ſiehe Söhne.
Toeding, was es heiſſe. J. c. 6. §. 16. b.
Tod, Beweis, oder Præſumtion desſelben. p. 1. c. 7. §. 39. n. 6. o. p. 3. c. 1. §. 9. n. 4. d. Momentum moriendi wird noch mehr zum Leben, als Tod gerechnet. c. 3. §. 10. n. 8. Tode ſeynd jur. & Oblig. nicht mehr fähig. §. 12. n. 3. Handlungen von Tod wegen, ſiehe Actus.
Todſchlag, Straf desſelben. * p. 1. c. 3. §. 1. Homicidium præmeditatum §. 2. culpoſum, aut fortuitum. §. 3. neceſſarium aus Nothwehr. §. 4 &c. im Duell. §. 9. in Rumor, und Raufhändeln. §. 10. hinterliſtiger Todſchlag. §. 11. Vergiftung von Menſchen, Vihe, Brünnen, und Weidenſchaften. §. 12. 13. Straf der Apotecker, und Materialiſten wegen verkauften Gifts. §. 14. Latrocinium. §. 15. Aſſaſſinium. 16. Parricidium §. 17. &c. Kindermord. §. 19. Abtreibung der Leibsfrucht. §. 20 heimliche Niderkunft. §. 21. Mißhandlung ſchwangerer Weiber. §. 22. Hinlegung der Kinder. §. 23. an-

dere qualificierte Todſchläg. §. 24. ſelbſt Entleibung. §. 25. Unfruchtbarmachung. §. 26. Corpus delicti in Todſchlägen. * p. 2. c. 3. §. 2. Anſchlag des Schadens in Todſchlägen. p. 4. c. 16. §. 6. n. 7. Straf des Todſchlags nach dem jur. Canon. p. 5. c. 19. §. 40. n. 5. wie er Irregular mache. §. 41. n. 12. &c. Todſchlag eines Diebs, ſiehe Diebſtahl.

Todsgefährlich. * p. 1. c. 3. §. 2. c.

Tractaten, ob ſie Verbinden. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. Unterſchied derſelben von Pactis præparatoriis. c. 2. §. 2. e.

Tollheit, ſiehe Narrheit.

Torf, ob es ad Regalia gehörig, ſiehe Mineralia.

Tortur, oder Marter was ſie ſeye. * p. 2. c. 8. §. 1. ob ſie auch gegen Confeſſum, vel Convictum platz habe. ibi. ob Pœna ordinaria dadurch ceſſiere. ibi. Landsgebräuchige Tortur. §. 2. Gradus. §. 3. Anfrag der Beamten, oder Landſtänden ante Torturam. §. 4. wer a Tortura befreyet. §. 5. in was für Verbrechen. §. 6. ob in Civilſachen, oder wegen Schärfung der Straf. ibi. d h. ob Corpus delicti hierzu vonnöthen. §. 7. was für Indicia. ibi. Modus torturæ. §. 8. mit wem unter mehr Complicibus anzuſangen. §. 9. Abſatz bey Weibsperſonen in fleiſchlichen Sünden. ibi. c. was in dem Vollzug der Tortur zu beobachten. §. 10. durch wen ſelbe zu verrichten. §. 11. was bey verſpührender Ohnmacht, oder Maleficio zu thun. §. 13. Daure der Tortur. §. 14. wie, wann der Torquierte bekennt. §. 15. bey unzulänglich oder zweifelhafter Bekanntnuß. §. 16. &c. ob Tortura auf andere nicht indicierte Crimina zu erſtrecken. §. 18. Protocollierung der Bekanntnuß. §. 19. Beſtättigung derſelben extra locum Torturæ. §. 20. Widerholung der Tortur. §. 21. Würkung ausgeſtandner Tortur. §. 22. tüchtig- und untüchtiger Zeugen Tortur. §. 23. &c. Tortur propter Complices. §. 25. unrecht, oder übermäſſige Tortur. §. 27. & c. 5. §. 4. Tortur derjenigen, welche gar nicht, oder nicht poſitive antworten. c. 7. §. 12. ibi. b.

Tractaten, ob ſie verbindlich. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. wie ſie a Pactis præparatoriis unterſchieden. c. 2. §. 2. e. &c.

Traditio, oder Uebergab, was, und wie ſie a Datione unterſchieden ſeye. p. 2. c. 3. §. 7. n. 1. Requiſita derſelben. n. 2. beſonders Cauſa, vel Titulus. n. 3. Würkung. n. 4. Beweis. n. 5. ficta Traditio. n. 6. longa, vel brevi Manu facta. n. 7. 8. ſymbolica n. 9. Unterſchied inter

ter veram, & fictam. 10. ob das Dominium auch ſine Traditione transferiert werde. c. 2 §. 5. f. von der quaſi Traditione, ſiehe Ceſſio.
Trammrecht, ſiehe Tigni immittendi Servitus.
Trankſteuer, ſiehe Steuer, Bier⸗ Wein⸗ Brandwein⸗ Methaufſchlag.
Tranſactio, ſiehe Vergleich.
Tranſmiſſio actorum ad impartiales, ob ſie hier zu Land üblich. J. c. 14. §. 5.
Transmiſſio hæreditatis futuræ, delatæ, vel aditæ, wie weit ſolche ſtatt habe. p. 3 c. 1. §. 2. n. 14.
Transumtum, ſiehe vidimus.
Trauer, ſiehe Begräbnuß. n. 13. Trauergeleut, und Ausſchreibung allgemeiner Trauer, ob es ein Actus juris territorialis. ibi.
Trebellianica, ſiehe Fideicommiſſa communia. §. 8. &c.
Tridentinum Concilium, ſiehe Concil. Trid.
Trieb, Durchtrieb, ſiehe Actus.
Trift, oder Holzflötzung wie weit ſie in alieno Territorio erlaubt. p. 2. c. 1. §. 5. n. 4. f. Straf des Diebſtahls von dem Triftholz. * p. 1. c. 2. §. 11. a.
Triplicæ. J. c. 6. §. 10. ſiehe auch Schriften.
Triticaria actio, was für eine Klag ſo heiſſe. p. 4. c. 1. §. 19. n. 2. b.
Trunkenheit, ob ſie in Delictis entſchuldige, oder die Straf mildere. * p. 1. c. 1. §. 19. ibique S.
Tumheit, ob ſie entſchuldige. * p. 1. c. 1. §. 4. 19. ſiehe auch Narrheit.
Tumult, ſiehe Vis publica.
Tutela, ſiehe Vormundſchaft, Curatel.

V.

Vacante Güter, ob es dergleichen gebe, und wem ſie zugehören. p. 2. c. 1. §. 7. n. 3 ſiehe auch öde Gründ.
Vacatura, ſiehe Beneficii eccleſiaſtici Vacatura.
Vaganten, ſiehe Bettler.
Vater, väterliche Gewalt, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 1. c. 5. §. 1. wem ſie zuſtehe, und wie ſie erlangt werde. ibi. Unterſchied des alt⸗ deutſchen Rechts hierinn. ibi. Würkung der väterlichen Gewalt. §. 2. n. 1. &c. ob das Dominium quiritarium noch in Uſu. n. 3. und unitas Perſonarum inter Patrem, & Liberos 4. Aufhebung der väterlichen Gewalt, und zwar durch den Tod. §. 7. n. 1. durch die Emancipation, oder Entlaſſung, und zwar expreſſe. n. 2. &c. oder tacite durch beſondere Haußhaltung. n. 4. und mehr andere Weeg. n. 5. Würkung dieſer Aufhebung 6. 7. von Judenkindern, und ob ſie per Converſionem von väterlicher Gewalt befreyet

werden. p. 5. c. 20. §. 2. i. was der våterliche Fluch, oder Segen in materia Exhæredationis würke. p. 3. c. 3. §. 16. n. 5. d. n. 17. a. wie weit man dem Vater auf ſein Wort Reſpectu der Kinder, und ihrer Mångeln traue p. 1. c. 7 §. 37. k.

Uebelthat, ſiehe Delictum.

Ueberfuhren, ſiehe Brůcken.

Uebergab, ſiehe *Traditio*, Uebergab von Baurngütern in was für einen Contract ſolche einſchlagen. p. 4. c. 12. §. 1. n. 2. h.

Ueberſchwemmung, ſiehe Inundatio.

Ueberweiſung, ſiehe Convictio.

Vectigal, ſiehe Zoll.

Vellejanum. S. C. oder Exceptio. S. C. V. ſiehe Fidejuſſio. §. 23. &c.

Venalien, Verfälſchung ſchlagt in das Crimen falſi ein. * p. 1. c. 9. §. 2. aa. Policeyanſtalt wegen Wohlfeile derſelben. p. 4. c. 4. §. 17. n. 1. &c.

Venatio, ſiehe Jagd.

Venditio, ſiehe Kauf, und Verkauf.

Veneficium, ſiehe Vergiftung, Hexerey.

Venia ætatis, wer ſolche ertheile, und erlange, ſamt dem Modo petendi, & impetrandi, und Effect derſelben. p. 1. c. 7. §. 36. n. 7.

Ventris inſpectio, & Cuſtodia. p. 1. c. 4. §. 10. n. 1. 2. Modus derſelben nach römiſch- deutſch- und hieſigen Landrechten, oder Gebräuchen. ibi. bey Fürſtlich- und anderen hohen Standsperſonen. ibi. Würkung der Inſpection, & Cuſtodiæ. n. 3. 4. ſofern ſie unterbleibt. n. 5. &c. und zwar mit- oder ohne Verſchulden der ſchwangeren Frau. ibi. weitere Notanda hierbey. n. 9.

Ventris miſſio in Poſſeſſionem hæreditatis. p. 3. c. 1. §. 12. n. 1. Requiſita immiſſionis n. 2. Würkung derſelben. n. 3. ſonderbar quo ad Curatelam ventris. n. 4. und in Anſehen der Miterben. n. 5.

Verbrechen, ſiehe Delictum.

Verdacht in Criminalibus, ob, und wie er ſich ad Torturam, Purgatorium, vel Pœnam extraordinariam qualificiere. * p. 1. c. 12. §. 11.

Verdienſt, und Meriten, ob ſie die Straf milderen. * p. 1. c. 1. §. 34.

Veråuſſerung, ſiehe Alienatio.

Vergandung, ſiehe Subhaſtatio.

Vergewaltigung, ſiehe Vis.

Vergiftung der Menſchen. * p. 1. c. 3. §. 12. des Vieh, oder der Brünnen, und Weidenſchaften. §. 13. Straf der Apotecker, oder Materialiſten wegen verkauften Gifts. §. 14. Corpus delicti in Vergiftungen. * p. 2. c. 3. §. 3. Indicia ſpecialia. c. 4. §. 6. n. 4. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b.

Ver-

Vergleich, wird vor dem Proceſs angerathen. J. c. 17. §. 1. n. 1. und Geſtalten dingen nach ex Officio tentiert. 2. was zum Vergleich erfodert werde, und wer ſich vergleichen könne. 3. 4. &c. ob derſelbe ſchriftlich, und obrigkeitlich geſchehen müſſe. 9. 19. wie er widerum angefochten werden könne. 12. ob die einſeitige Reue ſtatt habe. 13. ob eine Novation hieraus erfolge. 14. Straf der Advocaten, ſo von dem Vergleich abhalten. 15. ob, und wie der Vergleich in Criminalibus platz habe. * p. 2. c. 11. §. 2. ob der Vergleich unter die Contractus innominatos gehöre. p. 4. c. 12. §. 8.

Verfählungsſtraf, ob ſie noch in Uſu. * p. 1. c. 1. §. 14.

Verfälſchung, ſiehe falſum.

Verhaft, ſiehe Captura, Gefängnuß.

Verhören gerichtliche, ſiehe Audientiæ.

Verjährung, ſiehe Præſcriptio.

Verkauf, ſiehe Kauf.

Verlaſſenſchaft, ſiehe Erbſchaft.

Vermächtnuß, ſiehe Legatum.

Verrätherey, oder crimen Proditionis publicæ. p. 5. c. 21. §. 19. ſiehe auch Majeſtätsverletzung.

Verſchaf, oder Compaſſierung. J. c. 1. §. 4. c. C. 5. §. 2. d. ob der prævenierte Richter hierzu verbunden. * p. 2. c. 1. §. 11. ob ſolche nur unter Innländern ſtatt habe. §. 21. ob der Criminalrichter ohne Requiſition, und Verſchaffung des Niedergerichtsherrn gegen ſeine Untergebene verfahren könne. §. 22. Verſchaffung des Todencörpers ad Viſum repertum. c. 5. §. 14. ſiehe auch Citatio, Jurisdictio.

Verſprechung, ſiehe Pollicitatio.

Verſchwender, Curatel derſelben. p. 1. c. 7. §. 37. n. 2. ob die Parität inter furioſos, & Prodigos auch in Matrimonialibus angehe. c. 6. §. 3. n. 1. und in Delictis. * p. 1. c. 1. §. 17.

Verſio in rem, ob, wann, und wie ſie in mutuo dargethan werden müſſe. p. 4. c. 2. §. 3. n. 9. ſonderbar in Kirchenſchulden, oder welche die Geiſtlichkeit gemacht hat. p. 5. c. 19. §. 39. n. 4. 8. 9. wie Actio in rem verſo ab Actione negoc. geſt. differiere. p. 4 c. 13. §. 2. n. 8.

Verwahr, oder Cuſtodia, ſiehe Gefängnuß.

Verwandtſchaft, ſiehe Cognatio.

Verweis, ob er eine Straf. * p. 1. c. 1. §. 9. p.

Verweiſung, ſiehe Relegatio, Confinatio, Conſilium abeundi.

Verwundung, ſiehe Wunde.

Verzicht, ſiehe Renunciatio, Erbverzicht.

Ufer

Ufer, ſiehe Waſſergeſtatt.
Via, Actio viæ publicæ rejectæ. p. 4. c. 16. §. 6. n. 9. ſiehe auch Straß.
Vicarius, Generalvicarii, und was ſie für eine Gewalt haben. p. 5. c. 19. §. 7. Pfarrvicarii. §. 12. n. Chorvicarii. §. 28. n. 3. Vicarii auf unierten Beneficiis. §. 31. n. 8.
Vicinitas, Argumentum a Vicinitate. p. 2. c. 2. §. 14. n. 5.
Viertheilung des Cörpers. * p. 1. c. 1. §. 5. q.
Vidimus, ſiehe Documenta. §. 4.
Vidualitium, ſiehe Wittibſitz.
Vieh, von dem Viehetrieb, oder der Vieheweid, ſiehe *Actus*, Weid. von dem Viehkauf inn= und ausländiſcher Metzger. p. 2. c. 8. §. 22. n. 2. e. ſiehe auch Kauf. §. 17. n. 6 von Viehſchäden, und Pfandungen, ſiehe Pfandung, Damnum. von Viehdiebſtählen, ſiehe Diebſtahl. ob das Vieh auch Delicti, vel Pœnæ capax ſeye. * p. 1. c. 1. §. 4. c. 6. §. 10.
Vindicatio, oder Eigenthumsklag, ſiehe rei Vindicatio.
Vis, oder Gewaltthätigkeit in Contractibus. p. 4. c 1. §. 25. n. 2. 4. in ultim. volunt. p. 3. c. 2. §. 7. in Religionsbeſchwerten. p. 5. c. 20. §. 18. ob derjenige, welcher ſein Recht mit Gewalt ſucht, noch Pœna privationis, oder nur willkührlich beſtraft werde. J. c. 1. §. 1. a. ob man Gewalt mit Gewalt abtreiben darf. ibi. ſiehe auch Notwehr, Notzwang, Notrecht, Selbſthilf, Metus.
Vis publica, vel privata, wie dieſes Delictum begangen, und beſtraft werde. * p. 1. c. 8. §. 5. 6. ob Vis privata ex Pacto platz greiffe. p. 2. c. 6. §. 24. n. 1. e.
Viſitatio, von Hauß, und anderen Viſitationibus * p. 2. c. 3. §. 2. a. b. §. 9. 10. c. 10. §. 18. c. 11. §. 7. J. c. 12. §. 3. a. Verſchonung geiſtlicher Wohnungen mit weltlichen Viſitationen. p. 5. c. 19. §. 36. n. 2. in fine. ſiehe auch Augenſchein, Viſum reppertum.
Viſitatio eccleſiaſtica, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 5. c. 19. §. 43. n. 1. wer ſolche vorzunehmen habe. n. 2. in hieſigen Landen. 3. was für Sachen, und Perſonen viſitiert werden. 4. wann, und wie. 5. Viſitationsköſten. 6.
Viſum reppertum, wie ſolches in Criminalibus erholt werde. * p. 2. c. 3. §. 2. &c. ſiehe auch Augenſchein.
Umgeld. p. 2. c. 8 §. 20. n. 8.
Unbild, ſiehe Injuria.
Unciæ, römiſche Eintheilung der Erbſchaft in 12. Uncias, und ob ſie noch in Uſu. p. 3. c. 3 §. 9. n. 8.
Unehelich gebohrne, ſiehe Geburt.

Ungehorſam, ſiehe Contumacia.

Ungewis, ſiehe Incertum.

Unglaubige, was, und wie vielerley ſie ſeynd. p. 5. c. 20. §. 2. Pflichten, und Rechten derſelben, oder anderer in Anſehen ihrer. ibi.

Unio Beneficialis, ſiehe Beneficii eccleſiaſtici Unio.

Unio prolium, ſiehe Adoptio.

Univerſitas rerum, vel Perſonarum. p. 3. c. 1. §. 2. n. 1. a. ſiehe auch Academie, Gemeinde.

Unſinnigkeit, ſiehe Narrheit.

Untheilbar, ſiehe individuæ Res.

Untergang, der Sach, und wie die Obligation dadurch gehoben werde. p. 4. c. 15. §. 12.

Unterhalt, ſiehe Alimenta.

Unterhändler, ſiehe Proxenetæ.

Unterpfand, ſiehe Pfand.

Unterſchrift, Würkung oder Nothwendigkeit derſelben in Documentis. J. c. 11. §. 3. d. p. 4. c. 1. §. 6. n. 3.

Unterthan, oder Civis, vel Subditus, Beſchreibung, Unterſchied, und Pflichten desſelben, auch wie die Unterthänigkeit erlangt werde, oder widerum aufhöre. p. 1. c. 2. §. 6. n. 6. Actiones privatæ, vel publicæ Subditorum. §. 7. n. 1. Unterſchied inter privatum, & Subditum. ibi. ſiehe auch Civitas.

Unwahrheiten, ſiehe Lügen.

Unwiſſenheit, ſiehe Ignorantia.

Unzucht, ſiehe fleiſchliche Verbrechen.

Vogelfang, ſiehe Venatio.

Vogelfrey, wer dafür geachtet, und wie ein ſolcher Handfeſt gemacht werde. * p. 1. c. 1. §. 7. & p. 2. c. 6. §. 6. d.

Vogtbarkeit, ſiehe Pubertas, Impubertas.

Vogtey, von der vogteylichen Jurisdiction. J. c. 1. §. 22. a. von dem Vogthabern, und dergleichen vogteylichen Gilten. c. 20. §. 5. h.

Völkerrecht, ſiehe Jus gentium.

Volmacht, ſiehe Mandatum.

Volonteurs, ſiehe Militare. §. 38.

Voluntas, ſiehe Will.

Voluntas ultima, ſiehe letzter Will.

Voraus, oder Prælegat. p. 3. c. 6. §. 4. n. 4.

Vorpaſſung, nächtliche iſt ein beſchwerender Umſtand

in Injurien. * p. 1. c. 8. §. 9.

Vorkauf, oder Propolium, Verboth, und Straf desſelben. p. 4. c. 4. §. 17. n. 2. * p. 1. c. 11. §. 8. Vorkaufrecht, oder Jus protimiſeos. p. 4. c. 5. §. 18.

Vorleſung, ob ſie nothwendig in letzten Willen. p. 3. c. 2. §. 9. a. b. &c. in Contracten. p. 4. c. 1. §. 6. n. 4.

Vormundſchaft, was ſie ſeye. p. 1. c. 7. §. 1. wer darunter zu ſtehen habe. §. 2. n. 1. wer Vormund ſeyn könne. §. 3. n. 1. &c. Eintheilung der Vormundſchaft in teſtamentariam, legitimam, dativam. §. 4. n. 1. und mehr andere. n. 2. von der teſtamentaria, pactitia, legitima, dativa. §. 5. n. 1. &c. wer die Vormundſchaft nachzuſuchen habe. §. 8. Requiſita vor dem Antritt derſelben, nemlich Cautio, Confirmatio, Inventura. §. 9. Vormundſchaftpflicht. §. 10. Jus educandi, alimentandi, caſtigandi, vindicandi. §. 11. Religion, worinn Puppillus zu erziehen. ibi. vormundſchaftliche Adminiſtration des puppillariſchen Vermögens. §. 12. Veräuſſerung desſelben. §. 13. Periculum Tutorum, & Præſtatio culpæ. §. 14. Indemniſation, Honorarium, vel Uſusfructus. §. 15. Vormundſchaftsrechnung. §. 16. Authorität in des Puppillenshandlungen mit anderen. §. 17. oder mit dem Vormund ſelbſt. §. 18. factum Tutoris, und wie der Puppill ſolches zu præſtieren habe. §. 19. Entſchuldigung von der Vormundſchaft, und rechtmäſſige Urſachen derſelben. §. 20. &c. Endigung der Vormundſchaft §. 22. Entſetzung des Vormunds. §. 23. &c. was nach geendigter Vormundſchaft zu beobachten. §. 25. Actio tutelæ directa gegen den Vormund. §. 26. Contraria gegen den Puppillen. §. 27. Action gegen die Vormundſchaftsbürgen. §. 28. gegen die Obrigkeit in Subſidium. §. 29. von mehr Vormündern, und ihrer Coadminiſtration, Obligation, &c. §. 31. Ehren Vormündern. §. 32. Vormundſchaftsvertrettern, oder Protutoribus. §. 33. falſchen Vormündern. §. 34. Vormundſchaftsbeyſtändern. §. 40. wie die müterliche Vormundſchaft per 2das Nuptias ceſſiere. p. 1. c. 6. §. 47. n. 4. ob die Diſpenſation hierinn platz greiffe. ibi. von der Lehensvormundſchaft. p. 5. c. 18. §. 25. ſiehe auch Curatela, Reſtitutio in integrum.

Vorſtellung auf Schrägen,

oder

oder ſonſt offentlich. * p. 1. c. 1. §. 9.

Vorſtadt, ſiehe Stadt.

Votum, oder Gelübde, ſiehe Gelübde.

Votum, oder Stimm. ob die Mehrheit der Stimmen prævaliere in Collegiis, vel Univerſitatibus. p. 2. c. 1. §. 6. n. 3. inter Condominos. p. 2. c. 2. §. 16. n. 3. inter Paciſcentes. p. 4. c. 1. §. 5. n. 3. b. inter Catholicos, & Proteſtantes. p. 5. c. 20. §. 8. Unterſchied zwiſchen Votis abſolute, & reſpective majoribus. c. 19. §. 19. n. 10. von den Votis, welche man ſich ſelbſt per Ambitum, oder auch anderen, jedoch nur per Acceſſum giebt. ibi. wie die Stimmen bey Gericht in Entſcheidung der Sach gezehlt werden. J. c. 14. §. 6. ſonderbar in Criminalibus. *p. 2. c. 10. §. 12.

Urbarsbücher, ob ſie beweiſen, ſiehe Documenta. §. 2. n. 1.

Urfed, ſiehe Juramentum urphedæ.

Uriasbrief, ſiehe Both. n. 2.

Urkunden, ſiehe Documenta.

Urtheil, ſiehe Sententia.

Uſucapio, ſiehe Præſcriptio.

Uſusfructus, oder Nutznieſſung, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 2. c. 9. §. 1. wie ſolcher erlangt werde, per Diſpoſitionem, Legem, Judicem. §. 2. n. 1. 2. in was für Sachen. §. 3. Rechten, und Pflichten des Uſufructuarii. §. 4. 5. n. 1. in Fructibus rei. n. 2. Oneribus, & incommodis. n. 3. Actionibus. 4. Cautio uſufructuaria, und in was für Fällen ſolche nicht geleiſtet werden darf. §. 6. n. 1. Pflichten, und Rechten des Proprietarii circa Subſtantiam, & Fructus rei. §. 7. n. 1. 2. Wideraufhebung des Uſusfructus per non Uſum, Interitum rei, mortem, und ſonſt. §. 8. 9. von dem quaſi Uſufructu. §. 10. vel Uſu. §. 11. ſiehe auch *Habitatio*.

Uſuræ, oder Zinſen, was, und ob ſie erlaubt ſeynd. p. 2. c. 3. §. 21. n. 1. Urſachen, warum man ſie zu reichen habe. n. 2. wie viel. n. 3. Fälle, worinn man höchere, als die ordinari Zinſen zu reichen hat. 4. ſonderbar als Intereſſe ob lucrum ceſſans, vel Damnum emergens. 5. Anatociſmus. 6. Uſuræ palliatæ. 8. Annui reditus, oder widerkäufliche Zinſen. 9. Straf der uſuariſchen Pravität. 10. zu was für einer Claſs die ruckſtändige Zinſen in concurſu Creditorum gehören. J. c

20. §. 13. Straf der uſurariſchen, oder wucherlichen Händel. * p. 1. c. 11. §. 8. ſonderbar jure Canonico. p. 5. c. 19. §. 40. n. 10.

Vulnus, ſiehe Wunde.

W.

Wacht, was dabey zu beobachten, ſiehe *Militare.*

Waffen, Diebſtähl mit bewafneter Hand. * p. 1. c. 2. §. 5. b. was für Waffen Todsgefählich. c. 3. §. 2. e. ob zur Nothwehr der Angrif mit tödtlichen Waffen erfoderlich. §. 6. d. ob die Gleichheit der hierzu nöthig. ibi. h. ob die Nothwehr aus den Waffen zu muthmaſſen. §. 7. d. Indicia homicidii ex Armis. §. 10. h. * p. 2. c. 4. §. 6.

Wahlfahrt, iſt Pœna Canonica. * p. 1. c. 1. §. 9. o.

Wahl geiſtliche, ſiehe Electio Canonica.

Wahnſinnige, ſiehe Narren.

Wahrſagerey, ob es ein Indicium mache. * p. 2. c. 4. §. 8. ſiehe auch Aberglaub, Sortilegium.

Wanderſchaft der Geſellen, ſiehe Handwerk. §. 6. &c.

Wappen, ſiehe Sigel.

Waſſer, Flüß, oder flüſſende Wäſſer, ob ſie ad Res communes gehören. p. 2. c. 1. §. 5. n. 4. oder ad Res publicas. ibi. a. was aus dem Dominio fluminis publico erfolge. b. circa Uſum fluminis. c. & Navigationem liberam. d. Schifreichmachung der Wäſſer h. Dominium Rheni. i. Gränzflüß. k. Bäch, und Privatwäſſer, deren Gebrauch, und Abtheilung. l. ob auch die gebannte Perlenbäch unter die Privatwäſſer gehören. m. und die See. n. ob das Waſſerſchöpfen jedermann erlaubt. o. von dem Waſſergeſtatt, oder Ufer, und was demſelben angeſchüttet, oder beygelegt wird, ſiehe *Alluvio, Coallitio.* von dem Waſſerbett, oder Alveo, und deſſen Verlaſſung ſiehe Alveus, Alvei derelictio. von der Servitute aquæ hauſtus, pecoris ad aquam appulſus, aquæ ductus, aquæ non intercipiendæ, nec præſcindendæ, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 12. von Waſſergebäuden, und Beſchlachten in flüſſenden Wäſſern, Ableitung des Regen- oder anderen Waſſers. p. 4. c. 16. §. 11. n. 1. 2. ſiehe auch Meer.

Waſſerprob, ob ſie noch in Uſu. * p. 2. c. 5. §. 18.

Waſſerſchnellungsſtraf. * p. 1. c. 1. §. 9.

Wechſel, Wechſelbrief, und Wechſelrecht, ob ſolches in hie-

hieſigen Landen eingeführt ſeye. p. 4. c. 12. §. 7. von dem foro Contractus in Wechſelſachen. J. c. 1. §. 6. b.

Weg, ſiehe Straß.

Weibsleut, ſiehe Geſchlecht.

Weichbild, was darunter verſtanden. p. 2. c. 2. §. 13. n. 1.

Weid, oder Weidrecht, Jus paſcendi, Beſchreibung, und Grund desſelben in ſuo, vel alieno. p. 2. c. 8. §. 13. n. 1. was für Viehe geweidet werden darf. n. 2. ob auch Schwein, und Schaaf. 3. 4. Modus paſcendi ſowohl circa Locum, als Tempus, & Numerum Pecudum. 5. Recht den Hirten oder Hüter zu beſtellen, und anderes. 6. Jus compaſcui, oder Koppelweid. §. 14. n. 1. Gemeinweid, welche Jure univerſitatis, vel communitatis exerciert wird. n. 2. wer davon participiere. n. 3. mit wie viel Viehe. 4. Beſtellung des Gemeinhirten. 5. ob die Cultur durch das Weidrecht gehindert werde. p. 5. c. 28. §. 5. a. von Abtheilung, und Cultivierung der Gemeinweid. ibi. e. andere neue Verordnungen Wegen der Weid, ſonderbar der Schaaf- Gäns- Ochſen- und Gemeinweid. S. ad p. 2. c. 8. §. 13. n. 2. §. 14. n. 2. von den Viehſchäden auf der Weid, und der Actione de Paſtu, ſiehe Damnum. §. 7. n. 2. 3.

Weihe, Conſecratio, vel Benedictio. p. 2. c. 1. §. 2. n. 2. was für Sachen conſecriert oder benediciert werden, und von wem. a. b. Jura circa Res ſacras. c. Dominium. d. Character indelebilis, und wie ſolcher widerum aufhöre. f. g. &c. Reconſecratio, ob, und wann ſie platz habe. l. m. Unterſchied zwiſchen ſelber, und der Reconciliation. n. Principia Proteſtantium circa Res ſacras. o. ſiehe auch Kirchen, geiſtliche Sachen, *Ordo ſacer.*

Weihebiſchof, ſiehe Biſchof.

Weiheſteuer, ſiehe charitativum Subſidium.

Wein, was unter dem Vermächtnuß des Weins begriffen. p. 3. c. 7. §. 21. von dem Wein- oder Naßkauf, ſiehe *Arrha.* von dem Weinhandel, Ausſchank, und Aufſchlag, ſiehe Wirthsgerechtigkeit. von Weinzierln, und ob ſie den Bayrwein verzapfen darfen. S. ad p. 2. c. 8. §. 20. n. 5.

Werbung, rechtmäſſige, wie ſie geſchehe, und was dabey zu beobachten, ſiehe *Militare.* §. 2. b. &c. falſche

Werbung, und wie ſelbe beſtraft werde. ibi. 22.

Werth, oder Pretium, Grund desſelben. p. 4. c. 3. §. 4. n. 6 &c. ſiehe auch Schä⸗tzung.

Wettung, was es für ein Contract, und wie weit ſol⸗cher erlaubt ſeye. p. 4. c. 12. §. 12. n. 1.

Widenhof, Beſchreib⸗ und Unterhaltung desſelben. p. 1. c. 7. §. 42. n. 3. 6. wie die auf Widenhöfen ſitzende Bauersleut heiſſen. p. 2. c. 1. §. 2. n. 3. d. ob ſie des Hund⸗ und Jägersgeld, oder Scharwerks frey. c. 8. §. 20. n. 13. c. 11. §. 5. f.

Widerkauf, Retrovenditio, Grund derſelben. p. 4. c. 4. §. 15. n. 1. wie ſolcher pactiert werde. n. 2. Wür⸗kung dieſes Pacti. 3. circa Dominium, & Reſtitutionem rei venditæ. 4 & Pretii. 5 Fructuum, vel Uſurarum. 6. Acceſſionum, Meliorationum, Impenſarum. 7. Periculum rei. 8. Widerkaufsklag. 9. wem ſol⸗che competiere. 10. gegen wen. 11. ob auch gegen ei⸗nen dritten Jnnhaber. 12. Terminus a quo, & ad quem des Widerkaufs. 13. in un⸗beſtimmter Zeit. 14. ſonder⸗bar bey Poſſeſſore tertio. 15.

Widerklag, ſiehe Reconventio.

Widerlag, ſiehe Heuratguts⸗widerlag.

Widertauf, ſiehe Tauf.

Wild, wilde Thier, ſiehe Feræ, Jagd, Res nullius.

Wildfangsrecht, p. 1. c. 3. §. 3.

Wildſchäden, ſiehe Jagd. n. 27. &c.

Wildſchütz, wer einer ſeye. p. 2. c. 3. §. 3. n. 26. was für eine nur civiliter ge⸗ſtraft werden. ibi. Criminal⸗ſtraf der verruffenen, und bedrohlichen. * p. 1. c. 10. §. 1. bedrohlich, aber nicht verruffener. §. 2. verruffen, aber nicht bedrohlicher. §. 3. gemeiner Wilddieben auf eig⸗nen Grund, mit oder ohne Schuß. §. 4. 5. auf frem⸗den Grund, ſonderbar in Churfürſtl. Jagden. §. 6. Straf deren, ſo ſich mit der Büchſe in der Wildführ be⸗tretten laſſen. §. 7. Ver⸗both des Schußgewehrs. §. 8. Durchlauffung der Chur⸗fürſtl. reſervierter Jagden. §. 9. Wildſchützen, ſo ſich Vermummen, auf anruffen nicht ſtellen, oder Wider⸗ſtand bezeigen. §. 10. ob dem Jäger bey vorgeſchutz⸗ter Nothwehr geglaubt wer⸗de. §. 11. Wildſchützen von beſſerer Condition. §. 12. Helfer der Wilddieben. §. 13.

13. Straf der Käufer. §. 14. Milderung der Straf in hoc Crimine. §. 15. Verboth des Schüſſen, und Aufſicht unter dem Thor auf das einſchleichend verdächtige Wildprett. §. 16. Weisgärber, Büchſenſchifter, Tandler, Schloſſer darfen keine Wildhäut, oder Gewehr erhandlen. §. 17. Viſitatio, Inquiſition, und anderes Verfahren gegen Wildſchützen. §. 18. ſonderbar von Seiten des Obriſtjägermeiſters. ibi. Belohnung der Auskundſchafter, und Aſſiſtenz bey dem Verhaft. §. 19. malefiziſche Proceſſierung der Wildſchützen. §. 20. Anhaltung derſelben in dem Arbeitshauß. ibi. Beyziehung des Obriſtjägermeiſters in Proceſſu. p. 2. c. 1. §. 5. Wildſchützenproceſs. p 1. c. 10. §. 20 ibique S ſiehe auch Obriſtjägermeiſter.

Wille, und Macht, regiert alle Handlungen. p. 3. c. 2. §. 2. n. 2. ſiehe auch letzter Wille.

Wink, ſiehe Nutus.

Windmühl, utrum Res immobilis. p. 2. c. 1. §. 8. n. 2. k.

Wirthsgerechtigkeit, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 2. c. 8. n. 1. wer derſelben befugt. n. 2. Pflichten, und Rechten der Wirthen, und Gäſten. 3. in der Bewirthung. 4. in dem Weinhandel. 5. und Ausſchank. 6. Verfälſchung des Getränks. 7. Bezahlung des Weinaufſchlags. 8. der Zech. 9. Beobachtung der Tax. 10. Gaſtfreyheit, oder Hoſpitatura gratuita. 11. Jus fodri, & albergariæ, oder Atzungsgerechtigkeit. 12. nach Bayriſchen Rechten. 13. von der Action de Receptis gegen den Wirth. p. 4. c. 13. §. 10. verminderte Tax wegen der Hochzeittiſchen. S. ad p. 2. c. 8. §. 20. n. 4.

Wiſſenſchaft eines Verbrechens, ob, und wann ſolche beſtraft werde. * p. 1. c. 12. §. 2.

Wittib, unzüchtiger Wittibenſtraf. p. 1. c. 6. §. 46. n. 3.

Wittibſitz, Dotalitium, vel Vidualitium, was es ſeye. p. 1. c. 6. §. 15. n. 1. wer ſolchen gebe. n 2. und empfange. 3. wie er beſtellt werde. 4. worinn. 5. Quantum desſelben. 6. Würkung wehrender Ehe. 7. nach der Ehe. 8. wie er widerum aufhöre. 9. übrige Notanda. 10. Wittiben unzüchtiger Lebenswandel, und Straf. p. 1. c. 6. §. 46. n. 3.

Wucher, ſiehe Uſura.

Wünſchrute. p. 2. c. 2. §.

13. n. 3. c. 3. §. 4. n. 2. ob ein indicium Criminis daraus entſtehe. * p. 2. c. 4. §. 8.

Würde, Benehmung derſelben. in Pœnam. * p. 1. c. 1. §. 9. m. ob die Straf dadurch gemildert werde. §. 25. eigenmächtige Annehmung ob es Species falſi. * p. 1. c. 9. §. 2. f.

Wunde, was für eine für lethal zu achten. * p. 2. c. 3. §. 2. c. d. e. wie der Schad ex Vulnere geſchätzt werde. p. 4. c. 16. §. 6. n. 7.

Z.

Zahlung, oder Solutio, was ſie ſeye. p. 4. c. 14. §. 1. wer zahlen könne. §. 2. ob auch ein dritter. §. 3. wem. §. 4. n. 1. ob auch Mandatario, Tutori, minori, ceſſionario, Nuncio, ſolutionis Cauſa adjecto. n. 2. &c was bezahlt werden müſſe. §. 6. ob eins für das andere. §. 7. n. 1. in Geldſchulden, oder bey Münzveränderungen. n. 2. &c. Abſchlagszahlungen. §. 8. Zahlungszeit, beſtimmt, und unbeſtimmte. §. 9. Ort. §. 10. Würkung der Zahlung. §. 11. Beweis derſelben, durch Quitung, Muthmaſſung, Caſſation, oder Zurückgab des Schuldſcheins, Annahm jüngerer Zinſen, Præſtationen, oder Zahlungsfriſten, langes Stillſchweigen, und mehr anderes. §. 12. 13. was für eine aus mehr Schulden für bezahlt zu achten. §. 14. Bezahlungskraft, welche das Depoſitum juris hat. §. 15. 16. Zahlungsfriſten, und Nachläß, welche von den Glaubigern ſelbſt, oder dem mehrern Theil derſelben, oder von der Obrigkeit ex Officio geſchehen. J. c. 18. §. 13. Particularzahlungen durante Concurſu. c. 19. §. 19. ſiehe auch Competentiæ Beneficium, moratorium.

Zahn, durch die Zähn brennen, ob dieſe Straf noch in Uſu. * p. 1. c. 2. §. 2. c.

Zang, mit glüenden Zangen reiſſen, in was für Delictis ſolches üblich. * p. 1. c. 1. §. 6.

Zapfenrecht, ſiehe Wirthsgerechtigkeit.

Zauberey, Magia, Straf derſelben. * p. 1. c. 7. §. 7. Indicia delicti. * p. 2. c. 4. §. 6. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b. ob durch zauberiſche Künſten ein Indicium gegen andere zu erlangen. c. 4. §. 8. ſiehe auch Hexerey, Aberglaub, Sortilegium.

Zech, wie weit ſolche credi-

tiert werden darf. p. 2. c. 8. §. 20. n. 9. i.

Zechen, auſſer Lands verbothen. p. 2. c. 8. §. 16. n. 2. e. ibique S.

Zehend, Decimæ, Urſprung, und Erklärung derſelben. p. 2. c. 11. §. 1. Eintheilung in geiſt= und weltlich = real - und perſonal- groß = und kleinen, Blut= und anderen Zehend. §. 3. n. 1. 2. wem er gebühre. §. 5. n. 1. 2. wie ſowohl der geiſt = als weltliche Zehend erlangt werde. §. 6. &c. von was für Sachen ſolcher gegeben werde. §. 9. in Novalibus propriis, & impropriis. §. 10. n. 1. 2. Modus decimandi. §. 12. Quantum. §. 13. Ort der Auszehendung. §. 14. Zeit. §. 15. Köſten. §. 16. Defraudation. §. 17. übrigen Pflichten, und Rechten des Decimatoris. §. 18. Zehensbefreyung per priv. Præſcript. conſuet. pact. §. 19. &c. Cauſæ decimales, forum, actio, Probatio, Proceſs, und Execution, in Concurſu Credit. §. 24. &c. von geiſtlichen Zehenden ſiehe auch p. 5. c. 19. §. 27. n. 3. und ſoviel jene betrift, womit die Geiſtlichkeit ſelbſt belegt iſt, oben ſub voce *Decimation.*

Zeit, wie viel Jahr ad Tempus breve, longum, vel longiſſimum erfoderlich. p. 2. c. 4. §. 8. n. 1. ob die unbeſtimmte und ewige einerley. p. 4. c. 4. §. 15. n. 41. ob die beſtimmte genau, oder nur civiliter cum Latitudine genohmen werde. p. 4. c. 4. §. 14. n. 3. Rechtsregul, ad Tempus conceſſa poſt illud revocata cenſentur. c. 2. §. 5. n. 8. c. 1. §. 9. a. ob mit der Straf ad tempus Delicti, oder Sententiæ geſehen werde. * p. 1. c. 1. §. 15. aggravierender Umſtand ex Tempore. §. 35. ſiehe auch Dies, Præſcriptio, Termin.

Zeichen, ſiehe Nutus.

Zertrümmerung, der Güter, ſiehe Pertinentiæ. n. 8.

Zeugſchaft, in Proceſſu civili, bey dem Beweis. J. c. 10. §. 1. auſſergerichtliches Zeugenverhör. §. 2. Sumariſcher Beweis durch Gezeugen. §. 3. Commiſſion zur Zeugenverhör. §. 4. Vernehmung der Zeugen unter anderen Gericht. §. 5. Vorſchlag, Citation, und Verköſtung derſelben. §. 6. 7. Zwang. §. 8. Renunciation auf die vorgeſchlagene Zeugen. §. 9. untüchtige Zeugen. §. 10. Exceptionsmäſſige. §. 11. Unterſchied zwiſchen tüchtig = und Exceptionsmäſſigen. §. 12.

Anzahl der Zeugen. §. 13. Beeidigung derſelben. §. 14. Interrogatoria. §. 15. Verhör. §. 16. Beſchaffenheit der Außſag, wann ſie beweiſen ſoll. §. 17. Rotulus, und Publication der Außſag. §. 18. ob nachhero weitere Verhör zuläſſig. §. 19. Contradictoriſche Zeugſchaft, und deren Entſcheidung. §. 20. Zeugſchaft zur ewigen Gedächtnuß. §. 21. von der Contrarietät inter Teſtes, & Documenta. c. 11. §. 11. von Verſchafung der Zeugen in Cauſis eccleſiaſticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 21. d. von der Zeugſchaft geiſtlicher Perſonen, oder in geiſtlichen Sachen. ibi. n. 24. ob man Zeugen in Contractu vonnöthen habe. p. 4. c. 1. §. 6. n. 8. von den Gezeugen in letzten Willen, ſiehe Teſtament, Codicill.

Zeugſchaft, in Proceſſu criminali, Behutſamkeit bey der Zeugenverhör in Inquiſitione generali. * p. 2. c. 1. §. 15. &c. ob ein einziger Zeug Indicium mache. c. 4. §. 5. m. ob Damnificati, oder complicis Außſag hierzu erkleckli̇ch. n. o. ob Indicia durch einen einzigen Zeugen zu erweiſen. §. 9. ob er vollen Beweis mache. c. 5. §. 8. wann der Fürſt ſelbſt atteſtiert. ibi. b. Unterſchied zwiſchen einen, und einſchichtigen Zeugen. ibi. d. Untüchtigkeit der Zeugen. §. 9. erfoderliches Zeugenalter. ibi. e. Zeit, worauf bey der Untüchtigkeit zu ſehen. ibi. h. h. Hebung der Untüchtigkeit per Torturam. i. i. untüchtiger Zeugenverhör, und was ſie probiere. k. k. l. l. deren Pflichtentlaſſung. m. m. Untüchtigkeit von Natur. n. n. Beeidigung der Zeugen. §. 10. Citation ad vid. & aud. jur. ibi. Uebergebung der Interrogatorien. ibi. Depoſition der Zeugen von der That ſelbſt. §. 11. aus eignen guten Wiſſen. §. 12. Glaubhaft, und gleichförmig. §. 13. Einmiſchung unwahrhafter Umſtänd. ibi. c. Singularität der Zeugen, und wie vielerley ſelbe ſeye. ibi. d. e. Widerſpruch derſelben unter ſich ſelbſt. ibi. f. Außſag muß gerichtlich ſeyn. §. 40. Verhör durch Requiſition, oder Verſchaffung. §. 15. Verhör ohne Eid, oder per Notarium, vel com. pal. ibi. Form der Verhör. ibi. mündliche Außſag. §. 16. von Stummen, Tauben, Sprachunkündigen. ibi. von ſchriftlichen Atteſtaten. ibi. Recognition der Perſonen, ob, wann ſie nöthig. ibi.

Com-

Communication der Zeugenausſag, oder Nämen. p. 1. c. 2. §. 22. c. 5. §. 20. ob Exceptiones gegen die Zeugen auch nach ihren Tod ſtatt haben. ibi. ſchimpfliche Innzüchten derſelben. ibi. ob untüchtige Zeugen in favorem Rei probieren. ibi. untüchtiger Zeugen Tortur. §. 24. was für Perſonen Zeugſchaft zu leiſten nicht ſchuldig ſeynd. ibi. e. abweſende Zeugen ſollen ohne Noth nicht verhört werden. c. 11. §. 11. Vernehmung vornehmer Perſonen. c. 5. §. 14. ibique S. Zeugenconfrontation, ſiehe Confrontation.

Ziegel brennen, ob es ad Regalia gehöre, ſiehe Mineralia.

Ziffern arabiſche, ob ſie in älteren Documentis authentiſch. J. c. 11. §. 9. a. ob ſie ausgeſchrieben werden müſſen. p. 3. c. 2. §. 8. g.

Zimmerrecht, ſiehe ſuperficiarium Jus.

Zinſen, ſiehe *Uſuræ*, widerkäuflich, und ablöslich, oder unablösliche Zinſen, ſiehe ibi. n. 9. Cenſus, vel Penſiones, welche auf geiſtliche Beneficia gelegt ſeynd, wer ſolche auflege, aus was Urſachen, und wie, auch wann ſie widerum aufhören. p. 5. c. 30. n. 3. 4. 5. 6. 7.

Zinsrecht, Jus cenſiticum, was, und wie vielerley, auch wie es ab emphytheuſi unterſchieden, und was für eines in dubio zu muthmaſſen ſeye, item wie der Zins zu præſtieren, oder einzubringen, und wie das Zinsrecht wider aufhöre. p. 4. c. 7. §. 33. n. 1. &c.

Zoll, und Maut, was es ſeye. p. 2. c. 8. §. 11. n. 8. Eintheilung desſelben in tranſito, conſumo, und eſſito. ibi. Unterſchied der Maut, und Acciſe. ibi. wer das Zollrecht habe. n. 9. Exercitium desſelben. 10. Zollbefreyung und Immunität. 11. in Anſehen der Perſonen. 12. und Sachen. 13. Weg- Pflaſter - Brücken- und Ueberfuhrzoll. 14. Todenzoll. c. 1. §. 4. n. 12. Judenzoll, ſiehe Juden. Zoll Defraudation, und Confiſcation, oder andere Straf derſelben, ſowohl de Jure communi, als bavarico. p. 4. c. 16. §. 12. n. 1. 2. 3. neuere Verordnungen in Zoll- und Mautſachen, ſonderbar die Weggeldter, und Menatanlag, als des Surrogati, dann der Confiſcationsverhandlungen. S. ad p. 4. c. 16. §. 12. n. 2.

Zorn, ob er entſchuldige,

oder die Straf mildere. * p. 1. c. 1. §. 20. a. b. c. von der Exhæredation in Zorn. p. 3. c. 3. §. 16. n. 5.

Zubaugüter, wie weit ſie nebſt dem Hauptgut geſtattet, oder verbothen ſeynd. p. 4. c. 7. §. 27.

Zünften, ſiehe Kaufleut. §. 8. Handwerksleut. §. 15.

Zugehörungen, ſiehe Pertinentien.

Zung, aus was für einem Verbrechen ſolche ausgeriſſen werde. * p. 1. c. 1. §. 20. a. b. &c.

Zwang, ſiehe Vis, Metus.

Zwangrecht, was und wie vielerley ſolches ſeye. p. 2. c. 8. §. 16.

Zweigrecht. p. 1. c. 3. §. 3. n. 31.

Zwergen, ob ſie Mißgeburten. p. 1. c. 3. §. 2. n. 4. und Curatelmäſſig. c. 7. §. 37. n. 1. f.

Zweykampf, ſiehe Duel.

Zwitter, ſiehe Hermaphrodit.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

Freyherrn von Kreittmayr Compendium Codicis Bavarici Civilis, Judiciarii, Criminalis Et Annotationum. Oder Grundriß der gemein- und bayrischen Privat-Rechtsgelehrsamkeit den Anfängern zur Einleitung, den übrigen zur Recollection

München 1768

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1020
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083953-3
VD18 1022274X-003